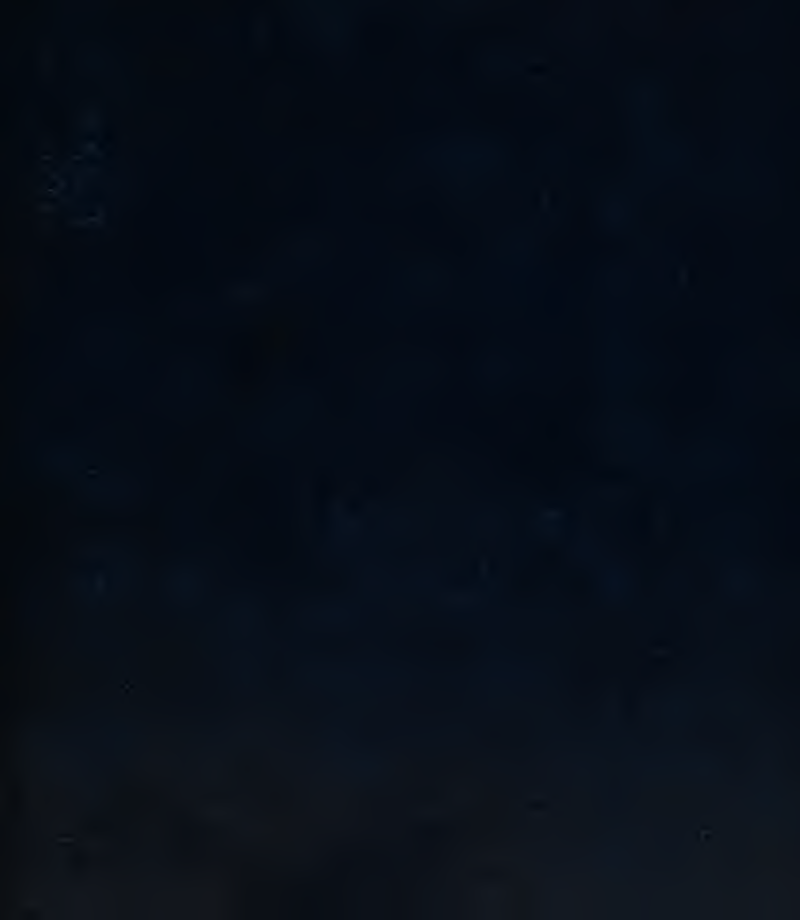
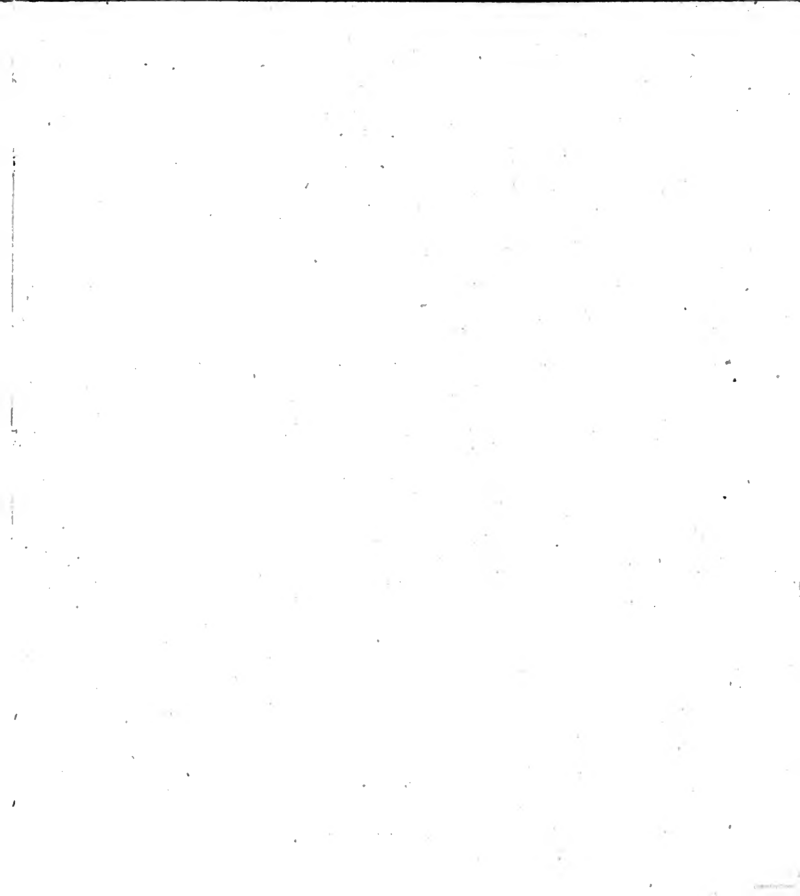


Amts-Blatt





Amts-Blatt

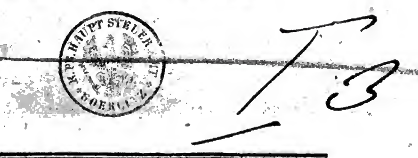


der

Königlichen Regierung zu Liegnitz

für das Jahr 1847.

Sieben und dreißigster Jahrgang.



Liegnitz,
Druck der Königlichen Hof-Buchdruckerei von H. d'Oench.

Alphabetisches
Sach- und Namen-Register
nebst
chronologischer Uebersicht
zum
Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
1847.

Vorbemerkung.

Die Inhalts-Anzeigen von nachbenannten Gegenständen sind zusammengestellt worden:

- Agentur-Bestätigungen.
- Agentur-Niederlegungen.
- Bau-Handwerker.
- Beschäl-Stationen.
- Candidaten der Theologie.
- Chaussee-Sachen.
- Collecten.
- Domainen-Sachen.
- Eisenbahnen.
- Empfehlung von Schriften rc.
- Feldmesser.
- Feuer-Societäts-Sachen.
- Gemeinheits-Theilungs-Angelegenheiten.
- Gesetz-Sammlung.
- Gewerbe-Ordnung.
- Gewerbesteuer-Sachen.
- Historische Nachrichten.
- Jurisdictions-Veränderungen.
- Justiz-Sachen.
- Kassenscheine.
- Kirchliche Angelegenheiten.
- Landes-Verweisungen.
- Landtags-Sachen.
- Landwirthschaftliche Gegenstände.
- Marktpreis-Nachweisungen.
- Medizinal-Sachen.
- Militair-Sachen.
- Ordens-Verleihungen, Ehrenzeichen, Medaillen.
- Orts-Benennungen.
- Patente, ertheilte.
- Patente, zurückgenommene.
- Pensions-Sachen.
- Personal-Veränderungen.
- Pfandbriefe.
- Post-Sachen.
- Prämien-Bewilligung.
- Prämien Zusicherung.
- Privat-Schulen und Privatlehrer.
- Schiedsmänner.
- Schriften.
- Schul-Sachen.
- Strafanstalts-Sachen.
- Superintendenturen.
- Verdienstliches.
- Vermächtnisse.
- Zoll-Sachen.

A.

B.

C.

H.

J.

K.

N.

O.

P.

T.

V.

Namen-Register.

Die Zahlen sind die Seitenzahlen des Amtsblatts.
† bedeutet: gestorben.

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Liegnitz im Jahre 1847 erschienenen Verordnungen, Bekanntmachungen und sonstigen Inserate.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 1.

Liegnitz, den 2. Januar 1847.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Zwischen dem Preußischen und dem Großbritannischen General-Postamte ist ein Vertrag geschlossen worden, der am 1. Januar 1847 in Wirksamkeit tritt. Der bisherige Frankozwang für die Preußisch-Britische Correspondenz hört auf. Die gedachte Correspondenz kann nach der Wahl des Absenders sowohl hin- wie herwärts entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht gestattet. Das bisherige Britische interne Porto und das Seeporto für Briefe zwischen England und dem Continent von 1 Shilling 8 pence, und resp. 1 Shilling 10 pence bei der Beförderung über Hamburg, — und von 8 pence bei der Beförderung über Belgien oder die Niederlande ist auf einen Durchschnittssatz von 6 pence ermäßigt und das Preußische Porto für die Englische Correspondenz auf einen Durchschnittssatz von 3⅓ Sgr. oder 4 pence gleichförmig für alle Entfernungen festgestellt worden. Das Transit-Porto auf den 3 Routen durch Belgien, die Niederlande und Hamburg ist auf den gleichen Satz von 2 pence oder 1 Sgr. 8 Pf. ermäßigt worden. Auf sämmtliche vorgedachte Portosätze (mit Ausnahme des Belgischen Transitporto) findet durchgängig die Britische Briefgewichts-Progression Anwendung, welche wie folgt fortschreitet.

bis 1 Loth (½ Unze Britisch) incl. 1fach;
über 1 - 2 - (½—1 ") - 2fach;
" 2 - 4 - (1—2 Unzen ") - 4fach;
" 4 - 6 - (2—3 ") - 6fach;
u. s. w. für jede fernere 2 Loth (1 Unze Britisch) zwei Portosätze mehr.

Das Belgische Transitporto ist dagegen nach folgender Briefgewichts-Scala zu erheben:

	bis $\frac{1}{2}$	Loth excl.		1fach;
von $\frac{1}{2}$	- 1	-	-	2fach;
- 1	- $1\frac{1}{2}$	-	-	3fach;
- $1\frac{1}{2}$	- 2	-	-	4fach;

u. s. w. für jedes fernere halbe Loth einen Portosatz mehr.

Bei der National-Correspondenz d. h. bei Briefen aus Preußischen nach Britischen und aus Britischen nach Preußischen Orten kommt mithin das Porto für den einfachen Brief durchgängig auf 1 Shilling oder 10 Sgr. zu stehen.

Für Briefe nach und von überseeischen Colonien und Ländern durch Großbritanien transitirend, soll außer dem obigen Porto für National-Briefe, an Seeporto von dem Englischen Abgangs- resp. bis zum Englischen Ankunfts-Hafen stets derselbe Betrag von den Preußischen Correspondenten erhoben werden, welchen die Britischen Unterthanen dafür zu entrichten haben. Dieses Seeporto beträgt gegenwärtig für Briefe nach allen Britischen Colonien und Besitzungen, in welchen Großbritanien Postämter unterhält, 1 Shilling mit Ausnahme für Briefe nach Berbicë, Jamaica, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland und der Prinz-Eduards Insel, für welche 1 Shilling 2 pense zu zahlen ist. Bei diesem Porto findet die Britische Briefgewichts-Progression Anwendung, und können Briefe nach allen diesen Colonien und Besitzungen frankirt und unfrankirt abgesandt werden. Briefe nach allen andern überseeischen Ländern unterliegen dem Frankirungszwange. Für dieselben ist außer dem obigen Porto für National-Briefe noch folgendes Seeporto zu entrichten:

a.	Nach dem Vorgebirge der guten Hoffnung, St. Helena, Sierra-Leona und Australien per Privatschiffe . . .			8 pence,
b.	nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Ost-Indien über Southampton, den Philippinen, Süd-Australien und Venezuela	1 Shilling	—	-
c.	nach Guadeloupe, Martinique, Haiti, Portorico, St. Croix, St. Eustache, St. Marlin und St. Thomas . . .	1 -	3	-
d.	nach Mauritius, der Insel Bourbon, den Molukken, Java und Sumatra, nach Borneo, Neu-Seeland und Van-Diemens-Land, über Southampton	1 -	4	-
e.	nach Aegypten, Syrien und Griechenland .	1 -	6	-
f.	nach Portugal	1 -	7	-

g.	nach den Azorischen und Canarischen Inseln und Madeira	1	Shilling	8 pence,
h.	nach Panama, Chili und Peru . .	2	„	— „
i.	nach Neu-Granada, Mexico und Cuba . .	2	„	1 „
k.	nach Spanien	2	„	2 „
l.	nach Buenos-Ayres und Montevideo .	2	„	5 „
und m.	nach Brasilien	2	„	7 „

Wie hoch sowohl für National-Briefe als für Briefe nach und von überseeischen Orten das Porto zu stehen kommt, ist aus einer Tabelle zu ersehen, die für sämmtliche Correspondenz bis auf das Gewicht von einem Pfunde speciell berechnet ist, und im Laufe des Januar k. J. bei jedem Postamte für 5 Sgr. zu haben sein wird. Diese Tabelle wird auch die Tage nachweisen, an welchen die Felleisen mit der verschiedenen überseeischen Correspondenz in London geschlossen werden.

Recommandirte Briefe aus Preußen nach Großbritanien müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Außer dem Porto für gewöhnliche Briefe und dem gesetzlichen Scheingelde ist dafür 1 Shilling oder 10 Sgr. an Britischen Recommandationsgebühr zu entrichten. Nach den Britischen Colonien und anderen überseeischen Ländern können recommandirte Briefe nicht befördert werden.

Englische Zeitungen werden bis zum Landungshafen des Continents frei von Englischem Porto befördert. Sie unterliegen von dort bei der Beförderung über Belgien, welcher Weg als der schnellste und regelmäßigste ausschließlich gewählt werden soll, einem Belgischen Transitporto von 5 Pfennigen für jede Nummer, und sofern sie durch Preußische Postanstalten bezogen werden, noch der gesetzlichen diesseitigen Provision. Bei directem Bezuge aus England unter Kreuzband Seitens der Interessenten selbst, ist dafür das Porto für Sendungen unter Kreuzband zu entrichten.

Bei Preußischen Zeitungen, die nach England versendet werden, findet ebenfalls eine Befreiung von dem Preußischen internen Porto Statt. Sie unterliegen nur dem an die intermediairen Postverwaltungen von Hamburg, Belgien und den Niederlanden zu entrichtenden Transitporto und dem Englischen internen Porto.

Sendungen von Wechsel-Coursen, Preis-Couranten und anderen gedruckten Sachen unter Kreuzband müssen sowohl hin- wie herwärts bei der Spedition über Hamburg oder die Niederlande bis zur Meeresküste und bei der Spedition über Belgien bis zur Preußisch-Belgischen Grenze frankirt sein. An Preußischem internen Porto, so wie an Hamburger und Niederländischem Transitporto ist für die gedachten Sendungen stets der vierte Theil desjenigen Porto zu erheben, welches für Briefe aus und nach Großbritanien in Ansatz zu bringen ist.

Für Sendungen von Waarenproben hat eine gegenseitige Porto Ermäßigung nicht stattfinden können; derartige Sendungen nach und von England unterliegen daher dem Porto für gewöhnliche Briefe.

Bei Absendung der Briefe aus Preußen nach England ist zu bemerken, daß Briefe auf dem Wege über Belgien, besonders wenn sie mehr als ½ Loth wiegen, theurer zu stehen kommen als auf dem Wege über Hamburg oder die Niederlande. Der erstere Weg bietet aber in der Regel, besonders im Winter, größere Schnelligkeit und Regelmäßigkeit dar. Dem Publikum steht frei, den Beförderungsweg auf der Adresse vorzuschreiben, und diese Bestimmung dient den Post-Anstalten unbedingt zur Richtschnur. Ist der Speditionsweg Seitens des Absenders nicht angegeben, so sind die Postanstalten angewiesen worden, den schnellsten Weg zu wählen und wie folgt zu verfahren.

Die Postanstalten in der Rheinprovinz und Westphalen senden die gedachten Briefe über Belgien; ausgenommen die in der Umgegend von Emmerich belegenen Orte, deren Correspondenz mit den dreimal wöchentlich, nämlich Dienstag, Mittwoch und Sonnabend früh von Rotterdam nach London abgehenden Paketbooten schnellere Beförderung erhält.

Die Post-Anstalten in den östlichen Provinzen Preußens werden die Briefe nach Großbritanien an denjenigen Tagen auf Hamburg dirigiren, wo sie am letzteren Orte unmittelbar vor Abgang der Postdampfböte nach London, also Dienstags und Freitags bis spätestens 9Uhr Abends in Hamburg eintreffen. An allen anderen Tagen werden die gedachten Briefe über Belgien spedirt.

Berlin, den 26. Dezember 1846.

General-Post-Amt.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 1. Betr. Gesinde-Dienstbücher. I. P. 17097. c

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 6. d. M. (s. Amtsblatt pro 1846 Stück 50. Seite 363.) die Gesinde Dienstbücher betreffend, wird das betheiligte Publikum unsers Verwaltungs-Bezirks davon in Kenntniß gesetzt, daß die sämmtlichen Steuerstellen am 1. Januar 1847 mit Gesinde-Dienstbüchern zum Debit versehen sein werden, und daß dieselben angewiesen sind von diesem Zeitpunkte an, den Verkauf von Gesinde-Entlassungsscheinen einzustellen.

Auch sind die Steuerstellen, damit der Verordnung vom 29. September d. J. schon beim nächsten Dienstwechsel des Gesindes möglichst zur Anwendung gebracht werden kann. von dem Königlichen Finanz Ministerium ferner angewiesen worden, auch schon vor dem 1. Januar k. J. in so weit sie sich alsdann bereits im Besitz von Gesindebüchern befinden, diese auf Verlangen zu verkaufen.

Liegnitz den 13. Dezember 1846.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 5. hujus werden die Medicinal-Personen davon in Keantniß gesetzt, daß nunmehr die sechste Ausgabe der Landes Pharmacopöe im Druck erschienen, daß das Werk im Wege des Buchhandels zu dem Preise von 1 Rthlr. 25 Sgr. zu beziehen ist und daß diese neue Pharmacopöe in Gemäßheit der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. October c., vom 1. April 1847 zur Richtschnur dienen soll. Liegnitz den 18. Dezember 1846.

Nro. 2 Bekanntmachung betr. das Erscheinen der sechsten Ausgabe der Landes-Pharmacopöe. I. P. 17420.

Dem Zimmergesellen Theodor Pritzel aus Bunzlau ist das Qualifikations-Attest als Zimmermeister heute von uns ertheilt worden.

Liegnitz den 19. Dezember 1846.

Nro. 3. Qualifications-Anerkennung des ꝛc. Pritzel als Zimmermstr. I. G. 9511.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung.

Auf den Bericht des Kriminalsenats des Königlichen Oberlandesgerichts zu Breslau vom 8. November d. J. wird die Bestimmung in dem Regulative wegen der Kosten in Untersuchungssachen, welche den Königlichen Kassen, den Kämmereien und Gutsbesitzern in Schlesien zur Last fallen dd. Berlin den 10. Oktober 1815 (s. Jahrbücher Bd. 6. S. 200.)

daß die Vertheidiger unvermögender Angeschuldigter oder wenn diese von den Kosten freigesprochen werden, für die Vertheidigungsgeschäfte Gebühren von den subsidiarisch für die unvermeidlichen Untersuchungskosten verhafteten Gerichtsobrigkeiten erhalten sollen,

als unvereinbar mit den insbesondere rücksichtlich der Justiz-Kommissarien gegebenen Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. III. Tit. 7. § 25. und 44, wonach die Justizkommissarien die Vertheidigung unvermögender Angeschuldigter unentgeltlich zu übernehmen schuldig sind, hierdurch aufgehoben. Die Erstattung der baaren Auslagen ist den Vertheidigern nach § 616. und 622. der Kriminal-Ordnung zu gewähren.

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht das Weitere zu verfügen, und die Gerichtsbehörden so wie die betreffenden Beamten in Kenntniß zu setzen.

Berlin den 1. Dezember 1846.

Der Justiz-Minister
(gez) Uhden.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Breslau

Vorstehendes Reskript wird zur Nachricht und Nachachtung für die Gerichte und die Justiz-Kommissarien unsers Departements hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 19. Dezember 1846.

Königliches Oberlandes-Gericht. (Kriminal-Senat.)

Bekanntmachung.

In den fiskalischen Untersuchungen wegen Vergehen wider die Vorschriften über die Entrichtung und Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, welche in Gemäßheit der Verordnung vom 11. Juni 1838 Gesetz-Sammlung Seite 377 in den höheren Instanzen nach den für den ordentlichen Civil-Prozeß gegebenen Vorschriften zu behandeln sind, ist seit dem 1. d. M. nach der Verordnung vom 21. Juli d. J. welche die für den ordentlichen Civil-Prozeß fortan allein gültigen Normen enthält, zu verfahren, es findet mithin in Folge der eingewendeten Rechtsmittel auch in diesen Untersuchungen die mündliche Verhandlung statt.

Sämmtliche Gerichtsbehörden unseres Departements, welche dergleichen Untersuchungen vermöge ihrer Competenz oder in besonderm Auftrage führen, insbesondere die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Amts-Justitiariate werden daher hiermit angewiesen, auf die seit dem 1. d. M. darin eingelegten Rechtmittel nach Vorschrift der §§ 15. 16 der Verordnung vom 21. Juli c. zu verfügen.

Breslau, den 21. Dezember 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

C 10,310.

Uebersicht

der Verwaltungs-Resultate der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für katholische Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien, am Schlusse des Jahres 1845.

Im Jahre 1844 schloß die Rechnung der Anstalt ab:

		rtl.	sgr.	pf.
1.	Mit einem Activ-Vermögen in Pfandbriefen, incl. einer Hypotheke von 100 Rthlr.	31,200	—	—
2.	An Resten aus früheren Jahren	4	—	—
3.	Mit einem baaren Kassen-Bestande	193	27	10
	Mithin betrug das Vermögen der Anstalt am Schlusse des Jahres 1844	31,397	27	10

Im Jahre 1845 ist eingekommen:

		rtl.	sgr.	pf.
1.	An Kapitals-Zinsen	1,093	12	6
2.	An Beiträgen von 1611 Mitgliedern	4,273	10	—
3.	An Collecten	230	—	9
4.	An Strafgeldern	17	—	—
5.	Insgemein	5	29	—
6.	An Resten	*	—	—
7.	An zurückgezahlten Capitalien	2,000	—	—
8.	Dazu der vorjährige Bestand	193	27	10
	Summa der Einnahme	7,817	20	1

*) Der Rest von 4 Rthlr. ist von der hohen Behörde niedergeschlagen worden.

Davon ist ausgegeben worden:

1. An ausgezahlten Pensionen	5,542 rtl.	— sgr.	— pf.
2. Insgemein	30 „	15 „	11 „
3. An elocirten Capitalien	2,000 „	— „	— „
Summa der Ausgabe	7,572 rtl.	15 sgr.	11 pf.
Mithin bleibt Bestand	245 „	4 „	2 „

Die Rechnung von 1845 schließt demnach ab:

1. Mit einem Activ-Vermögen incl. der Hypotheke von 100 Rthlr.	31,200 rtl.	— sgr.	— pf.
2. Reste aus früheren Jahren	4 „	— „	— „
3. Obiger Bestand	245 „	4 „	2 „
Demnach beträgt das Vermögen am Schlusse 1845	31,449 rtl.	4 sgr.	2 pf.
Am Schlusse 1844 betrug dasselbe	31,397 „	27 „	10 „
Mithin ergiebt sich eine Verbesserung von	51 rtl.	6 sgr.	4 pf.

Die Anstalt zählte ult. Dezember 1845. 1,611 Mitglieder; 381 Wittwen; 247 Waisen; 42 emerit. Schullehrer, welche Pensionen beziehen. Im Ganzen 463 Pensions-Raten zu 12 Rthlr. ausgezahlt. So gering auch diese Pensions-Rata zu 12 Rthlr. erscheinen mag; so ist es mir trotz aller Kämpfe rechts und links, nur unter Gottes Beistand gelungen, diesen Satz zur Zeit noch festzuhalten. Gott helfe weiter!

Hierbei erlaubt sich der Unterzeichnete die Herren Kreis-Schulen-Inspectoren ergebenst zu ersuchen.

1. Auf die Abhaltung der Allerhöchst bewilligten jährlichen Kirchen-Collecte genau zu achten, indem der Ertrag derselben, mit dem beabsichtigten wohlthätigen Zwecke immer noch in keinem Verhältnisse steht.
2. Im Falle ein pensionsberechtigtes Individuum, den Bezirk einer Schulen-Inspection verläßt, und in einen andern zieht, dieß dem Unterzeichneten gefälligst anzuzeigen, mit der Angabe, bis zu welchen Termine die Pension von solchen Personen bezogen worden ist.
3. Darauf zu halten, daß jedes der Anstalt beitretende Mitglied mit dem Reglement derselben versehen werde, wovon das Exemplar für 2 Sgr. von dem Directorium zu beziehen ist.
4. Dahin wirken zu wollen, daß diese so wohlthätige Anstalt, die jeder höhern Unterstützung gänzlich entbehrt, und die gewiß im Laufe der Zeit schon tausend Thränen getrocknet und manchen Kummer verlaßner Wittwen und weinender Waisen gestillt hat, von edeldenkenden Menschenfreunden durch Legate oder Geschenke erfreut werde. Wo hört man irgend in öffentlichen Blättern, daß bei den vielen wohlthätigen Vermächtnissen auch unserer Anstalt gedacht worden ist? Und doch kann nur auf diese Weise ein höherer

Pensions-Satz erzielt werden. Die Ansprüche werden mit jedem Jahre größer; die Einnahmen bleiben dagegen, wenn es gut geht, die alten. Mögen die hochw. H. H. Schulen-Inspectoren erwägen, daß sie bei aller ihrer rühmlichen Sorgfalt, die äußeren Verhältnisse der Schullehrer zu verbessern, doch nur auf halben Wege stehen bleiben, wenn sie nicht eben so sorgsam dahin wirken, auch die düstere Zukunft der zu hinterlassenden Wittwen und Waisen irgend aufzuhellen.

Breslau, den 10. November 1846.

Der Director.
Dr. C. J. Herber.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der bisherige Schuhllehrer in Louisdorf Freistädter Kreises, Johann Gottlieb Ziegler als Schullehrer zu Nieder-Gorp Saganer Kreises;

der zeitherige Substitut Johann August Ferdinand Kerber, als Schullehrer zu Plothow im Grünberger Kreise; und

der bisherige Schuladjuvant Adalbert Schönbrunn, als katholischer Schullehrer zu Schildau im Kreise Schönau.

I. P. 17902. Von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien ist der bisherige interimistische Religionslehrer am Gymnasium zu Sagan, Eduard Müller, zum ordentlichen katholischen Gymnasial-Religionslehrer ernannt worden.

I. P. 17903. Von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien ist der bisherige interimistische Lehrer am Gymnasium zu Sagan, Johann Franz Anton Schnalke zum ordentlichen Gymnasiallehrer daselbst ernannt worden.

Personal-Veränderungen

in dem Ressort des Königlichen Ober-Berg-Amts für die Schlesischen Provinzen in dem zweiten halben Jahre 1846. soweit solche Dienstbeziehungen innerhalb des Departements Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Liegnitz berühren.

Der Markscheider Bocksch ist zum Berg-Amts-Assessor und Mitgliede des Niederschlesischen Berg-Amts ernannt;

Der Baumeister Schönfelder zu Königshütte ist als Bau-Inspector angestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 1.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 2.

Liegnitz, den 9. Januar 1847.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 42. Stück für das Jahr 1846 enthält: unter

Nro. 2778. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. September 1846 wegen Bekanntmachung des von der deutschen Bundes-Versammlung gefaßten Beschlusses über die Standes-Verhältnisse der Gräflichen Familie Bentinck;

" 2779. das Allerhöchste Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Neu-Stettiner Kreis-Obligationen zum Betrage von 97,000 Rthlr. Vom 23. October 1846; und

" 2780. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. November 1846 nebst Regulativ, betreffend die Breite des Beschlages der Radefelgen ꝛc. an den Lastfuhrwerken in der Haupt- und Residenzstadt Königsberg.

Das 43. Stück für das Jahr 1846 enthält: unter

Nro. 2781. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. November 1846, betreffend die auf der Saale und Unstrut zu erhebenden Schleusengefälle;

" 2782. das Allerhöchste Privilegium wegen Emission von 5,000,000 Rthl. Prioritäts-Obligationen für die Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 27. November 1846; und

" 2783. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Dezember 1846, die einstweilige Aufhebung der durch die Allerhöchsten Kabinetsbefehle vom 20. September 1836 und 5. Januar 1839 zur Beseitigung der in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter aus der Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit

der bäuerlichen Bevölkerung entsprungenen Mißverhältnisse angeordneten Ausnahme-Maasregeln betreffend.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 4 Die Verabreichung der Amtsblätter pro 1847 betr. I. P. 18011.

Wir machen hierdurch bekannt, daß den in unserm Departement belegenen Königlichen Postämtern heute die von uns vollzogenen Amtsblatt-Etats pro 1847 zugefertigt worden, und sonach die zur Haltung des Amtsblatts verbundenen Behörden und Einsassen so wie die freiwilligen Interessenten die Ablangung desselben zu gewärtigen haben.

Liegnitz den 30. Dezember 1846.

Nro. 5. Betr. die pro 1847 etablirten Privat-Beschäl-Stationen. I. P. 17915.

Für das Jahr 1847 sind im Glogauer Kreise drei Privat-Beschäl-Stationen mit drei Beschälern etablirt worden. Es haben nämlich:

1. der Gastwirth Anton Kunze zu Roßwitz einen Hengst, braun mit linkem weissen Hinterfuß, 12 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll hoch,
2. der Bauergutsbesitzer Anton Hein zu Nilbau einen Hengst, braun mit Stern und Schnippe und linkem weissen Hinterfuß,
3. der Bauergutsbesitzer Ignatz Bogedain zu Klein-Grädитz einen Hengst, Schweißfuchs mit vier weissen Ballen,

nach vorschriftlicher Köhrung zur Bedeckung fremder Stuten aufgestellt.

Liegnitz, am 30. December 1846.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Bank Excellenz vom 31. d. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß im Einverständnisse mit des Herrn Finanz-Ministers Excellenz die Regierungs-Haupt-Kasse zu Liegnitz mit dem Anfange des nächsten Jahres für Rechnung des Bank-Direktoriums zu Breslau

1. Darlehne auf öffentliche Papiere, in der Regel nicht unter 500 Rthlr., gewähren,
2. Anweisungen auf die übrigen Bank-Anstalten ertheilen, so wie deren Anweisungen einlösen,
3. für Behörden und öffentliche Anstalten den An- und Verkauf öffentlicher Papiere gegen $\frac{1}{3}$ Prozent Provision und die übliche Courtage von 1 Promille besorgen und
4. von denselben die zur zinsbaren Belegung bei dem Bank-Direktorium in Breslau bestimmten Gelder, in der Regel jedoch nicht unter 1000 Rthlr.

annehmen wird. Die Anträge wegen Ausfertigung der Bank-Obligationen sind aber wie bisher direkt an das Bank-Direktorium zu richten.

Berlin, den 31. Dezember 1846.

Königliches Haupt-Bank-Direktorium.
gez. Witt. Reichenbach. Meyen.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. II. F. 12529.

Dem Garde-Jäger Eduard Weber ist die Försterstelle zu Tschiefer in der Oberförsterei gleiches Namens vom 1. Januar 1847 ab, definitiv verliehen worden.

Liegnitz, den 25. Dezember 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden:
der bisherige Adjuvant Joseph Nentwich, als katholischer Schullehrer zu Dittersbach Landeshuter Kreises.

I. P. 18061.

Der zeitherige Controlleur der Provinzialständischen Irren-Versorgungs-Anstalt in Brieg, Senzky, ist zum Secretair und Calculator bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät befördert worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts in Glogau pro December 1846.

Befördert:
der Oberlandesgerichts-Referendarius Theuner zum Oberlandesgerichts-Assessor,
der Auscultator von Conrady zum Referendarius.

Versetzt:
der Oberlandesgerichts-Assessor Moritz von Prittwitz vom Oberlandes-Gericht in Naumburg an das Oberlandesgericht in Glogau,
der Justiz-Commissarius und Notarius Kursch zu Sagan als Justiz-Commissarius an das Landgericht in Berlin und als Notarius im Departement des Kammergerichts,
der Wachtmeister außer Dienst, Kanzlei-Diätar Schmachthahn beim Land- und Stadtgericht in Sprottau als Gefangenen-Aufseher an das Land- und Stadtgericht und Inquisitoriat in Grünberg,
der Hülfsbote Herrmann bei dem Land- und Stadtgericht in Herrnstadt als Hülfsbote an das Land- und Stadtgericht in Liegnitz.

Entlassen:
der Oberlandesgerichts-Referendarius von Rosenberg mit Vorbehalt des

Wiedereintritts in den Königlichen Justizdienst und seines Ranges und Titels,
desgleichen der Referendarius Sybel mit gleichem Vorbehalt,
der Gefangen-Aufseher Blanckenhein beim Land- und Stadtgericht und Inquisitoriat Grünberg, um zur Gensdarmerie überzugehen.
der Hülfsbote Moeves beim Land- und Stadtgericht in Liegnitz.

Gestorben:
der Oberlandesgerichts-Botenmeister Lieutenant außer Dienst, Gnichwitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß
der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landesgerichts-Bezirk
pro December 1846.

№	Namen des Gutes.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wiederangestellten Richters.
1	Ober-Küpper	Saganer Kreis	der Land- und Stadtgerichts-Assessor Glöckner in Sagan	Justitiarius Schwarzer in Sagan.
2	Klein Kothau	desgl.	derselbe	derselbe.
3	Mittel-Küpper und Charlottenthal	desgl.	derselbe	derselbe.
4	Ober Buchwald	desgl.	derselbe	derselbe.
5	Peterswaldau	desgl.	der Syndikus Walther in Sagan	derselbe.
6	Lipschau und Dohms	desgl.	der Justitiar Grosser in Wehrau	derselbe.
7	Mittel Mellendorf	desgl.	der Syndikus Walther in Sagan	derselbe.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Gutsbesitzer Jacob von Romyn zu Wardhausen bei Kleve unter dem 23. April 1846 ertheilte Einführungs-Patent
auf selbstthätige Feinspinnmaschinen für Baumwolle und Wolle in den durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzungen
ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 2.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 3.

Liegnitz, den 16. Januar 1847.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Mit der Königlich Belgischen Postverwaltung ist ein Vertrag geschlossen worden, der mit dem 1. Januar 1847 zur Ausführung kommt. Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Vertrages sind folgende:

Für Briefe aus Preußischen nach Belgischen, und aus Belgischen nach Preußischen Orten, werden an Preußischem Porto nachstehende Sätze erhoben:

1. für Briefe aus und nach der Rheinprovinz . . . 1½ Sgr.
2. = = = = = Westphalen und aus und nach allen übrigen links der Elbe belegenen Orten Preußens . . 3 Sgr.

und 3. für Briefe aus und nach den vorstehend nicht genannten Preußischen Gebietstheilen . . . . 4½ Sgr.

An Belgischem Porto kommen für die gedachte Correspondenz folgende Sätze zu Erhebung:

1. für Briefe aus und nach den Belgischen Provinzen, Lüttich, Limburg und Luxemburg . . . . 20 Centimes oder 1¾ Sgr.
2. für Briefe aus und nach den übrigen Gebietstheilen Belgiens . . . 40 Centimes oder 3½ Sgr.

Auf die Preußischen Portosätze findet die gesetzliche Preußische Brief-Gewichtsprogression, auf die Belgischen Portosätze dagegen die in Belgien übliche, von ½ zu ½ Loth mit einfachem Porto fortschreitende Briefgewichts-Scala Anwendung.

Die im Transit durch Belgien gehenden Briefe aus und nach Preußen nach und von überseeischen Ländern, welche von Belgischen Häfen aus oder dahin durch Handelsschiffe befördert werden, zahlen, außer dem obigen Preußischen Porto, an

Belgischem Transit- und Seeporto 55 Centimes oder $4\frac{3}{4}$ Sgr. nach der Belgischen Brief-Gewichts-Scala. Dieses Porto muß sowohl hin- als herwärts von dem Preußischen Absender oder Empfänger gezahlt werden.

Recommandirte Briefe müssen sowohl hin- wie herwärts bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Für derartige Briefe nach Belgien ist an Preußischem internen Porto derselbe Betrag wie für gewöhnliche Briefe und außerdem das gesetzliche Scheingeld von 2 Sgr. zu zahlen. An Belgischem Porto ist dagegen stets das Doppelte von demjenigen Satze zu entrichten, welcher für gewöhnliche Briefe zu erheben ist.

Waarenproben, welche den Briefen kennbar beigeschlossen, oder denselben angehängt worden sind, aus Preußen nach Belgien und umgekehrt, zahlen an Preußischem Porto die Hälfte, an Belgischem Porto dagegen ein Drittel des Porto-Betrages für gewöhnliche Briefe. Bedingung ist hierbei, daß der Brief allein nicht mehr als $\frac{3}{4}$ Loth wiegt.

Journale, Zeitungen, periodische Schriften und andere gedruckte Sachen müssen gegenseitig bis zur Grenze frankirt werden. Für diese Sendungen ist, sofern sie unter Kreuzband verschickt werden, an Preußischem Porto stets der vierte Theil desjenigen Portobetrages zu entrichten, welcher für Briefe aus und nach Belgien zu zahlen ist. Belgische Zeitungen ꝛc., welche bei Preußischen Post-Anstalten bestellt, und durch letztere bezogen werden, unterliegen außer dem Verkaufspreise, welcher von den Abonnenten in Belgien zu zahlen ist, noch der gesetzlichen diesseitigen Provision.

Berlin, den 31. December 1846.

General-Postamt.

Publikandum. Da das Bedürfniß einer übersichtlichen, allgemein faßlichen Zusammenstellung aller, den Landmann angehenden, sowohl für die gesammte Provinz Schlesien als für einzelne Theile derselben gültigen polizeilichen Gesetze und Verordnungen, so wie derjenigen Bestimmungen, welche das Untersuchungs-Verfahren bei polizeilichen Contraventionen aller Art betreffen, sich mehr und mehr geltend macht, auch anzunehmen ist, daß eine solche systematische Zusammenstellung der schriftstellerischen Thätigkeit am besten gelingen wird, bin ich ermächtigt worden, eine Preisbewerbung zu veranlassen, und eine Prämie auszusetzen:

1. für die an sich ihrem Zwecke entsprechende gelungenste Arbeit dieser Art von 300 Rthlr. Courant,
2. für die nächst beste Arbeit von 100 Rthlr.

Es ergeht daher an alle diejenigen, welche sich im öffentlichen Interesse bei dieser Preisbewerbung betheiligen wollen, die Aufforderung, ihre Arbeiten bis zum 1. Juli 1848 dem Ober-Präsidium zu überreichen.

Als Quellen werden das Allgemeine Land-Recht, die Gesetzsammlung, die

Amtsblätter der Regierungen, die Kornsche Edicten-Sammlung, die ältern Königlich Sächsischen Gesetzsammlungen, so weit sie für die Ober-Lausitz gültige Verordnungen enthalten, und die Ministerial-Blätter, vorzugsweise zu benutzen, und überall zu allegiren sein. Die Zusammenstellung soll allen Eingesessenen der Provinz, auch den Polizei-Obrigkeiten als Leitfaden und Unterweisung dienen. In welcher Art diesem Zwecke entsprechend das Material zu ordnen, bleibt dem Ermessen des Verfassers überlassen. Derselbe bleibt Eigenthümer seiner Arbeit, ist jedoch verpflichtet, dieselbe binnen angemessener, von Seiten des Ober-Präsidiums zu bestimmender Frist dem Buchhandel zu übergeben.

Das Urtheil über den Werth der Arbeit und über die Bewilligung der Prämie bleibt dem Ober-Präsidium vorbehalten.

Breslau, den 26. Dezember 1846.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien
von Wedell.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 6. Betr. die Blutegelpreise. I. P. 17636.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken wird bis zum 1. Mai 1847 auf drei Silbergroschen drei Pfennige für das Stück, also auf den bisherigen Preis hierdurch festgesetzt.

Bei Arzneilieferungen an öffentliche Anstalten, in Betreff deren nach der Verordnung vom 19. April 1833 (Amtsblatt pro 1833 pag. 112) ein Rabatt von Seiten der Apotheker bewilligt werden muß, wird den Apothekern nachgelassen, den vorstehenden Blutegelpreis um soviel zu erhöhen, als der Rabatt beträgt oder nach der im Allgemeinen eingegangenen Bewilligung auf die Blutegel kommen würde.

Liegnitz den 22. Dezember 1846.

Nro. 7. Bekanntmachung, Druckschriften betr. I. P. 17730.

Es sind bisher sowohl im gewerbetreibenden Publiko als bei den Censur- und Polizei-Behörden mehrfache Mißverständnisse bei der Behandlung solcher Druckschriften, welche die Verfasser in ihrem Selbstverlage herausgegeben, in Bezug auf die Auslegung der Artikel IX. XII. und XVI. Nro 1, der Verordnung von 1819, der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. October 1842, und des § 6 der Verordnung vom 30. Juni 1843 wahrgenommen worden. Um solchen Mißverständnissen für die Zukunft vorzubeugen, sieht sich die unterzeichnete Königliche Regierung veranlaßt, die sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergebenden Bestimmungen hierdurch in Erinnerung zu bringen:

1. Jede in den deutschen Bundesstaaten erschienene, mit den gesetzlichen Erfordernissen (wozu für die in Preußen erscheinenden Schriften auch die Benennung des Druckers gehört) versehene Schrift, ist in Bezug auf die Be-

zeichnung des Verlegers als erlaubt anzusehen, sobald entweder der Name eines Buchhändlers, der sie verlegt, genannt, oder der Verfasser als Selbstverleger darauf bezeichnet ist.

2. Eine im Selbstverlage des Verfassers erschienene Schrift darf von dem letzteren unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über den Verkauf von Druckschriften verkauft werden, wenn auch der Name einer Verlagshandlung nicht darauf genannt ist.

3. Sobald aber eine solche im Selbstverlage des Verfassers erschienene Schrift im Buchhandel verkauft werden soll, muß eine bekannte Buchhandlung darauf genannt und die Schrift von dieser oder einer andern Bekannten zum Buchhändlerischen Vertriebe versandt sein.

Liegnitz, den 4. Januar 1847.

Nro. 8. Bekanntmachung. Betr. die Redaction des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt. I. P. 402.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Redaction des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt und die Verwaltung der damit verbundenen Gebührenkasse vom laufenden Jahre ab dem Regierungs-Supernumerarius Dr. Schuster übertragen worden ist.

Liegnitz, den 8. Januar 1847.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung betr. die aus Veranlassung eines Auflaufs oder Tumults zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen.

Die Allerhöchste Ordre vom 29. September d. J. (Ges.-Samml. S. 470) erhält unter No. 1. die Bestimmung:

daß öffentliche Bekanntmachungen aus Veranlassung eines Auflaufs oder Tumults, bei welchem das Einschreiten der bewaffneten Macht eingetreten oder in Anspruch genommen ist, ausschließlich von der dazu befugten Militair- und Civilbehörde erlassen werden sollen.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, welche aus einer unrichtigen Auslegung der vorstehenden Allerhöchsten Bestimmung entstehen könnten, wird dem Königlichen Oberlandesgericht im Einverständniß mit dem Herrn Kriegs-Minister und dem Herrn Minister des Innern hierdurch bemerklich gemacht, daß Steckbriefe der Gerichte und andere öffentliche Aufforderungen, Vorladungen und Bekanntmachungen, welche in einer wegen Auflaufs oder Tumults eingeleiteten Untersuchung von den Gerichten zu erlassen sind, sofern sie weder eine Andeutung über den Hergang bei dem Tumult, noch eine Kritik des von den betheiligten Behörden dabei beobachteten Verfahrens enthalten, nicht zu denjenigen Veröffentlichungen gehören, welche nach Maaßgabe des vorgedachten Allerhöchsten Erlasses der vorgängigen Genehmigung Seitens der darin erwähnten Militair- und Civil-Verwaltungs-Chefs bedür-

sen, daß dergleichen Bekanntmachungen vielmehr von den Gerichten selbstständig erlassen werden können.

Berlin den 27. Dezember 1846.

Der Justiz-Minister
(gez.) Uhden.

An das Königliche Oberlandesgericht
I. 5260. zu Breslau.

Vorstehendes Rescript wird zur Kenntnißnahme und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau den 4. Januar 1847.

Königliches Oberlandes-Gericht. (Kriminal-Senat.)

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden:
der bisherige Schullehrer in Wenigtreben und Neu-Oels, Ernst Ferdinand Samuel Schellenberg, als Schullehrer zu Kittlitztreben und Urbanstreben im Kreise Bunzlau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur-Bestätigung. I. P. 17,625.

Dem Kaufmann Ewald Julius Franke in Freistadt ist zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geschäfte der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz am 27. Dezember 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß
der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Liegnitzer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Bolkenhayn.		
Schweinhaus Schönthälchen	Oswald Walter	Revierförster	Schweinhaus.
	Kreis Hirschberg.		
Crommenau	Carl Müller	Häusler	Crommenau.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Orgelbauer Fabian zu Bräß, im Regierungs-Bezirk Posen, unter dem 20. April 1846 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung an den Windladen der Orgeln zur Erleichterung der Spielart, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist erloschen.

Landes-Verweisung. I. P. 17532.

Der nachstehend näher beschriebene Einwohner Wenzel Paul aus Iritzkau in Böhmen, ist, nachdem er wegen Hausirgewerbesteuer-Defraudation bestraft worden, unter dem Verbot der Rückkehr, über die Grenze nach Böhmen gewiesen worden.

Signalement.

1. Familienname Paul, 2. Vorname Wenzel, 3. und 4. Geburtsort und Aufenthaltsort Iritzkau in Böhmen, 5. Religion katholisch, 6. Alter 55 Jahr, 7. Größe 5 Fuß 1 Zoll, 8. Haare schwarzbraun, 9. Stirn frei, 10. Augenbraunen braun, 11. Augen blau, 12. und 13. Nase und Mund proportionirt, 14. Bart braun, 15. Zähne fehlerhaft, 16. Kinn klein, 17. Gesichtsbildung eingefallene Wangen, 18. Gesichtsfarbe gesund, 19. Gestalt mittel, 20. Sprache böhmisch und deutsch, 21. Besondere Kennzeichen das rechte Bein viel kürzer.

Bekleidung.

Runden schwarzen Hut, grauen alten Tuchrock, grau und braun gestreifte alte Zeughosen, sehr abgetragene schwarzgrüne Tuchweste, gelbkattunes Halstuch, lange Stiefeln.

Liegnitz den 20. Dezember 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 3.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 4.

Liegnitz, den 23. Januar 1847.

Bekanntmachung,

die neuen Preußischen Banknoten zu 50 Thalern betreffend.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 10. October v. J. bringen wir nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 16. Juli 1846 (G.-S. Nro. 2727) die Beschreibung der neuen Preußischen Banknoten zu 50 Rthlr., welche mit unserem Kontrollstempel versehen, von jetzt ab successive an die Preußische Bank abgeliefert werden, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 8. Januar 1847.

Immediat-Commission zur Kontrollirung der Banknoten.

Costenoble. H. C. Carl. Rohlweck.

Beschreibung

der neuen Preußischen Banknoten zu 50 Thalern.

Die neuen Preußischen Banknoten zu 50 Rthlr. sind $5\frac{3}{8}$ Zoll breit und $3\frac{6}{8}$ Zoll hoch, und bestehen aus einem gelblichen Papier mit den nachstehend beschriebenen

Wasserzeichen:

1. in der Mitte, die dunkel gehaltene und hell eingefaßte Werthbezeichnung 50, welche
2. von einem Bogenstücke enthaltend in lateinischen Initialen
„Preussische Banknote,“
und einigen Bogenverzierungen, alles hell, eingeschlossen wird;
3. unten in den beiden Ecken, die gleichmäßig getheilte Jahreszahl
18 46.
ebenfalls hell.

I. Die Schauseite

zeigt oben in der Mitte:

1. das mittlere Königliche Wappen mit Ordenskette, Hermelinmantel und Krone. Dasselbe ist von beiden Seiten
2. von Rankenverzierungen umgeben, zwischen denen zwei auf Blumenkelchen ruhende Genien angebracht sind, welche mit der einen Hand Palmzweige über dem Wappen mit der andern Hand dagegen Laubgewinde halten, die mit den Seitenverzierungen der Banknoten verbunden sind.
3. über dem Wappen, in verzierten lateinischen Initialen:

„Preussische Banknote."

4. zur rechten Seite desselben, über dem Laubgewinde und von Ranken umgeben, in lateinischer Kursivschrift:

„Prussian Banknote"

5. zur linken Seite desselben, in gleicher Weise, in lateinischer Kursivschrift:

„Billet de la Banque de Prusse"

Unter dem Wappen folgt

6. der Text der überall mit dem Buchstaben A und einer fortlaufenden gedruckten Nummer bezeichneten Banknoten, nämlich:

A. (laufende Nummer)

Funfzig Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin
ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Kassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 31. Juli 1846.

Haupt-Bank-Directorium.

gez. von Lamprecht. Witt. Reichenbach. Meyen.

Ausgefertigt (Unterschrift des Bankbeamten)

7. Zu beiden Seiten und etwas unterhalb des Wappens steht die Werthbezeichnung

50
Thaler

in verzierten Ziffern.

8. Neben dem Text befinden sich Figuren, von denen

a. die eine rechts: die Gewerbe, durch Mechanik und Dampf,
b. die andere links: den Handel, durch Anker und Wasser,

allegorisch darstellt, und zwar zwischen Schilfblättern sitzend, welche aus einem Kelche entsprießen, zu dessen Fuß verzierte Sockel dienen.

Diese beiden Sockel enthalten Stempel mit dem heraldischen Adler und der Umschrift:

„Haupt-Bank-Directorium 1846"

in lateinischen Initialen.

Oberhalb der beiden Figuren laufen die Seitenverzierungen in Kelche aus, an denen die Laubgewinde befestigt sind, und welche geflügelten Adlern mit Krone zum Sitze dienen.

Unterhalb des Textes befindet sich zwischen den erwähnten Sockeln

9. die Strafandrohung in gothischer Diamantschrift, von einer gradlinigen Einfassung umgeben, auf welcher in beiden Ecken, an die Seitenverzierungen sich anlehnend, geflügelte Knaben mit Lanzen, als Wächter sitzen.

10. Gefärbt sind
a. sämmtliche Verzierungen: dunkelblau,
b. das Königliche Wappen und die Stempel in den Sockeln der Seitenverzierungen: rothbraun,
c. die Schrift und Zahlensätze: schwarz.

II. Die Kehrseite

zeigt

1. in braun ein Netz aus gewellten Schneckenlinien;
2. auf dem Anfangspunkte dieser Schneckenlinien, den Kontrollstempel der Königlichen Immediat-Kommission zur Kontrollirung der Banknoten, bestehend:
a. aus dem geprägten heraldischen Adler in rothbraunem Grunde, mit
b. der Umschrift: K. Immed. Comm. z. Contr. d. Banknoten, in lateinischen Initialen;
c. einem darunter angebrachten Bande mit der Inschrift:

Cab. Ord. v. 16. Juli 1846

in lateinischen Initialen, und

d. einer darunter befindlichen verzierten Leiste, enthaltend die Unterschriften der Mitglieder der gedachten Kommission.

Costenoble. H. C. Carl. Rohlwes.

alles in rothbrauner Druckfarbe.

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																						Vik.		
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerste pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbsen pr. Schfl.			Hirse pr. Schfl.			Buchweitzen pr. Schfl.			Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Beuthen a. d. O.	3	—	8	2	16	9	2	3	10	1	10	—	2	22	—	4	8	—	—	—	—	5	10	--
2	Bunzlau	2	29	6	2	18	—	2	—	—	1	4	11	2	15	—	3	27	—	—	—	—	4	25	6
3	Freystadt	3	7	6	2	22	6	2	7	6	1	10	—	2	22	6	3	25	—	—	—	—	4	8	—
4	Glogau	4	—	—	2	17	5	2	4	9	1	7	6	2	15	4	2	3	10	2	8	1	6	27	6
5	Görlitz	3	7	8	2	20	7	2	2	7	1	4	3	2	15	—	4	15	—	1	10	—	4	10	—
6	Grünberg	2	29	5	2	14	9	1	16	6	1	7	11	2	14	2	2	4	—	1	25	—	4	10	—
7	Haynau	2	27	5	2	17	—	2	1	6	1	5	6	2	18	5	4	—	—	—	—	—	8	12	—
8	Hirschberg	3	6	6	2	22	2	2	3	10	1	2	7	2	18	10	5	10	—	—	—	—	9	15	—
9	Hoyerswerda	3	6	1	2	14	2	1	27	11	1	7	4	2	26	3	2	10	—	1	23	7	3	6	—
10	Jauer	2	27	6	2	16	6	1	26	6	1	4	—	2	17	6	4	22	6	—	—	—	8	17	6
11	Landeshut	2	27	—	2	21	6	2	2	—	1	1	—	2	25	—	6	12	—	5	15	—	6	4	—
12	Lauban	3	5	10	2	22	6	2	16	9	1	4	1	3	--	8	5	5	—	—	—	—	8	24	—
13	Liegnitz	2	25	—	2	17	8	1	29	2	1	6	1	2	17	2	5	1	5	—	—	—	8	15	8
14	Löwenberg	2	27	9	2	19	2	2	1	5	1	3	—	2	17	6	4	12	—	—	—	—	5	12	—
15	Lüben	2	29	—	2	17	5	2	—	—	1	6	2	2	17	7	5	8	—	5	9	—	8	15	—
16	Polkwitz	3	—	2	2	17	3	2	4	—	1	8	—	2	22	6	4	12	6	4	23	3	4	22	6
17	Sagan	3	4	10	2	20	—	2	6	11	1	6	11	2	16	1	5	7	6	2	—	—	5	26	3
18	Schönau	2	28	10	2	19	7	2	—	10	1	5	10	2	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Sprottau	3	5	8	2	18	7	2	5	5	1	8	2	2	25	—	4	5	3	—	—	—	3	26	1
	Fraktionspreise	3	3	—	2	18	7	2	2	2	1	6	—	2	19	5	4	8	10	3	3	—	6	5	11
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise	3	1	10	2	19	3	2	1	1	1	5	10	2	19	—	4	10	3	3	2	5	6	—	3
	mithin gegen dieselben mehr	—	1	2	—	—	—	—	1	1	—	—	2	—	—	5	—	—	—	—	—	7	—	5	8
	mithin gegen dieselben weniger.	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks

December 1846.

Nummer.	tualien.								Fleiſch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
	Grütze			Kartoffeln			Butter		Rindfleiſch.		Hammelfleiſch.		Schweinfleiſch.		Kalbfleiſch.		Bier.		Branntwein.		Hartholz			Weichholz			Heu.			Stroh.		
	pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Pf.		pr. Pf.		pr. Pf.		pr. Pf.		pr. Pf.		pr. Prß. Qrt.				die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.						pr. Cntr.			pr. Schck.		
	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1	5	10	—	—	20	—	6	5	2	—	2	—	3	—	1	6	—	8	3	6	5	22	6	4	27	6	—	25	—	4	15	—
2	3	10	6	—	26	—	5	11	2	6	2	6	3	—	1	11	—	10	6	2	4	17	6	4	4	—	—	21	6	4	25	—
3	5	10	—	—	20	—	6	—	2	—	2	—	3	—	2	—	1	—	3	6	—	—	—	—	—	—	—	22	6	4	25	—
4	6	27	6	—	22	10	6	8	2	9	2	6	3	4	2	3	1	1	5	—	6	22	6	5	18	9	—	22	9	4	13	4
5	2	17	6	—	26	5	5	10	3	—	3	—	4	—	2	—	1	1	5	—	5	20	—	4	20	—	—	18	9	4	22	6
6	3	18	9	—	20	—	5	9	2	2	2	2	2	9	1	9	1	5	2	9	4	15	—	4	10	—	—	17	—	4	22	6
7	8	12	—	1	—	—	7	—	2	6	2	6	3	—	1	6	—	10	4	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	5	15	—
8	5	15	—	1	2	—	5	6	2	6	2	6	3	6	1	11	1	—	5	6	6	—	—	3	15	—	—	20	—	4	10	—
9	2	11	3	—	17	6	5	—	2	6	2	6	3	—	1	6	1	2	6	—	2	15	—	2	12	—	—	28	9	5	12	6
0	8	12	6	1	7	6	6	6	2	6	2	9	3	9	1	10	—	10	4	6	7	7	6	6	2	6	—	24	6	5	12	6
1	4	15	—	—	26	—	5	—	2	6	2	6	3	6	1	6	1	—	4	—	4	15	—	2	22	6	—	19	—	4	27	6
2	3	—	8	—	26	—	5	5	2	6	2	6	3	—	1	8	1	—	3	9	7	15	—	4	2	6	—	17	6	4	25	—
3	7	18	8	1	1	—	6	11	3	3	2	9	3	9	2	9	—	10	5	—	7	10	—	6	15	—	—	22	8	5	16	6
4	5	28	6	—	28	—	5	3	2	6	2	6	3	6	2	—	1	4	5	—	7	15	—	6	25	—	—	20	—	5	7	6
5	7	29	—	—	26	—	7	—	2	6	2	6	3	—	2	—	1	—	5	6	5	20	—	4	10	—	—	25	—	4	25	—
6	8	22	6	—	23	3	6	10	2	6	2	3	3	3	1	8	—	8	3	—	5	—	—	4	—	—	—	23	6	4	15	—
7	6	11	3	—	24	—	6	7	2	9	2	6	3	6	2	—	—	11	2	9	5	7	6	4	12	6	—	21	3	4	7	6
8	—	—	—	1	—	—	5	6	2	6	2	6	3	—	1	6	—	8	3	6	5	—	—	3	20	—	—	26	—	5	—	—
9	3	24	7	—	23	—	6	—	2	—	2	6	3	—	1	6	1	—	2	9	—	—	—	3	15	—	—	20	—	—	—	—
	5	16	5	—	25	9	6	2	2	6	2	6	3	3	1	10	1	—	4	3	5	20	2	4	13	8	—	22	2	4	26	6
	5	15	6	—	23	10	6	3	2	6	2	5	3	3	1	11	1	—	4	2	5	20	—	4	13	8	—	22	4	4	26	7
	—	—	11	—	1	11	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 9. Bekanntmachung. Betr. die für das Jahr 1847 im Liegnitzer Regierungsbezirk errichteten Beschäl-Stationen. I. G. 198.

Für das laufende Jahr werden im Liegnitzer Regierungs-Bezirk Beschäl-Stationen

1. zu Schlaupphof, Kreis Liegnitz mit 3 Beschälern,
2. = Seedorf dito = 3 dto.
3. = Groß-Läßwitz dito = 2 dto.
4. = Kosiadel Kreis Glogau = 2 dto.
5. = Priedemost = Glogau = 3 dto.
6. = Saabor = Grünberg = 2 dto.
7. zu Boyadel Kreis Grünberg mit 2 Beschälern.
8. = Neusalz = Freystadt = 2 dto.
9. = Ndr. Thomaswaldau Kreis Bunzlau mit 2 Beschälern.
10. = Hennersdorf = Görlitz = 2 dto.
11. = Ossig = Lüben = 2 dto.

errichtet werden.

Wiederholt weisen wir auf die Vorschriften der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. September 1840 hin, welche bei der Bedeckung streng zur Anwendung gebracht werden sollen. Es werden also in den von der Beschäl-Seuche bedrohten Kreisen nur solche Stuten zur Deckung zugelassen, welche nach gedachter Ordre durch ein nicht über 4 Tage altes Attest eines approbirten Thierarztes für gesund erklärt worden.

Auch empfehlen wir von Neuem die sorgfältigste Abwartung der Nachsprünge, so wie die zweckmäßigste Behandlung der Zuchtstuten während der Tragezeit, damit nicht so viele derselben güste bleiben oder verwerfen, desgleichen eine sorgsamere Pflege der Fohlen, sowohl was deren Fesselung auf der Hutung, als was die Zeit ihrer ersten Benutzung zur Arbeit anlangt. Nicht nur um der Selbstbenutzung willen, sondern auch damit die Pferdezucht einbringender werde, empfiehlt sich, es an Sorgfalt nicht mangeln zu lassen, damit je länger, desto gewisser solch ein Pferdeschlag erzeugt wird, welcher sich durch Tüchtigkeit und vortheilhaftes Aeußere gleich sehr auszeichnet.

Liegnitz den 14. Januar 1847.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzer Regierungsbezirk für die Monate November und December 1846.

I. Witterung.

Im Monat November war die Witterung trockener und wärmer, als zu dieser Jahreszeit gewöhnlich der Fall zu sein pflegte. Helle, trockene Witterung hatte statt am 1., 2. bis 7., 10., 11., 15., 16., 18. bis 24. und 30. Regen fiel am 12. in den Abendstunden des 14., 15., 21., 23., ferner in den Tagen vom 25. bis 29. Gelinder Frost hatte statt in den Frühstunden des 2., 3., 11. Der höchste Barometerstand = 28″ 3‴ wurde am 9. und 10., der niedrigste =

27″ 4‴ am 26. 27. 28.; der höchste Thermometerstand + 9° R. am 26., der niedrigste — 1° R. am 11. beobachtet. Im Ganzen waren höhere Barometerstände vorwaltend. Die Luftströmung erfolgte meistens aus Westen. Die Saaten standen, ungeachtet der Hinneigung zur Trockene, sehr gut und gewährten eine nicht unerhebliche Nutzung als Viehfutter.

Im Monat Dezember war Winterkälte, und zwar in etwas höherem Maaße, als in diesem Monate gewöhnlich der Fall zu sein pflegt, vorherrschend; dabei war längere Zeit hindurch die Oberfläche der Erde in Höhe von zwei Fuß und darüber mit Schnee bedeckt. Das am 20. eingetretene und an den nächsten Tagen fortdauernde Thauwetter beseitigte diese Schneedecke, hatte indeß ein erhebliches Steigen der Bäche und Flüsse nicht zur Folge, weil das Schneewasser von dem Erdreiche sofort aufgesogen wurde. Die Saaten standen, wie sich nach dem Verschwinden der Schneedecke ergab, recht gut. Winterkälte hatte statt vom 5. bis 19. und vom 25. bis 31. Thauwetter war am 20., 21., 22. und 23. Gelinde Witterung mit Nachtfrost am 1., 2., 3., 4., 24. Schnee fiel am 4., 5., 7., 8., 9., 12., 13., 18. und in geringem Maaße am 27., 28., 29.

Der höchste Barometerstand 28″ 5‴ wurde am 30., der niedrigste = 26″ 10‴ am 23.; der höchste Thermometerstand + 5° R. am 3. 21. bis 24. und der niedrigste — 12° G. am 16. beobachtet. Die westlichen und nordwestlichen Luftströmungen waren vorherrschend.

II. Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war während des Monats November im Allgemeinen günstig, die Zahl der Kranken nicht ungewöhnlich, der Verlauf der Krankheiten gutartig, doch etwas schleppend. Die Krankheits-Constitution blieb die rheumatisch-catarrhalische, wobei die rheumatische Basis prädominirte. Der allgemeine Krankheitscharacter begünstigte subinflamatorische Zustände und einen trägen Krankheitsverlauf. Bei Störungen im Krankheitsverlauf traten in schweren Fällen gewöhnlich nicht Inflamationen, sondern nervöse Fieber ein. Am häufigsten waren: rheumatische und catarrhalische Affectionen, Fieber von diesen Grundlagen, rheumatische Affectionen des Kopfes, der Brust, der Präcordien, einzelner Regionen des Abdominal - Ganglien - Systems, Schnupfen, Husten, Bräune, nervöse Fieber mit sehr trägem Verlauf und Anfällen großer nervöser Schwäche.

Im Monat Dezember war der Gesundheitszustand der Menschen im Allgemeinen günstig. Die Zahl der Kranken war, in Betracht der Jahreszeit, nicht ungewöhnlich und der Verlauf der Krankheiten im Ganzen gutartig. Die Krankheits-Constitution war die rheumatisch-catarrhalische. Der allgemeine Krankheitscharacter begünstigte subinflamatorische Zustände. Bei erheblichen Störungen im Krankheitsverlaufe fand oftmals eine Entwickelung zum Nervösen statt. Am häufigsten waren rheumatische und catarrhalische Affectionen und Fieber von diesen

Grundlagen; Kopfreißen, Gliederreißen, Husten, Schnupfen, leichte catarrhalische Augen- und Hals-Entzündungen, catarrhalische Diarrhoen, rheumatische und Catarrhal-Fieber. Das Scharlachfieber kam ziemlich häufig vor, meistens im Wege der Ansteckung. Der Verlauf desselben war im Allgemeinen ziemlich gutartig, auf dem platten Lande aber und bei ärmeren Familien trat aus Mangel des erforderlichen Verhaltens und in Folge von Störungen der Krisen oftmals Wassersucht, die leider nicht selten tödtlich verlief, ein. Hin und wieder wurden auch Fälle von nervösem Scharlach oder von lebensgefährlicher Störung der Angina beobachtet. Die Aufstellung flacher Gefäße mit Chlorwasser in den Krankenstuben hat sich beim Scharlach nützlich erwiesen, theils zur Unterhaltung, eines fortwährenden Desinfectionsprozesses, theils zur Minderung der specifischen Blutinfection.

Am 23. Dezember verunglückte der Justizrath Kunowski aus Berlin und sein Diener tödtlich auf der Eisenbahn, in der Nähe von Nieder-Neuhammer, Kreis Görlitz. Es brach nämlich die Achse des Postwagens, an welchen der Kunowskische Wagen angehängt war, wodurch Letzterer, — in dem sich der Justizrath Kunowsky, seine Tochter und sein Diener befanden, — umgestürzt wurde. Die Tochter allein kam, wiewohl ebenfalls beschädiget, mit dem Leben davon.

Bei dem zur Nachtzeit erfolgten Einsturz der Decke eines Ochsenstalles wurden vier in demselben schlafende Dienstjungen verschüttet und einer von ihnen getödtet.

Ein Müllergeselle gerieth in das Getriebe der Mühle und fand den Tod.

Eine hochbetagte Wittwe war am Ofen eingeschlafen. Wahrscheinlich mochte Feuer herausgeschleudert worden sein und die Kleidung der Frau gezündet haben, welche Letztere so schwere Brandwunden erlitt, daß Rettung unmöglich war. In ähnlicher Weise verlor ein siebenjähriges Mädchen, welche sich einem Hirtenfeuer zu sehr genahet hatte, das Leben.

Ein Inwohner wurde durch die Ladung eines unversehens losgehenden Gewehrs getödtet.

Ein kranker Häuslerssohn entsprang in der Fieberhitze, stürzte sich in den Dorfbach und wurde vom Schlage gerührt.

Zwei Individuen wurden in Steinbrüchen durch sich loslösende Erdmassen erschlagen und vier Menschen gaben in Folge des Herabfalles aus der Höhe den Geist auf. Ein sechsjähriges Mädchen und ein Inwohner büßten unter beladene Wagen gerathend, das Leben ein.

Zwei und zwanzig Menschen fand man erfroren und zwei apoplektisch verschieden im Freien.

Eine außerdem bereits leblos gefundene Frauensperson wurde zwar durch ärztliche Hülfe zum Leben zurückgebracht, starb jedoch Tages darauf.

Drei Menschen ertranken.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war während beider abgelaufenen Monate im Allgemeinen günstig.

Liegnitz, den 6. Januar 1847.

Königliche Regierung

Verdienstliches. I. C. 10488.

Die evangelische Kirche zu Cunnerwitz, Kreis Görlitz, erhielt von vier Bauergutsbesitzern der dasigen Parochie eine neue scharlachrothe tuchne Kanzel- und Altarbekleidung mit ächten goldenen Frangen, nebst einem hölzernen Kasten zur Aufbewahrung derselben, im Werthe von circa 80 Thalern; die evangelische Kirche zu Gerlachsheim, Kreis Lauban, von der Besitzerin von Mittel-Gerlachsheim und Carlsdorf, der verwittweten Frau Lieutenant Weber geborne von Uckermann bei der Vermählung ihrer Enkeltochter einen werthvollen gläsernen Kronleuchter; die evangelische Kirche zu Schwerta, desselben Kreises, von den jungen Leuten beiderlei Geschlechts und einigen andern Gemeindeglieder zur Feier des 300 jährigen Todestages Luthers ebenfalls einen gläsernen Kronleuchter, im Werthe von 25 Thalern; die evangelische Kirche zu Königshayn, Kreis Görlitz, von der verstorbenen Wittwe Pohl ein Legat von 100 Thalern, und hat dieselbe Wohlthäterin auch den Armen des Orts 100 Thaler und den evangelischen Missionsanstalten 400 Thaler legirt; die evangelische Kirche zu Rückenwaldau, Kreis Bunzlau, von den Jünglingen der Parochie einen geschmackvollen Kronleuchter, im Werthe von 30 Thalern 5 Sgr., von den Jungfrauen eine schöne Altarbibel, und haben diese auch die Klingebeutel repariren lassen, beides im Werthe von 7 Thaler 20 Sgr.; die evangelische Kirche zu Horcka, Kreis Rothenburg, ein Chor neuer Posaunen und Fischersche Choralbuch, im Werth von 36 Thaler durch freiwillige Beiträge der Gemeinden, wozu die Dominialbesitzer von Mückenhayn, Ober und Nieder-Horka, so wie die Gastgemeinden Biehain und Kaltwasser beigesteuert haben, ferner von der Frau des Ortsgeistlichen eine neusilberne Taufkanne, im Werth von 11 Thlr; auch wurde durch freiwillige Beiträge der Parochianen von 13 Thalern ein neues Fenster in der Kirche gemacht; die evangelische Kirche zu Boyadel, Kreis Grünberg, durch freiwillige Beiträge der Gemeinde eine roth-seidene Damast-Bekleidung des Altars und der Canzel mit goldenen Frangen und einen neuen Einband der Altarbibel, im Werth von circa 80 Thalern, von der Frau Baronin von Kottwitz ein feines Battisttuch mit Canten über die Communiongefäße, vom Pastor Spiker und dessen Frau ein Crucifix aus Gußeisen, vom Sattlermeister Jaehn daselbst ein Paar Kniekissen an die Seiten des Altars, von Jungfer Emma Hache daselbst ein Kniekissen für Brautpaare, von Herrn Leitzmann daselbst ein Paar Leuchterteller, und einige Reparaturen am Altar wurden durch den dortigen Tischlermeister Henrion unentgeltlich ausgeführt; die evangelische Kirche zu Küpper, Kreis Lauban, von dem dortigen Zimmermeister Neumann zwei neue schwarze Chorröcke zum Gebrauch der beiden bei der Communion fungirenden Altaristen-Knaben, und von dem Weber Riemer zu Neuhaus, Parochie

Küpper, der katholischen Confession zugethan, ein Altarbild in Glas und Rahme, die Einsetzung des heil. Abendmahls darstellend; die evangelische Kirche zu Sänitz, Kreis Rothenburg, von dem Müllermeister Wünsche daselbst, 2000 Stück Ziegeln zum Auspflastern derselben; zur Beschaffung einer Altar- und Kanzel-Bekleidung für die Kirche zu Alt-Triebitz, Kreis Fraustadt, haben auch die Bewohner des im diesseitigen Verwaltungsbezirk gelegenen Dorfes Guhlau beigetragen.

Die evangelische Bürgerschule zu Jauer empfing von einem Wohlthäter, der nicht genannt sein will, tausend Thaler, deren Zinsen zu Schulgeld benutzt werden sollen; die evangelische Schule zu Metschlau, Kreis Sprottau, von dem dort verstorbenen Wirthschafts-Inspektor Röthig ein Legat von 50 Thaler; die evangelische Schule zu Rabischau, Kreis Löwenberg, von dem verstorbenen Inwohner Scholz daselbst ein Legat von 5 Thalern; die evangelische Schule zu Groß-Walditz, Kreis Löwenberg, von dem Webermeister Eckart zu Bunzlau eine ihm zustehende Schuldforderung von 3 Rthlr. 10 Sgr.

Zu dem Bau des neuen Schulhauses zu Barschau, Kreis Lüben, hat das dortige Dominium, das gräflich von Campaninische Fräuleinstift, alles in Gelde gerechnet, 800 Thaler beigetragen und die Frau Aebtissin bestreitet aus ihrer Privatkasse noch die Kosten für Anlegung einer Plumpe mit 40 Thalern. Die eingeschulten Gemeinden, insbesondere die zu Barschau, haben die Handdienste zu diesem Bau geleistet, und der dortige Windmüllermeister Wilke einen Denkstein geschenkt.

Die Gemeinde Rosnig, Kreis Liegnitz, aus nur 36 Possessionen bestehend, hat ein neues und zweckmäßiges Schulhaus unter Darbringung mehrfacher Opfer erbaut, und hierzu von der Grundherrschaft, dem Rittergutsbesitzer Herrn Polst, ein Geschenk von 300 Rthlr. und von dem Revisor der Schule, dem Herrn Pastor Feige zu Teutschel, ein Geschenk von 100 Rthlr. erhalten. Die Gemeinde Arnsdorf, Kreis Hoyerswerda, hat für ihr Schulhaus eine eiserne Glocke zum Einlauten der Schulstunden mit einem Kostenaufwande von 21 Rthlr. 29 Sgr. 9 Pf. beschafft.

Zu der in Nro. 44 des vorjährigen Amtsblattes erwähnten Verbesserung des Schulhauses zu Hartha, Kreis Lauban, haben, außer dem Patron der Schule auch die eingeschulten Ortschaften Hartha, Scholzendorf, Carlsberg und Goldbach durch Geldmittel und Dienste die bereitwilligste Hülfe geleistet, was hier noch nachträglich bemerkt wird.

Möge der milde, christliche Sinn, der sich durch vorstehende Gaben kund gegeben hat, die verdiente Anerkennung und recht viele Nachahmung finden.

Liegnitz, den 12. Januar 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 4.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 5.

Liegnitz, den 30. Januar 1847.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 10. Betr. den Schluß der niedern Jagd. I. G. 612.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. November 1841 und mit Rücksicht auf die bestehenden Witterungs-Verhältnisse, wird in unserem Verwaltungsbezirke der Schluß der niederen Jagd auf

Sonntag den 14. Februar c.

festgesetzt.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die Kreis- und Orts-Polizei-Behörden angewiesen, auf deren Nachachtung zu halten.

Liegnitz, den 26. Januar 1847.

Nro. 11. Qualificati-ons-Anerkennung des rc. Eckart als Maurermstr. I. P. 9865.

Dem Maurergesellen Gustav Eduard Eckart aus Bunzlau, ist das Qualifikations-Attest als Maurermeister heute von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 2. Januar 1847.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro venia concionandi, die Candidaten der Theologie:

August Carl Gottlieb Baumgart aus Fürstenau, 25 Jahr alt;

Heinrich August Wilhelm Heunicke aus Breslau, 24 Jahr alt;
Herrmann Oswald Theodor Krause aus Lüben, 30 Jahr alt;
Carl Friedrich Heinrich Benno Rilke aus Nieder-Hartmannsdorf, 25 Jahr alt; und
Friedrich Theodor Richard Schwartz aus Breslau, 24 Jahr alt;
die Erlaubniß zu predigen erhalten haben.

Breslau, den 8. Januar 1847.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
Graf zu Stolberg.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Den Kosten-Ansatz beim Mandats-Verfahren in Bagatellsachen betr.

Auf den Bericht des Königlichen Oberlandesgerichts vom 29. Dezember v. J. den Kosten-Ansatz beim Mandats-Verfahren in Bagatellsachen betreffend, erklärt der Justiz-Minister sich hierdurch damit einverstanden, daß für das Mandats-Verfahren in Bagatellsachen nach Maaßgabe des Gesetzes vom 21. Juli v. J. nur die in der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 für das eigentliche Mandats-Prozeß-Verfahren bestimmten Gebührensätze zu liquidiren und diese Sätze in Anrechnung zu bringen sind, wenn auf das Mandat in Bagatellsachen Einwendungen angebracht werden und ein weiteres Verfahren Statt findet.

Berlin den 12. Januar 1847.

Der Justiz-Minister
(gez.) Uhden.

An das Königliche Oberlandesgericht
zu
Glogau.

Vorstehendes Ministerial-Reskript wird zur Kenntniß der Gerichtsbehörden des Departements gebracht.

Glogau den 19. Januar 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

A. Bekanntmachung.

Fraktions- u. Martini-Marktpreise betreffend.

In Gemäßheit der §. §. 73 und 74 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung und der §. §. 15 und 27 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 bringen wir hier-

durch die Fraktions-Preise von Getreide, Heu und Stroh, welche bei Auseinandersetzungen nach den allegirten Gesetzen und bei Abfindungen der Berechtigten in Rente für den Zeitraum von Martini 1846 bis dahin 1847 den Entschädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müssen, zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2ten Januar 1847.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen weißer. der Preußische Scheffel. rtl.	sgr.	pf.	Weizen gelber. rtl.	sgr.	pf.	Roggen. rtl.	sgr.	pf.	Gerste. rtl.	sgr.	pf.	Hafer. rtl.	sgr.	pf.	Heu der Preuß. Centner. rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock. rtl.	sgr.	pf.
Breslau, für die Kreise Breslau, Ohlau, Oels, Strehlen, und Trebnitz.	—	—	—	1	21	5	1	7	10	1	—	—	—	21	3	—	23	5	5	13	—
Brieg, für den Brieger Kreis.	—	—	—	1	18	10	1	5	11	—	28	3	—	18	10	—	21	3	3	29	7
Bunzlau, für den Bunzlauer Kreis.	2	3	9	1	24	10	1	8	7	1	1	9	—	21	3	—	21	11	4	18	4
Frankenstein, für den Frankensteiner Kreis.	1	24	—	—	—	—	1	9	1	—	29	1	—	21	9	—	17	4	4	10	6
Freiburg, für den Bolkenhayner Kreis.	1	25	7	1	20	3	1	7	10	1	—	10	—	21	5	—	23	1	5	10	2
Glatz, f. d. Kr. Glatz u. Habelschwerdt.	—	—	—	1	22	6	1	6	11	—	29	—	—	20	3	—	19	8	4	1	6
Gr.-Glogau, für den Glogauer Kreis.	—	—	—	1	22	2	1	6	1	—	29	10	—	20	4		23	3	4	6	3
Grünberg, für die Kreise Grünberg und Freystadt.	—	—	—	1	28	10	1	8	—	1	4	11	-	21	8	—	20	1	5	4	1
Guhrau, f. d. Kreise Guhrau u. Wohlau	—	—	—	1	21	4	1	4	8	—	28	10	—	19	3	—	18	6	3	22	1
Goldberg, für den Goldberger Kreis.	—	—	—	1	23	—	1	6	4	1	—	9	—	21	9	—	21	4	4	11	6
Haynau, für den Haynauer Kreis.	—	—	—	1	22	8	1	6	8	1	—	8	—	21	7	—	22	5	4	19	10
Hirschberg, für die Kreise Hirschberg und Schönau.	—	—	—	1	25	5	1	9	5	1	1	8		20	10	—	19	5	4	—	7

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen weißer.			Weizen gelber.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Heu der Preuß. Centner			Stroh das Schock.		
	der Preußische Scheffel.																				
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Jauer, für den Jauerschen Kreis.	—	—	—	1	25	7	1	6	4	—	29	3	—	20	4	—	20	10	4	14	3
Landeshut, für den Landeshuter Kreis.	—	—	—	1	26	1	1	11	6	1	4	5	—	19	10	—	18	8	4	14	6
Liegnitz, für die Kreise Liegnitz, Lüben, und Steinau.	—	—	—	1	22	5	1	6	7	1	—	11	—	21	7	—	21	—	4	15	1
Löwenberg, für den Löwenberger Kreis.	—	—	—	1	25	9	1	9	7	1	1	4	—	20	7	—	21	2	4	16	6
Münsterberg, für den Münsterberger Kreis.	—	—	—	1	19	10	1	6	2	—	27	5	—	20	2	—	17	9	3	18	8
Namslau, für den Namslauer Kreis.	—	—	—	1	18	10	1	3	7	—	27	11	—	20	7	—	17	7	4	7	3
Neumarkt, für den Neumarktschen Kreis.	—	—	—	1	21	11	1	6	5	1	—	—	—	21	1	—	24	11	4	16	—
Prausnitz, f. d. Militsch-Trachenberger Kr.	—	—	—	1	24	1	1	5	9	1	—	7	—	20	2	—	20	11	4	5	7
Reichenbach, f. d. Reichenb. u. Nimptscher Kr.	1	23	7	1	17	7	1	7	11	—	29	7	—	20	10	—	20	2	5	9	—
Sagan, für die Kreise Sagan und Sprottau.	—	—	—	1	29	5	1	9	10	1	4	6	—	22	7	—	23	10	4	11	3
Schweidnitz, für die Kreise Schweidnitz und Waldenburg.	1	24	6	1	18	3	1	7	10	—	29	11	—	21	3	—	21	9	4	22	3
Striegau, für den Striegauer Kreis.	1	25	6	1	17	8	1	5	5	—	28	7	—	20	—	—	26	6	4	16	—
Poln. Wartenberg, für den Wartenberger Kreis.	—	—	—	1	22	1	1	3	1	—	27	8	—	21	2	—	17	1	4	—	6
Hoyerswerda, für den Hoyerswerdaer Kreis.	—	—	—	2	4	2	1	12	10	1	6	2	—	24	5	—	26	3	6	—	1
Görlitz, für die Kreise Görlitz, Rothenburg und Lauban.	—	—	—	2	7	1	1	12	6	1	5	7	—	22	5	—	20	4	4	12	4

B. Bekanntmachung.

1) Die Marktpreise für Roggen an Martini 1846 von sämmtlichen Marktplätzen des Breslauer und Liegnitzer Regierungs-Departements, welche nach Anleitung des §. 74 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 festgestellt worden, und welche bei Berechnung des im Jahre 1847 zu entrichtenden Geldbetrages einer schon vor diesem Jahre nach den Grundsätzen des §. 73 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung in Roggen ausgesprochenen, jedoch in

Gelde zu entrichtenden Rente dergestalt zum Grunde zu legen sind, daß $^1/_{10}$ dieser Roggen-Marktpreise, und $^9/_{10}$ der im Jahre 1846 bezahlten Geldrente den Betrag ergeben, der im Jahre 1847 als Geldrente für jeden Preußischen Scheffel Roggen entrichtet werden muß;

2) die Marktpreise der übrigen Getreide-Arten, so wie von Heu, Stroh und Kartoffeln an Martini 1846,

bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2. Januar 1847.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Heu der Preuß. Centner.			Stroh das Schock.			Kartoffeln der Preuß. Scheffel.		
	der Preußische Scheffel.																							
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau, für die Kr. Breslau, Ohlau, Oels, Strehlen, und Trebnitz.	2	28	5	2	28	—	2	22	8	1	27	1	1	5	6	1	—	2	6	26	3	—	28	9
Brieg, für den Brieger Kr.	—	—	—	2	22	8	2	24	9	1	25	3	1	4	6	—	28	—	5	7	6	—	24	—
Bunzlau, für d. Bunzlauer Kr.	3	3	9	3	—	2	2	19	9	2	—	—	1	5	2	—	21	8	5	5	10	—	24	8
Frankenstein, für den Frankensteiner Kreis.	2	22	2	—	—	—	2	17	6	1	21	—	1	3	8	—	16	—	5	—	—	—	24	—
Freyburg, f. d. Bolkenhayner Kr.	2	21	9	2	21	—	2	18	4	1	26	3	1	4	6	—	22	7	7	12	6	—	21	—
Glatz, für die Kreise Glatz und Habelschwerdt.	—	—	—	2	28	8	2	20	8	1	21	—	1	1	6	—	19	—	4	5	—	—	20	—
Gr.-Glogau, für den Glogauer Kr.	—	—	—	3	1	—	2	15	11	2	—	10	1	7	2	—	24	9	4	22	6	—	23	9
Grünberg, für die Kreise Grünberg und Freystadt.	—	—	—	3	1	6	2	14	3	2	—	3	1	7	9	—	17	—	4	22	6	—	19	—
Guhrau, für den Guhrauer und Wohlauer Kreis.	—	—	—	3	—	6	2	17	3	2	3	9	1	4	—	—	17	9	4	—	—	—	16	—
Goldberg, für d. Goldberger Kr.	3	5	—	2	24	—	2	16	6	1	28	—	1	3	6	—	24	—	5	5	—	—	28	—
Haynau, für den Haynauer Kr.	—	—	—	3	—	6	2	18	6	2	1	—	1	6	—	—	25	—	5	15	—	—	22	—
Hirschberg, für die Kreise Hirschberg und Schönau.	3	1	4	2	25	1	2	18	3	1	29	5	1	1	9	—	19	—	4	5	—	1	1	—

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen. weißer.			Weizen. gelber.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Heu der Preuß. Centner.			Stroh das Schock.			Kartoffeln der Preuß. Scheffel.		
	der Preußische Scheffel.																							
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Jauer, für den Jauerschen Kreis.	—	—	—	2	28	8	2	18	—	1	26	4	1	3	—	—	24	6	5	12	6	1	2	6
Landeshut, f. d. Landeshuter Kr.	—	—	—	2	22	4	2	20	—	1	29	11	1	2	—	—	21	—	5	2	6	—	20	8
Liegnitz, für die Kreise Liegnitz, Lüben, und Steinau	—	—	—	2	29	3	2	18	5	1	29	1	1	5	9	—	22	6	5	14	4	1	—	—
Löwenberg, für den Löwenb. Kr.	3	1	10	2	28	6	2	16	6	2	1	9	1	1	6	—	20	—	5	7	6	—	23	—
Münsterberg, für d. Münsterberger Kreis.	2	23	—	2	12	2	2	16	—	1	23	4	1	4	2	—	19	8	3	25	—	—	18	—
Namslau, f. d. Namslauer Kr.	—	—	—	2	28	4	2	18	—	1	28	6	1	6	1	—	14	10	5	3	—	—	24	—
Neumarkt, für den Neumarkter Kreis.	—	—	—	2	24	6	2	17	6	1	28	—	1	3	8	—	25	—	5	10	—	—	20	—
Prausnitz, für den Militsch-Trachenberger Kreis.	—	—	—	3	—	—	2	19	—	1	29	6	1	6	—	—	21	—	5	7	6	—	18	—
Reichenbach, für die Kreise Reichenbach u. Nimptsch.	2	22	—	2	17	8	2	18	4	1	22	—	1	3	8	—	22	—	5	17	4	—	20	—
Sagan, für die Kreise Sagan und Sprottau.	—	—	—	3	6	5	2	20	2	2	4	9	1	8	4	—	24	2	4	8	4	—	22	—
Schweidnitz, für die Kr. Schweidnitz u. Waldenburg.	2	23	8	2	18	11	2	17	4	1	23	2	1	3	—	—	23	5	6	10	1	—	24	1
Striegau, f. d. Striegauer Kr.	2	27	—	2	20	6	2	16	—	1	24	6	1	3	—	1	5	—	5	20	—	—	20	—
Pl. Wartenberg, f. d. Wartenberger Kr.	—	—	—	—	—	—	2	13	9	1	23	9	1	4	3	—	15	—	5	—	—	—	15	6
Hoyerswerda, für den Hoyerswerdaer Kreis.	—	—	—	3	8	5	2	22	6	2	—	4	1	8	2	1	—	—	5	12	6	—	20	—
Görlitz, für die Kreise Görlitz, Rothenb. u. Lauban.	—	—	—	3	9	—	2	21	10	2	—	—	1	4	4	—	18	9	4	22	6	—	24	6

C. Bekanntmachung.

Die Durchschnittspreise von Getreide, Heu und Stroh, welche bei Rente-Berechnungen, bei Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nach Artikel 46 der Deklaration vom 29. Mai 1816 in dem Zeitraume von Martini 1846 bis dahin 1847 zum Grunde gelegt werden sollen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2. Januar 1847.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Namen der Marktstadt.	Weizen. der Preußische Scheffel.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Heu der Ctr.			Stroh das Schock.		
	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
Görlitz, für die Kreise Görlitz, Rothenburg und Lauban.	2	14	3	1	20	5	1	10	7	—	24	9	—	21	4	4	19	7
Hoyerswerda, für den Hoyerswerdaer Kreis.	2	11	10	1	20	11	1	11	2	—	26	11	—	29	7	6	10	9

Bekanntmachung.

Von heute ab coursirt zwischen Glogau und Lissa eine dritte tägliche Personenpost, welche

aus Glogau: Mittags, nach Ankunft des ersten Eisenbahnzuges aus Hansdorf, und

aus Lissa: um 12½ Uhr früh, zum Anschlusse in Glogau an den ersten Eisenbahnzug nach Hansdorf,

abgefertigt wird. Mittelst der bereits seit längerer Zeit bestehenden Posten ist dadurch für die Städte zwischen Breslau und Lissa eine zweckmäßigere Post-Verbindung mit Glogau und den gedachten Eisenbahnzügen über Lissa gewonnen worden.

Der Personengeldsatz beträgt bei der neuen Personenpost 5 Sgr. pro Person und Meile. An Passagiergut können 30 Pfund unentgeltlich mitgenommen werden. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt.

Posen den 15. Januar 1847.

Im Auftrage des Königlichen General-Post-Amtes,
Der Post-Inspektor.
Schulze.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden:
der bisherige Adjuvant Wilhelm Grätz aus Reinberg, als evangelischer Schullehrer und Organist zu Kutilau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Das diesjährige Schlesische Pferderennen. I. G 253.

Am 31. Mai und 1. Juni d. J. wird in Breslau das funfzehnte Schlesische Pferderennen abgehalten werden. Die Anmeldungen zu allen Rennen müssen, wenn es nicht besonders anders festgesetzt wird, bis zum 24. Mai bei dem General-Sekretair des Vereins, Herrn Grafen von Wengersky zu Breslau, eingehen. Aus dem Fest-Programm theilen wir nachstehend einen Auszug mit, welcher von besonderem Interesse sein dürfte.

„Vorzeigung und Dressur-Proben von Landwehr-Cavalierie-Pferden um die nachstehend angegebenen Prämien.

Zug- und Ackerpferde, militairisch gezäumt und gesattelt, von einem Landwehrmanne oder Kriegs-Reservisten geritten, welcher nicht der Besitzer zu sein braucht. — Der Reiter erscheint mit Sporen. — Die Concurrenten verpflichten sich, die Pferde, welche zur Preisbewerbung zugelassen werden, gegen die gewöhnliche Entschädigung zur nächsten Landwehr-Uebung ihrer Heimath zu stellen.

Eine Commission von drei Mitgliedern entscheidet, ob ein Pferd überhaupt zur Concurrenz zuzulassen sei, und welche der Concurrenten den Preis erhalten. Ausgeschlossen bleiben:

1) alle austangirten Cavallerie-Pferde;
2) alle Pferde, welche in früheren Jahren die ersten Preise erhalten, und
3) alle Pferde über 10 Jahr alt.

Das Pferd muß wenigstens 60 Rthlr. werth sein, durch Alter, Größe, Bau und sonstige Beschaffenheit zum Landwehr-Cavallerie-Dienst geeignet befunden werden.

Von allen Pferden wird erwartet, daß sie beim Auf- und Absitzen ruhig stehen, Schritt, Trab, Galopp und Carriere gehen und sich aus diesen Gangarten pariren lassen.

Die Sicherheit und Willigkeit, mit welcher das Pferd diese Gangarten geht, sind der wesentlichste Gegenstand der Beurtheilung. Die Sicherheit dann und der Gehorsam, welchen die Pferde bei den Wendungen, beim Zurücktreten, Ansprengen rechts und links in den Galopp und dem Seitwärtstreten zeigen, begründen die Ansprüche auf höhere Prämien.

Prämien für die Dressur werden ertheilt:

dem 1. Pferde ein Preis von 50 Rthlr.
" 2. " " " " 25 "
" 3. " " " " 15 "
" 4. " " " " 10 "

Anmeldungen offen bis zum 20. Mai 1847.

Darauf folgt ein Rennen, 300 Ruthen auf freier Bahn. An diesem Rennen

können jedoch nur solche Pferde Theil nehmen, welche sich zur Produktion als Landwehr-Pferde gemeldet haben.

Das 1. Pferd erhält 60 Rthlr.
" 2. " " 40 "

Die Anmeldungen müssen durch die Herren Landräthe geschehen, welche hierdurch zugleich ganz ergebenst ersucht werden, ihre Kreis-Insassen zur Theilnahme aufzufordern. Weit-Preise werden nach den Sätzen des vorigen Jahres gegeben. 3 Meilen Entfernung 1 Rthlr."

Liegnitz den 16. Januar 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrift die Schrift: über die eigentliche Ursach der herrschenden Kartoffelkrankheit und die Mittel zur Entfernung der Letztern.

Bei der hohen Wichtigkeit, wie nur immer möglich darauf hinzuwirken, daß die in ihren Folgen so gemeinschädliche Kartoffelkrankheit nicht noch allgemeiner und zu einem unausrottbaren Uebel werde, kann es nur erfreulich sein, jemehr in der Schule der Erfahrung gereifte Landwirthe den Mitteln, welche zur Abhülfe möchten beitragen können, ihr Nachdenken widmen, und dessen Ergebniß durch Druckschriften veröffentlichen. Dies erwägend, machen wir auf die ohnlängst von dem Herrn Regierungs-Director Gebel (Breslau, Verlag von Joh. Urban Korn) herausgegebene Schrift:

„Ueber die eigentliche Ursache der herrschenden Kartoffelkrankheit und die Mittel zur Entfernung der letzteren"

um so mehr aufmerksam, als deren Preis auch dem unbemittelteren Landwirth die Anschaffung gestattet. Liegnitz, den 18. Januar 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle. I. C. 234.

Dem bisherigen Schuladjuvant Klose zu Neukirch ist zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle zu Reichwaldau Schönauer Kreises die Erlaubniß ertheilt worden.

Patentirungen.

Dem Kaufmann G. Prahmann in Berlin ist unter dem 9. Januar 1847 ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erachteten Mechanismus an einem electromagnetischen Druck-Telegraphen, ohne Jemand in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Hirsch Louis Behrendt zu Kamin in Pommern ist unter dem 12. Januar 1847 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum

Umschaufeln des Getreides, insoweit deren Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Weber und Fabrikzeichner Jakob Küpper und dem Schießspulenmacher Gustav Knevels zu Elberfeld ist unter dem 11. Januar 1847 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Weberschütze, insoweit deren Einrichtung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Der Maria Treun, geborenen Pape, zu Graudenz ist unter dem 14. Januar 1847 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Kontrollirung der Droschken-Kutscher

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 5.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 6.

Liegnitz, den 6. Februar 1847.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 1. Stück für das Jahr 1847 enthält: unter

Nro. 2784 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. October 1846, betreffend die den Kreisständen des Glatzer Kreises in Bezug auf die Unterhaltung der Chaussee von Glatz nach Neurode bewilligten fiskalischen Vorrechte;

" 2785. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Dezember 1846, betreffend die Druckschriften, welche Veröffentlichungen über die Verhandlungen der Preußischen Stände-Versammlungen enthalten;

" 2786. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Dezember 1846, betreffend die Vergütung von Partial-Bränden bei der Westpreußischen Feuer-Sozietät; und

" 2787. das Gesetz, betreffend die Stempel- und Gerichtskosten in Vormundschaften und Kuratelen. Vom 23. Dezember 1846.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 12. Betr. den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Niesky bis Meuselwitz. I. 6. 109.

Nachdem Allerhöchsten Orts das Statut der Gesellschaft zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Niesky bis zur Sächsischen Grenze bei Meuselwitz seine Bestätigung gefunden, wird dasselbe, nebst der deßfallsigen Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde in Nachstehendem hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 10. Januar 1847.

Statut

des Aktien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Landstraße von Niesky bis zur Königlich Sächsischen Grenze bei Meuselwitz.

§ 1. Bezeichnung und Zweck.

Unter der Bezeichnung

Actien-Verein zum chausseemäßigen Ausbau der Landstraße von Niesky in der Königl. Preuß. Oberlausitz bis zur Königl. Sächsischen Grenze bei Meuselwitz

vereinigt sich eine, mit Corporationsrechten versehene Aktien-Gesellschaft zum chausseemäßigen Ausbau der von Niesky über Jänkendorf, Baarsdorf, Seifersdorf, Döbschütz, Melaune über die Meuselwitzer Feldflur bis an die Königl. Sächsische Landesgrenze führenden, an die, von Loebau bis an die Königl. Preußische Landesgrenze erbaute Chaussee sich anschließenden Landstraße sowie zur demnächstigen Unterhaltung derselben.

§ 2. Expropriationsrecht.

Die Gesellschaft ist berechtigt die zur Anlage und Verwaltung dieser Straße erforderlichen Grundstücke nach den gesetzlichen Vorschriften über Abtretung des Privateigenthums zu öffentlichen Zwecken an sich zu bringen, jedoch mit der Maaßgabe, daß, ehe von der Expropriationsbefugniß Gebrauch gemacht wird, jederzeit der Weg der gütlichen Unterhandlung eingeschlagen, bei entstehenden Differenzen die Vermittelung der Königl. Departements-Regierung nachgesucht, und bei deren Erfolglosigkeit die Entscheidung des Königlichen Finanzministerii darüber eingeholt werden muß, ob das zu exproprirende Grundstück ohne erheblichen Nachtheil für den Verkehr und ohne erheblichen Kostenaufwand umgangen werden kann.

Dem Vereine ist überdieß die dem Staate zustehende Befugniß zur Gewinnung der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien beigelegt, soweit solche für sie erforderlich.

§ 3. Art und Zeit der Ausführung.

Die Ausführung des Baus erfolgt in der vorstehend im Allgemeinen bezeichneten Richtung nach den, von dem Königl. Finanzministerio genehmigten Karten und Kostenanschlägen unter Oberaufsicht des Staats. Binnen 2 Jahren von der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts ab muß der Bau vollendet sein und die Straße dem öffentlichen Verkehr übergeben werden.

§ 4. Unterhaltung der Chaussee.

Nach erfolgter Herstellung der Chaussee ist die Gesellschaft verbunden, dieselbe bis zu deren etwaniger künftiger Uebernahme durch den Staat unter Oberaufsicht desselben nach den, in Beziehung auf die Staatsstraßen bestehenden oder noch zu erlassenden Bestimmungen zu unterhalten. Die Oberaufsicht wird durch die Königl. Departements-Regierung zu Liegnitz ausgeübt, welche befugt ist, auf die Abstellung von Mängeln hinzuwirken. Die Gesellschaft unterwirft sich daher

auch dem fiskalischen Executionsrecht, welches eintretendenfalls nach wiederholter vergeblicher Aufforderung zur Abhülfe der gerügten Mängel zunächst auf die Einnahme aus der Hebung geltend zu machen ist.

§ 5. Chausseegelderhebung.

Die Gesellschaft ist dagegen berechtigt, auf der gebauten Straße ein Chausseegeld nach den Sätzen des Tarifs für die Kunststraßen des Staats zu erheben und zwar sogleich nach Vollendung und Abnahme (§ 7) einer Meile für diese Entfernung und sofort für jede abgenommene Meile bis zur gänzlichen Vollendung des Baus. Die Berechnung der Hebestrecken erfolgt gleichfalls nach den für die Staatsstraßen bestehenden Grundsätzen, mithin bei der projektirten Straßenlänge von überhaupt 4513 Ruthen für 2½ Meilen; die Art der Einrichtung der Hebestellen dagegen hängt von den Beschlussen der Gesellschaft ab. Die Gesellschaft ist verbunden, den Vecturanten, welche, wenn sie eine Hebestelle passiren, nur einen Theil der Chausseelänge berühren, für welche das Chausseegeld daselbst erhoben wird, nach den für die Staatsstraßen jetzt oder künftig bestehenden Grundsätzen eine Ermäßigung des Chausseegeldes oder Erleichterung im Wege des Abonnements zu gewähren. Zweifel und Streitigkeiten über die Anwendbarkeit dieser Grundsätze auf den besondern Fall und über den Betrag der Ermäßigung entscheidet die Königl. Departements-Regierung mit Vorbehalt des Rekurses an das Königl. Finanzministerium.

§ 6. Sitz der Gesellschaft.

Der Sitz der Gesellschaft ist Görlitz, und hat dieselbe bei dem dortigen Königlichen Land- und Stadtgericht ihren Gerichtsstand.

§ 7. Fonds.

Das zum Bau der im § 1 und 2 bezeichneten Chaussee nebst Zubehörungen (§ 34) zur Verzinsung der Einzahlungen und Bestreitung der Generalkosten mit Einschluß der, aus dem Gesellschaftsfonds zu tragenden resp. zu erstattenden Kosten der Vermessung und Veranschlagung erforderliche Kapital wird vorläufig auf

43,539 Thaler

angenommen. Zu dieser Summe bewilligt der Staat eine Beihülfe von 6000 Rthlr. für jede Meile anschlagsmäßig gebauter Straße, welche der Gesellschaft acht Wochen nach Präsentation des Abnahme-Attests des Königl. Departements-Regierungs-Bauraths aus der Regierungs-Hauptkasse gezahlt wird, und im Ganzen auf die anschlagsmäßige Länge derselben von 2 Meilen 513 Ruthen, 13,539 Rthlr. betragen wird. Die nach Abzug dieser Summe von obigem Kapital verbleibenden 30,000 Rthlr. werden durch Aktienzeichnung von den Gesellschaftsmitgliedern aufgebracht.

§ 8. Definitive Feststellung des Anlagekapitals.

Das wirklich verwendete Anlagekapital wird nach vollendetem Bau mit Hinzurechnung der gezahlten Zinsen und verwendeten Kosten durch Aufstellung eines

vollständigen, der Prüfung der Königl. Ober-Bau-Deputation zu unterwerfenden Revisions-Anschlags ermittelt und festgestellt. Beträgt dasselbe weniger als der, nach § 9 durch Privataktien-Zeichnung aufzubringende Betrag von 30,000 Rthlr. so wird der Ueberschuß dem nach § 34 zu bildenden Reservefonds überwiesen. Beträgt hingegen das Anlagekapital mehr als die durch Privataktienzeichnung aufgebrachte Summe, so sind die alsdann vorhandenen Gesellschaftsmitglieder verbunden, den überschießenden Betrag bis zum Ablauf des im § 3 bestimmten 2jährigen Zeitraums nach Verhältniß ihrer Anrechte gegen Ausfertigung neuer Aktien zusammenzubringen.

§ 9. Aktien.

Die Aktien werden auf Höhe von 50 Rthlr. nach dem beigefügten Schema auf den Namen der ursprünglichen Zeichner ausgestellt, vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages jedoch nicht ausgegeben. Bis zur Ausgabe der Aktie werden unter den Nummern der künftigen Aktien Quittungsbogen ertheilt, welche nur nach Einzahlung von 40 pro Cent übertragbar sind.

§ 10. Aktionaire und deren Rechte und Pflichten.

Jeder Zeichner einer Aktie ist Mitglied der Gesellschaft — Aktionair —, unterwirft sich dem Statut derselben, nimmt an Gewinn und Verlust nach Verhältniß seines Aktienkapitals Antheil, und haftet nach demselben Verhältniß in keinem Falle, jedoch über den Kapitalsbetrag seiner Aktien hinaus für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Er scheidet aus der Gesellschaft aus:

1. durch versäumte Einzahlung der ausgeschriebenen Einschüsse unter den nähern Bestimmungen des § 14 Nro. 9.
2. durch Veräußerung der Aktie oder Uebertragung der, durch die Zeichnung und Einzahlung erworbenen Rechte, soweit die freiwillige Uebertragung nach den Bestimmungen dieses Statuts überhaupt zuläßig ist. (§ 11.)

§ 11. Cessionsbefugniß.

Vor erfolgter Einzahlung von 40 Prozent des Nominalbetrages der gezeichneten Aktien darf die freiwillige Uebertragung der durch die Zeichnung und die geleisteten Einzahlungen erworbenen Rechte überhaupt nicht stattfinden. Nach erfolgter Einzahlung von 40 Prozent dagegen steht jedem Mitgliede die Uebertragung seiner durch die Zeichnung und Einzahlungen erworbenen Rechte frei.

Eine solche Uebertragung befreiet inzwischen nur nach vollständiger Berichtigung des Betrags der Aktie von der Verbindlichkeit gegen die Gesellschaft, es müßte dieselbe denn hierzu ihre Einwilligung ertheilen, welche nur in der Maaßen gegeben werden wird, daß der Aktionair auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr vom Tage des Austritts an, subsidiarisch verhaftet bleibt. Jede Uebertragung muß zur Vermerkung im Aktienbuche angemeldet werden, und sollen nur diejenigen als Aktien-Eigenthümer angesehen werden, welche als solche im Aktienbuche verzeichnet sind.

§ 12. Vertretung der Gesellschaft.

Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

1. durch die Gesammtheit der Aktionaire in den Generalversammlungen,
2. durch die zu erwählende Direktion und bis zu deren künftigen Zusammentritt durch den Begründer des Unternehmens den Herrn Heinrich LXXIV. Fürst Reuss Durchlaucht zu Jaenkendorf, und bei dessen Abwesenheit oder Behinderung durch den Baron Herrn Carl Heinrich v. Kleist auf Moholz.

§ 13. Von Generalversammlungen überhaupt.

Die Generalversammlungen der Aktionaire werden von der Direction durch einmalige, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstage erfolgende Bekanntmachung in der Korn'schen schlesischen Zeitung, dem Görlitzer Anzeiger, dem Rothenburger Kreisblatt und dem Löbauer sächsischen Postillon nach Görlitz einberufen, und sind entweder ordentliche oder außerordentliche.

1. Die ordentlichen Generalversammlungen finden alljährlich im Monat Mai oder Juni und zwar die erste im ersten Jahre nach Vollendung der ersten Meile der zu erbauenden Chaussee Statt. In denselben erstattet die Direktion durch ihren Vorsitzenden Bericht über die Geschäfte des abgelaufenen Jahres, legt den Rechnungsabschluß sowie alle sonst etwa zur Berathung vorliegenden Gegenstände vor, und veranlaßt die etwa erforderlichen Wahlen der Direktoren oder deren Stellvertreter. Jedem Aktionair steht frei, Rechnungserinnerungen und sonstige Anträge anzubringen und deren Erörterung zu verlangen.

2. Außerordentliche Generalversammlungen finden in allen Fällen statt, in welchen die Direktion oder der — nach der Aktiensumme zu berechnende — dritte Theil der Aktionaire dieselben für erforderlich erachtet. Die Einladung zu denselben erfolgt durch die Direktion in der vorherbestimmten Art mit kurzer Angabe des Zwecks der Versammlung.

§ 14. Gegenstände der Beschlußnahme der Generalversammlungen insbesondere.

Der Beschluß einer Generalversammlung ist erforderlich:

1. zu Abweichungen von der einmal angenommenen Straßen-Linie, Verlegung der Chausseehäuser, sofern solche Veränderungen nicht durch die Umstände nach § 2 nothwendig werden,
2. zur Vermehrung des Aktienkapitals, wenn der Zweck der Gesellschaft solche erfordern sollte, sei es zur Vollendung des Baus, sei es zur Erfüllung der gegen den Staat bestehenden Verpflichtung zur Unterhaltung der Straße (§ 4.)
3. zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts,

abgesehen von der in diesen Fällen 1—3 überdies einzuholenden landesherrlichen Genehmigung, —

4. zur Wahl der Direktoren, deren Stellvertreter und des Baumeisters sowie zur Bestimmung der Remuneration derselben;

5. zur Feststellung der Bedingungen, unter welchen die übrigen bleibenden Beamten, als Zolleinnehmer, Wegeaufseher 2c. von der Direktion angestellt und entlassen werden dürfen;
6. zur Bestimmung der Bureau-Bedürfnisse der Direktion und der Beamten, so wie zur Bewilligung außerordentlicher Gratifikationen;
7. zur Aufhebung früherer Beschlüsse der Generalversammlung;
8. bei der Verfügung über künftige Revenüen, sowie zu Beschlüssen über die eigne Administration oder Verpachtung der Wegegeld-Einnahme, also mit Ausnahme der Bestimmungen über die Chaussee-Nebennutzungen, als Verpachtung der Obstbäume, Dossirungen 2c.
9. zur Ausschließung derjenigen Gesellschaftsmitglieder, welche die ausgeschriebnen Beiträge nicht einzahlen. § 28.
10. bei der Frage über die Auflösung der Gesellschaft, cf. § 37.

Die General-Versammlung ist befugt, die Mitglieder der Direktion von ihrem Amte zu entbinden, und die von denselben angestellten Beamten zu entlassen, wenn sie aus erheblichen Gründen eine solche Maaßregel im Interesse der Gesellschaft für erforderlich erachtet.

§ 15. Theilnahme an den Generalversammlungen.

An den Generalversammlungen können sämmtliche Gesellschaftsmitglieder Theil nehmen, doch sind Frauenspersonen vom persönlichen Erscheinen ausgeschlossen und können daher ihr Stimmrecht nur durch Bevollmächtigte ausüben.

§ 16. Stimmfähigkeit.

Stimmfähig sind nur diejenigen Gesellschaftsmitglieder, welche mindestens 5 Aktien oder Quittungsbogen besitzen und zwar dergestalt, daß

der Inhaber oder Vertreter von

5 — 19 Aktien .	1 Stimme,
20 — 49 „ . .	2 Stimmen,
50 — 99 „ . .	3 Stimmen,
100 und darüber . .	4 Stimmen

hat.

§ 17. Vertretung durch Bevollmächtigte und Legitimation.

Jeder stimmberechtigte Aktionair kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, welcher sich durch eine schriftliche, von einem der Directionsmitglieder attestirte Vollmacht legitimiren und selbst Mitglied der Gesellschaft sein muß. Kein Bevollmächtigter kann jedoch mehr als 5 verschiedne Aktionaire vertreten. Handlungshäuser können durch ihre Prokuraträger, Minderjährige und Ehefrauen durch ihre resp. Vormünder und Ehemänner, auch wenn die genannten Personen nicht selbst Aktionaire sind und ohne daß es für dieselben einer Autorisation resp. Vollmacht bedarf, vertreten werden.

Jeder Aktonair muß sich in der Generalversammlung durch Vorzeigung seiner resp. seiner Machtgeber Aktien oder Quittungsbogen legitimiren.

§ 18. Art der Abstimmung.

Die Abstimmung selbst erfolgt in allen Fällen durch schriftliche, der Direktion übergebne Vota nach absoluter Stimmenmehrheit, doch müssen mindestens $\frac{1}{3}$ der Aktionaire nach Maaßgabe der Bestimmung § 13 Nro. 2 d. h. also die Inhaber des dritten Theils der ganzen Aktiensumme in der Versammlung anwesend, oder vertreten sein, um einen gültigen Beschluß zu fassen. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Nichterscheinende Aktionaire sind den Beschlüssen der Anwesenden unterworfen.

§ 19. Protokoll.

Das über die Verhandlung jeder Generalversammlung aufzunehmende Protokoll wird von einer Gerichtsperson oder einem Notar geführt und von den anwesenden Mitgliedern der Direktion, sowie von 5 sonstigen Aktionairen unterschrieben. Das Protokoll, welchem ein von den anwesenden Direktoren zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Aktionaire und deren Stimmenzahl beizufügen ist, hat vollkommen beweisende Kraft über den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

§ 20. Vorstand der Gesellschaft.

Die Gesellschaft erwählt zu ihrem Vorstande aus der Zahl der Aktionaire auf die im § 18 bestimmte Art eine aus drei Mitgliedern bestehende Direktion und drei bei etwanigen Verhinderungsfällen und Vakanzen in die Stelle des Verhinderten oder Ausscheidenden einrückende Stellvertreter der Erstern. Einer der drei Direktoren wird zum Vorsitzenden, und einer derselben zum Kassirer erwählt.

§ 21. Dauer der Amtszeit.

Die erste Direktion wird auf die Zeit für die Dauer des Baus bis zu der, nach dessen Beendigung abzuhaltenden ersten ordentlichen Generalversammlung, jede folgende Direktion aber auf ein Jahr gewählt. Ohne erhebliche Gründe darf kein Gesellschaftsmitglied die Wahl ausschlagen oder sein Amt vor Ablauf der Wahlperiode niederlegen, doch sind die gewesenen Mitglieder des Direktorii nicht verbunden, vor Ablauf von 2 Jahren eine auf sie fallende neue Wahl anzunehmen. Jedes Mitglied der Direktion und jeder Stellvertreter ist verpflichtet, auf die Dauer seiner Amtszeit 5 ihm gehörige Aktien oder Quittungsbogen der Gesellschaft in der Gesellschaftskasse niederzulegen. Darüber, ob die Gründe, aus welchen ein Gesellschaftsmitglied die auf dasselbe gefallene Wahl ausschlagen oder sein Amt vor Ablauf der Wahlzeit niederlegen will, wirklich erheblich sind, hat die Generalversammlung der Gesellschaft mit Vorbehalt des Rekurses an die Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

§ 22. Versammlungen und Beschlußfassung und Befugnisse der Direktion.

Die Direktion versammelt sich auf die Aufforderung des Vorsitzenden, so oft es derselbe für erforderlich erachtet, faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit

und vertritt die Gesellschaft in allen ihren gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten mit allen den Befugnissen und Verpflichtungen, welche den Vorstehern von Aktiengesellschaften nach § 19 — 27 des Gesetzes vom 9. November 1843, und welche nach § 501. 502. II. 8. A.-L.-R. einem unumschränkten Handlungs-Disponenten zustehen und obliegen. Die Direktion verbindet daher durch die von ihr geführten Geschäfte und eingegangenen Verbindlichkeiten, soweit deren Gegenstände nicht im § 14 der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten sind, die Gesellschaft unbedingt bis auf den Betrag des Gesellschaftsvermögens. Die Direktion ist befugt, zu der ihr obliegenden Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte in einzelnen Fällen Bevollmächtigte mit Substitutionsbefugniß zu ernennen. In schleunigen Fällen ist der Vorsitzende befugt, bis auf weitere Beschlußnahme das Erforderliche allein zu verfügen.

§ 23. Verwaltung der Gesellschaftskasse.

Die Gesellschaftskasse wird von dem, zur Direktion gehörenden Kassirer unter Mitverantwortlichkeit der übrigen Direktoren verwaltet und unter depositalmäßigem Verschluß gehalten, so daß jeder der drei Direktoren einen Schlüssel führt. Der Kassirer bestellt der Gesellschaft eine Caution von 2000 Rthlr., welche im Fall der Bestellung der Caution durch Niederlegung von Staatspapieren oder Pfandbriefen mit 5 p. C. verzinst wird, dagegen wird Behufs Bestreitung der laufenden kleinern Ausgaben zur Erleichterung des Verkehrs eine, im alleinigen Verschluß des Kassirers befindliche Nebenkasse zum Betrage von 2000 Rthlr. eingerichtet, welche, so oft es erforderlich, aus der Hauptkasse bis auf die angegebene Summe ergänzt wird. Alle von dem Kassirer und an den Kassirer mit Vorwissen der übrigen Direktionsmitglieder geleisteten Zahlungen sind der Gesellschaft gegenüber unbedingt gültig.

§ 24. Remuneration der Direktionsmitglieder.

Die Mitglieder der Direktion beziehen außer der Erstattung ihrer baaren Auslagen sowie bei Reisen 2 Rthlr. täglicher Diäten und einen Thaler Reisekosten für jede Meile, keine Remuneration, nur der Kassenführende Director empfängt eine Tantieme von $\frac{1}{4}$ Prozent vom Brutto-Geldverkehr.

§ 25. Rechnungslegung und — Abnahme.

Die Direktion ist verpflichtet, vollständige Rechnung über die Geschäfte der Gesellschaft und die zur Uebersicht der Vermögenslage erforderlichen Bücher zu führen, alle Angelegenheiten derselben zu beaufsichtigen und in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres eine Bilanz des Gesellschaftsvermögens zu ziehen und in ein dazu bestimmtes Buch einzutragen, welche hiernächst der Königlichen Departements-Regierung zu Liegnitz mitgetheilt wird.

Die von der Direktion gelegte Rechnung wird von der ordentlichen jährlichen Generalversammlung abgenommen.

§ 26. Legitimation der Direktion.

Die Direktion bedarf zu ihrer Legitimation gegen dritte Personen und Behörden keines weitern Ausweises, als eines gerichtlichen oder notariellen Attestes über die Personen ihrer jedesmaligen Mitglieder und deren Stellvertreter, welches auf Grund der Wahlverhandlung ertheilt wird. Die Namen der jedesmaligen Direktionsmitglieder werden durch die § 13 bezeichneten Blätter, durch welche überhaupt alle von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, öffentlich bekannt gemacht.

§ 27. Ausschreibung und Einzahlung der Beiträge.

Nach erfolgter Bestätigung des Statuts wird von der Direktion die Einzahlung von 10 Prozent der gezeichneten Aktienbeträge ausgeschrieben. Die Aufforderung ergeht durch zweimalige Einrückung in die § 13 bezeichneten öffentlichen Blätter und zwar dergestalt, daß die letzte Einrückung mindestens 14 Tage vor dem bestimmten Zahlungstage erfolgt. Die Höhe und den Zeitpunkt der spätern Einzahlungen bestimmt die Direktion nach Maaßgabe des Bedürfnisses.

§ 28. Folgen der Nichtzahlung.

Zahlt ein Aktionair einen eingeforderten Einschuß nicht spätestens 4 Wochen nach Ablauf des letzten Zahlungstages kostenfrei zur Vereinskasse ein, so verfällt er für jede Aktie, für welche der geforderte Einschuß nicht berichtigt worden ist, in eine Conventionalstrafe von 5 Thalern, welche die Gesellschaft außer der rückständigen Rate und den gesetzlichen Verzugszinsen gerichtlich von ihm einzuziehen befugt ist. In solchem Falle steht der Gesellschaft zugleich frei, den Nominalbetrag sämmtlicher von dem Actionair gezeichneten Actien, sofort auf einmal gegen ihn gerichtlich einzuklagen und einzuziehen, oder den Aktionair unter Innebehaltung der bisher von ihm geleisteten Zahlungen seiner Anrechte für verlustig zu erklären und von der Gesellschaft auszuschließen.

§ 29. Interimsbescheinigung.

Kann ein Aktionair bei der Einzahlung den Quittungsbogen nicht vorlegen, so empfängt er über die geleisteten Zahlungen Interimsbescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf den später vorgelegten Bogen vermerkt werden.

§ 30. Amortisation der Quittungsbogen und Aktien.

Geht ein Quittungsbogen verloren, so muß derselbe öffentlich aufgeboten und mortifizirt werden, bevor er durch einen andern ersetzt oder die Aktie für ihn ausgereicht wird. — In gleicher Weise muß eine verloren gegangne Aktie selbst mortifizirt werden, bevor eine andere unter einer neuen Nummer dafür ausgefertigt werden kann.

§ 31. Verzinsung der Einzahlungen.

Die Einschüsse der Aktionairs werden von den auf den Quittungsbogen zu verzeichnenden Tagen der geleisteten Einzahlungen ab, bis zur völligen Berichtigung

des ganzen Betrages der Aktien mit 4 pro Cent jährlich in halbjährigen Raten verzinset.

§ 32. Dividenden.

Vom Verfall- und Zahlungstage der letzten Theilzahlung an, werden für das alsdann voll eingezahlte Kapital vier pro Cent Zinsen nur bis zu dem Zeitpunkte gezahlt, an welchem die Benutzung der Chaussee auf der ganzen Strecke anfängt. Von da ab treten statt der Zinsen, die aus dieser Benutzung und dem dafür zu erhebenden Zoll entstehenden Dividenden ein — d. h. die verhältnißmäßigen Antheile an der Einnahme nach Abzug aller für die Unterhaltung schon gemachter oder doch zum abgelaufenen Rechnungsjahre noch gehöriger und der etwa schon zu berücksichtigenden künftigen Ausgaben, so wie der im § 34 bestimmten Beiträge zur Bildung des Reserve-Fonds.

§ 33. Vertheilung und Erhebung der Dividenden.

Die Vertheilung der Dividenden findet jährlich statt.

Die Aufforderung zur Erhebung der Dividenden erfolgt durch zweimalige Einrückung in die § 13 bezeichneten öffentlichen Blätter. Zur Erhebung der Dividenden sind nur die aus dem Aktienbuche hervorgehenden Aktieneigenthümer legitimirt. Dividenden, welche innerhalb dreier Jahre nach dem bestimmten Erhebungstermine nicht erhoben werden, verfallen der Gesellschaft.

§ 34. Reservefonds.

Zur Deckung außerordentlicher Reparaturkosten, wie bei Neuschüttungen u. s. w. wird nach Vollendung des Baus ein Reservefonds gebildet. Zu demselben fließen

1. der bei Beendigung des Baus von dem Anlagekapital verbleibende Ueberschuß,
2. derjenige Betrag, welcher von den Revenüen der Chaussee nach Abzug von fünf pro Cent Zinsen für die Aktionaire übrig bleibt,
3. die Zinsen der vorstehenden Beträge,
4. ein jährlicher Zuschuß aus der Netto-Einnahme der Gesellschaft im Betrage von 300 Rthlr., welcher daraus noch vor Berichtigung der Zinsen entnommen und so lange zum Reservefonds gezahlt wird, bis der Letztre die Höhe von 3000 Rthlr. erreicht hat. Sobald und so lange in dem von der Direktion zinsbar anzulegenden Reservefonds 3000 Rthlr. vorhanden sind, werden keine weitere Zuschüsse aus den Einnahmen gemacht, auch die Zinsen des Reserve-Fonds mit den übrigen Einnahmen als Dividende unter die Aktionaire vertheilt. Wenn der Reservefonds durch außerordentliche Reparaturen u. s. w. angegriffen oder erschöpft wird, muß derselbe auf die vorstehend bestimmte Art bis zur Summe von 3000 Rthlr. wieder ergänzt werden.

§ 35. Eigenthum der alten Straße und Rechtsverhältniß gegen die Adjacenten in Betreff der Verbindungen 2c.

Das Eigenthum der alten Straße, soweit dieselbe nicht in die Baulinie gezogen, nicht zur Entschädigung derjenigen verwendet wird, welche Grundstücke abzutreten haben und nicht als Communalweg nach dem Ermessen der Königl. Departements-Regierung fortbestehen muß, wird, soweit der Staat darüber zu verfügen berechtigt ist, der Gesellschaft von demselben ohne Gewährleistung überwiesen. Die Gesellschaft ist jedoch verbunden, nach dem Ermessen der Königl. Departements-Regierung für die Herstellung und Unterhaltung der Interimswege während des Baus und der Verbindungen der Chaussee mit den Grundstücken der Adjacenten zu sorgen, soweit die Letztern darauf einen rechtlichen Anspruch haben.

Sobald eine Meile in den Bau genommen wird, hört auf derselben die Verpflichtung der Adjacenten zur Unterhaltung auf, in so weit dergleichen besteht, und geht für jene Entfernung auf den Unternehmer über. Auf die etwa gesetzlich bestehende Mitwirkung der Adjacenten zur Leistung von Baudiensten bei Ausführung des Baues hat derselbe keinen Anspruch.

§ 36. Uebernahme der Chaussee durch den Staat.

Innerhalb 50 Jahren bleibt die Gesellschaft im ungestörten Besitz der Chaussee und deren Hebung, sofern nicht die Bestimmung des § 4 eine Aenderung nöthig macht; nach Ablauf jener Frist steht es dem Staate frei, die Chaussee dem Unternehmer oder seinem Besitz-Nachfolger abzukaufen. Will der Staat von dieser Befugniß Gebrauch machen, so muß er es ein Jahr vorher anzeigen, und, hat dann das, nach dem festgestellten Revisions-Anschlage verausgabte Anlage-Kapital nach Abzug der Prämie zu zahlen. Zinsen werden von beiden Seiten nicht zur Anrechnung gebracht; kann aber der Besitzer nachweisen, daß er auf die Unterhaltung mehr verwendete, als die Chausseegeld-Einnahme betragen, so ist Fiskus verpflichtet, diese Mehrausgabe, soweit sie belegt nachgewiesen wird, zu erstatten, jedoch ebenfalls ohne Zinsen. Bei einer solchen Berechnung muß ein Jahr ins andre gerechnet werden und ist von dem Zeitpunkte anzufangen, an welchem die Hebung auf der ganzen Straße begonnen. Der bei Uebernahme der Chaussee durch den Staat etwa vorhandne Reservefonds bleibt Eigenthum der Gesellschaft und wird unter die dann vorhandnen Aktionaire nach Verhältniß vertheilt.

Abgesehen hiervon ist das Unternehmen auf eine bestimmte Zeitdauer nicht beschränkt.

§ 37. Auflösung der Gesellschaft.

Die etwanige künftige Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den Fällen und nach den Bestimmungen, welche die § 28 Sq. des Gesetzes vom 9. November 1843 vorschreiben und es sollen überhaupt alle in vorstehendem Statut enthaltnen Festsetzungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ergänzt und ausgelegt werden.

§ 38. Stempel- und Sportelfreiheit.

Der Gesellschaft wird vom Staate rücksichtlich der erforderlichen Grunderwer-

bungen die Stempel- und Sportelfreiheit in derselben Art zugestanden, wie dieselbe den privilegirten Eisenbahngesellschaften Allerhöchst verliehen ist.

Görlitz, am 29. December 1845.

(Unterschriften der Aktionaire.)

Schema der Aktie.

Aktie

des Vereins zum chausseemäßigen Ausbau und Unterhaltung der Landstraße von Niesky bis zur Königl. Sächsischen Grenze bei Meuselwitz.

№

Funfzig Thaler Courant

Mit jeder Aktie werden für eine bestimmte Anzahl von Jahren Dividendenscheine ausgereicht, welche nach Ablauf dieser Zeit durch neue ersetzt werden.

Herr .... hat zur Vereinskasse funfzig Thaler preußisch Courant eingezahlt, und nimmt auf Höhe dieses Betrages in Gemäßheit des am von Sr. Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statuts verhältnißmäßig Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Jaenkendorf bei Niesky den ten 184.

Die Direktion des Vereins zum chausseemäßigen Ausbau und Unterhaltung der Landstraße von Niesky bis zur Sächs. Grenze.

(Stempel.) (Namen der Direktoren.)

Eingetragen im Gesellschafts-Stammregister Fol.

Schema der Dividendenscheine.

Erster Dividendenschein des Actien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der der Landstraße von Niesky bis zur Königl. Sächsischen Grenze bei Meuselwitz.

Aktie

№

Dividendenscheine, welche innerhalb drei Jahren von der Verfallzeit ab gerechnet nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft, § 32 des Statuts.

Herr .... empfängt diejenige Dividende, welche für das Kalenderjahr 18 öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Jänkendorf bei Niesky den

Die Direktion des Vereins zum chausseemäßigen Ausbau und Unterhaltung der Landstraße von Niesky bis zur Sächs. Grenze.

Eingetragen im Dividendenregister

№

Nachstehende wörtlich also lautende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

„Auf Ihren Bericht vom 3. d. M. genehmige Ich hierdurch die Errichtung der unter der Benennung: „Actien-Verein zum chausseemäßigen Ausbau der Landstraße von Niesky in der Ober-Lausitz bis zur Königlich Sächsischen Grenze bei Meuselwitz“ zusammengetretenen Actiengesellschaft zum chausseemäßigen Ausbau und zur Unterhaltung der von Niesky über Jaen-

kendorf, Baarsdorf, Seifersdorf, Döbschütz, Melaune über die Meuselwitzer Feldflur bis an die Königlich Sächsische Landesgrenze führenden Landstraße mit den in dem Gesetze über die Actiengesellschaften vom 9. November 1843 bestimmten Rechten und Pflichten, und ertheile dem, mit den übrigen Anlagen zurückerfolgenden, von diesem Vereine unterm 29. Dezember v. J. aufgestellten und notariell vollzogenen Statute mit der Maaßgabe zu § 10 desselben Meine Bestätigung; daß nach § 8 die Actionaire auch über den Betrag der ursprünglich gezeichneten Actien verhaftet sind, wenn das Anlage-Capital mehr als die gezeichnete Actien-Summe und die bewilligte Prämie beträgt.

Sanssouci, den 10. Juli 1846.

gez. Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Flottwell und Uhden."

deren Original an das Geheime Staats-Archiv abgegeben ist, wird unter dem Siegel des Königlichen Finanz-Ministerii für den Actien-Verein zum chausseemäßigen Ausbau der Landstraße von Niesky in der Ober-Lausitz bis zur Königlich Sächsischen Grenze bei Meuselwitz, in beglaubigter Form hiermit ausgefertigt.

Berlin, den 27. Juli 1846.

Der Finanz-Minister.
Flottwell.

Ausfertigung.
IV. 11,164.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung, betreffend die Jurisdictions-Veränderung mehrerer im Bezirke des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Wohlau belegenen Rustikal-Grundstücke.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zufolge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8. d. M. folgende im Departement des unterzeichneten Königlichen Oberlandes-Gerichts belegene, zur Jurisdiction des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Wohlau gehörige Rustikal-Grundstücke als:

1. die im Rogauer Forste gelegene, ehemals Anton Hippansche Wiese von 5 Morgen 58 Quadrat-Ruthen Nro. 127 des Hypothekenbuchs vom Dorfe Leubus,
2. die von dem Körnigschen Bauergute zu Städtel Leubus erworbene, resp. von demselben bereits abgeschriebene Wiesenfläche von 136 Quadrat-Ruthen auf Rogauer Terrain, und
3. die von dem Scharfrichterei-Besitzer Flegel zu Städtel Leubus erworbene, resp. von dessen Possession bereits abgeschriebene Wiese von 4 Morgen 5 Quadratruthen auf der sogenannten Stube im Dominial-Territorio von Rogau;

dem Rittergute Rogau einverleibt worden und von nun an in die Jurisdiction des Königlichen Oberlandesgerichts zu Glogau übergehen.

Breslau, den 26. Januar 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Topographisch-statistische Uebersicht des Regierungs-Bezirks Liegnitz.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden auf die im Verlage des Buchhändlers Gerschel zu Liegnitz erschienene zweite Abtheilung der topographisch-statistischen Uebersicht des Regierungsbezirkes Liegnitz aufmerksam gemacht.

Glogau, den 25. Januar 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Bank Excellenz vom 31. d. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß im Einverständnisse mit des Herrn Finanz-Ministers Excellenz die Regierungs-Haupt-Kasse zu Liegnitz mit dem Anfange des nächsten Jahres für Rechnung des Bank-Direktoriums zu Breslau

1. Darlehne auf öffentliche Papiere, in der Regel nicht unter 500 Rthlr., gewähren,
2. Anweisungen auf die übrigen Bank-Anstalten ertheilen, so wie deren Anweisungen einlösen,
3. für Behörden und öffentliche Anstalten den An- und Verkauf öffentlicher Papiere gegen $\frac{1}{3}$ Prozent Provision und die übliche Courtage von 1 Premille besorgen und
4. von denselben die zur zinsbaren Belegung bei dem Bank-Direktorium in Breslau bestimmten Gelder, in der Regel jedoch nicht unter 1000 Rthlr. annehmen wird. Die Anträge wegen Ausfertigung der Bank-Obligationen sind aber wie bisher direkt an das Bank-Direktorium zu richten.

Berlin, den 31. Dezember 1846.

Königliches Haupt-Bank-Direktorium.

gez. Witt. Reichenbach. Meyen.

Termine zur Untersuchung von Forst-Vergehungen pro 1847.

Von dem unterzeichneten Land- und Stadtgericht wird hiermit bekannt gemacht, daß bei demselben die Termine zur Untersuchung und Entscheidung der einfachen Holzdiebstähle und anderer Forst- und Hütungs-Contraventionen für das Jahr 1847 und zwar:

I. Für den Verwaltungs-Bezirk des Herrn Oberförsters Opitz

A, für die Forstbegänge Neustadt Kühnigt und Bergen: auf

den 3. März

den 2. Juni
den 1. September
den 3. November

B, für die Forstbegänge Riegel und Bluno auf
den 4. März
den 3. Juni
den 2. September
den 4. November.

II. Für den Verwaltungs-Bezirk des Herrn Oberförsters von Pannewitz zu Schwarz-Collm, auf
den 9. März
den 8. Juni
den 7. September
den 9. November

jedesmal Vormittag 9 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden sind.

Hoyerswerda, den 10. Januar 1847.

Königl. Preußl. Land- und Stadtgericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der bisherige anderweit wiederum gewählte Bürgermeister Ehrmann zu Löwenberg, als solcher daselbst;

der Seifensiedermeister Johann Carl Erdmann Kraske, der Färbermeister Johann Daniel Wölffer, der Kaufmann Wilhelm Schmidt zu Muskau, als Rathmänner daselbst, und der bisherige, anderweit wiederum gewählte Kämmerer Just in Muskau, als solcher dortselbst;

der zeitherige Schul-Adjuvant Herrmann Grund, als katholischer Schullehrer, Organist und Küster zu Wilkau Glogauer Kreises.

Bekanntmachung

der Königlichen General-Commission für Schlesien, die in deren Verwaltungsbereich vom 1. Juli bis Ende Dezember 1846 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Ernannt wurden:

Der Oberlandes-Gerichts-Assessor Scheder zum Special-Commissarius für den Schweidnitzer Kreis,

der Oberlandes-Gerichts-Assessor Biefel zum Special-Commissarius für den Ratiborer Kreis,

der Civil-Supernumerarius Lange zum Protokollführer bei der Königlichen Special-Commission in Löwenberg,

der Rittergutsbesitzer, Intendantur-Rath Engels zu Comorno, Coseler Kreises als Kreis-Verordneter für diesen Kreis.

Versetzt wurden:

Der Regierungs-Assessor und Special-Commissarius Greiff zu Dombrowka, Beuthener Kreises, in gleicher Eigenschaft, nach Sprottau.

Auf Gesuch wurde entlassen:

Der Rittergutsbesitzer von Lange zu Teschenau, Koseler Kreises, als Kreis-Verordneter.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur-Bestätigung, resp. Niederlegungen. I. P. 841.

Dem Kaufmann Ferdinand Nedtwig zu Hainau ist zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geschäfte der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, nachdem der Gasthofsbesitzer Barndt daselbst diese und der rc. Nedtwig die Agentur der Leipziger Mobiliar-Brand-Besicherungs-Bank für Deutschland niedergelegt hat die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 20. Januar 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweisung. I. P. 332.

Die nachstehend näher beschriebene Dienstmagd Johanne Juliane Steinert aus Zittau im Königreich Sachsen, ist, wegen wiederholten unbefugten Aufenthalts in Görlitz, aufgegriffen und unter dem Verbote der Rückkehr über die Landesgrenze nach Zittau transportirt worden.

Religion evangelisch, Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß 3½ Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase dick, Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn oval, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur groß, Besondere Kennzeichen Pockennarben.

Liegnitz den 8. Januar 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 6.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 7.

Liegnitz, den 13. Februar 1847.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 2. Stück für das Jahr 1847 enthält: unter

Nro. 2788. die Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Zoll- und Handels-Vereine einerseits und Belgien andererseits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels. Vom 26. Juni 1846, ratifizirt und ausgewechselt zu Köln am 14. Dezember 1846.

Das 3. Stück für das Jahr 1847 enthält: unter

Nro. 2789. die Verordnung, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter. Vom 21. Dezember 1846; und

- 2790. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, betreffend die Prüfung des Bedürfnisses bei Concessionirung von Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaften.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 13. Betrifft. verübten Baumfrevel auf der Löwenberg-Greiffenberg-Friedländer Straße. I. G. 518.

Nachdem im Herbste des vergangenen Jahres auf der Löwenberg-Greiffenberg-Friedländer Straße fast sämmtliche Baumpfähle gestohlen worden, sind in der ersten Hälfte des vorigen Monats auf gedachter Straße 5 Stück Chausseebäume, namentlich junge Birken gefällt, in der Nacht vom 14. zum 15. Januar c. aber wiederholt eine der letztern abgesägt worden.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung im Amtsblatt von 1834 pag. 50 verheißen wir demjenigen, welcher den Thäter dieses allem Anschein nach böswilliger Weise begangenen Frevels in der Weise zur Anzeige bringt, daß derselbe den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zur Strafe gezogen werden kann, eine Prämie von 10 Rthlr. Liegnitz, den 2. Februar 1847.

Nro. 14. Betr. die Erledigung der Kreis-Thierarzt-Stelle im Kreise Bunzlau. I. P. 2126.

Durch den Tod des Kreis-Thierarzts Hager ist die Kreis-Thierarzt-Stelle im Kreise Bunzlau zur Erledigung gekommen. Diejenigen Thierärzte, welche zur Verwaltung von Kreis-Thierarzt-Stellen qualificirt sind und bei Wiederbesetzung gedachter Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, haben ihre diesfälligen Anstellungsgesuche nebst den erforderlichen Qualifikations- und Führungs-Dokumenten bis zum 10. März c. bei uns einzureichen. Das Jahrgehalt gedachter Stelle beträgt Funfzig Thaler.

Zugleich bemerken wir, daß auch die Kreis-Thierarzt-Stelle im Kreise Hoyerswerda mit einem Jahrgehalt von Funfzig Thaler vakant ist.

Liegnitz, den 3. Februar 1847.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Taxe für die preußische Tonne Steinkohlen,

auf denen im Niederschlesischen Berg-Bezirk befindlichen Steinkohlenwerken, für das Betriebs-Jahr 1847.

No.	Namen der Gruben.		Stück-Kohlen. Sgr.	Pf.	Kleine Kohlen. Sgr.	Pf.
	A. Waldenburger Revier.					
1	Christian Gottfried zu Donnerau	alte Förderung	—	—	6	—
		neue Förderung	19	—	9	—
		vom liegenden Flötz	17	—	8	6
2	Sophie bei Sophienau		19	—	9	—
3	Carl Gustav zu Lehmwasser		19	—	9	—
4	Cäsar bei Reussendorf		20	—	9	—
5	Weissig bei Neu-Craussendorf		20	—	9	—
6	Seegen Gottes bei Altwasser		20	—	9	—
	Daselbst auf dem Biller Schacht		20	—	8	6
7	Theresien Erbstollen daselbst		20	—	8	3
8	Kaspar zu Bärengrund		20	—	8	3
9	Dorothea zu Steingrund		19	—	8	—
10	Graf Hochberg bei Waldenburg		19	—	8	—
11	Louise Auguste daselbst		19	—	7	6
12	Johannes zu Weisstein		19	—	8	6
13	Friedrich Ferdinand zu Ober-Waldenburg		19	—	8	6
14	Melchior zu Dittersbach		18	6	8	6
15	Amalie zu Neuhauß		18	—	8	—
16	Friedericke zu Neuhain		18	6	8	6

No.	Namen der Gruben.		Stück-Kohlen. Sgr.	Stück-Kohlen. Pf.	Kleine Kohlen. Sgr.	Kleine Kohlen. Pf.
17	Fuchs zu Weisstein		19	—	8	6
18	Louise Charlotte daselbst		19	—	8	6
19	Für die Förderung vom Stollnhiebe auf dem Friedrich Wilhelm Stolln		19	—	8	6
20	Franz Joseph zu Altwasser		20	—	8	6
21	Morgen- und Abend-Stern zu Hartau		19	—	8	6
22	Harte daselbst		19	—	8	6
23	David zu Salzbrunn	auf der Liebersdorfer Seite und alten David Grube	18	6	8	—
		auf der Neu-Salzbrunner Seite	18	6	8	6
24	Frohe Ansicht und Anna am Hochwalde		19	—	8	6
25	Beste zu Schönhuth		18	6	8	6
26	Friedens Hoffnung zu Hermsdorf		18	6	8	6
27	Glückhilf daselbst		18	6	8	6
28	Neue Heinrich daselbst		18	6	8	6
29	Combinirte Abendröthe zu Kohlau		19	—	9	—
30	Emilie Anna zu Gablau		19	—	8	6
31	Erwünschte Zukunft daselbst		19	6	8	6
32	Gustav und freudige Wink zu Schwarzwaldau		19	—	9	—
33	Gotthelf daselbst	westlich vom Louisen-Schachte	19	6	9	6
		Tiefbau des Rudolph Flötzes	18	6	9	6
		auf Wiesen-, Hugo- und Wetter-Schacht	17	6	9	—
		ausgeklaubte Stückkohlen, von der Tonnlage westlich vom Wetter-Schacht	14	—	—	—
		auf allen andern Förderungs-Punkten	18	6	9	—
34	Georg zu Blasdorf		19	6	9	—
35	Neue Gabe Gottes zu Albendorf	auf der Ober-Rösche	16	—	8	—
		auf der Unter-Rösche	16	—	9	—
36	Neu Glückauf zu Rudolphswaldau		19	—	8	6
37	Louise zu Landeshut		20	—	9	6

No.	Namen der Gruben.	Stück-Kohlen. Sgr.	Pf.	Schmiede-Kohlen. Sgr.	Pf.	Kalk-Kohlen. Sgr.	Pf.
	B. Neuroder Revier.						
38	Frischauf zu Eckersdorf . .	18	—	14	—	9	—
39	Johann Baptista zu Schlegel . .	18	—	13	—	9	—
40	Combinirte Ruben zu Buchau u. Neue Ruben						
	zu Kohlendorf } auf der Buchauer Seite	16	—	11	—	7	8
	zu Kohlendorf } auf der Kohlendorfer Seite	16	—	11	—	6	—
41	Fortuna zu Ebersdorf . . .	20	—	15	—	9	—
42	Rudolph zu Volpersdorf . .	20	—	15	—	9	—
43	Sophie daselbst . . .	20	—	15	—	6	6
44	Wenzeslaus zu Hausdorf auf der Mölker-Seite	19	—	12	—	6	—
45	Cons. Jakob in Mölke } auf der Mölker Seite	19	—	10	—	5	—
	Cons. Jakob in Mölke } auf der Euler Seite	19	—	10	—	5	8
46	Neue Barbara bei Straussenei .	15	—	10	—	8	—

Brieg, den 6. November 1846.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die schlesischen Provinzen.

Taxe für die preußische Tonne Steinkohlen,

auf denen im Oberschlesischen Berg-Bezirk befindlichen Steinkohlenwerken, für das Betriebs-Jahr 1847.

Nro.	Namen der Gruben.	Stück Kohlen pro Tonne Sgr.	Pf.	Würfel- und Schmiede- Kohlen pro Tonne Sgr.	Pf.	Kleine Kohlen pro Tonne Sgr.	Pf.
1	Emanuel Trost bei Groß-Chelm . .	8	—	—	—	2	—
2	Carls Seegen zu Brzezinka . . .	8	—	—	—	2	—
3	Przemsa bei Brzenskowitz . . .	8	—	—	—	1	6
4	Theodor daselbst	8	—	—	—	1	6
5	Leopoldine daselbst	8	—	4	—	1	6
6	Stanislaus-Erbstollen	8	—	—	—	1	6
7	Jakob im Myslowitzer Walde . .	7	—	—	—	1	6
8	Locomotive zu Myslowitz . . .	8	—	—	—	1	6
9	Combinirte Berg-Seegen daselbst .	8	—	—	—	1	6
10	Danzig daselbst	8	—	—	—	1	6
11	Sigismund daselbst	8	—	—	—	1	6
12	Gute Amalie daselbst . . .	8	—	—	—	1	6

No.	Namen der Gruben.	Stück- Kohlen pro Tonne. Sgr.	pf.	Würfel- und Schmiede- Kohlen pro Tonne. Sgr.	pf.	Kleine Kohlen pro Tonne. Sgr.	pf.
13	Morgenroth daselbst	8	—	—	—	1	6
14	Elfriede zu Schoppinitz . . .	8	—	—	—	1	6
15	Louisens Glück daselbst . . .	8	—	—	—	2	6
16	Königsgrube bei Chorzow . . .	9	—	—	—	4	—
17	Frorentine zu Lagiewnik . . .	9	—	—	—	4	—
18	Neue Hedwig bei Chorzow . .	8	6	—	—	4	—
19	Combinirte Glück und Eugenie bei Siemianowitz	8	8	—	—	3	—
20	Carls-Hoffnung daselbst . . .	8	8	—	—	3	—
21	Fanny bei Michalkowitz . . .	9	—	—	—	3	—
22	Maria daselbst	9	—	—	—	3	—
23	Waterloo bei Domb	9	4	—	—	3	6
24	Ferdinand bei Bogutschütz . . .	8	—	—	—	2	6
25	Belle-Alliance	8	—	—	—	2	6
26	Beate zu Kattowitz	8	—	—	—	2	6
27	Charlotte zu Zalenze . . .	7	—	—	—	2	—
28	Victor daselbst	7	—	—	—	2	—
29	Kleine-Helene daselbst . . .	7	—	—	—	2	—
30	Consolidirte Cleophas . . .	7	—	—	—	2	—
31	Amanda bei Myslowitz . . .	8	—	—	—	2	6
32	Kalina	8	—	—	—	2	6
33	Hugo bei Kochlowitz . . .	8	8	—	—	3	—
34	Fausta daselbst vom Clara-Flötz . .	8	—	—	—	2	6
	= Fausta-Flötz . .	8	8	—	—	2	6
	= Güttmannsdorf-Flötz .	8	8	—	—	2	6
35	Quinto Foro zu Chropatzow . .	9	—	—	—	4	—
36	Franz zu Schwientochlowitz . . .	10	—	—	—	5	—
37	König Saul zu Chropatzow . . .	9	—	—	—	4	—
38	Louise im Beuthner Walde, Ober-Flötz .	9	—	—	—	4	—
	Nieder-Flötz .	10	—	—	—	4	—
39	Saara im Beuthner Walde, vom Nieder-Flötz.	9	—	—	—	} 3	—
	= Ober-Flötz .	8	—	—	—		—
40	Georgine daselbst	9	—	—	—	4	—
41	Belows-Seegen daselbst, vom Haupt-Flötz .	9	—	—	—	4	—
	im nördlichen Felde } = Nieder-Flötz .	9	—	—	—	3	—
	= Ober-Flötz .	8	—	—	—	3	—

No.	Namen der Gruben.	Stück- Kohlen pro Tonne. Sgr.	pf.	Würfel- und Schmiede- Sgr.	pf.	Kleine- Sgr.	pf.
42	Königin Louise zu Zabrze, für cumulativen Debit	12	—	—	—	6	—
	für Hütten und Eisenbahn-Debit .	11	—	—	—	5	6
43	Concordia daselbst	12	—	—	—	6	—
44	Catharina zu Ruda	10	—	—	—	3	6
45	Brandenburg daselbst	9	—	—	—	3	—
46	Paulus daselbst	9	—	—	—	3	—
47	Fabrique daselbst	9	—	—	—	3	—
48	Bergfreiheit zu Bobreck . . .	10	—	—	—	5	—
49	Combinirte Gottes-Seegen, Nanette und Antonie bei Neudorf . . .	8	8	—	—	2	6
50	Carl bei Neudorf	8	8	—	—	3	6
51	Henriette zu Bielschowitz	8	—	—	—	2	6
52	Orzegow bei Orzegow	10	—	—	—	3	6
53	Martha Valeska zu Mittel-Lazisk vom Nieder-Flötz	9	—	4	—	2	—
	" Ober-Flötz	7	—	4	—	2	—
54	Frohe Aussicht daselbst	8	—	—	—	1	6
	am Ausgehenden gefördert . .	6	—	—	—	1	6
55	Burghardt bei Mokrau	8	—	—	—	2	6
56	St. Adalbert daselbst	8	—	—	—	2	6
57	Julius Hoffnung bei Orzesche . .	9	—	—	—	2	—
58	Leopold zu Ornontowitz	10	—	—	—	3	—
59	Friedrich zu Zawada	10	—	—	—	4	—
60	Antons-Glück zu Groß-Dubensko . .	10	—	—	—	4	—
61	Mariane zu Czerwionkau	11	—	—	—	5	—
62	Consolid. Hoym zu Birtultau . . .	20	—	15	—	5	—
63	Reden daselbst	20	—	15	—	5	—
64	Leo zu Ridultau	20	—	15	—	6	—
65	Anna zu Pschow	20	—	15	—	6	—
66	Consolid. Charlotte zu Czernitz . . .	20	—	15	—	6	—
67	Hultschiner Gruben bei Petrzkowitz . .	25	—	12	6	7	6
68	Dreifaltigkeit daselbst	25	—	12	6	7	6
69	Johannes zu Koblau	25	—	12	6	7	6

Brieg, den 31. December 1846.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die schlesischen Provinzen.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Der Regierungsreferendarius Nöldechen ist von der Königlichen Regierung zu Posen zur hiesigen Königlichen Regierung versetzt worden.

Liegnitz, den 8. Februar 1847.

Der Regierungs-Präsident.
v. Witzleben.

Das hohe Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat dem Lehrer Dr. Kayser die erste Oberlehrer-Stelle am katholischen Gymnasium in Sagan verliehen.

Der bisherige Schulamts-Kandidat Eichner am katholischen Gymnasium zu Groß-Glogau ist zum ordentlichen Gymnasiallehrer ernannt.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts in Glogau pro Januar 1847.

Befördert:

die Referendarien Arnold, Bock und Vogelsang zu Oberlandesgerichts-Assessoren,

der Auscultator Graf von Strachwitz zum Referendarius.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß
der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro Januar 1847.

№	Namen des Gutes.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wiederangestellten Richters.
1	Lessendorf und Antheil Alt-Tschau	Freystadt	Kreis-Justizrath Schubert in Neusalz	Stadtgerichts-Assessor Hoffmann in Freystadt.
2	Neu-Tschau und Antheil Alt-Tschau	desgl.	derselbe	derselbe.

Die Maulbeerbaumzucht und den praktischen Seidenbaubetrieb betr. I. G. 768.

Diejenigen Einsassen des Regierungs-Bezirks, welche sich bei Unternehmungen gern betheiligen, die zur Verallgemeinerung und Vervollkommnung eines in mehrfacher Hinsicht sehr beförderungswerthen Zweiges landwirthschaftlicher Gewerbsamkeit gereichen können, machen wir auf die von dem als praktischer Seidenzüchter rühmlich bekannten Seidenbaulehrer Rammlow zu Sanssouci in monatlichen Heften herauszugebende Zeitschrift unter dem Titel:

„Monatschrift zur Beförderung des Seidenbaues und der Maulbeerbaum-Zucht in Deutschland, als gleichzeitiges Organ des Preußischen Seidenbau-Vereins zu Berlin"

hierdurch aufmerksam.

Diese Zeitschrift — welche seit Anfang dieses Jahres erscheint, und deren Abonnements-Preis jährlich 1 Rthlr. 10 Sgr., vierteljährlich 10 Sgr. beträgt — wird außer allgemeinen belehrenden Vorträgen in leitenden Artikeln über den Seidenbau und die Maulbeerbaumzucht auch eine genaue Statistik von dem gegenwärtigen Zustande und dem Fortschritte dieser Kulturzweige mittheilen, ferner eine praktische Belehrung über die Benutzung der Schafställe, Böden, Scheunen u. s. w. nebst Angabe der zweckdienlichsten Utensilien zum Seidenbau liefern, und Alles, was die in- und ausländische Literatur über diesen Kulturzweig veröffentlicht, mit aufnehmen und besprechen.

Da der Maulbeerbaum selbst auf solchem Lande gedeiht, wo andere Baumarten mißrathen, oder den Einflüssen ungünstiger Witterungs-Verhältnisse erliegen, praktischer Seidenbau ohne kostspielige bauliche Veranstaltungen sich treiben läßt, auch erwiesen ist, daß die zu gewinnende Seide der ausländischen an Güte nicht nachsteht, so wird doch endlich das noch immer hemmend entgegenstehende Vorurtheil thätiger Handanlegung weichen.

Liegnitz, den 28. Januar 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Betr. das Haanelsche Werk über das Gesetz vom 3. Januar 1845. I. P. 1521.

Von dem Kreissekretair Haanel in Wohlau ist das Werk, „das Gesetz vom 3. Januar 1845 über die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen", im Buchhandel erschienen und bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Liegnitz, den 26. Januar 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 7.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 8. —

Liegnitz, den 20. Februar 1847.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 4. Stück für das Jahr 1847 enthält: unter

Nro. 2791. das Patent, die ständischen Einrichtungen betreffend. Vom 3. Februar 1847;

„ 2792. die Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages. Vom 3. Februar 1847;

„ 2793. die Verordnung über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse. Vom 3. Februar 1847; und

„ 2794. die Verordnung über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen. Vom 3. Februar 1847.

Verordnung höherer Staatsbehörden.

Publikandum.

Ungeachtet im § 11 der Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 31. Dezember 1825, wörtlich bestimmt ist:

4) Aus besonderen Rucksichten werden den Ober-Präsidenten auch nachfolgende einzelne Verwaltungsgegenstände überwiesen:

a. die Entscheidung in allen Kommunal-Angelegenheiten, sofern es nicht auf die Besetzung der Oberbürgermeister-Stellen in den großen Städ-

ten, oder auf die Frage ankommt, ob durch die von den Gemeinden beaufsichtigten Aufbringungsweisen der Gemeindebedürfnisse dem Steuer-Interesse des Staats Nachtheil geschehe,

und daher alle Rekurs-Gesuche und Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen der Regierungen in Kommunal-Angelegenheiten, außer den oben besonders erwähnten Fällen, bei den Herren Ober-Präsidenten anzubringen sind, werden derartige Eingaben so häufig bei dem Ministerium des Innern eingereicht, daß ich mich veranlaßt finde, jene gesetzliche Bestimmung allgemein in Erinnerung zu bringen.

Zugleich bemerke ich, daß alle unter Uebergehung der Herren Ober-Präsidenten hierher eingereichten Rekursgesuche und Beschwerden an dieselben zur Entscheidung abgegeben werden, mithin die Nichtbeachtung jener Bestimmung jedenfalls Verzögerungen und unnöthige Porto-Auslagen nach sich zieht.

Berlin, den 31. Januar 1847.

Der Minister des Innern.
Bodelschwingh.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des General-Post-Amts vom 26. December v. J., die zwischen Preußen und Großbritanien abgeschlossene Post-Convention betreffend, wird das Publicum davon in Kenntniß gesetzt, daß die in jener Bekanntmachung angedeutete Tabelle nunmehr bei sämmtlichen Preußischen Post-Anstalten zum Preise von 2½ Sgr. pro Exemplar käuflich zu haben ist. In Berlin geschieht der Verkauf bei der Geheimen Kanzlei des General-Postamts und dem Portier im Post-Gebäude.

Aus dieser Tabelle sind sämmtliche Portosätze für die Preußisch-Britische National-Correspondenz sowohl, als auch für die über Großbritanien transitirenden Briefe aus und nach Preußen, für jedes Brief-Gewicht von ½ Loth an bis zu einem Pfunde, speciell zu ersehen. Außerdem weiset die Tabelle die Tage nach, an welchen die Brieffelleisen mit der verschiedenen überseeischen Correspondenz in London geschlossen werden.

Berlin, den 6. Februar 1847.

General-Post-Amt.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 15. Die Benutzung der Kirchenthüren zu

Höherer Bestimmung zufolge sollen Publikationen des bürgerlichen und gewerblichen Verkehrs an Kirchenthüren und an anderen Theilen der kirchlichen Gebäude nicht mehr angeschlagen werden.

Publikationen des bürgerlichen und gewerblichen Verkehrs betr. I. G. 9683.

Nach den uns vorliegenden Berichten der Kreis- und Ortsbehörden ist der Aushang öffentlicher Bekanntmachungen an den Kirchthüren bisher in unserem Verwaltungsbezirk nur ausnahmsweise vorgekommen; wo diese Art der Bekanntmachung zur Zeit noch üblich ist, sind die betreffenden Anschläge künftig an die Gemeindehäuser, Schulzenhöfe oder Krüge oder an besondere in der Nähe der Kirchen aufzurichtende Tafeln zu heften.

Indem wir auf Grund der Verordnung vom 8. Februar 1810 (Ges. S. p. 32) hierdurch bestimmen, daß die Anbringung der Bekanntmachung an einer der hier angegebenen Stellen für die Folgezeit den Aushang an den Kirchthüren, so weit solcher bisher an einzelnen Orten üblich gewesen sein sollte, entbehrlich macht, bemerken wir zur Verhütung von Mißverständnissen, daß die Vorschrift des § 6 des Edicts vom 28. Oktober 1810, nach welcher die Bekanntmachung neuer Mühlenbauten ꝛc. an den Kirchthüren angeschlagen werden sollte, durch die neuere Vorschrift des § 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 aufgehoben ist.

Liegnitz, den 29. Januar 1847.

Nro. 16. Bekanntmachung, Die Befreiung Preußischer Schiffer von der im Königreich Polen erhobenen Verflößungs-Abgabe betr. I. G. 115.

Nach einer mit den Königlich Polnischen Behörden getroffenen Uebereinkunft in Betreff der auf der Weichsel im Königreich Polen zur Hebung kommenden Verflößungs-Abgabe sind Preußische Schiffer diese Abgabe nur dann zu erlegen schuldig, wenn sie als Setzschiffer oder Steuerleute auf Fahrzeugen, welche Polnischen Unterthanen gehören, Waaren oder Erzeugnisse, die nicht als Preußische zu betrachten sind, nach Warschau oder andern Polnischen Städten bringen. In andern Fällen, namentlich auch dann, wenn Preußische Schiffer sich der, Polnischen Unterthanen gehörenden Fahrzeuge nur als Leichter zu bedienen genöthigt sind, sind sie von der Verflößungsabgabe befreit. Diese Befreiung tritt aber überall nur dann ein, wenn die Schiffer sich:

1) als Preußische Unterthanen,
2) als Eigenthümer des von ihnen geführten Gefäßes, oder
3) falls sie nicht Eigenthümer des von ihnen geführten Gefäßes, sondern Setzschiffer oder Steuerleute auf demselben sind, darüber ausweisen, entweder
   a) daß das von ihnen geführte Gefäß einem andern Preußischen Unterthan gehört, oder
   b) wenn das Gefäß nicht einem Preußischen Unterthan gehört, daß die Ladung Preußisch sei, d. h. aus einem Preußischen, nicht aus einem Polnischen Orte komme.

Der vorstehend zu 1 und 2 oder zu 1 und 3 a geforderte Nachweis muß geführt werden

I. durch den Paß,

II. durch die Bescheinigung darüber, daß die Preußische Gewerbesteuer für die Zeit, in welcher der zu legitimirende Verkehr getrieben wird, erlegt worden sei.

Wer sich in dem Falle zu 3 b befindet, hat außerdem:

III. ein von der Polizeibehörde des Einladungs-Ortes ausgestelltes Attest darüber, daß die Ladung aus einem Preußischen Orte komme, beizubringen.

Um den Schiffern, welche auf die obige Befreiung von der Polnischen Verflößungs-Abgabe Anspruch machen, die Führung des geforderten Nachweises durch die zu II erwähnte Bescheinigung über die gezahlte Gewerbesteuer zu sichern, werden die Herren Landräthe und Magisträte, welchen die Ausstellung dieser Bescheinigungen nach unsern Amtsblatt-Verordnungen vom 9. Dezember 1822 und vom 27. October 1826 obliegt, hierdurch angewiesen, in jeder solchen Bescheinigung anzugeben:

a) den Namen des Schiffers,
b) den Wohnort des Schiffers,
c) den Namen und die Nummer des Schiffsgefäßes,
d) den Namen und den Wohnort des Schiffs-Eigenthümers, wenn der Schiffer oder Schiffsführer nicht zugleich der Eigenthümer des Schiffes ist,
e) die ausdrückliche Bemerkung, daß der Wohnort des Schiffsführers oder Schiffs-Eigenthümers im Preußischen Gebiete liege, sofern diese Bedingung zutrifft.

Da die Königlich Polnischen Behörden nur solche, vollständig ausgefertigte, Bescheinigungen über gezahlte Gewerbesteuer neben dem Paße als zur Führung des Nachweises genügend erachten, so haben die betheiligten Schiffsführer in ihrem eigenen Interesse jedesmal sorgfältig zu prüfen, ob die ihnen ertheilte Bescheinigung über die gezahlte Gewerbesteuer den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung entspricht, auch haben dieselben, um die Befreiung von der Verflößungs-Abgabe zu erlangen, den Paß (zu I) die Bescheinigung über die gezahlte Gewerbesteuer (zu II) und im Fall zu 3 b auch das Attest der Polizeibehörde des Einladungs-Ortes über die Herkunft der Ladung (zu III) bei sich an Bord zu führen, damit dieselben nach Ueberschreitung der Königlich Polnischen Grenze zu jeder Zeit vorgezeigt werden können.

Liegnitz, den 5. Februar 1847.

Die Prüfung pro rectoratu wird am 20. März d. J. in dem Königlichen Seminar zu Bunzlau stattfinden. Diejenigen Candidaten, welche sich derselben zu unterziehen beabsichtigen, haben sich spätestens am Tage vorher mit den erforderlichen Zeugnißen über die Vollendung des academischen Trienniums, event. der bestandenen theologischen Prüfung und einem Atteste über ihr Wohlverhalten versehen, bei dem Königlichen Seminar- und Schulanstalts-Director Herrn Fürbringer zu melden und die Entscheidung über ihre Zulassungsfähigkeit zu gewärtigen.

Liegnitz, den 9. Februar 1847.

Nro. 17. Termin zur Prüfung pro rectoratu. I. C. 974. I. P. 2289.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 18. Februar v. J. (Amtsblatt pro 1846 Nr. 10) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auf die Provinzialschulden der Königl. Preuß. Oberlausitz, die am Schlusse des Jahres 1845 noch 396,615 Rthlr. betrugen, im Jahre 1846. 12,975 Rthlr. abgezahlt sind, so daß dieselben sich am Schluße des Jahres 1846 noch auf 383,640 Rthlr. belaufen.

Tilgung der Provinzial-Schulden der Preuß. Ober-Lausitz.

Görlitz, den 3. Februar 1847.

Der Landesälteste der Königl. Preuß. Oberlausitz.

Graf Loeben.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist der bisherige Lehrer zu Merzdorf Hirschberger Kreises, Carl Eduard Rosemann, als Hülfslehrer an der Armenschule zu Glogau, bestätigt worden.

Personal-Chronik.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Dem Kaufmann R. E. Jungnickel zu Glogau ist zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geschäfte der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 18. Januar 1847.

Agentur-Bestätigung. I. P. 1157.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Betr. die Schrift: Mittheilungen über den Anbau und die Behandlung der Kartoffeln 2c. I. P. 988.

Der als thätiger Beförderer landwirthschaftlicher Zwecke und als Mitvorsteher des landwirthschaftlichen Vereins Gloganschen Kreises rühmlichst bekannte Rittergutsbesitzer Hauptmann Farthmann hat durch Vermittelung des verehrlichen landwirthschaftlichen Central-Vereins für Schlesien einen Aufsatz mit dem Titel:

„Mittheilungen über den Anbau und die Behandlung der Kartoffeln, und insbesondere darüber, wie solche auf sehr einfachem und billigen Wege und ohne Verlust ihrer nährenden Bestandtheile entwässert, d. h. von ihrem Frucht- oder Vegetationswasser befreit, getrocknet und auf lange Dauer benutzt werden können."

drucken lassen. Indem wir darauf aufmerksam machen, bemerken wir, daß diesseits jede landräthliche Registratur mit einem Exemplare vorbesagter Schrift versehen worden, um dasselbe Denjenigen, welche von deren Inhalt nähere Kenntniß zu nehmen wünschen, vorlegen zu können.

Liegnitz, den 7. Februar 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Maisbau betr. I. G. 1166.

Zu den des Anbaus werthen Gewächsen, namentlich für kleinere Oekonomien, gehört unstreitig der Mais oder türkische Weitzen, wie dies auch besage des amtlichen Berichts in der in Breslau stattgefundenen Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe (Seite 157 und 181) bevorwortend zur Sprache gekommen ist. Wenn er gleichwohl bis jetzt nur sehr vereinzelt angetroffen wird, so erklärt sich dies zum Theil dadurch, daß der Mais nicht alljährlich geräth. Dasselbe gilt von den meisten Feldfrüchten, deren Cultur gleichwohl nicht aufgegeben wird. Der Mais hat nicht nur den Vorzug, daß auf derselben Fläche eine ungleich größere Quantität von als Nahrungsmittel für die Menschen geeigneten Stoffen gewonnen werden kann, sondern auch den, daß, Falls wegen zu früh eintretender winterlicher Witterung die Körner mißrathen sollten, doch Kolben und Blätter ein sehr gedeihliches Viehfutter gewähren. Die demnächstige Verallgemeinerung von Versuchen mit dem Maisanbau dürfte sich besonders da empfehlen, wo es den Besitzern kleiner eigenthümlicher oder gemietheter Ackerflächen nicht gelang, zum Auslegen geeignete Kartoffeln aufzubewahren. Wo nicht in der Provinz selbst, so dürften doch aus Ungarn oder Steiermark zur Aussaat taugliche Maiskörner zeitgemäß sich beziehen lassen und diejenigen, welche dabei vermittelnd und helfend einzuschreiten geneigt sein möchten, sich durch Ausbedingung eines Theils der Erndte Ersatz verschaffen können. Möchten die Freunde des Fort-

schritts im Gebiete der landwirthschaftlichen Industrie, insbesondere die Vorsteher und Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine die thätige Beherzigung des beregten Gegenstandes für nicht unangemessen erachten!

Liegnitz, den 8. Februar 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Kaufmann und Zwirn-Fabrikanten C. Th. Wuppermann zu Barmen ist unter dem 30. Januar 1847 ein Patent
auf eine mechanische Vorrichtung zum Appretiren von Glanzzwirn, in der durch Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Feldmesser A. Licht in Berlin ist am 8. Februar 1847 ein Patent
auf eine Kaffee-Maschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme.

Das den Fabrikanten Gebrüdern Dittmar zu Heilbronn unter dem 17. Dezember 1845 ertheilte Patent
auf ein Verfahren, Rasirmesserklingen zu härten, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,
ist erloschen.

Verzeichniß
der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Liegnitzer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Hirschberg.		
Schmiedeberg.	Johann Ernst Vertraugott Scholz.	Lehrer.	Schmiedeberg.
Hartau.	Karl Wagner.	Gutspächter.	Hartau.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Bolkenhain.		
Quolsdorf.	Karl Tschampel.	Lehrer.	Quolsdorf.
Bolkenhain.	Rudolph Babel.	Justizkommissarius.	Bolkenhain.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 8.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 9.

Liegnitz, den 27. Februar 1847.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 5. Stück für das Jahr 1847 enthält: unter

Nro. 2795. die Declaration, betreffend die Verpflichtung zur Tragung der Kosten in den Fällen des § 20 der Kriminal-Ordnung. Vom 21. Dezember 1846;

" 2796. die Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Ruhrort-Crefeld Kreis-Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 8. Januar 1847;

" 2797. die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Marriner Aktien-Gesellschaft; vom 8. Januar; d. d. den 27. Januar 1847.

Das 6. Stück für das Jahr 1847 enthält: unter

Nro. 2798. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. Januar 1847., wegen Erhebung eines Ausgangs-Zolls von Getreide rc. an der Grenze gegen Frankreich; nebst Bekanntmachungen des Finanz-Ministers vom 31. Dezember 1846 und 1. Februar 1847.

Das 7. Stück für das Jahr 1847 enthält: unter

Nro. 2799. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde des Nachtrags zu dem Statute der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft, die Kreirung von 175,200 Rthlr. neuer Stamm-Aktien betreffend. Vom 15. Dezember 1846;

Nro. 2800. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Januar 1847, betreffend die Auflösung der Rhein-Preußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf; und die Abwickelung der Geschäfte dieser Gesellschaft; und

» 2801. die Verordnung über die Strafbefugniß der Deichhauptleute in der Altmark. Vom 25. Januar 1847.

Verordnung höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Da es den Absendern recommandirter Briefe zuweilen wünschenswerth ist, daß in den Einlieferungsscheinen, ausser dem Tage, auch die Stunde der Einlieferung des recommandirten Briefes angegeben werde, so sind die Postanstalten angewiesen worden, von jetzt ab in den Einlieferungsscheinen über recommandirte Briefe stets Tag und Stunde der Einlieferung genau zu vermerken. Die Schlußzeit zur Annahme tritt bei den Post-Anstalten für recommandirte Briefe eine halbe Stunde früher, als für gewöhnliche Briefe, ein.

Berlin, den 14. Februar 1847.

General-Post-Amt.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 18. Den Anbau von Frühkartoffeln und frühreifenden Gewächsen betr. I. G. 1072.

Bei der zunehmenden Theuerung des Brodtgetraides und insonderheit bei dem in vielen und großen Landestheilen so beträchtlichen Ausfall in der Kartoffel-Erndte, wird es rathsam, auf Maaßregeln zu denken, durch welche einem strichweise möglichen Mangel an Nahrungsmitteln, der gegen die Erndte-Zeit am empfindlichsten sich äußern würde, vorgebeugt werden könne. Wenn eine dießfällige Besorgniß nun auch für unseren Bezirk im Allgemeinen und nach den angestellten Ermittelungen noch nicht zu hegen ist, so werden die Landwirthe, Feld- und Garten-Besitzer doch auf ein Aushülfsmittel aufmerksam gemacht, das darin besteht, in diesem Frühjahre außer dem zeitigen Einlegen von Frühkartoffeln, wo solche beschafft werden können, eine vermehrte Aussaat von frühreifenden Gewächsen vorzunehmen, als da sind: Mai-Rüben, Wasser-Rüben, Stoppel-Rüben, Kohlrabi und selbst Moorrüben.

Wir empfehlen die Berücksichtigung dieses Vorschlages angelegentlich.

Liegnitz, den 11. Februar 1847.

Nro. 19. Den Betrieb des Ofensetzer-Gewerbes betr. I. P. 2347.

Die seit der Publikation der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zu unserer Entscheidung gelangten Rekurs-Beschwerden gegen Strafverfügungen der Polizeibehörden, durch welche ungeprüfte Ofensetzer wegen selbstständiger Ausübung

des Ofensetzergewerbes in Strafe genommen werden, veranlassen uns, die gedachten Behörden auf die Vorschrift des § 15 a. a. O. hinzuweisen, nach welcher die polizeiliche Zulässigkeit des Betriebes stehender Gewerbe, mithin auch die Zulässigkeit des Ofensetzer-Gewerbes fortan nur nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung beurtheilt werden soll. Da das Ofensetzer-Gewerbe nicht zu denjenigen Gewerben gehört, deren selbstständige Ausübung durch die Gewerbe-Ordnung von dem Nachweise gewisser Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig gemacht ist, so unterliegt die Befugniß zum Betriebe des Ofensetzer-Gewerbes nur den in §§ 16 bis 23 a. a. O. vorgeschriebenen allgemeinen Bedingungen jedes stehenden Gewerbebetriebes und es kann die selbstständige Anfertigung oder Aufstellung von Oefen ohne vorangegangenen Nachweis der dazu erforderlichen Befähigung auf Grund der hierüber vor dem Erscheinen der Gewerbe-Ordnung ergangenen, durch § 190 der letztern aufgehobenen Strafverbote nicht mehr bestraft werden.

Dagegen haben sämmtliche Polizeibehörden diejenigen Ofensetzer, welche bei der Ausübung ihres Gewerbes die in unserer Amtsblattverordnung vom 18. März 1821 (A. Bl. p. 81) enthaltenen feuergefährlichen Vorschriften unbeachtet lassen, unnachsichtlich in die dort angedrehte Polizeistrafe von 5 Rthlr. zu nehmen, welche im Wiederholungsfalle bis zu 20 Rthlr. verschärft werden kann, und an deren Stelle für den Fall des Unvermögens eine verhältnißmässige Gefängniß-Strafe festzusetzen ist.

Liegnitz, den 12. Februar 1847.

Nro. 20. Bekanntmachung, in Betreff der Amtsblätter. I. P. 3145.

Es sind in neuerer Zeit mehrfach Fälle vorgekommen, wo es von den Betheiligten, resp. den Orts- und Kreisbehörden unterlassen ist, von den in Betreff der zur Haltung eines Amtsblatts verpflichteten Personen, namentlich der Schänker und Gastwirthe vorgekommenen Veränderungen den mit dem Debit der Amtsblätter beauftragten Postanstalten recht zeitig, d. h. vor Aufstellung des Amtsblattetats für das nächste Jahr Anzeige zu machen, und wo dann nachträglich auf die Absetzung von auf den Etat aufgenommenen Amtsblattexemplaren angetragen ist. Es liegt am Tage, daß bei einem Verfahren der Art Verwirrung nicht zu vermeiden ist, und jede Uebersichtlichkeit des Etats aufhört. Ein derartiges Verfahren kann daher auch nicht ferner geduldet werden. Im Laufe des Halbjahrs sind Abmeldungen von Zahlungspflichtigen Amtsblattexemplaren überhaupt unzulässig, Abmeldungen für das bevorstehende Jahr sind bis zum 10. November dem betreffenden Postamte von Seiten des Landrathamtes, und wenn die Veranlassung zur Abbestellung erst nach dem gedachten Tage eintreten sollte, bis spätestens zum 20. Dezember uns direct anzuzeigen, in dem letzteren Falle sind aber jedesmal die Gründe anzugeben, weshalb die Anmeldung nicht bei dem Postamte innerhalb

der erwähnten Frist hat gemacht werden können. Veränderungen, welche sich im Laufe des ersten Semesters ereignen, sollen für das zweite Halbjahr berücksichtigt werden, doch kann auch dies nur dann geschehen, wenn die Abmeldung bis zum 20. Juni der Postbehörde zugeht. Die Landrathämter haben die Ortsbehörden dahin zu instruiren: daß dieselben ihnen die bezüglichen Anzeigen so zeitig zugehen lassen, daß sie die erwähnten Termine inne zu halten im Stande sind, und denselben zu eröffnen: daß, wenn sie sich eine Versäumniß hierbei zu Schulden kommen ließen, sie persönlich für die Amtsblattpränumerationsgelder verantwortlich bleiben. Wo Seitens der Magisträte bisher die Nachweisungen der zu haltenden Amtsblattexemplare direct den Postanstalten mitgetheilt sind, kann es dabei sein Bewenden behalten, es müssen die gedachten Termine dann aber von den ersteren gleichfalls inne gehalten werden.

Liegnitz, den 17. Februar 1847.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigtamts:

Friedrich Ernst August Beyer aus Ratibor, 26½ Jahr alt;
Gothelf Ferdinand Haupt aus Luckau, 31 Jahr alt;
Otto Herrmann Julius Milisch aus Oppeln, 27 Jahr alt;
Herrmann Heinrich Gustav Philipp aus Auras, 28 Jahr alt;
Carl August Sigismund Räde aus Förstchen bei Görlitz, 26½ Jahr alt, und
Johann August Julius Weingärtner aus Breslau, 25½ Jahr alt;

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten haben.

Breslau, den 9. Februar 1847.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
Graf zu Stolberg.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung.

In den Erbschaftsstempel-Superrevisions-Protokollen ist von der Steuerbehörde vielfach monirt worden, daß die Gerichte in den Erbschafts-Stempel-Tabellen die Bezeichnung der Erben, als Geschwister-Kinder gebrauchen; Diese Bezeichnung ist zweideutig, da nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch darunter verstanden wird, daß die Eltern des Erblassers und die der Erben Geschwister waren, dagegen die Gerichte häufig darunter nur die Kinder der Geschwister des

Erblassers begreifen, wodurch Mißverständnisse und Unrichtigkeiten bei Berechnung der Erbschafts-Stempel veranlaßt werden. Zur Vermeidung derselben werden sämmtliche Untergerichte hierdurch angewiesen, sich in den einzureichenden Erbschafts-Stempel-Tabellen künftig nicht mehr der Bezeichnung:

„Geschwister-Kinder"

zu bedienen, sondern nur die im Stempel-Gesetz selbst unter C. c. und D des Tarifs gebrauchte Bezeichnung anzuwenden.

Glogau, den 11. Februar 1847.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Aufforderung.

Diejenigen Patrimonialrichter unsers Departements, welche sich zufolge der Aufforderung des Justiz-Rath Heinzel zu Beiträgen verpflichtet haben, die sie zur Rummlerschen Stiftung für Wittwen und Waisen verstorbener verdienter Patrimonialrichter entweder ein für allemal oder jährlich zahlen wollen und mit solchen noch im Rückstande sind, werden hierdurch an deren baldige portofreie Einsendung an den Justizrath Heinzel hieselbst, der solche sammeln und an uns abliefern wird, dringend erinnert.

Glogau, den 13. Februar 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung. Gekündigte Pfandbriefe Littr. B. betr.

Die von dem unterzeichneten Königlichen Kredit-Institute für Schlesien unterm 22. Junius 1839 auf das, im Creuzburger Kreise gelegene Rittergut Wittendorf I. und II. Antheils ausgefertigten 4 procentigen Pfandbriefe Littr. B sind von dem Schuldner aufgekündigt worden und sollen demnach die Apoints:

Nr. 249. 250. 251. à 1000 Rthlr.
Nr. 1,517 bis einschließlich 1,522. à 500 Rthlr.
Nr. 3,942 bis einschließlich 3,954. à 200 Rthlr.
Nr. 6,886 bis einschließlich 6,911. à 100 Rthlr.
Nr. 11,443 bis einschließlich 11,445. à 50 Rthlr.
Nr. 22,373 bis einschließlich 22,378. à 25 Rthlr.

gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

In Gemäßheit der §§ 50 und 51 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Nr. 1619) werden daher die gegenwärtigen Inhaber der bezeichneten Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, dieselben mit Coupons Ser. III Nr. 3 bis 10 über die Zinsen vom 1. Januar 1847 ab, in Breslau

bei dem Handlungshause Ruffer & Comp. zu präsentiren und an deren Stelle andere dergleichen Pfandbriefe von gleichem Betrage in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 15. Februar 1847.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Präparanden- und Aspiranten-Prüfung im katholischen Seminar zu Breslau.

Die Präparanden- oder Aufnahme-Prüfung in dem Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar findet auch in diesem Jahre an den beiden ersten Tagen der Carwoche Statt, und haben sich die Betreffenden am 28. März persönlich vorzustellen, nachdem sie bis zum 20. März c. an die unterzeichnete Direction folgende Schriftstücke eingesandt:

1) Einen Bericht über die Art ihrer Weiterbildung seit der Aspiranten-Prüfung; 2) ein versiegeltes Zeugniß über Fleiß und Führung; 3) eine Erklärung von Seiten des Vaters oder des Vormundes, daß für den Unterhalt des Pflegebefohlenen während des zweijährigen Aufenthalts gesorgt werde.

Die Aspiranten- oder Vorprüfung ist in gleich herkömmlicher Weise auf den 13. und 14. April festgesetzt, und haben sich diejenigen Schulamts-Beflissenen, welche das 16. Jahr vollendet, am 11. April persönlich einzufinden, nachdem sie bis zum 1. April folgende stempelfreie Ausweise eingesendet:

1) das Taufzeugniß; 2) das Gesundheitsattest vom Kreis-Physikus; 3) das Zeugniß über Wiedereinimpfung der Pocken im letzten Jahre; 4) das Zeugniß über Unterricht und Betragen; 5) das Zeugniß des Kreis-Schulen-Inspectors über die abgenommene Vorprüfung; 6) einen kurzen Lebenslauf mit besonderer Rücksicht auf die genossene Vorbildung.

Breslau, den 15. Februar 1847.

Die Direction des Königlichen katholischen Schullehrer-Seminars.

Academie zu Eldena.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Sommersemester 1847 an der Königl. Preußischen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena gehalten werden.

Die Vorlesungen an der Königl. Preußischen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena werden für das nächste Sommersemester am 12. April beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; Wirthschaftspolizei; Darstellung der preußischen Staatsverfassung und Behörden-Organismus. Director Professor Dr. Baumstark.

2) Besonderer Pflanzen und Wiesenbau; Rindviehzucht; Bonitirung und Taxation; landwirthschaftliche Demonstrationen. Professor Gildemeister.
3) Obstbaum- und Gehölzzucht. Academischer Gärtner Jühlcke.
4) Allgemeine und specielle Botanik; Naturgeschichte des Thierreichs. Professor Dr. Schauer.
5) Experimental- und Agricultur-Chemie; analytische Chemie; Bodenkunde. Professor Dr. Schulze.
6) Innere Krankheitslehre, Physiologie der Hausthiere, Pferdekenntniß. Professor Dr. Haubner.
7) Bauconstructionslehre, Veranschlagung landwirthschaftlicher Gebäude; und Uebungen im Bauzeichnen. Bau-Inspector Menzel.
8) Feldmessen und Nivelliren. Professor Dr. Grunert.
9) Landwirthschaftsrecht. Professor Dr. Beseler.

In Betreff der näheren Angabe, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, sowie wegen jeder anderen gewünschten Auskunft beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden.

Eldena, im Februar 1847.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie.
(gez.) E. Baumstark.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. I. P. 3284

Der Königliche Kammerherr Herr von Bissing auf Beerberg ist in Folge stattgefundener kreisständischer Wahl, zum Kreis-Deputirten im Laubaner Kreise von uns bestätigt worden.

Liegnitz, den 22. Februar 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle. I. C. 920.

Dem Candidaten der Theologie Julius Strauß aus Schweidnitz, ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle zu Berbisdorf, Schönauer Kreises, ertheilt worden.

Nachwei[s]

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																						Vik[tualien]		
		Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Hirse			Buchweitzen			Graupe		
		pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Beuthen a. d. O.	2	28	4	2	18	5	2	1	11	1	9	—	2	20	—	4	8	—	—	—	—	5	10	—
2	Bunzlau	3	—	4	2	22	10	2	—	11	1	6	5	2	15	11	3	27	—	—	—	—	4	25	6
3	Freystadt	3	7	6	2	22	6	2	10	—	1	10	—	2	22	6	4	—	—	—	—	—	4	8	—
4	Glogau	3	—	10	2	21	8	2	5	10	1	9	3	2	16	8	2	9	—	2	8	5	7	1	5
5	Görlitz	3	7	6	2	18	2	2	3	9	1	3	10	2	18	9	4	15	—	1	25	—	4	25	—
6	Grünberg	3	2	2	2	14	11	1	17	3	1	9	—	2	14	11	2	4	—	1	23	5	4	5	9
7	Haynau	2	29	—	2	24	6	2	4	—	1	6	9	2	19	3	4	15	—	—	—	—	8	24	—
8	Hirschberg	3	3	8	2	26	6	2	3	2	1	4	9	2	16	9	5	10	—	—	—	—	7	28	6
9	Hoyerswerda	3	6	3	2	21	2	2	1	7	1	8	6	3	6	3	2	16	—	1	23	9	3	6	—
10	Jauer	3	—	7	2	23	2	2	—	7	1	5	7	2	20	—	5	7	6	—	—	—	8	18	—
11	Landeshut	2	29	9	2	25	6	2	3	3	1	1	3	2	26	—	6	12	6	5	25	—	6	5	—
12	Lauban	3	7	4	2	27	—	2	3	7	1	5	—	3	9	5	5	5	—	—	—	—	8	24	—
13	Liegnitz	2	28	7	2	26	9	2	3	10	1	6	11	2	24	10	5	4	9	—	—	—	8	17	9
14	Löwenberg	3	—	11	2	28	5	2	4	8	1	5	3	2	27	—	5	25	—	—	—	—	5	18	—
15	Lüben	2	29	9	2	23	—	2	2	—	1	7	—	2	19	3	5	11	—	5	9	—	8	12	—
16	Polkwitz	3	1	6	2	20	3	2	4	6	1	8	1	2	23	2	4	14	9	4	23	6	4	24	6
17	Sagan	3	5	2	2	23	8	2	7	3	1	8	5	2	19	8	5	7	6	—	—	—	5	26	3
18	Schönau	3	1	—	2	26	9	2	—	9	1	4	9	2	18	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Sprottau	3	4	4	2	21	1	2	1	4	1	8	11	2	18	2	4	7	5	—	—	—	4	—	2
	Fraktionspreise	3	2	4	2	23	—	2	2	8	1	6	9	2	22	—	4	14	5	3	11	2	6	5	7
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise	3	3	—	2	18	7	2	2	2	1	6	—	2	19	5	4	8	10	3	3	—	6	5	11
	mithin gegen dieselben mehr	—	—	—	—	4	5	—	—	6	—	—	9	—	2	7	—	5	7	—	8	2	—	—	—
	mithin gegen dieselben weniger.	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4

fung

übrigen Haupt-Consumtibilien in den Haupt-Marktstädten des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks

Januar 1847.

Nummer.	tualien.								Fleisch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
	Grütze pr. Schfl.			Kartoffeln pr. Schfl.			Butter pr. Pf.		Rind-Fleisch pr. Pf.		Hammel-Fleisch pr. Pf.		Schwein-Fleisch pr. Pf.		Kalb-Fleisch pr. Pf.		Bier pr. Prß. Qrt.		Brannt-wein pr. Prß. Qrt.		Hart-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Weich-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Heu pr. Cntr.			Stroh pr. Schck.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	5	10	—	—	24	—	6	—	2	—	1	6	3	6	1	6	1	—	3	6	5	20	—	4	27	6	—	25	—	4	15	—
2	3	10	6	—	28	—	4	10	2	6	2	6	3	6	1	6	—	10	6	6	4	17	6	4	4	—	—	24	—	4	25	—
3	5	10	—	—	20	—	5	7	2	—	2	2	3	6	1	11	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	22	6	4	20	—
4	6	26	6	—	25	10	6	7	2	9	2	6	3	3	2	2	1	—	5	—	6	22	6	5	18	9	—	24	—	4	15	—
5	2	25	—	—	27	6	5	6	3	—	3	—	4	—	2	—	1	1	5	—	5	20	—	4	20	—	—	18	9	4	22	6
6	3	14	—	—	21	6	5	8	2	2	2	2	3	2	1	9	1	5	2	9	4	15	—	4	10	—	—	17	—	4	22	6
7	8	8	—	1	5	—	6	—	2	6	2	6	3	—	1	3	—	10	4	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	5	20	—
8	5	15	—	1	9	—	4	7	2	6	2	6	3	6	1	9	1	—	5	6	6	—	—	3	15	—	—	19	—	4	2	6
9	2	15	—	—	20	—	4	6	2	6	2	6	3	—	1	6	1	2	6	—	2	15	—	2	12	—	—	28	9	5	12	6
10	8	17	6	1	7	6	6	6	2	6	2	9	4	—	1	6	—	10	4	6	7	7	6	6	2	6	—	24	6	5	7	6
11	5	—	—	—	24	6	4	8	2	6	2	6	3	6	1	6	1	—	4	—	4	15	—	2	27	6	—	19	—	4	27	6
12	3	—	8	—	27	—	5	1	2	6	2	6	3	—	1	6	1	—	4	6	7	15	—	4	2	6	—	17	6	5	—	—
13	7	20	6	1	5	—	6	—	2	9	2	9	3	9	1	11	—	10	5	—	7	10	—	6	10	—	—	22	9	5	22	6
14	6	—	—	1	2	6	5	—	2	6	2	6	3	—	1	6	—	10	5	—	7	15	—	6	25	—	—	22	—	5	7	6
15	7	25	—	1	1	—	7	—	2	6	2	6	3	—	1	6	1	—	5	6	5	20	—	4	10	—	—	25	—	4	25	—
16	9	4	—	—	26	5	5	9	2	6	2	6	3	3	1	5	—	8	3	—	5	—	—	4	—	—	—	23	6	4	12	—
17	5	26	3	—	24	—	6	4	2	9	2	6	3	6	2	—	—	11	2	9	5	7	6	4	12	6	—	21	3	4	22	6
18	—	—	—	1	—	—	5	—	2	6	2	6	3	—	1	6	—	8	3	6	5	—	—	3	20		—	26	—	5	—	—
19	3	25	2	—	24	6	5	8	2	—	2	6	3	—	1	9	1	—	2	9	—	—	—	4	15	—	—	20	—	—	—	—
	5	17	5	—	28	1	5	7	2	6	2	6	3	4	1	8	—	11	4	4	5	20	—	4	15	5		22	7	4	27	2
	5	16	5	—	25	9	6	2	2	6	2	6	3	3	1	10	1	—	4	3	5	20	2	4	13	8	—	22	2	4	26	6
	—	1	—	—	2	4	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	9	—	—	5	—	—	8
	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—		—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Landesverweisung. I. P. 2317.

Der nachstehend näher beschriebene Schleifer und Siebmacher Franz Heinze aus Margarethendorf, Oberamt Hainspach in Böhmen, ist wegen Vagabondirens in Görlitz aufgegriffen und unter dem Verbote der Rückkehr über die Landesgrenze nach Friedland transportirt worden.

Signalement.

Namen, Franz Heinze, Stand Schleifer und Siebmacher, Heimathsort Margarethendorf, Oberamt Hainspach, Religion katholisch, Alter 39 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Stirn schmal, Augenbraunen blond, Augen graublau, Nase mittel schief, Mund mittel, Zähne gesund, Bart braun, Kinn oval, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel. Besondere Kennzeichen, Pockennarben im Gesicht.

Liegnitz, den 6. Februar 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 9.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 10.

Liegnitz, den 6. März 1847.

Verordnung höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Nachdem des Königs Majestät durch das Allerhöchste Patent vom 8. Februar d. J. die Einberufung des vereinigten Landtages zu befehlen, und die Eröffnung desselben in Berlin auf den 11. April d. J. festzusetzen, zum Landtags-Marschall für die Provinzial-Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz aber wiederum den Prinzen Adolph zu Hohenlohe-Ingelfingen auf Koschentin Durchlaucht, und zu dessen Stellvertreter den Landes-Aeltesten des Markgrafthums Ober-Lausitz, Grafen von Löben zu ernennen geruht haben, bringe ich dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die zur Theilnahme an dem vereinigten Landtage einberufenen ständischen Herrn Deputirten, sich schon am 10. April c. in Berlin zu melden haben.

Breslau, den 24. Februar 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
von Wedell.

Bekanntmachung.

Um die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. December 1824 unter Nr. 5 (Gesetzsammlung 1825 Seite 3) erneuerte Anordnung, wonach jeder inländische Verleger von Druckschriften schuldig ist, ein Exemplar von jedem seiner Verlags-Artikel an die große Königliche Bibliothek in Berlin abzuliefern, zu einer regelmäßigen Ausführung zu bringen, hat das hohe Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten folgende nähere Festsetzungen getroffen:

1) Es kann keinem Zweifel unterworfen sein, daß ein inländischer Schriftsteller, wenn er Selbstverleger einer von ihm verfaßten Schrift ist, auch für richtige Ablieferung des an die große Königliche Bibliothek zu Berlin abzugebenden

Frei Exemplars einstehen und Sorge tragen muß. Nicht minder aber ist er hiezu verpflichtet, wenn er selbst auch nicht die Druckkosten des Werks getragen hat, sondern diese von einem Andern bestritten sind. Ist der Selbstverleger einer Schrift ein auswärtiger, so muß der inländische Buchdrucker, welcher dieselbe gedruckt hat, für die richtige Ablieferung des Frei-Exemplars sorgen.

2) Erscheint ein Werk in verschiedenen Ausgaben, z. B. auf Druck- und Schreib- oder Velin-Papier, ohne Kupfer und Karten und mit denselben mit schwarzen und illuminirten Kupfern und Charten, so muß immer ein Exemplar der besten und vollständigsten Ausgabe an die Königliche Bibliothek zu Berlin unentgeltlich abgeliefert werden; Pracht- und Präsent-Exemplare auf dickem und steifem Papiere jedoch ausgenommen.

3) Die Termine der Ablieferung sind vier Wochen nach Beendigung jeder Oster- und jeder Michaelis-Messe. Alsdann ist jeder Verleger, oder wer sonst für die Ablieferung zu sorgen hat, verpflichtet, von jedem seiner jedesmaligen neuen Verlags Artikel ein Exemplar an die Königliche Bibliothek zu Berlin einzusenden, und die bei derselben angestellten Bibliothekare sind berechtigt, darauf zu dringen.

4) Sollte ein Verpflichteter einmal diese Termine inne zu halten verhindert sein, so muß er die Ablieferung der Freiexemplare seiner sämmtlichen im Laufe des Jahres gedrukten Verlags-Artikel spätestens am Schluße des Jahres — falls dieselbe nicht früher von den Bibliothekaren verlangt sein sollte — bewerkstelligen. Wenn ein Buchhändler im Laufe des ganzen Jahres nichts verlegt hat, so muß er dieses ebenfalls am Jahresschluße der Königlichen Bibliothek zu Berlin ausdrücklich und schriftlich anzeigen.

5) Jeder Verleger ist verbunden, den Verlags-Artikeln, welche er der Königlichen Bibliothek übersendet, ein Verzeichniß derselben in duplo beizulegen, wovon er das eine Exemplar zurückerhält, um sich in einem streitigen Falle damit auszuweisen, das andere aber bei den Akten der Königlichen Bibliothek aufbewahrt wird.

Vorstehende Bestimmungen zu 1 bis 5 gelten auch in Betreff der hiesigen Königlichen und Universitäts-Bibliothek an welche das zweite Exemplar der in hiesiger Provinz verlegten Druckschriften abgeliefert werden muß, wornach sich sämmtliche Verleger auf das Genaueste zu achten haben.

Breslau, den 26. März 1826.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
(gez.) Merckel.

Indem ich das vorstehende Publicandum den Buchhändlern und Buchdruckern zur genauen Befolgung in Erinnerung bringe, fordere ich Dieselben gleichzeitig auf,

die seit dem Jahre 1839 rückständigen Pflichtexemplare aller während dieser Zeit in der hiesigen Provinz gedruckten Schriften bis spätestens den 1. April 1847 an die Königlichen Universitäts-Bibliotheken zu Berlin und Breslau einsenden oder denselben, wenn dieses der Fall gewesen, anzuzeigen, daß im Falle dieses Zeitraums von ihnen keine Schrift verlegt und resp. gedruckt worden sei.

Breslau, den 23. Februar 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien
von Wedell.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 21. Die bei amtlichen Verhandlungen anzuwendenden Bezeichnungen für die verschiedenen Geschosse von Gebäuden. I. G. 1536.

In Folge höherer Anordnung bestimmen wir hierdurch, daß bei allen künftigen amtlichen Verhandlungen für die verschiedenen Geschosse von Gebäuden, anstatt der bisherigen, schwankenden und unklaren Terminologie, folgende Bezeichnungen:

a) Kellergeschoß für das sogenannte Souterrain,
b) Erdgeschoß für das sogenannte Parterre,
c) erster Stock für die sogenannte bel étage,
d) zweiter Stock, dritter Stock rc. für die höhern Geschosse

zum Grunde gelegt werden sollen.

Sämmtliche Unterbehörden haben sich hiernach zu achten, und machen wir insbesondere die Baubeamten und die Polizeibehörden dafür verantwortlich, daß bei Bauentwürfen desgleichen bei der Revision und Genehmigung der Bauprojecte, die obigen Bezeichnungen gewählt werden.

Liegnitz, den 25. Februar 1847.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung, betr. die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1846.

Der Geschäfts-Kreis und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts (27 Kreise mit 1,292,620 Seelen) ist im Jahre 1846 wie folgt zu stehen gekommen:

Von 1384 Schiedsmännern sind 16,306 Streitigkeiten (391 mehr als im Jahre 1845) verhandelt und davon sind 14,707 (575 mehr als im Jahre 1845) durch Vergleich beendigt, wegen Ausbleibens der Partheien aber 393 anhängig gemachte Sachen reponirt worden, nicht zu schlichten waren 1119 und anhängig blieben am Schluß des Jahres 87 Streitigkeiten. Im Durchschnitt kamen auf einen Schiedsmann circa 10 verglichene Sachen und 1 nicht verglichene.

Zur Gesammtzahl der Einwohner verhält sich die Zahl aller bei den Schiedsmännern angebrachten Sachen wie 1 zu 79 und die Zahl der wirklich verglichenen wie 1 zu 88.

Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1846 verglichen:

1)	der Kaufmann Hiersemenzel zu Frankenstein	von	500 — 478.
2)	„ Schiedsmann Koppe zu Schreiberhau	„	384 — 369.
3)	„ Schornsteinfeger Grützner zu Kreutzburg	„	305 — 302.
4)	„ Kaufmann Arnold zu Schweidnitz	„	264 — 259.
5)	„ Kaufmann Hentschel zu Neurode	„	252 — 249.
6)	„ Kaufmann Renner zu Kreutzburg	„	234 — 233.
7)	„ Schiedsmann Rother zu Schlegel	„	196 — 195.
8)	„ Kaufmann Scheil zu Schweidnitz	„	181 — 176.
9)	„ Gastwirth Rückert zu Strehlen	„	173 — 171.
10)	„ Coffetier Giesel zu Landeshut	„	169 — 163.
11)	„ Kaufmann Hitschfeld zu Neurode	„	153 — 141.
12)	„ Eisenhändler Siemon zu Münsterberg	„	145 — 145.
13)	„ Lehrer Mrugalla zu Nieder-Kunzendorf	„	138 — 119.
14)	„ Justiz-Actuar Endtricht zu Wirschkowitz	„	127 — 118.
15)	„ Schiedsmann Wolff zu Steinau	„	118 — 116.
16)	„ Schiedsmann Tiltsch zu Schönwalde	„	118 — 101.
17)	„ Vorwerksbesitzer Dalibor zu Pitschen	„	116 — 106.

Breslau, den 15. Februar 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Das Verfahren der Untergerichte bei Versendung von Acten an die Gerichte höherer Instanz betr.

Aus den bei uns in zweiter Instanz eingehenden Acten ergiebt sich, daß die Gerichte die Vorschriften des § 15 und 16 der Verordnung vom 21. Juli 1846 nicht gleichmäßig ausführen, weshalb künftig folgendes zu beachten ist:

Bei Eingang der Beschwerde ist vom Richter erster Instanz nach § 16 zu prüfen, ob die Anmeldung rechtszeitig erfolgt und das Rechtsmittel dem Gegenstande nach zuläßig ist. Der Befund dieser angeordneten Prüfung ist, was zeither nicht immer geschehen, zu den Acten ausdrücklich zu registriren. Wenn nach dieser Prüfung das Rechtsmittel in den angeführten beiden Beziehungen zuläßig erachtet wird, sind die Akten unter Benachrichtigung der Partheien sofort an das Gericht höherer Instanz zu senden. Zu diesen Benachrichtigungen sind die in unserer Bekanntmachung vom 3. November 1846 Amtsblatt Seite 324 unter Nr. 12, 13, 14 und 15 verzeichneten Formulare entworfen, und es ist dabei berücksichtigt, wie laut Ministerial-Rescript vom 26. Juli 1846 ausdrücklich vorgeschrieben, daß bei den § 16 angeordneten Benachrichtigungen solchen Partheien, welche keinen Sachwalter haben, zugleich bemerklich gemacht werde, was sie nach den Vorschriften der §§ 17 und 21 ohne weitere Aufforderung zu thun haben, um sich ein angemeldetes Rechtsmittel zu conserviren. Daß diese Benachrichtigung in gehöriger Weise geschehen sei, muß für den höhern Richter aus den Acten zu ersehen sein. Die Gerichte haben daher diese Benachrichtigungen nach

den oben bezeichneten Formularen zu erlassen, und die Concepte derselben und die Abgangs-Bescheinigung darüber vor der Absendung an den höhern Richter zu den Acten zu bringen.

Für das Recurs-Verfahren bewendet es lediglich bei den frühern Vorschriften.

Glogau, den 23. Februar 1847.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Bank Excellenz vom 31. d. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß im Einverständnisse mit des Herrn Finanz-Ministers Excellenz die Regierungs-Haupt-Kasse zu Liegnitz mit dem Anfange des nächsten Jahres für Rechnung des Bank-Direktoriums zu Breslau

1. Darlehne auf öffentliche Papiere, in der Regel nicht unter 500 Rthlr., gewähren,
2. Anweisungen auf die übrigen Bank-Anstalten ertheilen, so wie deren Anweisungen einlösen,
3. für Behörden und öffentliche Anstalten den An- und Verkauf öffentlicher Papiere gegen $\frac{1}{3}$ Prozent Provision und die übliche Courtage von 1 Premille besorgen und
4. von denselben die zur zinsbaren Belegung bei dem Bank-Direktorium in Breslau bestimmten Gelder, in der Regel jedoch nicht unter 1000 Rthlr. annehmen wird. Die Anträge wegen Ausfertigung der Bank-Obligationen sind aber wie bisher direkt an das Bank-Direktorium zu richten.

Berlin, den 31. Dezember 1846.

Königliches Haupt-Bank-Direktorium.

gez. Witt. Reichenbach. Meyen.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. I. C. 1141.

Nachdem der bisherige Königliche Superintendent und Pastor pr. Herr Balcke zu Jauer die Verwaltung der Superintendentur des Jauerschen Kirchenkreises nach langjähriger treuer Besorgung derselben niedergelegt hat; so ist von dem Königlichen Provinzial-Consistorium zu Breslau in Uebereinstimmung mit uns der Herr Pastor Schumann zu Poischwitz, Kreis Jauer, interimistisch damit beauftragt worden. Wir bringen dieß hierdurch für alle hierbei Betheiligte zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 25. Februar 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der Apotheker Knispel zu Haynau, als anderweit wiederum gewählter Rathmann daselbst;

der Riemermeister und Handelsmann Constantin Girbich und der Töpfermeister Carl Hermuth zu Naumburg am Queis, ersterer als Kämmerer, letzterer als Rathmann daselbst.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Vorwerk: Margarethenhof, Görlitzer Kreises. I. P. 2221.

Mit unserer Genehmigung ist dem zum Hauptgute Krischa, im Görlitzer Kreise, gehörigen neu erbauten Vorwerke der Name „Margarethenhof" beigelegt.

Liegnitz, den 23. Februar 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Betreffend: den Anbau des Mais oder türkischen Weizens. I. G. 1723.

Mit Bezugnahme auf die am 8. Februar c. durch das Amtsblatt ergangene Aufforderung zu Versuchen mit dem Maisanbau, machen wir darauf aufmerksam, daß der Gasthofsbesitzer J. G. Weber zu Hainau, welchen anderweite gewerbliche Geschäfte öfter zu Reisen nach Ungarn veranlassen, sich bereit erklärt hat, gesunden Mais-Saamen von dort zu beziehen und gegen bloße Erstattung der Einkaufs- und Transport-Kosten abzulassen, auch jedem Besteller gleichzeitig eine gedruckte Anweisung zuzustellen, wie die Körner gelegt, die Frucht, wenn die Pflanze einen Fuß hoch ist und wenn sie die Kolben ansetzt bearbeitet, bei Abnahme der Kolben verfahren und wie die Kolbe behandelt werden muß, desgleichen wie die Staude nebst Blättern zweckmäßig zur Rindvieh-Fütterung zu verwenden ist.

Liegnitz, den 2. März 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Kaufmann Karl Friedrich Raabe zu Berlin ist unter dem 5. Februar 1847 ein Patent

auf einen Notenwender in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne dadurch Jemanden in Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Fabrikanten Prévôt und Grasemann zu Magdeburg ist unterm 19. Februar 1847 ein Patent

auf eine Maschine zum Säen der Runkelrüben, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 10.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 11.

Liegnitz, den 13. März 1847.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 8. Stück für das Jahr 1847 enthält: unter

Nro. 2802. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Dezember 1846, die Einführung des beigeschlossenen Normal-Fähr-Tarifs vom 27. Mai 1829 bei den Privatfähren der Rhein-Provinz und der Provinz Westphahlen betreffend;

" 2803. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 29. Januar 1847, betreffend die Erhöhung des Anlage-Kapitals der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft durch Emission von 600,000 Rthlr. neuer Stamm-Aktien, und Bestätigung des Nachtrags zum Statute dieser Gesellschaft; und

" 2804. die Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 31. Januar 1847.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung,
die neuen Preußischen Banknoten zu 100 Thalern betreffend.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 8. Januar d. J. bringen wir nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 16. Juli 1846 (G. S. Nr. 2,727) die Beschreibung der neuen Preußischen Banknoten zu 100 Rthlr., welche, mit

unserem Kontrollstempel versehen, von jetzt ab successive an die Preußische Bank abgeliefert werden, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 27. Februar 1847.

Immediat-Kommission zur Kontrollirung der Banknoten.
Costenoble. H. C. Carl. Rohlwes.

Beschreibung

der neuen Preußischen Banknoten zu 100 Thalern.

Die neuen Preußischen Banknoten zu 100 Rthlr. sind $5\frac{5}{8}$ Zoll breit und $3\frac{11}{16}$ Zoll hoch, und bestehen aus einem bläulichen Papier mit den nachstehend beschriebenen

Wasserzeichen:

1. in der Mitte, die dunkel gehaltene und hell eingefaßte Werthbezeichnung
   100,
   welche
2. von einem Bogenstücke, enthaltend in lateinischen Initialen
   „Preussische Banknote"
   und einigen Bogenverzierungen, alles hell, eingeschlossen wird,
3. unten in beiden Ecken, die gleichmäßig getheilte Jahreszahl
   18 46.
   ebenfalls hell.

A. Die Schauseite

zeigt oben in der Mitte:

1. in einem aufgerollten, gemusterten und mit verzierten Kanten eingefaßten Teppiche, das mittlere Königliche Wappen mit Ordenskette, Krone und den beiden wilden Männern mit Keulen,
2. an den beiden Rollen oben links und rechts fliegende Bänder,
3. in der oberen Kante des Teppichs die Inschrift:
   „Preussische Banknote"
   in lateinischen Initialen,
4. in der unteren Kante desselben in lateinischer Kursivschrift,
   links: *„Billet de la Banque de Prusse"*
   rechts: *„Prussian Banknote"*
5. auf dem Teppiche selbst, und zwar links und rechts vom Wappen, die Werthbezeichnung: 100 Thaler
   Unter dem Teppich folgt:
6. der Text der überall mit dem Buchstaben A und einer fortlaufenden gedruckten Nummer bezeichneten Banknoten, nämlich:

A (laufende Nummer)

Ein Hundert Thaler (mit kleinen Ranken verziert)

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin

ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Kassen statt baaren Geldes und Kassenanweisungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 31. Juli 1846.

Haupt-Bank-Directorium.

gez. von Lamprecht. Witt. Reichenbach. Meyen.

Ausgefertigt (Unterschrift des Bankbeamten)

Zu beiden Seiten des Textes und des Teppichs befinden sich:

7. auf von Knaben unterstützten und von Rankengewächsen umschlungenen verzierten Ständern zwei weibliche Figuren, von welchen
   a. die eine links: den Frieden mit Lorbeerkranz, Palmzweig und Aehren,
   b. die andere rechts: die Glückseeligkeit mit der Bürgerkrone, einem Füllhorn mit Früchten und einem Steuerruder,

allegorisch darstellt.

Unter dem Text, und die Seitenverzierungen mit einander verbindend, sind

8. Schlinggewächse angebracht, welche den in der Mitte eingedruckten Stempel mit dem heraldischen Adler und der Umschrift:

„Haupt-Bank-Directorium 1846"

in lateinischen Initialen, umgeben.

Unter den Seitenverzierungen und den ebengedachten Schlinggewächsen befindet sich

9. in einer verzierten Leiste die Strafandrohung in gothischer Diamantschrift.
10. Gefärbt sind
    a. der Teppich, das Königliche Wappen, sämmtliche Verzierungen und die Einfassung der Strafandrohung: rothbraun,
    b. die Inschriften und Werthbezeichnungen im Teppich, so wie der von den Schlinggewächsen umgebene, ad 8, beschriebene Stempel: dunkelblau,
    c. die übrigen Schrift- und Zahlensätze schwarz.

B. Die Kehrseite

zeigt:

1. ein Netz aus gewellten Schneckenlinien in hellblau,
2. auf dem Anfangspunkte dieser Linien den Kontrollstempel der Königlichen Immediat-Kommission zur Kontrollirung der Banknoten, bestehend
   a. aus dem geprägten heraldischen Adler in veilchenblauem Grunde,
   b. mit der Umschrift:

„K. Immed. Comm. z. Contr. d. Banknoten"

in lateinischen Initialen;

c. einem darunter angebrachten Bande mit der Inschrift:

„Cab Ord. v. 16. Juli 1846"

in lateinischen Initialen, und

d. einer darunter befindlichen verzierten Leiste, enthaltend die Unterschriften der Mitglieder der genannten Kommission:
Costenoble. H C. Carl. Rohlwes.
alles in veilchenblauer Druckfarbe.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 22. Betr. die Qualifikation des ꝛc. Fontane als Feldmesser. I. G. 1280.

Nachdem dem Candidaten der Feldmeßkunst Otto Heinrich Fontane aus Glogau auf Grund der bestandenen Prüfung das Qualifications-Attest als Feldmesser ertheilt und derselbe als solcher vereidet worden, wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 15. Februar 1847.

Nro. 23. Betreffend das Verbot des Ankaufs von geladenen Schiffsgütern besonders Salzladungen der Schiffer. I. P. 3357.

Die Allerhöchste Verordnung vom 5. May 1809 (Kornsche neue Edictensammlung Band II Seite 108) nach deren Inhalt alles was Schiffer von ihrer Ladung verkaufen, in der Regel als gestohlenes Gut zu betrachten und Jeder, welcher wissentlich den Schiffern oder Schiffsknechten von der Ladung abkauft, als Diebeshehler anzusehen und dem Diebe gleich zu bestrafen ist, wird hierdurch besonders in Bezug auf Salzladungen bestimmungsmäßig in Erinnerung gebracht und werden die Kreis- und Ortsbehörden angewiesen, auf genaue Befolgung gegenwärtiger Verordnung zu halten.

Liegnitz, den 23. Februar 1847.

Nro. 24. Die im § 27 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 benannten gewerblichen Anlagen betr. I. G. 1614.

Das in den §§ 28 ff. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bei Errichtung der im § 27 benannten gewerblichen Anlagen vorgeschriebene Verfahren hat, wie die Erfahrung lehrt, dazu Veranlassung gegeben, daß vielfach Widersprüche erhoben worden, welche bei näherer Untersuchung nicht bloß unhaltbar sich erwiesen haben, sondern von denen auch nach Lage der Verhandlungen nur angenommen werden kann, daß sie aus Neben-Rücksichten erhoben worden sind, um die Ausführung des Projects zu hindern, oder doch wenigstens hinauszuschieben. Ein solcher Erfolg würde der Absicht des Gesetzes durchaus nicht entsprechen, und es ist deshalb erforderlich, demselben entgegen zu wirken. Wie der Richter von den Partheien fordern kann, daß sie die von ihnen angebrachten Einwendungen gehörig substantiiren und solche mit Beweismitteln unterstützen, wenn darauf bei der Entscheidung Rücksicht genommen werden soll, eben so haben auch wir das Recht, bei Abfassung des im § 32 l. c. erwähnten Bescheides diejenigen Einwendungen, welche von vornherein unerheblich oder nicht näher substantiirt erscheinen, ebenso wie die im § 31 erwähnten zum Rechtswege zu verweisenden Einwendungen gewerblicher Natur unberücksichtigt zu lassen, respect. — wenn andere Einwendungen nicht angebracht, sofort nach Maßgabe des § 30 die Genehmigung zu der qu. Anlage zu ertheilen.

Die mit der Instruction beauftragten Behörden werden daher hiermit ange-

wiesen, diejenigen, welche nach der in Gemäßheit des § 29 erfolgter Bekanntmachung, Einwendungen anbringen, aufzufordern, dieselben näher zu substantiiren, und ihnen zugleich dabei zu eröffnen, daß

1. unsubstantiirt gebliebene Einwendungen unberücksichtigt bleiben würden,
2. die Kosten aber, welche durch die Erörterung unbegründeter Einwendungen erwachsen, nach § 35 l. c. den Widersprechenden zur Last fallen.

Wir bringen vorstehende Anweisung hiermit zur öffentlichen Kenntniß in der Erwartung, daß dieselbe das Publikum über die Zwecklosigkeit und die dadurch entstehenden, nicht immer unerheblichen Kosten unbegründeter Einwendungen gegen die erwähnten Anlagen belehren, von der Anbringung unbegründeter Einwendungen abhalten und daher dazu dienen werde, oben erwähnten bisher hervorgetretenen Uebelständen entgegen zu wirken. Liegnitz, den 25. Februar 1847.

Nro. 25. Den Anbau von frühreifen Gewächsen betr. I. G. 1893.

Mittelst Amtsblatt-Verfügung vom 11. Februar d. J. (S. 72) wurde der Anbau von Früh-Kartoffeln und anderer frühzeitigen Feld- und Gartenfrüchte, als zur Vermehrung gesunder Ernährungsmittel vor der Getraide Erndte gereichend, dringend empfohlen. Dürfen wir uns auch der Hoffnung hingeben daß diesen Gegenständen, in so weit es die örtlichen Verhältnisse nur irgend erlauben, in ausgedehnterem Umfange, als es andere Jahre zu geschehen pflegt, die thätigste Betriebsamkeit zugewendet werden wird; so wollen wir doch in höherer Veranlassung die Orts-Vorsteher und Geistlichen hiermit noch besonders auffordern, zur Erreichung des gemeinnützlichen Zwecks durch Rath und Belehrung auf ihre Gemeinden erfolgreichst einzuwirken. Liegnitz, den 8. März 1847.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung in Betreff eines verlohren gegangenen Pfandbriefs Littr. B.

Dem Fleischermeister Gottlieb Bergmann zu Breslau ist nach seiner Angabe bei einem am 26. Juli v. J. in dem von ihm bewohnten Hause stattgehabten Brande der Pfandbrief Littr. B. Nr. 12,295 auf Girlachsdorf über 50 Rthlr. nebst Zins-Coupons Ser. III. Nr. 3 bis 10 verloren gegangen.

Nach Vorschrift des § 125 Tit. 51 Thl. I. der Allg. Gerichts-Ordnung wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 2. März 1847.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Die Controll-Versammlungen der 1. Compagnie 7. Landwehr-Regiments betreffend.

1. Compagnie 7. Landwehr-Regiments.

Die diesjährige erste Controll-Versammlung findet statt:

a) zu Liegnitz auf dem Breslauer Haage

am 21. März

früh 11 Uhr für die 1. Abtheilung und Nachmittag 3¼ Uhr für die 2. Abtheilung des 1. Aufgebots und der Reserven.

b) bei Parchwitz auf dem Schäferberge

am 28. März

Vormittags 11 Uhr für die 3. Abtheilung des 1. Aufgebots nebst Reserven, Nachmittags 3¼ Uhr für das 2. Aufgebot, Garden, Artillerie, Pioniere und Jäger.

Liegnitz, am 8. März 1847.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der Schuhmachermeister Carl Schirmer zu Rothenburg a/O. als Rathmann daselbst;

der bisherige Cantor-Substitut Adolph Kullmann, als Cantor und Schullehrer zu Schöndorf Bunzlauer Kreises; und

der zeitherige Adjuvant zu Kunzendorf, August Haenke, als Schullehrer zu Märzdorf im Kreise Hirschberg.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts in Glogau pro Februar 1847.

Befördert.

Der Oberlandes-Gerichts-Assessor Hagens durch Allerhöchste Ernennung zum Rath bei dem Oberlandesgericht in Paderborn.

Der bisherige Kreis-Justiz- und Land- und Stadtgerichts-Rath Lemmer in Liegnitz durch Allerhöchste Ernennung zum Rath bei dem Oberlandes-Gericht in Frankfurth a/O.

Der Land- und Stadtrichter und Oberlandesgerichts-Assessor Eyssenhardt in Naumburg a/O. durch Allerhöchste Ernennung zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht in Liegnitz.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Spitzer zum Referendarius.

Der bisherige Registratur-Assistent Feldwebel a. D. Böhler zum Botenmeister beim Oberlandes-Gericht in Glogau.

Der bisherige interimistische Aktuar und Rendant Silz in Bunzlau zum Sekretair, Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant und Vorstand der Subaltern-Geschäfte bei dem dasigen Stadtgericht.

Der bisherige Hülfs-Aktuarius Liebig in Bunzlau zum Sekretair bei dem dasigen Stadtgericht.

Der bisherige Aktuar und Bureau-Gehülfe Köbe in Löwenberg zum Aktuarius, Registrator, Kalkulator, Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant und Kanzlisten bei dem Land- und Stadtgericht in Naumburg a/O.

Der bisherige interimistische Aktuar und Rendant Gruber in Haynau zum Aktuarius, Registrator, Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten und Kanzlisten bei dem dasigen Land- und Stadtgericht.

Der bisherige interimistische Rendant Reinhold in Löwenberg zum Aktuarius, Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten bei dem dasigen Land- und Stadtgericht.

Der bisherige Bureau-Beamte Schiche in Löwenberg zum Aktuarius bei dem dasigen Land- und Stadtgericht.

Der bisherige interimistische Registrator Drowitz in Sprottau zum Aktuarius bei dem dasigen Land- und Stadtgericht.

Der bisherige interimistische Aktuarius und Rendant John in Neusalz zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten, Exekutions-Inspector und Botenmeister bei dem Land- und Stadtgericht in Grünberg.

Der bisherige interimistische Rendant Werner in Grünberg zum Salarien-Kassen-Kontrolleur, Sportel-Revisor und Stempel-Receptor bei dem dasigen Land- und Stadtgericht.

Der Hülfs-Aktuarius Ritter in Grünberg zum interimistischen Aktuarius, Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten und Kanzlisten bei dem Land- und Stadtgericht in Herrnstadt.

Der bisherige interimistische Rendant und Aktuar Matthäus in Herrnstadt, zum Aktuarius, Registrator, Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant und Kanzlisten bei dem Land- und Stadtgericht in Neusalz.

Der Aktuarius Bartsch als diätarischer Aktuar bei dem Land- und Stadtgericht in Löwenberg.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Klitscher in Goldberg als Hülfs-Aktuar bei dem Inquisitoriat in Liegnitz.

Die bisherigen Hülfsboten und Exekutoren Herrmann I in Liegnitz und Herrmann II. in Herrnstadt zu Boten und Exekutoren bei dem Land- und Stadtgericht in Liegnitz.

Der bisherige interimistische Gerichtsbote Paul in Löwenberg zum Boten und Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht in Löwenberg.

Versetzt.

Der Land- und Stadtgerichts- und Oberlandesgerichts-Assessor Plathner in Sprottau an das Oberlandes-Gericht in Halberstadt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Arnold, an das Oberlandesgericht in Posen.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Steinmetz in Sprottau in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht in Sagau und ist ihm die Praxis bei den Gerichten des Saganer und Sprottauer Kreises gestattet.

Der Aktuarius Krüger bei dem Oberlandes-Gericht in Glogau als Hülfs-Aktuarius an das Land- und Stadtgericht in Herrnstadt.

Der Aktuarius Schulz in Naumburg a/O. als Aktuarius an das Stadtgericht in Bunzlau.

Der Aktuarius Geisler in Grünberg in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht in Görlitz.

Der Hülfs-Aktuarius Petrowsky bei dem Inquisitoriat in Liegnitz an das dasige Land- und Stadtgericht in gleicher Eigenschaft.

Der Hülfs-Aktuarius Traubenberg beim Land- und Stadtgericht in Liegnitz in gleicher Eigenschaft an das dasige Inquisitoriat.

Der Hülfs-Aktuarius Müller bei dem Inquisitoriat in Liegnitz in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht in Liebenthal.

Der Hülfs-Aktuarius Greulich bei dem Land- und Stadtgericht in Herrnstadt, als Diätarius in einer Registratur-Abtheilung an das Oberlandes-Gericht in Glogau.

Pensionirt.

Der Bote und Exekutor Fitzner in Lauban.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Das diesjährige landwirthschaftliche Fest zu Liegnitz betr. I. G. 1891.

Das nachstehende Programm zu dem am 10. Mai l. J. in Liegnitz abzuhaltenden landwirthschaftlichen Feste wird den Freunden des Fortschritts im Gebiet der Landwirthschaft zu reger Betheiligung empfohlen. Liegnitz, den 9. März 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Programm
zu dem
am landwirthschaftlichen Feste im Jahre 1847.

Mit Genehmigung der hohen Staatsbehörden wird der Liegnitzer landwirthschaftliche Verein

am 10. Mai 1847

abermals eine Thierschau und eine Verloosung von Pferden und von Rindvieh abhalten und mit dieser eine Ausstellung von Acker- und Wirthschaftsgeräthen, landwirthschaftlichen Maschinen und Modellen, wie von allen Arten landwirthschaftlicher Erzeugnisse in Verbindung bringen. Der Zweck dieses Festes ist: die Viehzucht und alles, was auf den landwirthschaftlichen Betrieb Bezug hat, durch öffentliche Anerkennung vorzüglicher Leistungen, zu beleben und zu fördern.

Demgemäß fordern wir das landwirthschaftliche Publikum recht dringend auf, dieses Unternehmen, wie bisher, freundlichst zu unterstützen, und

1) Pferde und Rindvieh zum Verkauf —
2) Pferde, Rindvieh, Schaafe und Schweine zur Schau und event. Prämirung —
3) Neue und empfehlungswerthe Ackergeräthe und Maschinen, oder Modelle von solchen —
4) Sämereien —
5) landwirthschaftliche Producte aller Art,

für die angegebenen Zwecke aufzustellen und einzuliefern.

I. Thierschau.

§ 1.

Dieselbe wird mit Bewilligung des Wohllöblichen Magistrats am 10. Mai c. auf dem Breslauer Haag zu Liegnitz stattfinden.

§ 2.

Die Anmeldung der Pferde, des Rindviehes und anderer zur Schau zu stellenden Thiere, mit Ausnahme der Schaafe, geschieht am Festtage den 10. Mai

c. von früh 6 bis spätestens 9 Uhr an dem dazu besonders bezeichneten Anmeldungsplatz, bei dem hier mit unterzeichneten Vorstandsmitgliede, Königl. Kammerherrn Freiherr von Rothkirch. Anmeldungen nach 9 Uhr können nicht mehr beachtet werden.

Bei der Anmeldung ist ein ortsgerichtliches Attest zu den Akten zu übergeben, in welchem, unter Bezeichnung des zur Schau zu stellenden Thieres, der Angabe des Geschlechts, Alters und Farbe, documentirt wird:

1) daß die Thiere von den Producenten selbst aufgezogen worden,
2) der Gesundheitszustand der Heerde, aus welcher die Thiere entnommen, und
3) bei Mastvieh, daß es lediglich von eigener Mastung herstamme.

Auch die Aufstellung vorzüglicher Thiere, gleichviel ob sie sich in den Händen der Züchter befinden oder nicht, bleibt für den Zweck des Festes sehr wünschenswerth, und wird daher dankend anerkannt werden.

§ 3.

Auf Grund eines solchen Attestes wird die Anweisung zur Aufstellung der Thiere bei dem Thierschaufeste ertheilt.

§ 4.

Zuchtstiere dürfen nur gefesselt aufgestellt werden.

§ 5.

Hinsichtlich der, zur Schau zu stellenden Schafe, werden:

a) die Schäferei-Besitzer ersucht, bis zum 5. Mai c. die Zahl und das Geschlecht der aufzustellenden Thiere bei dem hier mit unterzeichneten Vorstandsmitgliede, Amtsrath Thaer zu Pauten, anzumelden, um ordnungsmäßige Unterbringung vorbereiten zu können.
b) Schafe werden bis zu 15 Stück von einem und demselben Besitzer zur kostenfreien Unterbringung angenommen.
c) Die Herren Schafzüchter werden ersucht, leichte Horden, Pfähle, so wie Tafeln, worauf der Name des Dominii, woher die aufzustellenden Thiere stammen, verzeichnet ist, mit zur Stelle zu bringen.

§ 6.

Die Schau-Commissionen, sowohl für Pferde als für alle übrigen Viehgattungen werden eine jede aus drei besonders dazu erwählten Commissarien bestehen.

Nach Beendigung der Thierschau wird auf festliche Weise die Vertheilung der Prämien und Ehren-Preise vor der Geschäfts-Tribüne stattfinden.

§ 7.

Die zu vertheilenden Ehrenpreise und Geldprämien sind folgende:

I. Pferde:

1) für die beste Fohlenstute . . . . 50 Rtlr.
einschließlich der vom Königl. Land-Gestüt zu Leubus hierzu disponirten 20 Rtlr.

2) für einen Hengst . . . . 25 Rtlr.
3) für eine Stute . . . . 25 „
4) für eine dergleichen . . . . 15 „
5) für ein Fohlen . . . . 12 „
6) für ein zweites Fohlen . . . . 10 „

Außer vorstehenden Geldprämien werden 8 Fahnen als Ehrenpreise vertheilt.

II. Rindvieh:

1) für einen Stier . . . . 25 Rtlr.
2) für die vorzüglichste Nutzkuh . . . . 25 „
3) für eine zweite . . . . 25 „
4) für eine dritte . . . . 20 „
5) für eine Kalbe . . . . 20 „
6) für eine zweite . . . . 20 „
7) für eine dritte . . . . 15 „
8) für ein Saugkalb . . . . 12 „
9) für ein zweites . . . . 8 „
10) für einen Zugochsen . . . . 20 „
11) für einen zweiten . . . . 15 „

Außer vorstehenden Geldprämien werden 8 Fahnen als Ehrenpreise vertheilt.

III. Schweine:

1) für einen Zucht-Eber . . . . 12 Rtlr.
2) für eine Zucht-Sau . . . . 10 „

IV. Mastvieh:

1) für einen Mastochsen . . . . 20 „
2) für einen zweiten . . . . 15 „
3) für einen Masthammel . . . . 8 „
4) für einen dergleichen . . . . 6 „
5) für ein Mastschwein . . . . 15 „
6) für ein dergleichen . . . . 8 „

Außer vorstehenden Geldprämien werden 3 Fahnen als Ehrenpreise vertheilt.

Alle Vieh-Racen werben mit gleichen Rechten und es soll bei der Preis-Vertheilung nicht blos auf schöne Formen, sondern auf wahre Nutzbarkeit der vorgeführten Stücke gesehen werden. Alle Geldprämien und Meilengelder bleiben nur Besitzern von Rustikalgütern vorbehalten.

§ 8.

Die Züchter derjenigen drei, zur Prämien-Conkurrenz gestellten, Pferde, Rinder, Schweine und Mastvieh, welche den mit Prämien Betheiligten, nach dem Ausspruche der Schau-Commission, im Werthe zunächst folgen, haben Anspruch auf Meilengelder und zwar:

bei einer Entfernung von drei Meilen und darüber, pro Meile 15 Sgr., die Feststellung der Meilenzahl ist lediglich Sache der Schau-Commission.

II. Aufstellung von Acker-, Wirthschaftsgeräthen ꝛc. und Prämirung von Flachs.

§ 1.

Hierher gehören

a) Empfehlenswerthe Ackergeräthe, landwirthschaftliche Maschinen oder Modelle von solchen,

b) Sämereien,

c) Landwirthschaftliche Produkte aller Art.

§ 2.

Ad c. gehört insbesondere bearbeiteter Flachs, dessen Prämirung durch eine besondere Schau-Commission von 3 Mitgliedern, sofern Konkurrenz statt findet, erfolgen wird.

§ 3.

Flachs (in Kloben) von einem bäuerlichen Grundbesitzer vorgelegt, und durch ortspolizeiliches Attest als eignes Produkt erwiesen, wird von der Schau-Commission mit respective 8—6—4 Rtlr. prämirt, wenn er vermöge seiner Farbe, Reinheit, Weiche und Festigkeit als der beste anerkannt wird.

§ 4.

Das landwirthschaftliche Publikum wird aufgefordert, Anmeldungen für die sub 1. a. b. und c. bezeichneten Gegenstände an das Vereinsmitglied, Herrn Generalpächter Erbe zu Rosenau, bis spätestens den 1. Mai c. gelangen zu lassen, damit die erforderlichen Räume dazu vorbereitet und die nähern Anweisungen über Einlieferung, Aufstellung, Beaufsichtigung und Wiederabholung entgegen genommen werden können.

III. Vereins-Markt, Pferde- und Rindvieh-Verloosung.

§ 1.

Die Ausgabe der Actien findet wie in vergangenen Jahren Statt.

§ 2.

Für den Ankauf der zu verloosenden Pferde- und Rindviehstücke bestehen zwei Commissionen. Um 9 Uhr wird die Annahme der zum Verkauf gestellten Pferde und Rinder geschlossen

§ 3.

Nur Pferde eigener Anzucht, nicht unter 3 und nicht über 8 Jahr alt, werden angekauft. Jeder Verkäufer muß sich durch ein ortgerichtliches Attest ausweisen, daß das aufgestellte Pferd eigener Anzucht sei, und daß in dem Stalle des Besitzers keine ansteckende Krankheit herrscht. Dasselbe gilt vom Rindvieh, mit Ausnahme der Beschränkung wegen dem Alter.

§ 4.

Jeder Pferde- oder Rindvieh-Besitzer ist verpflichtet, sein Pferd oder Rind bis nach geschehener Verloosung und bis dasselbe von den unterzeichneten Vorstands-Mitgliedern übernommen, für eigene Rechnung und Gefahr auf dem Festplatze zu beaufsichtigen. Die Pferde-Besitzer haben gegen Entschädigung von 15 Sgr., Halfter und Zaum dem Gewinner des Pferdes zu überlassen.

§ 5.

Die Berichtigung des Kaufpreises der eingekauften Pferde und Rinder erfolgt mittelst Anweisung der hier unterzeichneten Vorstands-Mitglieder auf die Rendantur des Vereins.

§ 6.

Die Verloosung der angekauften Pferde oder Rinder erfolgt nach beendigter Thierschau und der Prämien-Vertheilung zum Beschluß des Festes.

§ 7.

Das gesammte Actien-Capital wird zum Ankauf von Pferden und Rindvieh verwendet, nach Abzug der gewöhnlichen Kosten, und Zehn Prozent für den Prämien-Fonds.

§ 8.

Nur gegen Ueberreichung der Actie wird das gewonnene Thier übergeben. Ist der Gewinner selbst nicht gegenwärtig, so wird auf dessen Gefahr und Kosten das Thier vierzehn Tage in Pflege gestellt, alsdann aber öffentlich verkauft und der Erlös für Rechnung des Gewinners deponirt.

§ 9.

Die zur Verloosung der Pferde und Rinder nöthigen Verhandlungen werden mit Zuziehung eines Rechts-Beistandes, des Königl. Justiz-Raths Herrn v. Wiese, stattfinden, und unter dessen Leitung so wie unter Zuziehung dreier Vereins-Mitglieder, werden die Nummern der, als abgesetzt nachgewiesenen Loose in das Glücksrad gezählt. Liegnitz, den 20. Februar 1847.

Der Vorstand des Liegnitzer landwirthschaftlichen Vereins.

Geier. v. Merckel. Frh. v. Rothkirch. Thaer. v. Wille.

Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle. I. C. 1058.

Dem Candidaten der Theologie Philipp Krebs aus Schweidnitz ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle zu Hartha Laubaner Kreises ertheilt worden.

Patentirungen.

Dem Heinrich Wöppel zu Potsdam ist unter dem 19. Februar 1847 ein Patent

auf eine neue Art von Federn zum Steifen der Kravatten nach den durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Proben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den G. H. Friedlein und C. Pül zu Leipzig ist unter dem 24. Februar 1847 ein Patent

auf die Anwendung einer durch Beschreibung näher nachgewiesenen, bei Herstellung von Hochdruckplatten zu benutzenden Masse,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 11.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 12.

Liegnitz, den 20. März 1847.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Um den Herren Landtags-Abgeordneten in Berlin auskömmliche Wohnungsräume zu gewähren, ist die Einrichtung getroffen, daß ein Verzeichniß der für die Zeit des vereinigten Landtages disponibeln Privat-Wohnungen nebst dem für jede Wohnung angesetzten Miethspreise, aufgestellt, und bei dem Königlichen Ministerio des Innern, so wie bei dem Herrn Landtags-Marschall zur Einsicht der Herrn Abgeordneten, ausgelegt sein wird.

Breslau, den 10. März 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
von Wedell.

Bekanntmachung.

Mittelst Erlasses des Königlichen Finanz-Ministerii vom 1. d. M. ist die für Getreide (mit Ausschluß des Weizens) und für Hülsenfrüchte einstweilen gestattete zollfreie Einfuhr über die Grenze der Provinz Schlesien auch auf Mehl und andere Mühlenfabrikate, (jedoch mit Ausschluß des Mehls und sonstiger Fabrikate aus Weizen), welches zu Lande vom Königreiche Polen her eingeht, ausgedehnt worden.

Breslau, den 12. März 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
von Wedell.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 26. Betr. den Gebrauch solcher Ellen, beim Handelsverkehr in der Provinz Po-

Wir bringen mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 14. April 1842 (Amtsblatt pag. 145) hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das darin erwähnte für das Großherzogthum Posen geltende Verbot

sen, welche an den äussern Viertelabtheilungen mit der weitern Eintheilung in Achtel versehen sind. I. G. 1749.

des Gebrauchs solcher Ellen, welche an den äusseren Viertelabtheilungen mit der weiteren Eintheilung in Achtel versehen sind,

durch die Amtsblatt-Verordnung der Königlichen Regierung zu Posen vom 19. Januar c. aufgehoben worden ist.

Liegnitz, den 9. März 1847.

Nro. 27. Bekanntmachung. Die Erledigung der Kreis-Chirurgenstelle im Kreise Liegnitz betr. I. P. 4164.

Durch die Versetzung des Kreis-Chirurgus Steiner in dem Namslauer Kreis ist die Kreis-Chirurgenstelle im Kreise Liegnitz zur Erledigung gekommen. Diejenigen Wundärzte erster Klasse, welche zur Verwaltung einer Kreis-Chirurgen-Stelle qualifizirt sind und bei Wiederbesetzung dieser Stelle, berücksichtigt zu werden wünschen, werden aufgefordert sich dieserhalb unter Einsendung ihrer Qualifications- und Führungs-Dokumente bis ultimo Mai c. bei uns zu melden. Zugleich bemerken wir, daß der Kreis-Chirurgus Liegnitzer Kreises seinen Wohnsitz auf dem platten Lande zu nehmen hat und daß die diesfällige nähere Bestimmung bis zur Anstellung vorbehalten bleibt.

Liegnitz, den 9. März 1847.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Das Protokoll-Buch der Schiedsmänner betr.

Sämmtliche Königliche und Privatgerichte des Departements werden angewiesen, darauf nach § 6 der Instruction vom 22. September 1844 zu halten, daß die zu vereidenden Schiedsmänner im Termin zur Vereidung gleichzeitig das Protokollbuch zur Legalisirung übergeben, oder spätestens binnen 8 Tagen nach dem Termin zu diesem Zwecke einreichen. Von Unterlassungsfällen ist uns sofort Anzeige zu leisten.

Glogau, den 4. März 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Stipendium betr.

Der ehemalige hiesige Bürgermeister Michael Lochmann hat in seinem Testamente d. d. Prettin den 10. Juli 1753 ein Legat von 1000 Rtlr. — zu einem Stipendium ausgesetzt, und bestimmt, daß die jährlichen Zinsen davon an 50 Rtlr.—

1. allezeit einem seiner Verwandten, der auf der Universität studirt resp. 3 und 5 Jahr, aber wenn ein solcher nicht vorhanden
2. einem Sohn von seiner Verwandtschaft, der zu einer Profession oder einem Handwerk schreitet, auf ein Jahr oder
3. einer Tochter aus seiner Verwandtschaft, wenn diese heirathet, ebenfalls auf ein Jahr;

   wenn von allen diesen Niemand vorhanden
4. denjenigen aus des Stifters Ehefrauen, Marien Dorotheen geb. Strauch Verwandtschaft, welche auf einer Universität den Studien oblägen; wenn auch solche nicht vorhanden

5. den studirenden Söhnen hiesiger Geistlichen; und in Ermangelung deren
6. den studirenden Söhnen hiesiger Bürger auf 3 Jahr, endlich aber
7. dem hiesigen Gotteskasten anheim fallen sollen.

Für das verflossene Jahr 1846 hat sich keine genußberechtigte Person gemeldet, daher wir nach Vorschrift des uns über die Verleihung dieser Zinsen ertheilten Regulativs vom 4. August 1834 alle diejenigen, welche nach Vorstehendem auf diese Zinsen für das Jahr 1846 einen Anspruch zu haben glauben, hiermit auffordern, sich bei uns binnen 4 Wochen, längstens aber bis

zum 13. April dieses Jahres

schriftlich zu melden und sich gehörig zu legitimiren, widrigenfalls diese Zinsen pro 1846 dem hiesigen Gotteskasten zugesprochen werden würden.

Prettin bei Torgau, den 9. März 1847.

Der Magistrat als Collator der Lochmannschen Stiftung.

Franke.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. I. P. 3874.

Die Physikats-Stelle im Kreise Bunzlau ist dem praktischen Arzt und Geburtshelfer Dr. Eschenbach in Bunzlau verliehen worden.

Liegnitz, den 2. März 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Betr. die Ernennung des Grafen zu Dohna zum Landrath des Saganer Kreises. I. P. 4548.

Des Königs Majestät haben den Grafen zu Dohna auf Nieder-Küpper zum Landrath des Saganer Kreises Allergnädigst zu ernennen geruht.

Liegnitz, den 15. März 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der Kaufmann Haenisch zu Neusalz a/O., als Rathmann daselbst; und
der bisherige Adjuvant Krause, als Schullehrer zu Ullig und Rothlach Bunzlauer Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

I. Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzer Regierungsbezirk für die Monate Januar und Februar 1847.

Im Monate Januar hatte ununterbrochen Frost statt mit Ausnahme des 6., 15., 28., 29. und 31., an welchen Tagen die Witterung gelinde war, und das Thermometer auf den Gefrierpunkt oder etwas darüber stand. Der Frost blieb auf mäßige Grade beschränkt. Der Horizont war mit Ausnahme des 6., 7., 8., 9., 20. und 31. stets unbedeckt und hell. Trübe Tage waren der 6., 7., 8., 20. und 31. Nebel war am 7., 8. und 20. Die Feuchtigkeit der Atmosphäre war sehr gemäßigt. Schnee fiel nur in unbedeutender Menge am 18., 21. und 31., Regen ebenfalls in unerheblicher Masse am 25. Nachmittags, am 28. Abends und

am 31., reichlicher und vermengt mit Schnee am 31. Hohe Barometerstände und Ostwinde waren in ungewöhnlichem Maaße vorherrschend. Der höchste Barometerstand = 28″ 4‴ wurde am 9. der niedrigste = 27″ 3‴ am 31.; der höchste Thermometerstand = + 5° am 29., der niedrigste = — 11° R. am 11. und 12. beobachtet.

Die Oberfläche der Erde war in diesem Monate fast aller Orten ohne Schneedecke.

Im Monat Februar war Frost zwar vorherrschend, doch in sehr gemäßigtem Grade und abwechselnd mit ziemlich anhaltendem Thauwetter. Mäßiger Frost hatte statt am 2., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14. und 23. bis einschließlich 28.; gelinde Witterung ohne Frost am 1., 3., 4., 15. bis einschließlich 22., ferner helle Tage und unbedeckter Horizont am 1. bis 11. einschließlich, am 13. 14., 19., 20., 21., 22., 23., 24., 26., 27., 28. Schnee fiel am 12., 14., 23., 24., 26. und zwar in geringen, am 25. in etwas beträchtlicherem Maaße. Regen fiel am 15., 16., 17., 18. und in den Abendstunden des 22.

Die Feuchtigkeit der Atmosphäre war gemäßigt. Der höchste Barometerstand = 28″ wurde am 28., der niedrigste = 27″ am 7.; der höchste Thermometerstand = + 8° R. am 19., der niedrigste = — 8° R. am 13. beobachtet.

Die westlichen Luftströmungen waren vorherrschend. Stürmische Luftbewegungen hatten statt am 7., 8., 12., 19. und 20.

II. Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war im Januar im Allgemeinen nicht grade ungünstig. Der Verlauf der Krankheiten war in der Regel gutartig, das Sterblichkeits-Verhältniß nicht ungewöhnlich. Die Krankheits-Konstitution blieb die rheumatisch-catarrhalische. Der allgemeine Krankheits-Character entwickelte sich nicht entschieden zum Inflammatorischen oder Nervösen; bei äußeren Störungen im natürlichen Verlaufe der Fieber nahmen letztere indeß hie und da die Richtung zum Nervösen, während Inflammationen seltener beobachtet wurden. Am häufigsten waren rheumatische und catarrhalische Affectionen, wobei jedoch erstere das Uebergewicht hatten, rheumatische und Catarrhal-Fieber, Kopf-, Gesichts-, Glieder-Reißen, rheumatische Brustschmerzen, rheumatische Magen-Affectionen, Schnupfen, Husten, leichte catarrhalische Halsentzündungen, catarrhalische Diarrhöen.

Hitzige Ausschlags-Krankheiten sind in vielen Bezirken und in erheblicher Verbreitung beobachtet worden; am häufigsten das Scharlachfieber war im Allgemeinen zum gutartigen Verlauf geneigt; bei vom Anfang an bis zum Ablaufe der Krisen beobachteten ruhigen Verhalten im Bett und gemäßigten Temperaturen verlief die Krankheit in der Regel gutartig; bei entgegengesetzten Verhalten traten hin und wieder Hirnentzündung, heftige Entzündung des Halses und der Ohrendrüsen, nervöse Richtung des Fiebers vornehmlich Wassersucht ein.

Die Aufstellung flacher Gefäße mit Chlorwasser in den Krankenstuben hat sich

fortwährend nützlich erwiesen zur Unterhaltung eines immerwährenden Desinfections-prozesses, Verhütung der Verbreitung des Scharlachs und Mäßigung der spezifischen Blutinfektion.

Auch im Februar war der Gesundheitszustand der Menschen im Allgemeinen ziemlich günstig.

Die Zahl der Krankheitsfälle, das Sterblichkeitsverhältniß, waren nicht ungewöhnlich und der Verlauf der Krankheiten war in der Regel gutartig. Die Krankheits-Constitution war die rheumatisch-catarrhalische. Der allgemeine Krankheits-Charakter entwickelte sich nicht zu den Extremen des Entzündlichen oder Nervösen; bei äußeren Störungen im Verlaufe der fieberhaften Krankheiten traten leicht nervöse Fieber und Nervenfieber ein. Am häufigsten waren rheumatische und catarrhalische Affectionen und Fieber von diesen Grundlagen, Zahn-, Gesichts-, Glieder-Reißen, Gelenkrheumatismen, Mandelbräune, leichte Hals- und Brust-Katarrhe, Diarrhöen, rheumatische und catarrhalische Augenentzündungen.

Die hitzigen Ausschlags-Krankheiten scheinen sich vermindert zu haben.

Am 30. Januar c. wich die Hilfs-Lokomotive des von Bunzlau ankommenden Bahnzuges zwischen Waldau und Liegnitz auf Waldauer Terrain aus den Schienen, stürzte vom Damme und wurde von derselben im Umstürzen der mit der Feuerung beschäftigte Scholz erquetscht. Die eingeleitete Untersuchung hat bis jetzt eine von Seiten der Eisenbahn-Direktion modo deren Unterbeamten verschuldete Fahrlässigkeit gegen dieselben nicht feststellen lassen.

Am 27. Januar fanden zu Reichenbach O.-L. der Steinsprenger und Schachtmeister Schiller aus Oschatz, der Steinspalter Heinrich aus Rennersdorf, beide aus Sachsen, beim Steinsprengen durch Explosion der Mine augenblicklich den Tod, der Steinbrecher Lehmann aus Meuselwitz starb in Folge einer durch die Explosion erhaltenen Verletzung am Kopfe, erst nach 4 Stunden. Der vierte Arbeiter Lehmann aus Sachsen kam mit einer leichten Beschädigung davon.

Durch Herabstürzen auf das Tenne beim Herabwerfen des Getreides in der Scheune des Bauers Fischer zu Ober-Görisseiffen, Kreis Löwenberg, fand der Drescher Johann Karl Scholz am 18. Januar seinen Tod.

In der Stadt Schömberg verunglückte der Dienstknecht Franz Lorenz durch Umwerfen mit einem beladenen Schlitten und brach das Genick.

Am 8. Januar wurde der Großknecht Maler in Doberschau, Kreis Goldberg-Haynau, von einem Pferde an den Unterleib geschlagen, so daß er ohngeachtet aller ärztlichen Hülfe am 11. Januar c. starb.

Sieben Menschen fand man erfroren und eben so viel apoplektisch verschieden im Freien.

Drei Menschen ertranken, zwei erstickten am Kohlendampf.

Der Ortsrichter Hübner aus Gladisgorpe fiel in dem Wirthshause zu Klein-Dobritsch in Gegenwart mehrerer anderer Gäste vom Stuhle todt zur Erde.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war während beider abgelaufenen Monate im Allgemeinen günstig. Liegnitz, den 6. März 1847.

Königliche Regierung.

Agentur-Bestätigung. I. P. 3664.

Dem vormaligen Rentmeister F. W. Kunicke zu Parchwitz ist zur Uebernahme einer Special-Agentur für die Geschäfte der Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 3. März 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der im Monat Februar 1847 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Laubaner Kreis.		
Küpper Neulöben und Neugablenz	Friebe	Gärtner	Küpper
	Gloganer Kreis.		
Quilitz	Fiedler	Bauergutsbesitzer	Quilitz
	Löwenberger Kreis.		
Liebenthal Stadt	Schmidt	Weißgerbermeister	Liebenthal
Klein-Röhrsdorf	Mohaupt	Schullehrer und Gerichtsschreiber	Klein-Röhrsdorf
Antonienwald Blumendorf Kunzendorf	Talcke	Cantor und Schullehrer	Kunzendorf
Flinsberg Ullersdorf	Basset	Ober-Förster	Ullersdorf
Neuland	Herrmann	Gärtner und Gerichtsscholz	Neuland
Welckersdorf	Nagel	Amtmann und Polizeiverwalter	Welckersdorf
Spiller	Thieme	Seilermeister und Hausbesitzer	Spiller
Johnsdorf	Heering	Bäckermeister und Gastwirth	Johnsdorf

Verzeichniß
der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Liegnitzer Regierungs-Bezirk.

Amtsbezirk.	Name.	Character und Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Jauer.			
Herzogswaldau und Kalthaus	Carl Friedrich Richter	Erbscholz	Herzogswaldau
Groß- und Klein-Neudorf	Theodor Alexander Fleischer	Schullehrer	Groß-Neudorf

Patentirungen.

Dem Thierarzt Friedrich Schmidt zu Berlin ist unter dem 28. Februar 1847 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene neue Art von Zuggeschirren für Pferde

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Besitzer einer Seidenfärberei J. Abr. Wülfing zu Elberfeld ist unter dem 27. Februar 1847 ein Patent

auf eine Maschine zum Trocknen und Glänzen entschälter und gefärbter Seide im angespannten Zustande, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Preußischen Monarchie ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Julian Telle zu Bonn unter dem 23. September 1845 ertheilte Einführungspatent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zur Anfertigung von Typen für den Buchdruck auf kaltem Wege

ist erloschen.

Landesverweisung. I. P. 3098.

Der nachstehend näher beschriebene Weber Joseph Hübner aus Berzdorf in Böhmen ist nach dessen erfolgter Bestrafung wegen Bettelns unter dem Verbote der Rückkehr von Seidenberg über die Landesgrenze nach Böhmen geschafft worden.

Signalement.

1. Familien-Name Hübner, 2. Vorname Joseph, 3. Geburts-Ort Berzdorf, 4. Aufenthalts-Ort Berzdorf in Böhmen, 5. Religion katholisch, 6. Alter 32 Jahr, 7. Größe 5 Fuß 8 Zoll, 8. Haare blond, 9. Stirn bedeckt, 10. Augenbraunen blond, 11. Augen blau, 12. Nase spitz, 13. Mund gewöhnlich, 14. Bart braun, 15. Zähne fehlerhaft, 16. Kinn rund, 17. Gesichtsbildung länglich, 18. Gesichtsfarbe blaß, 19. Gestalt schlank, 20. Sprache deutsch, 21. besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung: 1. blaue Tuchmütze mit Schirm, 2. ein rothgeblümtes Halstuch, 3. eine blaugedruckte Unterziehjacke, 4. schwarze Tuchbeinkleider, 5. eine dgl. Weste, 6. fahllederne Stiefeln, 7. ein graubrauner Tuchmantel. Liegnitz, den 19. Februar 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweisungen. I. P. 3983.

Die nachstehend näher beschriebenen Individuen;

1. der Einwohner Johann Fiedler aus Bernsdorf in Böhmen,
2. der Einwohner Joseph Bauer aus Hohenelbe in Böhmen,
3. der Bäckergeselle Franz Daubalick aus Hohstädt in Böhmen,
4. die Franziska Lorenz aus Trautenau in Böhmen und
5. der Franz Augustin Lates aus Klein-Aupa in Böhmen

sind sämmtlich wegen Vagabondirens und Bettelns im Landeshuter Kreise aufgegriffen und nach erfolgter Verwarnung vor unbefugter Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Landesgrenze nach Böhmen geschafft worden.

Signalements.

1. Name, Stand und Heimathsort: Johann Fiedler, Einwohner aus Bernsdorf in Böhmen, Religion: katholisch, Alter: 48 Jahr, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: blond, Stirn: hoch und bedeckt, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Bart: blond, Kinn: rund, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittler. Besondere Kennzeichen: keine.

2. Name, Stand und Heimathsort: Joseph Bauer, Einwohner aus Hohenelbe in Böhmen, Religion: katholisch, Alter: 48 Jahr, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: schwarz, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: blau, Nase: kolbig, Mund: gewöhnlich, Zähne: defect, Bart: rasirt und Backenbart, Kinn: spitz, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel, besondere Kennzeichen: keine.

3. Franz Daubalick, Bäckergeselle aus Hohstadt in Böhmen, Religion: katholisch, Alter: 16 Jahr, Größe: 5 Fuß, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: braun, Nase: stumpf, Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Bart: fehlt, Kinn: rund, Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: klein. Besondere Kennzeichen: keine.

4. Franziska Lorenz aus Trautenau in Böhmen, Religion: katholisch, Alter: 25 Jahr, Größe: 5 Fuß, Haare: braun, Stirn: niedrig, Augenbraunen: braun, Augen: braun, Nase: stumpf, Mund: gewöhnlich, Zähne: defect, Kinn: rund, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: blaß; Statur: mittel. Besondere Kennzeichen: keine.

5. Franz Augustin Lates aus Klein-Aupa in Böhmen, Religion: katholisch, Alter: 41 Jahr, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: blau, Nase: kolbig, Mund: aufgeworfen, Zähne: defect, Bart: braun, Kinn: eingebogen, Gesicht: hager und länglich, Gesichtsfarbe: blaß, Statur: schlank, besondere Kennzeichen: stottert. Liegnitz, den 4. März 1847

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 12.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 13.

Liegnitz, den 27. März 1847.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 28. Bekanntmachung. Die Befreiung Preußischer Schiffer von der im Königreich Polen erhobenen Verflößungs-Abgabe betr. I. G. 115.

Nach einer mit den Königlich Polnischen Behörden getroffenen Uebereinkunft in Betreff der auf der Weichsel im Königreich Polen zur Hebung kommenden Verflößungs-Abgabe sind Preußische Schiffer diese Abgabe nur dann zu erlegen schuldig, wenn sie als Setzschiffer oder Steuerleute auf Fahrzeugen, welche Polnischen Unterthanen gehören, Waaren oder Erzeugnisse, die nicht als Preußische zu betrachten sind, nach Warschau oder andern Polnischen Städten bringen. In anderen Fällen, namentlich auch dann, wenn Preußische Schiffer sich der, Polnischen Unterthanen gehörenden Fahrzeuge nur als Leichter zu bedienen genöthigt sind, sind sie von der Verflößungsabgabe befreit. Die Befreiung tritt aber überall nur dann ein, wenn die Schiffer sich:

1) als Preußische Unterthanen,
2) als Eigenthümer des von ihnen geführten Gefäßes, oder
3) falls sie nicht Eigenthümer des von ihnen geführten Gefäßes, sondern Setzschiffer oder Steuerleute auf demselben sind, darüber ausweisen, entweder
   a) daß das von ihnen geführte Gefäß einem andern Preußischen Unterthan gehört, oder
   b) wenn das Gefäß nicht einem Preußischen Unterthan gehört, daß die Ladung Preußisch sei, d. h. aus einem Preußischen, nicht aus einem Polnischen Orte komme.

Der vorstehend zu 1 und 2 oder zu 1 und 3 a geforderte Nachweis muß geführt werden

I. durch den Paß,
II. durch die Bescheinigung darüber, daß die Preußische Gewerbesteuer für

die Zeit, in welcher der zu legitimirende Verkehr getrieben wird, erlegt worden sei.

Wer sich in dem Falle zu 3 b befindet, hat außerdem:

III. ein von der Polizeibehörde des Einladungs-Ortes ausgestelltes Attest darüber, daß die Ladung aus einem Preußischen Orte komme, beizubringen.

Um den Schiffern, welche auf die obige Befreiung von der Polnischen Verflößungs-Abgabe Anspruch machen, die Führung des geforderten Nachweises durch die zu II erwähnte Bescheinigung über die gezahlte Gewerbesteuer zu sichern, werden die Herren Landräthe und Magistrate, welchen die Ausstellung dieser Bescheinigungen nach unsern Amtsblatt-Verordnungen vom 9. Dezember 1822 und vom 27. October 1826 obliegt, hierdurch angewiesen, in jeder solchen Bescheinigung anzugeben:

a) den Namen des Schiffers,
b) den Wohnort des Schiffers,
c) den Namen und die Nummer des Schiffsgefäßes,
d) den Namen und den Wohnort des Schiffs-Eigenthümers, wenn der Schiffer oder Schiffsführer nicht zugleich der Eigenthümer des Schiffes ist,
e) die ausdrückliche Bemerkung, daß der Wohnort des Schiffsführers oder Schiffs-Eigenthümers im Preußischen Gebiete liege, sofern diese Bedingung zutrifft.

Da die Königlich Polnischen Behörden nur solche, vollständig ausgefertigte, Bescheinigungen über gezahlte Gewerbesteuer neben dem Paße als zur Führung des Nachweises genügend erachten, so haben die betheiligten Schiffsführer in ihrem eigenen Interesse jedesmal sorgfältig zu prüfen, ob die ihnen ertheilte Bescheinigung über die gezahlte Gewerbesteuer den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung entspricht, auch haben dieselben, um die Befreiung von der Verflößungs-Abgabe zu erlangen, den Paß (zu I) die Bescheinigung über die gezahlte Gewerbesteuer (zu II) und im Fall zu 3 b auch das Attest der Polizeibehörde des Einladungs-Ortes über die Herkunft der Ladung (zu III) bei sich an Bord zu führen, damit dieselben nach Ueberschreitung der Königlich Polnischen Grenze zu jeder Zeit vorgezeigt werden können.

Liegnitz, den 5. Februar 1847.

Nro. 29. Betreffend die Prüfung der Verfertiger chirurgischer Instrumente und Bandagen. I. G. 1832. und I. P. 4079.

Nachstehende Verordnungen, als:

1. die Verfügung des hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern vom 20. Februar a. c. und
2. das Reglement für die Prüfung der chirurgischen Instrumentenmacher und Bandagisten de eodem dato

werden hierdurch Behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 9. März 1847.

In der Anlage erhält die Königliche Regierung das auf Grund der Bestimmungen der §§ 45 und 46 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 erlassene Reglement für die Prüfung der chirurgischen Instrumentenmacher und Bandagisten, um solches durch das Amtsblatt Ihres Bezirks zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

In Bezug auf die Prüfung bemerken wir jedoch, daß denjenigen Bandagisten und Verfertigern chirurgischer Instrumente, welche schon vor Publication der Gewerbeordnung dieses Gewerbe auf Grund einer von ihnen bestandenen Prüfung (§§ 693 seq. Theil II. Titel 20 des allgemeinen Landrechts) betrieben haben, nach § 15 der Gewerbe-Ordnung der fernere Gewerbebetrieb ohne Weiteres zu gestatten ist.

Auch wollen wir der Königlichen Regierung überlassen, in Fällen, wo ein für das Publikum fühlbarer Mangel an geprüften Bandagisten und Verfertigern chirurgischer Instrumente hervortritt, hierüber besonders zu berichten, damit nach Befinden, in Gemäßheit des § 46 der Gewerbe-Ordnung auch Personen, welche nicht geprüft sind, deren practische Befähigung aber unzweifelhaft ist, ausnahmsweise zu diesem Gewerbebetriebe zugelassen werden können.

Berlin, den 20. Februar 1847.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Eichhorn.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
Methis.

An
die Königliche Regierung
zu
Liegnitz.

Nr. 11,516. II. Circulare.

Reglement

für die Prüfung der chirurgischen Instrumentenmacher und Bandagisten.

I. Für die Bandagisten.

§. 1.

Wer das Gewerbe eines Bandagisten betreiben will, hat sich mit dem Gesuche um ein Befähigungs-Zeugniß an die betreffende Königliche Regierung oder an den Landrath zu wenden, welcher solches der ersteren einreichen wird.

§ 2.

Die Königliche Regierung ertheilt dem betreffenden Kreisphysikus und gerichtlichen Wundarzt den Auftrag, die Prüfung des Bittstellers gemeinschaftlich vorzunehmen. Wenn die Verhältnisse es gestatten, so hat der Physikus einen bereits approbirten Bandagisten zu der Prüfung hinzuzuziehen.

§. 3.

Die Prüfung geschieht mündlich und zwar über die am meisten gebräuchlichen

Bandagen, namentlich über die nothwendigen Eigenschaften der Bruchbänder, der Schnürleiber und ähnlicher Vorrichtungen für Rückgraths-Verkrümmte, der Schnürstrümpfe u. s. w. Dabei ist auch Rücksicht zu nehmen auf den Bau der Theile des menschlichen Körpers, welche hierbei vorzüglich in Betracht kommen.

Außerdem hat der Examinand eine ihm aufzugebende Bandage, wenn es sein kann unter der Aufsicht des hinzugezogenen approbirten Bandagisten, anzufertigen und vorzulegen.

§. 4.

Ueber die Prüfung wird ein von den Examinatoren zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen, an dessen Schlusse das Urtheil beizufügen ist, ob der Examinand als bestanden zu erachten ist oder nicht. Dies Protokoll wird mittelst Berichts der Königlichen Regierung übersandt.

Diese hat hierauf das Befähigungs-Zeugniß auszustellen oder den Bittsteller zu bescheiden.

II. Für die chirurgischen Instrumentenmacher.

§. 1.

Die Meldung geschieht wie dies oben (I. §. 1) in Betreff der Bandagisten angeordnet ist.

§. 2.

Die Königliche Regierung beauftragt mit der Prüfung einen Kreis-Physikus, einen gerichtlichen Wundarzt und einen approbirten chirurgischen Instrumentenmacher.

§ 3.

Die Prüfung selbst zerfällt in:

a. eine mündliche theoretische über die erforderlichen Eigenschaften der gebräuchlichsten chirurgischen Instrumente,

und b. eine praktische, indem dem Examinanden die Anfertigung einiger chirurgischen Instrumente, — in der Regel einer Bruchbandfeder, einer Cowperschen Scheere, eines Amputations-Messers und einer Geburtszange, — aufgegeben wird. Diese Instrumente hat derselbe in der Werkstatt des chirurgischen Instrumentenmachers, in dessen Beisein, und soweit als möglich auch in Gegenwart der beiden Medizinal-Personen, selbst anzufertigen und zur Beurtheilung vorzulegen.

§. 4.

Das über die Prüfung aufgenommene Protokoll, mit dem Urtheile der Examinatoren über die Zulässigkeit des Geprüften, ist der Königlichen Regierung einzureichen.

§. 5.

Diese ertheilt hierauf das Befähigungs-Zeugniß oder bescheidet den Bittsteller.

Berlin, den 20. Februar 1847.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Eichhorn.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
Methis.

Nachstehende Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 5. huj.

Nro. 30. Bekanntmachung. Die Anfertigung der Recepte in den Apotheken betr. I. P. 4654.

„In der mit dem 1. April d. J. in Kraft tretenden 6. Ausgabe der Pharmacopaea Borussica sind für mehrere Arzneimittel neue Bereitungsweisen vorgeschrieben worden, welche eine Aenderung der von diesen Mitteln zu verordnenden Dosen nothwendig machen. Mit Rücksicht hierauf bestimme ich, daß vom 1. April d. J. an, ältere Recepte, in welchen Arzneimittel verschrieben sind, deren Bereitung in der neuen Pharmakopöe eine Aenderung erlitten hat, nur auf schriftliche Anordnung einer approbirten Medizinalperson reiterirt werden dürfen.

Die Königliche Regierung hat diese Bestimmung den Medizinalpersonen des Departements zur Nachachtung bekannt und deren genaue Befolgung den Apothekern insbesondere zur Pflicht zu machen.

Berlin, den 5. März 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) Eichhorn."

wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 15. März 1847.

Nro. 31. Die Schulgeld-Zahlung bei Krankheiten der Schulkinder betr. I. C. 1709.

Die Verfügung des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 14. Februar 1845, daß bei einer vier Wochen und darüber dauernden Krankheit von Schulkindern ein Erlaß des Schulgeldes stattfinden soll, ist an einigen Orten in der Art gedeutet worden, als dürfte von Anfang der Krankheit an, welche über vier Wochen dauert, kein Schulgeld gezahlt werden.

Zur Vermeidung fernerer Mißverständnisse setzen wir hierdurch fest, daß das Schulgeld, was überall, wo es den wesentlichsten Theil des Lehrer-Einkommens bildet, wöchentlich gezahlt wird, auch während der Krankheit der Kinder, wenn diese vier Wochen dauert, in dieser Zeit fortzuzahlen ist, und ein Erlaß desselben erst für die Zeit eintritt, wenn nach diesen vier Wochen die Schüler durch Krankheit am Schulbesuch verhindert werden.

Liegnitz, den 15. März 1847.

Nro. 32. Die Umschrotung der Brunnen und anderer Wasserbehälter betr. I. P. 1439.

Mehrere vorgekommene Unglücksfälle haben dargethan, daß die wegen Umwährung der Brunnen und anderer Wasserbehälter bestehenden polizeilichen Vorschriften nicht überall sorgfältig beachtet und daß durch sicherstellende Bedeckung solcher Wasserbehälter eine genügende Vorsicht gegen Unglücksfälle nicht gehandhabt wird.

Wir finden uns daher veranlaßt hiedurch zu verordnen, daß Brunnen und andere Wasserbehälter und Gruben, durch welche eine Gefahr für Menschenleben entstehen könnte, mit einer sichernden Umwährung von mindestens 3 Fuß 3 Zoll Höhe umgeben sein müßen.

Die Kreis- und Ortspolizeibehörden haben hierauf sorgfältig zu achten und

wird gegen Diejenigen, welche dieser Verordnung zuwider ihre Brunnen ꝛc. nicht sichern mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern eine Polizeistrafe von 2 bis 5 Rthlr. festgesetzt. Liegnitz, am 17. März 1847.

Nro. 33. Publikandum betreffend: die Arzneitaxe pro 1847. I. P. 4861.

Nachstehendes Publicandum:

„Die Emanation der 6. Ausgabe der Pharmacopoea Borussica hat den Erlaß einer neuen Arzneitaxe nothwendig gemacht.

Die hiernach mit Rücksicht auf die Vorschriften der neuen Pharmacopöe so wie auf die eingetretenen Veränderungen in den Droguen-Preisen bearbeitete, im Drucke erschiene, neue Arzneitaxe tritt mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit. Es haben sich daher, von dem genannten Termine ab, die Apotheker bei Vermeidung der in der revidirten Apotheker-Ordnung d. d. den 11. Octbr. 1801 Tit. III. § 2 litt. h festgesetzten Strafe, nach dieser Arzneitaxe überall genau zu richten, die dabei betheiligten Behörden aber über deren Befolgung mit pflichtmäßiger Strenge zu wachen. Berlin, den 1. März 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) Eichhorn.

wird Behufs der Nachachtung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Exemplar der gedachten Arzneitaxe in unserer Polizei-Registratur für den Preis von 10 Sgr. zu bekommen. Liegnitz, den 19. März 1847.

Nr. 34. Bekanntmachung: betrifft die Qualification des Königlich. Feldmesser Kallenbach zu Görlitz. I. G. 1866.

Nachdem dem Candidaten der Feldmeßkunst Oswald Kallenbach aus Görlitz auf Grund der bestandenen Prüfung das Qualifikations-Attest als Feldmesser ertheilt und derselbe als solcher vereidet worden, wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 10. März 1847.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Daß der bisherige Seminarlehrer und Predigtamts-Candidat Carl Julius Löschke aus Görlitz, alt 37 Jahr, in der mit ihm abgehaltenen Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit für das geistliche Amt, erlangt hat, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 11. März 1847.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Gr. zu Stolberg.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung. Die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1846.

Der Geschäftskreis und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts (14 Kreise mit 708,842 Seelen) hat sich im Jahre 1846 wiederum erweitert.

Von 671 Schiedsmännern sind 8138 Streitigkeiten (864 mehr als im Jahre 1845) verhandelt und davon 6804 (529 mehr als im Jahre 1845) durch Vergleich beendigt worden.

Wegen Ausbleibens der Parteien sind 717 anhängig gemachte Sachen reponirt worden, nicht zu schlichten waren 542 und anhängig blieben am Jahresschlusse 75 Streitsachen. Im Durchschnitt kommen auf einen Schiedsmann 10 verglichene Sachen und 1 nicht verglichene. Zur Gesammtzahl der Einwohner verhält sich die Zahl aller bei den Schiedsmännern angebrachten Sachen wie 1 zu 87 und die Zahl der wirklich verglichenen wie 1 zu 104.

Die meisten Streitsachen haben im Jahre 1846 verglichen:

1. der Partikulier und Senater Schädler in Glogau von 1611 — 1139
2. " Skabinus Dünnebier in Beuthen . . . " 431 — 394
3. " Haupt-Instituten-Kassen-Rendant Tschentscher in Goldberg 288 — 267
4. " Bürgermeister Krüger in Grünberg . . . " 227 — 196
5. Bürger, Riemermeister und Stadtverordnete Schumann in Lüben . . . . " 153 — 144
6. " Kaufmann Glogner in Haynau . . . " 114 — 109
7. " Rathmann und Kaufmann Gründler in Neusalz " 138 — 98
8. " Schmiedemeister Renner in Liegnitz . . . " 97 — 97
9. " Kaufmann Contenius in Glogau . . . " 113 — 93
10. " Kaufmann Sender in Löwenberg . . . " 120 — 90
11. " Rathmann Schittler in Löwenberg . . . " 90 — 88
12. " Gerichtsmann Kühn in Waldau . . . " 75 — 74
13. " Kaufmann Müller in Haynau . . . . " 105 — 73
14. " Schullehrer Lange in Schwarmitz . . . " 82 — 71
15. " Stadtverordneten-Vorsteher Wagenknecht in Friedeberg 76 — 68
16. " Lieutenant a. D. Klein in Neusalz . . . " 75 — 64
17. " Krömer Droth in Groß-Walditz . . . . " 69 — 63
18. " Kaufmann Schöpplenberg in Greiffenberg . " 69 — 63
19. " Kaufmann Brendel in Liebenthal . . . . " 62 — 62
20. " Deposital-Rendant Anders in Kittlitztreben . " 72 — 61
21. " Deposital-Rendant Conrad in Tschiefer . . . " 82 — 61
22. " Stellmacher Hirsch in Eichberg . . . . " 60 — 59
23. " Apotheker Wolf in Bunzlau . . . . . " 64 — 58
24. " Gerichtsschreiber Krause in Kleinitz . . . " 58 — 56
25. " Stadtverordnete Bräuer in Marklissa . . . " 64 — 56

Indem dies hierdurch bekannt gemacht wird, ist noch zu erwähnen, daß die Schiedsmänner

ad 1, 3 11, 14 in den vorhergegangenen 7 Jahren,
ad 8 in den vorhergegangenen 5 Jahren,

ad 4, 17 in den vorhergegangenen 3 Jahren,
ad 2, 10 in den vorhergegangenen 2 Jahren,
ad 6, 7, 16, 19, 20 und 22 im vorigen Jahre
schon wegen ihrer rühmlichen Wirksamkeit öffentlich genannt worden sind.
Glogau, den 12. März 1847.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Da die, sämmtlichen Geistlichen obliegende Anzeige von Todesfällen eximirter Personen an die Kreis-Justiz-Räthe in neuerer Zeit wiederum häufig verabsäumt worden, so werden unsre Bekanntmachungen vom 4. August 1815, 6. September 1831 und 2. Oktober 1839 in den Amtsblättern den Herren Geistlichen aller Confessionen unsres Departements hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, mit dem Bemerken, daß jede Verabsäumung der resp. vorgesetzten Behörde zur ernstlichen Rüge angezeigt werden wird. Breslau, den 16. März 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Abtheilung für Nachlaß-Sachen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Erhöhung der Kur- und Verpflegungs-Kosten-Sätze in dem Königl. Charité-Krankenhause zu Berlin.

Die ungewöhnliche Theuerung aller Lebensbedürfnisse hat sich besonders auch bei der Verwaltung des Königl. Charité-Krankenhauses hierselbst, in einem so hohen Grade fühlbar gemacht, daß allein für die Verpflegung der Kranken, eine Mehrausgabe von mindestens 12,000 Rthlr. für das laufende Jahr dadurch herbeigeführt werden wird, zu deren Deckung der Anstalt alle Mittel fehlen. Da bei den allseitigen Anforderungen, die jetzt an die Staatsfonds gemacht werden, eine Erhöhung des Staatszuschusses für die Königl. Charité nicht zulässig gewesen, so ist die unterzeichnete Direction hierdurch in die Nothwendigkeit versetzt worden, zur wenigstens theilweisen Deckung der durch die Verpflegung der Kranken allein entstehenden Mehrausgaben, eine mäßige Erhöhung der Kurkostensätze zu veranlassen. Mit Allerhöchster Genehmigung werden deshalb vom 1. April d. J. ab, die bisher gezahlten Kur- und Verpflegungs-Kosten

1. in dem Königl. Charité-Krankenhause
   von 7 Sgr. 6 Pf. auf 8 Sgr. 9 Pf. täglich und
   von 10 Sgr. auf 11 Sgr. 3 Pf. täglich
   die letzteren wie bisher neben besonderer Bezahlung der Arzneien;
2. in der mit der Königl. Charité in Verbindung stehenden Heilanstalt in der Ziegelstraße Nr. 6 für Kranke aus höheren Ständen,
   von 12 Sgr. auf 15 Sgr. täglich und
   von 20 Sgr. auf 22 Sgr. 6 Pf. täglich

hierdurch erhöht und festgesetzt.

Eine Ermäßigung dieser Kostensätze bleibt für den Eintritt günstigerer Zeitverhältnisse vorbehalten. Berlin, am 9. März 1847.

Königl. Charité-Direction.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der Regierungs-Referendarius Emmerich, als Kämmerer zu Lauban; und der gewesene Privat-Actuarius und Gerichtsschreiber Demuth als Bürgermeister zu Schönberg.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung Bewilligte Impf-Prämien. I. P. 4445.

Wegen Verdienste um die Ausführung der Schutzpocken-Impfung sind:

1. dem Wundarzt Neumann zu Krobsdorf, Kreis Löwenberg,
2. dem Wundarzt Walter zu Heinzenburg, Kreis Lüben, und
3. dem Wundarzt Wolschke zu Jahmen, Kreis Rothenburg,

vom Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Prämien bewilligt worden.

Liegnitz, den 12. März 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigung. I. P. 3826.

Dem Kaufmann Otto Siegel zu Freistadt ist zur Uebernahme einer Special-Agentur für die Geschäfte der Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 6. März 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landesverweisung. I. P. 4068.

Der nachstehend näher beschriebene Kellner Johann Pröskawetz aus Domousnitz in Böhmen, ist wegen Vagabondirens und Bettelns in Görlitz aufgegriffen und unter dem Verbote der Rückkehr über die Landesgrenze nach Böhmen transportirt worden.

Signalement.

Name, Stand und Heimathsort: Johann Pröskawetz, Kellner, aus Domousnitz in Böhmen, Religion: katholisch, Alter: 28 Jahr, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: blond, Stirn: breit, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Bart: blond, Kinn: oval, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schwach. Liegnitz, den 8. März 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Mechanikus E. Hummel zu Berlin ist unter dem 15. März 1847 ein Patent

auf eine Preßvorrichtung zur Darstellung von Mosaiksteinen aus gepulverter Thonmasse, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																							V i.t.		
		Weizen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerste pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbsen pr. Schfl.			Hirse pr. Schfl.			Buchweizen pr. Schfl.			Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Beuthen a. d. O.	3	2	11	2	26	6	2	8	8	1	15	—	2	27	6	5	10	—	—	—	—	5	26	—
2	Bunzlau	3	3	2	3	—	2	2	12	2	1	10	1	2	25	—	4	9	2	—	—	—	6	—	9
3	Freystadt	3	7	6	3	1	3	2	15	—	1	15	—	3	—	—	5	10	—	—	—	—	4	18	—
4	Glogau	3	3	3	2	28	5	2	10	10	1	14	1	2	17	6	2	18	9	2	8	—	7	15	7
5	Görlitz	3	9	1	2	29	8	2	12	10	1	7	6	2	21	3	4	22	6	1	25	—	4	25	—
6	Grünberg	3	4	9	2	27	10	1	22	6	1	12	2	2	17	6	2	12	6	1	27	—	4	24	—
7	Haynau	3	3	4	3	1	6	2	12	9	1	12	2	3	3	4	5	—	—	—	—	—	8	16	—
8	Hirschberg	3	7	9	3	2	11	2	13	—	1	8	3	2	22	2	6	12	—	—	—	—	8	7	6
9	Hoyerswerda	3	9	9	2	26	5	2	6	4	1	10	4	3	6	11	2	29	9	2	1	5	3	22	—
10	Jauer	3	5	—	2	28	9	2	11	3	1	9	—	2	18	—	5	22	6	—	—	—	8	18	—
11	Landeshut	3	4	—	3	—	11	2	15	—	1	4	10	2	28	—	6	15	—	6	—	—	6	15	—
12	Lauban	3	8	8	3	3	2	2	14	5	1	9	1	3	25	8	5	10	—	—	—	—	8	25	—
13	Liegnitz	3	2	8	3	2	2	2	13	10	1	11	6	2	25	2	5	12	—	—	—	—	8	21	11
14	Löwenberg	3	4	—	3	2	5	2	14	3	1	8	6	3	—	—	5	2	6	—	—	—	5	5	—
15	Lüben	3	4	—	2	29	—	2	5	9	1	9	6	2	26	3	5	23	—	5	18	—	8	16	—
16	Polkwitz	3	2	7	2	29	—	2	10	11	1	12	3	3	6	8	4	29	2	5	4	—	5	6	3
17	Sagan	3	7	4	3	—	6	2	15	—	1	13	5	3	—	—	6	12	—	2	7	6	5	26	3
18	Schönau	3	4	—	3	3	9	2	13	6	1	7	9	2	24	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Sprottau	3	6	7	2	28	9	2	14	2	1	13	9	3	—	8	4	10	2	—	—	—	4	3	1
	Fraktionspreise	3	5	3	3	-	2	2	11	2	1	10	9	2	28	3	4	27	10	3	11	4	6	12	10
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise	3	2	4	2	23	—	2	2	8	1	6	9	2	22	—	4	14	5	3	11	2	6	5	7
	mithin gegen dieselben mehr	—	2	11	—	7	2	—	8	6	—	4	—	—	6	3	—	13	5	—	—	2	—	7	3
	mithin gegen dieselben weniger.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

fung

übrigen Haupt-Consumtibilien in den Haupt-Marktstädten des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks

Februar 1847.

Nummer.	tualien.								Fleisch.							
	Grütze pr. Schfl.			Kartoffeln pr. Schfl.			Butter pr. Pf.		Rind-Fleisch pr. Pf.		Hammel-Fleisch pr. Pf.		Schwein-Fleisch pr. Pf.		Kalb-Fleisch pr. Pf.	
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sgr.	pf.	sg.	pf.
1	6	12	—	—	28	—	7	3	2	—	2	6	3	6	1	5
2	3	17	2	1	—	—	5	5	2	6	2	6	3	6	1	6
3	6	4	—	—	25	6	5	4	2	—	2	6	3	6	1	6
4	6	23	4	—	29	1	6	9	2	9	2	6	3	9	1	8
5	2	25	—	—	27	6	5	6	3	—	3	—	4	—	1	9
6	3	29	—	—	24	—	6	1	2	2	2	2	3	2	1	9
7	8	16	—	1	10	—	6	6	2	—	2	6	3	6	1	9
8	6	12	—	1	9	—	5	—	2	6	2	6	3	6	1	9
9	2	11	3	—	20	—	4	6	2	6	2	6	3	—	1	6
10	8	17	6	1	2	6	6	3	2	6	2	6	4	—	1	6
11	5	15	—	1	2	6	5	—	2	6	2	6	3	6	1	6
12	3	9	10	1	—	—	4	11	2	4	2	8	3	—	1	6
13	7	25	6	1	6	—	6	6	3	2	2	9	3	9	1	11
14	7	7	6	1	3	—	4	9	2	6	2	6	3	6	1	9
15	8	1	—	1	4	—	7	—	2	6	2	6	3	—	1	6
16	9	22	—	—	28	6	6	4	2	3	2	6	3	3	1	5
17	5	26	3	—	28	—	6	5	2	9	3	—	3	6	1	9
18	—	—	—	1	—	—	5	—	2	6	2	6	3	6	1	6
19	3	24	2	—	26	—	6	—	2	—	2	9	3	3	1	6
	5	28	3	1	—	2	5	10	2	5	2	7	3	5	1	7
	5	17	5	—	28	1	5	7	2	6	2	6	3	4	1	8
	—	10	10	—	2	1	—	3	—	—	—	1	—	1	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1

Nummer.	Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
	Bier. pr. Prß. Qrt.		Brannt-wein. pr. Prß. Qrt.		Hart-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Weich-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Heu. pr. Cntr.			Stroh. pr. Schck.		
	sg.	pf.	sg.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	1	—	3	6	5	20	—	4	27	6	—	25	—	4	15	—
2	—	11	6	6	5	20	—	5	14	—	—	24	—	4	25	—
3	1	—	3	6	—	—	—	—	—	—	—	22	6	5	—	—
4	1	—	5	—	6	22	6	5	18	9	—	24	9	4	2	6
5	1	1	5	—	5	20	—	4	20	—	—	21	3	4	22	6
6	1	5	2	9	4	15	—	4	10	—	—	18	—	4	22	6
7	—	10	4	—	—	—	—	—	—	—	—	24	6	5	10	—
8	1	—	5	6	6	—	—	3	15	—	—	19	—	4	2	6
9	1	2	6	—	2	23	9	2	18	—	—	28	9	5	12	6
10	—	10	4	6	7	7	6	6	2	6	—	24	6	5	7	6
11	1	—	4	6	4	15	—	2	22	6	—	19	—	4	27	6
12	1	6	4	6	7	15	—	4	2	6	—	18	2	4	22	6
13	—	10	5	—	7	10	—	6	10	—	—	23	3	5	21	3
14	—	11	5	—	7	15	—	6	25	—	—	22	6	5	7	6
15	1	—	5	6	5	20	—	4	15	—	—	25	—	4	25	—
16	—	8	3	—	5	—	—	4	—	—	—	24	8	4	15	—
17	—	11	2	9	5	5	6	4	22	6	—	21	3	4	22	6
18	—	8	3	6	5	—	—	3	20	—	—	26	—	5	—	—
19	—	11	2	9	—	—	—	4	15	—	—	22	6	—	—	—
	1	—	4	4	5	22	5	4	18	9	—	22	10	4	26	2
	—	11	4	4	5	20	—	4	15	5	—	22	7	4	27	2
	—	1	—	—	—	2	5	—	3	4	—	—	3	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—

Nachweisung

L. G. 10106. derjenigen Bau-Conducteure und Feldmesser, welche im Laufe des Jahres 1846 im Liegnitz'schen Regierungs-Bezirk beschäftigt gewesen sind.

Laufende Nr.	Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Bemerkung.
	I. Bau-Conducteure.		
1	Witte Carl Siegesm. Mor.	Schiefer, Alte Fähre bei Neusalz	
2	Schwarz Guido Wilh. Eug.	Hermsdorf a/K.	Gräflich Schaffgotsch'scher Baumeister
3	Ludwig	Breslau	Interm. Betriebs-Inspector d. N. M. Eisenbahn
4	Klindt Julius Theodor	Sagan	Seit Novbr. pr. in Berlin
5	Hager	Glogau	Seit einigen Wochen abwesend
	II. Feldmesser.		
1	Törppe Wilh. Ludwig	Grüssau	
2	Gurlt Carl Wilhelm	dtsch. Wartenberg	
3	Fabricius Eduard Adolph Wilhelm	Rothenburg	Vermessungs-Revisor
4	Seiffert Melch. Benjam.	Goldberg	Zugleich Maurermeister
5	Wäge Aug. Wilhelm	Görlitz	Vermessungs-Revisor
6	Pilz Carl Ferdinand	Liegnitz	Vermessungs-Revisor
7	Kieß Heinrich Eduard	Sprottau	
8	Kerkow Joh. Fr. Wilhelm	Muskau	
9	Rieger Friedrich	Sprottau	
10	Neumann Carl Friedrich	Hirschberg	
11	Koch Ludwig	Freistadt	
12	Hälschner Carl Wilh. Eugen	Hirschberg	
13	Panning Carl Frdr. Wilh.		
14	Holmgren Carl		
15	Schefer Leopold	Muskau	
16	Rothe Theodor	Kottwitz bei Sagan	
17	Kallenbach Oswald	Görlitz	

Liegnitz, den 6. März 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 13.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 14.

Liegnitz, den 3. April 1847.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 9. Stück für das Jahr 1847 enthält: unter

Nro. 2805. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. Januar 1847, betreffend die den Kreisständen des Ratiborer Kreises in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ratibor nach der Landesgränze bei Klingebeutel bewilligten fiskalischen Vorrechte;

„ 2806. die Verordnung, über die Eindeichung der Grundstücke der Kataster-Gemeinden Strümp, Lank und Langst. Vom 5. Februar 1847;

„ 2807. die Verordnung über die Organisation der neuen Deichschauen auf dem linken Rhein-Ufer abwärts von Neuß. Vom 7. Mai 1838;

„ 2808. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 12. Februar 1847, nebst dem dazu gehörigen Nachtrage zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft, in Betreff der Emission von Aktien im Betrage von 823,400 Rtlr. Vom 25. November 1846;

„ 2809. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Februar 1847 betreffend die Abänderung der Bestimmung des Hafengeld-Tarifs für den Hafen zu Pillau vom 18. October 1838. Anhang zu III. Nr. 1. Littr. a;

„ 2810. das Publications-Patent vom 1. März 1847, den wegen Anwendung des § 2 der Bundes-Beschlüsse vom 5. Juli 1832 auf die kommunistischen Vereine, von der Deutschen Bundes-Versammlung unter dem 6. August 1846 abgefaßten Beschluß betreffend; und

Nro. 2811. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. März 1847, betreffend den Gerichtsstand der Eisenbahn-Gesellschaften bei Entschädigungs-Ansprüchen der Grundbesitzer.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Das Porto für gewöhnliche Päckerei-Sendungen zwischen Post-Anstalten an Eisenbahn-Routen wird vom 1. April d. J. ab mit Allerhöchster Königlicher Genehmigung auf die Hälfte des in dem Porto-Tax-Regulativ vom 18. Dezember 1824 vorgeschriebenen Packet-Portos herabgesetzt. Als geringster Satz für ein Packet wird das zweifache Briefporto nach der Porto-Scala des vorgedachten Regulativs erhoben. Die ermäßigte Taxe findet Anwendung auf die gewöhnlichen Päckerei-Sendungen, vorerst zwischen denjenigen inländischen Postanstalten, welche:

a) entweder an derselben Eisenbahn oder
b) zwar an verschiedenen, aber unmittelbar in Verbindung stehenden Eisenbahnen oder
c) an solchen Eisenbahnen belegen sind, die einen gemeinschaftlichen Mittelpunkt haben.

Als Post-Anstalten an den Eisenbahn-Routen gelten:

1) diejenigen, welche an der Eisenbahn selbst belegen sind und
2) die Post-Anstalten solcher Orte, welche zwar nicht unmittelbar an der Eisenbahn liegen, von welcher der Bahnhof aber noch auf dem Orts-Territorio sich befindet.

Wo zwischen den Post-Anstalten an Eisenbahn-Routen, neben den Post-Transporten auf der Eisenbahn, noch Posten bestehen, welche durch Postpferde befördert werden, erfolgt die Päckerei-Sendung dieser Orte unter einander künftig nur in dem Falle mit diesen letztern Posten, wenn der Absender eine solche Beförderungsweise auf der Adresse ausdrücklich verlangt. Alsdann kommt aber auch das volle Packet-Porto in Ansatz.

Die Postanstalten sind wegen Ausführung dieser Bestimmungen, vom 1. April d. J. ab, mit Anweisung versehen worden. Wegen Herabsetzung des Portos für Päckereien, die nicht auf Eisenbahn-Routen versandt werden, so wie für Geldsendungen, wird binnen Kurzem Bestimmung ergehen.

Berlin, den 26. März 1847.

General-Post-Amt.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 35. Betreffend die Gebühren für

Nachstehender Erlaß der unterzeichneten Königlichen hohen Ministerien:

In Verfolg der Verfügungen vom 29. September v. J. und vom 20. d. M.

die Reglements für die Prüfungen der Abdecker und Vieh-Kastrirer, so wie der Verfertiger chirurgischer Instrumente und Bandagisten betreffend, bestimmen wir;

Prüfung der Abdecker, Viehkastrirer, Instrumentenmacher und Bandagisten. I. G. 2416. und I. P. 5029.

1) daß für die Prüfungen der Abdecker und Viehkastrirer jedem der examinirenden Techniker von jedem Examinanden eine Gebühr von 1 Rtlr. gezahlt werde, bemerken dabei jedoch, daß in keinem Falle mehr als zwei Techniker zur Prüfung zuzuziehen sind, und daß in der Regel einer damit zu beauftragen ist.

2) Für die Abhaltung der Prüfung eines Bandagisten oder Instrumentenmachers setzen wir die Gebühr

a. für den Kreisphysikus auf 2 Rthlr.,
b. für den Wundarzt auf 1 Rthlr.,
c. für den Bandagisten auf 1 Rthlr.,
d. für den Instrumentenmacher aber, mit Rücksicht auf die in seiner Werkstatt von dem Examinanden auszuführende Arbeit, auf 2 bis 3 Rthlr.

fest.

Unter letzterer Gebühr sind aber die Kosten der Anschaffung der Materialien nicht mitbegriffen, welche dem Examinanden überlassen bleiben muß.

Berlin, den 28. Februar 1847.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Eichhorn.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
Methis.

An
die Königliche Regierung
zu
Liegnitz.

1426 M. Circulare.

wird mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 27. October v. J. hiermit zur Kenntniß der Behörden und der betheiligten Gewerbtreibenden gebracht.

Liegnitz, den 23. März 1847.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Nachstehende Bekanntmachung wegen Bestrafung des Kindermordes und der Schwangerschaft und Niederkunft:

Bekanntmachung.

§ 1.

Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer anderen ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

§ 2.

Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

§ 3.

Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

§ 4.

Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

§ 5.

Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

§ 6.

Vernachläßigen der Schwangerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

§ 7.

Uneheliche Schwangerschaft allein ist nicht strafbar und die Schwängerer sind nach den Gesetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflichtet.

Berlin, den 11. Januar 1817.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

wird wiederholt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Zugleich werden die Scholzen angewiesen, bei der nächsten Gemeindeversammlung den Inhalt dieser Verordnung durch Ablesen den betreffenden Gemeinden bekannt zu machen.

Glogau, den 23. März 1847.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Siebente Verloosung Schlesischer Pfandbriefe Litt. B.

In der heute in Gemäßheit des § 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Nro. 1619) stattgehabten siebenten Verloosung schlesischer Pfandbriefe Litt. B sind folgende vier Prozent Zinsen tragende Apoints über einen Gesammtbetrag von 22450 Rthlr. vorschriftsmäßig gezogen worden und zwar:

à 1000 Rthlr.

Nro. 235 auf Carolath
" 285 " Glinitz
" 386 " Rostersdorf
" 772 " Siemianowitz
" 848 " dto.

á 500 Rthlr.

" 1283 auf Saabor
" 1341 " Roschowitz
" 1349 " dto.
" 1508 " Paschkerwitz
" 1624 " Albendorf
" 1808 " Kuttlau
" 2113 " Niewodnik
" 2591 " Siemianowitz
" 43138 " Ulbersdorf
" 43180 " Koselwitz

à 200 Rthlr.

Nro. 3015 auf Nieder-Schwirklau
" 3100 " Deutsch Krawarn
" 3412 " Saabor.
" 3420 " dto.
" 3473 " dto.
" 3487 " dto.
" 3628 " Bladen
" 3686 " Roschowitz
" 3735 " Groß-Petrowitz
" 3806 " Carolath
" 3818 " dto.
" 4091 auf Albendorf
" 4548 " Mallmitz
" 4622 " Koschentin
" 4795 " Wettschütz
" 4806 " Baumgarten
" 4815 " dto.
" 4902 " Lossen
" 4955 " dto.
" 15050 " Siemianowitz
" 49050 " Bonoschau
" 49108 " Schönfeld

à 200 Rthlr.

Nro. 49247 " Ulbersdorf
" 49283 " Nieder-Schönau
" 49344 " Brune

à 100 Rthlr.

" 5559 auf Slupsko
" 5579 " Dembrowka
" 5929 " Ratibor
" 6028 " dto.
" 6347 " Saabor
" 6405 " dto.
" 6476 " Ottendorf.
" 6660 " Groß-Petrowitz
" 6668 " dto.
" 6949 " Ruschinowitz
" 7034 " Albendorf
" 7692 " Rostersdorf
" 7696 " Kuttlau
" 7872 " Mallmitz
" 7892 " dto.
" 7938 " dto.
" 8016 " Groß Deutschen
" 8033 " Gorkau
" 8182 " Koschentin
" 8198 " dto.
" 8221 " Radoschau
" 8311 " Baerschdorf
" 8337 " Matzdorf
" 8403 " dto.
" 8471 auf Baumgarten
" 8565 " Pniow
" 8735 " Lossen
" 8753 " dto.
" 8763 " dto.
" 8884 " Czeppelwitz
" 10473 " Siemianowitz
" 10486 " dto.
" 10487 " dto.
" 10496 " dto.
" 17016 " dto.

à 100 Rthlr.

Nro.	17037	auf	Siemianowitz
=	17071	=	dto.
=	17349	=	dto.
=	17397	=	dto.
=	17569	=	dto.
=	17650	=	dto.
=	61045	=	Bonoschau
=	61083	=	dto.
=	61113	=	Schönfeld
=	61221	=	Rudnick
=	61250	=	Rausse
=	61318	=	Ulbersdorf
=	61484	=	Brune
=	61521	=	Ober u. Nieder Gesäß
=	61528	=	dto.

à 50 Rthlr.

Nro.	10523	auf	Dobrau
=	10562	=	Nieder Schwirklau
=	10647	=	Lubie
=	10694	=	Kottwitz
=	10803	=	Rettkau
=	10876	=	Deutsch-Krawarn
=	10891	=	dto.
=	11,022	=	Brune
=	11,032	=	dto.
=	11,119	=	Streidelsdorf
=	11,134	=	dto.
=	11,135	=	dto.
=	11,320	=	Ratibor
=	11,323	=	dto.
=	11,573	=	Kuttlau
=	11,575	=	dto.
=	11,581	=	Mallmitz
=	11,694	=	Puiow
=	11,748	=	Lossen.
=	11,760	=	dto.
=	11,762	=	dto.
=	12547	=	Siemianowitz
=	12559	=	dto.
Nro.	12575	auf	Siemianowitz
=	12595	=	dto.

à 25 Rthlr.

Nro.	20534	auf	Dobrau
=	20549	=	dto.
=	20561	=	dto.
=	20571	=	dto.
=	20575	=	dto.
=	20618	=	Nieder Schwirklau
=	20795	=	Lubie
=	20839	=	Dombrowka
=	20870	=	Kottwitz
=	20918	=	dto.
=	20931	=	Haltauf
=	20957	=	dto.
=	21003	=	dto.
=	21056	=	Rettkau
=	21079	=	dto.
=	21173	=	Flaemischdorf
=	21180	=	dto.
=	21282	=	Deutsch-Krawarn
=	21467	=	Nieder-Marklowitz
=	21474	=	dto.
=	21537	=	Brune
=	21547	=	dto.
=	21558	=	dto.
=	21722	=	Streidelsdorf
=	21737	=	dto.
=	21752	=	dto.
=	21803	=	Skalung
=	21912	=	Boyadel
=	21915	=	dto.
=	21934	=	dto.
=	21951	=	dto.
=	22100	=	Ratibor
=	22220	=	Doebersdorf
=	22273	=	Waldvorwerk
=	22299	=	Nieder-Alt-Wohlau
=	22401	=	Albendorf

à 25 Rthlr.				à 25 Rthlr.			
Nro.	22413	auf	Deutsch Kessel	Nro.	82003	auf	Rzuchow
"	22560	"	Rostersdorf	"	82009	"	Krzischkowitz
"	22784	"	Lossen	"	82011	"	dto.
"	22845	"	Czeppelwitz	"	82046	"	Schönfeld
"	23614	"	Siemianowitz	"	82062	"	Rudnick
"	23663	"	dto.	"	82083	"	Koselwitz

Diese Pfandbriefe werden daher hierdurch ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerthes derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe

vom 1. Juli 1847 ab

entweder in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer & Comp. oder in Berlin bei der Königlichen Haupt-Seehandlungs-Kasse erfolgen wird und daß mit diesem Tage nach § 59 der allegirten Verordnung die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe B aufhört.

Die Inhaber derselben haben daher bei der Präsentation Behufs der Empfangnahme des Capitals, die Coupons Ser. III. Nro. 4 bis 10 über die Zinsen vom 1. Juli 1847 bis Ende Dezember 1850 mit abzuliefern, widrigenfalls deren Beträge bei der Auszahlung des Capitals, davon in Abzug gebracht werden müssen.

Gleichzeitig werden die Inhaber der in den früheren Verloosungen gezogenen 4 pro Centigen Pfandbriefe B nehmlich:

aus der ersten Verloosung vom Jahre 1840.
Nro. 10743 bis einschließlich 10746 auf Haltauf á 50 Rthlr.

aus der 3ten Verloosung vom Jahre 1842
No. 21,642 bis einschließlich 21,648 und No. 21,655 bis einschließlich No. 21,659, so wie No. 21663 und 21664 a 25 Rthlr., sämmtlich auf Wildschütz,

aus der 4ten Verloosung vom Jahre 1843,
No. 3077 auf Nettkau à 200 Rthlr., No. 11369, 11370 auf Osten à 50 Rthlr.

aus der 5ten Verloosung vom Jahre 1844,
No. 8636 auf Lossen à 100 Rthlr.
" 22241 auf Osten à 25 "

aus der 6ten Verloosung vom Jahre 1845,
No. 81 auf Ratibor à 1000 Rthlr.
No. 3688 auf Roschowitz à 200 Rthlr.
No. 17566 auf Simianowitz á 100 Rthlr.
No. 22747 auf Nieder-Radoschau à 25 Rthlr.

welche unsern Bekanntmachungen vom 28. Dezember 1840, 24. November 1842, 6. Dezember 1843, 23. November 1844 und 18. Dezember 1845 entgegen, bis jetzt noch immer nicht zur Empfangnahme des Capitals präsentirt worden sind, hierdurch wiederholt an die schleunige Abhebung der resp. seit 1. Juli 1841, 1. Juli 1843, 1. Juli 1844, 1. Juli 1845 und 1. Juli 1846 zinslos niedergelegten Capital-Beträge, erinnert.

Berlin, den 16. Dezember 1846.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Regulativ

über das Verfahren bei Vertheilung der Rauch- und Mundgutsteuern in der Königl. Preuß. Oberlausitz.

I. Grundsätze über die Steuervertheilung überhaupt.

§ 1.

Die landständische Beaufsichtigung erstreckt sich nur auf die Vertheilung der Rauch- und Mundgutsteuern in den zur Landesmitleidenheit der Königl. Preuß. Oberlausitz gehörigen Orten mit Ausnahme der Rauchsteuern der Standesherrschaft Muskau.

§ 2.

Sie tritt in allen Fällen ein, wo nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Steuervertheilung in Folge der Regulirungen der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse nach dem Edikt vom 14. September 1811, der Ablösungen und der Gemeinheitstheilungen nach den Verordnungen vom 7. Juni 1821, oder der Parcellirungen erforderlich ist.

§ 3.

Bei Regulirungen gutsherrlich-bäuerlicher Verhältniße, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen erfolgt die Steuervertheilung lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 4.

Bei Parcellirungen wird die Vertheilung der Rauch- und Mundgutsteuern nach dem Maaßstab der Fläche mit Berücksichtigung des Ertrages derselben festgestellt.

§ 5.

Wohngebäude in den Städten so wohl als auf dem platten Lande werden nach ihrem Miethwerth, — von welchem jedoch für die Abnutzung des Anlage-Kapitals und für die Unterhaltung der vierte Theil bis zur Hälfte abzusetzen ist — alle theilweise oder gar nicht zur Wohnung dienende Gebäude dagegen lediglich nach dem Umfange der bebauten Fläche abgeschätzt.

Die Erträge aus Privilegien und landwirthschaftlichen Gewerben kommen bei der Steuervertheilung nicht in Betracht.

§ 6.

Abweichungen von dieser Normalvertheilung sind in allen Fällen unstatthaft; wo jedoch der Normalbeitrag zu einer Rauch- oder Mundgutsteuer nur den Bruchtheil eines Pfennigs ergeben würde, soll allemal ein ganzer Pfennig erlegt werden. Insbesondere ist die gänzliche Steuerbefreiung eben so wenig, als die Belastung eines bisher steuerfreien Grundstücks mit einem Steuerbeitrage oder die Erhöhung des bisherigen Beitrags zuläßig.

§ 7.

Die Steuerquote des Trennstücks muß in der Regel auf einen bestimmten Beitrag zu jeder auszuschreibenden Rauch- oder Mundgutsteuer festgestellt werden. Wenn jedoch das Hauptgut einen fixirten jährlichen Steuerbeitrag entrichtet, ist ein solcher auch dem Trennstück nach dem im § 4 bestimmten Verhältniß aufzulegen.

§ 8.

Die mundgutsteuerpflichtigen Grundstücke bleiben auch nach erfolgter Trennung von Dominial-Grund und Boden mit diesem antheilig nach Verhältniß ihres Steuerbeitrages zur Vertretung der Rauchsteuer des Orts verpflichtet, außer wenn sie nur durch Umlegung oder Vertauschung vom Dominio getrennt sind, in welchem Falle die erworbenen Grundstücke an ihre Stelle treten.

§ 9.

Die Rauch- und Mundgutsteuer-Beiträge der Trennstücke sind in den ersten Parcellirungs-Verträgen abgesondert von andern Abgaben festzustellen und ferner unmittelbar an den Ortssteuer-Erheber zu zahlen.

§ 10.

Die vorstehenden Grundsätze finden mit Ausnahme des § 8 auf Steuervertheilungen, welche aus einem vor dem 1. Januar 1836 getroffenen Abkommen herrühren, keine Anwendung, sondern es bleiben in Hinsicht aller ohne landständischen Konsens erfolgten Steuerregulirungen dem Steuer-Aerario seine Rechte vorbehalten.

II. Verfahren bei den Steuervertheilungen.

§ 11.

Bei Regulirungen gutsherrlich-bäuerlicher Verhältniße, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen sind die Special-Oekonomie-Kommissarien verpflichtet, die Steuerregulirung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu bewirken und die Steuer-Vertheilungs-Pläne nebst den darauf Bezug habenden Verhandlungen zur landständischen Prüfung und Genehmigung einzusenden.

§ 12.

Bei Parcellirungen haben die Interessenten die Dismembrations-Verträge zur Prüfung und Genehmigung der verabredeten Steuervertheilung so wie die Grundlagen, auf welchen letztere beruht, einzusehen. Bei Domainengütern reicht sie das Königl. Domainen-Amt ein.

§ 13.

Diese erfolgt durch den Landesältesten der Königl. Preußischen Oberlausitz.

Die Verhandlungen werden sodann der Königlichen Regierung vorgelegt, um die Vertheilung der Rations- und Portions-Gelder, so wie die der Domainen und sonstigen Abgaben zu bewirken. Die Beschwerden über die Vertheilung der Rauch- und Mundgutsteuer gehen an den Ober-Präsidenten der Provinz.

§ 14.

Die Genehmigung wird nur ertheilt, wenn die Steuervertheilung den obigen Grundsätzen gemäß und dies nachgewiesen ist.

§ 15.

Zu dem Behuf ist in dem Vertrage der von dem Hauptgute bisher entrichtete Steuerbeitrag, das Verhältniß des Ertrags und der Größe der zu trennenden Grundstücke und die nach diesem Verhältniß von ihnen zu übernehmenden Steuerbeiträge anzugeben und bei Rustikal-Grundstücken die Erklärung des Dominii, welches zur Vertretung der Rauchsteuern verpflichtet ist, über die Angemessenheit der Steuervertheilung beizubringen.

§ 16.

In den Fällen, wo die zur Genehmigung vorgeschlagene Steuervertheilung nicht bestätigt werden kann, wird bei nicht abgeschätzten Grundstücken von dem Landesältesten die nöthige Ermittelung durch einen ständischen Kommissarius veranlaßt, während bei landschaftlich abgeschätzten Gütern lediglich auf die landschaftliche Taxe zurückzugehen ist.

§ 17.

In allen Fällen, wo ein mangelhafter oder ungenügender Nachweis über die Steuervertheilung geführt und überhaupt eine kommissarische Ermittelung nothwendig wird, fallen die dadurch verursachten Kosten dem Extrahenten der ständischen Genehmigung zur Last.

§ 18.

Bei der Prüfung des zur Theilung kommenden Steuer-Beitrages des Hauptguts, wird das Steuer-Kataster zum Grunde gelegt, und hierrächst dieses nach den Festsetzungen des Landes-Aeltesten berichtigt. Auch setzt derselbe das steuervertretungspflichtige Dominium von der erfolgten anderweiten Regulirung der Rauch-Steuerbeiträge Behufs der Berichtigung der Steuer-Heberolle in Kenntniß.

Görlitz, den 28. Dezember 1846.

Die Landstände der Königl. Preuß. Oberlausitz.

Graf Löben.

Das vorstehende Regulativ über das Verfahren bei Vertheilung der Rauch- und Mundgutsteuern in der Königlichen Preußischen Ober-Lausitz wird hierdurch bestätigt. Breslau, den 18. März 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Wedell.

Bestätigung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Herr Graf zu Dohna auf Mallwitz ist zum Kreis-Deputirten Sprottauer Kreises gewählt und bestätigt worden.

Personal-Chronik. I. P. 5205.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der bisherige und anderweit wiederum gewählte Kämmerer Strempel zu Seidenberg, als solcher daselbst; und
der bisherige Privat-Sekretair Moritz Schmidt, als Kämmerer zu Hoyerswerda.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur-Bestätigung. I. P. 4304.

Dem Kaufmann Theodor Brodtmann zu Neusalz a/O. ist zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geschäfte der Feuerversicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg i/Pr. die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 9. März 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Handbuch für Lehrer beim Gebrauchs des Preußischen Kinderfreundes. I. C. 1640.

Das „Handbuch für Lehrer beim Gebrauch des Preußischen Kinderfreundes, erster Theil, enthaltend den gesammten deutschen Sprachunterricht in Volksschulen von Pechner, Königsberg bei Bon 2. Auflage 1847" ist für die eigne Fortbildung der Lehrer in diesem Unterrichtszweige überhaupt geeignet, und wird besonders denen, in deren Schulen der Kinderfreund von Preuß und Vetter eingeführt ist, gute Dienste leisten. Wir machen daher auf dieses Handbuch hierdurch aufmerksam.

Liegnitz, den 22. März 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

In Folge eingetretener Erledigung ist die Verwaltung des Patrimonialgerichts Frauendorf im Hoyerswerdaer Kreise dem Justitiarius Waldmann zu Ortrand übertragen worden.

Frankfurt, den 10. März 1817.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Patentirungen.

Dem Lehrer der Mathematik Bernhard Gülker zu Bielefeld ist unter dem 21. März 1847 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung von Flügel-Ventilatoren, um Wind von höherer Pressung als bisher zu erzeugen,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Chemiker C. Bohl zu Cöln ist unter dem 21. März 1847 ein Patent
auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Bereitung des Zinks aus Zink-Vitriol
auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das den Fabrikanten W. Wiesmann und W. J. Funke zu Ruhrort unterm 29. Februar 1840 ertheilte Patent
auf die Darstellungsweise eines sogenannten konzentriten eisenfreien Alauns, in soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,
ist bis zum 29. Februar 1852 verlängert worden.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Kaufmann Wm. Elliot in Berlin unter dem 18. Juni 1846 ertheilte Einführungs-Patent
auf eine selbstthätige Feinspinn-Maschine für Wolle und Baumwolle in den durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Zusammensetzungen, ohne Jemand in der Benutzung ähnlicher schon bekannter Theile dieser Maschine zu behindern,
ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 14.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 15.

Liegnitz, den 10. April 1847.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung. Gekündigte Pfandbriefe Litt. B. betr.

Die von dem unterzeichneten Königlichen Kredit-Institute für Schlesien unterm 22. Junius 1839 auf das, im Creutzburger Kreise gelegene Rittergut Wittendorf I. und II. Antheils ausgefertigten 4 procentigen Pfandbriefe Littr. B sind von dem Schuldner aufgekündigt worden und sollen demnach die Apoints:

Nr. 249. 250. 251. à 1000 Rthlr.
Nr. 1,517 bis einschließlich 1,522. à 500 Rthlr.
Nr. 3,942 bis einschließlich 3,954. à 200 Rthlr.
Nr. 6,886 bis einschließlich 6,911. à 100 Rthlr.
Nr. 11,443 bis einschließlich 11,445. à 50 Rthlr.
Nr. 22,373 bis einschließlich 22,378. à 25 Rthlr.

gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

In Gemäßheit der §§ 50 und 51 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Nr. 1619) werden daher die gegenwärtigen Inhaber der bezeichneten Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, dieselben mit Coupons Ser. III Nr. 3 bis 10 über die Zinsen vom 1. Januar 1847 ab, in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer & Comp. zu präsentiren und an deren Stelle andere dergleichen Pfandbriefe von gleichem Betrage in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 15. Februar 1847.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts in Glogau pro März 1847.

Befördert:

Der Land- und Stadtgerichtsdirector Amecke zu Fredeburg durch Allerhöchste Ernennung zum Rath bei dem Oberlandesgericht in Glogau;

der Oberlandesgerichts-Assessor v. Rottengatter in Breslau zum etatsmäßigen Assessor bei dem Oberlandesgericht in Glogau;

der interimistische Gefangenwärter Freitel in Liegnitz durch definitive Anstellung als Gefangenwärter bei dem Inquisitoriat in Liegnitz;

der Polizeidiener Ludwig in Parchwitz als Bote und Executorgehülfe bei dem Land- und Stadtgericht in Sagan;

der Kreis-Executor Kaufmann in Lüben interimistisch als Bote und Executor bei dem Land- und Stadtgericht in Naumburg a/Q.;

der bisherige Hülfsbote Siegert in Löwenberg als Gerichtsdiener bei dem dasigen Land- und Stadtgericht.

Versetzt:

der Oberlandesgerichts-Assessor Gravenhorst in Glogau als etatsmäßiger Assessor an das Land- und Stadtgericht in Reichenbach;

der Oberlandesgerichts-Assessor Töpfer in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht in Posen;

der Oberlandesgerichts-Assessor Weissig an das Land-Gericht in Cöln;

der Aktuarius Müller bei dem Inquisitoriat in Liegnitz als Hülfsarbeiter im Bureaudienst an das Land- und Stadtgericht in Liebenthal;

der Gerichtsdiener und Executor Krauth in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht in Lauban.

Pensionirt:

der Land- und Stadtgerichtsdiener Thiel in Goldberg.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur-Bestätigung. I. P. 4348.

Dem Kaufmann Joseph Matschalke zu Goldberg ist zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 17. März 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 15.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 16.

Liegnitz, den 17. April 1847.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 10. Stück für das Jahr 1847 enthält: unter

Nro. 2812. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. Februar 1847, betreffend die von fremden Kriegs-Fahrzeugen in den diesseitigen Häfen zu entrichtenden Hafen- und Schiffahrts-Abgaben und Lootsen-Gebühren;

" 2813. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. März 1847, betreffend die dem Aktien-Verein für die Brieg-Gülchener Chaussee in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Brieg nach Gülchen bewilligten fiskalischen Vorrechte;

" 2814. Bekanntmachung, wegen Allerhöchster Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins für die Brieg-Gülchener Chaussee. Vom 14. März 1847;

" 2815. Bekanntmachung, betreffend die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. März 1847 erfolgte Genehmigung der von den Kreisständen des Kreises Bielefeld beschlossenen Errichtung einer Kreis-Sparkasse, so wie die Allerhöchste Bestätigung der Statuten dieser Kasse. Vom 14. März 1847; und

" 2816. die Verordnung, betreffend die Beerdigung auf fremden Kirchhöfen in der Provinz Westphalen. Vom 15. März 1847.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 36. Aufforderung. I. C. 2313.

Diejenigen bisherigen Zöglinge des Seminars zu Bunzlau, welche zur Zeit

der diesjährigen Abgangsprüfung am 18. und 19. März noch keine öffentliche Anstellung gefunden, oder von uns die Erlaubniß zur Annahme von Privatlehrerstellen noch nicht erhalten haben, werden hierdurch aufgefordert, ungesäumt ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort uns anzuzeigen, damit wir sie von den Gelegenheiten zu ihrer Anstellung, die inzwischen uns bekannt geworden, in Kenntniß setzen können.

Liegnitz, den 3. April 1847.

Nro. 37. Betreffend die den Militairpflichtigen bei deren Verheirathung zu machenden Vorhaltungen. I. M. 491.

Allerhöchster Bestimmung zufolge, wird nachstehende Verordnung vom 7. November 1831 im Interesse der Militairpflichtigen hierdurch erneuert zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„Ob zwar gesetzlich feststeht und allgemein bekannt ist, daß weder Stellenbesitz noch Verheirathung bei Ableistung der Militairverpflichtung irgend einen Unterschied machen, so war dennoch von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 19. April 1824 angeordnet worden, daß den Militairpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansäßig machen wollen, bemerklich gemacht werden solle, wie sie dadurch ihrer Verpflichtung zum Militairdienst nicht uberhoben werden.

Es haben aber Seine Majestät der König unterm 4. September 1831 zu bestimmen geruht, daß diese Verpflichtung den betreffenden militairpflichtigen Individuen nicht mehr durch die Kreis-Landräthe in jedem einzelnen Falle in Erinnerung gebracht, sondern darauf alljährlich durch die Amtsblätter aufmerksam gemacht, sämmtliche Geistliche aber gehalten sein sollen die fraglichen Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots an jene Bestimmung zu erinnern, wobei jedoch zu der deshalb aufzunehmenden Verhandlung in keinem Falle ein Stempelbogen erforderlich ist.

Zugleich verpflichten wir die Herrn Geistlichen unseres Verwaltungs-Bezirks ohne Unterschied der Confession dasjenige, was Ihnen nach dieser Verordnung obliegt mit aller Aufmerksamkeit in vorkommenden Fällen zu beachten.

Liegnitz, den 6. April 1847.

Nro. 38. Bekanntmachung. II. D. 2342.

In Verfolg des Vertrags des Zollvereines mit dem Königreich Belgien vom 1. September 1844 Art. 16 Absatz 2 ist unterm 27. Juni 1846 eine, vom 1. April d. J. ab in Wirksamkeit tretende Vereinbarung dahin getroffen worden, daß

1) die einem Zollvereinsstaate angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, so wie deren Reisende in Belgien,
2) die dem Königreich Belgien angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, so wie deren Reisende in den Zollvereinsstaaten

ohne Erlegung einer Gewerbesteuer für ihr Gewerbe umherziehend sollen Ankäufe machen, und, unter oder ohne Mitführung von Mustern, jedoch jedenfalls ohne Mitführung von Waaren, Bestellungen sollen suchen dürfen, sofern der Fabrikant oder

Handeltreibende in seiner Heimath die dort gesetzliche Gewerbesteuer zahlt, oder zu dem Zwecke die gehörige Meldung gemacht hat, und sich hierüber ausweiset.

Die diesseitigen Gewerbetreibenden und deren Reisediener, welche von der gedachten Befugniß im Königreich Belgien Gebrauch machen wollen, haben sich mit einem Zeugniß nach dem bisher bei uns schon üblichen Formular zu versehen, welches auf ihren Antrag von dem betreffenden Magistrate resp. Landrathe ausgefertigt werden wird, und sich mit diesem Zeugniß bei dem betreffenden Ortsbürgermeister in Belgien, behufs Erlangung eines steuerfreien Patentes zu melden, welches folgende Form haben soll:

Province de Royaume de Belgique.
Commune de (Armoiries.)

Patente, valable pour l'année mil huit cent quarante . . . . déliorée gratis, ensuite des mesures arrêtées de commun accord pour l'exécution du 2ième alinéa de l'article 16. du traité de commerce et de navigation, conclu entre la Belgique et les Etats du Zollverein, le 1er Septembre 1844.

L'administration communale de vu l'acte de légitimation, produit par le Sr. N demeurant à lequel lui a été délivré par l'autorité compétente à [Etat du Zoll-Verein] le dernier, constatant que le dit Sieur N y est patenté comme exerçant la profession de

---

Délivre au dit Sieur N la présente patente, pour l'autoriser à se livrer en Belgique aux achats, ainsi qu' à la vente sur échantillons, ou sur commande des marchandises de son commerce ou industrie, mentionné ci-dessus.

Le porteur de la présente patente ne pourra toutefois colporter avec lui que des échantillons et nullement des marchandises, celles-ci devant être transportées à leur destination par l'entremise d'un tiers.

Il lui est également interdit, de prendre des commissions autres que pour son propre compte, ou, suivant le cas, pour la maison de commerce qu'il représente.

Fait à le 184

(Sceau.)

Signalement et signature du patenté. Le Bourgmestre

Liegnitz, den 8. April 1847.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Verordnung. Nr. 637.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß die aus dem christlichen Alterthum herstammende, in der evangelischen Kirche seit der Reformation allgemein bestehende, und eben darum auch in den Vorschriften über die gottesdienstliche Ordnung als bestehend vorausgesetzte Sitte, zu der Taufe der Neugeborenen zwei oder drei Zeugen zu wählen, und zum Tauf-Acte mitzubringen, in der Provinz nicht überall gleichmäßig beobachtet wird, vielmehr noch hier und da Kinder ohne Pathen zur Taufe gebracht werden. Wir finden uns daher veranlaßt, die evangelischen Geistlichen unsers Aufsichtsbereichs anzuweisen, jenem Mißbrauche in angemessener Weise durch Belehrung in den einzelnen Fällen, oder auch, wo es zweckdienlich scheint, durch eine Ansprache an die versammelte Gemeinde von der Kanzel herab entgegen zu wirken, und nicht ferner zu gestatten, daß in Ermangelung der vorschriftsmäßigen Taufzeugen auf augenblickliche Requisition Pathenstellen von Glöcknern, Balgentretern, oder Hebammen blos zum Scheine übernommen werden, da ein solches Verfahren lediglich als eine unzulässige Umgehung der Vorschrift zu erachten ist.

Breslau, den 11. März 1847.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Gr. zu Stolberg.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung.

Von der Direktion der Königlichen Strafanstalt zu Brieg ist bei uns Beschwerde darüber geführt worden, daß viele Gerichtsbehörden unsers Departements Strafgefangene vor Vollstreckung der ihnen zuerkannten Züchtigung abliefern und entweder deshalb gar keine Bestimmung treffen, oder der Direktion die Vollstreckung ansinnen.

Ist bereits vor der Ablieferung, rechtskräftig auf Züchtigung erkannt, so ist dieselbe durch die Gerichte zu vollstrecken und daß dies geschehen, oder im Falle der ermittelten Unfähigkeit dieselbe zu ertragen, welche Verlängerung der Freiheitsstrafe an deren Stelle tritt, der Direktion bei der Einlieferung ausdrücklich mitzutheilen.

Findet eine vorläufige Einlieferung des Strafgefangenen statt, so ist das am Orte der Strafanstalt befindliche Inquisitoriat gleichzeitig wegen Publikation des Erkenntnisses und wegen Vollstreckung der rechtskräftig erkannten Züchtigung zu requiriren und die Direktion der betreffenden Strafanstalt ist, respective bei Einsendung der definitiven Annahme-Ordre zu benachrichtigen, daß die Züchtigung vollstreckt ist, oder ob und welche Freiheitsstrafe substituirt werden soll.

Hiernach haben sämmtliche Gerichtsbehörden unsers Departements sich genau zu achten.

Breslau, den 3. April 1847.

Königliches Oberlandes-Gericht. (Kriminal-Senat.)

Bekanntmachung.

Der Justiz-Commissarius und Notarius Pfleffer zu Hoyerswerda ist in gleicher Eigenschaft nach Sorau versetzt, und der bisherige Kammergerichts-Assessor Laemmerhirt ist zum Justiz-Commissarius bei den Gerichten des Hoyerswerdaschen Kreises und zum Notarius in dem Departement des Königlichen Oberlandesgerichts hierselbst mit Anweisung seines Wohnorts in Hoyerswerda bestellt worden.

Frankfurt a. O. den 31. März 1847.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Extract

aus den Jahres-Rechnungen der Pensions-Anstalt für die Familien der evangelischen Schullehrer in der Provinz Schlesien für die Jahre 1845 und 1846.

L.Nr.	Einnahme.	1845 rthlr.	sg.	pf.	1846 rthlr.	sg.	pf.
1	Zinsen von Capitalien	2733	15	9	2884	18	2
2	Kirchen-Collecten-Gelder	281	—	7	287	26	3
3	Geschenke	12	—	—	—	—	—
4	Antrittsgelder von den neuen Mitgliedern	126	—	—	178	—	—
5	Rest-Beiträge	441	27	6	388	28	4
6	Laufende Beiträge von den Mitgliedern	5150	20	—	5247	10	—
7	Strafgelder	—	25	—	2	5	—
8	Insgemein	—	—	—	—	—	—
	Summa . .	8745	28	10	8988	27	9
	Hierzu:						
	a. an zurückgezahlten Capitalien . .	1000	—	—	2000	—	—
	b. „ Asservaten	—	—	—	—	—	—
	c. „ Bestand	79	14	10	281	18	8
	d. „ Defecten	—	—	—	—	—	—
	im Ganzen	9825	13	8	11270	16	5

L.Nr.	Ausgabe.	1845 rthlr.	sgr.	pf.	1846 rthlr.	sgr.	pf.
1	Verwaltungskosten:						
	a. ordentliche	131	15	6	168	28	1
	b. außerordentliche	5	23	6	7	19	5
	c. Ausgaben für angeschaffte Gegenstände	1	3	—	25	10	—
	Summa 1	138	12	—	201	27	6
2	An Pensionen:						
	a. ganze Wittwen-Pensionen	2010	—	—	2310	—	—
	b. halbe dito	905	—	—	895	—	—
	c. ganze Waisen-Pensionen	390	—	—	448	10	—
	d. halbe dito	1045	—	—	1025	—	—
	Summa 2	4350	—	—	4678	10	—
3	Zur Anlegung neuer Capitalien	5000	—	5	5877	24	5
4	Insgemein	55	12	7	—	—	—
	Summa aller 4 Titel	9543	25	—	10758	1	11
	Hierzu:						
	a. an Asservaten	—	—	—	—	—	—
	b. Rechnungs-Vergütigungen	—	—	—	—	—	—
	c. an Pensions-Resten	—	—	—	50	—	—
	im Ganzen	9543	25	—	10808	1	11

Abschluß.	1845 rthlr.	sgr.	pf.	1846 rthlr.	sgr.	pf.
Gesammt-Einnahme	9825	13	8	11270	16	5
Gesammt-Ausgabe	9543	25	—	10808	1	11
Verbleibt Bestand ult. resp. 1845 und 1846	281	18	8	462	14	6

Vermögens-Nachweis.	rthlr.	sgr.	pf.
1. Bestand	462	14	6
2. Kapitalien in schlesischen Pfandbriefen	84500	—	—
Gesammt-Betrag des Vermögens ult. 1846	84962	14	6
Am Schlusse des Jahres 1845 betrug dasselbe	80781	18	8
Es hat sich mithin im Jahre 1846 vermehrt um	4180	25	10

Breslau, den 24. März 1847.

Directorium der Anstalt.
Propst Heinrich.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Rittergutsbesitzer, Lieutenant Eltester auf Bielitz ist als Polizei-Districts-Commissarius des 1. Bezirks im Freystadter Kreise bestätigt worden. Personal-Chronik. I. P. 5449.

Liegnitz, den 7. April 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der Schornsteinfegermeister Coucha und der Post-Expedient Spohrmann als Rathmänner zu Bolkenhayn.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß
der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro März 1847.

№	Namen des Gutes.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wiederangestellten Richters.
1	Ober-Herzogswaldau	Lüben	Justitiar Kretschy zu Lüben	Justitiar Rücker zu Lüben
2	Pfarrthei Nieder-Schönfeld	Bunzlau	Justitiar Franke in Bunzlau	Land- u. Stadtger.-Assessor Maschke in Bunzlau

---

Des Königs Majestät hat dem Gerichtsmann und Bauergutsbesitzer Kühn zu Rothwasser Kreis Görlitz das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht. Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens. I. P. 4978.

Liegnitz, den 22. März 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann C. H. Jüttner zu Landeshut legt die Spezial-Agentur der Leipziger Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland mit dem 1. April d. J. nieder. Liegnitz, den 31. März 1847. Agentur-Niederlegung. I. P. 5409.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Gern bringen wir folgende Vermächtnisse und Schenkungen an Armen-Anstal- Vermächtnisse und

Schenkungen. I. P. 5207.

ten rc. als Aeußerungen eines mildthätigen Sinnes, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

1) Die Erben des verstorbenen Ober-Bürgermeisters Demiani zu Görlitz haben der dasigen Armen-Kasse ohne besondere Zweckbestimmung die Summe von Zweihundert Thalern übereignen lassen.

2) Derselben Anstalt wurde durch letztwillige Verfügung des verstorbenen Stadt-Hauptmanns Schlegel in Görlitz die Summe von Funfzig Thalern zugewendet.

3) Die in Jauer verstorbene verwittwete Johanne Christiane Mager geborne Kuttig legirte in ihrem Testamente der dortigen Armen-Kasse die Summe von Drei Hundert Thalern.

4) Vermöge Testaments des Amtmanns Karl Ehrenfried Löhr zu Ober-Langenau, Löwenberger Kreises, erhielt die Armen-Kasse dieses Orts ein Legat von Zwanzig Thalern und die Armen-Kasse zu Flachenseiffen ein solches von Zehn Thalern.

5) Eben so setzte die zu Hökenau, Goldberg-Haynauer Kreises, verstorbene Wittwe Schwabe, Anna Rosina geborne Hentschel, der Orts-Armen-Kasse ein Vermächtniß von Zehn Thalern aus.

6) Von den Bleicher Gnerbichschen Eheleuten in Lauban wurde dem dortigen Waisenhause der Betrag von Fünf Thalern und dem Verein gegen das Betteln der Kindern eine gleiche Summe vermacht.

7) Der Töpfermeister Johann Florian Hesse in Seidenberg setzte dem dasigen Hospital letztwillig Einen Thaler aus.

Liegnitz, den 3. April 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Erlaubniß zur Uebernahme einer Privat-Lehrerstelle. I. C. 2027.

Dem Candidaten der Theologie Carl Friedrich August Hain aus Halbau ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Lehrerstelle bei dem Privat-Töchterinstitut zu Sagan ertheilt worden.

Patentirung.

Dem Ingenieur-Premier-Lieutenant a. D. August Roß zu Arnstadt ist unter dem 27. März 1847 ein Patent

auf eine Verbindung zwischen Eisenbahnwagen, durch welche beim Umwerfen des einen Wagens, dieser von den anderen sich selbst lösen soll, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Weise,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer M. Fleischer zu Breslau ist unter dem 31. März 1847 ein Patent

Patentirungen.

1. auf eine selbstthätige hydraulische Presse, um Rübenbrei zu pressen;
2. auf einen Meß-Apparat, um die Concentration des eingekochten Klärsels zu bestimmen, in seiner ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand im Gebrauche der bekannten Theile zu behindern, und
3. auf einen Crystallisations-Apparat, in seiner ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand im Gebrauche einzelner Theile zu behindern,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Tischlermeister Joh. Joseph Krämer zu Wassenach im Regierungs-Bezirk Koblenz, ist unter dem 6. April 1847 ein Patent

auf eine Dresch-Maschine, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Karl Bohne zu Berlin ist unterm 7. April 1847 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanischen Apparat zur Kontrollirung der Droschken-Kutscher

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Die, dem Fabrikanten C. F. Schildknecht zu Berlin unterm 4. Juni 1845 und 26 Februar 1846 ertheilten Patente

Patent-Zurücknahme.

auf durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtungen zur Kontrollirung der Droschen-Kutscher

sind erloschen.

Der nachstehend näher beschriebene Tuchmacher Carl Thiel aus Kratzau in Böhmen, ist wegen Vagabondirens und Bettelns in Görlitz aufgegriffen und unter dem Verbote der Rückkehr über die Landesgrenze nach Böhmen transportirt worden.

Landesverweisung. I. P. 5796.

Personal-Beschreibung:

Religion katholisch, Alter 55 Jahre, Größe 5 Fuß 8 Zoll, Haare grau, Stirn hoch, Augenbraunen und Augen grau, Nase stark gebogen, Mund mittel, Zähne defekt, Bart grau, Kinn rund, Gesicht oval hager, Gesichtsfarbe gelb, Statur groß, besondere Kennzeichen auf dem rechten Auge blind.

Liegnitz, den 4. April 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß
der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Liegnitzer Regierungs-Bezirk.

Amtsbezirk.	Name.	Character.	Wohnort.
Kreis Jauer.			
Tschirnitz u. Sekerwitz	Moritz Küttner	Freigutsbesitzer	Tschirnitz
Klonitz	Herrmann Zimmer	Polizeiverwalter	Klonitz
Herrmannsdorf	Liffel	Wundarzt	Herrmannsdorf
Dittersbach	Ignatz Blau	Bauergutsbesitzer	Dittersbach
Kreis Landeshut.			
Buchwald	Aloys Schaar	Lehrer	Buchwald
Tschöpsdorf und Ullersdorf	Friedrich Pritsch	Lehrer	Tschöpsdorf

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 16.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 17.

Liegnitz, den 24. April 1847.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 11. Stück für das Jahr 1847 enthält: unter

Nro. 2817. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. Februar 1847, betreffend die dem Aktien-Verein zum Bau einer Chaussee von Nicolai über Pleß bis an die Landesgrenze bei Goczalkowitz in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieser Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte;

= 2818. die Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde vom 22. März 1847 wegen Abänderung des § 2 des unterm 4. Juli 1846 Allerhöchst bestätigten Statuts der Cöln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eisenbahn-Gesellschaft;

= 2819. die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins zum Bau einer Chaussee von Nicolai nach Pleß bis an die Landesgrenze bei Goczalkowitz. Vom 28. März 1847;

= 2820. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. März 1847, betreffend die Verleihung eines Theilnahme-Rechtes an der für den Besitzer adlicher Majorate und Fideikommisse bestehenden Kollectivstimme auf dem Brandenburgischen Provinzial-Landtage an den Wirklichen Geheimen Rath ꝛc. Grafen von Redern; und

= 2821. die Bekanntmachung, den Beitritt der Herzoglich Braunschweigschen Regierung zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritanien wegen gegenseitigen Schutzes der Autoren-Rechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846 betreffend. D. d. den 1. April 1847.

Das 12. Stück für das Jahr 1847 enthält: unter

Nro. 2822. das Patent, die Bildung neuer Religions-Gesellschaften betreffend. Vom 30. März 1847 mit einer Zusammenstellung der in dem Allgemeinen Landrechte enthaltenen Bestimmungen über Glaubens- und Religionsfreiheit; und

" 2823. die Verordnung, betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß. Vom 30. März 1847.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung

die Ausreichung neuer Zinscoupons, Serie III. Nr. 1 bis 8, zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen betreffend.

Vom 1. July d. J. ab werden zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen die neuen, den Zeitraum vom 1. Juli d. J. bis zum 1. Juli 1851 umfassenden Zinscoupons, Serie III. Nr. 1 bis 8, bei der Controle der Staats-Papiere (Taubenstraße Nr. 30) täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, wie auch der zur Kassen-Revision bestimmten drei letzten Tage eines jeden Monats, ausgereicht werden.

Damit die Abstempelung der Coupons geschehen kann, sind dem gedachten Bureau die Schuldverschreibungen, nach den Appointsgattungen und innerhalb derselben nach der Nummernfolge geordnet, mittelst einer, bei Empfangnahme der Coupons zu quittirenden Note, wozu die gedruckten Formulare unentgeldlich verabreicht werden, vorzulegen.

Die Beamten der Controle der Staats-Papiere können sich jedoch auf einen Schriftwechsel mit dem Publikum, und auf Uebersendung der auszureichenden Coupons nicht einlassen; sie haben vielmehr die Anweisung erhalten, derartige schriftliche Anträge abzulehnen und die ihnen damit zugehenden Papiere ohne Weiteres zurückzusenden. Ein Gleiches wird geschehen müssen, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Berlin, den 6. April 1847.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Rother. von Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.
Der Deputirte der Neumark.
v. Voss.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 39. Die von Regierungs-Genehmigung

Der § 29 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 besagt ausdrücklich, daß die öffentliche Bekanntmachung wegen Errichtung der im §

27 a. a. O. bezeichneten gewerblichen Anlagen auf Anweisung der Regierung durch die Orts-Polizei-Obrigkeit erfolgen soll. Dessen ungeachtet wird diese Vorschrift häufig nicht beachtet, indem die Verhandlungen ersehen lassen, daß die öffentliche Bekanntmachung nicht blos von den Herrn Landräthen, sondern selbst von den Orts-Polizei-Behörden ohne vorgängige Anfrage verfügt worden ist. Dies Verfahren hat, abgesehen davon, daß es eine willkührliche Abweichung von einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift enthält, den Nachtheil, daß die in dem ersten Alinea des § 29 a. a. O. vorgeschriebene Prüfung über die Zuläßigkeit der Ausführung des Projects der Regel nach ganz unterbleibt oder doch nur unvollkommen erfolgt, und auf diese Weise Sachen eingeleitet werden, bei denen die Unzulaßigkeit des Antrages von vorn herein außer Zweifel war, und bei denen daher Zeit und Kosten vergeblich verwendet worden sind.

abhängigen gewerblichen Anlagen betr. I. G. 2630.

In höherer Veranlassung machen wir sämmtlichen resp. Unter-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks die strenge Befolgung jener Vorschrift mit dem Beifügen hierdurch zur Pflicht, daß die Nichtbeobachtung dieser Anweisung den Ersatz der unnöthig aufgewendeten Kosten zur Folge haben würde.

Liegnitz, den 10. April 1847.

Nr. 40. Bekanntmachung. II. D. 3019.

Des Königs Majestät haben in Berücksichtigung der dermaligen ganz ungewöhnlichen Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. d. M. zu bestimmen geruhet, daß die Klassensteuer für die unterste Stufe (Kopfsteuer) während der Monate Mai, Junius und Julius d. J. außer Hebung bleiben soll.

Diese Allerhöchste Bestimmung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 21. April 1847.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Candidaten der Theologie, als:

Immanuel August Franke aus Freistadt, 25 Jahre alt;
Heinrich Herrmann Theodor Meltzer aus Breslau, 31 Jahre alt;
Adolph Eduard Wilhelm Methner aus Wiltschau, 20 Jahre alt;
Jacob Bernhard Patrunky aus Freiwaldau, 23½ Jahre alt;
Alexander Georg Ernst Räde aus Forstgen, 30 Jahre alt;
Carl Wilhelm Erdmann Schott aus Creutzburg, 24 Jahre alt;

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 29. März 1847.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Dr. Hahn.

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie de

für den Monat

Nummer	Namen der Städte.	Getreide.																					Vi		
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerste pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbsen pr. Schfl.			Hirse pr. Schfl.			Buchweitzen pr. Schfl.			Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Beuthen a. d. O.	3	4	2	2	23	8	2	11	3	1	17	6	2	27	6	5	10	—	—	—	—	5	26	—
2	Bunzlau	3	8	2	2	27	—	2	13	6	1	10	2	2	27	5	4	18	9	—	—	—	6	12	—
3	Freystadt	3	15	—	2	2	6	2	15	—	1	15	—	3	2	6	5	10	—	—	—	—	4	24	—
4	Glogau	3	6	3	2	26	4	2	16	1	1	14	11	2	29	7	2	24	2	2	20	11	8	3	[illegible]
5	Görlitz	3	14	5	2	26	1	2	13	5	1	8	3	3	1	3	4	22	6	1	25	—	4	25	—
6	Grünberg	3	5	9	2	23	10	1	20	4	1	14	9	2	20	6	2	15	—	2	1	—	5	16	—
7	Haynau	3	3	8	2	25	—	2	14	9	1	10	6	2	24	6	5	—	—	—	—	—	8	16	—
8	Hirschberg	3	8	5	2	27	3	2	16	11	1	8	—	2	26	11	6	12	—	—	—	—	8	7	6
9	Hoyerswerda	3	9	9	2	22	3	2	7	6	1	10	4	3	8	9	3	—	8	2	1	7	3	22	—
10	Jauer	3	7	6	2	26	—	2	14	9	1	8	9	2	22	6	5	23	—	—	—	—	8	18	—
11	Landeshut	3	3	6	3	—	11	2	14	5	1	4	10	2	27	6	5	21	—	6	2	—	5	21	—
12	Lauban	3	14	—	3	—	11	2	16	2	1	8	9	3	27	4	5	10	—	—	—	—	8	25	—
13	Liegnitz	3	7	7	2	26	11	2	15	8	1	11	6	2	25	11	5	12	6	—	—	—	8	23	—
14	Löwenberg	3	5	7	2	28	11	2	14	7	1	8	—	3	1	6	5	15	—	—	—	—	6	12	[illegible]
15	Lüben	3	5	—	2	27	10	2	10	5	1	11	5	2	20	2	5	21	—	5	18	—	8	19	—
16	Polkwitz	3	6	1	2	25	2	2	14	8	1	14	8	3	16	—	5	7	6	5	12	6	5	10	—
17	Sagan	3	10	6	2	27	10	2	15	2	1	13	9	3	—	7	6	12	—	—	—	—	6	25	—
18	Schönau	3	5	3	3	—	3	2	15	3	1	8	6	2	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Sprottau	3	3	1	2	25	6	2	16	4	1	13	7	2	21	6	4	26	—	—	—	—	3	27	[illegible]
	Fraktionspreise	3	7	7	2	25	6	2	12	11	1	11	3	3	—	2	4	29	6	3	20	2	6	18	[illegible]
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise	3	5	3	3	-	2	2	11	2	1	10	9	2	28	3	4	27	10	3	11	4	6	12	10
	mithin gegen dieselben mehr	—	2	4	—	—	—	—	1	9	—	—	6	—	1	11	—	1	8	—	8	10	—	5	[illegible]
	mithin gegen dieselben weniger.	—	—	—	—	4	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

fung

übrigen Haupt-Consumtibilien in den Haupt-Marktstädten des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks

März 1847.

Nummer.	tualien.								Fleisch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
	Grütze			Kartoffeln			Butter		Rind-Fleisch.		Hammel-Fleisch.		Schwein-Fleisch.		Kalb-Fleisch.		Bier.		Brannt-wein.		Hart-Holz			Weich-Holz			Heu.			Stroh.		
	pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Pf.		pr. Pf.		pr. Pf.		pr. Pf.		pr. Pf.		pr. Prß. Qrt.				die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.						pr. Entr.			pr. Schck.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	6	12	—	—	26	—	7	6	2	—	3	—	3	6	1	5	1	—	3	6	5	20	—	4	27	6	—	25	—	4	15	—
2	3	20	6	1	—	—	5	8	2	6	2	6	3	6	1	6	1	—	6	6	5	15	—	5	11	3	—	24	—	5	2	6
3	6	12	—	—	27	6	6	5	2	—	2	6	3	6	1	6	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	22	6	5	—	—
4	7	10	11	1	—	7	6	7	2	9	2	7	3	10	1	8	1	2	5	2	6	28	2	5	22	2	—	24	3	4	1	8
5	2	25	--	—	27	6	5	3	3	—	3	—	4	—	1	9	1	1	5	—	5	20	—	4	20	—	—	21	2	4	22	6
6	3	29	—	--	26	5	6	6	2	3	2	9	3	3	1	6	1	5	2	9	4	15	—	4	10	--	—	18	—	4	16	6
7	8	16	—	1	5	—	7	—	2	6	2	6	3	6	1	3	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	24	6	5	—	—
8	6	12	—	1	6	—	5	4	2	6	2	6	3	6	1	9	1	2	6	6	6	—	—	3	15	—	—	19	—	4	2	6
9	2	12	6	—	22	6	4	6	2	6	2	6	4	6	1	6	1	2	6	—	2	23	9	2	18	—	—	28	9	5	12	6
10	8	17	6	1	1	6	6	9	2	6	3	—	4	—	1	6	—	10	5	6	7	7	6	6	2	6	—	24	6	5	7	6
11	5	21	—	1	2	6	4	3	2	6	2	6	4	—	1	6	1	—	4	—	4	15	—	2	22	6	—	18	—	4	25	—
12	3	13	—	1	6	—	5	5	2	3	2	10	3	4	1	6	1	1	4	6	7	15	—	4	2	6	—	18	9	4	22	6
13	8	1	—	1	6	—	6	8	3	2	2	9	3	9	1	9	—	10	5	—	7	10	—	6	10	—	—	24	6	5	22	6
14	3	9	6	1	5	—	5	3	2	6	2	6	3	6	1	6	—	11	5	—	7	15	—	6	25	—	—	22	6	5	7	6
15	7	27	—	1	4	—	6	6	2	6	2	6	3	—	1	6	1	—	5	6	5	20	—	4	15	—	—	25	--	4	25	—
16	9	29	—	1	2	6	6	7	2	3	2	3	3	9	1	5	—	8	2	9	5	7	6	4	3	9	—	24	5	4	17	6
17	5	26	3	—	28	—	6	6	2	9	3	—	3	6	1	9	—	11	2	9	5	7	6	4	12	6	—	21	3	4	22	6
18	—	—	—	1	2	3	5	6	2	6	2	6	3	6	1	6	—	8	3	6	5	—	—	3	20	—	—	23	6	5	—	—
19	3	28	--	—	25	6	6	3	2	—	2	9	3	3	1	6	—	11	2	9	—	—	—	4	15	—	—	22	6	—	—	—
	5	24	7	1	—	9	6	—	2	6	2	8	3	7	1	6	1	—	4	5	5	23	1	4	18	5	—	22	9	4	25	9
	5	28	3	1	—	2	5	10	2	5	2	7	3	5	1	7	1	—	4	4	5	22	5	4	18	9	—	22	10	4	26	2
	—	—	—	—	—	7	—	2	—	1	—	1	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	3	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	1	—	—	5

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Nachprüfung der mit Nr. III. abgegangenen Adjuvanten und die damit verbundene Extra-Prüfung solcher Schulamts-Aspiranten, welche sich privatim für den Lehrstand vorbereitet haben, findet, wie alle Jahre, so auch dieses Jahr am Montage und Dienstage vor dem Himmelfahrtsfeste im hiesigen katholischen Schullehrer-Seminar statt. Die Examinanden haben sich demnach Sonntag den 9. Mai im Seminar persönlich zu melden, bis zum 1. Mai aber ihre Requisite einzureichen.

Breslau, den 10. April 1847.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bekanntmachung.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat auf Grund Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 6. v. M. in Folge unsers Antrags den bisherigen Superintendentur-Verweser, Pastor Meisner in Bunzlau unter Entbindung von dem Colloquio pro ephoratu zum Superintendenten der ersten Bunzlauer Diöcese ernannt und demselben unter dem 5. d. M. die diesfällige Bestallung ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 29. März 1847.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Dr. Hahn.

Bekanntmachung.

Von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist auf Grund Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 10. v. M., unserm Antrage gemäß, der zeitherige Superintendentur Verweser, Pastor Stiller zu Wahlstatt zum Superintendenten der Liegnitzer Diöcese definitiv bestellt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 29. März 1847.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Dr. Hahn.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der Färbermeister Ferdinand Tscheppe und der Tischlermeister August Künzel zu Naumburg am Bober, als Rathmänner daselbst;

der bisherige Schul-Adjuvant Johann Gottlieb Guttmann, als Schullehrer zu Hinter-Mochau im Kreise Jauer; und

der bisherige anderweit wiederum gewählte Rathmann, Schönfärber Stein zu Primkenau, als Rathmann daselbst.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 17.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 18.

Liegnitz, den 1. Mai 1847.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 13. Stück für das Jahr 1847 enthält: unter

Nro. 2824. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. April 1847 wegen Publication der beiden Verordnungen von demselben Tage, betreffend die Oeffentlichkeit in dem nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846 zu führenden Untersuchungen, so wie betreffend die Oeffentlichkeit in Zivilprozessen.

„ 2825. die Verordnung, betreffend die Oeffentlichkeit in den nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846 zu führenden Untersuchungen. Vom 7. April 1847; und

„ 2826. die Verordnung, betreffend die Oeffentlichkeit in Zivilprozessen. Vom 7. April 1847.

Das 14. Stück für das Jahr 1847 enthält: unter

Nro. 2827. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. März 1847, mit welcher der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1847 publizirt wird.

Das 15. Stück für das Jahr 1847 enthält: unter

Nro. 2828. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. April 1847, betreffend die interimistische Uebertragung der Führung der den Herrschaften Cappenberg und Scheda auf dem Westphälischen Landtage beigelegten Viril-Stimme an den Grafen Ludwig von Kielmannsegge, und

„ 2829. das Gesetz über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen Gerichten und Verwaltungs-Behörden. Vom 8. April 1847.

Das 16. Stück für das Jahr 1847 enthält: unter

Nro. 2830. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 8. März 1847, für den

Nachtrag zum Statut der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft 4. März 1846 in Betreff der Zins-Garantie des Aktien-Kapitals von Seiten des Staates; und

Nro. 2831. das Gesetz über die Errichtung von Handelsgerichten. Vom 3. April 1847.

Das 17. Stück für das Jahr 1847 enthält: unter

Nro. 2832. das Patent über die Publikation des Beschlusses der deutschen Bundes-Versammlung vom 14. Juni 1832, die Auslegung des § 7 des Bundestags-Beschlusses vom 20. September 1819 betreffend. D. d. den 8. April 1847.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben in Betracht der ganz ungewöhnlichen Theurung der ersten Lebensbedürfnisse Allergnädigst zu befehlen geruht, daß die Erhebung der Mahlsteuer von allen Getreidearten, Körnern und Hülsenfrüchten bis zum 1. August c. ausgesetzt werde. Außerdem haben des Königs Majestät nicht nur den Erlaß der Klassen-Steuer, in der untersten (Kopfsteuer) Stufe, für die drei Monate Mai, Juni und Juli c. zu bestimmen, sondern auch von dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung durch die Amtsblätter ab, die zollfreie Einfuhr für Reis und zwar bis Ende September c. nachzulassen die Gnade gehabt.

Indem ich diesen neuen Beweis der huldreichen landesväterlichen Fürsorge Seiner Majestät hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß wegen Erlasses der Klassen-Steuer in der untersten Steuerstufe Seitens der Königlichen Regierungen das Erforderliche veranlaßt werden, und daß die Erhebung der Mahlsteuer vom 1. August c. ab in der bisherigen Art und Weise wieder eintreten wird.

Breslau, den 22. April 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Abwesenheit und Auftrag
v. Kottwitz.

Bekanntmachung

die neuen Preußischen Banknoten zu 500 Thaler betreffend.

In weiterem Verfolg unserer Bekanntmachung vom 10. October v. J. bringen wir, nach Vorschrift der allerhöchsten Kabinetsordre vom 16. Juli 1846 (G. S Nr. 2727), die Beschreibung der neuen Preußischen Banknoten zu 500 Rtlr., welche, mit unserem Kontrollstempel versehen, heute an die Preußische Bank abgeliefert worden sind, nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß

die nach § 29 der Bank-Ordnung vom 5. October v. J. für jetzt auszugebenden, von uns gestempelten 15,000,000 Banknoten in

8,000,000 Rthlr. zu 25 Rthlr.
4,000,000 Rthlr. = 50 Rthlr.
2,500,000 Rthlr = 100 Rthlr.
500,000 Rthlr. = 500 Rthlr.

bestehen.

Berlin, den 21. April 1847.

Königliche Immediat-Kommission zur Kontrollirung der Banknoten.
Costenoble. H. C. Carl, Rohlwes.

Beschreibung
der neuen Preußischen Banknoten zu 500 Thalern.

Die neuen Preußischen Banknoten zu 500 Rthlr. sind 6 Zoll breit und 4⅞ Zoll hoch und bestehen aus weißem Papier mit den nachstehend beschriebenen

Wasserzeichen:

1. in der Mitte, die dunkel gehaltene und hell-eingefaßte Werthbezeichnung
 500,
 welche
2. von einem Begenstücke, enthaltend in lateinischen Initialen:
 „Preussische Banknote“
 und einigen Bogenverzierungen, alles hell, eingeschlossen wird;
3. unten in beiden Ecken, die gleichmäßig getheilte Jahreszahl
 18 46
 ebenfalls hell.

A. Die Schauseite

zeigt:

1. oben in der Mitte, das rechts und links von Ranken- und Blätter-Verzierungen begrenzte mittlere Königliche Wappen mit dem gekrönten Helm, der Ordenskette und den beiden wilden Männern mit Fahnen, im Hermelinmantel mit der Krone;
2. zwischen den ebengedachten Verzierungen, zwei Leisten, deren eine links die Inschrift ***„Preussische“***, die andere rechts die Inschrift ***„Banknote“*** in verzierter lateinischer Kursivschrift auf liniirtem Grunde enthält;
3. unten: einen verzierten Sockel mit der Strafandrohung in deutscher Diamantschrift auf liniirtem Grunde;
 und über dem Sockel, dessen beide Ecken Wächtern mit Helm und Schwerdt zum Sitz dienen;
4. eine Figuren-Gruppe, welche den Bankverkehr bildlich darstellt;
5. zu beiden Seiten: Ranken- und Blätter-Verzierungen, zwischen denen kleine

Knaben sich befinden, von welchen die beiden unteren, nach der Figuren-Gruppe blickend, auf verzierten Kreisen ruhen — innerhalb deren der heraldische Adler mit der Umschrift:

„Haupt-Bank-Directorium 1846.“

in lateinischen Initialen angebracht ist, die beiden oberen aber verzierten Kreise stützen, mit der Werthbezeichnung

500
Thaler

und den Umschriften

links: „Billet de la Banque de Prusse“
rechts: „Prussian Banknote“

in lateinischen Initialen.

6. In der Mitte unter dem Königlichen Wappen befindet sich der Text der überall mit dem Buchstaben A und einer laufenden Nummer bezeichneten Banknoten, nämlich

A (laufende Nummer)

Fünf Hundert Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin
ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Kassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird. Berlin, den 31. Juli 1846.

Haupt-Bank-Directorium.

gez. von Lamprecht. Witt. Reichenbach Meyen.
Ausgefertigt (Unterschrift des Bankbeamten)

7. Gefärbt sind
   a) das Königliche Wappen, sämmtliche Verzierungen und die Figuren-Gruppe: hellviolet,
   b) die Bezeichnung: *Preussische Banknote* in der oberen Verzierung (Nr. 2) dunkelviolet,
   c) die Schrift und die Zahlen der Kreise in den vier Ecken: hellroth,
   d) der Text der Banknoten und die Strafandrohung: schwarz.

B. Die Kehrseite

zeigt:

1. ein Netz von Schneckenlinien, welche von dem Mittelpunkte ausgehende Strahlen bilden, in meergrüner Farbe,
2. auf dem Anfangspunkte dieser Strahlen den Kontrollstempel der Königlichen Immediat-Kommission zur Kontrollirung der Banknoten, bestehend
   a) aus dem geprägten heraldischen Adler in karmoisinrothem Grunde,

b) der Umschrift: K. Immed. Comm. z. Contr. d. Banknoten, in lateinischen Initialen;
c) einem darunter angebrachten Bande mit der Inschrift:
Cab. Ord. v. 16. Juli 1846
in lateinischen Initialen, und
d) einer darunter befindlichen verzierten Leiste enthaltend die Unterschriften der gedachten Kommission:
Costenoble. H. C. Carl. Rohlwes.
alles in karmoisinrother Druckfarbe.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 41. Erinnerung an die Vorschriften über Behandlung der Leichname verunglückter oder sonst nicht natürlicherweise verstorbener Personen. I. P. 4932.

Es ist uns angezeigt worden, daß in neuerer Zeit wiederholte Fälle vorgekommen, in welchen die Leichname von Verunglückten, oder sonst nicht unter den Augen ihrer Hausgenossen natürlicherweise verstorbener Personen, sofort beerdigt und der Untersuchung durch den Richter entzogen worden sind.

Wir finden demnach uns veranlaßt, den Herrn Geistlichen und den Orts-Polizeibehörden in unserm Verwaltungs-Bezirke die, über die Behandlung der Leichname verunglückter, oder sonst nicht unter den Augen ihrer Hausgenossen natürlicherweise verstorbener Personen, bestehenden gesetzlichen Vorschriften, zur genauen Beachtung hiermit in Erinnerung zu bringen.

Liegnitz, den 10. April 1847.

Nro. 42. Bekanntmachung. Die Abfohlungs-Register pro 1846 ꝛc. betr. I. G. 3070.

Nachdem den Königlichen Landrath-Aemtern die Formulare zu den Abfohlungsregistern pro 1846 bereits zugegangen sind, werden Dieselben hierdurch aufgefordert, die sorgfältigsten Ermittelungen über die Ergebnisse der vorjährigen Landbeschälung anzustellen, und in die genannten Formulare nicht nur die im Laufe dieses Jahres erzeugten, noch wirklich lebenden Fohlen einzutragen, sondern dabei auch zu bemerken, welche Stuten verfohlt haben, von welchen ein todtes Fohlen gefallen ist und welche Stuten tragend verkauft worden sind. Die auf diese Weise mit der größt-möglichsten Sorgfalt und Genauigkeit ausgefüllten Listen sind dem Königlichen Landgestüts-Amte zu Leubus spätestens bis zum 16. Juli c. einzureichen.

Liegnitz, den 15. April 1847.

Nro. 43. Den Waaren-Verkauf der sogenannten Engroisten bei Beziehung der Märkte betr. I. G. 3233.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß viele der städtischen Behörden sogenannten Engroisten, welche aus andern Orten zu den Märkten kommen, den Verkauf ihrer Waaren einen Tag, zum Theil auch zwei Tage, vor Beginn des Marktes gestatten.

Wir machen darauf aufmerksam, daß nach § 2 des Hausirreglements vom 28. April 1824 jeder — welcher Waaren ohne Bestellung an einen Ort

außer seinem Wohnorte bringt, um solche daselbst außer der Marktzeit zu verkaufen — dazu eines Hausirgewerbescheines bedarf und sonach, wenn er dies ohne letzteren thuet in die § 26 l. c. bestimmte Strafe verfällt.

Ob der gedachte Verkauf en gros oder en detail erfolgt, ist hiernach unerheblich, und haben daher die Behörden darüber zu wachen, daß die oben erwähnte mißbräuchliche Gewohnheit, da wo sie besteht, abgestellt, Contravenienten aber zur Gewerbesteuer-Defraudations-Untersuchung gezogen werden.

Liegnitz, den 17. April 1847.

Nro. 44. Bekanntmachung. I. P. 6574.

Die Kaiserlich Russische Regierung hat wahrgenommen, daß der Andrang deutscher, und insbesondere preußischer Handwerker, welche sich in der Erwartung dort eine lohnende Beschäftigung zu finden, nach Rußland begeben, unverhältnißmäßig zugenommen habe.

Während früher selbst mittellose Handwerker die Aussicht hatten, sich durch Fleiß und Geschicklichkeit bald eine auskömmliche Stellung in Rußland zu verschaffen, wird bei der jetzigen Ueberzahl einheimischer Arbeiter dem Ausländer die Gelegenheit zum Erwerbe daselbst immer mehr erschwert, so daß unter den dort verweilenden preußischen Unterthanen, die Zahl derjenigen, welche sich in ihren Erwartungen getäuscht finden, und in eine hülfsbedürftige Lage gerathen, bedeutend zugenommen hat.

Die Kaiserlich Russische Regierung hat daher den Wunsch ausgedrückt, daß weniger preußische Handwerker nach Rußland kommen möchten.

Damit das betheiligte Publikum von diesen Verhältnissen unterrichtet werde, bringen im Auftrage des Königlichen Ministeriums des Innern, wir selbige hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordern die in unserm Regierungsbezirke mit der Ertheilung von Ausgangspässen beauftragten Behörden auf, diejenigen Handwerker, welche sich nach Rußland zu begeben beabsichtigen, vor den nachtheiligen Folgen einer ohne bestimmte Aussicht auf günstigen Erfolg unternommenen Reise zu verwarnen.

Liegnitz den 20. April 1847.

Nro. 45. Qualifications-Anerkennung des ꝛc. Küstner als Maurermeister. I. G. 3204. u. 3304.

Dem Maurergesellen Karl Eduard Küstner aus Görlitz, ist nach genügend bestandener Prüfung das Qualifications-Attest als Maurermeister ertheilt worden

Liegnitz, den 20. April 1847.

Nro. 46. Den Vertrag mit Großbri-

In Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29. September v. J. (Amtsblatt Nr. 41) und der in Nr. 11, der Gesetzsammlung erschienenen Bekannt-

machung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 1. April c. bringen wir hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Behörden und Gewerbtreibenden, daß bei Gelegenheit des Anschlusses von Braunschweig an den Vertrag zwischen Preußen und Großbritanien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte vom 13. Mai v. J. die Britische Regierung ausdrücklich anerkannt hat, daß Bücher, die in einem derjenigen Staaten erschienen sind, welche Mitcontrahenten des Vertrages vom 13. Mai v. J. geworden, in **jedem** derselben gestempelt werden dürfen. Die am Vertrage Theil habenden Staaten bilden daher in Betreff der Stempelung eine Einheit; der Stempel jedes derselben genügt zu dem Nachweise, daß das Buch innerhalb des Gebietes irgend eines der am Vertrage Theil nehmenden deutschen Staates erschienen ist, wornach also in Sachsen oder Braunschweig erschienene Bücher mit vertragsmäßiger Wirkung in Preußen, in Preußen erschienene Bücher aber ebenso in Sachsen oder Braunschweig gestempelt werden können.

tanien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte
I. P. 6754.

Liegnitz, den 22. April 1847.

Nro. 47. Bekanntmachung, betreffend die Ausübung der Thierheilkunde.
I. P. 6059.

Nachstehende Verfügung des Königlichen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 31. v. Mts. betreffend die Ausübung der Thierheilkunde:

„der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 19. v. Mts. (B. III. 895.), daß auf Grund des Allerhöchst genehmigten Reglements über die Eintheilung des thierärztlichen Personals vom 25. Mai 1839 Personen, welche ohne als Thierärzte geprüft und approbirt zu sein, thierärztliche Praxis treiben, nicht verboten werden kann, die Benennung „Thierarzt" sich beizulegen.

Auch kann ich mich nicht veranlaßt finden, ein solches Verbot bei des Königs Majestät in Antrag zu bringen, da nach Lage der Gesetzsammlung den approbirten Thierärzten keine ausschließliche Berechtigung zur Ausübung der Thierheilkunde zusteht, die Benennung Thierarzt nicht als ein amtlicher Titel zu betrachten ist, und die Beschäftigung derjenigen richtig bezeichnet, welche, ohne als Thierärzte **approbirt** zu sein, die Thierheilkunde gegen Entgelt ausüben. Dagegen bleibt es den approbirten Thierärzten unbenommen, sich zur sichern Unterscheidung von den nicht approbirten, „geprüfte" oder „approbirte Thierärzte" zu benennen.

Der Königlichen Regierung überlasse ich, diese Verfügung durch das Amtsblatt zur Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen.

Berlin, den 31. März 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) **Eichhorn.**"

An die Königliche Regierung zu Cöln.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und ebenmäßigen Bekanntmachung durch das Amtsblatt Ihres Bezirks.
Berlin, den 31. März 1847.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) Eichhorn.
An die Königliche Regierung zu Liegnitz."
wird hiermit Behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Liegnitz, den 23. April 1847.

Nr. 48. Bekanntmachung.

Es ist von dem Rittergutsbesitzer Brasche auf Groß-Carzenburg der wiederholte Versuch gemacht worden, aus Mehl von Queckenwurzeln, unter Zusatz eines gleichen Quantums Roggenmehl, Brod zu backen und ihm dies nach den mir gemachten Mittheilungen so gelungen, daß das hieraus erzielte Brod von dem Brode aus reinem Roggenmehl kaum zu unterscheiden sein, ja der Geschmack des Queckenbrodes fast angenehmer sein soll.

Nach der in dem öffentlichen Anzeiger zum 13. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Cöslin veröffentlichten Bekanntmachung des Departements-Thierarztes Erdt geschieht die Bereitung des Queckenbrodes folgendermaßen:

die gelblich langen Queckenwurzeln werden gereinigt, demnächst sorgfältig gewaschen, etwas hart getrocknet, zu Häcksel geschnitten und auf der Kornmühle gemahlen. Acht Pfund Häcksel geben sieben Pfund gelbliches Mehl, dem Gerstenmehl ganz ähnlich. Dieses Mehl wird mit einem gleichen Theile Roggenmehl, selbst nur mit einem Drittheil desselben vermengt, zum Teig gerührt, gesäuert und gebacken.

Ich beeile mich, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, damit bei der bereits vorgerückten Bestellzeit der möglichst größte Nutzen aus dieser für die jetzigen Verhältnisse so wichtigen Erfindung gezogen werden könne. Nach der Versicherung des Erdt enthält übrigens die Queckenwurzel keine Spur eines der Gesundheit schädlichen Stoffes, vielmehr viel Schleimzucker neben Extractiv-Eiweiß und Faserstoff, und ist daher nicht nur gesund, sondern zugleich nährend.

Stettin, den 23. April 1847.
Der Ober-Präsident der Provinz Pommern.
v. Bonin.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zu allgemeinen Kenntniß gebracht.
Liegnitz, den 28. April 1847.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung. Pfandbriefe Littr. B. betr.

Die Inhaber der in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten, theils längst verloosten und zur baaren Rückzahlung, theils zum Umtausche gegen andere Apoints

gleichen Betrages, gekündigten Pfandbriefe B, die solche aller Aufforderungen ungeachtet bisher nicht zur Empfangnahme des Nennwerthes oder der dafür zu erhaltenden Austausch-Pfandbriefe präsentirt haben, werden hierdurch wiederholt daran erinnert, die gedachten Pfandbriefe binnen längstens sechs Monaten entweder dem Handlungshause Ruffer & Comp. in Breslau oder der Königlichen Seehandlungs-Haupt-Kasse in Berlin einzureichen. Sollte dies bis zum Ablaufe von sechs Monaten nicht geschehen sein, so muß das gerichtliche Aufgebot der fehlenden Pfandbriefe auf Kosten der Säumigen veranlaßt werden.

Berlin, den 14. April 1847.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Verzeichniß

der gekündigten bisher nicht eingegangenen Pfandbriefe Litt. B.

A. Verlooste und zur baaren Rückzahlung des Nennwerthes gekündigte Pfandbriefe B.

Nr. der Pfandbriefe B.	Betrag. Rtlr.	Name des Guts auf welches die Pfandbriefe ausgefertigt sind.	Datum der Bekanntmachung mit welcher die Kündigung erfolgte.	Mit den Pfandbriefen abzuliefernde Coupons, in deren Ermangelung der Betrag vom Kapitale gekürzt wird.
10,743	50	Haltauf	28. Decmbr. 1840	Ohne Coupons.
10,744	50			
10,745	50			
10,746	50			
21,642	25	Wildschütz	24. Novbr. 1842	Mit Coupons Ser. II Nr. 6 bis 10 über die Zinsen vom 1. Juli 1843 bis Ende December 1845.
21,643	25			
21,644	25			
21,645	25			
21 646	25			
21,647	25			
21,648	25			
21,655	25			
21,656	25			
21,657	25			
21,658	25			
21,659	25			
21,663	25			
21,664	25			
Nr. 81	1000	Ratibor	18. Decembr. 1845	Ohne Coupons.
3,688	200	Roschowitz	desgl.	Ohne Coupons.
17,566	100	Siemianowitz	desgl.	Mit Coup. Ser. III. Nr. 2 bis 10.

Nr. der Pfandbriefe B.	Betrag Rtlr.	Name des Guts auf welches die Pfandbriefe ausgefertigt sind.	Datum der Bekanntmachung mit welcher die Kündigung erfolgte.	Mit den Pfandbriefen abzuliefernde Coupons, in deren Ermangelung der Betrag vom Kapitale gekürzt wird.
B. Von den Schuldnern zum Umtausch gekündigte Pfandbriefe B.				
5,552	100	Drogelwitz	2 April 1842	Ohne Coupons.
21,665	25	Wildschütz	30. Novbr. 1843	Ohne Coupons.
21,666	25			
21,667	25			
21,668	25			
21,669	25			
21,670	25			
22,352	25	Culmikau	4. October 1844	Ohne Coupons.
21,623	25	Wiegschütz	16. Decmbr. 1845	Ohne Coupons.

Betreffend die bei der 51. Verloosung gezogenen Nummern von vormals Sächsischen Kammer-Credit-Kassenscheinen.

Bei der am 15. d. M. zu Merseburg erfolgten 51. Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassenscheine sind Behufs deren Realisirung zu Michael 1847 folgende Nummern gezogen worden:

von Littr. B á 500 Rthlr.

Nr. 193. 620.

von Littr. D á 50 Rthlr.

No. 28. 220. 245. 396. 649.

von Littr Aa. à 1000 Rthlr.

No. 31. 111. 497. 500. 661. 837. 866. 1061. 1076. 1345. 1499. 1585. 1920. 2048. 2143. 2183. 2229. 2411. 2573. 3043.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassenscheinen Littr. E. à 36 Rthlr. die Scheine von No. 2756. bis mit 4405. zur Zahlung in jenem Termine ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien, gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons, mit dem Eintritt des Michael-Termins 1847, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Littr. B. D. und Aa. aufhört, bei der Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse zu Merseburg in Conventionsgelde zu erheben.

Berlin, den 16. April 1847.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
Der Regierungs-Präsident

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. I. C. 2691.

Der Pfarrer Braunstein in Sprottau ist an die Stelle des resignirt habenden Erzpriester Schwabe in Waltersdorf, zum Erzpriester des Sprottauer Archipresbyteriats ernannt worden.

Liegnitz, den 17. April 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der bisherige anderweit wiederum gewählte Kämmerer Franz Schneider zu Wittichenau, als solcher daselbst;

der Schuhmachermeister Anton Wels zu Wittichenau, als Rathmann daselbst;

der Gastwirth Anton Paatsch zu Schömberg, als anderweit wiederum gewählter Rathmann dortselbst; und

der zeitherige Schulamts-Candidat Ernst Gottlieb Hielscher, als Adjuvant zu Markersdorf, Görlitzer Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. I. C. 2293.

Die evangelische Kirche zu Sohra, Kreis Görlitz, empfing von dem Besitzer von Mittel-Sohra, Herrn Peisker, bei seinem Abgange von dort 50 Rthlr. Derselbe übergab dem Ortsgeistlichen ferner 2 Rthlr. zu Prämien für fleißige Schüler aus Sohra, und 2 Rthlr. zur Begründung einer Kirchgemeinde-Bibliothek. Die Gemeinde Sohra brachte 6 Thaler 6 Sgr. und die Gemeinde Sohrneundorf 9 Rthlr. 15 Sgr. freiwillig zusammen, um den Altarplatz der Kirche mit neuen Platten zu belegen und das Geschenk des Herrn Peisker, was zum Theil zu diesem Zwecke bestimmt war, dem Aerar der Kirche ganz zu erhalten. Der Häusler Johann Gottlieb Schulze zu Mittel-Sohra hat derselben Kirche 2 Rthlr. 15 Sgr. testamentarisch zugewendet, eben so die verehelichte Großgärtner Zippel geb. Höhne zu Sohrneundorf 1 Rthlr., so wie der Schul- und Armenkasse daselbst 1 Rthlr. Die Jungfrau Maria Helena Neumann zu Ober-Sohra legirte der Kirche zu Sohra 4 Rthlr. 15 Sgr., und der Armenkasse zu Ober-Sohra 2 Rthlr.

Die evangelische Kirche zu Reichwalde, Kreis Rothenburg, erhielt bei Gelegenheit ihrer 100jährigen Jubelfeier im Februar d. J. von Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Friedrich der Niederlande einen silbernen Altarkelch; von dem Patron der Kirche, dem Rittergutsbesitzer Herrn Lehmann daselbst, 200 Rthlr. zu einer milden Stiftung, von deren Zinsen jährlich sechs Ortsarme betheilt werden sollen, desgleichen eine Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung; von der Gemeinde durch freiwillige Beiträge eine Altarbibel und ein Paar zinnerne Altarleuchter nebst Wachskerzen; von der Frau des Ortsgeistlichen einen Klingebeutel; von der Frau des Kantors ein Paar Kniekissen an die Seiten des Altars und ein solches für

Brautpaare; von den Jünglingen des Orts einen Teppich auf die Stufen des Altars; von den Jungfrauen ein Paar gläserne Vasen mit künstlichen Blumen; von den Confirmanden und Schulkindern eine wendische Altarbibel; von der verw. Kramer Schwanitz, dem Halbbauer Andreas Hubatsch aus Reichwalde und dem Häusler Pannach aus Vorberg die Lichter auf den Kronleuchter.

Die evangelische Kirche zu Rohrlach, Kreis Hirschberg, hat von den dortigen Jungfrauen Blumensträuße für den Altar, im Werthe von 7 Rthlr. 2 Sgr., von einer Wohlthäterin ebenfalls künstliche Blumen zu demselben Behuf, und von den Junggesellen des Orts eine Kanzeldecke im Werthe von 9 Rthlr. 4 Sgr. 6 Pf. und zwei Horne zur Kirchenmusik für 19 Rthlr. empfangen.

Bei der evangelischen Kirche zu Seidorf, Kreis Hirschberg, wurde bei der letzten Predigervakanz ein Pfarrkapital begründet, was auf die Höhe von 500 Rthlr. berechnet war, und dessen Zinsen dem jedesmaligen Geistlichen zur Verbesserung seines Einkommens zufließen sollten. Es trugen dazu bei: der Hausbesitzer Johann Ehrenfried Enner 200 Rthlr., der Gartenbesitzer und Kirchenvorsteher Gotthelf Rücker 100 Rthlr., der Hausbesitzer und Kirchenvorsteher Johann Gottfried Hinke 30 Rthlr., der Hausbesitzer und Schulvorsteher Johann Gottlieb Riesel 20 Rthlr., die Frau des Kantors Wolf geb. Opitz 20 Rthlr., der Gärtner Joseph Stock aus Zillerthal 10 Rthlr., hierzu traten später die verwittwete Gartenbesitzer Anna Rosina Reimann mit 10 Rthlr., der Müllermeister Anforge mit 5 Rthlr., der Gartenbesitzer und Ortsrichter Worbs mit 10 Rthlr., der Amtmann Robert zu Stonsdorf mit 5 Rthlr., der Gartenbesitzer Franz Kroll aus Hohenzillerthal mit 3 Rthlr., der Gartenbesitzer George Oblasser eben daher mit 1 Rthlr., der Gartenbesitzer Schiest eben daher mit 1 Rthlr., der Gartenbesitzer Oblasser in Nro. 3 in Hohenzillerthal mit 20 Sgr., der Bauergutsbesitzer Schmidt mit 1 Rthlr., der herrschaftliche Wächter Schmidt zu Stonsdorf mit $7\frac{1}{2}$ Sgr. Da hiernach zur Summe von 500 Rthlr. noch 83 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. fehlten, so gewährte diese der vorhingenannte Gartenbesitzer und Kirchenvorsteher und nachmalige Ortsrichter Gotthelf Rücker anfangs als zinsfreien Vorschuß und hat sie jetzt, da bei den bedrängten Zeiten weitere Beiträge nicht zu erwarten standen, der Stiftung als Geschenk überwiesen. Es ist dieß um so mehr dankbar anzuerkennen, als derselbe auch zur Reparatur der Orgel bei Gelegenheit der Jubelfeier der Kirche im Jahre 1845 die Summe von 216 Rthlr. beigetragen hat (conf. Amtsblatt vom Jahre 1846 Pag. 13 und 14, wo die so reichlichen Geschenke zu kirchlichen Zwecken von der eben nicht wohlhabenden Gebirgsgemeinde Seidorf, die größtentheils aus Webern besteht, mit der Summe von über 1230 Thaler verzeichnet sind).

Der evangelischen Kirche zu Teutschel, Kreis Liegnitz, ist von drei Bauergutsbesitzern daselbst zum Andenken an den Confirmationstag ihrer Kinder, ein silberner Kelch und eine dergleichen Patene im Werth von 22 Rthlr. geschenkt worden.

Die evangelische Kirche zu Bellmannsdorf, Kreis Lauban, erhielt von der Gutsherrschaft und 21 Wirthen der eingepfarrten Gemeinde Ober-Halbendorf einen gläsernen Kronleuchter.

Die evangelische Kirche zu Rieda, Kreis Görlitz, empfing von dem Fabrikbesitzer Geisler zu Görlitz, der auch mit einer Possession zu Rieda angesessen ist, eine Altar- und Kanzelbekleidung im Werth von 70 Rthlr., nebst einen Schrank zur Aufbewahrung derselben im Werth von 8 Rthlr., und von den Gemeinden Rentnitz, Wilka, Bohra, Scheiba und Lomnitz einen Taufstein mit zinnerner Taufschüssel, im Werth von 25 Thaler.

Die evangelische Kirche zu Hermsdorf, Kreis Hirschberg, erhielt von dem dort verstorbenen Partikulier Otto ein Legat von 500 Rthlr., die katholische Kirche daselbst ein solches von 250 Rthlr. und die armen evangelischen Schulkinder ein solches von 150 Rthlr.

Der evangelischen Kirche zu Schönbrunn, Kreis Lauban, wurde von dem Gärtner Johann Georg Schmidt bei Verkauf seines Grundstückes 25 Rthlr. geschenkt.

Der evangelischen Kirche zu Rückenwaldau, Kreis Bunzlau, ebenso von der Auszügler-Wittwe Rothkirch 20 Rthlr.

Die evangelische Kirche zu Niederwiesa bei Greiffenberg hat von den verstorbenen Cantor Neumannschen Eheleuten daselbst ein Legat von 100 Rthlr. erhalten und haben dieselben der Stadt Greiffenberg auch 1000 Thaler zu einer Magdalenen-Stiftung zugewendet.

Die städtischen Behörden der Stadt Görlitz haben das Einkommen von fünf Oberlehrern an der dortigen höhern Bürgerschule à 150 — 120 — 100 — 100 und 50 Thaler in Summa um 520 Rthlr. jährlich erhöht.

Die städtischen Behörden zu Glogau bewilligten zur Anstellung noch eines Hülfslehrers an der dortigen Elementar- und Armenschule jährlich 150 Rthlr. und Heitzungsmaterial. Aus dem Kirchenärar wurde das Bälgetreter-Haus zu einem Schulhause mit zwei geräumigen Schulstuben und einer Lehrerwohnung erweitert und jedem der beiden andern Hülfslehrer eine Zulage von 25 Rthlr. gewährt.

Das Königliche Prinzliche Dominium zu Muskau hat zur Gründung einer vierten Lehrerstelle an der dortigen Stadtschule gewährt: 330 Rthlr. zum Gehalt und zur Wohnung des Lehrers, 30 Rthlr. zur Miethe für das Schullokal, 8 Klaftern Holz zur Beheitzung der Lehrerwohnung und 4 Klaftern zur Beheitzung der Schulstube, und dies auf so lange, bis die Stadtcommune im Stande sein wird, diese Ausgaben ohne besondere Belastung der Einwohner selbst zu bestreiten, auch zur Anschaffung der Schulutensilien 30 Rthlr. geschenkt.

Zum Ankauf eines Schulhauses zu Schönbach bei Rudelsstadt, Kreis-Bol-

kenhayn, hat der Kaufmann John zu Petersdorf Hirschberger Kreises 200 Rthlr., die schlesische Haupt-Knappschaftskasse 100 Rthlr. geschenkt.

Dem Lehrer zu Wachsdorf, Kreis Sprottau, ist von dem Magistrat zu Sprottau ein Schock Reissig bewilligt worden, um das Schullokal Behufs der Wiederholungsschule beheitzen zu können.

Es gereicht uns zu besonderer Befriedigung, diese zum Theil ausgezeichneten Beweise eines wohlthätigen Sinnes gegen Kirchen und Schulen, unter der verdienten Belobigung, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Liegnitz, den 19. April 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigung. I. P. 5649.

Dem Hauptmann a. D., Friedrich John zu Warmbrunn, ist zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geschäfte der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 12. April 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agenturbestätigungen. I. G. 5647.

Dem Kaufmann C. G. Zehge zu Bolkenhain ist zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geschäfte der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin die Genehmigung ertheilt, und dagegen von dem ꝛc. Zehge die Agentur der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt worden.

Liegnitz, den 16. April 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle. I. C. 2391.

Dem Candidaten der Theologie Oswald Friedrich Rosemann aus Liegnitz ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle ertheilt worden.

Patentirung.

Dem A. Tischbein, technischen Dirigenten der Maschinen-Fabrik zu Buckau bei Magdeburg, ist unter dem 10. April 1847 ein Einführungs-Patent

auf einen parabolischen Centrifugal-Regulator in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Zurücknahmen.

Das dem Kaufmann C. W. Ullmann in Berlin unterm 25. Februar 1846 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Methode, eiserne Stäbe mit einander zu Achsen, Wellen und dergleichen zu verbinden,

ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 18.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 19.

Liegnitz, den 8. Mai 1847.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben in Rücksicht auf den allgemeinen Nothstand zu bestimmen geruht, daß die Uebungen der Landwehr-Kavallerie in diesem Jahre überall ausfallen sollen. Ueber die Uebungen der Landwehr-Infanterie, welche zuvörderst bis zum Herbste ausgesetzt bleiben sollen, haben Seine Majestät Sich die weitere Entscheidung bis dahin vorbehalten, wo der Ausfall der diesjährigen Erndte sich übersehen lassen wird. Indem ich vorstehende Allerhöchste Entschließung zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß auch die Uebungen der Landwehr-Artillerie, Pioniere, Jäger und Schützen in diesem Jahre ausfallen.

Breslau, den 23. April 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Abwesenheit und Auftrag
v. Kottwitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 49. Betrifft verübten Baumfrevel auf der Liegnitz-Parchwitzer Straße. I. 6. 3210.

In den Nächten vom 10. zum 11. oder 11. zum 12. dieses Monats sind auf der Liegnitz-Parchwitzer Straße und zwar in den Stat. Nr. Nr. 0, 18 und 0, 29 von den daselbst befindlichen Baumpflanzungen 9 junge Kirschbäume und 3 Acazien entwendet worden.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung im Amtsblatt von 1834 pag. 50, verheißen wir demjenigen, welcher den Thäter dieses allem Anschein nach böswilliger Weise begangenen Diebstahls in der Art zur Anzeige bringt, daß derselbe

den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zur Strafe gezogen werden kann, eine Prämie von 10 Thalern.

Liegnitz, den 19. April 1847.

Nr. 50. Section für Statistik und National-Oekonomie in der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur. I. P. 6158.

Es hat sich in der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur eine besondere Sektion für Statistik und Nationalökonomie gebildet, deren Zweck es ist alle die diesseitige Provinz betreffenden thatsächlichen Verhältnisse im umfassendsten Sinne zu erforschen und die Resultate solcher Sammlung wissenschaftlich zu verarbeiten. Bei der Nützlichkeit dieses Zweckes nehmen wir nicht Anstand die Bestrebungen der Section der Unterstützung der Behörden des Departements zu empfehlen. Etwaige Mittheilungen an Dieselbe sind an den zeitigen Secretair Regierungs-Assessor Dr. Schneer zu Breslau zu adressiren und es ist dabei das der Gesellschaft bewilligte portofreie Rubrum:

Angelegenheit der Klasse für Kunst und Geschichte, portofrei laut Ordre vom 29. Februar 1824.

zu benutzen.

Liegnitz, den 21. April 1847.

Nro. 51. Betrifft die Zollerhebung auf der ersten im Bau vollendeten Strecke der neben gedachten Chaussee. I. G. 3321.

Nachdem der im verflossenen Jahre in Angriff genommene Bau einer Chaussée von Glogau über Beuthen nach Neusalz nunmehr so weit vollendet ist, daß auf der ersten Meile und zwar von Glogau bis Herrndorf die Chausséegeld-Erhebung Statt finden kann; so wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß eine Chausseezoll-Hebestelle auf dieser Straße am Abwege nach Quaritz hergestellt ist, und bei derselben das tarifmäßige Chausséegeld resp. für 1 Meile und für ½ Meile für die Vecturanz nach und von Quaritz entrichtet werden wird.

Liegnitz, den 22. April 1847.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Bei der am gestrigen Tage, unter Zuziehung der zur vormals Sächsischen jetzt Preußischen Steuer-Kredit-Kassen-Schuld verordneten ständischen Herren Deputirten in Merseburg erfolgten Verloosung sowohl der im Jahre 1764 als auch der anstatt der unverwechselten und ehedem unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassenscheine, sind Behufs deren Realisirung im Michaelistermine 1847 folgende Nummern gezogen worden:

1) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen aus dem Jahre 1764 und zwar:

von Litt. A à 1000 Rthlr.

726. 1933. 2208. 3278. 3757. 3788. 3917. 4137. 4415. 4437. 4730. 5062.

5096. 5703. 6606. 6928. 6972. 7013. 7036. 7379. 7871. 8154. 8467. 8703. 8986. 9695. 10234. 11641. 12208. 12491. 13562 und 13835.

von Litt. B á 500 Rthlr.

214. 260. 807. 1034. 1285. 1537. 1599. 1605. 2348. 2610. 2802. 3223. 4418. 5084. 5292. 5347. 6617. 6829 und 7573.

von Litt. D á 100 Rthlr.

316. 1104. 2246. 2995. 3225. 3448. 3678. 4338. 4356. 5590. 6002. 6490. 6494. 6543. 6605. 6634.

2) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

Litt. A á 1000 Rthlr.

Nr. 20. 87 und 310.

Litt. B á 500 Rthlr.

Nr. 74 und 79.

Litt. C á 200 Rthlr.

Nr. 63 und 66.

Litt. D á 100 Rthlr.

Nr. 118.

Die Realisirung dieser Scheine wird zu Michael 1847, wo deren Verzinsung aufhört, bei der Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse in Merseburg, gegen Rückgabe derselben mit den dazu gehörenden Talons und Coupons, in Conventionsgelde erfolgen.

Berlin, den 20. April 1847.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
Der Regierungs-Präsident.
v. Krosigk.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. I. P. 6220.

Der Rittergutsbesitzer Grunwald auf Ober-Buchwald ist als Polizei-Districts-Commissarius für den 3. Bezirk im Saganer Kreise von uns bestätigt worden.

Liegnitz, den 13. April 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 6627.

Der Ober-Steuer-Inspector Offelsmeyer auf Kroppen ist als Polizei-Distrikts-Commissarius des 1. Bezirks im Hoyerswerdaer Kreise von uns bestätigt worden.

Liegnitz, den 22. April 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 6780.

Die Kreis-Thierarzt-Stelle im Kreise Bunzlau ist dem Thierarzt I. Klasse Kühn in Bunzlau verliehen worden. Liegnitz, den 23. April 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Präsid. 535.

Der Diakonus Peters hierselbst ist heute mit Genehmigung des Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als Hülfsarbeiter in das hiesige Regierungs-Collegium eingetreten, um sich neben seinen eigentlichen Berufsgeschäften der Bearbeitung eines Theils der auf das evangelische Schulwesen Bezug habenden Angelegenheiten zu unterziehen.

Liegnitz, den 30. April 1847.

Der Regierungs-Präsident.
v. Witzleben.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Schlesische Volksschulzeitung. I. C. 2557.

Die schlesische Volks-Schulzeitung redigirt vom Lehrer Hinke zu Goldberg, über welche wir uns bereits in Nr. 39 des Amtsblattes vom Jahre 1844 geäußert haben, hat seit ihrem dreijährigen Bestehen für das Volksschulwesen und als Organ des höchsten Orts bestätigten Volksschulvereins förderlich zu wirken gestrebt und ist derselben die Theilnahme insbesondere der Geistlichen, Lehrer und Schulvorstände zur Erreichung ihres löblichen Zwecks zu wünschen, weshalb wir wiederholt auf diese Zeitschrift hierdurch aufmerksam machen.

Liegnitz, den 20. April 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigung. I. P. 7147.

Dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Schubert hierselbst ist zur Uebernahme der Agentur für die Geschäfte der churhessischen allgemeinen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cassel die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 29. April 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Für Landwirthe.

In der Zeit der Noth ist jede Aussicht auf Hülfe willkommen. Darum mag auch folgendes Mittel angegeben werden, um rasch zu genießbaren Nahrungsmitteln zu gelangen. Die junge Rapspflanze wächst schnell, giebt ein schmackhaftes dem Spinate ähnliches Gemüse und liefert auf gutem Boden sehr beträchtliche Massen. In 4 bis 6 Wochen unter günstigen Umständen noch früher, kann ein damit besäetes Feld seinen Ertrag geben. Die Kosten der Einsaat sind unbedeutend, da eine Metze für den Morgen genügt und ein Theil der Brache liefert in jeder Wirthschaft den Boden, der dazu benutzt werden kann.

Wir empfehlen dringend, den Versuch des Anbaues zu machen und damit nicht zu zaudern, auch möglichst große Flächen dafür zu bestimmen und ersuchen

schließlich die Redaktionen anderer Blätter diese Notiz in ihre Spalten aufzunehmen.

Berlin, den 1. Mai 1847.

Das Landes-Oekonomie-Kollegium.

Patentirungen.

Dem Königlich Preußischen Major a. D., Serre auf Maxen bei Dresden, ist unter dem 21. April 1847 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Zusammensetzung eines Backofens mit kontinuirlicher Befeuerung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem H. A. Grünebaum zu Frankfurt a. M. ist unter dem 28. April 1847 ein Patent

auf einen Farbentisch für Buntdruck in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Beschränkung der Benutzung einzelner bekannter Theile,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Fabrikanten Karl Karthaus und Comp. zu Barmen ist unter dem 27. April 1847 ein Patent

auf ein durch Modell nachgewiesene Vorrichtung an Bandmühlenstühlen zur Verfertigung gedrillter Frangen

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Philipp Rentershahn zu Elberfeld sind unter dem 27. April 1847 zwei Einführungs-Patente,

1) auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren beim Troknen der zum Türkischrothfärben mit Oelbeizen behandelten Garne und Gewebe in den Trocknenräumen;

so wie

2) auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mordant für baumwollene Garne und Gewebe,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Berichtigung eines Druckfehlers. II. D. 3235.

Im 14. Stück des Amtsblatts d. J.: Regulativ über das Verfahren bei Vertheilung der Rauch- und Mundgutsteuern in der Königl. Preuß. Ober-Lausitz, Seite 127. § 12 dritte Zeile, ist statt das Wortes: — einzusehen, — zu lesen: „einzureichen."

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 19.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 20. —

Liegnitz, den 15. Mai 1847.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 18. Stück für das Jahr 1847 enthält: unter

Nr. 2833. die Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde vom 12. April 1847, betreffend die sofortige Emission von 2500 Stück Aktien Litt. B der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft mit vom 1. Januar 1847 ab laufenden Dividendenschein.n; und

- 2834. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. April 1847, die Beschränkung einer künstlichen Steigerung der Lebensbedürfnisse auf den Wochenmärkten durch Vorkäuferei betreffend.

Das 19. Stück für das Jahr 1847 enthält: unter

Nro. 2835. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. März 1847, die der Bochold-Dinrperloer Chausseebau-Gesellschaft beigelegten Rechte betreffend;

- 2836. die Bekanntmachung vom 20. April 1847, die Allerhöchste Bestätigung der Bochold-Dinrperloer Chausseebau-Gesellschaft betreffend; und

- 2837. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. Mai 1847, betreffend das Verbot der Kartoffel-Ausfuhr und des Branntweinbrennens aus Kartoffeln, Getreide und andern mehligen Stoffen.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Bekanntmachung

den Remonte-Ankauf pro 1847 betreffend.



Regierungs-Bezirk Liegnitz.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs, allenfalls auch sieben Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung Liegnitz und den angrenzenden Bereichen, in diesem Jahre, wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 12. Juni in Wohlau,
= 14. = = Liegnitz,
= 17. = = Freistadt,
= 19. = = Grüneberg,
= 22. = = Züllichau,
= 24. = = Crossen.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur wiederholt bemerkt, daß etwa als Krippensetzer bald hinterher sich ergebende Pferde, den Verkäufern auf ihre Kosten gegen Erstattung des Kaufgeldes zurückgesandt werden.

Mit jedem Pferde muß eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 28. Marz 1847.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Nro. 52. Betreffend den diesjährigen Remonte-Ankauf. I. G. 3553.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die zum Ankaufe der Remonte-Pferde ernannte Commission in diesem Jahre aus dem Rittmeister und Remonte-Inspections-Adjutanten Freiherrn von Bernezobre, aggregirt dem Regiment Garde du Corps als Präses, dem Premier-Lieutenant von Frankenberg vom 10. Husaren-Regiment als ersten und dem Premier-Lieutenant á la suite der Armee Grafen von Gneisenau als zweiten Hülfsoffizier, bestehen wird.

Bei der Wichtigkeit der Remontemärkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Departements-Einsaßen noch besonders darauf aufmerksam und fordern sie gleichzeitig wiederholentlich auf, mit möglichst viel brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Commission entsprechenden Pferden diese Märkte recht zahlreich zu besuchen und eines vortheilhaften Absatzes gewärtig zu sein.

Liegnitz, den 4. Mai 1847.

Nro. 53. Erinnerung an die Verordnungen wegen des Hüteschulenwesens. I. C. 3025.

Unsere früheren Verordnungen in Betreff des Hüteschulwesens haben nicht überall wie wir mit Mißfallen in Erfahrung gebracht, die erforderliche Beachtung gefunden. Wir finden uns daher veranlaßt, dieselben jetzt, wo die Zeit der Hü-

teschulen wieder beginnt, hierdurch wiederholt in Erinnerung zu bringen, resp. zu vervollständigen. Wir setzen fest:

1) welche schulpflichtige Kinder zum Hüten des Viehs gebraucht werden und daher während der Sommermonate einen abgekürzten Unterricht erhalten dürfen, hat der Revisor der Schule mit den übrigen Mitgliedern des Schulvorstandes nach der darüber schon zu wiederholten Malen bekannt gemachten Berücksichtigungen, unter vorbehaltlicher Genehmigung des betreffenden Superintendenten und Schulinspectors zu bestimmen.

2) vor vollendetem 11. Lebensjahre darf in der Regel kein schulpflichtiges Kind zu jener Verrichtung gebraucht werden. Ueber die durch den Nothstand der Aeltern oder der verwaisten Kinder veranlaßten Ausnahmen hat ebenfalls der Schulvorstand zu befinden, und gewissenhaft darauf zu sehen, daß ohne ein vorhandenes dringendes Bedürfniß eine solche Ausnahme nicht gemacht werde. —

3) Jedes schulpflichtige Kind, dem das Hüten des Viehes gestattet wird, muß mindestens täglich zwei Stunden Unterricht erhalten, und zwar, wo es die örtlichen Verhältnisse nur irgend erlauben, in den ersten Frühstunden, da die Mittagszeit im Sommer für Kinder, welche schon an Geist und Leib ermattet in die Schule kommen, die allerungeeignetste zu ihrer geistigen Fortbildung ist.— Es werden am zweckmäßigsten die Hirten mit den Schülern der ersten Klasse, der sie doch dem Alter nach angehören, vom Anfange der Schulstunden an unterrichtet, und nach zwei Stunden, also früher, als diese, aus der Schule entlassen. — In diesen zwei ersten Stunden werden ja die Unterrichts-Gegenstände behandelt, deren die Hütekinder am meisten bedürfen. —

4) In keinem Fall darf der Unterricht der ersten Klasse in die Stunden der Mittagszeit um der Hirten willen verlegt werden, wenn diese nur die Minderzahl dieser Klasse bilden.

5) In dem letzten vollen Jahre vor seiner Confirmation muß, wie unterm 28. April 1842 verordnet worden ist, jedes Kind unausgesetzt den vollständigen Schulunterricht empfangen, und darf daher in diesem Jahre nicht zum Viehhüten gebraucht werden, wenn nicht die am Schluß jener Verordnung angedeuteten Umstände eintreten.

Wenn es in mehren Diöcesen und Kreis-Schulinspectionen unseres Verwaltungsbezirkes, in welchen das Gedeihen des Schulunterrichtes wesentlich durch das Hütewesen beeinträchtigt war, gelungen ist, hierin eine bessere Ordnung herzustellen, wenn namentlich die Erfahrung gezeigt hat, daß da, wo man es früher nicht für ausführbar hielt, den Unterricht der Hirten in den Frühstunden zu ertheilen, es durch den redlichen Willen der Ortsbehörden, der Aeltern und Dienstherrschaften möglich geworden ist, diese Einrichtung zu treffen, so dürfen wir erwarten, daß sie an den Orten, wo dies der Fall noch nicht ist, auch zur Ausführung kommen wird, wenn nicht die ökonomischen Verhältnisse es durchaus verhindern.

Werden die Hütekinder, nachdem sie von früh 6 bis 8 Uhr dem Schulunterrichte beigewohnt haben, dann den ganzen Tag zur Disposition der Aeltern und der Dienstherrschaften gestellt, so ist diesen selbstredend die größtmöglichste Berücksichtigung ihrer häuslichen und ökonomischen Verhältnisse gewährt, und kann darüber hinaus in keiner Weise nachgegeben werden, daß das geistige Wohl der Kinder der Sorge für das Vieh nachgesetzt werde. —

Wir erwarten von dem gemeinschaftlichen Zusammenwirken der Herrn Landräthe mit den betreffenden Herrn Superintendenten und Schulinspectoren in dieser Angelegenheit, so wie von den Revisoren und Ortsbehörden, daß den Uebelständen, welche aus dem Hütewesen hervorgehen, mit Ernst und Nachdruck entgegengetreten und diese unsern erneuerten Anordnungen, wenn auch mit möglichster Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, Folge verschafft werden wird. —

Liegnitz, den 29. April 1847.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der bisherige Schul-Adjuvant Berger zu Panthenau, als Organist und Schullehrer zu Steudnitz Goldberg-Haynauer Kreises; und

der bisherige Schulamts-Candidat Johann Gottfried Sommer, als Schullehrer zu Wilkau Glogauer Kreises.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts in Glogau pro April 1847.

Dem Land- und Stadtgerichts-Director Kreis-Justiz-Rath Hoffmann-Scholz in Liegnitz, sind nach dem Abgange des Kreis-Justiz-Rath Lemmer, die Kreisjustizräthlichen Geschäfte des Liegnitzer Kreises, in ihrem ganzen Umfange wiederum definitiv, übertragen worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Jonas ist widerruflich gestattet, das Haupt-Amts-Justitiariat bei dem Haupt-Steuer-Amt in Glogau zu übernehmen.

Befördert sind

Der Oberlandesgerichts-Assessor Mattausch in Lauban zum Land- und Stadtrichter in Naumburg a/Q.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Laube in Liegnitz zum ersten etatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgericht in Sprottau.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor von Sprenger zum Assessor bei dem Oberlandesgericht in Glogau.

Die Rechts-Kandidaten Nikisch, Reich und Berendt zu Oberlandesgerichts-Auscultatoren.

Der Land- und Stadtgerichtsactuar Wuttke in Lüben durch Verleihung des Karakters als Land- und Stadtgerichts-Sekretair.

Der Rathmann Schittler in Löwenberg und der Civil-Supernumerar Reppich in Bunzlau zu gerichtlichen Auctions-Kommissarien.

Der Unteroffizier Hartmann in der 3. Kompagnie 6. Infanterie-Regiments interimistisch zum Boten und Executor bei dem Land- und Stadtgericht in Sagan.

Versetzt:

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Wildt in Gumbinnen nach Görlitz als Justiz-Kommissarius bei den Gerichten des Görlitzer Kreises und als Notarius im Departement des Oberlandesgerichts in Glogau.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Euler als Hülfsarbeiter an das Oberlandesgericht in Cöslin.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Becher zur interimistischen Verwaltung einer etatsmäßigen Assessorstelle an das Land- und Stadtgericht in Hammerstein.

Der Oberlandesgerichts-Auscultator Max Graf von Rittberg in Breslau in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht in Glogau.

In Folge Stellen-Tausches bleibt der Actuarius Traubenberg bei dem Land- und Stadtgericht und der Actuarius Petrowsky bei dem Inquisitoriat in Liegnitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Die Verwaltung der Patrimonialgerichte Hermsdorf, Jannowitz, Lipsa, Kroppen und Heinersdorf im Hoyerswerdaer Kreise, ist dem Land- und Stadtrichter Kersten zu Senftenberg als widerrufliches Neben-Amt übertragen worden.

Frankfurth a/O., den 26. April 1847.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Agentur-Bestätigung. I. P. 6575.

Dem Kaufmann Gustav Lauterbach zu Jauer ist zur Uebernahme einer Special-Agentur für die Geschäfte der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln, die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der zeitherige Inhaber dieser Agentur, der Bauergutsbesitzer Sander in Opas, vormals Kaufmann in Jauer, dieselbe niedergelegt hat. Liegnitz, den 24. April 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 6337.

Dem Kaufmann Alexander Sittig zu Lauban ist zur Uebernahme einer Haupt-Agentur für die Geschäfte der See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft Agrippina zu Cöln, die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 26. April 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß
der in den Monaten März und April 1847 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Liegnitzer Kreis.		
Stadt-Gericht	Simon,	Justitiarius	Liegnitz
	Pfingsten,	Buchdruckerei-Besitzer	Liegnitz
	Lorenz,	Justitiarius	Liegnitz
	Kreisler,	Kaufmann	Liegnitz
	Suft,	Vorsteher einer Mädchen-Erziehungs-Anstalt	Liegnitz
	Bunzlauer Kreis.		
Tiefenfurth Mühlbock Schnellfurth Heiligensee	Diend	Cantor	Tiefenfurth
	Glogauer Kreis.		
Wiesau, Leipe, Groß-Logisch, Guttenstädt, Andersdorf, Berndorf, Carstendorf,	Großmann	Freibauergutsbesitzer	Wiesau
	Löwenberger Kreis.		
Süßenbach	Stelzer	Gerichtsschreiber	Süßenbach
	Laubaner Kreis.		
Alt-Seidenberg und Neu-Klix	Hänisch	Rathmann und Pfefferküchler	Alt-Seidenberg

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 20.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 21. —

Liegnitz, den 22. Mai 1847.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 54. Betr. den Tarif zur Erhebung des Brückengeldes für die Benutzung der Brücke über die schnelle Deichsel bei Pilgramsdorf. I. G. 3300.

Nachstehender Tarif:

Tarif

zur Erhebung des Brückengeldes für die Benutzung der Brücke über die schnelle Deichsel bei Pilgramsdorf Regierungs-Bezirk Liegnitz.

An Brückgeld wird entrichtet:

	Pfennige
A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten:	
I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Cabrioletts ꝛc. für jedes Zugthier . .	6
II. zum Fortschaffen von Lasten:	
1. von beladenem, d. h. von solchem, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier . . .	6
2. von unbeladenem, — für jedes Zugthier .	3
B. von unangespannten Thieren:	
1. von jedem Pferde, Maulthier oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last, desgleichen von jedem Stück Rindvieh oder Esel	2
2. von je drei Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen	2
Weniger, als drei der vorstehend zu 2 gedachten Thiere sind frei.	

Befreiungen.

Brückgeld wird nicht erhoben

1. von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;
2. von Armee-Fuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Officieren oder in deren Kategorie stehenden Militair-Beamten im Dienst und in Dienst-Uniform geritten werden; imgleichen von den unangespannten, etatsmäßigen Dienstpferden der Officiere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Officiere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die von der oberen Militair-Behörde ertheilte Ordre ausweisen;
3. von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäfts-Bezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;
4. von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Cariol- und Reitposten nebst Beiwagen, imgleichen von öffentlichen Courieren und Estafetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden.
5. von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Orts-Behörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
6. von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestanten-Fuhren;
7. von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist,)
8. von Kirchen- und Leichenfuhren, innerhalb der Parochie;
9. von allem mit Chaussee-Bau-Materialien beladenen Fuhrwerk;
10. von den Einwohnern zu Pilgramsdorf, wenn sie nicht für Lohn fahren;
11. von Allen, welche auf Grund eines besonderen Rechtstitels eine Befreiung von dem Brückgelde nachweisen können.

Besondere Bestimmungen.

Die Revision des Tarifs von zehn zu zehn Jahren, so wie die sofortige Zurücknahme der Brückgeld-Bewilligung bei mangelhafter Unterhaltung der Brücke wird vorbehalten. Gegeben Berlin den 22. März 1847.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegen gez.) von Düesberg.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 2. Mai 1847.

Am 2. v. Mts. Abends ist der Gräfl. von Kospothsche Haideläufer Hirche aus Buhrau (Saganer Kreises) von einem Wilddiebe, welchen er nebst einem zweiten Wilddiebe gemeinschaftlich mit dem Gräfl. von Kospothschen Oberförster Neumann verfolgte, durch einen Schuß aus einem mit Schrot geladenen Gewehre, welcher, wie die nachherige Obduktion ergeben, in unmittelbarer Nähe grade das Herz getroffen, getödtet worden. Die Wilddiebe sind entsprungen und es ist dem mit der Untersuchung beschäftigten Gerichts-Amte Halbau aller Mühe ungeachtet bis jetzt nicht gelungen, den Thäter zu ermitteln.

No. 55. Betr. die Tödtung des Haideläufers Hirche aus Buhrau, und Zusicherung einer Belohnung auf Entdeckung des Thäters. I. P. 7566.

Indem wir dieses Verbrechen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen und die Polizeibehörden, so wie die Gendarmerie zur genauen Vigilirung auf den Thäter auffordern, sichern wir demjenigen, welcher den Thäter zur Entdeckung bringt, so daß er zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von „Fünfzig Thalern" zu.

Liegnitz, den 8. Mai 1847.

In Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Minister der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 30. v. M. wird nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre: „Auf Ihren Bericht vom 8. d. M. bestimme Ich, daß die zur Erlangung der Approbation als praktischer Arzt, Wundarzt, Zahnarzt, Thierarzt, Apother oder Hebamme vorgeschriebenen Staatsprüfungen, so wie die einzelnen Prüfungs-Abschnitte, insofern solche nach dem Reglement für die Staats-Prüfungen der Medizinal-Personen vom 1. Dezember 1825 als in sich abgeschlossen betrachtet und einer selbstständigen Censur unterworfen werden, im Fall eines unbefriedigenden Ergebnisses in der Regel nur zweimal wiederholt werden dürfen.

No. 56. Betr. die Prüfung der Medizinal-Personen. I. P. 7867.

Ich will Sie jedoch ermächtigen, nach pflichtmäßigem Ermessen aus besondern Gründen ausnahmsweise noch eine dritte Wiederholung einer solchen ungenügend ausgefallenen Prüfung und Beziehungsweise eines einzelnen Abschnittes derselben zu gestatten. Dagegen soll für die zur Erlangung der Approbation als Kreis-Physikus, gerichtlicher Wundarzt, Geburtshelfer und Augenarzt vorgeschriebenen Staats-Prüfungen im Fall eines unbefriedigenden Ergebnisses nur eine einmalige Wiederholung der Prüfung stattfinden, so daß insbesondere die im § 76 des Reglements vom 1. Dezember 1825 für die Physikats-Prüfung vorgeschriebenen Ausarbeitungen über Themata medico-legalia, falls sie das erstemal ungenügend ausgefallen sind, nur noch einmal aufgegeben werden dürfen. — Ich überlasse Ihnen diesen meinen Befehl zur Kenntniß der betheiligten Behörden zu bringen und durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 22. März 1847. gez. Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister Eichhorn ꝛc."
hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 12. Mai 1847.

No. 57. Jahrmarkts-Verkehr. II. D. 3520.

Zur Vermeidung von Uebertretungen der gesetzlichen Vorschriften wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die, zu einem Jahrmarkte kommenden Gewerbetreibenden nur auf Grund eines Gewerbescheins vor Beginn des Jahrmarktes Waaren verkaufen dürfen.

Liegnitz, den 14. Mai 1847.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Oeffentliche Bekanntmachung wegen Beifügung der vorgeschriebenen Atteste bei Einlieferung der Strafgefangenen auf die Festungen. G. Cr. 425b.

Es ist zu unserer Kenntniß gebracht worden, daß viele Gerichte unseres Departements bei Einlieferung von Strafgefangenen auf die Festungen den betreffenden Kommandanturen die vorgeschriebenen Gesundheits-Atteste und Bescheinigungen über die Vermögensverhältnisse der Sträflinge entweder gar nicht oder letztere nur unvollständig mittheilen.

Wenn der Inkulpat im Stande ist, sich aus eigenen Mitteln zu verpflegen, so ist dies ausdrücklich zu bemerken; ist er unvermögend, so hat sich das Armuths-Attest auch darüber auszusprechen, daß keine zu seiner Unterhaltung gesetzlich verpflichtete und dazu vermögende Verwandte vorhanden sind. Auch ist die Angabe des Tages, von welchem ab die Strafe zu berechnen, nicht zu verabsäumen.

Sämmtliche Gerichte unseres Departements werden zur Vermeidung nachträglicher Korrespondenzen angewiesen: sich hiernach genau zu achten, widrigenfalls dieselben Ordnungs-Strafen zu gewärtigen haben.

Breslau, den 8. Mai 1847.

Königliches Oberlandes-Gericht. (Kriminal-Senat.)

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung. Gekündigte Pfandbriefe Littr. B. betr.

Die von dem unterzeichneten Königlichen Kredit-Institute für Schlesien unterm 22. Junius 1839 auf das, im Creutzburger Kreise gelegene Rittergut Wittendorf I. und II. Antheils ausgefertigten 4 procentigen Pfandbriefe Littr. B sind von dem Schuldner aufgekündigt worden und sollen demnach die Apoints:

Nr. 249. 250. 251. à 1000 Rthlr.
Nr. 1,517 bis einschließlich 1,522. à 500 Rthlr.
Nr. 3,942 bis einschließlich 3,954. à 200 Rthlr.
Nr. 6,886 bis einschließlich 6,911. à 100 Rthlr.
Nr. 11,443 bis einschließlich 11,445. à 50 Rthlr.
Nr. 22,373 bis einschließlich 22,378. à 25 Rthlr.

gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

In Gemäßheit der §§ 50 und 51 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Nr. 1619) werden daher die gegenwärtigen Inhaber der bezeichneten Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, dieselben mit Coupons Ser. III Nr. 3 bis 10 über die Zinsen vom 1. Januar 1847 ab, in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer & Comp. zu präsentiren und an deren Stelle andere dergleichen Pfandbriefe von gleichem Betrage in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 15. Februar 1847.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Bei der am 20. v. Mts. im Königlichen Seminar in Bunzlau vor der ernannten Prüfungs-Commission abgehaltenen Prüfung pro rectoratu haben die Kandidaten

Bekanntmachung, über die diesjährigen Rektorats-Prüfungen.

Rudolph Heinrich in Ohlau,
Julius Hentschel in Militsch,
August Schober in Mankowitz bei Julinsburg

ihre Befähigung zur Uebernahme einer Rektorats-Stelle an mittleren und Bürgerschulen in Städten dargethan, ferner sind die Kandidaten

Carl Kormann in Breslau,
Heinrich Rudloff in Oppeln,
Theodor Kleinert in Briese bei Oels,
Ernst Albert Behschnitt zu Goldberg,

zur Uebernahme eines Lehrer-Postens an Stadtschulen, der Letztgenannte an einer Elementarschule, für befähigt erachtet worden.

Breslau, den 22. April 1847.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1846 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Staats-Schuldscheine de 1811.

Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
No.	Litt.	Geldsorte.	Rtlr.	
12,010	E	Courant	100	vom 7. April 1845.
96,023	J.	dto.	100	vom 7. April 1845.
144,150	F.	dto.	100	vom 7. April 1845.

Berlin, den 24. April 1847.

Königliche Controle der Staats-Papiere.

Bekanntmachung.

Der diesjährige Termin zur Commissions-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar in Bunzlau ist auf die Tage des

16. — 19. Juni d. J.

anberaumt worden, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß sowohl die bereits unsererseits zur Prüfung zugelassenen Schul-Amts-Präparanden, als auch die sich noch Meldenden sofort ihre Zeugnisse und Papiere an den Königlichen Seminar-Direktor Herrn Fürbringer in Bunzlau einzusenden, sich auch Tags vor dem Beginn der Prüfung persönlich bei demselben zu melden haben.

Breslau, den 3. Mai 1847.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

Bekanntmachung in Betreff des Provinzial-Thierschau-Festes.

Der große Nothstand, von dem auch unsere sonst so gesegnete Provinz in diesem Jahre heimgesucht ist, hat uns bestimmt, die früher angekündigte Veranstaltung eines mit einem solchen Zustande der Dinge nicht wohl zu vereinbarenden Provinzial-Thierschau-Festes für dieses Jahr aufzugeben und zu unterlassen. Die bisher nur spärlich eingegangenen Anmeldungen von Schauthieren zeigen bereits, daß eine große Anzahl von Landwirthen, besonders unter den kleineren Grundbesitzern, durch den Rückschlag im Futtergewinn behindert gewesen ist, die Thiere in schauwürdigem Zustande zu erhalten, oder darein zu versetzen. Ebenso zeigt die spärliche Entnahme von Aktien zu dem Feste, daß die sonst dafür bestimmten Geldmittel in diesem Jahre, wenn nicht zu eigenem Bedürfnisse so zur Linderung fremder Noth, eine dringendere Verwendung finden.

In beiden Erscheinungen haben wir eine Aufforderung zu dem obigen Beschlusse finden müssen, und so wird denn die auf den 2ten Juni d. J. vorbestimmte Provinzial-Thierschau **nicht** stattfinden.

Indem wir dies bekannt machen, ersuchen wir diejenigen Herren Aktionaire, welche bereits Zahlung geleistet haben, den gezahlten Betrag bei derjenigen Debitstelle, von welcher sie die Aktien entnommen haben, zurückfodern zu wollen, sofern sie nicht etwa vorziehen sollten, dieselben für das im künftigen Jahre zu veranstaltende Provinzial-Thierschaufest alsbald zurück zu behalten, für welches diese Aktien in Geltung bleiben sollen.

Von den geehrten Landwirthen der Provinz aber hoffen wir, daß sie das nächste Fest um so bereitwilliger unterstützen werden.

Breslau, am 10. Mai 1847.

Der schlesische landwirthschaftliche Centralverein.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik Präsid. 590.

Der Regierungs-Secretair Hofrath Bergmann ist mit Pension in den Ruhestand versetzt. Der Regierungs-Büreau-Assistent, Premier-Lieutenant Berndt ist zum Regierungs-Secretair, und der Büreau-Hülfsarbeiter Lieutenant Jähnich zum Regierungs-Büreau-Assistenten ernannt worden.

Liegnitz, den 11. Mai 1847.

Der Regierungs-Präsident.
v. Witzleben.

I. P. 7993.

Die Rittergutsbesitzer Neumann auf Bergisdorf und Baron von Cammurry auf Ober-Gorpe, Saganer Kreises, sind zu Kreis-Deputirten des Saganer Kreises gewahlt und von uns bestätigt worden. Liegnitz, den 13. Mai 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Pfarr-Administrator Aust in Löwenberg ist das landesherrliche Placitum zu dem erledigten Stadtpfarr-Amte in Löwenberg ertheilt worden. I. C. 3394.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der bisherige Auditor Basler als Conrector und
der zeitherige Candidat der Theologie Alexander Engwitz, als Oberlehrer, beide an der lateinischen Stadtschule zu Goldberg;
der zeitherige Hülfslehrer in Parchwitz, Benjamin Hoch, als Schullehrer zu Krummlinde und Fauljoppe;
der bisherige zweite Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Frankenstein, August Wurm, als zweiter Stadtschullehrer an der Bürgerschule in Greiffenberg, und der Schulamts-Candidat Ernst Rudolph, als Adjüvant an der Bürgerschule zu Greiffenberg;
der Kaufmann Karl Müller zu Schönau, als Rathmann daselbst; und
der Kaufmann Bürger zu Polkwitz, als Rathmann dortselbst.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

I. Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzer Regierungsbezirk für die Monate März und April 1847.

Im Monat März war die Witterung ungewöhnlich winterlich. Vom 1. bis 19. hatten Frost und Schneefall häufig statt. Mit der zweiten Hälfte des Monats traten wärmere Temperaturen ein, welche, mit Ausnahme der letzten Tage des Monats, vorherrschend blieben, wobei aber Nachtfröste häufig statt fanden

Die Feuchtigkeit der Atmosphäre war gemäßigt. Schnee fiel am 2., 5., 7. bis einschließlich 14. und am 30., Regen am 25., 29. und 30. Der höchste Barometerstand = 28″ 2‴ wurde am 14. und 15., der niedrigste = 27″ 3‴ am 9. und 31., der höchste Thermometerstand = + 13° R. am 19., der niedrigste 10° R. am 1. beobachtet. Die westlichen Luftströmungen waren zwar vorherrschend, doch kam Ostwind ungewöhnlich häufig vor.

Stürmische Luftbewegungen hatten statt am 20., 21., 22. und 29.

Vom 1. bis zum 18. April war die Witterung ungewöhnlich kühl, wobei Nachtfröste häufig statt hatten und in den Tagesstunden nur selten und auf kurze Zeit wärmere Temperaturen eintraten. Vom 18. ab bis zum Schlusse des Monats war helle, mäßig warme Witterung vorherrschend, die Feuchtigkeit der Atmosphäre war etwas geringer als gewöhnlich zu dieser Jahreszeit. Schnee fiel am 1. und an jedem der Tage vom 4. bis 11., am 13. 15. 16. und 17., Regen am 1. 4. bis 7. 9, bis 11. 13. 15. bis 17. 22. 27. und 28. Gewitter hatten einige Mal statt. Der höchste Barometerstand = 27″ 9‴ wurde am 20. 24. 25., der niedrigste = 26″ 11‴ am 3.; der höchste Thermometerstand = + 15° R. am 29. und 30., der niedrigste = + 2° R. am 17. beobachtet. Die westlichen Luftströmungen waren vorherrschend. Die Vegetation war gegen andere Jahre etwas zurückgeblieben, aber der Hoffnung auf reichliche Entwickelung Raum gebend.

II. Mortalität.

Der allgemeine Gesundheitszustand der Menschen war während des Monats März nicht ungünstig. Erkrankungen kamen zwar, wie es zu dieser Zeit gewöhnlich der Fall ist, ziemlich häufig vor, allein der Verlauf der Krankheiten blieb im Allgemeinen gutartig und das Sterblichkeitsverhältniß in den gewöhnlichen Grenzen. Die Krankheits-Constitution war die catarrhalisch-rheumatische mit Vorwalten des catarrhalischen Elements. Der allgemeine Krankheitscharakter begünstigte subinflamatorische Zustände und bei Störungen im Krankheitsverlauf traten seltener Inflamationen, öfterer nervöse und Nervenfieber ein. Am häufigsten waren: catarrhalische Beschwerden, Heiserkeit, Catarrhe der Respirations-Organe, rheumatische Brustschmerzen, Kopfreissen.

Während des Monats April war der allgemeine Gesundheitszustand der Menschen günstig. Die Zahl der Kranken überschritt das zu dieser Jahreszeit gewöhnliche Maaß nicht, der Verlauf der Krankheiten war im Allgemeinen gutartig und das Sterblichkeits-Verhältniß das gewöhnliche. Die Krankheits-Constitution war die rheumatisch-catarrhalische mit Vorwalten des rheumatischen Elements. Der Krankheitscharakter begünstigte subinflamatorische Zustände und bei Störungen im Verlauf der Krankheiten traten ziemlich oft nervöse und Nervenfieber ein. Am häufigsten waren: rheumatische und Katarrhalfieber, Zahn-, Gesichts-, Kopf-, Gliederreißen, rheumatische Brustschmerzen, Schnupfen, Husten, Brustcatarrhe, catarrhalische Diarrhöen, rheumatische Augenentzündungen.

Ein Dienstjunge wurde in einer Grube von einer sich loslösenden gefrorenen Erdmasse, ein Inwohner von seinem beladenen Holzschlitten, welcher ihn beim Herabkommen von einer Anhöhe überfuhr, und ein Holzschläger, so wie eine Bauers-Frau von fallenden Bäumen erdrückt. Eine Inwohner-Wittwe gerieth unter einen Wagen und gab in Folge der hierbei erlittenen Verletzungen den Geist auf. In ähnlicher Veranlassung verlor ein Dienstjunge das Leben. Ein Freigärtner starb an den Folgen des ihm von seinem Pferde versetzten Schlages. Ein $\frac{3}{4}$ Jahr altes Kind wurde mit siedendem Kaffee dergestalt verbrüht, daß der Tod eintrat. Drei Menschen fand man erfroren, vier Personen apoplektisch gestorben und neun Individuen ertranken.

Liegnitz, den 6. Mai 1847.

Königliche Regierung

Agentur-bestätigung. I. P. 7543.

Dem Kaufmann L. Dähring hierselbst ist zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geschäfte der Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der zeitherige Inhaber dieser Agentur, Kaufmann Kerger hierselbst dieselbe niedergelegt hat. Liegnitz, den 7. Mai 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 21.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 22. —

Liegnitz, den 29. Mai 1847.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Bekanntmachung
den Remonte-Ankauf pro 1847 betreffend.
Regierungs-Bezirk Liegnitz.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs, allenfalls auch sieben Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung Liegnitz und den angrenzenden Bereichen, in diesem Jahre, wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 12. Juni in Wohlau,
" 14. " " Liegnitz,
" 17. " " Freistadt,
" 19. " " Grüneberg,
" 22. " " Züllichau,
" 24. " " Crossen.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur wiederholt bemerkt, daß etwa als Krippensetzer bald hinterher sich ergebende Pferde, den Verkäufern auf ihre Kosten gegen Erstattung des Kaufgeldes zurückgesandt werden.

Mit jedem Pferde muß eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 28. März 1847.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Nro. 58. Betreffend den diesjährigen Remonte-Ankauf. I. G. 3553.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die zum Ankaufe der Remonte-Pferde ernannte Commission in diesem Jahre aus dem Rittmeister und Remonte-Inspections-Adjutanten Freiherrn von Bernezobre, aggregirt dem Regiment Garde du Corps als Präses, dem Premier-Lieutenant von Frankenberg vom 10. Husaren-Regiment als ersten und dem Premier-Lieutenant á la suite der Armee Grafen von Gneisenau als zweiten Hülfsoffizier, bestehen wird.

Bei der Wichtigkeit der Remontemärkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Departements-Einsaßen noch besonders darauf aufmerksam und fordern sie gleichzeitig wiederholentlich auf, mit möglichst viel brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Commission entsprechenden Pferden diese Märkte recht zahlreich zu besuchen und eines vortheilhaften Absatzes gewärtig zu sein.

Liegnitz, den 4. Mai 1847.

Nro. 59. Bekanntmachung über das aus Queckenwurzeln zu bereitende Mehl zum Brodbacken. I. P. 7422.

Nachstehende Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg:

„Nach einer mir so eben zugegangenen Mittheilung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Pommern sind an mehreren Orten Hinterpommerns kürzlich Versuche gemacht worden, aus Mehl von Queckenwurzeln unter Zusatz von Roggenmehl Brod zu backen, die überraschend günstige Resultate lieferten, indem das erzielte Brod von dem Brode aus reinem Roggenmehl kaum zu unterscheiden, ja der Geschmack des Queckenbrodes fast noch angenehmer sein soll.

Damit bei der bereits vorgerückten Bestellzeit noch der möglichst größte Nutzen aus dieser für die jetzigen Verhältnisse so wichtigen Erfahrung gezogen werden könne, beeile ich mich, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und über die Bereitungsweise Folgendes zu bemerken:

Die gelblich langen Queckenwurzeln werden gereinigt, demnächst gewaschen, etwas hart getrocknet, zu Häcksel geschnitten und auf der Kornmühle gemahlen. Acht Pfund Häcksel geben sieben Pfund gelbliches Mehl, dem Gerstenmehl ganz ähnlich. Dieses Mehl wird mit einem gleichen Theile Roggenmehl, selbst nur mit einem Drittheile desselben vermengt, zum Teig eingerührt, gesäuert und gebacken. Uebrigens enthält die Queckenwurzel keine Spur eines der Gesundheit nachtheiligen Stoffes, vielmehr viel Schleimzucker neben Extraktiv-Eiweiß und Faserstoff und ist daher nicht nur gesund, sondern zugleich nährend.

Potsdam, 25. April 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

gez. v. Meding.“

bringen wir zur Kenntniß der Departements-Einsassen und machen dieselben auf dies Surrogat des Brodtes hierdurch aufmerksam.

Liegnitz, den 5. Mai 1847.

Nro. 60. Ueber die Benutzung des Bierbrauteiges zum Brodbacken. I. P. 7422.

Der resignirte Herr Stadtrath Essig in Leonberg hat der Königlichen Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins in Stuttgard Proben von Hausbrodt eingesandt, bei welchem er einen Theil des Mehls durch Bierbrauteig ersetzt hat, und wodurch es ihm gelungen ist, ein wirklich schmackhaftes und nahrhaftes Brod um einen bedeutend billigeren Preis als das gemeine Hausbrod derzeit kostet, zu liefern. Dieser Bierbrauteig — (Treberteig) welcher sich bekanntlich beim Einmaischen sammt den Trebern ausscheidet und großentheils oben im Maischbottig auf den Trebern liegt, während ein kleinerer Theil davon sich auch unter dem Seichboden niederschlägt, besteht meistens aus Kleber, vermischt mit etwas Bierwürze und noch unverändertem Stärkmehl, ist also seiner Zusammensetzung so wie seinem Ursprunge aus Gerste nach ganz geeignet, eben so gut als Nahrungsstoff für Menschen verwendet zu werden, wie er längst allgemein als vorzügliches Viehfutter, besonders aber zur Mastung der Ochsen gebraucht und geschätzt wird. Nach Angabe von Herrn Essig kann man ein Drittel, die Hälfte oder selbst zwei Drittel des sonst erforderlichen Mehls beim Brodtbacken dadurch ersetzen. Ueber das dabei zu beobachtende Verfahren bemerkt derselbe:

„die Masse wird etwas vorher gesalzen und gehefelt, als das andere Brod und ist der Teig soviel als möglich reif zu machen, auch ist derselbe flüssiger, als der gewöhnliche Teig, und fleißiger zu bearbeiten."

Diese Mittheilung bestimmte den fürstlich Paarschen Wirthschafts-Rath Weitlof, Versuche mit diesem Treberteig anzustellen, welche ein sehr günstiges Resultat geliefert haben. Nach seiner Angabe erhält man, auf hiesiges Maaß reduzirt, von 1 Scheffel Gerste etwa 1, 8 bis 2 Pfund oder von einem Centner etwa 2, 5 bis 3 Pfund Brauteig.

Da nun im preußischen Staate jährlich 1,982,217 Centner Zollgewicht Gerste zur Brauerei benutzt werden (vergleiche Dieterici statistische Uebersicht der wichtigsten Gegenstände des Verkehrs und Verbrauchs im deutschen Zollvereine. Zweite Fortsetzung pag. 300) so lieferten diese, wenn der Brauteig von allen Brauereien zum Brodbacken verwendet würde, doch nur 4,955,542—5,946,651 Pfund oder 49,555 — 59,466 Centner.

Nach einer Schätzung von Dieterici (a. a. O. pag. 267) beträgt der Verbrauch im Preußischen Staate von Weizen etwa 17 — bis 18 Millionen Scheffel und von Roggen von 49 — 51 Millionen Scheffel. Der Brauteig würde daher nur eine im Verhältniß zum Bedarf außerordentlich geringe Menge Getreide ersetzen können. Dennoch wäre es möglich, daß bei den gegenwärtig so sehr hohen Preisen an einzelnen Stellen eine vortheilhafte Anwendung dieses Surrogats

gemacht werden könnte. Auf dasselbe aufmerksam zu machen, ist der Zweck der gegenwärtigen Mittheilung; möchte sie eine recht vielfältige Benutzung zur Folge haben.

Liegnitz, den 5. Mai 1847.

No. 61. Bekanntmachung in Bezug auf die Auswanderungen nach Nord-Amerika. I. P. 8029.

Höherer Bestimmung zu Folge bringen wir nachstehenden Erlaß des Königlichen Ministerii des Innern vom 7. d. Mts.:

„Die Königliche Regierung erhält in den Anlagen Abschrift eines hierher gerichteten Schreibens des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 30. v. Mts.

die in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika in Beziehung auf die Beförderung von Passagieren nach den dortigen Häfen kürzlich erlassenen, in deutscher Uebersetzung beigefügten, beschränkenden Bestimmungen und deren Einwirkung auf die Auswanderungen nach Nord-Amerika betreffend,

mit der Anweisung, das Publikum danach auf die Gefahr aufmerksam zu machen, von welchen Personen, die nach Nord-Amerika auswandern wollen, gegenwärtig bei dem Eintreffen in den zur Einschiffung bestimmten Seehäfen bedroht sind, und zu veranlassen, daß dies auch bei der Ertheilung und Aushändigung der Entlassungs-Urkunden und Reisepässe geschieht, damit Niemand ungewarnt die Reise antrete. Berlin, den 7. Mai 1847.

Ministerium des Innern, Zweite Abtheilung.

gez. Mathis.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz."

II. 517. B.

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß nach Inhalt der bezüglichen Mittheilungen für die Auswanderer nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika nicht nur eine bedeutende Erhöhung der Ueberfahrpreise, sondern auch die Gefahr eintritt, daß sie bei ihrem Eintreffen in den dortigen Häfen zurückgewiesen, und die Fahrzeuge selbst von Staatswegen der Confiscation unterworfen werden.

Sämmtliche Orts-Polizei-Behörden und besonders die Herrn Landräthe unsers Verwaltungs-Bezirks verpflichten wir hiernach, den Auswanderungslustigen die vorstehend angedeutete Gefahr, bevor sie ihre Anträge entgegen nehmen, deutlich vorzuhalten, und erst wenn dies sich als erfolglos erweist, die betreffenden Anträge zu unserer Entscheidung gelangen zu lassen.

Liegnitz, den 19. Mai 1847.

Nro. 62. Bekanntmachung. Betr. die Instruction zur Bereitung der Decocte rc. in den Apotheken. I. P. 8234.

Nachstehende Verfügung des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten vom 6. hujus, desgleichen die in derselben erwähnte Instruktion, als:

„Nach der Vorschrift der 6ten Ausgabe der Landespharmakopöe sollen viele Präparate, z. B. alle Extracte und ätherischen Oele, die meisten Salbe und Pflaster u.

s. w. mit Hilfe eines Dampfapparats oder eines Wasserbades bereitet werden, auch sind in der, seit dem 1sten April d. J. geltenden Arzeneitaxe bestimmte Preise für die Dampf-Decocte ꝛc. ausgeworfen worden.

Damit aber obigen Vorschriften, welche den Zweck haben, die durch Infusion und Decoction zu bereitenden Arzeneien gleichförmiger und wirksamer darzustellen, überall auf die entsprechende Weise nachgekommen werde, sind die Apotheker anzuhalten, sich mit den erforderlichen Dampfvorrichtungen zu versehen, und bei der Bereitung der Decocte Decocto-Infusa und Infusa nach der beiliegenden Instruction zu verfahren.

Die Königliche Regierung hat diese Instruktion durch Bekanntmachung derselben in dem Amtsblatt, oder auf sonst geeignete Weise zur allgemeinen Kenntniß der Aerzte und Apotheker zu bringen, und über die Beachtung der darin enthaltenen Vorschriften pflichtmäßig zu wachen. Berlin, den 6. Mai 1847.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz:

2765. M.

Die zinnernen oder porzellanenen Decoctbüchsen müssen so eingerichtet sein, daß sie bis wenigstens zu drei Viertel ihrer Höhe den Wasserdämpfen ausgesetzt sind, welche die Temperatur des kochenden Wassers haben müssen. Ein Theil der Büchse kann auch mit dem kochenden Wasser selbst unmittelbar in Berührung sein. Werden die Wasserdämpfe aus einem Dampfkessel entwickelt, so darf ihre Temperatur nie so hoch sein, daß sie die Flüssigkeit in den Büchsen bis zum Kochen erhitzt. Die Decoctbüchsen müssen mit gut schließendem Deckel von demselben Material versehen sein.

Die gut zerkleinerte Substanz, deren Gewichtsmenge vom Arzt vorgeschrieben ist, wird mit so viel kaltem Wasser, als erfahrungsmäßig hinreichend ist, um die vom Arzt vorgeschriebene Quantität Flüssigkeit zu erhalten, in der Decoctbüchse angerührt, die Büchse verschlossen und eine halbe Stunde lang der Einwirkung der Wasserdämpfe ausgesetzt. Während dieser Zeit wird der Inhalt der Büchse mehre Mal gut durch einander gerührt und dann gleich heiß colirt. Schreibt der Arzt vor, daß gegen das Ende der Operation noch eine andere Substanz zugesetzt werden soll, so geschieht dies, nachdem die Büchse 25 Minuten den Dämpfen ausgesetzt gewesen ist.

Decocto-Infusa bereitet man, indem man, nachdem das Decoct die vorgeschriebene Zeit hindurch den Wasserdämpfen ausgesetzt gewesen ist, zum heißen Inhalt der Büchse die zu infundirende Substanz zusetzt, sorgfältig umrührt, die Büchse wiedrum verschließt und zum Abkühlen zur Seite stellt. Wenn der Inhalt derselben völlig erkaltet ist wird colirt.

Die Infusa werden auf die gewöhnliche Weise, nämlich durch Uebergießen der gut zerkleinerten Substanz mit kochendem Wasser, Umrühren des Inhalts der Büchse, Verschließen und Hinstellen derselben bis zum völligen Erkalten und Coliren des Inhalts bereitet.

Will der Apotheker zu den Infusis Wasser verwenden, welches in einem Kessel, der in dem Dampfapparat hineingestellt zu werden pflegt, durch die Wasserdämpfe des Apparats bis nahe zur Temperatur des kochenden Wassers erhitzt worden ist, so muß er die Büchse noch während fünf Minuten den Wasserdämpfen aussetzen und dann erst zum Abkühlen bei Seite stellen.

Zu jedem Infusum und Decoctum ist eigentlich eine Vorschrift des Arztes nothwendig, wodurch die Menge der anzuwendenden Substanzen und die Menge der Flüssigkeit, die damit erhalten werden soll, angegeben wird. Sollte jedoch der Fall vorkommen, daß der Arzt eine solche Bestimmung zu geben unterlassen hätte, so wird zu 1 Unze des Decocts oder Infusums 1 Drachme der Substanz genommen. Sollte ein Arzt ein Decoctum concentratum oder concentratissimum noch verschreiben, so läßt man, um das erstere zu bereiten, die Büchse 3/4 Stunden und, um letzteres zu bereiten, 1 Stunde den Wasserdämpfen ausgesetzt, ohne daß die zu kochende Substanz vermehrt wird. Verschreibt er ein Infusum concentratum, so wird die zu infundirende Substanz um die Hälfte und beim Infusum concentratissimum um das Doppelte vermehrt. Bei stark wirkenden Arzneimitteln muß stets durch den Apotheker vom Arzt die genauere Bestimmung eingeholt werden. Ebenfalls muß, wenn ein Decoctum oder Infusum saturatum verschrieben worden ist, die genauere Bestimmung eingeholt werden."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß insbesondere auch der Apotheker, Aerzte u. s. w. gebracht. Liegnitz, den 20. Mai 1847.

Nro. 63. Betr. die Concessionirung von Personen zum Betriebe des Gewerbes der Lust-Feuerwerker. I. 6. 3562. II. D. 3225.

Das Königliche Ministerium des Innern hat unterm 19. v. Mts. in Bezug auf § 45 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 eine Instruktion für die Concessionirung von Privat-Personen zum Betriebe des Gewerbes der Lustfeuerwerker erlassen. Die Bestimmungen derselben, soweit solche das Ressort der Orts-Polizei-Behörden berühren, lauten folgendermaaßen:

§ 7.

„Die Konzessionirung zum gewerblichen Betriebe der Lustfeuerwerkerei an einem bestimmten Orte geht von der Ortspolizei-Behörde aus, welche hierbei vorzugsweise die in den nachfolgenden §§ enthaltenen Punkte zu berücksichtigen hat.

§ 8.

Der zu Konzessionirende muß, nächst dem Besitz des Befähigungs-Zeugnisses, als ein nüchterner, ordnungsliebender, besonnener und gesetzter Mann bekannt sein, und durch seinen Charakter zu der Voraussetzung berechtigen, daß er die beim Betriebe dieses gefährlichen Gewerbes nöthigen Vorsichtsmaaßregeln strenge und gewissenhaft beobachten, und bei eintretender Gefahr mit Besonnenheit und Entschlossenheit sich benehmen werde. Es ist ihm zur Pflicht zu machen, gleiche Rücksichten bei Auswahl seiner Gehülfen zu nehmen.

§ 9.

Das Laboratorium darf unter keinen Umständen in bewohnten Gebäuden angelegt werden, es soll vielmehr eine möglichst isolirte Lage haben, so daß die nä-

heren Umgebungen desselben durch einen eintretenden Unglücksfall nicht leicht gefährdet werden können.

Die in dieser Beziehung zu stellenden speziellen Bedingungen hängen von dem Umfange des Betriebes und den obwaltenden lokalen Verhältnissen ab, und bleiben daher dem Ermessen der Ortspolizei-Behörde überlassen. Dieselben Rücksichten geben auch die Bestimmungsgründe dafür ab, ob das Laboratorium massiv oder in Fachwerk zu erbauen ist, oder ob dasselbe ganz oder theilweise aus bloßen Bretterschuppen bestehen kann. Letztere müssen aber jedenfalls so dicht sein, daß ein Einwehen von Sand und Staub nicht stattfinden kann.

Der Fußboden darf weder gepflastert sein, noch aus einem Staub erzeugenden Material bestehen.

Zur Aufbewahrung der Vorräthe an Pulver und fertigen Feuerwerksstücken ist ein besonderes Magazin erforderlich, sobald das Pulverquantum, mit Einschluß des in den Feuerwerksstücken befindlichen Satzes, mehr als 20 Pfund beträgt.

§ 10.

Diejenigen Laborirgeräthe, welche bei der Arbeit mit Pulver oder entzündlichen Sätzen in Berührung kommen, sollen so weit als angänglich nur aus Holz, Horn, Kupfer, Messing oder Bronce bestehen. Geräthe der Art, welche dem Zwecke entsprechend nicht anders als aus Eisen dargestellt werden können, müssen an den Stellen, welche bei der Arbeit mit Pulver oder Satz in Berührung kommen, mit Kupfer vorgeschuht sein. Eine Ausnahme hiervon machen die Raketenbohrer und die Dorne der Raketenstöcke, die nur von Stahl und resp. Eisen angefertigt werden können.

Für die Bereitung und Verarbeitung von chlorsaures Kali enthaltenden Sätzen ist eine besondere Garnitur von Laborir-Geräthschaften anzuschaffen, welche zu keiner anderen Arbeit verwendet werden darf.

§ 11.

Bei der Arbeit selbst hat der Feuerwerker mit Sorgfalt und Strenge auf Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit zu halten. Rasche und übereilte Behandlung des Pulvers und zündbaren Satzes, Reibungen von Eisen auf Eisen, Sand, Steine u. d. sind in der Nähe der Pulver-Arbeiten sorgfältig zu vermeiden. Der Fußboden der Arbeitsstelle ist mit wollenen Decken zu belegen, oder doch vor Beginn der Arbeit mit Wasser zu besprengen und während der Dauer derselben genäßt zu erhalten.

Ein Verstauben oder Verstreuen von Pulver und Satz ist so viel als möglich zu verhindern. Sollte es dennoch vorkommen, so ist das Verstreute mit einem Borstwisch zusammenzufegen, behutsam aufzunehmen und nicht weiter zur Verarbeitung zu verwenden, sondern sofort in ein mit Wasser gefülltes Gefäß zu schütten. Die Stelle des Fußbodens, auf welcher das Verstreuen stattgefunden, ist stark zu befeuchten.

§ 12.

Alle Arbeiten, bei welchen Feuerung nothwendig ist, dürfen nur im Freien, oder in einer von den übrigen Arbeits-Lokalen abgesonderten Küche vorgenommen

werden. Die vom Feuer genommenen Gefäße müssen, bevor sie in die Arbeitszimmer gebracht werden, mit feuchten Lappen abgewischt und ihre Füsse in kaltem Wasser gut abgekühlt werden.

§ 13.

Giftige Stoffe sind, um das Stauben zu verhüten, vor ihrer Verarbeitung mit Weingeist anzufeuchten.

§ 14.

In dem Laboratorio darf sich nie mehr als 20 Pfund an Pulver und zündbarem Satze in verschlossenen oder doch bedeckten Gefäßen befinden; in den Arbeitsräumen selbst nur so viel, als zur geregelten Fortsetzung der Arbeit unumgänglich nothwendig ist, jedoch höchstens per Arbeitstelle ½ Pfund. Die fertigen Arbeitsstücke dürfen sich in den Arbeitsräumen niemals anhäufen.

§ 15.

Die Anwendung von Sätzen, welche einer Selbstentzündung fähig sind, ist möglichst zu vermeiden. Kommt dieselbe aber vor, so dürfen dergleichen Feuerwerksstücke niemals in Vorrath, sondern nur kurze Zeit vor dem Gebrauch angefertigt werden. Ihre Niederlegung im Magazin ist unstatthaft, sie sind vielmehr in verschlossenen Blechkasten oder Töpfen zu verpacken und diese an einem feuersichern Orte, etwa in einem mit einer eisernen Thür verschlossenen Kamine aufzustellen.

In derselben Weise ist bei Aufbewahrung frisch gebrannter Holzkohle zu verfahren. Das Zerkleinern derselben und ihre Verarbeitung zu Feuerwerkssätzen darf frühestens am fünften Tage nach vollendeter Schwelung erfolgen.

§ 16.

Zum Abbrennen eines Feuerwerks ist die spezielle Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde erforderlich, welche unter genauer Angabe des Schauplatzes und der beabsichtigten Anordnung rechtzeitig und jedenfalls vor Erlaß einer öffentlichen Bekanntmachung einzuholen ist.

§ 17.

Der Verkauf von Lustfeuerwerks-Gegenständen unterliegt denselben gesetzlichen Bestimmungen, wie der des Schießpulvers.

Die in dem Hause des Verkäufers niederzulegenden Feuerwerksstücke dürfen im Ganzen nicht mehr als 20 Pfund Pulver und zündbaren Satz enthalten, und müssen in gut verschlossenen Kisten verpackt sein. Die Hälfte davon kann in dem Verkaufs-Lokal aufbewahrt werden, die zweite Hälfte aber muß auf dem Boden des Hauses liegen.

§ 18.

Kontraventionen gegen die in den vorstehenden §§ 8 — 17. enthaltenen Bestimmungen sind mit einer Geldstrafe von 5 — 20 Rthlr. event. achttägiger bis vierwöchentlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

Grobe oder wiederholte Fahrlässigkeit, durch welche Unglücksfälle entstanden sind, oder doch leicht hätten herbeigeführt werden können, zieht außer der gesetzlichen Strafe, den Verlust der Konzession nach sich."

Sämmtliche Orts-Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks werden hiervon in Kenntniß gesetzt, um sich vorkommenden Falles danach zu achten.

Liegnitz, am 8. Mai 1847.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Regierungs-Assessor von Perbandt ist von der Königlichen Regierung in Breslau in gleicher Eigenschaft zum hiesigen Regierungs-Collegium versetzt worden. Präsid. 617.

Liegnitz, den 19. Mai 1847.

Der Regierungs-Präsident.
v. Witzleben.

Der bisherige Kreiskassendiener Goebel in Glogau ist bei der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Liegnitz als Kassenwärter angestellt worden. Präsid. 627.

Liegnitz, den 17. Mai 1847.

Der Regierungs-Präsident.
v. Witzleben.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der bisherige Hülfslehrer an der Waisenanstalt zu Bunzlau, Theodor Wilhelm Heinrich, als Lehrer an der Stadtschule daselbst; und
der zeitherige Schullehrer zu Bremenhain Ernst Wilhelm Brückner, als Schullehrer zu Hammerstatt Rothenburger Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß
der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro April 1847.

№	Namen des Gutes.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wiederangestellten Richters.
1	Dittersbach mit der Kolonie Georgenruh, Greisitz, Nieder-Küpper	Sagan	Justizrath Metzke in Sagan	Oberlandesgerichts-Assessor Borchmann in Sagan.
2	Jonasberg	Grünberg	Land- und Stadtgerichts-Rath Martini in Grünberg	Stadt-Syndikus v. Wiese in Grünberg.

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																					Vik.		
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerste pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbsen pr. Schfl.			Hirse pr. Schfl.			Buchweitzen pr. Schfl.			Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Beuthen a. d. O.	3	21	6	3	8	9	2	18	6	1	25	—	4	8	—	6	12	—	—	—	—	5	16	—
2	Bunzlau	3	27	4	3	12	8	2	27	4	1	14	1	3	7	10	4	28	4	—	—	—	7	19	3
3	Freystadt	4	22	6	4	7	—	2	22	6	1	25	—	4	2	6	6	12	—	—	—	—	4	24	—
4	Glogau	4	2	9	3	15	10	2	27	8	1	19	9	3	18	9	3	—	11	2	29	7	8	13	3
5	Görlitz	4	2	5	3	14	7	2	29	—	1	12	9	3	12	3	5	15	—	2	10	—	4	25	—
6	Grünberg	4	—	10	3	20	6	2	1	6	1	24	—	3	12	2	2	21	8	2	10	—	5	25	4
7	Haynau	3	18	9	3	10	2	2	21	7	1	14	9	3	3	1	5	15	—	—	—	—	8	28	—
8	Hirschberg	3	26	8	3	10	8	2	26	9	1	10	4	3	7	7	6	12	—	—	—	—	9	2	—
9	Hoyerswerda	3	27	8	3	18	8	2	22	2	1	20	6	3	23	9	3	14	1	2	10	—	4	2	—
10	Jauer	3	23	—	3	8	6	2	24	3	1	12	6	3	7	6	5	9	—	—	—	—	7	8	—
11	Landeshut	4	1	—	3	12	1	2	27	6	1	7	5	3	11	6	6	15	—	—	—	—	6	15	—
12	Lauban	4	4	1	3	18	5	3	10	11	1	14	2	4	5	4	5	24	3		—	—	9	7	—
13	Liegnitz	3	24	7	3	11	6	2	26	10	1	14	11	3	7	—	6	6	11	-	—	—	8	23	9
14	Löwenberg	3	23	8	3	15	6	2	29	6	1	12	1	4	1	6	5	21	6	—	—	—	7	15	6
15	Lüben	3	15	—	3	10	11	2	24	—	1	14	3	3	8	9	6	10	—	6	2	—	9	6	—
16	Polkwitz	3	21	6	3	8	6	2	19	11	1	21	3	3	20	6	5	8	9	5	15	—	5	15	—
17	Sagan	3	28	9	3	15	8	2	28	11	1	17	6	3	9	1	6	12	—	—	—	—	6	25	—
18	Schönau	4	3	—	3	25	—	3	5	7	1	16	—	3	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Sprottau	3	26	7	3	10	8	3	—	5	1	18	4	3	12	11	5	1	8	2	12	6	4	1	5
	Fraktionspreise	3	28	—	3	15	—	2	25	6	1	16	7	3	16	4	5	11	8	3	12	8	6	26	9
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise	3	7	7	2	25	6	2	12	11	1	11	3	3	—	2	4	29	6	3	20	2	6	18	6
	mithin gegen dieselben mehr	—	20	5	—	19	6	—	12	7	—	5	4	—	16	2	—	12	2	—		—	—	8	3
	mithin gegen dieselben weniger.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6	—	—	—

fung

übrigen Haupt-Consumtibilien in den Haupt-Marktstädten des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks

April 1847.

Nummer.	tualien.								Fleisch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
	Grütze pr. Schfl.			Kartoffeln pr. Schfl.			Butter pr. Pf.		Rind-Fleisch. pr. Pf.		Hammel-Fleisch. pr. Pf.		Schwein-Fleisch. pr. Pf.		Kalb-Fleisch. pr. Pf.		Bier. pr. Prß. Qrt.		Brannt-wein. pr. Prß. Qrt.		Hart-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Weich-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Heu. pr. Cntr.			Stroh. pr. Schck.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	7	14	—	1	—	—	6	4	2	—	3	—	3	6	1	8	1	2	5	—	5	20	—	4	27	6	—	25	—	4	—	—
2	3	24	—	1	4	—	6	—	2	6	2	9	3	6	1	6	1	—	6	6	5	15	—	5	11	3	—	25	—	5	2	6
3	6	12	—	—	28	11	6	4	2	3	2	6	3	6	1	6	1	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	5	—	—
4	7	25	4	1	5	1	6	9	2	9	2	9	4	—	1	8	1	1	5	3	7	11	3	6	—	—	—	25	4	4	15	2
5	3	10	—	—	28	6	6	4	3	—	3	5	4	—	2	—	1	1	5	—	5	20	—	4	20	—	—	18	9	4	24	—
6	4	9	8	1	3	—	6	6	2	2	2	9	3	6	1	6	1	5	2	9	4	15	—	4	10	—	—	19	4	5	5	—
7	8	28	—	1	20	—	7	—	2	6	2	6	4	—	1	3	1	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	5	5	—
8	6	12	—	1	8	5	5	6	2	6	3	—	3	6	1	9	1	2	6	6	6	—	—	3	15	—	—	19	—	4	2	6
9	3	5	—	1	—	—	5	—	2	6	2	6	3	6	1	6	1	2	6	—	2	23	9	2	18	9	—	26	3	5	5	—
10	8	12	6	1	12	6	6	—	2	9	2	9	4	—	1	8	—	9	4	6	7	7	6	6	2	6	—	28	—	6	—	—
11	6	28	—	1	10	—	4	3	2	6	2	6	4	—	1	6	1	—	5	—	4	15	—	2	22	6	—	22	—	4	15	—
12	4	3	9	1	7	—	5	9	2	4	2	10	3	6	1	6	1	1	4	6	7	15	—	4	2	6	—	21	7	4	22	6
13	8	1	5	1	7	5	8	—	3	2	2	9	3	11	2	3	1	—	5	2	7	10	—	6	10	—	—	24	—	5	22	6
14	7	22	6	1	10	—	5	—	2	6	2	6	3	6	1	6	—	11	5	—	7	15	—	6	25	—	—	26	—	5	10	—
15	8	3	—	1	7	—	7	—	2	6	2	6	3	—	1	6	1	—	6	—	5	20	—	4	15	—	—	27	—	4	28	9
16	9	29	—	1	6	—	6	6	2	6	2	6	3	9	1	5	—	10	3	—	5	10	—	4	5	—	—	24	6	4	19	5
17	5	26	3	1	—	—	6	9	2	9	3	—	3	6	1	9	—	11	2	9	5	7	6	4	12	6	—	22	6	4	7	6
18	—	—	—	1	14	7	5	6	2	6	2	6	3	6	1	6	1	—	3	6	5	—	—	3	20	—	—	26	2	5	9	—
19	4	1	5	—	28	—	6	2	2	—	3	—	3	6	1	6	—	11	4	5	—	—	—	4	15	—	—	—	—	—	—	—
	6	11	7	1	5	10	6	2	2	6	2	9	3	8	1	7	1	—	4	9	5	24	1	4	19	—	—	23	11	4	27	5
	5	24	7	1	—	9	6	—	2	6	2	8	3	7	1	6	1	—	4	5	5	23	1	4	18	5	—	22	9	4	25	9
	—	17	—	—	5	1	—	2	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	4	—	1	—	—	—	7	—	1	2	—	1	8
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Die Herausgabe eines kurzen Abrisses der Preußischen Geschichte betrf.
I. C. 3283.

Der Salinen-Rendant Bernhard Hase in Straßfurth bei Halle beabsichtigt einen kurzen Abriß der Preußischen Geschichte „zum Besten des Halleschen Blinden-Instituts" herauszugeben, und für den mäßigen Preis von 10 Sgr. noch die wohl ausgeführten Bildnisse der letzten 7 preußischen Regenten zu liefern.

Wir bringen unter Hinweisung auf den wohlthätigen Zweck, das beabsichtigte Unternehmen hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Liegnitz, den 14. Mai 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfohlne Schrift für Aerzte.
I. C. 2761.
I. P. 6596.

Die Inhaber orthopädischer Institute und die im diesseitigen Departement domicilirenden Aerzte machen wir hierdurch auf die unter dem Titel:

„die Gymnastik nach dem Systeme des Schwedischen Gymnasiarchen P. H. Ling, dargestellt von Hg. Rothstein. Dritter Abschnitt. „Die Heilgymnastik."

erschienene Schrift, in Verfolg eines Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten, Excellenz, aufmerksam.

Liegnitz, den 18. Mai 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Rübsen als Nahrungsmittel.

Seitens des Landes-Oekonomie-Kollegiums ist vor kurzem auf den Genuß und Anbau des Winterrapses an Stelle der Kartoffel aufmerksam gemacht worden.

Unterzeichneter findet sich veranlaßt, auf noch ein anderes Ersatzmittel hinzuweisen, das sich eben sowohl jetzt in vielen Gegenden bereits in ansehnlichen Mengen darbietet, als es andererseits auch rasch und leicht beizuschaffen ist. Wir meinen den Rübsen, der nicht nur durch die treibenden jungen Blätter, als Kohl zubereitet, sondern auch durch seine den teltower Rüben ähnlichen Wurzeln den Menschen ein schmackhaftes Gemüse liefern dürfte.

Die vollständige Ausnutzung der Rübsenfelder zur menschlichen Nahrung möchte um so weniger Bedenken leiden, als kein Landwirth wegen der demnächstigen Wiederbesaamung der von demselben eingenommenen Länder in Verlegenheit gerathen wird.

Zum jetzt noch vorhandenen Anbau aber für den fraglichen Zweck empfiehlt sich der Rübsen noch insofern besonders, daß er rascher — wenngleich weniger üppig — wächst und mit weniger gutem, namentlich leichterem Boden, und rauherem Klima vorlieb nimmt. 1 Metze Saamen pro Morgen ist ausreichend. Beiläufig bemerkt, läßt sich die Ansaat in guten Lagen auch in die Stoppel von abgeärndtetem Getraide und, mit besserem Erfolge, unter Gerste bewerkstelligen.

Berlin, den 12. Mai 1847. Landes-Oekonomie-Rath von Lengerke.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 22.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 23.

Liegnitz, den 5. Juni 1847.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 20. Stück für das Jahr 1847 enthält: unter

Nro. 2838. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. März 1847 die Erhebung einer Steuer von dem in Berlin eingehenden Wildpret betreffend;

" 2839. das Gesetz, betreffend die Glaubwürdigkeit der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung kommandirten Militair-Personen. D. d. der 8. April 1847;

" 2840. die Verordnung über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justiz-Commissarien, Advokaten und Notarien. Vom 30. April 1847.

" 2841. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. April 1847, betreffend den Stempel zu Kauf- und Lieferungs-Verträgen im kaufmännischen Verkehre; und

" 2842. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der Statuten des Bonner Theater-Vereins vom 1. Mai 1847; und die Bekanntmachung, die Berichtigung eines in der diesjährigen Gesetzsammlung Pag. 111 bei Nro. 2809 vorgekommenen Schreibfehlers betreffend. Vom 7. Mai 1847.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Bekanntmachung

den Remonte-Ankauf pro 1847 betreffend.

Regierungs-Bezirk Liegnitz.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs, allenfalls auch sieben Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung Liegnitz und den angrenzenden Bereichen, in diesem Jahre, wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 12. Juni in Wohlau,
= 14. = = Liegnitz,
= 17. = = Freistadt,
= 19. = = Grüneberg,
= 22. = = Zullichau,
= 24. = = Crossen.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur wiederholt bemerkt, daß etwa als Krippensetzer bald hinterher sich ergebende Pferde, den Verkäufern auf ihre Kosten gegen Erstattung des Kaufgeldes zurückgesandt werden.

Mit jedem Pferde muß eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 28. März 1847.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Nro. 64. Betreffend den diesjährigen Remonte-Ankauf. I. G. 3553.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die zum Ankaufe der Remonte-Pferde ernannte Commission in diesem Jahre aus dem Rittmeister und Remonte-Inspections-Adjutanten Freiherrn von Bernezobre, aggregirt dem Regiment Garde du Corps als Präses, dem Premier-Lieutenant von Frankenberg vom 10. Husaren-Regiment als ersten und dem Premier-Lieutenant á la suite der Armee Grafen von Gneisenau als zweiten Hülfsoffizier, bestehen wird.

Bei der Wichtigkeit der Remontemärkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß welchen dieselben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Departements-Einsaßen noch besonders darauf aufmerksam und fordern sie gleichzeitig wiederholentlich auf, mit möglichst viel brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Commission entsprechenden Pferden diese Märkte recht zahlreich zu besuchen und eines vortheilhaften Absatzes gewärtig zu sein.

Liegnitz, den 4. Mai 1847.

No. 65. Publikandum den aufgehobenen Pfarrzwang in der Ober-Lausitz betr. I. C. 3485.

Da über das Fortbestehen, resp. die Aufhebung des Pfarrzwanges in der Oberlausitz, d. h. des Rechtes des betreffenden evangelischen oder katholischen Pfarrgeistlichen, auch von fremden Confessions-Verwandten innerhalb seines Pfarrbezirkes zu fordern, daß sie sich zu ihren actus ministeriales nur seines Amtes be-

dienen sollen, Zweifel erhoben worden sind, so machen wir hierdurch unter Hinweisung auf die in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. September 1825 (Gesetz-Sammlung Seite 226) enthaltenen Ermächtigung, und auf Grund höherer Anweisung, bekannt, daß jener Pfarrzwang in der Ober-Lausitz ganz allgemein seit dem Erlaß der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. September 1825 als rechtlich nicht mehr vorhanden, und als aufgehoben zu betrachten ist.

Liegnitz, den 20. Mai 1847.

Nro. 66. Qualificatiońs-Anerkennung des ꝛc. Knobloch als Zimmermstr. I. G. 3998.

Dem Zimmergesellen Adolph Erdmann Knobloch aus Löwenberg, ist nach genügend bestandener Prüfung, das Qualifications-Attest als Zimmermeister von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 24. Mai 1847.

Nr. 67. Betr. das Erscheinen der neuen Series medicaminum. I. P. 8549.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 14. hujus wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neue Series medicaminum, nach welcher von nun an die Arzeneien in den Apotheken vorräthig zu halten und die Apotheken-Visitationen vorzunehmen sind, im Druck erschienen und in unserer Polizei-Registratur, sowie im Buchhandel für den Preis von 6 Sgr. für das Exemplar zu haben ist.

Liegnitz, den 25. Mai 1847.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Proklama.

Da die nach dem Gesetze vom 21. Juli 1846 zu verhandelnden und zu entscheidenden Prozeßsachen nicht minder die Untersuchungen unter die Abtheilungen unserer Senate nach Rechtsmaterien vertheilt sind, so werden die Herren Kreis-Justizräthe und sämmtliche Untergerichte unsers Departements aufgefordert, auch bei Erstattung der Berichte, womit die Akten zum Verfahren resp. zur Entscheidung in zweiter Instanz bei uns eingereicht werden, die Vorschriften des Justiz-Ministerial-Reskripts vom 15. März d. J. (J.-M.-Bl. S. 91) genau zu befolgen, und zur Zeit noch anzuzeigen, ob in erster Instanz das alte Prozeßverfahren, oder der summarische Prozeß nach dem Gesetz vom 1. Juni 1833, oder das Verfahren, welches das Gesetz vom 21. Juli 1846 vorschreibt, resp. ob das summarische oder das gewöhnliche Untersuchungs-Verfahren stattgefunden hat. Auch ist die übliche Berichtsform dahin festzuhalten, daß mindestens Ort, Datum und der Name des Gerichts oben links in die Seiten-Rubrik des Berichts gesetzt werden; ebendaselbst ist auch in der Regel der Gegenstand des Berichts kurz anzudeuten. Bezieht sich der Bericht auf eine diesseitige Verfügung, so ist dieselbe in der Seiten-Rubrik mit Journal-Zeichen und Nummer zu allegiren.

Die Herren Dirigenten werden für die Befolgung dieser Anordnung Sorge tragen.

Glogau, den 26. Mai 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Siebente Verloosung Schlesischer Pfandbriefe Litt. B.

In der heute in Gemäßheit des § 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Nro. 1619) stattgehabten siebenten Verloosung schlesischer Pfandbriefe Litt. B sind folgende vier Prozent Zinsen tragende Apoints über einen Gesammtbetrag von 22450 Rthlr. vorschriftsmäßig gezogen worden und zwar:

à 1000 Rthlr.

Nro.	235	auf	Carolath
=	285	=	Glinitz
=	386	=	Rostersdorf
=	772	=	Siemianowitz
=	848	=	dto.

á 500 Rthlr.

=	1283	auf	Saabor
=	1341	=	Roschowitz
=	1349	=	dto.
=	1508	=	Paschkerwitz
=	1624	=	Albendorf
=	1808	=	Kuttlau
=	2113	=	Niewodnik
=	2591	=	Siemianowitz
=	43138	=	Ulbersdorf
=	43180	=	Koselwitz

à 200 Rthlr.

Nro.	3015	auf	Nieder-Schwirklan
=	3100	=	Deutsch Krawarn
=	3412	=	Saaber.
=	3420	=	dto.
=	3473	=	dto.
=	3487	=	dto.
=	3628	=	Bladen
=	3686	=	Roschowitz
=	3735	=	Groß-Petrowitz
=	3806	=	Carolath

à 200 Rthlr.

Nro.	3818	auf	Carolath
=	4091	=	Albendorf
=	4548	=	Mallmitz
=	4622	=	Koschentin
=	4795	=	Wettschütz
=	4806	=	Baumgarten
=	4815	=	dto.
=	4902	=	Lossen
=	4955	=	dto.
=	15050	=	Siemianowitz
=	49050	=	Bonoschau
=	49108	=	Schönfeld
=	49247	=	Ulbersdorf
=	49283	=	Nieder-Schönau
=	49344	=	Brune

à 100 Rthlr.

=	5559	auf	Slupsko
=	5579	=	Dombrowka
=	5929	=	Ratibor
=	6028	=	dto.
=	6347	=	Saabor
=	6405	=	dto.
=	6476	=	Ottendorf
=	6660	=	Groß-Petrowitz
=	6668	=	dto.
=	6949	=	Ruschinowitz
=	7034	=	Albendorf

à 100 Rthlr.

Nro.	7692	auf	Rostersdorf
=	7696	=	Kuttlau
=	7872	=	Mallmitz
=	7892	=	dto.
=	7938	=	dto.
=	8016	=	Groß Deutschen
=	8033	=	Gorkau
=	8182	=	Koschentin
=	8198	=	dto.
=	8221	=	Radoschau
=	8311	=	Baerschdorf
=	8337	=	Matzdorf
=	8403	=	dto.
=	8471	auf	Baumgarten
=	8565	=	Pniow
=	8735	=	Lossen
=	8753	=	dto.
=	8763	=	dto.
=	8884	=	Czeppelwitz
=	10473	=	Siemianowitz
=	10486	=	dto.
=	10487	=	dto.
=	10496	=	dto.
=	17016	=	dto.
=	17037	=	dto.
=	17071	=	dto.
=	17349	=	dto.
=	17397	=	dto.
=	17569	=	dto.
=	17650	=	dto.
=	61045	=	Bonoschau
=	61083	=	dto.
=	61113	=	Schönfeld
=	61221	=	Rudnick
=	61250	=	Rausse
=	61318	=	Ulbersdorf
=	61484	=	Brune
=	61521	=	Ober u. Nieder Gesäß
=	61528	=	dto.

à 50 Rthlr.

Nro.	10523	auf	Dobrau
=	10562	=	Nieder Schwirklan
=	10647	=	Lubie
=	10694	=	Kottwitz
=	10803	=	Rettkau
=	10876	=	Deutsch-Krawarn
=	10891	=	dto.
=	11,022	=	Brune
=	11,032	=	dto.
=	11,119	=	Streidelsdorf
=	11,134	=	dto.
=	11,135	=	dto.
=	11,320	=	Ratibor
=	11,323	=	dto.
=	11,573	=	Kuttlau
=	11,575	=	dto.
=	11,581	=	Mallmitz
=	11,694	=	Pniow
=	11,748	=	Lossen
=	11,760	=	dto.
=	11,762	=	dto.
=	12547	=	Siemianowitz
=	12559	=	dto.
=	12575	=	dto.
=	12595	=	dto.

à 25 Rthlr.

Nro.	20534	auf	Dobrau
=	20549	=	dto.
=	20561	=	dto.
=	20571	=	dto.
=	20575	=	dto.
=	20618	=	Nieder Schwirklau
=	20795	=	Lubie
=	20839	=	Dombrowka
=	20870	=	Kottwitz
=	20918	=	dto.
=	20931	=	Haltauf
=	20957	=	dto.
=	21003	=	dto.

	à 25 Rthlr.					à 25 Rthlr.	
Nro.	21056	=	Retikau	Nro.	22100	=	Ratibor
=	21079	=	dto.	=	22220	=	Doebersdorf
=	21173	=	Flaemischdorf	=	22273	=	Waldvorwerk
=	21180	=	dto.	=	22299	=	Nieder-Alt-Wohlau
=	21282	=	Deutsch-Krawarn	=	22401	=	Albendorf
=	21467	=	Nieder-Marklowitz	=	22413	auf	Deutsch Kessel
=	21474	=	dto.	=	22560	=	Rostersdorf
=	21537	=	Brune	=	22784	=	Lossen
=	21547	=	dto.	=	22845	=	Czeppelwitz
=	21558	=	dto.	=	23614	=	Siemianowitz
=	21722	=	Streidelsdorf	=	23663	=	dto.
=	21737	=	dto.	=	82003	auf	Rzuchow
=	21752	=	dto.	=	82009	=	Kruschkewitz
=	21803	=	Skainung	=	82011	=	dto.
=	21912	=	Boyadel	=	82046	=	Schönfeld
=	21915	=	dto.	=	82062	=	Rudnick
=	21934	=	dto.	=	82083	=	Koselwitz
=	21951	=	dto.				

Diese Pfandbriefe werden daher hierdurch ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerthes derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe

vom 1. Juli 1847 ab

entweder in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer & Comp. oder in Berlin bei der Königlichen Haupt-Seehandlungs-Kasse erfolgen wird und daß mit diesem Tage nach § 59 der allegirten Verordnung die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe B aufhört.

Die Inhaber derselben haben daher bei der Präsentation Behufs der Empfangnahme des Capitals, die Coupons Ser. III. Nro. 4 bis 10 über die Zinsen vom 1. Juli 1847 bis Ende Dezember 1850 mit abzuliefern, widrigenfalls deren Beträge bei der Auszahlung des Capitals, davon in Abzug gebracht werden müssen.

Gleichzeitig werden die Inhaber der in den früheren Verloosungen gezogenen 4 pro Centigen Pfandbriefe B nehmlich:

aus der ersten Verloosung vom Jahre 1840.
Nro. 10743 bis einschließlich 10746 auf Haltauf á 50 Rthlr.

aus der 3ten Verloosung vom Jahre 1842
No. 21,642 bis einschließlich 21,648 und No. 21,655 bis einschließlich No. 21,659, so wie No. 21663 und 21664 a 25 Rthlr., sämmtlich auf Wildschütz,

aus der 4ten Verloosung vom Jahre 1843,
No. 3077 auf Rettkau à 200 Rthlr., No. 11369, 11370 auf Osten à 50 Rthlr.

aus der 5ten Verloosung vom Jahre 1844,
No. 8636 auf Lossen à 100 Rthlr.
" 22241 auf Osten à 25 "

aus der 6ten Verloosung vom Jahre 1845,
No. 81 auf Ratibor à 1000 Rthlr.
No. 3688 auf Roschowitz à 200 Rthlr.
No. 17566 auf Simianowitz á 100 Rthlr.
No. 22747 auf Nieder-Radoschau à 25 Rthlr.

welche unsern Bekanntmachungen vom 28. Dezember 1840, 24. November 1842, 6. Dezember 1843, 23. November 1844 und 18. Dezember 1845 entgegen, bis jetzt noch immer nicht zur Empfangnahme des Capitals präsentirt worden sind, hierdurch wiederholt an die schleunige Abhebung der resp. seit 1. Juli 1841, 1. Juli 1843, 1. Juli 1844, 1. Juli 1845 und 1. Juli 1846 zinslos niedergelegten Capital-Beträge, erinnert.

Berlin, den 16. Dezember 1846.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der Kaufmann Leitgebel und der Buchhändler Reisner als Rathsherrn zu Liegnitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betr. die Uebersicht der Verwaltungs-Resultate bei dem Pensions-Fonds für emeritirte Elementar-Schullehrer pro 1846. ad Nro. 3594. I. C.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse gelegte Rechnung über Einnahme und Ausgabe bei dem Pensions-Fonds für ausgediente Elementar-Schullehrer des Liegnitzer Regierungs-Departements pro 1846, weiset, nachdem solche vorschriftsmäßig revidirt und abgenommen worden ist, folgende Verwaltungs-Resultate nach, welche in Anwendung des § 21 des bestätigten Reglements dieser Anstalt hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Am Schlusse des Jahres 1845 blieb nach der unterm 27. April 1846 mitgetheilten Uebersicht ein Bestand von 1312 Rthlr. 6 Sgr. 5 Pf.

und zwar	1200 Rthlr. Capital
und baar	112 Rthlr. 6 Sgr. 5 Pf.
Zu diesem Bestande von	1312 Rthlr. 6 Sgr. 5 Pf.

ist die Einnahme pro 1846 getreten mit:

1312 Rthlr. 6 Sgr. 5 Pf.

A. An Beiträgen der Lehrer:

a.	Von 998 evangelischen	à 1 Rthlr.	998 rtl.	
b.	= 9 =	à 20 Sgr.	6 rtl.	
c.	= 2 =	à 10 Sgr.	— = 20 sg.	
d.	= 214 katholischen	à 1 Rthlr.	214 rtl.	
e.	= 11 =	à 20 Sgr.	7 rtl. 10 sg.	
f.	= 9 =	à 10 Sgr.	3 rtl.	

Zusammen von 1243 Lehrern 1229 rtl.
An Nachzahlungen früher zu niedrig eingeschätzter Lehrer . . 9 rtl.

Zusammen A. . 1238 Rthlr. = Sgr. = Pf.

B. Capitals-Zinsen.

Von 1200 Rthlr. Staatsschuldscheine à 3½ Prozent 42 = — = —

Summa aller Einnahme 1846 2592 Rthlr. 6 Sgr. 5 Pf.

Davon ist folgende Ausgabe bestritten worden:

a.	28 Pensionen	à 40 Rthlr. .	1120 Rthlr
b.	2 =	à 36 = .	72 =
c.	3 =	à 32 = .	96 =
d.	1 =	à 30 = .	30 =
e.	1 =	à 24 = .	24 =

Summa 35 Pensionen incl. der Sterbe= und Gnaden-Monate . . 1342 Rthlr.
An Erstattungen doppelt eingezahlter Beiträge 4 Rthlr. 10 Sgr.

Summa aller Ausgaben 1346 Rthlr. 10 Sgr.
Die Einnahme betrug . . . 2592 Rthlr. 6 Sgr. 5 Pf.

Mithin bleibt ult. December 1846 Bestand . 1245 Rthlr. 26 Sgr. 5 Pf.
und zwar:
a. in Staatsschuldscheinen . 1200 Rthlr.
b. baar . . . . . 45 Rthlr. 26 Sgr. 5 Pf.

i. e. w. o.

Durch den Tod sind 3 Pensionaire abgegangen und von den ult. December 1845 verbliebenen Expectanten bis zum Jahresschlusse 3 verstorben, so daß ult. December 1846 nur noch 34 Expectanten verblieben sind.

Liegnitz, den 24. Mai 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfehlung einer Wandkarte von Palästina. I. C. 3596.

Wir finden uns veranlaßt, die Herrn Schul-Revisoren auf die von L. Ohmann nach den zuverlässigsten Quellen gezeichnete und bei E. Kortmann in Berlin im Jahre 1846 erschienene Wandkarte von Palästina aufmerksam zu machen. Sie zeichnet sich nicht nur durch die technische Ausführung, durch große Deutlichkeit auch für sehr zahlreiche Schulklassen und durch den civilen Preis aus, sondern ganz besonders durch die historischen Beziehungen, welche auf ihr in höchst übersichtlicher Weise dargestellt sind, so daß das Palästina von den Zeiten Mosis bis auf die Könige, von jenen zur Zeit Christi und der Apostel, und dieses wieder von dem Königreiche Jerusalem zu den Zeiten der Kreuzzüge recht klar gesondert erscheint. — Beigegeben sind der Hauptkarte noch ein Plan von Jerusalem und ein Plan der Gegend von Jerusalem bis Bethlehem.

Liegnitz, den 20. April 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agenturbestätigungen. I. P. 8085.

Dem Kaufmann Karl August Röther hierselbst ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 19. Mai 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 8274.

Dem Kaufmann Ernst Wilhelm Anders zu Hirschberg ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig die Genehmigung ertheilt worden, nachdem diese Agentur von dem frühern Inhaber, Kaufmann Julius Liebig zu Hirschberg, niedergelegt worden ist.

Liegnitz, den 21. Mai 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Rübenzucker-Fabrikanten J. G. E. Hoffmann zu Proschkenhayn im Regierungsbezirk Breslau, sind unter dem 12. Mai 1847 zwei Patente

1. auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat, zum Reiben und Pressen der Rüben in einer Dampf-Atmosphäre, ohne Jemand im Gebrauche bekannter Theile zu behindern, und
2. auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Waschmaschine für Knochenkohle,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patentirungen.

Dem Shawl-Fabrikanten L. Dahlheim & Comp. in Berlin ist unter dem 16. Mai 1847 ein Patent

auf eine selbstthätige Repetir-Vorrichtung an Stühlen zum Weben von Shawls in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung

auf sechs Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kravatten-Fabrikanten S. Blumenthal in Berlin ist unter dem 16. Mai 1847 ein Patent

auf eine neue Vorrichtung an Kravatten nach den davon beigebrachten Proben

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Besitzer einer Gravir-Anstalt, Hegener zu Berlin, ist unter dem 26. Mai 1847 ein Patent

auf eine Laniir-Maschine für Druckwalzen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verzeichniß
der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Liegnitzer Regierungs-Bezirk.

Amtsbezirk.	Name.	Character.	Wohnort.
	Kreis Jauer.		
Willmannsdorf	Wilhelm Reth	Erb- u. Gerichtsscholz	Willmannsdorf.
	Hirschberger Kreis.		
Buschvorwerk	August Krause	Schullehrer	Buschvorwerk.
Warmbrunn	Gustav Riegisch	Kaufmann	Warmbrunn.

Landes-Verweisungen. I. P. 7133.

Die nachstehend näher bezeichneten Individuen:
1. der Tagearbeiter George Schams aus Wiesa,
2. der Weber Anton Dausch aus Berzdorf, und
3. der Tuchmacher Friedrich Scholze aus Gablonz in Böhmen,
sind sämmtlich wegen Vagabondirens und Bettelns aufgegriffen, bestraft und nach erfolgter Verwarnung vor unbefugter Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Landesgrenze nach Böhmen geschafft worden.

Signalement.

1. Familienname Schams, 2. Vorname George, 3. Geburtsort und 4. Aufenthaltsort Wiesa, Herrschaft Friedland in Böhmen, 5. Religion katholisch, 6. Alter 65 Jahre, 7. Größe 5 Fuß 1 Strich, 8. Haare schwarz, 9. Stirn bedeckt, 10. Augenbraunen blond, 11. Augen blau, 12. und 13. Nase und Mund breit, 14. Bart schwarz, 15. Zähne schlecht, 16. Kinn breit, 17. Gesichtsbildung schmal, länglich, 18. Gesichtsfarbe gesund, hager, 19. Gestalt klein, hager, 20. Sprache deutsch, 21. besondere Kennzeichen: keine.

Signalement.

1. Familienname Dausch, 2. Vorname Anton, 3. Geburtsort und 4. Aufenthaltsort Berzdorf in Böhmen, 5. Religion katholisch, 6. Alter 35 Jahre, 7. Größe 5 Fuß, 8. Haare blond, 9. Stirn bedeckt, 10. Augenbraunen blond, 11. Augen blau, 12. Nase, spitz, 13. Mund klein, 14. Bart blond, 15. Zähne vorn vollständig, 16. Kinn rund, 17. Gesichtsbildung länglich, 18. Gesichtsfarbe gesund, 19. Gestalt mittel, schwächlich, 20. Sprache deutsch, 21. besondere Kennzeichen: keine.

Signalement.

1. Familienname Scholze, 2. Vorname Friedrich, 3. Geburtsort und 4. Aufenthaltsort Gablonz in Böhmen, 5. Religion katholisch, 6. Alter 30 Jahre, 7. Größe 5 Fuß 3 Zoll, 8. Haare blond, 9. Stirn hoch, 10. Augenbraunen blond, 11. Augen blau, 12. Nase spitz, 13. Mund klein, 14. Bart blond, 15. Zähne vorn gut, 16. Kinn rund, 17. Gesichtsbildung länglich, 18. Gesichtsfarbe gesund, 19 Gestalt mittel, 20. Sprache deutsch und böhmisch, 21. besondere Kennzeichen: eine Warze über dem Nabel.

Liegnitz, den 30 April 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 6377.

Der nachstehend näher bezeichnete Weber Bernhard Hergesell aus Arnsdorf in Böhmen, ist nach erfolgter Bestrafung wegen Bettelns, unter dem Verbote der Rückkehr von Seidenberg über die Landesgrenze nach Böhmen geschafft worden.

Signalement.

1. Familienname Hergesell, Vorname Bernhard, 3. Geburtsort und 4. Aufenthaltsort Arnsdorf, Herrschaft Friedland in Böhmen, 5. Religion katholisch, 6.

Alter, 44 Jahre, 7. Größe 5 Fuß 3 Zoll, 8. Haare blond, 9. Stirn hoch, 10. Augenbraunen, blond, 11. Augen blaugrau, 12. Nase spitz, 13. Mund klein, 14. Bart blond, 15. Zähne, schlecht, 16. Kinn rund, 17. Gesichtsbildung länglich, 18. Gesichtsfarbe blaß, hager, 19. Gestalt mittel, hager, 20. Sprache deutsch, 21. besondere Kennzeichen: keine.

Liegnitz, den 20. Mai 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landesverweisung. I. P. 7704.

Die nachstehend näher bezeichneten Individuen

1. der Tuchmachergeselle Franz Koch aus Reichenberg in Böhmen,
2. der Gedingehäusler Gottfried Hübner aus Rusdorf, ebenfalls in Böhmen, und
3. die Weberfrau Theresia Trenkler aus Königshain in Sachsen

sind wegen Bettelns und Vagabondirens, letztere die Trenkler wegen Anschuldigung wiederholter Marktdiebstähle aufgegriffen und unter dem Verbot der Rückkehr und Androhung einer zweijährigen Zuchthausstrafe, falls sie die diesseitigen Staaten wieder betreten, über die Landesgrenze transportirt worden.

Personal-Beschreibung:

Namen, Stand und Heimathsort: Franz Koch, Tuchmachergeselle aus Reichenberg in Böhmen, Religion: katholisch, Alter: 64 Jahr, Größe: 4 Fuß 11 Zoll, Haare: braun, Stirn: niedrig gefurcht, Augenbraunen: blond, Augen: grau, Nase: stark, Mund: mittel, Zähne: defect, Bart: braun und grau, Kinn: oval, Gesicht: länglich hager, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel.

Namen, Stand und Heimathsort: Gottfried Hübner, Gedingehäusler aus Rusdorf in Böhmen, Religion: katholisch, Alter: 58 Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: grau, Stirn: faltig, Augenbraunen: blond, Augen: grau: Nase: stark länglich, Mund: mittel, Zähne: keine, Bart: grau, Kinn: rund, Gesicht: oval hager, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel.

Namen, Stand und Heimathsort: Therisia Trenkler, Webersfrau aus Königshain in Sachsen, Religion: katholisch, Alter: 34 Jahr, Größe: 5 Fuß 1 Zoll, Haare: braun, Stirn. niedrig, Augenbraunen: braun, Augen: graublau, Nase u. Mund: gewöhnlich, Zähne: fehlen oben, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel.

Liegnitz, den 8. Mai 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 23.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 24.

Liegnitz, den 12. Juni 1847.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Da in Folge der bei Kontrolirung der Branntweinsteuer stattgefundenen und anderweit bestätigten Wahrnehmungen, die bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährte Steuer-Vergütung, nach dem jetzigen Stande der Branntweinbrennerei, nicht mehr in einem richtigen Verhältnisse steht zu dem Betrage der wirklich entrichteten Steuer; so wird auf Grund Allerhöchster Genehmigung hiedurch bestimmt, daß zunächst und vorbehaltlich einer weiteren, dann ebenfalls eine hinlängliche Zeit voraus bekannt zu machenden Herruntersetzung,

vom 1. October d. J. an,

die Steuer-Vergütung, welche bisher nach der Bekanntmachung vom 18. October 1838 (Seite 330 des Amtsblatts) zum Betrage von 10 Silberpfennigen für das Quart zu 50 Procent Alkohol nach Tralles für den über die Grenzen des Zollvereinsgebiets hinaus nach dem (Zollvereins-) Auslande ausgeführten Branntwein bewilligt ist, demjenigen Betrage „von 9 Silberpfennigen für das Quart" gleichgestellt werden soll, welcher schon dermalen, nach der Bekanntmachung vom 12. December 1841 (Amtsblatt Seite 329) bei der Ausfuhr von Branntwein nach den Königlich Bayerisch und Württembergischen, Großherzoglich Badenschen, Kurfürstlich und Großherzoglich Hessischen und Herzoglich Nassauischen Landen und nach der freien Stadt Frankfurt, gewährt wird.

Berlin, den 22. Mai 1847.

Der Finanz-Minister.
von Düesberg.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben, wie ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, mittelst Allerhöchster Ordre vom 29. Mai c. zu bestimmen geruhet, daß vom Jahre 1848 an die Wollmärkte in Breslau vom 7. bis 10. Juni, in Posen vom 12. bis 14. Juni, in Landsberg an der Warthe am 16. und 17. Juni und in Stettin vom 18. bis 20. Juni, abgehalten werden sollen.

Breslau, den 31. Mai 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Wedell.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 68. Die Abkürzung des Verfahrens bei Klassen resp. Gewerbesteuer-Rekursgesuchen betr. II. D. 2642.

Wir sehen uns veranlaßt, unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 5. Januar 1845 betreffend die Abkürzung des Verfahrens bei Klassen- resp. Gewerbesteuer-Rekursgesuchen, hiemit in Erinnerung zu bringen, indem wahrgenommen worden, daß im verflossenen Jahre, jener Bestimmung zuwider, mehreren Rekursgesuchen die ablehnenden Bescheide, gegen welche sie gerichtet waren, nicht beigefügt waren.

Liegnitz, den 27. Mai 1847.

Nro. 69. Qualifications-Anerkennung des ꝛc. Grosse aus Pförten als Maurermstr. I. G. 3949.

Dem Maurergesellen Julius Grosse aus Pförten ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest als Maurermeister von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 17. Mai 1847.

Nro. 70. Qualifications-Anerkennung des ꝛc. Lissel als Maurermstr. I. G. 3963.

Dem Maurergesellen Wilhelm Lissel aus Profen, Kreises Jauer, ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest als Maurermeister von uns ertheilt.

Liegnitz, den 19. Mai 1847.

Nro. 71. Die Jahrmarkts-Verlegung zu Saabor bet. I. P. 4063.

Der nach der Amtsblattverfügung vom 18. November 1846 (Amtsblatt pro 1846 pag. 349) für das Städtchen Saabor, im Kreise Grünberg auf den 8. Juli 1847 angesetzte Jahrmarkt wird nicht an gedachtem Tage, sondern am 1. Juli c. a. abgehalten werden.

Liegnitz, den 3. Juni 1847.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Bekanntmachung. Die Anmeldung der mit Taback bepflanzten Aecker betr.

Damit die Bewohner der Provinz Schlesien, welche sich mit dem Anbau von Taback beschäftigen, sich vor den gesetzlichen Strafen hüten können, in welche sie verfallen, wenn sie die mit Taback bepflanzten Aecker nicht rechtzeitig der Steuer-Behörde anmelden, bringe ich hiermit die Bestimmungen der §§ 5 und 7 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 in Erinnerung, und verbinde damit die Aufforderung: zur Vermeidung der in der Steuer-Ordnung vom 8. Februar

1819 § 60 und folgenden, bestimmten Strafen, ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli d. J. einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen Preußisch, der Steuer- oder Zoll-Hebe-Stelle des Bezirks, in welchem die gedachten Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzugeben. Breslau, den 2. Juni 1847.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Publikandum

Unter Hinweisung auf das Patent vom 30. März 1847 wegen Bildung neuer Religions-Gesellschaften — Ges.-Samml. Pag. 125 — und auf § 10 der Ministerial-Instruction vom 10. Mai 1847 — Justiz-Min.-Bl. S. 135 — wird hierdurch festgesetzt, daß auch bei Geschäfts-Revisionen die Befolgung der in den gedachten Verordnungen enthaltenen Vorschriften zu controlliren ist.

Im Januar 1848 sehn wir der Einreichung der § 6 der Instruction gedachten Duplikate oder der Vakat-Anzeigen Seitens aller Gerichte unseres Departements entgegen. Die Verweser mehrerer Patrimonial-Gerichte haben rücksichtlich derselben nur einen Bericht zu erstatten.

Glogau, den 4. Juni 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bekanntmachung. I. P. 9135.

Der Herr General-Major von Sydow auf Fauljoppe ist von der Kreis-Versammlung Lübenschen Kreises zum Kreis-Deputirten gewählt und als solcher von uns bestätigt worden. Liegnitz, den 4. Juni 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Kreistarator des Landshuter Kr. I. P. 8745.

Der Gerichtsscholz Gottfried Schremmer zu Mittel-Conradswaldau im Kreise Landeshut ist zum Kreis-Taxator gewählt, durch das betreffende Gericht vorschriftsmäßig vereidet und von uns bestätigt worden.

Liegnitz, den 29. Mai 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der Apotheker Strauss zu Liebenthal, als Rathmann daselbst; und
der Bäckermeister Carl Tschörtner zu Naumburg am Queis, als Rathmann dortselbst.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts in Glogau pro Mai 1847.

Befördert:

der Oberlandes-Gerichts- und Land- und Stadtgerichts-Assessor v. Gizycki in Glogau durch Allerhöchste Verleihung des Karakters als Land- und Stadtgerichts-Rath;

der Oberlandesgerichts-Assessor und Land- und Stadtrichter Zingel zu Winzig durch Allerhöchste Ernennung zum Land- und Stadtgerichts-Rath in Liegnitz;

der Stadtrichter und Patrimonialrichter Nitschke in Polkwitz und

der Justiz-Commissarius und Notarius Sattig in Glogau durch Allerhöchste Verleihung des Karakters als Justizrath;

der bisherige Stadt-Syndicus Haertel in Jauer zum Justiz-Commissarius für die Gerichte des Sprottauer Kreises mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sprottau und zugleich zum Notarius im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts in Glogau.

der Auscultator Seyffert zum Oberlandesgerichts-Referendarius;

die Rechts-Candidaten v. Colomb und Heinrich Pfoertner von der Hoelle zu Oberlandesgerichts-Auscultatoren.

Versetzt:

der Kammergerichts-Assessor von Koeckritz zu Frankfurth a. O. an das Oberlandesgericht in Glogau;

der Kammergerichts-Assessor Nirdorf bei dem Land- und Stadtgericht in Görlitz an das Fürstenthums-Gericht in Neisse;

der Oberlandesgerichts-Auscultator von Foerster in Breslau in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht in Glogau.

Entlassen:

der Oberlandesgerichts-Auscultator Lahode.

Gestorben:

der Land- und Stadtgerichts-Rath Martini in Grünberg.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betreffend die Errichtung einer höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt. I. G. 4313.

In Verbindung mit der Universität zu Bonn ist auf dem derselben gehörigen Gute Poppelsdorf bei Bonn eine höhere landwirthschaftliche Lehranstalt errichtet worden, in welcher der Unterricht mit dem diesjährigen Sommer-Semester beginnen soll.

Wir machen die Freunde des Fortschritts im Gebiete der Landwirthschaft auf diese Anstalt mit dem Beifügen aufmerksam, daß der über den Zweck, die innere Gestaltung derselben und die Aufnahme-Bedingungen sich ausführlicher aus-

sprechende Plan in jeder landräthlichen Registratur unseres Verwaltungsbezirks eingesehen werden kann. Liegnitz, den 31. Mai 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß
der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro Mai 1847.

№	Namen des Gutes.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wiederangestellten Richters.
1	Mittel-Herwigsdorf	Freystadt	Kreis-Justiz-Rath Surland in Freistadt	Stadtrichter Brendel zu Beuthen a. O.

Die verbesserte Albansche Säemaschine betr. I. G. 4249.

Da sich zu jeder Zeit empfiehlt, auf Verallgemeinerung von Geräthen Bedacht zu nehmen, welche zu einer unschädlichen Saatkorn-Ersparniß gereichen können, so verdient bekannter zu werden, daß, namentlich im Glogauschen Kreise, die verbesserte Albansche Säemaschine, je länger, desto mehr, Anwendung findet.

Die Maschine kann zum Säen von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Wicken, Lein, Hirse, Raps, Klee und rundkörnigem Grassaamen mit Vortheil benutzt werden. Vorzugsweise anwendbar ist dieselbe auf ebenem Terrain. Sie streut den Saamen gleichmäßiger aus, als es der beste Säemann nur vermag, weshalb auf den Morgen gegen zwei Metzen an Getraide-Saatkörnern erspart werden. Mit einem Pferde bespannt und von einem Knechte geleitet, bewirkt die Maschine während eines Tages die Aussaat von 30 bis 40 Scheffeln. Weniger vortheilhaft ist der Gebrauch der Maschine auf stark abhängigem Acker und hohen schmalen Beeten, weil dann auf ihren gleichmäßigen Gang und Hang besondere Sorgfalt verwendet werden muß. Doch läßt sich dieser Erschwerniß der Handhabung wesentlich dadurch abhelfen, daß die Maschine eine Konstruktion erhält, vermöge welcher die Räder in den Furchen laufen und höher als der Beetacker sind.

Unbemerkt darf dabei nicht bleiben, daß die Maschine, wenn sich Unreinigkeiten und Staub in die Walzfalzen, Streulöcher und Bürsten gesetzt haben, gereinigt werden muß, so wie, daß die Bleche zum Saamenausfall, wenn sie verengt oder erweitert sind, wieder gleichgebogen werden müssen, weil sonst eine ungleichmäßige Ausstreuung des Saamens statt findet.

Dergleichen Säemaschinen verbesserter Konstruktion, von verschiedener Größe,

werden in der Maschinen-Bau-Anstalt des Kommerzienraths Baller zu Wilhelmshütte bei Sprottau, und zu Greulich bei Bunzlau, so wie auch von den Tischlermeistern Kirsch in Gramschütz und Schiller in Priedemost, Gloganschen Kreises, gefertiget. Die Ballersche Maschinen-Bau-Anstalt liefert eine Maschine 14 Tage nach dem Eingange der Bestellung, die genannten Tischlermeister bedürfen dazu 3 bis 4 Wochen. Liegnitz, den 31. Mai 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Orts-Benennung. I. P. 9053.

Dem in dem zu Cunnersdorf Rothenburger Kreises gehörigen Antheile des sogenannten Ebersbach-Waldes neuerbauten Vorwerk ist der Name Charlottenhof beigelegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 2. Juni 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigung. I. P. 8615.

Der Kaufmann Ernst Otto Ullmer zu Neusalz a. O. ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Köln die Genehmigung ertheilt worden, nachdem die Handlung Meyerotto und Comp. in Neusalz, welche diese Agentur bisher verwaltete, dieselbe niedergelegt hat.

Liegnitz, den 27. Mai 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landesverweisung. I. P. 7665.

Der nachstehend näher beschriebene Fleischergeselle Joseph Schubert aus Johannisberg, Kreises Troppau, ist nach erfolgter Bestrafung wegen Diebstahls, unter Androhung einer zweijährigen Zuchthausstrafe, falls er in die diesseitigen Staaten zurückkehrt, über die Grenze in seine Heimath gewiesen worden.

Signalement.

1. Familien-Name Schubert, 2. Vorname Joseph, 3. Geburtsort Johannisberg, Kreis Troppau, 4. Aufenthaltsort bisher Landeshut, 5. Religion katholisch, 6. Alter 24 Jahr, 7. Größe 5 Fuß 4 Zoll, 8. Haare dunkelbraun, 9. Stirn frei, 10. Augenbraunen braun, 11. Augen braun, 12. Nase u. 13. Mund gewöhnlich, 14. Bart wenig, 15. Zähne voll, 16. Kinn rund, 17. Gesichtsbildung länglich voll, 18. Gesichtsfarbe gesund, 19. Gestalt kräftig, 20. Sprache deutsch, 21. besondere Kennzeichen keine.

Liegnitz, den 8. Mai 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 24.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 25.

Liegnitz, den 19. Juni 1847.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 21. Stück für das Jahr 1847 enthält: unter

Nro. 2843. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 19. April 1847, betreffend die Vermehrung des Anlage-Kapitals der Wilhelmsbahn-Gesellschaft um 250,000 Rthlr. durch Ausgabe von 3750 Stück Prioritäts-Obligationen, und
den Nachtrag zu dem Statute der Wilhelmsbahn-Gesellschaft, betreffend die Emission von 3750 Stück Prioritäts-Obligationen über zusammen 250,000 Rthlr.;

" 2844. die Ministerial-Erklärung vom $\frac{\text{20. April}}{\text{18. Mai}}$ 1847, betreffend die Erneuerung der zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung unterm 17. Januar 1817 abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Konvention; und

" 2845. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. April 1847, betreffend die Strafbefugnisse der Deich-Kommissarien im Regierungs-Bezirk Magdeburg.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 72. Betr. die Anlegung naturhistorischer Sammlungen. I. C. 2938.

Je sorgfältiger in neuerer Zeit die Natur-Wissenschaften gepflegt werden, und je mehr sich dadurch die Kenntniß der Naturgegenstände erweitert hat, desto lebhafter wird aber das Bedürfniß empfunden, naturhistorische Sammlungen zu besitzen,

um durch unmittelbare Anschauung der Naturkörper die Kenntniß derselben klarer, bestimmter und fruchtbarer zu machen. Die Sammlungen der Art haben nicht blos für den, der sich mit der Erforschung der Natur wissenschaftlich beschäftigt, einen Werth, sondern auch für jeden Andern der an den Naturerzeugnissen ein wenn auch nur praktisches Interesse nimmt, besonders aber für die Lehrer in den Schulen die in der Naturbeschreibung Unterricht zu ertheilen haben. Dieser Unterricht kann ohne Anschauung nie von erheblichem Nutzen sein, und wenn auch gute Abbildungen der Naturkörper zu diesem Zwecke gute Dienste leisten, so verdienen doch naturhistorische Sammlungen in jedem Falle den Vorzug. Auch ist es nicht sogar schwierig, dergleichen Sammlungen wenn auch nur von einheimischen Produkten und von geringerem Umfange anzulegen und allmählig ohne Geldkosten zu vervollständigen, sobald nur erst das Interesse dafür geweckt ist, da überall die Natur selbst mit ihren Gaben entgegenkommt, und zumal in der hiesigen Provinz im Thier-, Pflanzen- und Mineralreich, sowohl in der Ebene als in den Gebirgsgegenden eine nicht unbedeutende Ausbeute gewahrt. Schwieriger wird es in vielen Fällen sein, die aufgefundenen Gegenstände nach ihrem wissenschaftlichen Charakter zu bestimmen und zu klassificiren. Indessen ist die naturwissenschaftliche Section der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur in Breslau gern bereit, auf diesfällige Fragen Antwort zu ertheilen, und da der Gesellschaft für ihre Korrespondenz höhern Orts die Portofreiheit bewilligt ist, so würden daraus wenigstens keine Geldkosten erwachsen. Es ist daher sehr zu wünschen, daß bei jeder Schule, die darauf Anspruch macht, den besseren beigezählt zu werden, und wo dem Unterricht in der Naturbeschreibung besondere Lehrstunden gewidmet werden können, eine kleine ihren Bedürfnissen entsprechende Sammlung von Naturprodukten angelegt, daß diese Sammlungen bei städtischen Schulen erweitert und zu diesem Zwecke die Freunde der Volksbildung von den Aufsehern des Schulwesens und den Kommunal-Behörden aufgemuntert werden, durch Ablieferung aufgefundener seltener Naturgegenstände jene nützlichen Institute zu bereichern.

Uebrigens haben auch wir eine Sammlung von Natur-Produkten unseres Verwaltungs-Bezirks angelegt, welche dem Unterrichte, besonders dem gewerblichen, gewidmet ist und vorzugsweise diejenigen Naturgegenstände umfaßt, deren Benutzung als für das Hüttenwesen, die Gewerbe und das Bauwesen von Wichtigkeit sich darstellt und empfangen wir für dieselbe auch ferner gern Beiträge.

Liegnitz, den 1. Juni 1847.

Nro. 73. Betr. die Aufforderung zur Theilnahme an dem Königlichen Gewerbe-Institut zu Berlin. I. G. 4516.

Mit dem 1. October d. J. beginnt ein neuer Lehrgang im Königlichen Gewerbe-Institut zu Berlin.

Unter Bezugnahme auf die ausführliche Bekanntmachung vom 6. Juni 1843 (Amtsblatt Nro. 24) bemerken wir, daß auch in diesem Jahre ein Staats-Stipendium vakant wird, und Anmeldungen zur Aufnahme in gedachtes Institut

bis zum 14. Juli d. J.

bei uns erfolgen müssen, die nähere Prüfung der Aspiranten aber in term.

den 28. Juli c. Nachmittag 2 Uhr

im Locale der hiesigen Provinzial-Gewerbe-Schule statt finden soll.

Eltern und Vormünder junger zur Aufnahme qualificirter Männer aus dem Gewerbestande machen wir hierauf aufmerksam.

Die Anmeldungen zur Prüfung erfolgen bei dem Dirigenten genannter Anstalt, Herrn Dr. Jacobi.

Liegnitz den 4. Juni 1847.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Betr. das Verfahren bei Einsendung der dem Königl. Fiskus zugesprochenen Confiscate und herrenlosen Massen. I. G. 8512.

Bei Einsendung der dem Königlichen Fisko zugesprochenen Confiskate und herrenlosen Massen ist es nach einer Mittheilung der hiesigen Königlichen Regierung häufig vorgekommen, daß die darüber ertheilten Vorschriften, namentlich die Verfügungen vom 14. März 1832 (Amtsblatt pro 1832 pag. 97) und 23. October 1845 (Amtsblatt pro 1845 Stück 45 pag. 33) nicht befolgt, daß namentlich dergleichen Gelder statt an die Hauptkasse, unmittelbar an die Königliche Regierung eingesendet werden, oder auch, daß das durch die letzterwähnte Amtsblatt-Verfügung vom 23. October 1845 vorgeschriebene Attest entweder unvollständig oder gar nicht gleichzeitig mit den an die Hauptkasse abzusendenden gehörig zu declarirenden Geldern, mittelst besonderer Anzeige an die Königliche Regierung eingereicht worden ist.

Dies veranlaßt uns, sämmtliche Untergerichte unseres Departements hierdurch anzuweisen, sich in Zukunft nach den oben allegirten Vorschriften genau zu achten und die Gelder und Effekten von herrnlosen Nachlaß-Massen oder Vermögens-Confiscaten gehörig declarirt unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden, gleichzeitig aber, unter Beifügung des vorschriftsmäßigen Attestes, der betreffenden Königlichen Regierung davon Anzeige zu machen.

Breslau, den 4. Juni 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Publikandum

Mit Bezug auf § 1 und 21 der Verordnung vom 30. April 1847 — Gesetz-Sammlung Pag. 196 — lade ich alle im Amte befindliche im diesseitigen Departement angestellte Herrn Justiz-Commissarien und Notarien zu einer

am 16. Juli d. J. V.-M. 10½ Uhr

im großen Sitzungszimmer des Königlichen Oberlandesgerichts auf hiesigem Schlosse abzuhaltenden General-Versammlung behufs Bildung des Ehrenraths hierdurch ein.

Die Nichtanwesenden werden den Beschlüssen der Erschienenen beitretend erachtet werden.

Die Gerichte des Departements veranlasse ich, am gedachten Tage und auch rücksichtlich der auswärtigen Herrn Anwälte, welche zureisen müssen, am 15. und 17. Juli keine Termine anzusetzen, bei welchen Justiz-Commissarien betheiligt sind, eventuell geeignete Vorkehrung zu treffen, daß die bei den Verhandlungen an den gedachten Tagen betheiligten Interessenten gehörig vertreten werden.

Glogau, den 12. Juni 1847.

Der Oberlandesgerichts-Chef-Präsident.

Graf v. Rittberg.

Erndteferien betr.

Die diesjährigen Erndteferien im Bezirk des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts beginnen mit dem 15. Juli und enden mit dem 26. August. Während dieser Zeit sind daher die Anträge bei den Gerichten auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer besondern Beschleunigung bedürfen.

Glogau den 12. Juni 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Publikandum die Depositał-Verwaltung betr.

Unter Hinweisung auf die Vorschriften in den §§ 57 sequ. Tit. 1 der Depositał-Ordnung und in den Ministerial-Rescripten vom 21. November 1823 und 11. October 1836 — Jahrbücher Bd. 23, S. 84 und Bd. 48, S. 491 — werden hierdurch folgende die Depositalverwaltung betreffenden Bestimmungen zur genauen und sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht:

A. Es ist jedem Richter untersagt, die zum Depositum gehörigen Gelder einseitig anzunehmen. Die Fälle, in welchen solche Gelder ausnahmsweise gegen eine dem Deponenten zu ertheilende nach § 122 Tit. II. der Deposital-Ordnung auszustellende und mit der betreffenden Nummer des Asservaten-Buchs zu versehende Interims-Quittung zur gerichtlichen Asservation geliefert werden können, bezeichnet die Asservaten-Instruction vom 31. März 1837 — Justiz-Minist.-Bl. 1841, S. 272. —

B. Zum gerichtlichen Depositum kann eine Zahlung mit Sicherheit nie an eine einzelne Person geleistet werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht und aus dem von dem Gericht am schwarzen Brett veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, geschehen, auch von diesen dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden, wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen und gegen deren Privatquittung die nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn die Geldbeträge von diesen nicht in das Depositum abgeliefert worden sind.

C. Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung auferlegt, in dem erwähnten, am schwarzen Brett beständig zu conservirenden Aushange die drei

Personen, welchen die Deposital-Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen und wenn eine Personal-Veränderung vorkommt, den Aushang sofort nach Maasgabe derselben umzuändern.

Schließlich werden die Patrimonial-Gerichtsherrn auf ihre Vertretungs-Verbindlichkeit nach Maasgabe der Vorschriften im ersten Titel der Deposital-Ordnung und darauf aufmerksam gemacht, daß es bei irgend erheblicher Deposital-Verwaltung räthlich erscheint, die von ihnen angestellten Deposital-Rendanten zur Cautionsbestellung zu veranlassen

Die Depositaltage bei dem unterzeichneten Oberlandes-Gericht werden am Donnerstage jeder Woche abgehalten. Die einzuzahlenden Summen müssen aber vorher offerirt und die auf jeden Inhaber lautenden Papiere genau bezeichnet werden.

Glogau, den 12. Juni 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Rittergutsbesitzer, Premier-Lieutenant Baron von Rosen auf Neudorf G. B., ist von uns als Polizei-Distrikts-Commissarius für den zweiten Distrikt des Goldberg-Hainauer Kreises bestätigt worden.

Personal-Chronik. I. P. 8953.

Liegnitz, den 2. Juni 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Ortsrichter Johann Benjamin Rummler zu Neussendorf Kreises Landeshut ist zum Kreistaxator gewählt, durch das betreffende Gericht vorschriftsmäßig vereidet und von uns bestätigt worden. Liegnitz den 4. Juni 1847.

Betr. die Vereidigung des Ortsrichter Rummler zu Neussendorf als Kreistaxator. I. P. 9221.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden:

der bisherige Hauslehrer Albert Werscheck als zweiter Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Goldberg.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Der Kaufmann C. Klee in Sagan hat die Spezial-Agentur für die Geschäfte der Magdeburger-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Agentur-Niederlegung. I. P. 6834.

Liegnitz den 31. Mai 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																						Vik.		
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerste pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbsen pr. Schfl.			Hirse pr. Schfl.			Buchweitzen pr. Schfl.			Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Beuthen a. d. O.	4	15	11	3	25	8	3	—	—	1	22	6	4	8	—	6	12	—	—	—	—	5	16	—
2	Bunzlau	4	16	3	4	1	5	3	8	5	1	16	4	3	26	6	6	7	4	—	—	—	9	1	1
3	Freystadt	5	—	—	4	—	—	3	7	6	1	25	—	4	2	6	6	15	—	—	—	—	5	7	9
4	Glogau	4	18	9	3	28	4	3	13	8	1	21	6	3	26	8	3	6	7	3	3	3	8	15	5
5	Görlitz	4	18	9	3	28	2	3	9	6	1	17	10	3	26	3	6	—	8	2	10	8	4	23	9
6	Grünberg	4	17	6	4	—	—	2	3	2	1	26	11	3	27	6	3	15	8	2	20	8	6	11	2
7	Haynau	4	6	3	3	27	10	3	5	4	1	16	9	3	26	6	7	—	—	—	—	—	8	20	—
8	Hirschberg	4	18	—	3	28	11	3	11	6	1	12	6	3	25	9	6	12	—	—	—	—	9	2	—
9	Hoyerswerda	4	15	11	4	1	2	3	8	3	1	27	6	4	6	3	3	29	9	2	22	—	4	3	—
10	Jauer	4	13	9	3	26	5	3	7	9	1	14	5	4	4	—	8	12	—	—	—	—	7	9	—
11	Landeshut	4	12	6	3	26	2	3	9	3	1	12	—	3	20	—	6	20	—	—	—	—	6	20	—
12	Lauban	4	21	1	4	—	11	3	13	5	1	15	11	4	8	—	6	20	—	—	—	—	9	19	—
13	Liegnitz	4	11	8	3	27	5	3	8	1	1	16	4	3	22	3	6	28	2	—	—	—	9	7	8
14	Löwenberg	4	13	5	4	1	5	3	12	2	1	14	—	4	8	—	7	—	—	—	—	—	7	20	—
15	Lüben	4	7	6	3	27	6	3	7	9	1	17	9	3	28	—	6	20	—	6	16	—	9	11	—
16	Polkwitz	4	19	7	3	29	—	3	11	6	1	22	9	6	14	11	6	27	—	6	27	—	6	29	1
17	Sagan	4	17	3	4	2	—	3	13	5	1	22	11	3	29	2	6	12	—	2	15	—	6	26	—
18	Schönau	4	18	—	4	3	6	3	13	3	1	15	9	3	19	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Sprottau	4	16	1	3	27	—	3	16	8	1	24	1	3	27	9	5	18	2	—	—	—	4	11	11
	Fraktionspreise	4	16	3	3	29	1	3	7	11	1	19	1	4	3	—	6	4	3	3	24	11	7	5	11
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise	3	28	—	3	15	—	2	25	6	1	16	7	3	16	4	5	11	8	3	12	8	6	26	9
	mithin gegen dieselben mehr	—	18	3	—	14	1	—	12	5	—	2	6	—	16	8	—	22	7	—	12	3	—	9	2
	mithin gegen dieselben weniger.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

sung

übrigen Haupt-Consumtibilien in den Haupt-Marktstädten des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks

Mai 1847.

Nummer.	tualien. Grütze pr. Schfl.			Kartoffeln pr. Schfl.			Butter pr. Pf.		Fleisch. Rind-Fleisch pr. Pf.		Hammel-Fleisch pr. Pf.		Schwein-Fleisch pr. Pf.		Kalb-Fleisch pr. Pf.		Getränke. Bier pr. Prß. Qrt.		Brannt-wein pr. Prß. Qrt.		Holz. Hart-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Weich-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Rauchfutter. Heu pr. Cntr.			Stroh pr. Schck.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	7	14	—	—	26	—	6	9	2	6	3	—	3	6	1	6	1	2	5	—	5	20	—	4	27	6	—	25	—	5	—	—
2	4	15	—	1	—	—	5	5	2	6	2	6	3	6	1	6	1	—	6	6	5	12	6	5	8	9	—	24	10	5	5	—
3	6	12	—	—	27	3	5	10	2	3	2	6	3	6	1	6	1	4	4	6	—	—	—	—	—	—	—	22	6	5	—	—
4	7	29	6	1	1	11	6	9	3	—	2	9	4	3	1	8	1	3	5	11	7	9	5	5	29	1	—	23	9	4	15	—
5	3	7	6	1	2	6	6	11	3	—	3	6	4	5	1	9	1	1	5	—	5	20	—	4	20	—	—	22	6	4	23	2
6	5	1	3	—	28	3	6	3	2	3	2	9	3	6	1	8	1	5	4	—	4	15	—	4	10	—	—	19	—	5	13	—
7	8	—	—	1	2	6	5	9	2	6	2	6	3	6	1	6	1	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	5	15	—
8	6	20	—	1	8	3	5	6	2	6	3	—	4	—	1	9	1	2	7	6	6	—	—	3	15	—	—	19	—	4	2	6
9	3	7	6	—	25	—	5	—	2	6	2	6	3	6	1	6	1	2	6	—	2	23	9	2	18	—	—	28	9	5	5	—
10	10	10	—	1	6	—	6	6	3	—	3	—	4	—	2	—	—	10	4	6	7	7	6	6	2	6	—	28	—	6	—	—
11	6	28	—	1	11	6	3	9	3	—	3	—	4	—	1	9	1	—	4	6	4	15	—	2	22	6	—	22	—	4	15	—
12	4	24	6	1	8	—	5	10	2	6	2	10	3	6	1	6	1	2	4	6	7	15	—	4	2	6	—	22	6	4	22	6
13	8	8	6	1	7	5	6	11	3	3	2	9	4	3	2	3	1	—	5	—	7	10	—	6	10	—	—	26	—	5	22	6
14	7	28	—	—	27	6	4	9	2	6	2	6	3	9	1	6	—	8	5	—	7	15	—	6	25	—	—	26	6	5	7	6
15	8	10	—	1	3	—	7	—	2	6	2	6	3	—	1	6	1	—	7	—	5	20	—	4	15	—	—	29	—	5	6	3
16	10	5	—	1	3	6	6	2	2	6	2	9	4	—	1	5	—	10	3	—	5	10	—	4	5	—	—	23	10	4	25	—
17	5	26	—	1	—	—	6	3	2	9	3	—	3	9	1	10	—	11	2	9	5	7	6	4	12	6	—	23	9	4	7	6
18	—	—	—	1	9	6	5	6	2	6	2	6	3	6	1	6	1	—	3	6	5	—	—	3	20	—	—	27	6	5	10	6
19	4	5	9	1	1	—	6	1	2	6	3	—	3	6	1	6	—	11	4	5	—	—	—	4	15	—	—	22	6	—	—	—
	6	19	—	1	2	7	5	11	2	8	2	9	3	9	1	8	1	1	4	11	5	23	10	4	18	9	—	24	4	5	—	10
	6	11	7	1	5	10	6	2	2	6	2	9	3	8	1	7	1	—	4	9	5	24	1	4	19	—	—	23	11	4	27	5
	—	7	5	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	1	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	3	5
	—	—	—	—	3	3	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—

Patentirungen.

Dem Fabrik-Besitzer Dr. Knuheim in Berlin ist unter dem 30. Mai 1847 ein Patent
auf eine durch Beschreibung nachgewiesene Methode, Wolle, Baumwolle und Leinen zum Färben in der Indigoküpe vorzubereiten,
auf sechs Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Wilhelm August Brosowsky zu Jasenitz bei Stettin ist unter dem 9. Juni 1847 ein Patent
auf eine Maschine zum Stechen des Torfs, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Friedrich Harkort aus Wetter in Westphalen ist unter dem 9. Juni 1847 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Art der Verbindung der Gas-Zuführungs- und Ableitungs-Röhren mit den Destillations-Gefäßen, behufs der Reduction der Zinkerze durch brennbare Gase,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verzeichniß der im Monate Mai 1847 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Laubaner Kreis.		
Heidersdorf und Hohberg	Geissler	Kretscham-Besitzer	Heidersdorf.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 25.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 26.

Liegnitz, den 26. Juni 1847.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 22. Stück für das Jahr 1847 enthält: unter

Nro. 2846. den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und dem Königreiche beider Sicilien andererseits. Geschlossen zu Neapel, den 27. Januar, ratifizirt den 12. Mai 1847;

" 2847 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1847 bezüglich auf die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 4. April 1847 ausgesprochene interimistische Uebertragung der Führung der den Herrschaften Cappenberg und Scheda auf dem Westphälischen Landtage beigelegten Virilstimme an den Grafen Ludwig von Kielmannsegge;

" 2848. die Allerhöchste Declaration der Verordnung vom 8. Juni 1835, betreffend die Einrichtung des Königlichen Kredit-Instituts für Schlesien. D. d. den 17. Mai 1847; und

" 2849. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 17. Mai 1847, wegen Vermehrung des Anlage-Kapitals der Prinz Wilhelm Eisenbahn-Gesellschaft durch Ausgabe von 3250 Stück Prioritäts-Obligationen von 100 Rthlr., nebst dem dazu gehörigen Statuten-Nachtrage.

Das 23. Stück für das Jahr 1847 enthält: unter

Nro. 2850. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1847, betreffend die den Kreisständen des Königsberger Kreises in der Neumark in Bezug auf den Bau mehrerer Kreis-Chausseen bewilligten fiskalischen Vorrechte;

2851. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1847, betreffend die der Stadt Ellrich in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ellrich bis zur Braunschweigischen Landesgrenze in der Richtung auf Zorge bewilligten fiskalischen Vorrechte;

2852. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Mai 1847, betreffend die der Stadt Mühlhausen und den Gemeinden Groß- und Klein-Grabe in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der noch unchaussirten Strecke der Straße von Mühlhausen auf Sondershausen bis zur Landesgrenze bewilligten fiskalischen Vorrechte; und

2853. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Juni 1847 die Beseitigung der Zweifel über die Auslegung des § 33 der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 wegen Annahme der Noten der Preußischen Bank bei öffentlichen Kassen betreffend.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Die von den Dominien und Ortsbehörden an die Königlichen Landraths-Aemter unter Privatsiegel eingehenden Dienstbriefe sollen künftig, zur Vermeidung vorgekommener Differenzen, wofern nicht in einzelnen Fällen begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit obwalten, welche den vorläufigen Porto-Ansatz bis zur nähern Auskunft rechtfertigen, portofrei passiren, wenn sie mit einem entsprechenden herrschaftlichen Rubro versehen sind und letzteres durch nähere Bezeichnung des Absenders unter eigenhändiger Unterschrift desselben auf der Adresse beglaubigt ist.

Berlin, den 24. Mai 1847.

Der General-Postmeister.
In dessen Vertretung:
(gez.) Schmückert.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 74. Bekanntmachung. Betreff die Aufforderung zur Theilnahme an dem Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin.

In Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 4. d. Mts. bringen wir hierdurch berichtigend zur öffentlichen Kenntniß, daß die Anmeldungen zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin schon

bis zum 4. Juli d. J.

bei uns erfolgen müssen, und die nähere Prüfung der Aspiranten in term.

den 14. Juli c. Nachmittags 2 Uhr

im Lokale der hiesigen Provinzial-Gewerbe-Schule stattfinden soll.

Liegnitz, den 18. Juni 1847.

Die Kirch-Collegien des Regierungs-Bezirks werden hierdurch aufmerksam gemacht, auf die gesetzliche Bestimmung, nach welcher Staatsschuldscheine oder Pfandbriefe zum Ankauf für Kirch-Kassen in Betreff der gesetzlich erforderlichen Sicherheit völlig geeignet sind.

Nro. 75. Staatsschuldscheine oder Pfandbriefe zum Ankauf von Kirchkassen völlig geeignet. I. C. 4444.

Es bedarf daher keiner besonderen Anträge bei uns auf Genehmigung zu solchem Ankauf, wenn die Kirchengelder nicht gegen hypothekarische Sicherheit unterzubringen sein sollten, vielmehr haben die Kirch-Collegia in solchen Fällen stets das Erforderliche ungesäumt selbst zu bewirken, damit die Kirchengelder nie ungenutzt liegen bleiben.

Liegnitz, den 11. Juni 1847.

In dem, der neuen Arznei-Taxe vorgedruckten Publikandum vom 1. März d. J. befindet sich ein Druckfehler, indem es Zeile 4 von unten, statt Litt. h, heißen muß: Litt. l, welches Behufs der Berichtigung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nro. 76. Bekanntmachung. Betr. einen Druckfehler in Betreff der Arznei-Taxe. I. P. 9818.

Liegnitz den 17. Juni 1847.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung.

Nachstehendes Ministerial-Rescript vom 31. vorigen Monats

„Dem Königlichen Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht vom 12. d. M. in der fiskalischen Untersuchungssache wider den Schiffer S . . . . Folgendes eröffnet:

Der durch das Cirkular-Rescript vom 13. Mai 1835 (Jahrbücher Bd. 45 S. 535) zur Kenntniß der Gerichtsbehörden gelangte Allerhöchste Erlaß vom 9. April desselben Jahres hat einen einzelnen Fall betroffen, und kann nicht generalisirt werden. In Uebereinstimmung hiermit hat ein späterer Allerhöchster Erlaß die Frage wegen Anwendbarkeit der Allerhöchsten Ordre vom 20. December 1834 auf Fälle der thätlichen Wiedersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Abgeordnete zur Revision der Strafgesetzgebung verwiesen und der Richter muß eben deswegen die Wirkung eines Verzichts auf Bestrafung in dergleichen Fällen lediglich nach der bestehenden Gesetzgebung beurtheilen.

Nach dieser kann es aber keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn nicht blos eine Beleidigung bei Ausübung des Amtes, sondern eine thätliche Wiedersetzlichkeit wirklich vorliegt, die Verzichtleistung des Beamten, gegen welchen die Wiedersetzlichkeit verübt worden, auch wenn diese Verzichtleistung von der vorgesetzten Behörde des Beamten genehmigt worden, die Straflosigkeit des Thäters nicht herbeiführen, diese vielmehr nur im Wege der Gnade bewilligt werden kann.

Hiernach ist auch in der vorliegenden und in ähnlichen Sachen zu verfahren.

Berlin, den 31. Mai 1847.

Das Justiz-Ministerium.
(gez.) Bornemann.

An
das Königliche Ober-Landesgericht
zu Glogau.

IV. 4024.

wird den Gerichtsbehörden unsers Départements zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Glogau, den 8. Juni 1847.

Königliches Oberlandes-Gericht. Kriminal-Senat.

Bekanntmachung, Erndteferien betr.

Die Erndte-Ferien finden bei dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht auch für dieses Jahr in dem Zeitraume vom 15. Juli bis 26. August einschließlich statt.

Nach Inhalt der Ferien-Ordnung vom 26. November 1832 können in dieser Zeit nur diejenigen Sachen, welche einer besonderen Beschleunigung bedürfen, zur Erledigung gebracht werden.

Breslau, den 12. Juni 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung betr. die Untersuchung des Gesundheits-Zustandes der zur Festung in eine Strafsection abzuliefernden Individuen.

Die Untergerichte unseres Departements werden hierdurch auf die allgemeine Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 20. April d. J. (Just.-Min.-Blatt S. 127) wonach die Untersuchung des Gesundheitszustandes der behufs Einstellung in eine Strafsektion zur Festung abzuliefernden Individuen der Regel nach durch den Kreis-Physikus erfolgen muß und eine Ausnahme hiervon nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung statt finden darf, besonders aufmerksam gemacht und veranlaßt, die generelle Uebertragung jener Untersuchungen an einen anderen zu bezeichnenden approbirten Arzt, zur Vermeidung der in der Ministerial-Verfügung angedrohten Nachtheile, zeitig bei uns nachzusuchen.

Breslau, den 14. Juni 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bekanntmachung

Von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist auf Grund Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 31. März c. unserm Antrage gemäß der zeitherige Superintendentur-Verweser, Pastor Gericke

zu Hochkirch, zum Superintendenten der dritten Görlitzer Diöcese definitiv bestellt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 5. Juni 1847.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Dr. Hahn.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der Kaufmann Moritz Bothe zu Schmiedeberg als Rathsherr daselbst; und
der Weisgerbermeister Anders zu Bunzlau, als Rathmann daselbst.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Zeitschrift unter dem Titel: Mittheilungen aus der Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Preußen: I. C. 3938.

Einem je länger desto mehr empfundenen Mangel abzuhelfen, hat des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Excellenz die Herausgabe einer Zeitschrift unter dem Titel:

„Mittheilungen aus der Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Preußen"

angeordnet, welche den Geist, die Bestrebungen und die Resultate der Verwaltung des genannten Ministerii möglichst zur öffentlichen Anschauung bringen soll. Dieselbe wird zunächst solche Verordnungen und Verfügungen enthalten, welche ein allgemeines prinzipielles Interesse für sich in Anspruch nehmen. Hiernächst wird sie aber auch in geeigneten Fällen durch Mittheilung von Materialien das Verständniß ergangener Anordnungen fördern, und durch Veröffentlichung statistischer Uebersichten und sonstiger geschichtlicher Nachrichten die Fortschritte der Verwaltung darlegen.

Das erste Heft der ersten, den geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten gewidmeten Abtheilung ist im Verlage des Buchhändlers Georg Reimer in Berlin bereits erschienen. Um den Ankauf zu erleichtern, ist die Veranstaltung getroffen, daß die einzelnen Hefte ohne Erhöhung des Preises von zwei Thalern für den ganzen ungefähr 50 Bogen starken Jahrgang von den sämmtlichen Postanstalten bezogen werden können.

Indem wir diese Zeitschrift den Beamten unsers kirchlichen und Unterrichts-Ressorts hierdurch empfehlen, ermächtigen wir diese letztern zugleich da, wo geeignete Fonds dazu vorhanden sind, zur Anschaffung derselben.

Liegnitz, den 6. Juni 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Betreffend die zur Abhaspelung der Cocons dargebotene Gelegenheit. I. G. Nro. 4876.

Diejenigen Individuen, welche sich in unserem Verwaltungs-Bezirk mit praktischem Seidenbau beschäftigen, machen wir auf die unten folgende Mittheilung des schlesischen landwirthschaftlichen Central-Vereins hierdurch aufmerksam.

Liegnitz, den 17. Juni 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

An die Seidenzüchter der Provinz.

Der Besitzer der zu Bunzlau aufgestellten Quewäschen-Maschine zum Abhaspeln der Kokons, Seminarlehrer Herkt, hat auch für das laufende Jahr die Verbindlichkeit übernommen, die ihm von den Seidenzüchtern der Provinz einzuliefernden Kokons, und zwar die guten, acht auf den Faden, für ein Arbeitslohn von 1 Rthlr. für das Pfund Rohseide, — die schlechteren und wenn deren weniger auf den Faden gehaspelt werden, für ein angemessen zu erhöhendes, jedoch niemals über 2½ Rthlr. für das Pfund Rohseide zu steigerndes Lohn — tüchtig und nach bewährten Grundsätzen abzuhaspeln.

Derselbe ist dagegen in Stand gesetzt worden, denjenigen Seidenzüchtern der Provinz, welche ihre Kokons der Anstalt zum Abhaspeln einliefern, folgende Prämien und zwar für jede Metze eingelieferter Kokons auszuzahlen, nemlich:

a. für solche Kokons, davon 9 Metzen oder weniger ein Pfund Rohseide liefern, zwei und einen halben Silbergroschen für die Metze,

b. für solche, davon mehr als 9, aber doch nicht mehr als 13 Metzen zu einem Pfund Rohseide erforderlich sind, einen Silbergroschen und drei Pfennige für die Metze.

Für solche Kokons, davon auch 13 Metzen noch nicht ein Pfund Rohseide liefern, werden Prämien nicht gezahlt.

Die Seidenzüchter der Provinz, welche die vorbestimmte Prämie in Anspruch nehmen wollen, haben ihre Kokons zur Abmessung, Untersuchung und Abhaspelung an die Haspelanstalt einzusenden. Die von dieser nach den obigen Bestimmungen festzusetzende Prämie wird ihnen von dort aus gegen Quittung gezahlt werden.

Vorstehende Zusicherung der Prämien gilt für den Zeitraum bis zum 1. Juni 1848, nach dessen Ablauf weitere Bekanntmachung zu gewärtigen ist.

Uebrigens wird die Haspel-Anstalt auch Kokons zu angemessenen Preisen ankaufen, und bleibt es den Seidenzüchtern überlassen, ob sie ihre Kokons zum Verkaufe oder zum Abhaspeln gegen Lohn einliefern wollen.

Breslau, am 10. Juni 1847.

Der schlesische landwirthschaftliche Centralverein.

Agentur-Bestätigung. I. P. 9499.

Dem Kaufmann C. W. Schnuppe hieselbst ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin

die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der zeitherige Inhaber dieser Agentur der Kaufmann Hanke hierselbst, dieselbe niedergelegt hat.

Liegnitz, den 11. Juni 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Zurücknahme.

Das dem C. T. N. Mendelssohn zu Berlin unterm 13. März 1846 ertheilte Patent auf

eine mechanische Vorrichtung zum Spalten des Brennholzes

ist wieder aufgehoben worden.

Landes-Verweisungen. I. P. 9172.

Die nachstehend näher beschriebenen Individuen:

1. der Bäckergeselle Christian Gottlieb Lincke aus Groß-Schönau im Königreich Sachsen,
2. der Johann Czinlack von Lilienfels aus Iglau in Mähren, sind, der Erstere wegen Vagabondirens, der Andere wegen Bettelns, in Görlitz aufgegriffen und nach erfolgter Verwarnung vor unbefugter Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Landesgrenze nach Sachsen resp. nach Mähren geschafft worden.

Personal-Beschreibung des Christian Gottlieb Linke.

Religion evangelisch, Alter 30 Jahre, Größe 5 Fuß 2½ Zoll, Haare blond, Stirn breit, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase und Mund proportionirt, Zähne gesund, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Besondere Kennzeichen mehrere gelbe Flecke im Gesicht.

Personal-Beschreibung des Johann Czinlack von Lilienfels.

Religion katholisch, Alter 27 Jahre, Größe 4 Fuß 6 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn niedrig faltig, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase schmal, Mund klein, Zähne gut, Bart im Entstehen, Kinn breit, Gesicht lang, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein schwächlich, Besondere Kennzeichen ausgewachsen.

Liegnitz, den 5. Juni 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 9396.

Der nachstehend näher beschriebene Weber Joseph Hage aus Schluckenau in Böhmen, ist wegen Legitimationslosigkeit in Groß-Beckern hiesigen Kreises, als Landstreicher aufgegriffen und unter dem Verbote der Rückkehr über die Landesgrenze nach Böhmen ausgewiesen worden.

Signalement.

1. Namen Joseph Hage, 2. Geburtsort Schluckenau, 3. Kreis Leitmeritz, 4. Land oder Provinz Böhmen, 5. Ortsobrigkeit Schluckenau, 6. Alter im Jahre 1802 geboren, 7. Profession Weber, 8. Stand ledig, 9. Religion katholisch, 10. Statur mittler, 11. Gesicht oval, 12. Haare schwarzbraun, 13. Augen blau, 14. Nase und 15. Mund proportionirt, 16. besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung.

Ein alter brauntuchner Rock, eine weiße mit blauen Punkten versehene Piqué-Weste mit blanken Knöpfen, ein rothcarrirtes leinenes Halstuch, ein Paar alte geflickte braungestreifte Zeughosen, eine schwarzbraune sogenannte böhmische Tuchmütze mit Sturmriemen und einer Schnur-Besetzung, ein Paar alte kalblederne Stiefeln, und ein weißleinenes Hemde.

Liegnitz, den 9. Juni 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 26.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 27. —

Liegnitz, den 3. Juli 1847.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 24. Stück für das Jahr 1847 enthält: unter

Nro. 2854. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Mai 1847, betreffend die Ermäßigung des Eingangs-Zolles für Oel in Fässern; und

„ 2855. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Mai 1847, betreffend die den Anklamer und Ueckermünder Kreisständen in Bezug auf die dortigen Chaussee-Bauten bewilligten Rechte.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 77. Betreffend Quittungs-Bescheinigungen. II. F. 5853.

Die von der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im I. Quartal 1847 eingezahlten Kapitalien für Ablösung von Dominialprästationen und Laudemien so wie von Kauf- und Erbstandsgeldern für Domainen-Grundstücke sind nach erfolgter Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Rentämtern zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden.

Letztere haben sich daher bei diesen Kassen zur Empfangnahme der legalisirten Quittungen gegen Zurückgabe der ihnen ertheilten Interimsquittungen zu melden.

Liegnitz, den 19. Juni 1847.

Nro. 78. Betr. den Ausfall der diesjährigen Landwehr-

Höherer Anordnung zufolge bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß: daß des Königs Majestät mit Rücksicht auf den noch fortdauernden Nothstand und die bevorstehende Erndte, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 4. d. Mts. Al-

Infanterie-Uebungen. I. M. 955.

lergnädigst zu befehlen geruht haben, daß in diesem Jahre auch die Uebungen der Landwehr-Infanterie überall ausfallen sollen.

Liegnitz den 25. Juni 1847.

Nro. 79. Bezeichnung der Wasser-höhe. I. G. 5321.

Mit Bezug auf unsere Verfügungen vom 21. Juni 1832 und 8. April 1845 fordern wir alle Ortspolizeibehörden, so wie die Königlichen Baubeamten unsers Bezirks hierdurch auf, dafür Sorge zu tragen, daß die diesmalige größte Höhe des Wassers in der Oder und in allen Flüssen und Bächen, an dazu geigneten festen Punkten deutlich und möglichst dauerhaft bezeichnet werde.

Liegnitz den 26. Juni 1847.

Nro. 80. Stempelung der zur Ausfuhr nach Großbrittanien bestimmten Bücher und Noten. I. G. 4953.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 29. September v. J. (Amtsblatt pro 1846 Stück 41 Seite 281) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr auch die Magisträte zu **Grünberg, Görlitz** und **Glogau** mit Stempeln Behufs Stempelung der zur Ausfuhr nach Großbritanien bestimmten in Orten des preußischen Staats erschienenen Bücher und Noten versehen worden sind. Liegnitz den 18. Juni 1847.

Nro. 81. Frevelhafte Damm-Beschädigung und Zusicherung einer Prämie auf Entdeckung des Thäters. I. P. 10,319.

Am 20. d. M. früh wahrscheinlich zwischen 3 und 6 Uhr ist ein höchst empörender Frevel begangen worden, welcher von Neuem bestätigt, wie nothwendig eine strenge Beaufsichtigung der Deiche bleibt.

Man hat nämlich versucht, neben den auf der äußern Seite liegenden Maltscher Wiesen, den Damm zu durchbrechen. Die Vermuthung, daß an dieser Stelle keine Gefahr obwalte, hatte die Wache gegen Morgen etwas von da entfernt und auf eine entlegenere Deichstrecke geführt. Am Morgen als die Wache an die bezeichnete Stelle zurückkehrte und es heller geworden war, wurde deutlich wahrgenommen, daß mit Hülfe eines scharfen Instruments — wahrscheinlich eines Faschinenmessers — eine durch die Dammkrone geschnittene Rinne, an der Wasserseite schon so tief ausgehöhlt worden war, daß das Oderwasser bereits hineingetreten war.

Hätte der Verbrecher nur noch einige Secunden fortgearbeitet, so hätte er seine Unthat vollendet und der Dammbruch wäre in solcher Art erfolgt, daß dessen unglückliche Folgen gar nicht zu übersehen gewesen wären.

Indem wir dieses Verbrechen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen und die Polizeibehörden so wie auch die Gendarmerie zur genauen Vigilirung auf den Thäter auffordern, sichern wir demjenigen welcher den Thäter zur Entdeckung bringt, so daß er zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von „Funfzig Thalern“ zu.

Liegnitz den 26. Juni 1847.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung, Erndteferien betr.

Die Erndte-Ferien finden bei dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht auch für dieses Jahr in dem Zeitraume vom 15. Juli bis 26. August einschließlich statt.

Nach Inhalt der Ferien-Ordnung vom 26. November 1832 können in dieser Zeit nur diejenigen Sachen, welche einer besonderen Beschleunigung bedürfen, zur Erledigung gebracht werden.

Breslau, den 12. Juni 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Nach unserer Verfügung vom 22. April 1833 (Amtsblatt für 1833 S. 139) soll in den geeigneten Fällen die Arbeits- und Züchtigungsfähigkeit des Angeschuldigten durch sachkundige Recherche und Begutachtung außer Zweifel gestellt werden. Dies wird den Untersuchungs-Gerichten unsers Departements mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß zur Kosten-Ersparung die Untersuchung der Züchtigungsfähigkeit der Angeschuldigten in allen Fällen, in denen nur eine außerordentliche Strafe zu erwarten steht, unterbleiben muß, wenn gleich das vorliegende Verbrechen im Gesetze mit körperlicher Züchtigung bedroht ist. Wenn es zweifelhaft ist, ob das Erkenntniß auf körperliche Züchtigung lauten wird, ist jedesmal die Züchtigungsfähigkeit des zu Bestrafenden festzustellen.

Glogau, den 19. Juni 1847.

Königliches Oberlandes-Gericht. Kriminal-Senat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verloren gegangene Pfandbriefe. I. P. 10,375.

Dem Posamentirer Florian Reinelt zu Breslau sind nach seiner Angabe bei einer in der Nacht vom 11. zum 12. d. Mts. in dem von ihm bewohnten Hause stattgehabten Brande, folgende 3½ procentige Pfandbriefe Litt. B, nämlich:

Nro. 23,883 auf Golschwitz über 1000 Rthlr.
„ 23,930 auf Wernersdorf über 1000 Rthlr.
„ 2,850 auf Rapsen und Oppach über 500 Rthlr.
„ 24,998 auf Schweinern über 500 Rthlr

nebst Zins-Coupons Ser. III. Nro. 3 bis 10 verloren gegangen.

Nach Vorschrift des § 125 Titel 51 Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 22. Juni 1847.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Betr. die Termine pro 1847 zur Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienste. Pr. Com. Nro. 177.

Zur Prüfung der, im Jahre 1847 zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienste sich meldenden Individuen werden hierdurch folgende Termine, als:

am Montage den 1. März,
" " " 2. August,
" " " 25. Oktober,

festgesetzt.

Die zu diesen Terminen sich meldenden Aspiranten haben, nach Vorschrift des § 21. der Instruction vom 21. Januar 1822, unter Einreichung der erforderlichen Atteste und zwar

a. des Erlaubnißscheines der Eltern oder des Vormundes,
b. des Tauf- und Schulzeugnisses,
c. der Erklärung über die eigene Equipirung und Verpflegung der Freiwilligen während der Militairdienstzeit und
d. des ärztlichen Attestes eines Kreis-Physikus oder des Haus-Arztes über den Gesundheitszustand des Aspiranten

schriftlich und zwar **spätestens** bis 14 Tage **vor** dem anberaumten Termine bei der unterzeichneten Prüfungs-Commission in **portofreier** Eingabe ihre Anmeldung zu bewirken und entweder die Vorladung zum Termine, oder anderweiten Bescheid zu erwarten. — Diejenigen, welche die schriftliche Anmeldung in der festgesetzten Frist nicht gehörig bewirken, mithin eine Vorladung nicht erhalten, werden zur Prüfung nicht zugelassen und haben die Verweisung zu einem späteren Prüfungs-Termine sich selbst beizumessen.

Aspiranten, welche durch die eingereichten Zeugnisse die vorschriftsmäßige Qualification **vollständig** nachweisen, haben nach Umständen die Dispensation von der persönlichen Gestellung im Prüfungs-Termine zu gewärtigen.

Die Prüfung findet im Geschäfts-Lokale der hiesigen Königlichen Regierung an den bestimmten Tagen, Vormittags um 9 Uhr, statt.

Schließlich wird bemerkt, daß die Anmeldung um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste **spätestens vor** dem 1. Mai desjenigen Jahres erfolgen muß, in welchem der Militairpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet.

Liegnitz, den 27. November 1846.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Bekanntmachung. Pfandbriefe Littr. B. betr.

Die Inhaber der in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten, theils längst verloosten und zur baaren Rückzahlung, theils zum Umtausche gegen andere Apoints gleichen Betrages, gekündigten Pfandbriefe B, die solche aller Aufforderungen ungeachtet bisher nicht zur Empfangnahme des Nennwerthes oder der dafür zu erhaltenden Austausch-Pfandbriefe präsentirt haben, werden hierdurch wiederholt daran

erinnert, die gedachten Pfandbriefe binnen längstens sechs Monaten entweder dem Handlungshause Ruffer & Comp. in Breslau oder der Königlichen Seehandlungs-Haupt-Kasse in Berlin einzureichen. Sollte dies bis zum Ablaufe von sechs Monaten nicht geschehen sein, so muß das gerichtliche Aufgebot der fehlenden Pfandbriefe auf Kosten der Säumigen veranlaßt werden.

Berlin, den 14. April 1847.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Verzeichniß

der gekündigten bisher nicht eingegangenen Pfandbriefe Littr. B.

A. Verlooste und zur baaren Rückzahlung des Nennwerthes gekündigte Pfandbriefe B.

Nr. der Pfandbriefe B.	Betrag. Rtlr.	Name des Guts auf welches die Pfandbriefe ausgefertigt sind.	Datum der Bekanntmachung mit welcher die Kündigung erfolgte.	Mit den Pfandbriefen abzuliefernde Coupons, in deren Ermangelung der Betrag vom Kapitale gekürzt wird.
10,743	50	Haltauf	28. Decmbr. 1840	Ohne Coupons.
10,744	50			
10,745	50			
10,746	50			
21,642	25	Wildschütz	24. Novbr. 1842	Mit Coupons Ser. II Nr. 6 bis 10 über die Zinsen vom 1. Juli 1843 bis Ende December 1845.
21,643	25			
21,644	25			
21,645	25			
21,646	25			
21,647	25			
21,648	25			
21,655	25			
21,656	25			
21,657	25			
21,658	25			
21,659	25			
21,663	25			
21,664	25			
Nr. 81	1000	Ratibor	18. Decembr. 1845	Ohne Coupons.
3,688	200	Roschowitz	desgl.	Ohne Coupons.
17,566	100	Siemianowitz	desgl.	Mit Coup. Ser. III. Nr. 2 bis 10.

Nr. der Pfandbriefe B	Betrag Rtlr.	Name des Guts auf welches die Pfandbriefe ausgefertigt sind.	Datum der Bekanntmachung mit welcher die Kündigung erfolgte.	Mit den Pfandbriefen abzuliefernde Coupons, in deren Ermangelung der Betrag vom Kapitale gekürzt wird.
B. Von den Schuldnern zum Umtausch gekündigte Pfandbriefe B.				
5,552	100	Drogelwitz	2. April 1842	Ohne Coupons.
21,665	25	Wildschütz	30. Novbr. 1843	Ohne Coupons.
21,666	25			
21,667	25			
21,668	25			
21,669	25			
21,670	25			
22,352	25	Culmikau	4. October 1841	Ohne Coupons.
21,623	25	Wiegschütz	16. Decmbr. 1845	Ohne Coupons.

Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Beiträge pro I. Semester 1847.

Wenn es nach den günstigen Erfahrungen, welche bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät in den Betriebsjahren 1843 bis einschließlich 1845 gemacht wurden, den Anschein gewann, daß die im vorigen Jahre in vermehrter Zahl vorgekommenen Brandunglücksfälle als eine vorübergehende Calamität anzusehen, so hat diese Ansicht wenigstens in den Ergebnissen ihre Bestätigung nicht gefunden, welche leider in der ersten Hälfte des laufenden Jahres eingetreten sind.

Die Feuersbrünste auf dem Lande haben in den verflossenen fünf Monaten eine vorher nicht gekannte Ausdehnung gewonnen und haben in einzelnen und namentlich in dem Kreise Leobschütz, zu dessen Gunsten die Societät zeither schon immer unverhältnißmäßige Opfer zu bringen hatte, eine beklagenswerthe Höhe erreicht. Die Zahl der aus diesem Kreise angemeldeten Brände beträgt schon jetzt fünfunddreißig, von denen drei fast die gänzliche Zerstörung der Dörfer Branitz, Schönau und Jernau herbeigeführt haben, so daß an diese drei Orte allein auf die kurze Dauer von fünf Monaten eine Brandentschädigung von weit über 100,000 Rthlr. gezahlt werden muß. Die bei dem Brande des Marktfleckens Kotzenau, Kreis Lüben, vernichteten Gebäude sind mit 20,130 Rthlr. versichert. Ueberhaupt sind Brandvergütigungen zur Liquidation gebracht worden: 36,720 Rthlr. für 46 Brandschäden, welche im Monat Januar, 53,199 Rthlr. für 60 Brandschäden im Monat Februar, 89,074 Rthlr. für 100 Brände im Monat März, 64,934 Rthlr. für 76 Brände im Monat April, 16,023 Rthlr. für 16 Brände, welche im Monat Mai c. bis jetzt eingetreten und circa 152,000 Rthlr. für Brände aus dem Monat Mai, über welche erst vorläufige Anzeigen eingegangen sind. Werden hierzu noch auf Prämien für Feuerspritzen ꝛc. welche sich in demselben Maaße gesteigert, als die Brände zugenommen haben, ferner die Meilengelder, Abschätzungsko-

sten, Büreaukosten-Entschädigungen, Tantieme der Kreis-Steuer-Einnehmer und sonstigen Verwaltungskosten circa mit 12,000 Rthlr. hinzugerechnet, so betragen die Ausgaben, so weit sie sich bis jetzt übersehen lassen für das I. Semester c. schon 423,950 Rthlr. — Für die Monate April und Mai ist das Liquidations-Geschäft noch nicht geschlossen. Es läßt sich daher der eigentliche Betrag der Brandbonification selbst für die verflossenen Monate nicht vollständig übersehen. Jedenfalls steht noch für die Vergangenheit eine Erhöhung der vorstehend angegebenen Summen zu erwarten und für den laufenden Monat lassen sich bei den vorgekommenen Erscheinungen günstige Zustände in keiner Weise voraussetzen.

Zur Deckung der gesammten Brandschäden und der damit in Verbindung stehenden Ausgaben pro I. Semester c. muß ein

vier und ein halbfaches Beitragssimplum

für unbedingt erforderlich erachtet werden und sind daher nach den Festsetzungen des § 34 in den Ortslagerbüchern und deren Nachträgen festgestellten Klassenbeitrag, von jedem Hundert der versicherten Summen

„9 Sgr. in der ersten
„12 Sgr. in der zweiten
„15 Sgr. in der dritten
„18 Sgr. in der vierten
} Klasse

ausgeschrieben worden.

Diese Beiträge werden nach § 119 des Reglements vom 6. Mai 1842 mit den landesherrlichen Steuern zu Anfang des Monats Juli c. von den Königlichen Kreis-Steuer-Kassen eingezogen werden.

Breslau, den 17. Juni 1847.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director
von Wedell.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bekanntmachung.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat auf den Grund Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 17. v. Mts. in Folge unsers Antrags den bisherigen Superintendentur-Verweser Pastor Aebert in Heidau zum Superintendenten der Diöcese Parchwitz ernannt und demselben unter dem 4. d. Mts. die diesfällige Bestallung ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 8. Juni 1847.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
Dr. Hahn.

Personal-Chronik
I. P. 7577.

Der bisherige Bürgermeister Jochmann zu Liegnitz ist durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. März 1847 zum Ober-Burgermeister der Stadt Görlitz ernannt, und als solcher in sein neues Amt eingeführt worden.

I. P. 9929.

Die Herren Rittergutsbesitzer, von Mellentin auf Gassendorf und Geyer auf Wahlstatt sind zu Kreis-Deputirten für den hiesigen Kreis gewählt, und als solche von uns bestätigt worden.

Liegnitz den 21. Juni 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. 4897.

Der Pfarrer und Erzpriester Braunstein in Sprottau ist als Schul-Inspector des Sprottauer Sprengels ernannt worden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der Kaufmann Ernst Schulz zu Freystadt, als Rathmann daselbst; und
der Gastwirth Friedrich Eckold zu Landeshut, als Rathmann daselbst.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur-Bestätigung.
I. P. 9152.

Dem Kaufmann Friedrich Alexander Franke zu Grünberg ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der zeitherige Inhaber dieser Agentur der Kaufmann Robert Schüller in Grünberg dieselbe niedergelegt hat.

Liegnitz, den 9. Juni 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Stempel-Revisor C. T. N. Mendelssohn in Berlin ist unter dem 21. Juni 1847 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Maschine zum Spalten des Leders Behufs der Darstellung lederner Behälter ohne Nath oder Leimung

auf sechs Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 27.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 28.

Liegnitz, den 10. Juli 1847.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 82. Betreffend die Ermäßigung der, zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest gegen die Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staaten bestandene Grenzsperre. I. P. 10,465.

In Gemäßheit der Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 20. Juni c. wird hierdurch bestimmt:

1. daß die Verordnung vom 23. September 1846 (im Amtsblatt pro 1846 pag. 276) betreffend die Maaßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest für jetzt noch in Kraft bleiben mit der Erleichterung jedoch, daß östreichisches Landrindvieh ohne vorgängige Quarantäne eingelassen werden darf;
2. daß demnach österreichisches Landrindvieh in den Regierungsbezirk Liegnitz ohne Quarantäne über alle Grenz-Zollämter einzulassen, wenn letztere nach Maaßgabe der Instruction über die Kennzeichen des Rindviehes der Steppenrace, sich überzeugt haben, daß das zum Einlaß angemeldete Rindvieh nicht der Steppenrace angehört;
3. daß die Grenzzollämter, wenn dieselben zweifelhaft sind, ob nach Maaßgabe der ad 2 gedachten Instruktion das zum Einlaß angemeldete Rindvieh der Steppenrace angehört oder nicht, den Einlaß nur mit Zustimmung der Sanitätsbehörde, nämlich des betreffenden Landraths, nach sachkundiger Feststellung, daß das betreffende Vieh der Steppenrace nicht angehört, zu gestatten;
4. daß die Zollgrenze des Regierungs-Bezirks Liegnitz zu jeder Zeit für Steppenvieh verschlossen bleibt, weil im gedachten Bezirk Quarantäne-Anstalten nicht bestehen.

Liegnitz den 30. Juni 1847.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung.

Aus Veranlassung eines Spezialfalles hat das Königliche Justiz-Ministerium durch Rescript vom 26. v. M. entschieden, daß den Kämmereien die nach § 5 des

Regulativs vom 10. Oktober 1815 nachgelassenen Beiträge zur Unterhaltung der Gefängnisse, welche neben den eigentlichen Sitzgebühren erhoben werden dürfen, keinesweges bei jedem Gefangnen, der in eine andere Jurisdiction gehört, sondern nur dann zustehen, wenn Verbrecher in die Gefängnisse einer Kämmerei ohne deren Verpflichtung zur Aufnahme untergebracht worden sind, daß aber der Ansatz dieser Beiträge wegfallen muß, wenn die Kämmerei zur Aufnahme eines Verbrechers in ihre Gefängnisse an sich verpflichtet ist. Diese Verpflichtung tritt ein, wenn die Untersuchung oder Vollstreckung der Strafe vor die Jurisdiction der Stadt gehört. Die gedachten Beiträge sind mithin auch dann nicht zu erheben, wenn die Kompetenz des Gerichts als forum delicti commissi oder deprehensionis innerhalb des Gebiets der Stadt und der ihr zugehörigen Ortschaften begründet ist, sollte auch der Angeklagte ein anderes persönliches forum haben.

Diese Bestimmung wird den Untergerichten unseres Departements hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht. Breslau den 2. Juli 1847.

Königliches Oberlandes-Gericht. Kriminal-Senat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Lectionsplan

Academie zu Eldena. I. P. 10,634.

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald pro Wintersemester $18^{47}/_{48}$.

1. Ein- und Anleitung zum academischen Studium; Staatswirthschaftslehre; Conservatorium über Nationalökonomie. Director Professor Baumstark.
2. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Allgemeine Vieh- und Schafszucht; Lehre von den Ackerbausystemen; landwirthschaftliche Buchführung und practische Demonstrationen. Professor Gildemeister.
3. Küchengartenbau. Academischer Gärtner Jühlke.
4. Anatomie und Physiologie der Hausthiere; äußere Krankheitslehre. Professor Haubner.
5. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen; Naturgeschichte der Forstpflanzen; Waldbau; Mineralogie und Geognosie. Professor Schauer.
6. Lehre von der Electricität und dem Magnetismus; Organische Chemie; landwirtschaftliche Technologie nebst practischen Demonstrationen. Professor Schulze.
7. Bauconstructionslehre und landwirthschaftlicher Wege- und Wasserbau. Bau Inspector Menzel.
8. Mathematik; Mechanik und Maschinenlehre. Professor Grunert.
9. Landwirthschaftsrecht. Professor Beseler.

Die Vorlesungen werden am 15. October c. beginnen und in Betreff der näheren Angabe welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden.

Eldena im Juli 1847.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie
E. Baumstark.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Oberforstmeister von Dallwitz ist von der Königlichen Regierung zu Gumbinnen in das hiesige Regierungs-Collegium versetzt worden. Präsid. 794.

Liegnitz, den 6. Juli 1847.

Der Regierungs-Präsident.
v. Witzleben.

Der Rittergutsbesitzer Brehmer auf Droschheide ist zum Kreis-Deputirten Freistädter Kreises gewählt und von uns als solcher bestätigt worden. I. P. 10133.

Liegnitz den 25. Juni 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der Candidat der Theologie und zeitherige Prorector zu Löwenberg, Friedrich Wilhelm Wendt, als Rector der Burgerschule zu Jauer;

der bisherige Schullehrer zu Guhlow, Carl Gottlieb Wilhelm, als Schullehrer zu Laesgen Grünberger Kreises;

der bisherige Schullehrer zu Hammerstatt, Klingelhöffer, als Küster an der deutschen, und Schullehrer so wie Organist und Cantor an der wendischen St. Andreas-Kirche zu Muskau;

der zeitherige Schulamts-Candidat Johann Traugott Pinkert, als zweiter Schullehrer in Königshain Görlitzer Kreises; und

der Kaufmann Anton Kindermann zu Liebenthal, als Rathmann daselbst.

Personalveränderungen

in dem Ressort des Königlichen Ober-Berg-Amts für die Schlesischen Provinzen im ersten halben Jahre 1847, soweit solche Dienstbeziehungen innerhalb des Departements Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Liegnitz berühren:

Der Bau-Inspector Schönfelder zu Königshütte ist zum Mitgliede bei sämmtlichen Königlichen Schlesischen Berg- und Hütten-Aemtern ernannt worden.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts in Glogau pro Juni 1847.

Befördert:

Der Oberlandesgerichts-Assessor Grüner durch Verleihung einer etatsmäßigen Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht in Görlitz.

Die Rechtskandidaten v. Klinckowstroehm und v. Liebermann zu Auscultatoren.

Der Actuarius Kallert bei dem Land- und Stadtgericht in Sprottau zum gerichtlichen Auctions-Kommissarius.

Der interimistische Gefangenwärter Steiger beim Land- und Stadtgericht

und Inquisitoriat in Grünberg, durch definitive Anstellung als Gefangenwärter.

Versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Auscultator Gritzner in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht in Frankfurt a. O.

Entlassen auf Ansuchen.

Der Oberlandesgerichts-Auscultator von Gaffron, wegen Uebertritts zur Verwaltungs-Parthie.

Der Civil-Supernumerar und Actuar Hasenwinkel mit Vorbehalt des Wiedereintritts.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro Juni 1847.

№	Namen des Gutes.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wiederangestellten Richters.
1	Leuthen	Sagan	Bürgermeister Zwanziger in Soran	Oberlandesgerichts-Referendarius Hille in Soran interimistisch.
3	Haasel	Rothenburg	Oberlandesgerichts-Assessor Freitag in Soran	Oberlandesgerichts-Assessor Sturm in Soran.
3	Ober-Gerlachsheim	Lauban	Justitiarius Conrad in Görlitz	Justitiarius Ulbrich in Lauban.

Betreffend das Verfahren, den Baumwollen-Gehalt in einem damit verfälschten Leinengewebe zu entdecken. I. G. 5177.

Der Verein zur Beförderung des Gewerbfleißes in Preußen macht in der ersten Lieferung seiner diesjährigen Verhandlungen (Seite 17 folgde.) den Bericht der Abtheilung für Manufaktur und Handel über die Lösung der Preisaufgabe, betreffend die Auffindung eines Mittels Leinen von Baumwolle zu unterscheiden, bekannt, wonach dem Kaufmann F. S. C. Lehnerdt in Berlin für diese Lösung die goldene Denkmünze und außerdem 500 Rthlr. vom Vereine zuerkannt sind.

Da die Lösung dieser schwierigen Aufgabe für den schlesischen Leinenhandel von um so höherer Wichtigkeit erscheint, als damit das Mittel gefunden ist, die ächte von der verfälschten Waare leicht zu unterscheiden, und so der immer mehr zunehmenden und den Ruf der schlesischen Leinen völlig untergrabenden Unsolidität zu begegnen, so bringen wir das qu. Verfahren nachstehend zur allgemeinen Kenntniß.

„Verfahren, den Baumwollen Gehalt in einem damit verfälschten Leinengewebe zu entdecken. (Von Herrn F. S. C. Lehnerdt.)

Das zu prüfende Gewebe wird zuvor in heißem Seifenwasser durch Kochen und Durchwaschen von aller Appretur gänzlich befreit, worauf durch wiederholtes Ausspühlen mit reinem warmen Wasser das Seifenwasser daraus entfernt, und das so gereinigte Gewebe wieder vollkommen getrocknet wird. Darauf stellt man auf eine Untertasse, die halb mit Wasser gefüllt ist, ein Likörglas oder kleines Weinglas und gießt dieses Glas bis fast an den Rand voll mit gewöhnlicher im Handel vorkommender englischer Schwefelsäure von 66° Baumé **1**, 834 spezifischem Gewicht. Man taucht nun einen, von dem auf obige Art zur Prüfung vorbereiteten Gewebe abgeschnittenen, Streifen aufrecht in das Glas mit Schwefelsäure, und zwar so, daß nur die eine Hälfte in der Schwefelsäure steht, die andere Hälfte dieses Probestreifens aber frei aus der Schwefelsäure herausragt. So läßt man den Probestreifen eine Minute bis anderthalb Minuten lang unberührt in der Schwefelsäure stehen, und wirft ihn dann ganz einfach in das Wasser der Untertasse, worin er einige Augenblicke ruhig bleiben muß. Hierauf spült man in einem tiefen Teller den Probestreifen mit etwas reinem Wasser und wäscht durch zartes Drücken und vorsichtiges gelindes Reiben die jetzt daran klebende Gallerte ab, nimmt ihn dann durch Seifwasser oder eine sehr verdünnte Kaliauflösung und legt ihn endlich auf Löschpapier, ohne ihn jedoch dazwischen auszudrücken, in der freien Luft zum Trocknen aus. War das Gewebe reines Leinen, so sind alle Fäden desselben noch vollständig vorhanden; war das Gewebe hingegen gemischt, so ist der Baumwollengehalt zerstört, die Baumwollenfäden fehlen, und das Leinen bleibt von schön rein weißer Farbe als Skelett übrig.

Hier ist zunächst zu bemerken, daß auch, wenn das zu prüfende Gewebe reines Leinen ist, doch ein schwaches Angegriffensein desselben sichtbar wird, was sich an der fertigen Probe durch eine Art von erhaltener Durchsichtigkeit kenntlich macht.

Es fehlen in einem solchen Falle jedoch keine Fäden, die Fäden sind alle vollzählig, sie sind nur etwas dünner geworden, da, wie oben erwähnt, das Leinen eben keineswegs unempfindlich gegen die Einwirkung der Schwefelsäure ist.

Die zuerst in der Vorschrift angegebene vollständige Reinigung des zu prüfenden Gewebes von der Appretur ist durchaus nothwendig, da bei Geweben, welchen man die Appretur gelassen hat, selbst wenn sie sehr stark mit Baumwolle vermischt sind, kein Resultat erhalten wird, indem die Schwefelsäure nur auf die Appretur corrodirend einwirkt, ohne bis zum Gewebe zu dringen.

Vor allen Dingen ist zu beachten, daß der in das Wasser der Untertasse geworfene angesäuerte Probestreifen ganz ruhig einige Zeit liegen bleibe. Spült man den angesäuerten Probestreifen sogleich durch Hin- und Herbewegen ab, so mißlingt der Versuch. Die Zeitdauer einer Minute, als Minimum, bis anderthalb Minuten als Maximum, während welcher der Probestreifen in der Schwefelsäure verweilen muß, ist pünktlich zu befolgen, soll das Resultat ein richtiges und

zuverlässiges sein. Ein kürzeres Verweilen giebt gar kein, oder durch nur ein unvollkommenes, unsicheres Resultat. Ein Ueberschreiten der angegebenen Zeitdauer hat ein zu starkes Angreifen der Leinenfäden zur Folge, was namentlich beim Auswaschen des Probestreifens allerlei kleine Unannehmlichkeiten herbeiführt und das Resultat undeutlich macht.

Das Fortwaschen der durch die Zerstörung der Baumwolle entstandenen klebrigen Gallerte, welche theils auf, theils zwischen dem zurückgebliebenen Gewebe liegt, macht mitunter Schwierigkeiten; man kann sich aber dasselbe erleichtern, wenn man zum Auswaschen statt des Seifenwassers, wozu man am besten Marseiller Seife nimmt, eine sehr verdünnte Kaliauflösung, wie auch schon in der Vorschrift angedeutet worden, anwendet. Da es jedoch bei aller Sorgfalt nicht möglich ist, alle Gallerte von dem zurückbleibenden Leinengewebe rein zu entfernen, sondern ein geringer Antheil davon an den Leinenfäden, diese umschließend, haften bleibt; so ist es sehr zu widerrathen, die ausgewaschenen Probestreifen zwischen Löschpapier auszudrücken, indem dieser Rest Gallerte sich in die Zwischenräume der Leinenskeletts drückt, diese verkleistert und das Resultat der Prüfung undeutlich erscheinen macht."

Liegnitz, den 2. Juli 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Eröffnung einer Flachsbauschule zu Nickolstadt. I. G. 5369.

Mit Genehmigung und auf Kosten des Staats wird in dem Dorfe Nickolstadt bei Liegnitz eine Unterrichtsanstalt eröffnet, in welcher eine zweckmäßige Methode des Anbaus, der Behandlung und der Bearbeitung des Flachses praktisch gelehrt werden soll.

Der Unterricht wird unverzüglich beginnen; der Lehrkursus einen je sechswöchentlichen Zeitraum umfassen. Für Unterkommen und Beköstigung müssen die Lehrlinge aus eigenen Mitteln sorgen; doch wird den Bedürftigen unter ihnen ein angemessenes Arbeitslohn aus der Kasse der Anstalt gezahlt, den ausgezeichneten werden Prämien verabreicht werden.

Der Unterricht wird unentgeldlich ertheilt.

Wir fordern zum Besuche der Anstalt unter dem Bemerken auf, daß die Anmeldungen an das Kuratorium der Flachsbauschule zu Nickolstadt bei Liegnitz zu richten sind. Breslau am 21. Juni 1847.

Der landwirthschaftliche Centralverein für Schlesien.

Gr. v. Burghauß.

Agentur-Bestätigung. I. P. 10068.

Dem Kaufmann J. F. Kurtz zu Schlawa ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 23. Juni 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 28.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 29.

Liegnitz, den 17. Juli 1847.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Die Einlieferung der Verurtheilten in die Straf-Anstalten betr.

Die Ueberfüllung der Straf-Anstalten macht eine Aenderung der bisher bestehenden Vorschriften über die Einlieferung nöthig.

Sämmtliche Gerichte des Departements haben daher bis auf Weiteres die nachstehenden Bestimmungen zu beachten:

1. Zuchthausstrafen unter sechs Monaten werden in den Gefängnissen vollstreckt.
2. Bei Zuchthausstrafen von sechs Monaten und darüber, aber unter einem Jahre findet bei Männern zwar Einlieferung nach Görlitz statt, es muß aber vor der Ablieferung bei der Direktion angefragt werden, ob und wann dieselbe zulässig sei. Erst nach Eingang der Benachrichtigung, daß die Aufnahme erfolgen kann, ist die Absendung zu verfügen.
3. Die zeither bei Zuchthausstrafen, welche mit Detention bis zur Besserung verbunden waren, ohne Rücksicht auf die Dauer der Zuchthausstrafe stattfindende Einlieferung ohne Anfrage fällt fort.

   Auch in solchen Fällen muß, wenn die Zuchthausstrafe ein Jahr nicht erreicht, vor der Absendung über die Aufnahme angefragt werden.
4. Ist auf Zuchthausstrafe von wenigstens einem Jahre oder darüber erkannt, so findet die Ablieferung ohne Anfrage statt.
5. Vorläufige Annahme-Ordres sind nur zu ertheilen, wenn es nach Lage der Sache völlig außer Zweifel ist, daß auf eine höhere als einjährige Zuchthausstrafe erkannt werden muß.
6. Der durch die Anfrage über die Aufnahme verursachte Aufenthalt in der

Ablieferung kann den Verhafteten nicht zum Nachtheil gereichen. Die Strafzeit ist denselben daher von dem Tage, wo sie ohne vorgängige Anfrage im Zuchthause hätten eintreffen können, anzurechnen; daher ist auch bei jeder solchen nachträglichen Einlieferung der Strafanstalts-Direktion der Tag, von wo die Strafzeit hiernach zu berechnen, bestimmt anzugeben.

Dagegen sind die Verurtheilten zu den in den Gefängnissen vorkommenden Strafarbeiten anzuhalten.

7. Für die Einlieferung der Weiber nach Sagan gelten ganz die nämlichen Bestimmungen.

Die Gerichte haben hienach, die ihnen mit der Anweisung: die Abführung einstweilen auszusetzen, bis jetzt zugefertigten Annahme-Ordres für Sagan jetzt in Vollzug zu setzen respective in den geeigneten Fällen die suspendirten Annahme-Ordres zu extrahiren oder in ihrer Competenz selbst zu erlassen. Dagegen ist hinsichtlich aller noch nicht durch Abführung in Vollzug gesetzten Annahme-Ordres, welche nach den obigen Bestimmungen wegfallen, oder ohne Anfrage nicht in Vollzug gesetzt werden können, lediglich nach der jetzigen Anweisung zu verfahren.

8. In Betreff der Einlieferung jugendlicher Verbrecher wird auf das Reskript vom 20. Janaar 1847 Justiz-Ministerial-Blatt Seite 28 verwiesen.

Die Untersuchung führenden Gerichte haben schon während des Laufes der Untersuchung sich mit den ihnen bekannten Vereinen zur Besserung verwahrloseter Kinder über die Aufnahme und mit den vormundschaftlichen Gerichten und den Ortsbehörden, wegen Beschaffung der Geldmittel in Correspondenz zu setzen, damit bei Vorlegung der Acten zum Spruch die betreffenden Maaßregeln möglichst vorbereitet sind. Erfolgt die Spruchvorlegung bei einem andern als dem Untersuchung führenden Gericht, so ist die bezügliche Lage der Sache im Einsendungsbericht vorzutragen.

Ueber die wirkliche Ablieferung in eine solche Besserungs-Anstalt ist jederzeit an uns zu berichten.

Von den im Departement bestehenden Besserungs-Vereinen sind nach der desfallsigen Correspondenz nur der Rettungs-Verein für sittlich verwahrloste Kinder zu Goldberg und der Ober-Lausitzsche Verein zu Görlitz zur Zeit in der Lage, auf bezügliche Anträge eingehen zu können. Bei der Anstalt zu Schreibershau steht diese in Aussicht. Bezügliche Anträge sind also zunächst an diese Anstalten zu schicken.

9. Da nach der Bestimmung sub 3 der Fall, wo einer im Gefängniß vollstreckten Zuchthausstrafe eine Detention bis zur Besserung nachfolgt, häufiger vorkommen wird und in solchen Fällen, nach Vollstreckung der Strafe im Gefängnisse eine Vollziehung der Besserungs-Detention jederzeit nöthig ist,

so haben die Gerichte in den bezüglichen Fällen der Königlichen Regierung gleich nach Rechtskraft des Erkenntnisses vollständige Abschrift desselben unter Anzeige, wann die eigentliche Strafe abläuft, mit dem Antrage wegen Vollstreckung der Besserungs-Detention das Weitere zu veranlassen, berichtlich einzureichen, auch die Entlassung aus dem Gefängnisse nicht vor Eingang der betreffenden Bestimmung eintreten zu lassen. Insofern diese Bestimmung jedoch bis zum Ablauf der Strafzeit nicht zu treffen gewesen wäre, muß mit dem Ende der Strafzeit jederzeit erneuerte Anzeige an die Königliche Regierung erstattet werden.

Glogau, den 6. Juli 1847

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Die Anschaffung des Justiz-Ministerial-Blattes betr.

Durch die Cirkular-Verfügung des Justiz-Ministeriums vom 28. December 1838 (Justiz-Ministerial-Blatt für 1839 S. 1) ist auf den Grund Allerhöchster Bestimmungen die Anschaffung des Justiz-Ministerial-Blattes bei allen aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten für Rechnung der zu ihrer Disposition gestellten Fonds und dessen Beziehung durch die Post angeordnet, außerdem aber die Anschaffung desselben allen selbstständigen Privat- und Patrimonial-Gerichten, so wie den Verwaltern der kleineren Patrimonial-Gerichte, den Justiz-Kommissarien, Advokaten, Advokat-Anwälten, Prokuratoren und Notarien zur Pflicht gemacht worden, damit dieselben von den durch das Justiz-Ministerial-Blatt bekannt gemachten amtlichen Erlassen Kenntniß erhalten.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 5. April 1847.

Der Justiz-Minister

Uhden.

Die vorstehende Anweisung wird hiedurch zur Befolgung in Erinnerung gebracht.

Glogau, den 8. Juli 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. d. M. zu genehmigen geruht, daß dem gegenwärtigen Rector Dr. Schwarz so wie jedem folgenden Rector des Gymnasiums in Lauban der Titel „Director" beigelegt werde.

Breslau, den 28. Juni 1847.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden:
der bisherige Adjuvant Johann Carl Gottlieb Niekisch, als Schullehrer zu Nieder Würgsdorf Bolkenhayner Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betr. die Johnsche Pensions-Anstalt für Gemüths-Kranke in Schmiedeberg I. P. 10,769.

Nachstehende Bekanntmachung des Vorstandes der Pensions-Anstalt für Gemüthskranke in Schmiedeberg:

Die concessionirte Verpflegungs-Anstalt für unheilbare, nicht gemeingefährliche, Gemüthskranke und Blödsinnige zu Schmiedeberg in Schlesien ist durch Erwerbung eines großen, von Garten-Anlagen umgebenen Gebäudes in Stand gesetzt, neuen Pensionsanmeldungen Genüge zu leisten. Die Pfleglinge sind rücksichtlich des Pensionspreises in zwei Klassen getheilt, deren Erstere jährlich Zweihundert Thaler, die zweite Einhundert und Funfzig Thaler in vierteljährigen Raten entrichtet, exclusive des Zehn Thaler betragenden Honorars für den Arzt der Anstalt. Eine humane, der Individualität des Kranken angemessene, Behandlung und Leitung, sorgsame Aufsicht, gute, ausreichende Kost, Bedienung, freie Wäsche, und endlich die wohlthätige Einwirkung der herrlichen Gebirgs-Gegend, in welcher häufig gemeinschaftliche Spaziergänge unternommen werden, üben auf die Kranken den wohlthätigsten Einfluß und dienen zur Empfehlung des Instituts.

Der Vorstand desselben leistet auf portofreie Anfragen sofort weitere genügende Auskunft. Schmiedeberg den 14. Juni 1847.

Der Vorstand der Anstalt.

(gez.) John senior. Dr. John.

wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jene Anstalt nach der Ergebniß der von uns wiederholt veranlaßten Untersuchung, volles Vertrauen verdient. Liegnitz, den 6. Juli 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Privat-Lehr-Anstalt zu Bunzlau. I. C. 4102.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist dem Candidaten des Predigtamts Carl Friedrich Julius Matthaei zu Bunzlau die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Lehranstalt daselbst, ertheilt worden.

Agentur-Niederlegung I. P. 9803.

Der Kaufmann Kerger hierselbst hat die General-Agentur für die Geschäfte der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig vom 1. Juli c. ab niedergelegt. Liegnitz, den 3. Juli 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß
der im Monate Juni 1847 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Goldberg-Haynauer Kreis.		
Ober-Harpersdorf	Engmann	Schnitt- und Specereiwaarenhändler	Ober-Harpersdorf.
	Laubaner Kreis.		
Meffersdorf Bergstraße Strasberg und Heide	Neumann	Ortsrichter	Bergstraße.
Neugersdorf	Antelmann.	Freigärtner	Neugersdorf.

Schiedsmann-Bestätigung.

Der Schullehrer Nesch zu Burghammer im Hoyerswerdaer Kreise ist zum Schiedsmann für diesen Ort gewählt und bestätigt worden.

Frankfurt a. O. den 5. Juli 1847.

Königliches Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Patentirungen.

Dem Landes-Aeltesten und Rittergutbesitzer von Sydow zu Thamm im Glogauer Kreise ist unter dem 30. Juni 1847 ein Patent

auf die Herstellung von Mahlscheiben in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Art

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hof-Instrumentenmacher Jacob Bernhard Wisznieweki senior zu Danzig ist unter dem 30. Juni 1847 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Repetitions-Mechanik für Fortepianos, in soweit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patentirung. Den Orgelbauern Gebrüder Müller zu Reiferscheid ist unter dem 6. Juli 1847 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte Anordnung der Kanzellenschlitze und Klappen, um mit Hülfe eines Windkastens das Manual und Positiv eines doppelten Orgelwerkes zugleich spielen zu können, so weit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 29.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 30. —

Liegnitz, den 24. Juli 1847.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 25. Stück für das Jahr 1847 enthält: unter

Nro. 2856. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25 Juni 1847, betreffend die Beibehaltung der bisherigen Zoll- und Steuersätze vom ausländischen Zucker und Sirop und vom inländischen Rubenzucker bis zum 1. September 1848.

Das 26. Stück für das Jahr 1847 enthält: unter

Nro. 2857. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Juni 1847, betreffend die den Gemeinden der Kreise Rees und Borken in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Wesel über Brünen, Hecheltjen und Raesfeld nach Borken und deren künftige Unterhaltung verliehenen fiskalischen Befugnisse;

" 2858. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. Juni 1847, den Wiedereintritt der Mahlsteuer-Erhebung betreffend; und

" 2859. die Bekanntmachung, den Beitritt der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritanien wegen gegenseitigen Schutzes der Autoren-Rechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846 betreffend. D. d. den 4. Juli 1847.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Mahlsteuer betreffend.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. v. Mts. (Gesetz-Sammlung Nro. 26) soll alles Mahlgut, welches sich am 1. August d. J. auf den Mühlen befinden wird, und für welches ohne den bewilligten zeitweisen Erlaß der Mahlsteuer nach § 6ª des Gesetzes vom 30. Mai 1820 die Körnersteuer hätte entrichtet werden müssen, bevor dasselbe zur Mühle gebracht wurde, der Steuerbehörde unverzüglich und spätestens bis zum Ablaufe des 1. August d. J. angemeldet und versteuert werden.

Mit Beziehung auf diese gesetzliche Anordnung werden hierdurch alle Betheiligten aufgefordert, die vorgeschriebene Anmeldung bei denjenigen Steuerstellen, woselbst bei unausgesetzter Erhebung der Mahlsteuer die Entrichtung der letztern hätte erfolgen müssen, mündlich oder schriftlich abzugeben, und dabei das Mahlgut in demjenigen Zustande anzumelden, in welchem es sich zur Zeit der Anmeldung befindet, also entweder nach dem Gewichte und der Gattung des noch unvermahlen vorhandenen Getreides, oder nach dem Gewichte und der Gattung der bereits erzielten Fabrikate an Mehl, Kleie, Schroot u. s. w. worauf der erforderliche Mahlschein ertheilt werden wird.

Soweit sich am 1. August d. J. Mahlgut auf den Mühlen befindet, welches zwar der Mahlsteuer nicht unterliegt, jedoch nach den bestehenden Kontrole-Vorschriften mit einer Bezettelung versehen sein muß, ist diese Bezettelung ebenfalls spätestens bis zum Ablauf des 1. August d. J. einzuholen.

Für die Versteuerung des noch auf der Mühle befindlichen Mahlguts und für die Beschaffung der Bezettelung ist neben dem Mahlgaste auch der Müller verantwortlich, Mahlposten aber, welche bis zum Ablaufe des 1. August der Steuerbehörde nicht angemeldet worden, sind als Gegenstand einer beabsichtigten Defraude anzusehen und zu behandeln.

Die Anmeldung des Mahlguts kann bereits am 31. Juli d. J. während der vorgeschriebenen Dienststunden erfolgen, und auch am 1. August werden die Steuerstellen, mit Ausnahme der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes, zur Entgegennahme der Anmeldungen während jener Dienststunden bereit sein.

Breslau, den 13. Juli 1847.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
v. Bigeleben.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Erfolgte Wahl des Ehrenraths der Justiz-

Mit Bezug auf die Einladung vom 12. vorigen Monats und auf § 26 der Verordnung vom 30. April 1847 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß,

daß in der heute zur Constituirung des Ehrenraths abgehaltenen General-Versammlung der Justiz-Commissarien und Notarien des Departements nach § 21 und 25 der gedachten Verordnung gewählt worden sind: Commissarien und Notarien.

Zum Vorsitzenden des Ehrenraths:
der Justiz-Commissarius, Justiz-Rath Ziekursch in Glogau.

Zu Mitgliedern:
der Justiz-Commissarius, Justizrath Trentler } in Glogau,
der " " " " Roseno }
der " " " " Franzki in Löwenberg,
der " " " " Hasse in Liegnitz,
der Justiz-Commissarius Uttech in Görlitz, und
der " " Zingel in Freystadt.

Zu Stellvertretern:
der Justiz-Commissarius Nummer in Bunzlau,
der " " Neusch in Lauban,
der " " Putze in Liegnitz, und
der " " Herrmann in Görlitz.

Die Funktionen des Staatsanwalts beim Ehrenrathe sind dem Land- und Stadtgerichts-Director Hartmann in Glogau übertragen worden.

Glogau, den 16. Juli 1847.

Der Ober-Landes-Gerichts-Chef-Präsident
Gr. v. Rittberg.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden: Personal-Chronik.

der Schulamts-Candidat Heinrich Gotthard Bruno Gründer als Adjuvant an der Haupt- und Nieder-Schule zu Langenau Görlitzer Kreises;

der Schulamts-Candidat Moritz Model, als Adjuvant an der Schule zu Radmeritz Görlitzer Kreises; und

der zeitherige Hülfslehrer Franz Specht als Schullehrer zu Michelsdorf Sprottauer Kreises.

Der zeitherige Regierungs-Civil-Supernumerarius Alexander Flügel ist zum Kreis-Secretair des Saganer Kreises ernannt worden. I. P. 10,971.

Liegnitz, den 6. Juli 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																						Vik…		
		Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Hirse			Buchweitzen			Graupe		
		pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Beuthen a. d. O.	4	13	2	4	—	8	3	6	5	1	25	—	4	8	—	7	—	—	—	—		7	1	-
2	Bunzlau	4	24	5	4	6	11	3	8	7	1	16	4	4	—	4	6	15	—	—		—	9	7	6
3	Freystadt	4	17	6	4	7	6	3	15	—	1	22	6	4	2	6	6	15	-	—	—	-	5	10	—
4	Glogau	4	20	8	4	7	8	3	16	3	1	20	10	3	24	6	3	12	4	3	8	4	8	16	1
5	Görlitz	5	3	9	4	7	2	3	9	8	1	16	7	4	1	3	6	10	—	2	12	6	5	25	—
6	Grunberg	4	14	9	4	5	8	2	5	—	1	26	3	4	2	6	3	12	6	2	25	—	6	14	—
7	Haynau	4	12	6	4	6	4	3	13	3	1	16	9	4	2	6	7	—	—	—	-	—	8	20	—
8	Hirschberg	4	28	11	4	10	10	3	11	9	1	13	10	4	8	8	6	12	-	—	—	—	9	2	—
9	Hoyerswerda	4	22	6	4	4	5	3	2	5	1	27	5	4	9	5	3	20	10	2	20	8	5	10	—
10	Jauer	4	25	6	4	13	-	3	22	6	1	14	9	4	11	6	8	—	—	7	15		7	15	—
11	Landeshut	5	1	11	4	22	9	3	21	10	1	15	-	4	24	—	7	—		—	—	-	6	25	—
12	Lauban	5	1	11	4	14	6	3	15	3	1	16	11	4	11	6	6	28	—		—	-	9	19	—
13	Liegnitz	4	23	5	4	11	5	3	16	7	1	17	2	4	8	9	6	26	11		—	-	9	29	2
14	Löwenberg	4	22	5	4	11	2	3	11	6	1	16	3	4	11	3	7	—		—	—	—	7	13	6
15	Luben	4	19	1	4	11	10	3	9	2	1	17	10	4	8	10	6	27	-	6	24	—	9	23	—
16	Polkwitz	4	21	6	4	7	6	3	15	6	1	21	6	4	16	3	6	25	—	6	25	6	7	4	5
17	Sagan	4	20	2	4	5	10	3	11	11	1	21	5	4	—	4	6	12	-	2	23	9	6	28	—
18	Schönau	4	26	3	4	14	3	3	18	9	1	13	—	3	14	8	—		—	—	—	—		—	—
19	Sprottau	4	13	10	3	28	11	3	14	7	1	21	3	3	28	7	5	22	3	-	—	—	4	14	9
	Fraktionspreise	4	22	4	4	8	8	3	11	4	1	19	—	4	5	6	6	6	7	4	11	10	7	10	2
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise	4	16	3	3	29	1	3	7	11	1	19	1	4	3	—	6	4	3	3	24	11	7	5	11
	mithin gegen dieselben mehr	—	6	1	—	9	7	—	3	5	—	—	—	—	2	6	—	2	4	—	16	11	—	10	3
	mithin gegen dieselben weniger.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—

fung

brigen Haupt-Consumtibilien in den Haupt-Marktstädten des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks

Juni 1847.

Nummer	…tualien.								Fleisch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
	Grütze pr. Schfl.			Kartoffeln pr. Schfl.			Butter pr. Pf.		Rindfleisch pr. Pf.		Hammelfleisch pr. Pf.		Schweinefleisch pr. Pf.		Kalbfleisch pr. Pf.		Bier pr. Prß. Qrt.		Branntwein pr. Prß. Qrt.		Hartholz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Weichholz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Heu pr. Entr.			Stroh pr. Schck.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	7	14	—	1	—	—	5	6	2	6	3	—	3	6	1	6	1	2	5	—	5	20	—	4	27	6	—	27	6	5	—	—
2	5	22	6	1	2	—	4	8	2	6	2	6	3	6	1	6	1	—	6	6	5	12	6	5	2	6	—	24	—	5	5	—
3	6	15	—	—	29	4	5	8	2	6	2	6	3	6	1	6	1	3	4	6	—	—	—	—	—	—	—	25	—	5	—	—
4	8	—	1	—	27	4	5	6	3	2	2	9	4	4	1	11	1	3	6	—	7	10	10	6	—	—	—	24	5	4	26	3
5	3	10	—	1	—	1	4	11	3	—	3	6	4	6	1	9	1	4	5	—	5	20	—	4	20	—	—	21	3	4	22	6
6	5	5	—	1	2	—	5	6	2	6	2	9	3	6	1	8	1	5	4	—	4	15	—	4	10	—	—	18	—	5	15	—
7	8	—	—	1	2	6	5	6	2	6	2	6	3	6	1	6	1	—	5	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	5	20	—
8	6	20	—	1	8	—	4	6	2	6	3		4	—	2	—	1	2	7	6	6	—	—	3	15	—	—	19	—	4	2	6
9	3	3	9	1	—	—	4	6	2	8	2	8	3	8	1	6	1	2	6	—	2	23	9	2	18	—	—	24	5	3	5	—
10	9	15	—	1	5	—	6	—	3	—	3	—	4	—	2	—	—	10	4	6	7	7	6	6	2	6	—	28	—	6	—	—
11	6	28	—	1	12	6	4	3	3	—	3	—	4	—	1	9	1	—	5	6	4	15	—	2	22	6	—	22	—	5	15	—
12	4	24	6	1	8	—	5	—	2	6	2	10	3	6	1	6	1	2	4	6	7	15	—	4	2	6	—	22	6	4	22	6
13	8	10	—	1	2	3	5	5	3	3	2	9	4	3	2	3	1	—	5	—	7	10	—	6	10	—	—	23	—	5	22	6
14	7	27	6	1	5	—	4	3	2	5	2	8	3	9	1	6	—	9	5	—	7	15	—	6	25	—	—	21	6	5	7	6
15	8	15	—	1	5	—	5	3	2	6	2	6	3	—	1	6	1	3	7	—	5	20	—	4	15	—	—	29	—	5	10	—
16	10	5	—	1	1	9	5	2	2	6	2	9	4	—	1	6	—	10	3	—	5	10	—	4	5	—	—	23	3	4	26	11
17	5	26	—	1	1	6	5	9	3	—	3	—	3	11	2	—	—	11	3	9	5	7	6	4	15	—	—	25	—	4	25	—
18	—	—	—	1	10	6	4	7	2	6	2	6	3	6	1	6	1	—	3	6	5	—	—	3	20	—	—	26	—	5	15	6
19	4	10	8	—	26	—	5	5	2	6	3	—	3	6	1	11	—	11	4	5	—	—	—	4	15	—	—	25	—	—	—	—
	6	20	8	1	3	1	5	1	2	8	2	10	3	9	1	8	1	1	5	—	5	23	11	4	18	7		24	2	5	5	1
	6	19	—	1	2	7	5	11	2	8	2	9	3	9	1	8	1	1	4	11	5	23	10	4	18	9	—	24	4	5	—	10
	—	1	8	—	—	6	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4	3
	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—

I. Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzer Regierungsbezirk für die Monate Mai und Juni 1847.

Die Witterung des Monats Mai war durch hohe Temperaturen, mäßige Feuchtigkeit der Atmosphäre und kräftige Förderung der Vegetation ausgezeichnet; doch fand gegen das Ende des Monats eine Hinneigung zur Trockenheit statt. Helle warme Tage hatten statt: am 2. bis einschließlich den 8., am 10. — 12., am 14., am 16. — 19. und vom 22. bis zum Ende des Monats. Regen fiel am 1. 9. 12. 13. 15. 20. 21. und 25. Die westlichen Luftströmungen waren zwar vorherrschend, doch ist auch der Ostwind ungewöhnlich häufig, besonders in der ersten Hälfte des Monats, beobachtet worden. Stürmische Luftbewegungen waren ungewöhnlich häufig. Der höchste Barometerstand = 28″ wurde am 26. 27. und 30. der niedrigste = 27″ 4‴ am 24.; der höchste Thermometerstand = + 19° R. am 12. und 16. der niedrigste = + 10° R. am 1. und 2. beobachtet.

Im Monat Juni war bis zum 8. einschließlich Trockenheit vorwaltend, wobei stürmische Luftbewegungen häufig statt hatten. Es erheb sich Besorgniß wegen der Feld- und Gartenfrüchte.

Am 9. trat allgemeines Regenwetter ein, welches bei kühlen Temperaturen mehrere Tage hindurch anhielt und jene Besorgniß vollständig beseitigte. Im ferneren Verlauf des Monats wechselten Regen und Sonnenschein mit einander und im Allgemeinen waren sowohl die Temperatur als die Feuchtigkeit der Atmosphäre dem Gedeihen der Feld- und Gartenfrüchte in vorzüglichem Maaße entsprechend.

Warme trockene Witterung hatte statt: am 1. bis einschließlich 8., am 14. bis 17., am 22. bis einschließlich 28. Regen fiel am 5. am 9. bis 13., am 18. bis 21., am 25. 29. und 30. Gewitter hatten einigemal statt. Der höchste Barometerstand = 28″ wurde am 2., der niedrigste = 27″ 5‴ am 10., der höchste Thermometerstand = + 21° R. am 15. 20. 26., der niedrigste = + 10° R. am 12. und 13. beobachtet.

Die westlichen Luftströmungen waren vorherrschend und stürmische Luftbewegungen hatten ziemlich häufig statt.

II. Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war während des Monats Mai im Allgemeinen günstig. Die Zahl der Kranken war mäßig, der Verlauf der Krankheiten und das Sterblichkeits-Verhältniß waren günstig. Die Krankheitsconstitution war die catarrhalisch-rheumatische. Am häufigsten waren: catarrhalisch-rheumatische Fieber, Brustcatarrhe, Diarrhöen, Rheumatismen und in ziemlich vielen Districten Wechselfieber.

Bei Kindern wurden häufiger, als sonst, rheumatische Fieber mit leichter Cerebral- oder Spinal-Irritation beobachtet. Der allgemeine Krankheitscharakter begünstigte subinflamatorische Zustände. Bei Störungen im Verlaufe der Krankheiten zeigte

sich keine erhebliche Geneigtheit zu den Extremen des Nervösen- oder Entzündlichen. Doch kamen in solchen Fällen öfter Inflamationen, als nervöse Fieber vor.

Im Monat Juni blieb der Gesundheitszustand der Menschen im Allgemeinen günstig und von derselben Beschaffenheit, wie im Monat Mai; doch sind Wechselfieber, rheumatische Cerebral- und Spinal-Irritationen seltener beobachtet worden.

Bei Gelegenheit eines Brandes erlitt ein Ehepaar so schwere Verletzungen, daß die Frau bald nachher, der Mann einige Tage darauf starb.

Eine unverehelichte Frauensperson kam bei einem Brande in den Flammen um, und ein Dienstknecht wurde in gleichem Unglücksfall von einem herabstürzenden Balken erschlagen.

Vier Menschen fanden durch Ueberfahrenwerden den Tod.

Ein Knecht gab in Veranlassung des ihm von einem Pferde versetzten Schlages den Geist auf.

Ein Tagearbeiter wurde in einer Sandgrube verschüttet und todt hervorgezogen.

Zwanzig Individuen ertranken theils beim Baden, theils durch Verunglückung beim Schifffarthsbetriebe, theils in anderer Veranlassung.

Einen Mann fand man im Freien tödlich vom Schlage gerührt.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war in beiden abgelaufenen Monaten recht günstig. Durchgreifende Epizootieen und Contagionen kamen nicht vor.

Ein toller Hund biß mehrere Menschen, welche sich noch in ärztlicher Behandlung befinden, und eine Menge sofort getödtete und vorschriftlich verscharrte Hunde.

III. Vermächtnisse und Schenkungen für Kirchen und Schulen, so wie für andere Institute.

Nach der jetzt gefertigten Zusammenstellung wurden während des Jahres 1846 an Vermächtnissen auf den Todesfall und an Schenkungen unter Lebendigen, den Kirchen, Schulen, und anderen Anstalten oder Corporationen in unserem Verwaltungs-Bezirke zugewendet, und zwar:

		Rthlr.	Sg.	Pf.
1.	katholischen Kirchen	3875		
2.	evangelischen Kirchen	2000		
3.	katholischen Schulen	950		
4.	evangelischen Schulen	3600		
5.	anderen öffentlichen Anstalten und zu wohlthätigen Zwecken	6721	11	3
	Zusammen also	15,536	11	3

IV. Schiedsmanns-Institut.

Die für das Jahr 1846 angefertigte Nachweisung über die Wirksamkeit der Schiedsmänner in den Städten und Dörfern des Liegnitzer Regierungs-Bezirks ergiebt, daß einschließlich 99 unerledigter Streitsachen aus dem Jahre 1845 über-

haupt 8728

solche Sachen anhängig waren, hiervon beendigt worden sind:

a durch Vergleich 7370

b durch Zurücktreten der Partheien . . . 715

c durch Ueberweisung an den Richter . . . 579

zusammen 8664

und also nur noch 64

Streitsachen am Ende des Jahres anhängig bleiben.

Liegnitz den 6. Juli 1847.

Königliche Regierung.

Empfehlung einer nützlichen Schrift über das bei Anlage lebendiger Hecken-Zäune zu beobachtende Verfahren. I. P. 10,974.

Von den Schriften, welche in volksfaßlicher Weise über das bei Anlage lebendiger Hecken, namentlich Weisdorn-Zäunen, zu beobachtende Verfahren Anleitung ertheilen, gehört auch die in verschiedenen Auflagen in Lemberg (Verlag von Joh. Millikowsky) erschienene des Georg Edler von Schenk.

Da mit Sachkenntniß angelegte und beharrlich gepflegte Weisdorn-Zäune, wegen ihrer Dichtigkeit, Unzerstörbarkeit und unübertroffener Ausdauer sich besonders zur Umfriedigung von Kirchplätzen und Begräbnißstätten eignen, so wird in höherer Veranlassung auf vorbesagte Schrift mit dem Wunsche aufmerksam gemacht, daß sie in den schon errichteten, oder beabsichtigten Dorf-Büchersammlungen einen Platz, und deren Inhalt thätige Beherzigung finden möge, weil wohl nicht eifrig genug dahin gewirkt werden kann, die so holzverwüstenden, fortgesetzte Instandhaltungs-Kosten bedingenden und meist unangenehmen ins Auge fallenden Bretter- und Staketen-Zäune mittelst Anlage lebendiger Zäune zu beseitigen.

Entschließen sich in jedem landräthlichen Kreise des Regierungs-Bezirks nur einige Landwirthe, ihre Obstgärte mit **so gut gepflegten lebendigen Zäunen** zu umfriedigen, daß sie zum Vorbild dienen können, so wird es hoffentlich an Nachfolge nicht fehlen. Liegnitz, den 6. Juli 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigung. I. P. 10574.

Dem Bürger und Lotterie-Untereinnehmer Heinrich Bolz zu Greiffenberg ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 2. Juli 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 30.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 31.

Liegnitz, den 31. Juli 1847.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 27. Stück für das Jahr 1847 enthält: unter

Nro. 2860. das Allerhöchste Privilegium wegen Emission von 1,500,000 Rthl. Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21. Juni 1847 und

" 2861. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. Juni 1847, betreffend die den Grafen von Alvensleben zu Errleben und den Gemeinden Weferingen und Eschenrode in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Errleben über Hörsingen nach Weferlingen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Das 28. Stück für das Jahr 1847 enthält: unter

Nro. 2862. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Juni 1847, betreffend die den Ständen des Greiffenberger Kreises in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Plathe durch den Greiffenberger Kreis über Greiffenberg und Treptow a. d. R. in der Richtung auf Colberg bewilligten fiskalischen Vorrechte;

" 2863. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. Juni 1847, betreffend die Declaration der Bestimmung des § 155 Theil I. des Militair-Straf-Gesetzbuchs;

" 2864. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. Juli 1847, betreffend die der Stadt-Gemeinde Bleicherode in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Bleicherode über Ober-Gebra zum Anschluß an die Berlin-Casseler Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte; und

Nro. 2865. die Ministerial-Erklärung, betreffend die Erneuerung der zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Sächsischen Regierung unter $^{12}/_{19}$ Januar 1830 abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Convention. Vom 10. Juli 1847.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 83. Chausseegeld-Erhebung zu Neukersdorf. I. G. 5942.

Nachdem der Bau einer Chaussee von Glogau über Beuthen nach Neusalz auf der Strecke von der Klein-Tschirner Grenze bis zur Beitscher Grenze vor Beuthen a. O. vollendet worden, ist nunmehr in der Chausseegeld-Hebestelle zu Neukersdorf das tarifmäßige Chausseegeld für eine Meile von der die Hebestelle vorbeipassirenden Vecturanz und für eine halbe Meile von der von Neukersdorf bis Beuthen sowie von der von Beuthen bis Neukersdorf gehenden Vecturanz zu entrichten, was hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Liegnitz, den 21. Juli 1847.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigtamts:

Albrecht Friedrich Ludwig Brand aus Herrnmotschelwitz, Kreis Wohlau, 28¾ Jahre alt;

Gustav Ludwig Ferdinand Hannezog aus Kostulitz, Kreis Rosenberg, 30 Jahre alt;

Samuel Julius Rudolf Kadelbach aus Görlitz, 28¾ Jahre alt;

Johann Gottlieb Rudolf Marx aus Schiedlagwitz, Kreis Breslau, 32 Jahre alt, und

Herrmann David Naumann aus Seidenberg, 27¾ Jahre alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten haben.

Breslau, den 6. Juli 1847.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Dr. Hahn.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Erfolgte Ziehung von 90 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine.

Gedruckte Bekanntmachungen über die am 1. d. Mts. erfolgte Ziehung von 90 Serien der Seehandlungs-Prämienscheine sind den Land- und Stadt-Gerichten in Görlitz, Grünberg, Liegnitz, Sprottau und dem hiesigen zugesandt worden. Die übrigen Gerichte unsers Departements mögen sich erforderlichen Falls wegen Auskunftsertheilung dieserhalb an eines der gedachten Land- und Stadt-Gerichte wenden. Glogau, den 17. Juli 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Wegen der Gebühren der Notarien bei Aufnahme und Ausfertigung zweiseitiger Verträge ist folgende Justiz-Ministerialverfügung ergangen:

Gebühren der Notarien.

Da die früher nothwendig gewesene Anfertigung eines besonderen Instruments aus dem Contrakts-Aufnahme-Protokoll durch das Gesetz vom 11. Juli 1845 (Gesetzsammlung Seite 487) aufgehoben worden, indem danach das aufgenommene Protokoll als Instrument anzufertigen ist, so können die bisher für Anfertigung des Instruments nach Nro. 12 Abschnitt III. der Gebühren-Taxe für Justiz-Commissarien und Notarien vom 23. August 1815 zuläßig gewesenen Gebührensätze nicht mehr liquidirt werden, sondern nur die unter Nro. 11 daselbst für die Aufnahme eines Contracts zu Protokoll bestimmten Gebühren zum Ansatz kommen.

An die Stelle der Vollziehung der Instrumente ist die Ausfertigung der Contrakts-Protokolle getreten, daher für letztere ohne Unterschied der Zahl der Exemplare der Ausfertigungen die unter Nro. 13 ebendaselbst bestimmten Gebührensätze zuläßig sind.

Werden später noch auf Antrag der Interessenten neue Ausfertigungen der Contrakte ertheilt, so können die Gebühren nicht nach Nro. 13, sondern nur nach Analogie der unter Nro. 27 und 31 daselbst getroffenen Bestimmungen nach Nro. 19 zum Ansatz kommen.

Hiernach ist, so lange gesetzlich nicht ein Anderes bestimmt wird, zu verfahren.

Berlin den 11. October 1845.

Der Justiz-Minister
Uhden.

Dies wird den Notarien des diesseitigen Departements in Veranlassung eines Ministerial-Rescripts vom 17. Juli 1847 zur Beachtung bekannt gemacht.

Glogau, den 27. Juli 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Diejenigen Personen, welche mit dem unterzeichneten Verein in schriftliche Verbindung treten, werden ersucht, alle Geld- und andere Briefe, letztere offen oder unter Kreuzband, so wie kleine Handpakete bis zu 10 Pfund unter dem portofreien Rubrum:

„Angelegenheiten des Vereins für den Unterricht und die Erziehung Taubstummgeborner in Schlesien."

an den Verein einsenden zu wollen.

Breslau, den 29. Juni 1847.

Der Privat-Verein für den Unterricht und die Erziehung Taubstummgeborner in Schlesien.

Belohnung auf Entdeckung des Anstifters eines Brandes in der Saganer Heide.

„Ein Hundert Thaler"

Belohnung wird demjenigen zugesichert, welcher der unterzeichneten Verwaltungsbehörde den Bösewicht namhaft macht, so daß er zur Untersuchung gezogen werden kann, welcher den am 18. d. M. auf herzoglicher Heide „am Königsschirm" stattgehabten Brand verursacht hat, und wird eine gleiche Belohnung zugleich für jeden etwaigen künftigen Fall verheißen.

Sagan den 21. Juli 1847.

Die Herzogliche Kammer im Fürstenthum Sagan.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden:

der bisherige Adjuvant in Tillendorf, Karl Traugott Knobloch, als Adjuvant und Schullehrer Substitut an den Schulen zu Eichberg und Kromnitz Bunzlauer Kreises.

Bekanntmachung.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat auf Grund Allerhöchster Cabinets Ordre vom 14. v. Mts. in Folge unsers Antrags den bisherigen Superintendentur-Verweser Pastor Franz in Schwerta unter Entbindung von dem Colloquium pro ephoratu zum Superintendenten der zweiten Laubaner Diöcese ernannt und demselben unter dem 28. v. Mts. die diesfällige Bestallung ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 3. Juli 1847.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Dr. Hahn.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. I. G. 5459. und 3409.

Zum Neubau der durch Brand vernichteten Kirche, Pfarr- und Schulgebäude zu Goldentraum, welcher dem größern Theile nach durch ein Königliches Gnadengeschenk, so wie durch die kirchlichen Collectengelder der Provinz und die Brandhülfsgelder ausgeführt worden ist, haben auch die Kirchen Aerarien zu Deutsch-Ossig 500 Thaler, zu Haugsdorf 100 Thaler, zu Meffersdorf 50 Thaler und acht benachbarte Gemeinden 345 freiwillige Handtage beigetragen. Ganz besonders hat sich um diesen Bau mit seltner Aufopferung der nun verstorbene Corduanermeister und Handelsmann Johann August Kerndt in Marklissa verdient gemacht.

Der Pastor Zürn, zu Alt Gebhardsdorf veranstaltete eine Sammlung von 89 Predigten, welche die Geistlichen der preußischen Oberlausitz ihm bereitwillig zu-

kommen ließen und zu welchen er selbst mehre Beiträge lieferte. Der Buchdruckerei-Besitzer Dreßler zu Görlitz übernahm für die Honorar-Summe von 1000 Thalern alle Kosten des Drucks und Verlags dieser Predigt-Sammlung, der Diakonus Hergesell zu Görlitz die Druck-Correctur derselben, die Erhebung des Honorars in einzelnen Terminen und dessen zinsliche Unterbringung bis zur Beendigung der festgestellten Terminzahlungen. Aus dem Erlös für diese Predigten wurde der Thurm der Kirche gebaut, die Orgel staffirt, der äußere Abputz der Kirche besorgt, die Thurmuhr mit einem Viertelstunden-Schlagwerk versehen und die theilweise verfallene Kirchhofmauer hergestellt.

Zur innern Ausstattung der Kirche wurden geschenkt: zwei große Altarleuchter im Werth von 18 Thalern von der Handelsfrau Kreisser geb. Lorenz zu Markklissa; eine Kirchenbibel und Luthers Bildniß von deren Schwester Johanna Lorenz; eine Bibel auf die Kanzel von dem Buchbindermeister Rau in Lauban (dessen Meisterstück); ein gläserner Kronleuchter, eine zinnerne Taufschüssel und zwei Liedertafeln von der weiblichen Jugend des Orts; zwei neue Klappentrompeten, ein Horn und 4 Rthlr. 6 Sgr. zur Bankasse von der männlichen Jugend; ein zweiter gläserner Kronleuchter von einigen Frauen des Orts, wozu auch zwei auswärtige Frauen beitrugen; ein hölzerner Kronleuchter für das Orgelchor von der Schuljugend des Orts; zwölf Leuchtertillen nebst Rosetten an die Pfeiler der Emporen nebst den Lichtern am Einweihungstage der Kirche von den Wittwen des Orts; zum Ankauf eines Fagotts von den Chorgehülfen 5 Rthlr. 20 Sgr.; zu einem zweiten Horn-Instrument 6 Rthlr. von dem Bürger Carl Ham in Greiffenberg; zwei Blumenvasen auf das Altar im Werth von 3 Thalern von den Töchtern des Gensdarmen Mayer; Verzierungen des Altars und der Kanzel von der Handelsfrau Gottschling in Lauban, der Frau des Pastor Walter, und des Cantor Trautmann, desgleichen von zwei Schulmädchen; ein neuer Klingebeutel für 6 Thaler vom Kirchvater Fischer; ein Gotteskästchen von weiblichen Dienstboten und Webergesinde; ein Cruzifix von der Frau des Ortsrichter Nitdorf; eine große Liedertafel, im Werth von 1 Rthlr. 25 Sgr. von der ältesten Tochter des Tischlermeister Hempel. Auch haben dieser Tischlermeister, so wie der Schmiedemeister Diesner unentgeltlich einige Arbeiten für die Kirche gefertigt.

Der Kirchenpatron, Herr von Uechtritz auf Tzschocha schenkte zum Andenken an das 150jährige Kirch-Jubiläum ein silbernes, inwendig vergoldetes Hostien-Gefäß.

Zur neuen Orgel trug derselbe Kirchenpatron 20, dessen Gemahlin 30, der Landesälteste Herr Weissig, damals zu Hartmannsdorf, jetzt in Ober Horka, 30 Thaler bei, desgleichen die Kaufmann- und Handelsschaft in Markklissa 25 Rthl. 9 Sgr., die zu Görlitz 14 Rthlr. 10 Sgr., die zu Greiffenberg 30 Rthlr., die zu Hirschberg 15 Rthlr., die zu Lauban 19 Rthlr. 17 Sgr., das Klosterstift daselbst 12 Rthlr., die Kämmerei zu Löwenberg 6 Rthlr. 20 Sgr. und noch eine Menge

anderer einzelner Wohlthäter aus der Nachbarschaft, deren Namen zum bleibenden dankbaren Andenken in den Kirchenakten verzeichnet sind.

Unter diesen ist noch besonders hervorzuheben, der Färbereibesitzer Hauser in Ernstthal bei Glaucha im Schönburgschen, der seinen väterlichen Nachlaß mit 23 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. zu dem gedachten Zweck seinem Geburtsort Goldentraum überließ.

Eine rothtuchne Altar- und Kanzelbekleidung wurde durch Collecte der Gemeindeglieder, des Patrons und seiner Familie, und einiger auswärtigen Wohlthäter, so wie durch nochmalige freiwillige Beiträge der Gemeinde, wozu auch Katholiken beitrugen, beschafft, und waren hierzu aufgekommen 70 Rthlr. 5 Sgr. 4 Pf.

Die Redaktion des Boten aus dem Riesengebirge in Hirschberg hat alle auf die betreffenden Bauangelegenheiten bezüglichen Bitten, Danksagungen und Empfehlungen, die oft viel Raum erforderten, unentgeltlich aufgenommen.

Andere der Kirche zu Goldentraum zu Theil gewordenen Geschenke sind im Amtsblatt von 1843 pag. 25 veröffentlicht worden

Die evangelische Kirche zu Marklissa erhielt von dem dasigen Königlichen Commerzienrath und Rittergutsbesitzer Herrn Neuburger bei dem Ableben seiner Gattin ein Legat von 100 Thalern, die Schuljugend daselbst ein Geschenk von 10 Thalern.

Die kleine und arme Gemeinde Hartmannsdorf, Kreis Freystadt, hatte zur Beschaffung eines Glockengeläutes und zum Bau eines neuen massiven Thurmes an der dortigen evangelischen Kirche im Jahre 1843 nahmhafte Opfer gebracht, doch blieb ihr nach Vollendung des Werks noch eine Schuld von 243 Rthlr. 29 Sgr. Diese Schuld ist jetzt getilgt durch Zuweisung einer Schuldforderung der Gedingebauer Sprengerschen Eheleute zu Seifersdorf von 50 Rthl. durch Aufbringung der Summe von 137 Rthl. 26 Sgr. 9 Pf. von Seiten der Gemeinde Hartmannsdorf, und den Rest der Schuld und die dreijährigen Zinsen der 243 Thaler hat der bisherige Pastor des Orts, Schmidt, mit nahe an 90 Thalern aus seinen Mitteln gezahlt.

Zur Anschaffung einer neuen schwarzen Altar- und Kanzelbekleidung in der evangelischen Kirche zu Hermsdorf, Kreis Görlitz, so wie zur Anlegung eines zur dortigen Orgel von dem dasigen Patrocinium geschenkten Pedals haben das Patrocinium 8 Rthlr. 10 Sgr., die Gemeinde Hermsdorf 19 Rthlr. 10 Sgr. 6 Pf., und die eingepfarrte Gemeinde Lauterbach 3 Rthlr. 24 Sgr beigetragen.

Die evangelische Kirche zu Pilgramsdorf, Kreis Lüben, erhielt vom Herrn Major Richter auf Kniegnitz bei Lüben, bei der Confirmation von dessen jüngsten Tochter zwei gußeiserne mit Gold verzierte Altarleuchter, im Werth von 14 Thalern.

Der evangelischen Kirche zu Braunau bei Lüben, wurde von dem Ritter-

gutsbesitzer Herrn Schwarz auf Braunau bei Gelegenheit seiner ehelichen Verbindung eine werthvolle neue Taufstein-, Kanzel- und Altar-Bekleidung von scharlachfarbnen Tuch mit Goldfrangen geschenkt.

Die katholische Kirche der Stadt Schönau empfing zum Ausweissen des innern Raums derselben von dem Rentier Beer 15, von dem Lohgerber Beer und dessen Gattin daselbst 10 Thaler, nebst einer Fuhre guten Kalks von den letztern. Die Schenkgeber sind evangelischer Confession und haben sich durch bedeutende Wohlthaten bei der evangelischen Kirche und durch reichliche Unterstützung der Armen beider Confessionen in der gegenwärtigen bedrängten Zeit ausgezeichnet.

Der evangelischen Kirche zu Nieda, Kreis Görlitz, sind 5 Thaler, und der Schulkasse daselbst ebenfalls 5 Rthlr. von dem Gärtner Naets zu Lomnitz bei Nieda legiert worden.

Die evangelische Schulkasse zu Beuthen a. O. erhielt von dem verstorbenen Partikulier Golisch daselbst ein Legat von 10 Thaler zur Beschaffung von Büchern für arme Schulkinder.

Der Schulkasse zu Beerberg, Kreis Lauban, wurden von dem dasigen Handelsmann Johann Gottf. Blümel, der zu Breslau verstorben ist, 10 Thaler zu Schulgeld für arme Kinder legirt.

Dem Lehrer zu Pfaffendorf, Kreis Görlitz, wurden von einem Schulfreunde 10 Thaler als Zulage zu seinem geringen Einkommen bei der gegenwärtigen Theurung pro 1847 überwiesen.

Es gereicht uns zur Freude, diese Beweise wohlthätiger Gesinnung gegen Kirchen und Schulen hiermit zur öffentlichen Kenntnißnahme bringen zu können.

Liegnitz den 16. Juli 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Orts-Benennung. I. P. 11,857.

Dem zu Eckersdorf, Herzoglich, Kreis Sagan, zugehörigen Vorwerke, welches bisher Neuvorwerk genannt worden, ist der Name Carlswalde beigelegt.

Liegnitz, den 20. Juli 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigung. I. P. 11294.

Dem Kaufmann F. F. Gerlach zu Bunzlau ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz den 15. Juli 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landesverweisung. I. P. 11381.

Der unten näher signalisirte Webergeselle Carl Gotthelf Apelt aus Hirschfelde im Königreich Sachsen, ist in Lauban als Landstreicher ergriffen und nach gehöriger Verwarnung über die im Falle seiner Rückkehr in die diesseitigen Staa-

ten ihn treffenden Freiheitsstrafe, über die Landesgrenze nach Sachsen gewiesen worden.

Signalement.

1. Familien-Name Apelt, 2. Vorname Karl Gotthelf, 3. Geburtsort u. 4. Aufenthaltsort Hirschfelde, 5. Religion evangelisch, 6. Alter 24 Jahre, 7. Größe 5 Fuß 1 Zoll, 8. Haare blond, 9. Stirn gewölbt, 10. Augenbraunen braun, 11. Augen blau, 12. Nase und 13. Mund proportionirt, 14. Bart blond, 15. Zähne defect, 16. Kinn rund, 17. Gesichtsbildung oval, 18. Gesichtsfarbe gesund, 19. Gestalt mittel, 20. Sprache deutsch, 21. besondere Kennzeichen ein Zahn oben steht zurück.

Liegnitz, den 15. Juli 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß
der vereideten und bestätigten Schiedsmänner in dem Liegnitzer Regierungs-Bezirk.

Amtsbezirk.	Name.	Character.	Wohnort.
		Kreis Bolkenhayn.	
Gräbel	Julius Weiß	Kaufmann	Gräbel.
Alt- und Neu-Röhrsdorf	Fischer	Oberamtmann	Alt-Röhrsdorf.
Streckenbach	Schindler	Bauer	Streckenbach.
		Kreis Jauer.	
Hintermochau	Guttmann	Gerichtsschreiber und Schullehrer	Hintermochau.

Patentirung.

Dem Groß-Uhrmacher C. Möllinger in Berlin ist unter dem 6. Juli 1847 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung in der Construction der Thurmuhren, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 31.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 32.

Liegnitz, den 7. August 1847.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 84. Bekanntmachung, in Betreff eines aufgegriffenen unbekannten Taubstummen. I. P. 12,010.

Am 30. März d. J. ist in Halbau (Saganer Kreises) ein unten näher beschriebener, 17 bis 19 Jahre alter Taubstummer aufgegriffen worden, dessen Heimath bis jetzt nicht ermittelt worden ist.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Polizei-Behörden in unserm Verwaltungsbezirke hiermit an, in Betreff der Heimathsverhältnisse dieses jungen Menschen Nachforschungen anzustellen und wenn dessen Angehörigkeit ermittelt werden sollte, uns und zugleich dem Königlichen Landraths-Amte in Sagan davon sofort Kenntniß zu geben.

Signalement
des in Halbau schlesischen Antheils aufgegriffenen anscheinend taubstummen Burschen.

1. Namen, 2. Stand, 3 Geburtsort, 4. Wohnort, 5. Religion unbekannt; 6. Alter, 17—19 Jahr; 7. Größe, unterm Maaß; 8. Haare, lichtbraun; 9. Stirn, bedeckt; 10. Augenbraunen, braun; 11. Augen, blaugrau; 12. Nase, proportionirt; 13. Mund, etwas aufgeworfen; 14. Zähne, gut; 15. Bart, fehlt; 16. Kinn, rund; 17, Gesicht, oval; 18. Statur, klein; 19. Sprache, —; 20. Besondere Kennzeichen auf der linken Seite des Hirnschädels einen bedeutenden nackten Fleck.

Bekleidung bei der Inhaftirung:

1. einen alten schwarzen Tuchrock, 2 eine alte schwarze Tuchweste, 3. eine alte schwarze Zeugweste, 4. ein Paar alte blaugraue Tuchhosen, 5 ein Paar alte Halbstiefel, 6. ein gelb und rothgeblumtes baumwollenes Halstuch, 7 eine graue Köpermütze mit Schirm.

Liegnitz, den 29. Juli 1847.

Nro. 85. Bekanntmachung. Die Wirksamkeit der deutschen Gesellschaft in New-York betr. I. P. 11,493.

Um das Publikum über die Wirksamkeit der deutschen Gesellschaft in New-York aufzuklären, und um den irrigen Voraussetzungen zu begegnen, welche bei vielen Auswanderern über die Einrichtung und den Zweck jener Gesellschaft bestehen, bringen wir die nachstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß.

Deutsche Gesellschaft in New-York.

Der Verwaltungsrath der Deutschen Gesellschaft in New-York sieht sich genöthigt, nachdem, ungeachtet mehrfacher Veröffentlichung des Zweckes dieser Gesellschaft, solcher dennoch in Deutschland häufig gänzlich verkannt oder auch wohl absichtlich falsch dargestellt wird, hiedurch eine kurze Darstellung des Wirkungskreises der Gesellschaft zu geben, sowohl um manche in Deutschland verbreitete falsche Ansichten zu widerlegen, wie auch sich gegen die höchst unbilligen Forderungen einzelner Gemeinden zu verwahren, welche sich nicht gescheut haben, ihre Armen auf Gemeindekosten, jedoch ohne alle Mittel zum weitern Fortkommen, hierher zu schikken, mit dem Versprechen, die Deutsche Gesellschaft werde sie bei ihrer Ankunft in New York mit offenen Armen empfangen und für sie sorgen, — ja selbst den Leuten zu diesem Zweck einen vom Bürgermeister ausgestellten Brief an den Verwaltungsrath mitzugeben, gleichsam als ob sie ein Recht dazu hätten!

Die Deutsche Gesellschaft in New-York ist ein Wohlthätigkeitsverein, dessen Wirkungskreis sich anfänglich nur auf die Unterstützung hier ansäßiger Deutschen, die durch Krankheit oder Unglück zurückgekommen, beschränkte, der aber, seit die Einwanderung hier so bedeutend zunahm, sich auch das Ziel vorsteckte, den Einwanderer gegen Betrügereien, denen er namentlich bei seiner Ankunft so sehr ausgesetzt ist, zu schützen und ihm durch guten Rath und Anweisung zu seinem Fortkommen behülflich zu sein.

Keineswegs aber ist die Deutsche Gesellschaft im Stande, dem Einwanderer auch das zu seiner Reise ins Innere oder seinem ersten Unterhalt nöthige Geld zu geben, da der Fond der Gesellschaft auch jetzt noch nur dem ersten Zwecke, der Unterstützung hier ansäßiger nothleidender Deutschen, gewidmet werden kann und dazu nur im beschränkten Maaße ausreicht.

Auch ist es gewiß nicht unbillig, zu erwarten, daß ein Einwanderer nicht schon bei seiner Ankunft seinen neuen Mitbürgern zur Last falle und wenigstens im Besitz der nothwendigsten Mittel zur Weiterreise ins Innere oder zum ersten Fortkommen sich befinde. Damit derselbe nun nicht um diese oft nur sehr beschränkten Mittel betrogen werde, macht der Verwaltungsrath der Deutschen Gesellschaft jeden Einwanderer darauf aufmerksam, sich besonders vor allen Wirthshaus-Agenten und Maklern (sogenannten Runners) in Acht zu nehmen, und sich sogleich bei Ankunft an den Agenten der Deutschen Gesellschaft, Herrn J. C. Allstädt, zu wenden, welcher Jedem der es wünscht, mit Rath und Anweisung an die Hand gehen wird.

Alle Bemühungen desselben geschehen unentgeldlich, und ist es demselben nicht erlaubt, irgend eine Bezahlung von Einwanderern dafür anzunehmen.

Das einzige Geschäfts-Lokal der Gesellschaft ist unter dem Namen: „Agentur der Deutschen Gesellschaft", in der Nähe der Landungsplätze der meisten Packetschiffe, bekannt, und außer dem obenbenannten Agenten in New-York, welcher sich durch ein vom Präsidenten und Sekretair unterzeichnetes Dokument als solcher legitimiren kann, ist weder hier noch in Deutschland irgend ein Agent von der Gesellschaft angestellt, und Jeder, der sich als solcher ausgeben sollte, als Betrüger zu betrachten.

Im Auftrage des Verwaltungsraths der Deutschen Gesellschaft in New-York
gez. C. Poppenhusen, Sekretar.

New-York, Januar 1847.

Liegnitz, den 30. Juli 1847.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Publikandum

Dem Kreis-Justiz Rath Saganer Kreises, Albert Metzke ist die nachgesuchte Entlassung aus seinem Amte Allerhöchst in Gnaden bewilligt und bis zur Wiederbesetzung der Stelle sind die kreisjustizräthlichen Geschäfte dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht in Sagan übertragen worden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Glogau, den 28. Juli 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Belohnung auf Entdeckung des Anstifters eines Brandes in der Saganer Heide.

„Ein Hundert Thaler"

Belohnung wird demjenigen zugesichert, welcher der unterzeichneten Verwaltungsbehörde den Bösewicht namhaft macht, so daß er zur Untersuchung gezogen werden kann, welcher den am 18. d. M. auf herzoglicher Heide „am Königsschirm" stattgehabten Brand verursacht hat, und wird eine gleiche Belohnung zugleich für jeden etwaigen künftigen Fall verheißen.

Sagan den 21. Juli 1847.

Die Herzogliche Kammer im Fürstenthum Sagan.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der zeitherige Polizei-Commissarius und Regierungs-Referendarius Vogt zu Breslau als Bürgermeister zu Haynau;

der zeitherige Stadt-Sekretair in Züllichau, Beyer, als Rathmann und Kämmerer zu Neusalz a. O.;
der Schulamts-Candidat Carl Adolph Schneider aus Sagan, als Schul-Adjuvant zu Gros-Selten Saganer Kreises; und
der zeitherige Schul-Adjuvant Ehrenfried Heidrich zu Alt-Kemnitz, als Schullehrer zu Tschischdorf Löwenberger Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die Bienenzucht betr. I. G. 6217.

Wenn die, insbesondere auch für kleinere ländliche Besitzungen sich empfehlende, Bienenzucht nicht so allgemein und thätig betrieben wird, wie ihre erwiesene Einbringlichkeit es verdient, und füglich geschehen könnte, da es in den meisten Gegenden des Liegnitzer Regierungs-Bezirks nicht an den Bienen zusagenden Ernährungsmitteln fehlt, so erklärt sich dies zum Theil daraus, daß noch zu wenig Landwirthe mit dem zu beobachtenden zweckentsprechendem Verfahren sich vertraut gemacht, namentlich die Ueberzeugung nicht gewonnen haben, daß statt der Klotz- oder hölzernen Beuten unnachtheilig die wohlfeileren, leichter zu bewegenden von Stroh geflochtenen Körbe zu Bienenwohnungen gewählt werden können.

Dies erwägend, machen wir auf die in mehreren Auflagen erschienene Schrift mit dem Titel:

„Erdmann Helfreichs auf eigene Erfahrung gegründete Anleitung zur Bienenzucht, für Bauerleute bearbeitet,"

um so mehr aufmerksam, als für angemessen erachtet werden dürfte, selbige in die Gemeinde-Bücher-Sammlungen aufzunehmen.

Daran reihet sich der Wunsch, daß, wie ohnlängst im Liegnitzschen, auch in anderen Kreisen des Regierungs-Bezirks, Vereine zur Beförderung der Bienenzucht ins Leben treten möchten.

Liegnitz, den 23. Juli 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Niederlegung. I. P. 11422.

Der Kaufmann C. A. Fensky zu Grünberg hat die Special-Agentur für die Geschäfte der Leipziger Mobiliar-Brand Versicherungs-Bank für Deutschland niedergelegt. Liegnitz, den 15. Juli 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Instrumentenmacher Barthold Jacobs zu Trier ist unter dem 27. Juli 1847 ein Patent

auf eine vereinfachte Construction der Orgel-Pedale in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Landes-Verweisungen. I. P. 11,547.

Die nachstehend näher beschriebenen Vagabonden:

1. Joseph Krause,
2. Florian Krause,
3. Karl König und
4. Anton Weise,

aus Liebwerda in Böhmen, sind nach verbüßter 4 wöchentlicher Gefängnißstrafe, unter dem Verbote der Rückkehr, über die Landesgrenze nach Böhmen transportirt worden.

1. Signalement.

Familien-Name Krause, Vorname Joseph, Stand, Gewerbe Tagearbeiter, Geburts-Ort, Aufenthaltsort, Kreis: Friedland in Böhmen, Religion katholisch, Alter 41 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, kurz verschnitten, Stirn schmal, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase lang und spitz, schmal, Mund gewöhnlich, klein etwas vorstehend, Zähne defect, Bart blond, rasirt kleinen Backenbart, Kinn spitz und vorstehend, Gesichtsbildung lang mager, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt groß schlank, Sprache deutsch, böhmischer Dialect, besondere Kennzeichen keine.

2. Signalement.

Familienname Krause, Vorname Florian, Stand, Gewerbe Tagearbeiter, Geburts- u. Aufenthaltsort Liebwerda, Kreis Friedland, Religion katholisch, Alter 18 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll 1 Strich, Haare braun, blond, Stirn bedeckt, schmal, Augenbraunen braun, blond, Augen blaugrau, Nase gewöhnlich, grade, stark, schmal, Mund gewöhnlich, klein offenstehend, Zähne defect, Bart keinen, Kinn oval, klein, rund, Gesichtsbildung lang schmal, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, Sprache deutsch und böhmischer Dialect, besondere Kennzeichen keine.

3. Signalement.

Familienname König, Vorname Karl, Stand, Gewerbe Tagearbeiter, Geburtsort Liebwerda, Kreis Friedland, Aufenthaltsort Liebwerda, Kreis Friedland, Religion katholisch, Alter 18 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, röthlich, Stirn bedeckt, breit, hoch, Augenbraunen blond, röthlich, Augen blaugrau, Nase klein, grade, spitz, Mund gewöhnlich, klein, Zähne vollständig, Bart im Entstehen, Kinn oval, rund, vorstehend, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt hager, Sprache deutsch und böhmischer Dialekt, besondere Kennzeichen: Sommersprossen im Gesicht.

4. Signalement.

Familien-Name Weise, Vorname Anton, Geburts-Ort, Aufenthalts-Ort, Liebwerda, Bezirk Friedland in Böhmen, Religion katholisch, Alter 14 Jahr, Größe 4 Fuß 5 Zoll 2 Strich, Haare blond, kurz, verschnitten, Stirn bedeckt, breit, hoch, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase spitz, gerade, stark, Mund

klein, Zähne gut, Kinn spitz, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: keine.

Liegnitz, den 16. Juli 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landesverweisung. I. P. 11949.

Der nachstehend näher beschriebene Tuchmacher und Weber Franz Augsten aus Haindorf in Böhmen ist, nach erfolgter Bestrafung wegen Betteln und unter dem Verbote der Rückkehr, über die Landesgrenze nach Böhmen transportirt worden.

Signalement.

1. Familienname Augsten, 2. Vorname Franz, 3. Geburtsort Raspenau, und 4. Aufenthaltsort Haindorf Herrschaft Friedland, in Böhmen, 5. Religion katholisch, 6. Alter 51 Jahre, 7. Größe 5 Fuß 2 Zoll, 8. Haare dunkelblond, dünn, 9. Stirn niedrig und runzelig, 10. Augenbraunen blond, 11. Augen gelb, 12. Nase breit, nach rechts gebogen, 13. Mund aufgeworfen, 14. Bart dunkelblond, 15. Zähne defect, 16. Kinn gewöhnlich, 17. Gesichtsbildung länglich, mager, 18. Gesichtsfarbe blaß, 19. Gestalt hager, 20. Sprache deutsch in böhmischem Dialect, 21. besondere Kennzeichen: auf der linken Schulter befinden sich mehrere braune Flecke, welche angeblich von einem Schlaganfalle herrühren sollen. Der linke Arm ist ganz gelähmt und die linke Hand ganz verkrüppelt.

Liegnitz, den 25. Juli 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 32.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 33.

Liegnitz, den 14. August 1847.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung.

Bei der gegenwärtigen Ueberfüllung sämmtlicher Strafanstalten kann selbst die Einlieferung solcher Individuen, welche neben einer bestimmten Strafzeit zur **Detention bis zur Besserung** verurtheilt sind, nicht mehr unbedingt und ohne vorgängige Anfrage bei den Strafanstalts-Directionen erfolgen. Die Unter-Gerichte unsres Departements haben sich daher auch wegen der Aufnahme solcher Sträflinge zuvor jederzeit mit der betreffenden Direction in Korrespondenz zu setzen und wenn sofortige Einlieferung nicht erfolgen kann, die erkannte Strafe vielmehr im Gefängniß verbüßt werden muß, zeitig dafür zu sorgen, daß mit deren Ablauf die Annahme zum Behufe der nothwendig in einer Straf- und Besserungs-Anstalt auszuführenden Detention keinen Anstand finde, nöthigen Falles sich deshalb direkt an die Königliche Regierung zu wenden.

Breslau, den 30. Juli 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Besitztitel-Berichtigung rc. betreffend.

In Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. October 1831 (Gesetz-Samml. Seite 251) tritt jetzt die nach der Hypotheken-Ordnung nothwendige Einwirkung der Gerichte zum Zweck der Besitztitel-Berichtigung, abgesehen von Parzellirungen (§ 6 des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Gesetzsammlung Seite 25), erst dann ein, wenn die Eintragung von dem Besitzer oder einem Hypothekengläubiger oder sonst Berechtigten nachgesucht wird, und es bedarf nach den bestehenden Gesetzen schon jetzt der Eintragung des Besitztitels für die Zwischenbesitzer dann nicht, wenn

1. von mehreren Miterben Einer das Nachlaß-Grundstück übernimmt (Hypotheken-Ordnung Titel II. §§ 53, 73),
2. wenn bei einem zur Subhastation gestellten Grundstücke der Besitztitel für den Schuldner noch nicht eingetragen ist (§§ 7, 15 der Verordnung vom 4. März 1834),
3. wenn der Besitztitel auf den Grund eines Präklusions-Erkenntnisses eingetragen werden soll. Gesetz vom 7. März 1845 Gesetzsammlung Seite 160.)

Mit Rücksicht hierauf und auf die Nothwendigkeit, die Eintragung in die Hypothekenbücher zu vereinfachen und die gerichtlichen Kosten in Hypothekensachen möglichst zu ermäßigen, erachtet der Justiz-Minister es nun auch für zuläßig, daß in den Fällen, in welchen der die Eintragung seines Besitztitels beantragende neueste Besitzer eines Grundstücks den Uebergang des Eigenthums von dem zuletzt eingetragenen Besitzer und andern nicht eingetragenen Zwischenbesitzern auf ihn durch die vorgelegten untadelhaften Urkunden nachzuweisen vermag, dieser Uebergang des Eigenthums nur durch einen historischen Vermerk der Zwischenbesitzer, ihrer Rechtstitel und der Erwerbungspreise, statt einer förmlichen Eintragung des Besitztitels für jeden Zwischenbesitzer im Hypothekenbuche ersichtlich gemacht wird, es wäre denn, daß von Seiten dieser Zwischenbesitzer selbst die Eintragung des Besitztitels für dieselben besonders beantragt oder sonst aus besonderen Gründen nothwendig würde.

Nur in dem letzteren Falle sind daher auch die vollen Sätze der gerichtlichen Kosten für Berichtigung des Besitztitels für die Zwischenbesitzer in Ansatz zu bringen, wogegen für die bloßen historischen Vermerke rücksichtlich jedes Zwischenbesitzers, in Ermangelung bestimmter Sätze dafür in der Allgemeinen Gebühren-Taxe, nur die Hälfte der im Abschnitt V der Allgemeinen Gebühren-Taxe für Obergerichte unter Nro. 42 C. Nro. 1 bestimmten einfachen Gebühren für Berichtigung des Besitztitels, mit Weglassung der Mandats-Gebühren und der Procentgelder, anzusetzen und einzuziehen ist.

Das Königliche Oberlandesgericht hat hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren und die Untergerichte des Departements anzuweisen.

Berlin, den 26. Juli 1847.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu
Glogau.

I. 1472.

Die Bestimmungen des vorstehenden Ministerial-Rescripts sind von allen Gerichten unsers Departement zu beachten.

Glogau, den 3. August 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Betreffend den Transport der Verbrecher.

Es ist zu unserer Anzeige gebracht, daß die Gerichte das Rescript vom 25. Juni 1846 (J.-M.-Bl. pag. 126) betreffend die Vermeidung des Transports der Verbrecher an Sonn- und Feiertagen nicht gehörig beachten, weshalb sämmtliche Gerichte unsers Departements auf die gedachte Vorschrift hierdurch noch besonders verwiesen werden,

Glogau, den 4. August 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts in Glogau pro Juli 1847.

Befördert:

der Oberlandesgerichts-Assessor Knuick zu Preußisch Stargardt, durch Verleihung einer etatsmäßigen Assessor-Stelle bei dem Land- und Stadt-Gericht in Lauban,

die Oberlandesgerichts-Auskultatoren Mosig und Hepke zu Referendarien.

Entlassen:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Ennicht aus dem unmittelbaren Staatsdienst, mit Vorbehalt des Wiedereintritts in denselben, sowie des Ranges und Titels, bei definitiver Annahme von Gerichts-Aemtern.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Landwirthschaftliches. Die Erzielung frühzeitig reifender Kartoffeln betr. I. G. 6625.

In Folge höherer Veranlassung bringen wir nachstehende, von einem als Landwirth bewährten Gutsbesitzer entworfene Anleitung zur Erzielung frühzeitig reifender Kartoffeln, zur öffentlichen Kenntniß:

Um frühzeitig und zwar schon im Monat Juni Kartoffeln zu haben, conservire man eine Quantität sogenannter Nieren-Kartoffeln, welche im vorhergehenden Jahre gewonnen worden, bis zum Monat August, lege sie dann ungeschnitten in der gewöhnlichen Weise, nur mindestens noch einmal so tief

und recht weitläuftig in die Erde. Die Kartoffel wird noch in demselben Jahre grün und wächst so weit heran, daß sie behackt und beschaufelt werden kann. Sobald der Winter eintritt bedecke man sie, etwa so wie die Rosen geschützt werden, mit Laub, Streu und dergleichen, unter Anwendung einiger Reiffen und Stengel. Oft hält sich bei dieser Bedeckung das grüne Kraut, zuweilen geht es theilweise, auch wohl ganz verloren, worauf es aber nicht ankommt; nur bei außerordentlicher Kälte leiden die Kartoffeln, und es ist im schlimmsten Falle die Aussaat verloren. Bei einer Aussaat von vier Metzen Kartoffeln zu Anfang August, kann man im Juni des folgenden Jahres auf eine Erndte von 48 Metzen rechnen. Die gewöhnliche Kartoffel kann auf gleiche Weise behandelt werden, reift aber etwa 4 Wochen später als die sogenannten Nieren-Kartoffeln.

Auch kann man den Saamen aus der letzten Erndte entnehmen, indeß erlangt man bei der geringeren Keimfähigkeit in demselben Jahre nur selten noch grünes Kraut, und es tritt dann die Erndte erst Anfang Juli ein.

Diese Art des Kartoffel-Anbaues dürfte vorzugsweise für den unbemittelten Grundbesitzer nützlich sein, weil er im Kleinen sehr leicht auszuführen ist, und zu dem Gewinn von Kartoffeln führt, in einer Zeit wo die Nahrungsmittel meist theuer werden.

Wir wünschen, daß diese Art des Kartoffel-Anbaues auch in unserem Bezirke thätige Beachtung finden möge.

Liegnitz, den 9. August 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landwirthschaft-polizeiliches Handbuch I. P. 12,459.

Von dem Hofrath v. d. Heyde ist eine Zusammenstellung von practischen Belehrungen über die Ursachen, Kennzeichen, den Verlauf, die Heilung und Vorbeugung sowohl des Entstehens wie der Weiterverbreitung der wichtigsten Viehkrankheiten unter dem Titel:

Landwirthschaft-polizeiliches Handbuch u. s. w. Magdeburg bei Emil Bänsch. 1847.

erschienen, auf das wir, da die Herausgabe desselben als ein nützliches Unternehmen zu betrachten ist, das betheiligte Publikum hierdurch aufmerksam machen.

Liegnitz, den 7. August 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß
der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro Juli 1847.

№	Namen des Gutes.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wiederangestellten Richters.
1	Nieder-Thiemendorf und Mauereck	Laubaner Kreis	Oberlandesgerichts-Assessor Land- und Stadt-Richter Mattausch zu Naumburg a. Q.	Referendarius Ennicht zu Lauban interimistisch.
2	Ottendorf, Ernestinenthal und Schlemmer.	Bunzlauer	Justizverweser Franke in Bunzlau	Oberlandesgerichts-Assessor und Land- und Stadtrichter Mattausch in Naumburg a. Q. interimistisch.
3	Ober-Pfaffendorf	Görlitzer	Justizverweser Conrad in Görlitz	Justizverweser Schmidt in Reichenbach.
4	Klein-Neundorf	desgleichen	Derselbe	Justizverweser Bräuer in Görlitz.
5	Waldau	Bunzlauer	Derselbe	Justizverweser Stelzer in Beerberg.

Verzeichniß
der im Monate Juli 1847 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
		Laubauer Kreis.	
Nieder-Thiemendorf und Mauereck	Stamnitz	Häusler und Gerichts-Geschworener	Nieder-Thiemendorf.
Nieder-Linda	Lochmann	Kattunfabrikant	Nieder-Linda.
		Bunzlauer Kreis.	
Gnadenberg	Büttner	Kaufmann	Gnadenberg.

Bekanntmachung.

Der Häusler Andreas Kobalz zu Bergen im Hoyerswerdaer Kreise ist für diesen Ort zum Schiedsmanne gewählt und bestätigt worden.

Frankfurth den 2. August 1847.

Königliches Preuß. Ober-Landes-Gericht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 33.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 34.

Liegnitz, den 21. August 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. entbieten Unseren, zum ersten Vereinigten Landtage versammelt gewesenen getreuen Ständen Unseren gnädigen Gruß, und ertheilen denselben auf die uns vorgelegten Gutachten und Anträge, so weit nicht bereits durch Unsere Botschaften vom 23. April, 1. Mai, 1. Juni, 3. Juni und 24. Juni d. J. darüber entschieden ist, den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die Erklärungen über die vorgelegten Propositionen.

Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen.

1. Der Gesetz-Entwurf über die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen ist einer sorgfältigen Revision unterworfen, bei welcher die von beiden Kurien Unserer getreuen Stände gemachten Bemerkungen möglichst Berücksichtigung gefunden haben. Auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums haben Wir sodann das Gesetz vollzogen, und dessen Publikation durch die Gesetz-sammlung angeordnet.

Verhältnisse der Juden.

2. Dasselbe gilt von dem Gesetz über die Verhältnisse der Juden.

Wenn übrigens bei der Berathung dieses Gesetzes die Kurie der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden in ihrem Gutachten vom 24. Juni d. J. den Antrag gestellt hat:

die Zulässigkeit der Ehen zwischen Christen und Juden auszusprechen,

so scheint dabei unerwogen geblieben zu sein, daß sich dieser Antrag auf einen Gegenstand bezieht, welcher, dem allgemeinen Eherecht angehörend, Unsere christlichen Unterthanen eben so nahe berührt, wie die jüdischen und der mithin in einem, lediglich die Verhältnisse der Juden betreffenden Gesetze seine Erledigung

nicht finden kann. Da hiernach jener Antrag außer den Grenzen des vorgelegten Gesetz-Entwurfes liegt, so hätte derselbe nur in dem für Petitionen gesetzlich vorgeschriebenen Wege an Uns gelangen können. Es fehlt daher an Veranlassung zur Ertheilung eines Bescheides.

Abschätzung bäuerlicher Grundstücke u. Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers.

3. Da die Kurie der drei Stände den vorgelegten Gesetz-Entwurf wegen Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß bäuerlicher Grundbesitzer dem Interesse des Bauernstandes nicht für entsprechend erachtet hat, so haben Wir beschlossen, diesem Gesetz-Entwurfe für jetzt keine weitere Folge zu geben und deshalb schon mittelst Unserer Botschaft vom 14. Mai d. J. die Herren-Kurie von der Berathung desselben entbunden.

Wegen Aufnahme eines Darlehns zur Ausführung der Preußischen Ostbahn.

4. Nachdem Unsere getreuen Stände es abgelehnt haben, zu einer aus dem Eisenbahnfonds zu verzinsenden und zu tilgenden Staats-Anleihe zum Zwecke der baldigen Herstellung der großen preußischen Ostbahn und der damit in Verbindung stehenden Brückenbauten und sonstigen Anlagen Ihre Zustimmung zu ertheilen, so ist keine Veranlassung abzusehen, weshalb nach dem an jene Erklärung geknüpften Antrage Unserer getreuen Stände, dem nächsten Vereinigten Landtage eine anderweitige Proposition wegen Ausführung der gedachten Bahn vorzulegen wäre. Wir können daher eine solche Proposition nicht in Aussicht stellen, behalten Uns vielmehr vor, wegen Fortsetzung des Baues dieser Bahn mit den durch die ständische Erklärung und die dringenden Ansprüche an die Mittel des Staats zur Unterstützung anderer besonders wichtiger Eisenbahnen gebotenen Rücksichten auf möglichste Beschränkung der Kosten nach Zeit und Umständen das Weitere anzuordnen.

Aufhebung der Mahl- u. Schlachtsteuer, Beschränkung der Klassensteuer und Einführung einer Einkommensteuer.

5. Wenn Unsere getreuen Stände die Gesetz-Entwürfe wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, Beschränkung der Klassensteuer und Einführung einer Einkommensteuer abgelehnt, zugleich aber den allgemeinen Antrag gestellt haben

„auf die Erleichterung der Abgaben der ärmsten Klasse nicht allein in den mahl- und schlachtsteuer-, sondern in gleicher Weise in den klassensteuerpflichtigen Orten hinzuwirken, und den dadurch entstehenden Ausfall durch die wohlhabenden Klassen übertragen zu lassen,“

so erkennen Wir in diesem Antrage die völlige Uebereinstimmung der Wünsche Unserer getreuen Stände mit denjenigen Absichten, durch welche Wir in landesväterlicher Berücksichtigung der Lage der weniger bemittelten Volksklassen Uns bewogen gefunden haben, die gedachten Gesetz-Entwürfe zu proponiren. Zur Erreichung des bezeichneten Zweckes hielten Wir eine Einkommensteuer für geeignet, indem kaum ein anderes Mittel aufzufinden sein dürfte, die Wohlhabenden und Reichen in einem ihrem Vermögen entsprechenden Verhältniß zu den Staatslasten heranzuziehen, und dadurch für die weniger Bemittelten eine Erleichterung herbeizuführen. Da indessen Unsere getreuen Stände hierauf nicht eingegangen sind, so werden Wir in sorgfältige Erwägung nehmen, ob dieser Zweck auf einem anderen

als dem bezeichneten Wege zu erreichen sei. Bis dahin müssen die Mahl- und Schlachtsteuer und die Klassensteuer unverändert fortbestehen, wobei es Uns zur Beruhigung gereicht, aus den Verhandlungen Unserer getreuen Stände entnommen zu haben, daß nach dem Urtheile vieler städtischer Abgeordneten eine größere Zufriedenheit mit der Mahl- und Schlachtsteuer im Lande vorwaltet, als dies nach den von mehreren Provinzial-Landtagen und einzelnen Städten eingereichten Anträgen anzunehmen war.

Uebernahme der Garantie des Staats für die zur Ablösung der Real-Lasten von bäuerlichen Grundstücken zu errichtenden Rentenbanken.

6. Da Unsere getreuen Stände sich nicht dafür ausgesprochen haben, daß der Staat die Garantie für die zur Ablösung der Real-Lasten von bäuerlichen Grundstücken zu errichtenden Rentenbanken übernehme, so werden Wir bei den künftig etwa zu erlassenden provinziellen Gesetzen über diesen Gegenstand keine Staatsgewähr für die Rentenbriefe zusichern, weil eine solche Gewähr, wenn gleich aller Voraussicht nach materiell geringfügig, doch durch den Umfang von zu großer nomineller Bedeutung ist, als daß Wir Uns nicht dazu der Zustimmung Unserer getreuen Stände versichern zu müssen glaubten. Uebrigens werden Wir denjenigen Provinzen, welche die Errichtung solcher Rentenbanken erbeten haben, darauf bezügliche Propositionen bei der nächsten Versammlung ihrer Stände vorlegen lassen und wollen erwarten, ob die übrigen Provinzen den gleichen Wunsch aussprechen werden.

Provinzial-Hülfskassen.

7. Nachdem Unsere getreuen Stände sich mit dem Vorschlage wegen Errichtung von Provinzial-Hülfskassen durch einen aus Staatsmitteln zu beschaffenden Fonds von $2\frac{1}{2}$ Millionen Thalern einverstanden erklärt haben, und durch einen aus ihrer Mitte gewählten Ausschuß die allgemeinen Grundsätze für die Bildung dieser Kassen mit Unserem Minister des Innern vereinbart sind, werden Wir den nächsten Provinzial-Landtagen die entsprechenden Propositionen vorlegen lassen, damit diese Institute, von denen Wir Uns wesentliche Förderung der Provinzial-Interessen versprechen, demnächst bald ins Leben treten können.

Wahlen der Mitglieder des ständischen Ausschusses.

8. Die von Unseren getreuen Ständen vorgenommenen Wahlen der Mitglieder der ständischen Ausschüsse und ihrer Stellvertreter bestätigen Wir hierdurch, wobei Wir mit Rücksicht auf die von einigen Abgeordneten in die Wahlprotokolle niedergelegten Erklärungen hinzufügen, daß, so lange Wir Uns nicht bewogen finden, die Verordnungen vom 3. Februar d. J. abzuändern, dem Vereinigten Ausschusse und der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen diejenigen Befugnisse verbleiben, welche ihnen nach den gedachten Verordnungen und Unseren darauf bezüglichen Deklarationen vom 24. Juni d. J. zustehen.

Da die von den Landgemeinden der Rheinprovinz zu dem ständischen Ausschusse gewählten Abgeordneten die auf sie gefallenen Wahlen nicht angenommen und die wählenden Mitglieder des Landtages, in Folge dieser Ablehnung, neue Wahlen vorzunehmen sich geweigert haben, so werden in Folge dieses Verfahrens die Landgemeinden der Rheinprovinz bis zum nächsten Provinzial-Landtage der Vertreter in dem ständischen Ausschusse entbehren.

II. Auf die ständischen Petitionen.

Erlaß der Militair-Kirchen-Ordnung.

1. Der Erlaß einer neuen Militair-Kirchen-Ordnung wird, den Wünschen Unserer getreuen Stände entsprechend, möglichst beschleunigt werden.

Oeffentlichkeit für die Sitzungen der Stadt-Verordneten.

2. Dem Antrage des Vereinigten Landtages auf Gewährung der Oeffentlichkeit für die Sitzungen der Stadtverordneten haben Wir durch einen zu publizirenden Erlaß vom gestrigen Tage gewillfahrt. Es erstreckt sich solcher, wie sich von selbst versteht, auch auf diejenigen Städte der Rheinprovinz, welchen Wir die revidirte Städte-Ordnung verliehen haben, oder solche künftig auf ihren Antrag verleihen möchten. Dagegen können Wir der Bitte um Ausdehnung dieser Anordnung auf die Sitzungen der Gemeinde- und Bürgermeisterei-Verordneten in der Rheinprovinz deshalb keine Folge geben, weil der darauf bezügliche, lediglich die Abänderung eines Provinzial-Gesetzes betreffende Antrag nach § 13. der ersten Verordnung vom 3. Februar d. J. von dem Vereinigten Landtage gar nicht hätte berücksichtigt und zu Unserer Kenntniß gebracht werden sollen.

Aufhebung der Gebühren für Aufenthalts-Karten.

3. Die von Unseren getreuen Ständen beantragte Aufhebung der Gebühren für Aufenthaltskarten steht in genauester Verbindung mit dem bereits auf den Provinzial-Landtagen berathenen Gesetzentwurf über das Sportuliren der unteren Verwaltungs-Behörden und wird dieser Gegenstand durch die Publikation dieses Gesetzes seine Erledigung finden.

Abänderungen des Reglements über den Geschäftsgang beim Vereinigten Landtage.

4. Die von Unseren getreuen Ständen in Antrag gebrachten Abänderungen des Reglements über den Geschäftsgang beim Vereinigten Landtage werden Wir einer näheren Prüfung unterwerfen und bei der, vor Eröffnung des nächsten Vereinigten Landtages zu veranlassenden neuen Redaktion des Reglements möglichst berücksichtigen lassen.

Ausdehnung des mündlichen und öffentlichen Kriminal-Verfahrens.

5. In dem Antrage:

die Ausdehnung des öffentlichen und mündlichen Kriminal-Verfahrens auf alle Theile der Monarchie, in welchen die Kriminal-Ordnung gilt, zu beschleunigen und die derselben etwa entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen,

sehen Wir einen erfreulichen Beweis dafür, daß das Gesetz vom 17. Juli v. J., so wie die Verordnung vom 7. April d. J. eine Unseren landesväterlichen Absichten entsprechende Anerkennung gefunden haben. Wir haben Unseren Justizminister beauftragt, zur baldigen Einführung des gedachten Verfahrens in allen denjenigen Landestheilen, in welchen die Kriminal-Ordnung gilt, mit Berücksichtigung der verschiedenen provinziellen Verhältnisse, so wie der inzwischen gesammelten Erfahrungen die nöthigen Einleitungen zu treffen.

Zu Urkunde Unserer vorstehenden gnädigsten Bescheidungen haben Wir gegen

wärtigen Landtags-Abschied ausfertigen lassen, auch höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Sanssouci, den 24. Juli 1847.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

von Boyen. Mühler. Eichhorn. von Thile. von Savigny.
von Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. von Canitz. von Düesberg.

An
Unsere zum Vereinigten Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 29. Stück für das Jahr 1847 enthält: unter

Nro. 2866. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Mai 1847, betreffend die Verleihung der Rechte einer Korporation an die zur Erbauung einer Kunststraße von Menden durch das Hönnethal nach Balve zusammengetretene Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Menden-Balver Straßenbau-Gesellschaft", und die Bestimmung des Land- und Stadtgerichts zu Arnsberg zum Gerichtsstande dieser Gesellschaft;

- 2867. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Juni 1847, betreffend den Verkauf gebundener Schul-, Gebet-, Erbauungs- und Gesangbücher durch Buchbinder;

- 2868. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Juni 1847, betreffend die Stempelfreiheit der gerichtlichen Verhandlungen wegen Beglaubigung von Geburts-, Heiraths- und Sterbefällen;

- 2869. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. Juli 1847, betreffend die der Stadt Ellrich in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Ellrich bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Walkenried bewilligten fiskalischen Vorrechte; und

- 2870. die Verordnung vom 5. Juli 1847, das Spiel in auswärtigen Lotterieen, so wie die Unternehmung öffentlicher Lotterieen oder Ausspielungen durch Privatpersonen betreffend.

Das 30. Stück für das Jahr 1847 enthält: unter

Nro. 2871. das Gesetz über die Verhältnisse der Juden. Vom 23. Juli 1847.
» » 2872. das Gesetz über die Entziehung oder Suspension ständischer Rechte wegen bescholtenen oder angefochtenen Rufes. Vom 23. Juli 1847; und
» 2873. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. Juli 1847, die Oeffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten betreffend.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Auf der Königlichen Domaine Proskau in Oberschlesien bei Oppeln ist eine höhere landwirthschaftliche Lehranstalt, nach dem im wesentlichen Auszuge weiter unten folgenden Plane errichtet und die Leitung derselben dem Königlichen Geheimen Regierungs-Rath Heinrich, vormaligen Director des Königlichen Credit-Instituts für Schlesien, anvertraut worden, an welchen sich diejenigen zu wenden haben, welche ihre Aufnahme in die Anstalt wünschen.

Die Domaine liegt am linken Oder-Ufer, besteht aus den Gütern Proskau, Zlattnig, Schimnitz und Neu-Vorwerk, nebst Brennerei-, Brauerei-, und Ziegelei-Betrieb, und umfaßt außer den zum Pflanzenbau und zur Baumzucht geeigneten Garten-Anlagen, gegen 2800 Morgen Ackerland in sehr verschiedenen Abstufungen, vom reichen Thonboden bis zum leichten Sandboden, circa 500 Morgen Wiesen, von denen ein großer Theil für Einrichtung von Ent- und Bewässerungs-Anstalten geeignet ist, und gegen 400 Morgen Teiche. Pferde und Rindvieh sind von gewöhnlicher Landrace, die Schaafheerden veredelt.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Unterricht mit dem diesjährigen Wintersemester beginnen, der Tag der Eröffnung aber von dem Director der Anstalt zu seiner Zeit noch besonders bekannt gemacht werden wird.

Breslau, den 6. August 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Abwesenheit und Auftrag.
v. Kottwitz.

Plan
zur Organisation der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau.

I. Name der Anstalt.

§ 1.

Das Institut führt den Namen:
„Königliche landwirthschaftliche Lehranstalt zu Proskau."

II. Zweck der Anstalt.

§ 2.

Den Zöglingen der Anstalt (conf. Abschnitt VII. § 17—22) soll gründlicher Unterricht in der Landwirthschaft ertheilt, und die Naturwissenschaften und die mathematischen Disciplinen, welche zur Begründung der Landwirthschaftslehre dienen, sollen mit Bezug auf letztere vorgetragen werden.

§ 3.

Die mit den Landwirtschaften oft verbundenen technischen Gewerbe sollen ebenfalls Gegenstand des Unterrichts sein.

§ 4.

Von dem Forstwesen und dem ländlichen Bauwesen wird das gelehrt werden, was dem Landwirthe zu wissen nöthig ist.

Auch von der Lehre der Staatsökonomie wird den Zöglingen ein Ueberblick gegeben werden.

§ 5.

Endlich soll der Anstalt, soviel es neben Erfüllung ihres Hauptzwecks erreichbar ist, auch die Einwirkung auf Fortbildung der Landwirthschafts-Wissenschaft selbst nicht fremd sein.

III. Mittel im Allgemeinen.

§ 6.

Diese Zwecke sollen theils durch den Unterricht, welcher von den Lehrern der Anstalt ertheilt wird, theils durch die Gelegenheit erreicht werden, welche die Administration der Domaine Proskau den Zöglingen darbieten wird, um eine größere Landwirthschaft in dem Zusammenhange ihrer einzelnen Zweige sowohl, als in den Einzelnheiten selbst zu beobachten.

IV. Von dem Director der Anstalt.

§ 7.

Der Anstalt steht ein Direktor vor. Ihm ist die Leitung sowohl der Lehr-Anstalt selbst, als der Bewirthschaftung der von Seiten des Instituts erpachteten Domaine Proskau im Allgemeinen übertragen ꝛc. Er nimmt die Zöglinge an (§ 22), hält mit ihnen, wenn es nach § 20 nöthig ist, das Tentamen über ihre praktischen Kenntnisse von der Landwirthschaft ab, leitet sie bei ihren Studien mit seinem Rathe (§ 23), übt die Disciplin über dieselben, beziehungsweise unter Mitwirkung des Lehrer-Convents (§§25 bis 27), vertheilt die Wohnzimmer unter die Zöglinge (§ 33) und unterzeichnet die Abgangszeugnisse (§ 30) ꝛc

Endlich vertritt der Direktor das Institut nach Außen hin, hat aber in allen erheblichen Fällen sich Instruktion von dem Ober-Präsidenten der Provinz zu erbitten ꝛc.

V. Von dem Lehrer-Personal.

§ 8.

Die Vorlesungen über die Gegenstände des Unterrichts werden gehalten:

1) von dem Direktor,
2) von den bei der Anstalt angestellten Lehrern, deren Zahl nach dem Bedürfnisse bestimmt wird,
3) von in Proskau oder in der Nähe wohnenden Beamten und Sachverständigen.

§ 9.

Auch dem Administrator der Domaine Proskau und dem Rendanten der Anstalt, wenn dieselben die nöthige Qualifikation besitzen, können Vorlesungen übertragen werden.

§ 10.

Die praktischen Demonstrationen auf dem Felde hat in der Regel der Administrator zu leiten, die im Garten aber der mit der Besorgung des Gartens beauftragte Gärtner.

VI. Von den Gegenständen des Unterrichts, den Lehr-Mitteln und dem Lehrplane.

§ 11.

Die Gegenstände, in welchen Unterricht ertheilt werden soll, sind:

A. Die Naturwissenschaften:

1) Chemie,
2) Physik und Meteorologie,
3) Mineralogie und Geognostik,
4) Botanik,
5) Pflanzenphysiologie,
6) Zoologie.

Bei dem weiten Felde dieser Wissenschaften würde es unausführbar sein, dasselbe den Zöglingen in dessen ganzer Ausdehnung eröffnen zu wollen. Der Unterricht ist daher auf das zum allgemeinen Verständniß Unerläßliche und auf das dem Landwirth speciell Wichtige zu beschränken und stets auf die Anwendung in der Landwirthschaft und den damit verbundenen technischen Gewerben zurückzuführen.

B. Die mathematischen Disciplinen:

1) Feldmeßkunst,
2) Stereometrie,
3) Statik der festen Körper,
4) Hydrostatik,
5) Nivelliren,
6) Hydrodynamik.

Auch die mathematischen Disciplinen werden in dem vor angedeuteten be-

schränkten Umfange und mit der speciellen Rücksicht auf die in der Landwirthschaft davon zu machende Anwendung vorgetragen.

C. Die Landwirthschaftslehre:

1) Pflanzenbau,
   a. allgemeiner,
   b. specieller,
   c. Kunstwiesenbau,
   d. Garten-, Obst- und Weinbau,
   e. Forstwissenschaft.

Die drei ersten Disciplinen vollständig; die letzteren im angemessenen Auszuge.

2) Thierzucht,
   a. Aufzucht, Haltung und Nutzung der Hausthiere, — vollständig,
   b. Thierheilkunde, im angemessenen Umfange, und Lehre vom Aeußeren des Pferdes,
   c. Teichfischerei.
3) Lehre von dem Betriebe der mit der Landwirthschaft verbundenen technischen Gewerbe.
4) Allgemeine Betriebslehre,
   a. von der Bonitirung und Bodenkunde,
   b. von der Organisation und Direktion der Wirthschaft,
   c. von der Buchführung,
   d. von der Taration.

D. Einleitung in einige dem Landwirthe nützliche, nicht unmittelbar zu seinem Gewerbe gehörende Kenntnisse, nämlich:

1) in einige positive Rechtslehren nach den im Preußischen Staate geltenden Gesetzen, als:
   a. vom Kauf- und Pachtgeschäft,
   b. von Auseinandersetzungen,
   c. von der landwirthschaftlichen Polizei,
2) in die Lehre von den Creditsystemen der Gutsbesitzer,
3) in die Lehre von der Staatsökonomie,
4) in das landwirthschaftliche Bauwesen.

§ 12.

Als Hülfsmittel zur Ertheilung des Unterrichts in diesen verschiedenen Fällen dienen:

1) die Wirthschaft der Domaine Proskau selbst und die darin betriebenen technischen Gewerbe, welche Gelegenheit darbieten, das Vorgetragene anschaulich zu machen,
2) ein aus den Domainen-Grundstücken zu entnehmendes Versuchsfeld,
3) eine Bibliothek,

4) ein Laboratorium,
5) verschiedene Sammlungen und Apparate, welche, wie auch die Bibliothek, nach und nach angeschaft und vermehrt werden sollen.

§ 13.

Der Unterricht wird in Vorlesungen ertheilt, das Vorgetragene aber wird, soweit es sich dazu eignet und die Gelegenheit vorhanden ist, durch Demonstrationen auf dem Wirthschaftshofe und im Felde, durch Experimente und auf Excursionen erläutert.

Die Einrichtung von Repetitorien, Conversatorien und Uebungen in schriftlichen Ausarbeitungen bleibt dem jedesmaligen Lehrplane vorbehalten.

§ 14.

Die Lehrgegenstände (§ 11) werden Behufs Uebernahme des Vortrags unter das gesammte Lehrerpersonal (§ 8 und 9 vertheilt 2c.

§ 15.

Mit der Vertheilung der Lehrgegenstände steht der jedesmalige specielle Lehrplan in genauer Beziehung, welchen der Direktor für ein Semester oder auch für ein ganzes Jahr zu entwerfen hat.

Ob diese Lehrpläne so einzurichten, daß sämmtliche Disciplinen in einen einjährigen Kursus einzureihen, oder ob einige derselben einen zweijährigen Kursus erfordern und jährlich alternirend vorzutragen sind, bleibt der Erfahrung vorbehalten.

(§ 16 enthält die Bestimmungen wegen der Beaufsichtigung der Lehrapparate.)

VII. Von der Aufnahme der Zöglinge.

§ 17.

Um in die Anstalt aufgenommen zu werden, müssen die Zöglinge in der Regel eine zweifache Vorbildung, nämlich die eine in den Schulkenntnissen, die andere in der Praxis der Landwirthschaft erworben haben und durch Zeugnisse nachweisen.

In den Schulkenntnissen müssen sie das Ziel der Secunda eines Gymnasiums erreicht haben, also zur Versetzung in die Prima reif sein. Auch diejenigen, welche von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschule mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse der Reife abgegangen sind, sollen als in den Schulkenntnissen genügend vorbereitet erachtet werden.

In der praktischen Landwirthschaft müssen die aufzunehmenden Zöglinge, — mit Ausnahme der im §. 20 und § 21 gedachten Fälle — eine zweijährige Lehrzeit bei einem praktischen Landwirthe durchgemacht haben und Zeugnisse über ihr gutes Verhalten während derselben vorlegen.

§ 18.

Sollten angehende Landwirthe sich die nach § 17 erforderlichen Schulkenntnisse durch Privatstudium erworben haben, so müssen sie sich, um in die Anstalt aufgenommen zu werden, bei dem Direktor eines Gymnasiums oder einer der im

§ 17 bezeichneten Schulanstalten wegen ihrer Prüfung melden und durch das in dieser Prüfung erlangte Zeugniß den oben bezeichneten Grad der Schulbildung nachweisen.

§ 19.

Der Nachweis des bestandenen Examens als Offizier der Linie ist dem Nachweise der erforderlichen Gymnasialbildung gleich zu achten.

§ 20.

Zöglinge, welche vermöge ihrer Familienverhältnisse in Landwirthschaften aufgewachsen und dadurch so viel Kenntnisse in deren praktischem Betriebe erlangt haben, wie man sie von einem zweijährigen Lehrlinge der Oekonomie zu fordern berechtigt ist, können das Zeugniß über die bestandene Lehrzeit dadurch ersetzen, daß sie sich einer Prüfung über den Grad der erworbenen Kenntnisse unterwerfen.

Dies Tentamen hält der Direktor ab, und bestimmt danach die Aufnahme oder die einstweilige Zurückweisung des Zöglings.

§ 21.

Angehende Verwaltungs-Beamte und Juristen, welche das Referendariats-Examen abgelegt haben und die Lehranstalt besuchen wollen, werden in dieselbe aufgenommen, ohne daß es des Nachweises von erworbenen Vorkenntnissen in der Praxis der Landwirthschaft bedarf.

§ 22.

Jeder, der in die Anstalt aufgenommen sein will, muß sich über sein Alter und seine Militär-Verhältnisse ausweisen.

Alle diese Nachweisungen sind dem Direktor vorzulegen, welcher, wenn er sie genügend findet, den Aspiranten in das Verzeichniß der aufgenommenen Zöglinge einträgt.

In das Ermessen des Direktors ist es gestellt, ob er noch die Beibringung anderer Führungs-Atteste, als des im § 17 gedachten für erforderlich erachtet.

VIII. Von der Leitung der Studien der Zöglinge und von der Disziplin.

§ 23.

Der eignen Wahl des Zöglings bleibt es überlassen, welche von den angekündigten Vorlesungen er in dem jedesmal bevorstehenden Semester benutzen will, er muß aber von der getroffenen Wahl dem Director Anzeige machen, welcher ihn dabei mit seinem Rathe zu unterstützen hat.

Auf die Höhe des in Pausch und Bogen zu bezahlenden Honorars (§ 31) hat die Wahl und die Zahl der benutzten Vorträge keinen Einfluß.

Der Direktor stellt halbjährlich den Lehrern das Verzeichniß der Zöglinge zu, welche ihre Vorlesungen besuchen wollen.

§ 24.

Ueber die Benutzung der Lehrmittel von Seiten der Zöglinge, namentlich we-

gen der Belehrung, welche dieselben durch ihre Besuche in den Wirthschaftsgebäuden, bei dem Betriebe der technischen Gewerbe und auf dem Felde und im Garten sich selbst zu verschaffen suchen, und wegen der Benutzung der Bibliothek und der bei dieser zu haltenden Zeitschriften hat der Direktor, unter Zuziehung des Administrators und der betreffenden Lehrer ein Regulativ zu entwerfen.

Ferner hat derselbe eine Hausordnung für die Zöglinge, welche auf der Anstalt selbst wohnen, aufzustellen.

Dies Regulativ und die Hausordnung sind von dem Direktor dem Kuratorium (§ 49 und 50) zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Ebenso ist bei Abänderung derselben, wenn sich dazu eine Veranlassung ergeben sollte, zu verfahren.

(Die §§ 25 bis 28 enthalten die Bestimmungen über die Schul-, Sitten- und Haus-Disziplin.)

§ 29.

In Polizei-Angelegenheiten sind die Zöglinge der Orts-Polizei unterworfen, und in Betreff der Gerichtsbarkeit behält es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

§ 30.

Abgangsprüfungen der Zöglinge, welche die Anstalt längere oder kürzere Zeit besucht haben, finden nicht Statt. Dagegen sollen Abgangs-Zeugnisse ertheilt werden, in welchen ein vollständiges und gewissenhaftes Urtheil über den Fleiß und die Fortschritte des Zöglings ausgesprochen wird.

Die Abgangszeugnisse sind im Lehrer-Convent zu berathen und entscheidet dabei die Stimmenmehrheit. Sie sind unter der Unterschrift des Direktors auszufertigen.

IX. Von der Wohnung und Speisung der Zöglinge und dem Honorar.

§ 31.

Das Honorar für die Benutzung des Unterrichts beträgt halbjährlich 45 Rthlr. — fünf und vierzig Thaler — in Friedrichsd'ors und wird praenumerando in Pausch und Bogen entrichtet, ohne Rücksicht auf die Zahl der benutzten Vorlesungen.

Ein Eintrittsgeld soll mindestens für jetzt nicht erhoben werden; ob dasselbe aber von den später Eintretenden verlangt werden soll, besonders wenn dieselben Ausländer sind, bleibt künftiger Bestimmung vorbehalten.

§ 32.

Den Zöglingen steht frei, ihre Wohnung im Institutsgebäude oder in dem Flecken Proskau, wenn sie daselbst Miethswohnungen finden, zu nehmen.

§ 33.

Die, welche ihre Wohnung im Institute selbst nehmen, haben dafür halbjähr-

lich 5 Rthlr. — fünf Thaler — in Friedrichsd'or gleichfalls praenumerando zu zahlen und erhalten dafür Wohnung in einem einfach meublirten Wohn- und einem mit Bettstellen versehenen Schlafzimmer, müssen sich aber das Zusammenwohnen zu Zweien oder Dreien gefallen lassen.

Heizung und Erleuchtung wird für den Mieths-Betrag nicht gewährt, sondern muß besonders beschafft werden.

Wenn die Zusammenwohnenden sich wegen der Heizung nicht anderweit einigen, so hat der Direktor die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Die Anweisung der Zimmer und die Bestimmung darüber, welche Zöglinge zusammenwohnen sollen, trifft der Direktor gleichfalls.

§ 34.

Einem Speisemeister soll ein angemessenes Lokal im Institute eingeräumt und dadurch den Zöglingen die Gelegenheit gegeben werden, den nöthigen Mittags- und Abendtisch und die übrigen Speisebedürfnisse zu finden.

Den Vertrag mit dem Speisemeister hat der Direktor vorzubereiten und unter dem Vorbehalte der Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz abzuschließen.

X. XI. und XII. enthalten in § 35 bis § 47 die Bestimmungen über Anstellung der Lehrer, des Administrators, des Rendanten ꝛc. ꝛc.

XIII. Ressortverhältnisse des Instituts.

§ 48.

Die Anstalt ressortirt von dem Ministerium des Innern.

§ 49.

Der Minister des Innern bestellt auf den Vorschlag des Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien ein Kuratorium der Anstalt, welches in der Regel aus zwei Personen bestehen und wovon mindestens die eine aus den Mitgliedern des landwirthschaftlichen Centralvereins von Schlesien gewählt werden soll.

§ 50.

Die wesentliche Aufgabe des Kuratoriums ist, die Leistungen der Lehranstalt in ihrer Gesammtheit zu überwachen.

(Es folgen hier die Befugnisse des Kuratorii.)

§ 51.

Die ganze Anstalt mit Einschluß der Administration der Wirthschaft steht unter der höheren Leitung des Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien und von ihm gehen diejenigen Verfügungen aus, welche nach den vorstehenden Bestimmungen nicht von dem Kuratorium oder den Beamten der Anstalt getroffen werden dürfen ꝛc.

§ 52.

Vorbehalten bleibt endlich, diesem Organisationsplane diejenigen Zusätze und Abänderungen zu geben, welche weitere Erfahrung rathsam machen möchte.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 86. Zusicherung einer Prämie auf Entdeckung des Thäters der boshaften Beschädigung der Eisenbahn-Brücke über die Tschirne. I. G. 6310.

In der Nacht vom 2. zum 3. Juli ist auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn die eiserne Brücke über die Tschirne zwischen Kohlfurth und Siegersdorf, durch boshafte Hand im Mauerwerk dergestalt beschädigt worden, daß großes Unglück hätte entstehen können, wenn durch die Aufmerksamkeit des Bahnwärter Schwarz die Beschädigung nicht recht zeitig entdeckt werden wäre.

Der Frevler ist noch nicht ermittelt, wir finden uns daher veranlaßt, dem Entdecker des Thäters eine Prämie von: „Fünfzig Thaler" zu verheißen.

Liegnitz, den 6. August 1847.

Nro. 87. Bekanntmachung. Betr. die Verdingung der Holzanfuhr zur Beheitzung der Geschäftszimmer der hiesigen Königlichen Regierung. K. 580.

Die Anfuhr des Holzbedarfs zur Beheizung der Geschäftszimmer der hiesigen Königl. Regierung für den Winter 18⁴⁷/₄₈ bestehend in

70 Klaftern eichenem } Scheitholz
und
70 Klaftern kiefernem }

soll an den Mindestfordernden verdungen werden; wozu wir einen Termin auf

den 10. September 1847

als Freitags Vormittags von 10 bis 12 Uhr

in dem Geschäfts-Lokal unserer Kassen-Kalkulatur anberaumt haben.

Unternehmungslustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Licitations-Bedingungen täglich früh von 9 bis 12 Uhr in dem Büreau der Kassen-Verwaltung einzusehen sind, im Termine selbst aber noch werden vorgelegt werden.

Liegnitz, den 6. August 1847.

Nro. 88. Bekanntmachung. Betr die neue Ausgabe der Militair-Pharmakopöe I. P. 12,681.

In Folge der mit dem 1. April d. J. in Kraft getretenen 6ten Ausgabe der Landes-Pharmakopöe ist Seitens des Medicinalstaabes der Armee auch eine neue Ausgabe der Militair-Pharmakopöe veranstaltet worden. Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 21. Juni 1829 (Amtsblatt 1829 pag. 213) bringen wir solches zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß sämmtliche Civilärzte und Wundärzte welche in den Fall kommen, für Militairpersonen auf Königliche Kosten Arzneien zu verordnen, sich dabei nach der neuen Militair-Pharmakopöe zu richten haben und daß die frühere Ausgabe derselben vom Jahre 1841 nunmehro außer Anwendung gekommen ist.

Civilärzte und Apotheker können die gegenwärtige neue Militair-Pharmakopöe, wovon übrigens dato sowohl den Kreis-Physikern als auch den Kreis-Chirurgen ein Exemplar zugefertigt ist, sowohl im Bureau des Medicinalstaabes der Armee, als in den Provinzen bei den Generalärzten der Armee-Corps käuflich erhalten.

Liegnitz, den 10. August 1847.

Nro. 89. Bekanntmachung, betr. die Gesindebücher. I. P. 12,592.

In den von den Königlichen Steuerbehörden in Debit gegebenen Exemplaren der nach dem Gesetze vom 29. September v. J. eingeführten Gesindedienstbücher, befindet sich ein Schema zur Eintragung der Atteste, dessen drei vorletzte Columnen folgendermaaßen überschrieben sind:

„Visirt von der Polizeibehörde zu . . . . .“
„Eingetragen Nr. . . . des Registers“
„Bemerkungen der Polizeibehörden.“

Dieses Schema könnte zu der mißverständlichen Annahme führen, als wenn der Dienstbote sein Dienstbuch bei jedem neuen Antritt eines Dienstes bei der Polizeibehörde, Behufs Beglaubigung des Dienstverhältnisses vorzulegen und als wenn letztere somit über jeden Gesindedienst und dessen Wechsel Register zu führen habe. Da eine solche Voraussetzung jedoch nicht begründet erscheint, indem nach § 3 der gedachten Verordnung, nur ein jedes neue Gesindebuch der Polizeibehörde zur Constatirung der Personen-Identität des Inhabers mittelst Ausfüllung des vorgedachten Nationals vorzulegen, in andern Fällen aber von letzterer lediglich die Namensunterschrift der Herrschaft, da, wo dies herkömmlich ist, zu beglaubigen ist, so werden, zur Beseitigung jedes Zweifels über die Auslegung des § 3 l c. in Verbindung mit dem Schema in dem Gesindebuche die Polizeibehörden in unserm Verwaltungsbezirke darauf aufmerksam gemacht, daß die gedachten drei Columnen nur zur Controllirung des in der letzten Spalte des Gesindebuches Platz findenden Dienstabschiedszeugnisses der Herrschaft, da, wo eine solche Controlle herkömmlich ist, bestimmt sind.

Liegnitz, den 10. August 1847.

Nro. 90. Bekanntmachung, betr. die dem Volks-Schul-Verein für Schlesien bewilligte Portofreiheit. I. C. 6123.

Dem Volks-Schulverein für Schlesien zu Goldberg ist von dem Herrn General-Postmeister unterm 17. Juli c. mit Vorbehalt des Wiederrufs für die in seinem allgemeinen Interesse von ihm abzusendenden oder an ihn eingehende Correspondenz, so wie für die an ihn eingehenden Geldbeiträge und von ihm abzusendenden Unterstützungsgelder, unter der grundsätzlichen Bedingung die Portofreiheit bewilligt worden, daß die nicht mit Geld beschwerten Briefe und Adressen offen, oder unter Kreuzband versendet werden, was wir zur Kenntnißnahme hierdurch veröffentlichen.

Liegnitz, den 13. August 1847.

Nro. 91. Chausseegeld-Erhebung zu Jänkendorf. I. G. 6820.

Nachdem der Bau einer Chaussee von Niesky bis zur sächsischen Grenze bei Meuselwitz auf die Länge von $1\frac{1}{2}$ Meile vollendet worden, ist nunmehr in der Chausseegeld-Hebestelle zu Jänkendorf das tarifmäßige Chausseegeld für 1 und $\frac{1}{2}$ Meile von der die Hebestelle vorbeipassirenden Vecturanz zu entrichten, was hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Liegnitz, den 15. August 1847.

Nro. 92. Bekanntmachung die Eröffnung der Jagd pro 1847 betr. I. G. 6859.

Da in diesem Jahre keine Umstände obwalten, welche uns bestimmen müßten, von der uns durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. November 1841 beigelegten Befugniß, den Termin zur Jagderöffnung abweichend von der gesetzlichen Regel festzusetzen, Gebrauch zu machen, so bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Eröffnung der niedern Jagd in unserem Verwaltungs-Bezirk, einschließlich der Ober-Lausitz, am 24. August d. J. stattfindet.

Liegnitz, den 16. August 1847.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro venia concionandi die Candidaten der evangelischen Theologie:

Christian Wilhelm Vertraugott Aumann aus Briese, Kreis Oels, 26 Jahr alt;
Arnold Friedrich Rudolph Fichtner aus Polnisch-Lissa, 27 Jahr alt;
Carl Wilhelm Müller aus Breslau, 27 Jahr alt;
Friedrich Ludwig Eduard Riepach aus Schönau, 26 Jahr alt;

die Erlaubniß zu predigen erhalten haben; so wie daß auf Grund der bestandenen Prüfung pro ministerio dem Candidaten des Predigtamtes,

Rudolph Wilhelm Kolonko aus Krappitz, 29½ Jahr alt; und
Johann August Moritz Wittmann aus Breslau, 31 Jahr alt;

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte ertheilt worden ist.

Breslau, den 25. Juli 1847.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
Michaelis.
In Vertretung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Betr. die Ernennung des Domainenpächters Thamm in Grüssau zum Königl. Ober-Amtmann. II. F. 8227.

Dem Pächter der Domaine Grüssau Herrn Joseph Thamm ist von Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister Grafen zu Stolberg mittelst Patents vom 27. Juli 1847 der Charakter „Königlicher Ober-Amtmann" beigelegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz den 1. August 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der Kaufmann Klocke zu Sagan, als Rathsherr daselbst;
der Apotheker Schneider zu Seidenberg, als Rathmann dortselbst;

der bisherige Bürgermeister Heinze und die wiederum gewählten Rathmänner Wagenknecht und Gerstmann zu Friedeberg a/Q., ersterer als Bürgermeister, die beiden andern als Rathmänner daselbst;
der Rentier Eduard Müller zu Glogau, als Rathsherr daselbst;
der Wundarzt Fohl zu Lauban, als Rathsherr dortselbst;
der Sattlermeister Brendel zu Lüben, als Rathmann daselbst;
der Gastwirth Anforge zu Landeshut, als Rathmann daselbst;
der Sanitätsrath Dr. Schindler zu Greiffenberg, als Rathmann daselbst;
der Posthalter Franke zu Haynau, als Rathmann dortselbst; und
der zeitherige Schuladjuvant Kuschel, als Schullehrer zu Burg, Hoyerswerdaer Kreises.

Bekanntmachung

der Königlichen General-Kommission für Schlesien, die in deren Verwaltungsbereich vom 1. Januar bis Ende Juni 1847 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Ernannt wurden:

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Michaelis zum Spezial-Commissarius nach Oels;
der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Freytag in gleicher Eigenschaft nach Groß-Strehlitz;
der Protokollführer Bauck zum Oekonomie-Commissions-Gehülfen in Breslau;
der Baumeister und Stadt-Bau-Inspektor Gerstmann in Breslau, zum Bau-Sachverständigen;
der Vorwerksbesitzer Louis Conrad zu Bergvorwerk zum Kreis-Verordneten im Sprottauer Kreise;
der Kassen-Controlleur Hoffmann zum Rendanten;
der Secretair II. Klasse Scrobanek zum Secretair I. Klasse;
der Diätarius Urban zum Secretair II. Klasse;

Versetzt wurden:

der Oekonomie-Commissarius Hobrecht von Maternhoefen bei Braunschweig nach Ratibor;
der Ober-Landes-Gerichts-Assessor und Spezial-Commissarius Paschke von Ratibor nach Ober-Glogau;
der Ober-Landes-Gerichts-Assessor und Spezial-Commissarius Biefel von Ratibor nach Brieg;
der Kassen-Controlleur Gottschu von der General-Commission in Münster in gleicher Eigenschaft zur hiesigen General Commission;
der Rendant Arnold als Secretair zur General-Commission nach Stargard;

Ausgeschieden sind:

der Kreisverordnete Gottlieb Conrad zu Eulau, Sprottauer Kreises auf sein Gesuch wegen hohen Alters;

der Kreis-Justiz-Commissarius Oelser Kreises, Ober-Landes-Gerichts-Assessor Reimann auf sein Gesuch wegen Versetzung zum Land- und Stadt-Gericht in Groß-Strehlitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bewilligte Prämie. I. G. 6310.

Der Aufmerksamkeit des Bahnwärter Schwarz in Station Nro. 334 auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ist es zuzuschreiben, daß die in der Nacht vom 2. zum 3. Juli c. an der eisernen Brücke über die Tschirne zwischen Kohlfurth und Siegersdorf durch boshafte Hand verübte Beschädigung rechtzeitig entdeckt, und dadurch vielleicht großem Unglück vorgebeugt wurde.

Als ein Anerkenntniß hiefür, haben wir dem ꝛc. Schwarz eine Prämie von „Zehn Thalern" gewährt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 6. August 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Privat-Lehr-Institute. I. C. 6501.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist

dem Oberlehrer am Gymnasium zu Liegnitz, Moritz Matthäi, zur Fortführung des Dr. Findekleeschen Mädchen-Instituts in Liegnitz, und

I. C. 6430.

dem Schulamts-Candidaten Behschnitt zu Goldberg, zur Leitung eines Privat-Lehr-Instituts für Knaben in Goldberg,

die Erlaubniß ertheilt worden

Agentur-bestätigung. I. P. 11848.

Dem Kaufmann Robert Crusius zu Priebus ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 5. August 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Maschinenbauer F. Fürth zu Köln ist unter dem 6. August 1847 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Dynamometer zur Ermittelung der Betriebskraft von Maschinen

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 34.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 35.

Liegnitz, den 28. August 1847.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 31. Stück für das Jahr 1847 enthält: unter

Nro. 2874. den Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringer Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins. V. m 2. April; ratifizirt am 15. Juli 1847.

2875. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. April 1847, die Bestätigung der Statuten der großen Berliner-Prediger- und Schullehrer-Wittwen-Kasse betreffend;

2876. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. Juli 1847, das Verbot der Fischerei in den Gewässern der Rheinprovinz auf dem linken Rheinufer, in welchen die Forelle die vorherrschende Fischgattung ist, in den Monaten October und November betreffend; und

2877. das Allerhöchste Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen über die Anleihe der Thüringischen Eisenbahngesellschaft von vier Millionen Thalern; vom 23. Juli 1847. Nebst dem Tilgungsplan.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 93. Bekanntmachung, betr. Lebensrettung. I. P. 12,729.

Am 18. v. M. gerieth der Sohn des Maurerpoliers Weiß in Bunzlau beim Baden im Bober, durch den Strom fortgerissen, in eine Untiefe und würde ein Opfer des Todes geworden sein, wenn nicht auf das Hülfegeschrei seiner mit ihm badenden Brüder, die in der Nähe mit der Heuerndte beschäftigte verehelichte Häusler Klose Johanne Christiane geborne Pfohl aus Tillendorf herbeigeeilt, mit aufopfernder Kühnheit in das Wasser gesprungen, und mit großer Lebensgefahr und Anstrengung den verunglückten Knaben ergriffen und aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet hätte.

Diese edelmüthige Handlung der rc. Klose bringen wir hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 11. August 1847.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. I. P. 12,859.

Des Königs Majestät hat den Rittergutsbesitzer und bisherigen Kreisdeputirten von Haugwitz auf Mengelsdorf zum Landrath des Kreises Görlitz Allergnädigst zu ernennen geruht.

Liegnitz, den 14. August 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Präsid. 1029.

Der auf sein Ansuchen aus dem Justizdienste entlassene bisherige Oberlandes-Gerichts-Auscultator Ernst Rudolph von Gaffron ist als Regierungs-Referendarius bei der hiesigen Regierung eingetreten.

Liegnitz, den 24. August 1847.

Der Regierungs-Präsident.
v. Witzleben.

I. C. 6909.

Der zeitherige Pfarrer Ullrich zu Schömberg ist zu der erledigten Pfarrei zu Bolkenhayn denominirt und die Ernennungs-Urkunde ausgefertigt worden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der bisherige Hülfslehrer Brückner zu Hausdorf im Kreise Waldenburg, als Schullehrer zu Hohen- und Neu-Petersdorf und Wiesenberg Bolkenhayner Kreises;

der bisherige Adjuvant Friedrich Wilhelm Scholz zu Haugsdorf, als Schullehrer zu Wünschendorf Laubaner Kreises; und

der zeitherige Schul-Adjuvant Carl Witt, als Schullehrer und Organist zu Brostau Glogauer Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. I. C. 6815.

Im Monat Mai d. J. ist zu Kontopp, Kreis Grünberg, der Bau eines neuen Predigerhauses und der Umbau der Nebengebäude desselben mit einem baaren Kostenaufwande von 2400 Thalern vollendet worden. Diese Summe ist zu zwei Drittheilen von dem Dominium und zu einem Drittheil von der Gemeinde aufgebracht und von letztrer sind sämmtliche Hand- und Spanndienste geleistet worden. Der Patron der Kirche, Herr Rittergutsbesitzer Förster, betrieb den Angriff dieses Baues mit großer Bereitwilligkeit, unterzog sich der Leitung desselben und wirkte ohne Rücksicht auf etwanige Mehrausgaben dahin, daß das neue Gebäude dauerhaft und so bequem und ansprechend, als möglich, aufgeführt wurde. Die Gemeinde hat ihrer großen Armuth ungeachtet und obwohl sie zweimal von Feuersbrünsten heimgesucht worden, überall willig die ihr zufallenden Lasten übernommen, die durch den Brand verunglückten Mitglieder mit den Dienstleistungen eine Zeit hindurch übertragen, und im Einverständniß mit dem Patron Alles gethan, das begonnene Werk so viel als möglich zu fördern und schnell zu beendigen. Bei der Anordnung und Ausführung des Baues ist auch nicht eine Differenz vorgekommen, die nicht sogleich durch gemeinsame Berathung ausgeglichen worden wäre.

Gern bringen wir diesen Beweis eines mit vielen Opfern verbundenen Strebens, die äußern kirchlichen Anstalten in lobenswerther Verfassung zu erhalten, unter der verdienten Belobigung und dem Wunsche, daß derselbe überall Nachahmung finden möge, zur öffentlichen Kenntniß. Liegnitz, den 18. August 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landesverweisung. I. P. 12,577.

Der nachstehend näher beschriebene Ziergärtner Andreas Schubert aus Hauptmannsdorf in Böhmen, ist, nachdem er, wegen gewaltsamen Kirchendiebstahls und verbotener Rückkehr in die diesseitigen Staaten, eine 6jährige Zuchthausstrafe in der Strafanstalt zu Jauer verbüßt hat, unter Androhung einer längeren Zuchthausstrafe, über die Grenze nach Böhmen transportirt worden.

Signalement.

1. Familienname Schubert, 2. Vorname Andreas, 3. Geburtsort und 4. Aufenthaltsort Hauptmannsdorf in Böhmen, 5. Religion katholisch, 6. Alter 30 Jahr, 7. Größe 5 Fuß 2 Zoll, 8. Haare schwarz, 9. Stirn niedrig, bedeckt, 10. Augenbraunen dunkelbraun, 11. Augen braun, 12. Nase und 13. Mund proportionirt, 14. Bart braun, 15. Zähne gut, 16. Kinn rund, gegrübt, 17. Gesichtsbildung rund, 18. Gesichtsfarbe gesund, Gestalt untersetzt, 20. Sprache deutsch, 21. Besondere Kennzeichen: eine kleine veralterte Narbe an der Stirn über dem linken Auge.

Liegnitz, den 8. August 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																						Vik.		
		Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Hirse			Buchweitzen			Graupe		
		pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Beuthen a. d. O.	4	15	—	3	12	6	2	25	—	1	27	6	4	8	—	7	—	—	—	—	—	7	14	—
2	Bunzlau	4	22	8	3	26	3	3	4	6	1	16	3	3	18	5	6	15	—	—	—	—	9	3	3
3	Freystadt	5	5	—	2	2	6	3	—	—	1	20	—	3	—	—	6	10	—	—	—	—	5	10	—
4	Glogau	4	21	—	3	11	1	3	3	8	1	21	—	3	25	4	3	4	9	3	3	3	8	16	3
5	Görlitz	5	4	6	3	28	11	3	12	6	1	16	6	3	22	9	6	4	—	2	12	6	5	21	6
6	Grünberg	4	25	8	3	3	4	1	29	5	1	28	9	4	—	8	3	18	9	2	24	5	6	6	—
7	Haynau	4	13	4	3	19	3	3	8	4	1	17	—	4	2	2	7	—	—	—	—	—	8	20	—
8	Hirschberg	5	—	8	4	8	10	3	22	5	1	14	10	4	5	—	6	12	—	—	—	—	9	2	—
9	Hoyerswerda	5	8	—	3	11	11	2	23	5	1	22	2	3	28	9	3	7	9	2	10	9	5	10	—
10	Jauer	4	16	2	3	15	7	3	5	9	1	12	6	3	27	6	7	7	6	—	—	—	7	22	6
11	Landeshut	4	26	10	4	11	3	3	21	3	1	15	—	4	28	—	7	—	—	—	—	—	7	—	—
12	Lauban	4	29	3	4	7	7	3	16	1	1	17	8	4	3	9	6	28	—	—	—	—	9	19	—
13	Liegnitz	4	18	6	3	20	8	3	6	6	1	16	1	3	22	1	7	6	6	—	—	—	11	1	4
14	Löwenberg	4	24	11	4	4	6	3	9	3	1	16	11	4	11	3	7	7	6	—	—	—	7	12	6
15	Lüben	4	—	9	3	10	6	2	25	3	1	16	1	3	6	—	6	27	—	6	20	—	9	15	—
16	Polkwitz	4	12	6	2	29	2	3	2	10	1	18	1	4	5	2	6	22	—	6	22	10	6	24	5
17	Sagan	4	26	—	3	15	—	3	1	11	1	21	6	3	22	8	6	15	—	2	22	—	6	28	—
18	Schönau	4	13	—	3	18	—	3	7	—	1	13	2	3	9	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Sprottau	4	17	6	3	9	6	3	13	11	1	20	11	3	26	2	5	25	11	—	—	—	4	22	8
	Fraktionspreise	4	22	2	3	17	2	3	4	8	1	18	6	3	27	—	6	5	1	3	25	1	7	17	2
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise	4	22	4	4	8	8	3	11	4	1	19	—	4	5	6	6	6	7	4	11	10	7	16	2
	mithin gegen dieselben mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	mithin gegen dieselben weniger.	—	—	2	—	21	6	—	6	8	—	—	6	—	8	6	—	1	6	—	16	9	—	—	—

sung

übrigen Haupt-Consumtibilien in den Haupt-Marktstädten des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks

Juli 1847.

Nummer.	tualien.								Fleisch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
	Grütze			Kartoffeln			Butter		Rindfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Kalbfleisch.		Bier.		Branntwein.		Hartholz			Weichholz			Heu.			Stroh.		
	pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Pf.		pr. Pf.		pr. Pf.		pr. Pf.		pr. Pf.		pr. Prß. Qrt.				die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.						pr. Cntr.			pr. Schck.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	7	14	—	—	20	10	5	10	2	6	3	—	3	6	1	6	1	2	4	3	5	20	—	4	27	6	1	—	—	6	—	—
2	4	15	—	—	27	—	4	7	2	6	2	6	3	5	1	6	1	—	6	6	5	10	—	5	2	6	—	24	—	5	5	—
3	6	15	—	—	19	4	5	9	2	3	2	6	3	6	1	8	1	3	4	4	—	—	—	—	—	—	—	22	6	4	15	—
4	8	—	—	—	29	10	5	7	3	2	3	—	4	3	1	10	1	1	6	1	7	11	3	6	—	—	—	22	9	6	1	11
5	3	8	—	1	8	5	5	8	3	—	3	—	4	—	1	9	1	1	5	—	5	20	—	4	20	—	—	18	9	4	17	6
6	5	23	9	—	28	3	6	—	2	6	2	9	3	3	1	8	1	5	4	—	4	15	—	4	10	—	—	17	—	5	7	6
7	8	—	—	—	20	—	5	—	2	6	2	6	3	6	1	9	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	5	15	—
8	6	20	—	1	6	9	5	—	2	6	2	6	4	—	2	—	1	2	6	6	6	—	—	3	15	—	—	17	—	4	2	6
9	2	20	—	—	24	—	5	6	2	4	3	—	3	3	1	6	1	2	6	—	2	23	9	2	18	—	—	25	—	5	5	—
10	10	10	—	—	21	—	4	9	3	—	3	—	4	—	2	—	—	10	4	6	7	7	6	6	2	6	—	23	—	6	—	—
11	7	5	—	—	29	6	4	2	3	—	3	—	4	—	1	9	1	—	4	—	4	15	—	2	22	6	—	22	—	5	15	—
12	4	24	6	1	4	—	4	9	2	6	2	10	3	6	1	6	1	2	4	6	7	15	—	4	2	6	—	16	11	4	18	9
13	10	—	—	—	26	5	5	4	3	3	2	9	4	3	2	3	1	—	5	1	7	10	—	6	10	—	—	22	4	5	18	—
14	7	29	—	—	27	—	4	9	2	6	2	8	3	9	1	6	—	9	5	—	7	15	—	6	22	6	—	16	6	4	22	6
15	8	10	—	—	22	—	5	9	2	6	2	6	3	—	1	6	1	—	7	—	5	20	—	4	15	—	—	25	3	4	28	9
16	9	29	—	—	24	2	5	3	2	6	2	9	4	—	1	10	—	10	3	—	5	10	—	4	5	—	—	21	6	4	16	6
17	6	28	—	—	25	7	5	11	3	—	3	—	3	9	2	—	—	11	3	9	5	7	6	4	12	6	—	22	6	4	22	6
18	—	—	—	1	6	2	4	9	2	6	2	6	3	6	1	6	1	—	3	6	5	—	—	3	20	—	—	21	7	5	2	—
19	4	12	—	—	20	3	5	10	2	6	2	9	3	6	1	9	—	11	4	5	—	—	—	4	15	—	—	—	—	—	—	—
	6	24	8	—	26	10	5	3	2	8	2	9	3	8	1	9	1	—	4	10	5	23	9	4	18	3	—	21	10	5	3	6
	6	20	8	1	3	1	5	1	2	8	2	10	3	9	1	8	1	1	5	—	5	23	11	4	18	7	—	24	2	5	5	1
	—	4	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	6	3	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	2	—	—	2	—	—	4	—	2	4	—	1	7

Patentirung.

Dem Fabrikanten August d'Heureuse in Berlin ist unter dem 14. August 1847 ein Patent

auf eine zur Bereitung der Chokolade dienende Reibe-Vorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 35.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 36.

Liegnitz, den 4. September 1847.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 32. Stück für das Jahr 1847 enthält: unter

Nro. 2878. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 9. Juli 1847, betreffend die Vermehrung des Stamm-Kapitals der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft um 372,200 Rthlr., nebst dem dazu gehörigen Statut-Nachtrage, wie auch mit den bezüglich auf diese Gesellschaft schon vorangegangenen Urkunden; und

= 2879. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. Juli 1847, über die Anwendung der bestehenden Sportel-Taxen auf die neuere Prozeß-Verordnung.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 94. Qualificati-ons-Anerkennung des ꝛc. Hennig zu Grünberg als Kunstfeuer-ker. I. P. 12,926.

Dem Schönfärber Adolph Ferdinand Hennig zu Grünberg ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum Gewerbebetriebe der Kunstfeuerwerkerei von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 16. August 1847.

Nro. 95. Bekanntmachung in Betreff einer aufgegriffenen un-

Am 31. v. Mts. ist in dem Kämmerei-Dorfe Fischendorf, Saganer Kreises, eine unten näher beschriebene 60 Jahre alte taubstumme Frauensperson aufgegriffen und an den Magistrat zu Sagan, als Ortspolizeibehörde von Fischendorf, abgeliefert worden, deren Heimath bis jetzt nicht ermittelt worden ist.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Polizei-Behörden in unserm Verwaltungsbezirke hiermit an, in Betreff der Heimathverhält-

bekannten taubstummen Frauensperson.
I. P. 12,980.

nisse dieser Frauensperson Nachforschungen anzustellen und im Falle deren Angehörigkeit ermittelt werden sollte, uns und zugleich dem Magistrate in Sagan davon sofort Kenntniß zu geben. Signalement.
1. Familienname, 2. Vornamen, 3. Geburtsort, 4. Aufenthaltsort: unbekannt; 5. Religion: scheint katholisch zu sein; 6. Alter: dem Anscheine nach einige 60 Jahre; 7. Größe: 4 Fuß 9 Zoll; 8. Haare: braun mit grau; 9. Stirn: frei und hoch; 10. Augenbraunen: blond; 11. Augen: blau; 12. Nase: spitz; 13. Mund: proportionirt; 14. Zähne fehlen; 15. Kinn: oval; 16. Gesichtsfarbe: gesund; 17. Gesichtsbildung: oval; 18. Gestalt: klein; 19. Besondere Kennzeichen: gekrümmten Rücken und anscheinend taubstumm.

Bekleidung: weiß gestreifte Haube, roth und gelb carirtes Kopftuch, roth und weiß carirtes Halstuch, weiß und blau gestreifte werkene Jacke, dergleichen Rock, blau gedruckte leinene Schürze, grün wollener Unterrock, Schuhe.

Liegnitz, den 20. August 1847.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Pfandbriefe Litt. B. betr.

Die Inhaber der in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten, theils längst verlooßten und zur baaren Rückzahlung, theils zum Umtausche gegen andere Apoints gleichen Betrages, gekündigten Pfandbriefe B, die solche aller Aufforderungen ungeachtet bisher nicht zur Empfangnahme des Nennwerthes oder der dafür zu erhaltenden Austausch-Pfandbriefe präsentirt haben, werden hierdurch wiederholt daran erinnert, die gedachten Pfandbriefe binnen längstens sechs Monaten entweder dem Handlungshause Ruffer & Comp. in Breslau oder der Königlichen Seehandlungs-Haupt-Kasse in Berlin einzureichen. Sollte dies bis zum Ablaufe von sechs Monaten nicht geschehen sein, so muß das gerichtliche Aufgebot der fehlenden Pfandbriefe auf Kosten der Säumigen veranlaßt werden.

Berlin, den 14. April 1847.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Verzeichniß

der gekündigten bisher nicht eingegangenen Pfandbriefe Litr. B.

A. Verlooßte und zur baaren Rückzahlung des Nennwerthes gekündigte Pfandbriefe B.

Nr. der Pfandbriefe B.	Betrag. Rtlr.	Name des Guts auf welches die Pfandbriefe ausgefertigt sind.	Datum der Bekanntmachung mit welcher die Kündigung erfolgte.	Mit den Pfandbriefen abzuliefernde Coupons, in deren Ermangelung der Betrag vom Kapitale gekürzt wird.
10,743	50	Haltauf	28. Decmbr. 1840	Ohne Coupons.
10,744	50			
10,745	50			
10,746	50			

Nr. der Pfandbriefe B	Betrag Rtlr.	Name des Guts auf welches die Pfandbriefe ausgefertigt sind.	Datum der Bekanntmachung mit welcher die Kündigung erfolgte.	Mit den Pfandbriefen abzuliefernde Coupons, in deren Ermangelung der Betrag vom Kapitale gekürzt wird.
21,642	25			
21,643	25			
21,644	25			
21,645	25			
21,646	25			
21,647	25			
21,648	25	Wildschütz	24. Novbr. 1842	Mit Coupons Ser. II Nr. 6 bis 10 über die Zinsen vom 1. Juli 1843 bis Ende December 1845.
21,655	25			
21,656	25			
21,657	25			
21,658	25			
21,659	25			
21,663	25			
21,664	25			
Nr. 81	1000	Ratibor	18. Decembr. 1845	Ohne Coupons.
3,688	200	Roschowitz	desgl.	Ohne Coupons.
17,566	100	Siemianowitz	desgl.	Mit Coup. Ser. III. Nr. 2 bis 10.
B. Von den Schuldnern zum Umtausch gekündigte Pfandbriefe B.				
5,552	100	Drogelwitz	2. April 1842	Ohne Coupons.
21,665	25			
21,666	25			
21,667	25	Wildschütz	30. Novbr. 1843	Ohne Coupons.
21,668	25			
21,669	25			
21,670	25			
22,352	25	Culmikau	4. October 1844	Ohne Coupons.
21,623	25	Wiegschütz	16. Decmbr. 1845	Ohne Coupons.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 § 6 (Gesetz-Sammlung Nro. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Depositorio des Gerichtsamt Buchwäldchen zu Liegnitz folgende außer Cours gesetzte Staatsschuldscheine vom Jahre 1842 als

Nro. 128,243 Litr. F. über 100 Rthlr. Nro. 25,938 Litr. G. über 50 Rthlr.
" 17,889 " G. " 50 " " 48,491 " H. " 25 "

und dem Rittmeister a. D. Haenel zu Buchwäldchen die Staatsschuldscheine vom Jahre 1842.

Nro.		Litr.		über			Nro.		Litr.		über		
Nro.	4,460	Litr.	A.	über	1000	Rthlr.	Nro.	204,156	Litr.	F.	über	100	Rthlr.
=	58,489	=	F.	=	100	=	=	35,705	=	H.	=	25	=
=	58,556	=	F.	=	100	=	=	35,706	=	H.	=	25	=
=	137,854	=	F.	=	100	=	=	35,707	=	H.	=	25	=
=	137,855	=	F.	=	100	=	=	35,708	=	H.	=	25	=
=	143,740	=	F.	=	100	=							

angeblich mittelst gewaltsamen Einbruchs gestohlen worden sind.

Es werden daher diejenigen, welche sich im Besitz der oben bezeichneten Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Gerichtsamte Buchwäldchen zu Liegnitz anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation derselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 21. August 1847.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Präsid. 1048. Der bisherige Regierungs-Referendarius Georg William Offermann ist mittelst Ministerial-Reskript vom 7. August d. J. zum Regierungs-Assessor ernannt und dabei dem hiesigen Regierungs-Collegium zur Beschäftigung überwiesen worden.

Liegnitz, den 30. August 1847.

Der Regierungs-Präsident.
v. Witzleben.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden:
der bisherige interimistische Lehrer Adolph Büchner, als Schullehrer und Organist zu Streckenbach im Kreise Bolkenhayn.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Patentirung. Den Kandidaten der Philosophie Friedrich Wegener und Adolph Martin zu Halle a. d. S. ist unter dem 19. August 1847 ein Patent

auf ein Verfahren, Chlorblei zu gut zu machen, und Aetz-Natron in kohlensaures Natron umzuwandeln, soweit Beides als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 36.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 37.

Liegnitz, den 11. September 1847.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 96. Qualifications-Anerkennung des ꝛc. Bock als Feldmesser. I. G. 6608.

Nachdem dem Candidaten der Feldmeßkunst Eduard Ernst Werner Bock aus Glogau auf Grund der wohl bestandenen Prüfung das Qualifikations-Attest als Feldmesser ertheilt und derselbe als solcher vereidet worden ist, wird dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 14. August 1847.

Nro. 97. Bekanntmachung, betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie III. Nro. 1 bis 8 zu den Kurmärkschen Schuldverschreibungen. K. Nro 691.

Vom 1. November d. J. ab, werden zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen die neuen, den Zeitraum vom 1. November d. J bis 31. October 1851 umfassenden Zinscoupons Serie III. Nro. 1 bis 8 bei der Kontrole der Staats-Papiere zu Berlin Taubenstraße Nro 30 ausgereicht werden.

Indem wir dies zufolge eines Erlasses der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 23. v. M. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse die Ausreichung solcher Coupons vermitteln wird; fordern wir die Inhaber von Kurmärkschen Schuldverschreibungen, soweit Sie von dieser Vermittelung Gebrauch machen wollen, hierdurch auf: diese Ihre Schuldverschreibungen, jedoch ohne Coupons

mit einem doppelt ausgefertigten Verzeichnisse, worin Jene nach Litern und Nummern aufzuführen und mit dem Kapitalbetrage aufzusummiren sind unter deutlicher Namens-Unterschrift und mit Angabe des Standes, Wohnorts und Datums

an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden, oder derselben persönlich zu übergeben.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß alle Sendungen von sol-

chen Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kasse, im Inlande portofrei befördert werden, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Kurmärkische Schuldverschreibungen zur Beifügung der neuen Coupons".

Das Duplikat des Verzeichnisses der Schuldverschreibungen erhält der Präsentant von der Regierungs-Haupt-Kasse mit deren Empfangs-Bescheinigung versehen, zurück, und eben so wird durch dieselbe auch zu seiner Zeit die Rücksendung dieser Dokumente nebst den neuen Zins-Coupons nach ihrem Eingange gegen Rückgabe des quittirten Duplikat-Verzeichnißes an den Einreicher erfolgen.

Liegnitz den 5. September 1847.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ergebnisse der Rechnung der Provinzial-Stadt-Feuer-Societät pro 1846.

Den Bestimmungen des § 94 gemaß, werden die Ergebnisse der dato an den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz zur hohen Super-Revision eingereichten Rechnung über Einnahmen und Ausgaben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät pro 1846 nachstehend veröffentlichet.

	Versicherungen in der						
	I.	II.	III.	IV. Klasse	V.	VI.	Summa totalis.
	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.
ult. December 1845 betrug die Versicherung	11,627,540	833,940	1,035,600	2,922,220	814,260	5,129,460	22,363,020
Zugang pro 1846 . . .	799,590	50,350	45,330	165,520	37,260	138,310	1,236,360
Zusammen	12,427,130	884,290	1,080,930	3,087,740	851,520	5,267,770	23,599,380
Der Abgang pro 1846 .	984,980	60,250	66,770	175,430	42,130	365,480	1,695,040
Mithin bleibt ult. Decbr. 1846 Versicherung	11,442,150	824,040	1,014,160	2,912,310	809,390	4,902,290	21,904,340
und zwar: im Regier.-Depart. Breslau	4,463,370	308,420	459,280	1,245,400	459,190	1,989,070	8,924,730
= = = Liegnitz	4,352,400	421,420	518,060	482,460	236,690	1,526,540	7,537,570
= = = Oppeln	2,626,380	94,200	36,820	1,184,450	113,510	1,386,680	5,442,040
Summa wie oben . . .	11,442,150	824,040	1,014,160	2,912,310	809,390	4,902,290	21,904,340

Nach der obigen Rechnung hat die Soll-Einnahme pro 1846 betragen, und zwar:

A. pro 1845 et retro.

1. übertragener Bestand des Jahres 1845 . . . 55,788 rtl. 19 sg. 6 pf.
2. an Beitragsrückständen incl. eines Resten-Zutritts mit 6 rtl. 26 sg. 6 pf. . . . . . . 3,674 = 15 = 10 =
3. der von dem allgemeinen Interessen-Fonds zurückgezahlte Zinsenertrag von den im Jahre 1845 zinsbar angelegt gewesenen Societäts-Kassen-Beständen 865 rtl. — sg. — pf.
4. defectirte Rückerstattung . . . . . . 1 = — = — =

B. currente Einnahmen.

5. an ordentlichen Beiträgen	77,705	16	5
6. an außerordentlichen Beiträgen und zwar im Betrage der Hälfte des ordentlichen Beitrages pro II. Semester 1846	18,984	15	10
7. an Strafgeldern	4	—	—
und 8. an Zinsengewinn pro 1846 für zeitweise nutzbar angelegt gewesene Cassen-Bestände . . .	797	1	—
Summa der Einnahme pro 1846	155,820 rtl.	8 sg.	7 pf.

Hiervon sind pro 1846 zu zahlen gewesen und zwar:

A. Restausgaben ex 1845 et retro.

	rtl.	sg.	pf.
1. an Einrichtungskosten . . .	11	7	—
2. an Brandschaden-Vergütigungen	4975	—	—
3. an Prämien für Spritzen ꝛc. .	18	15	—
4. desgleichen für Entdeckung zweier Brandstifter	200	—	—
5. für verlorene und beschädigte Feuerlösch-Geräthe	18	24	—
u. 6. auf den zu Bestreitung der Brandschaden-Vergütigungen im Jahre 1845 Allerhöchst aus der General-Staatskasse bewilligten Vorschuß von 80,000 rtl. ist der 2. Termin abgezahlt worden mit . . .	20,000	—	—

B. currente Ausgaben.

1. An Verwaltungskosten:

	rt.	sg.
a. bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Direction für Hülfsarbeiter	405	—
b. für Drucksachen	29	10
c. für Buchbinderarbeit ꝛc.	11	9
d. an Bauhandwerker Taxgebühren . .	10	5
e. an Beitrag zu den Kassenverwaltungs- und Super Rechnungs-Revisionsgebühren	364	—
zusammen	819	24 —

2. an Brandschaden-Vergütigungen	.	113,668 rtl. 23 sg. 7 pf.
3. für verlorene und beschädigte Feuerlöschgeräthe	. . . .	750 = 5 = 6 =
4. an Spritzen-Prämien	. .	324 = — = — =
5. an Prämien für verdienstliche Handlungen		28 = — = — =
6. an zu viel eingezahlten und daher zurückerstatteten Brandbeiträgen	.	— = 9 = 6 =
	Summa der Ausgabe	140,814 rtl. 18 sg. 7 pf.

Mithin sind am Rechnungsabschluß pro 1846 noch verblieben 15,005 rtl. 20 sg.
und zwar:

a. baarer Bestand . . . . 8,118 rtl. 27 sg. 6 pf.

und b. an ausstehenden und nach dem Rechnungsabschluß größtentheils bereits eingezahlten Einnahme-Resten 6,886 = 22 = 6 =

Zusammen wie oben 15,005 rtl. 20 sg. — =

Die Provinzial-Städte Feuer-Societät ist im Jahre 1846 von sehr zahlreichen und großen Bränden heimgesucht worden, indem durch 71 Brände, von denen die Vergütigung für die beiden großen Brände der Städte Rosenberg und Guttentag allein 49,021 Rthlr. und resp. 14,109 Rthlr. betrug.

342 Wohnhäuser,
174 Stallungen,
89 Scheuern,
2 Brauereien,
2 Brennereien,
1 Wassermühle,
2 Windmühlen,
1 Schulhaus,
6 Fabrikgebäude,
und 3 Rathhäuser,

zusammen 622 Gebäude größtentheils gänzlich zerstört worden sind.

Von diesen Bränden ist nur einer und zwar in der Stadt Katscher aus vorsätzer Brandstiftung entstanden, und ist der Gerichtsbehörde die Thäterin zur Kriminaluntersuchung überwiesen, indem sie ihr Verbrechen eingestanden hat.

Die Brände zu Nicolai und Hoyerswerda sind dagegen durch Fahrläßigkeit einer Einwohnerin und einer Dienstmagd entstanden und beide Personen ebenfalls dem betreffenden Gericht zur weitern Veranlassung übergeben worden.

Wegen bloßen Verdachts vorsätzlicher Brandstiftung ist pro 1846 gegen zwei Damnifikaten die Kriminaluntersuchung eingeleitet worden. Einer davon ist in dem 2ter Instanz bestätigten Urtel von dieser Verdächtigung vorläufig freigesprochen worden, daher auch ihm (§ 51. des Regl.) die Brandschadenvergütigung mit 1300

Thaler hat nachträglich gezahlt werden müßen. Der Ausgang der Untersuchung gegen den andern Damnifikaten schwebt noch.

Die Entstehungsursachen der übrigen Brände sind nicht zu ermittteln gewesen.

Die im Jahre 1844 wegen Verdachts vorsätzlicher Brandstiftung vorbehaltenen Brandschadenvergütigungen mit 2000 Rthlr. und resp. 2775 Rthlr. haben jedoch pro 1846 an 2 Damnifikaten nachträglich gezahlt werden müssen, da einer von dem Verdachte der vorsätzlichen Brandstiftung vorläufig der andere dagegen völlig freigesprochen worden ist.

Für die in den Jahren 1844 und 1845 erfolgte Entdeckung zweier Brandstifter, sind nach rechtskräftig erfolgter Verurtheilung der beiden Verbrecher, die reglementsmäßig ausgesetzten Prämien à 100 Rthlr. an 2 Bürgermeister im Liegnitzer Regierungsbezirk pro 1846 gezahlt worden.

Zur Deckung der Brandschaden pro 1846 sind von 100 Rthlr. Versicherung, und zwar in der 1. Klasse 6 Sgr. 3 Pf.
- = = 2. = 10 = — =
- = = 3. = 13 = 9 =
- = = 4. = 17 = 6 =
- = = 5. = 21 = 3 =
- und = = 6. = 25 = — =

daher durchschnittlich pro Hundert 15 Sgr. 7½ Pf. zu zahlen gewesen.

Breslau, den 21. August 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der interimistische Rentamts-Verwalter, Lieutenant a. D. Maerker zu Neusalz ist zum Domainen Rentmeister des vereinigten Domainen Rentamts Neusalz-Sagan und zum Forstkassen-Rendant der Oberförsterei Tschiefer von uns ernannt worden. Liegnitz den 21. August 1847.

Personal-Chronik. II. F. 9133.

Königliche Regierung. Abtheilung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der bisherige Hülfslehrer Karl Lungwitz als Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Hirschberg, und

der bisherige Adjuvant Herrmann Julius August Irmler als Hülfslehrer an der evangelischen Schule zu Lippen im Kreise Freystadt.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Oberlandes-Gerichts in Glogau pro August 1847.

Befördert:

Der Kriminalrichter Land- und Stadtgerichts-Assessor Scheibel in Grünberg zum zweiten Assessor bei dem Land- und Stadtgericht daselbst.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Leske zu Fürstenberg a. O. durch Verleihung der dritten etatsmäßigen Assessor- und Kriminalrichter-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht und Inquisitoriat in Grünberg.

Der Lieutenant a. D. Zander zum diätarischen Kassen-Assistenten bei dem Land- und Stadtgericht in Glogau.

Versetzt:

Der Oberlandesgerichts- und Land- und Stadtgerichts-Assessor Grüner in Görlitz in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht in Gleiwitz.

Der Oberlandesgerichts-Auscultator Hiersemenzel in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht in Königsberg.

Gestorben:

Der Oberlandesgerichts-Assessor Ludwig.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur-bestätigung. I. P. 12935.

Dem Handelsmann August Naue zu Schömberg ist zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geschäfte der Preußischen National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 16. August 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfehlung des unter dem Titel „Choral-Melodien ec." erschienenden Werks. I. C. 7199.

Der Oberlehrer am Königlichen Seminar zu Bunzlau, Herr Karow, giebt in einzelnen Lieferungen ein Werk heraus unter dem Titel:

„460 Choral-Melodien, vierstimmig für die Orgel und für den Gebrauch beim Gottesdienste bearbeitet."

Bis jetzt sind davon zwei Lieferungen erschienen, und wird das Ganze mit der vierten Lieferung gegen den Schluß dieses Jahres vollendet sein. Dieses Choralbuch hat, wie wir uns durch nähere Prüfung der davon erschienenen Hefte überzeugt haben, eigenthümliche Vorzüge. Es sind die Melodien nach den bewährtesten Sammlungen, also möglichst richtig gegeben, rein und fehlerfrei im Satze bearbeitet, die Wiederholungen des cantus firmus stets neu harmonisirt, die Harmonie selbst ist einfach und kirchlich, ohne grelle und störende Akkordenfolgen gehalten, für den wirksamen Gebrauch des Pedals sind besondere Noten hinzugefügt, jedem Chorale ist die vollständige harmonische Bezifferung beigegeben und endlich bieten diese Choräle durch solche Bezifferung reichlichen Stoff zum Studium der Harmonie dar. Der Preis des Ganzen, für alle vier Lieferungen 2 Rthlr. 15 Sgr. ist nach Zahl und Ausführung der Choräle, sowie nach der äußeren Ausstattung verhältnißmäßig sehr billig gestellt.

Wir nehmen gern Veranlassung, die Herren Superintendenten und Pfarrer, sowie die Organisten und Cantoren unseres Verwaltungsbezirkes, von denen ein

bedeutender Theil während des Aufenthaltes im Seminar zu Bunzlau seine musikalische Ausbildung von dem Verfasser dieses Werkes erhalten hat, auf dasselbe aufmerksam zu machen, und die Anschaffung desselben zu empfehlen, da es als eines der geeignetsten Hülfsmittel zur Förderung eines angemessenen und würdigen Orgelspiels und eines eben solchen Kirchengesanges erscheint. Da, wo die Kirchen-Aerarien es vermögen, genehmigen wir, daß die Kosten für Anschaffung dieses Choralbuches aus denselben bestritten werden. Liegnitz, den 28. August 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß
der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landesgerichts-Bezirk
pro August 1847.

№	Namen des Gutes.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wiederangestellten Richters.
1	Ottendorf, Ernestinenthal und Schlemmer.	Bunzlau	Justizverweser Francke zu Bunzlau.	Oberlandesgerichts-Assessor und Land- und Stadtrichter Mattausch zu Naumburg a. Q.
2	Baudmannsdorf.	Goldberg-Haynau	Oberlandesgerichts- und Land- u. Stadt-Gerichts-Assessor Laube in Sprottau	Oberlandesgerichts- und Land- und Stadtgerichts-Assessor Treblin in Liegnitz interimistisch.
3	Groß-Jänowitz, Donau, Antheil Schönau und Bergvorwerck	Liegnitz	Derselbe.	Derselbe interimistisch.
4	Ober- und Nieder-Küpper, Neu-Löben und Neu-Gablenz	Lauban	Justitiar Conrad in Görlitz	Justitiar Ullrich in Lauban.
5	Mauereck und Nieder-Thiemendorf	Lauban	Oberlandesgerichts-Assessor und Land- und Stadtrichter Mattausch zu Naumburg a. Q.	Justitiar Ennicht zu Lauban.

Vermächtnisse

Der am 9. Mai 1847 in Liegnitz verstorbene Partikulier Johann Friedrich Wilhelm Kunicke hat in seinem Testamente der evangelischen Kirche zu Lüben ein Legat von 300 Rthlr., und

die zu Schmiedeberg verstorbene verwittwet gewesene Apotheker Schleiermacher geborne Müller zur Verbesserung und Verschönerung der dortigen evangelischen Kirche testamentarisch ein Legat von 200 Rthlr. ausgesetzt.

Patentirungen.

Dem Kaufmann Wm. Elliot in Berlin ist unter dem 20. August 1847 ein Einführungs-Patent

auf eine mechanische Verbindung, um hängende Thore, Thüren, Fenster, Fensterladen und andere dergleichen Gegenstände zu öffnen und zu schließen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem J. Nering-Bögel zu Isselburg ist unter dem 31. August 1847 ein Einführungspatent

auf eine doppelt wirkende Pumpe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, ohne Jemanden in der Anwendung der bekannten Theile derselben zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem C. Vohl zu Köln ist unter dem 26. August 1847 ein Patent

auf eine Construction von Patronen zum Felsensprengen, welche in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme.

Das dem E. Semper in Guben unterm 15. October 1846 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum selbstthätigen Auflegen von Wolle für Wölfe und Streichmaschinen

ist aufgehoben worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 37.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 38.

Liegnitz, den 18. September 1847.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 98. Festsetzungen, in Betreff der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner. I. C. 7331.

Auf Grund der, von den Königlichen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz ergangenen Festsetzungen über die Ausführung der General-Concession vom 23. Juli 1845, für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, wird hierdurch für den diesseitigen Regierungsbezirk bekannt gemacht:

1. die kirchlichen Verbände der getrennten Lutheraner zu Liegnitz und Freistadt sind als Gemeinden mit den Rechten einer moralischen Person anerkannt.
2. Kirchliche Zweigverbände bestehen zu Hartliebsdorf und Schoosdorf im Löwenberger, zu Volkersdorf im Laubaner, zu Hernsdorf im Löwenberger, zu Lorenzdorf im Bunzlauer, zu Dauban und Muskau im Rothenburger, zu Bunzlau, Sagan und Görlitz in den Kreisen gleiches Namens, sämmtlich zu dem seelsorgerlichen Bezirke des Geistlichen in Freistadt gehörig.

   Desgleichen in Grünberg und in Glogau und Brieg, zu dem seelsorgerlichen Bezirke des Geistlichen bei der anerkannten Gemeinde zu Züllichau in der Provinz Brandenburg gehörig.
3. Die zu diesen kirchlichen Gemeinden oder einem der bezeichneten kirchlichen Zweigverbande gehörenden, getrennten Lutheraner, genießen die in Nro. 10 der General-Concession zugesicherte Befreiung von Parochialabgaben und Leistungen.

4. Als Geistliche der getrennten Lutheraner haben seit dem Jahre 1830 in dem diesseitigen Regierungsbezirke in Function gestanden:
   Otto Friedrich Wehrhan in Liegnitz und Umgegend,
   Carl Wilhelm Ehrenstroem in der Gegend von Grünberg,
   Vicenz Reinhard Klein in der Gegend von Weigersdorf.

   Gegenwärtig fungiren als Geistliche bei den anerkannten Gemeinden und in den ihnen angewiesenen seelsorgerlichen Bezirken:
   Ludwig Otto Ehlers zu Liegnitz,
   Heinrich Adolph Gessner zu Freistadt,
   Joh. Gottlob Heinrich Reinsch zu Züllichau.

Bei sämmtlichen vorstehend benannten Geistlichen, sind die in Nro. 4 der General-Concession erforderten Bedingungen nachgewiesen. Die von ihnen vorgenommenen Taufen, Confirmationen, Aufgebote und Trauungen haben daher vom Tage der vorgenommenen Handlung ab, Gültigkeit und die von ihnen geführten Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Register, nebst den daraus ertheilten Auszügen, öffentlichen Glauben.

Liegnitz, den 14 September 1847.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung des Königlichen General-Kommandos des fünften Armee-Corps können die Requisitionen um Vollstreckung von Leibesstrafen oder um Ertheilung von Nationalen in Untersuchung befangener Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Landwehr unmittelbar an die Compagnieführer, mit Umgehung der Bataillons-Kommandos, von Seiten der Civilbehörden gerichtet werden.

Dies wird den Gerichten unsers Departements, welche im Bereiche des fünften Armee-Corps ihren Sitz haben, zur Beachtung bekannt gemacht.

Glogau, den 31. August 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche bei der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau im Winterhalbjahr 18$\frac{47}{8}$ gehalten werden sollen.

An der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Proskau sollen für das Winter-Semester 18$\frac{47}{8}$ nachstehende Vorlesungen gehalten werden.

1. Landwirthschaftliche Betriebslehre. — Einleitung in das Studium der Landwirthschaft. Director Heinrich.

2. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau (1 Theil der Pflanzenproductionslehre) enthaltend die Lehre vom Klima, vom Boden (Agronomie) vom Dünger, von den Urbarmachungen, von der Bearbeitung des Ackers, Bestellung der Saat und der Erndte (Agricultur im engern Sinne.) Administrator Settegast.
3. Thierproductionslehre. — Allgemeiner Theil — die Rindviehzucht. Derselbe.
4. Anleitung zur Wirthschaftsführung, erläutert durch Besprechung der täglichen Vorgänge in dem Wirthschaftsbetriebe Proskans und der dazu gehörigen Vorwerke. Derselbe.
5. Mineralogie. Dr. Heintzel.
6. Geognosie. Derselbe.
7. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen. Derselbe.
8. Allgemeine Zoologie. Derselbe.
9. Experimental-und Agricultur-Chemie 1. Abtheilung Dr. Kroker.
10. Chemische Technologie, mit besonderer Rücksicht auf die landwirthschaftlichen Gewerbe. Derselbe.
11. Experimental-Physik. 1 Theil. Derselbe.
12. Planimetrie, Trigonometrie und Steriometrie. Rendant Schneider.
13. Plan- und Maschinen-Zeichnen. Derselbe.
14. Forstwissenschaft, und zwar: Waldbau — Forsteinrichtung und Betriebs-Plan. Oberforstmeister Maron.
15. Thierheilkunde. Kreis-Thierarzt Kniebusch.

Die Eröffnung der Lehr-Anstalt ist höhern Ortes auf den 15. October d. J. festgesetzt; die Vorlesungen beginnen den 18. October d. J.

Proskau, den 6. September 1847.

Der Königliche Geheime Regierungs-Rath und Director der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt

H e i n r i c h.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Nach der erfolgten Versetzung des Geheimen Regierungs-Raths und Provinzial-Stempelfiskals von Reibnitz ist die Verwaltung des Stempelfiskalats im Departement des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Breslau dem Regierungs-Rath und Provinzial-Stempelfiskal Giseke hieselbst, so wie das Stempelfiskalat für das

Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Glogau dem Regierungsrath und Provinzial-Stempelfiskal Richter ebenfalls hieselbst übertragen worden.

Breslau, den 4. September 1847.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
v. Bigeleben.

Der Justizcommissarius François zu Senftenberg ist in gleicher Eigenschaft an das Königliche Land- und Stadtgericht zu Hoyerswerda versetzt und demselben die Praxis in gleichem Umfange, wie sie dem Justizcommissarius Pfesser zugestanden, nämlich in den Kreisen Hoyerswerda und Spremberg, verliehen worden.

Frankfurt a. O. den 3. September 1847.

Königliches Preuß. Ober-Landes-Gericht.

I. C. 7486. Der vormalige Kaplan Joseph Kühn in Gleiwitz ist zum Religionslehrer am Königlichen katholischen Gymnasium in Breslau befördert worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen zweckmäßiger Behandlung kranker und gesunder Kartoffeln. I. G. 7715.

Wir finden uns veranlaßt Diejenigen, welche sich gern bei Veranstaltungen betheiligen, die insonderheit der ärmeren Volksklasse zum Vortheile gereichen können, darauf aufmerksam zu machen, daß der Rittergutsbesitzer Hauptmann Fahrtmann auf Klein-Schwein, Glogauer Kreises, — auf dessen Schrift, die Entwässerung und Abtrocknung der Kartoffeln betreffend, mittelst Amtsblatt-Verordnung vom 7. Februar d. J. aufmerksam gemacht worden ist — die Ergebnisse seiner Versuche, wie auch kranke Kartoffeln, soweit nur noch irgend etwas Gutes daran ist, mit sehr wenigen Kosten auf leichte und schnelle Art durch Entwässerung und Dörrung in eine dauerhaft genießbare Verfassung gesetzt werden können, durch die jüngst unter dem Titel:

„Neuere Mittheilungen und Erfahrungen über das Auswässern, Trocknen und Benutzen, sowohl kranker als gesunder Kartoffeln, mit 6 lithographirten Abbildungen, Glogau 1847, Druck und Verlag von Karl Flemming",

erschienene Schrift veröffentlicht hat.

Liegnitz, den 14. September 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Betreffend das Kletkesche Werk über

Im Verlage von Carl Heymann in Berlin ist das von dem Bürgermeister Kletke daselbst herausgegebene Werk: „Preußische Maaß- und Gewichts-Ordnung

mit Inbegriff sämmtlicher seit dem 16. Mai 1816 bis zum Jahre 1812 erschienenen Erläuterungen und Zusätze" erschienen und bringen wir dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Preußische Maaß- und Gewichts-Ordnung. I. G. 7416.

Liegnitz, den 7. September 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Apotheker Dr. Aschoff zu Bielefeld ist unter dem 10. September 1847 ein Patent

auf eine Stempelmasse zum Bezeichnen der Leinwand, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Bestandtheile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Bergwerks-Expektanten Nitzsch zu Staßfurth ist unter dem 10. September 1847 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construktion eines Abfallstückes bei dem Erdbohrer, mit gleichzeitigem selbstständigen Umsetzer des Bohrers beim Seilbohren,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verzeichniß der im Monate August 1847 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Laubaner Kreis.			
Ostrichen, Zwecka, Cundorf, Ober- und Nieder-Rudelsdorf, Wilka, Bohra, Scheibe	Heenisch	Rathmann und Pfefferküchler	Seidenberg.

Verzeichniß
der vereideten und bestätigten Schiedsmänner in dem Liegnitzer Regierungs-Bezirk.

Amtsbezirk.	Name.	Character.	Wohnort.
	Kreis Schönau.		
Maiwaldau.	Maiwald	Gärtner	Maiwaldau.
	Kreis Hirschberg.		
Wüste-Röhrsdorf	Zindler	Gerichtsmann	Wüste-Röhrsdorf.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 38.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 39.

Liegnitz, den 25. September 1847.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 33. Stück für das Jahr 1847 enthält: unter

Nro. 2880. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. Juli 1847 betreffend die Einführung der Schiedsmänner im Kreise Teklenburg;

" 2881. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. Juli 1847, betreffend die den Ständen des Saatziger und des Pyritzer Kreises in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Stargard nach Dölitz und deren eventuelle Fortsetzung in der Richtung auf Bernstein, so wie einer Chaussee von Hohenkrug über Schützenaue nach Pyritz und deren eventuelle Fortsetzung bis an die Neumärkische Gränze in der Richtung auf Soldin, bewilligten fiskalischen Vorrechte; und

" 2882. die Erklärung wegen der zwischen der Königlich Preußischen und Anhalt-Dessauischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Gränz-Waldungen. Vom 26. August 1847.

Das 34. Stück enthält: unter

Nro. 2883. die Deklaration einiger Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, betreffend das nutzbare Gemeinde-Vermögen. Vom 26. Juli 1847;

" 2884. das Allerhöchste Privilegium, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anklamer Kreis-Obligationen zum Betrage von 73,000 Rthlr. Vom 30. Juli 1847;

" 2885. das Allerhöchste Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber

lautender Uckermünder Kreis-Obligationen zum Betrage von 27,000 Rthlr. Vom 30. Juli 1847;

Nro. 2886. das Allerhöchste Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Templiner Kreis-Obligationen zum Betrage von 104,000 Rthlr. Vom 2. August 1847; und

• 2887. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. August 1847, betreffend die Deklaration des § 3 Theil II. des Militair-Strafgesetzbuches.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung, die Communal-Landtage der Kur- und Neumark betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8. Dezember 1826 bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß der nächste Communal-Landtag der Kurmark zu Berlin, und der nächste Communal-Landtag der Neumark zu Cüstrin am 15. November d. J. eröffnet wird.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und Communen haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf dem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei den derzeitigen Vorsitzenden, und zwar für die Kurmark bei dem Herrn Hofmarschall, Obristlieutenant von Rochow auf Stülpe, und für die Neumark bei dem Herrn Landes-Direktor von Waldaw auf Fürstenau anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden.

Potsdam den 8. September 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

v. Meding.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 99. Bescheinigte Quittungen über Einzahlungen zum Domainen-Veräußerungs-Fonds. II. F. 9687.

Die von der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im II. Qrtl. 1847 eingezahlten Kapitalien für Ablösung von Dominialprästationen und Laudemien, so wie von Kauf- und Erbstandsgeldern für Domainengrundstücke, sind nach erfolgter Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Rentämtern zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden.

Letztere haben sich daher bei diesen Kassen zur Empfangnahme der legalisirten Quittungen gegen Zurückgabe der ihnen ertheilten Interimsquittungen zu melden.

Liegnitz den 14. September 1847.

Nro. 100. Bekanntmachung, betreffend die Verdingung der Beköstigung der Gefangenen in

Die Beköstigung der Gefangenen in den Straf-Anstalten zu Jauer, Görlitz, und Sagan auf das Jahr 1848 soll, entweder für jede einzelne Anstalt, oder für alle drei Anstalten zusammen, an den Mindestfordernden verdungen werden.

Zur Abgabe der diesfälligen Gebote haben wir auf den 16. October d. J. Vormittags 11 Uhr einen Termin auf hiesigem Königlichen Schlosse vor dem

Herrn Regierungs-Assessor von Kehler anberaumt, und laden zu demselben alle diejenigen Personen ein, welche auf dieses Geschäft eingehen wollen.

Die Bedingungen welche dem abzuschließenden Kontrakte zum Grunde gelegt werden sollen, können sowohl in unserer Polizei-Registratur als in den Geschäfts-Lokalien der genannten Straf-Anstalten eingesehen werden.

Liegnitz, den 20. September 1847.

den Strafanstalten. I. P. 13,994.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden im Departement des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts wird zur geeigneten Berücksichtigung bekannt gemacht, daß die Verwaltung des Stempel-Fiskalats im diesseitigen Departement, dem Königlichen Regierungs-Rath und Provinzial-Stempel-Fiskal Herrn Richter in Breslau übertragen worden ist, weshalb demselben auf Erfordern, Behufs der Stempel-Revision Acten und Journale zur Durchsicht vorzulegen sind.

Glogau, den 13. September 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betr. die Termine pro 1847 zur Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienste. Pr. Com. Nro. 177.

Zur Prüfung der, im Jahre 1847 zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienste sich meldenden Individuen werden hierdurch folgende Termine, als:

am Montage den 1. März,
" " " 2. August,
" " " 25. Oktober,

festgesetzt.

Die zu diesen Terminen sich meldenden Aspiranten haben, nach Vorschrift des § 21. der Instruction vom 21. Januar 1822, unter Einreichung der erforderlichen Atteste und zwar

a. des Erlaubnißscheines der Eltern oder des Vormundes,
b. des Tauf- und Schulzeugnisses,
c. der Erklärung über die eigene Equipirung und Verpflegung der Freiwilligen während der Militairdienstzeit und
d. des ärztlichen Attestes eines Kreis-Physikus oder des Haus-Arztes über den Gesundheitszustand des Aspiranten

schriftlich und zwar spätestens bis 14 Tage vor dem anberaumten Termine bei der unterzeichneten Prüfungs-Commission in portofreier Eingabe ihre Anmeldung zu bewirken und entweder die Vorladung zum Termine, oder anderweiten Bescheid zu erwarten. — Diejenigen, welche die schriftliche Anmeldung in der festgesetzten Frist nicht gehörig bewirken, mithin eine Vorladung nicht erhalten, werden zur Prüfung nicht zugelassen und haben die Verweisung zu einem späteren Prüfungs-Termine sich selbst beizumessen.

Aspiranten, welche durch die eingereichten Zeugnisse die vorschriftsmäßige Qualification vollständig nachweisen, haben nach Umständen die Dispensation von der persönlichen Gestellung im Prüfungs-Termine zu gewärtigen.

Die Prüfung findet im Geschäfts-Lokale der hiesigen Königlichen Regierung an den bestimmten Tagen, Vormittags um 9 Uhr, statt.

Schließlich wird bemerkt, daß die Anmeldung um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste spätestens vor dem 1. Mai desjenigen Jahres erfolgen muß, in welchem der Militairpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet.

Liegnitz, den 27. November 1846.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. I. C. 7378.

Dem zeitherigen Pfarr-Administrator Metzner, welcher zu der erledigten Pfarrei zu Michelsdorf im Landshuter Kreise präsentirt worden, ist das landesherrliche Placitum ertheilt.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der Justiz-Commissarius Görlitz zu Greiffenberg als Rathmann daselbst;

der zeitherige, anderweit wiederum gewählte Rathmann Bornemann zu Parchwitz als solcher dortselbst;

der bisherige Adjuvant Johann Gottfried Gude zu Langenoels, als Schullehrer zu Steinbach und Klein-Stöckicht im Löwenberger Kreise;

der bisherige Adjuvant Adalbert Breiter in Schömberg, als Schullehrer zu Voigtsdorf Landeshuter Kreises; und

der zeitherige Adjuvant in Wederau, Carl Gottlieb Hilse, als Schullehrer zu Kniegnitz, Liegnitzer Kreises.

Bekanntmachung.

Von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten ist auf Grund Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 24. Juli c. unserm Antrage gemäß der zeitherige Superintendentur-Verweser, Stadt-Pfarrer Mehwald zu Neisse zum Superintendenten der dortigen Diöcese definitiv bestellt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 13. September 1847.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Dr. Hahn.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

I. Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzer Regierungsbezirk für die

Im Monat Juli war warme, trockene helle Witterung vorherrschend. Regen fiel, und zwar in mäßigem Grade, am 2., 7., 9., 22., 27.; in erheblichem Grade am 12., 20., 28., 29. Der höchste Barometerstand = 27″ 11‴ wurde am 10.,

der niedrigste = 27″ 7‴ am 20., 26., 29.; der höchste Thermometerstand = + 25° R. am 8. — 18., der niedrigste = + 13° R. am 29. beobachtet.

Monate Juli und August 1847.

Die westlichen Luftströmungen waren vorherrschend. Gewitter haben zwar mehrmals, aber nicht ungewöhnlich häufig, stattgefunden. Dem Gedeihen der Feld- und Gartenfrüchte war die Witterung in vorzüglichem Maaße günstig.

Im Monat August waren höhere Grade der Sommerwärme längere Zeit anhaltend und vorherrschend bis gegen das Ende. Die Feuchtigkeit der Atmosphäre war im Allgemeinen gemäßiget. Regen fiel am 4., 6., 7., 10., 14., 23., 24., 26. und außerdem hatten in einigen Gegenden, und insbesondere im Gebirge häufige Strichregen statt. Der höchste Barometerstand = 28″ wurde am 11., 12., 16., 17., 28., der niedrigste = 27″ 5‴ am 6.; der höchste Thermometerstand = + 26° R. am 19. und 22., der niedrigste = + 15° am 26., 28. und 31. beobachtet. Die östlichen Luftströmungen waren vorherrschend. Gewitter hatten einigemal, doch nicht ungewöhnlich häufig, statt.

II. Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war während der Monate Juli und August im Allgemeinen sehr günstig. Die Zahl der Kranken war sehr gering und die Krankheiten hatten einen kurzen und leichten Verlauf. Die Krankheits-Constitution war die rheumatisch catarrhalische. Der allgemeine Krankheitscharakter begünstigte subinflamatorische Zustände und äußerte keine entschiedene Tendenz zum Inflamatorischen oder Nervösen. Am häufigsten waren rheumatische und catarrhalische Affectionen und Fieber mit diesen Grundlagen. Durchgreifende Epidemien oder Catagionen kamen nicht vor. In einigen Bezirken wurden die Masern häufig beobachtet.

Ein Gymnasiast, welcher über einen Heuhaufen kopfüber springen wollte, fiel, erlitt dabei eine Verletzung der Rückenwirbelsäule und starb nach mehrwöchentlichen Leiden.

Ein Dienstknecht fiel in einen mit siedender Brandtwein-Schlempe angefüllten Raum und verbrühte sich dergestalt, daß er Tags darauf den Geist aufgab. Vier Individuen wurden bei Verrichtung von Erdarbeiten rettungslos verschüttet und drei Menschen fanden dadurch den Tod, daß sie unter beladene Wagen geriethen, welche über sie hinweggingen.

Ein Häusler wurde von einem Pferde, und ein Arbeiter durch die fallende Steufe eines Gebäudes erschlagen. Ein Maurergesell stürzte bei der Arbeit von geringer Höhe, wahrscheinlich vom Schlage gerührt. Ein Knecht endete in Folge der Verletzungen, welche er bei dem Durchgehen seines Gespannes erlitten hatte.

Ein und Zwanzig Menschen, darunter mehrere unbeaufsichtigt gelassene Kinder, ertranken, und vier Personen fand man apoplektisch gestorben im Freien. Der Gesundheitszustand der Hausthiere war in den verflossenen beiden Monaten günstig. Liegnitz, den 6. September 1847.

Königliche Regierung.

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																						Vikt.		
		Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Hirse			Buchweitzen			Graupe		
		pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Beuthen a. d. O.	2	27	6	1	23	9	1	12	10	—	27	6	2	5	—	4	2	6	—	—	—	4	15	—
2	Bunzlau	3	17	3	1	27	3	2	—	3	1	3	11	2	15	—	6	—	9	—	—	—	6	15	6
3	Freystadt	3	5	—	2	5	—	1	25	—	1	—	—	2	—	—	4	24	—	—	—	—	4	28	8
4	Glogau	2	25	5	1	24	10	1	10	10	—	26	2	1	29	—	2	5	6	2	14	1	7	26	7
5	Görlitz	4	6	3	2	1	8	1	22	2	1	7	8	3	3	9	5	25	—	2	10	—	5	10	—
6	Grünberg	2	26	—	1	24	4	1	21	5	1	10	9	2	27	10	3	5	6	1	28	7	5	26	5
7	Haynau	2	27	6	1	26	4	1	9	7	—	27	6	2	26	10	7	—	—	—	—	—	8	20	—
8	Hirschberg	4	8	—	2	5	8	1	25	10	1	9	11	2	16	—	6	12	—	—	—	—	9	2	—
9	Hoyerswerda	2	24	10	2	5	4	1	20	4	1	—	—	3	6	11	2	14	1	1	26	1	4	8	—
10	Jauer	2	24	5	1	26	9	1	18	—	—	24	—	4	5	—	10	5	—	—	—	—	7	7	6
11	Landeshut	3	2	6	2	6	7	1	24	—	1	2	—	2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Lauban	4	—	—	2	4	4	2	3	9	1	12	1	4	2	6	6	28	—	-	—	—	9	19	—
13	Liegnitz	2	13	7	1	25	—	1	11	9	—	22	2	1	23	3	6	13	11	-	—	—	6	28	6
14	Löwenberg	4	5	11	2	9	5	2	10	7	1	5	3	2	18	6	6	15	—	—	—	—	5	20	—
15	Lüben	2	21	—	1	21	11	1	11	9	—	20	9	1	19	9	6	18	—	6	16	—	9	3	—
16	Polkwitz	2	24	9	1	22	3	1	10	11	1	14	4	3	16	9	6	7	3	6	5	5	6	5	5
17	Sagan	3	2	10	2	—	6	1	18	7	1	2	—	2	11	8	6	15	—	—	—	—	6	28	—
18	Schönau	3	28	9	2	3	9	2	22	6	1	6	6	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Sprottau	2	26	3	1	25	5	1	15	4	1	—	3	1	22	6	5	12	6	—	—	—	4	7	8
	Fraktionspreise	3	7	3	1	29	6	1	21	10	1	2	3	2	19	10	5	20	10	3	16	8	6	19	6
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise	4	22	2	3	17	2	3	4	8	1	18	6	3	27	—	6	5	1	3	25	1	7	17	2
	mithin gegen dieselben mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
	mithin gegen dieselben weniger.	1	14	11	1	17	8	1	12	10	—	16	3	1	7	2	—	14	3	—	8	5	—	27	8

sung

übrigen Haupt-Consumtibilien in den Haupt-Marktstädten des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks

August 1847.

Nummer	tualien.								Fleisch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
	Grütze pr. Schfl.			Kartoffeln pr. Schfl.			Butter pr. Pf.		Rind-Fleisch. pr. Pf.		Hammel-Fleisch. pr. Pf.		Schwein-Fleisch. pr. Pf.		Kalb-Fleisch. pr. Pf.		Bier. pr. Prß. Qrt.		Brannt-wein. pr. Prß. Qrt.		Hart-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Weich-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Heu. pr. Entr.			Stroh. pr. Schck.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	4	15	—	—	12	—	7	3	2	6	2	6	4	—	1	9	—	10	3	6	5	20	—	4	27	6	—	25	—	5	—	—
2	4	11	—	—	16	7	5	4	2	9	2	9	4	—	2	—	1	—	6	6	5	10	—	5	2	6	—	22	7	5	19	—
3	6	3	4	—	16	—	6	2	2	—	2	6	3	6	1	9	1	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	22	6	4	10	—
4	7	—	6	—	15	—	6	4	3	—	3	—	4	3	2	—	—	11	6	—	7	11	3	6	—	—	—	24	9	5	15	3
5	3	10	—	—	19	—	5	8	3	—	3	—	4	—	2	—	1	1	5	—	5	20	—	4	20	—	—	18	9	4	7	6
6	5	17	—	—	21	3	6	7	2	6	2	9	3	6	1	9	1	—	3	—	4	15	—	4	10	—	—	17	—	4	28	6
7	8	—	—	—	20	—	5	—	2	6	2	6	3	6	1	9	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	5	—	—
8	6	20	—	1	—	—	5	6	2	6	2	6	4	—	2	—	1	2	5	6	6	—	—	3	15	—	—	15	—	3	27	6
9	2	20	—	—	15	—	6	—	2	6	3	—	3	6	1	6	1	2	6	—	2	23	9	2	18	—	—	25	—	3	5	—
10	10	10	—	—	18	—	6	3	3	—	3	—	4	—	2	2	—	10	4	6	6	22	6	5	22	6	—	22	—	4	—	—
11	—	—	—	—	26	—	4	3	2	6	2	6	4	—	2	—	1	—	4	—	4	—	—	3	7	6	—	15	—	4	15	—
12	4	24	6	—	18	—	5	3	2	6	2	10	3	6	1	9	1	2	4	6	7	15	—	4	2	6	—	15	—	4	17	6
13	7	19	2	—	18	—	6	6	3	9	3	3	4	9	2	9	1	—	5	—	7	10	—	6	10	—	—	18	3	5	9	5
14	7	22	6	—	22	—	4	9	2	6	2	9	3	6	1	9	—	9	5	—	7	15	—	6	22	6	—	17	6	4	15	—
15	7	22	—	—	18	—	6	6	2	6	2	6	3	—	2	—	1	—	6	—	5	20	—	4	15	—	—	20	9	4	3	9
16	9	13	3	—	12	3	5	10	2	6	2	9	4	—	1	11	—	10	3	—	5	10	—	4	5	—	—	22	5	4	11	3
17	5	26	—	—	16	—	6	4	3	—	3	—	3	9	2	—	—	11	3	9	5	7	6	4	12	6	—	22	6	4	7	6
18	—	—	—	—	25	—	5	2	2	6	2	6	3	6	1	6	1	—	3	6	5	—	—	3	20	—	—	17	6	4	19	6
19	4	1	9	—	14	8	6	2	2	6	2	6	3	6	2	—	—	11	4	5	—	—	—	4	15	—	—	22	6	—	—	—
	6	6	10	—	18	7	5	10	2	8	2	9	3	9	1	11	1	—	4	7	5	21	11	4	18	7	-	20	6	4	20	1
	6	24	8	—	26	10	5	3	2	8	2	9	3	8	1	9	1	—	4	10	5	23	9	4	18	3	—	21	10	5	3	6
	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—		—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—
	—	17	10	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	10	—	—	-	—	1	4	—	13	5

Orts-Benennung. I. P. 14,093. II. F. 9868.

Der zum Domainen-Amt Rietschen im Rothenburger Kreise gehörigen Ortschaft Pranske ist zum Unterschied von der in demselben Kreise unweit der Königlichen sächsischen Grenze belegenen Ortschaft gleichen Namens der Name Nieder-Pranske beigelegt worden.

Liegnitz den 17. September 1847.

Königliche Regierung

Landesverweisung. I. P. 14,159.

Der nachstehend näher beschriebene Inwohner Carl Adolph aus St. Peters in Böhmen, ist wegen diesseits verübten Diebstahls an Feldfrüchten bestraft und demnächst unter dem Verbote der Rückkehr über die Landesgrenze nach Böhmen transportirt worden.

Signalement.

1. Familienname, Adolph; 2. Vorname Carl; 3. Geburtsort und 4. Aufenthaltsort, St. Peters in Böhmen; 5. Religion, katholisch; 6. Alter, 33 Jahr; 7. Größe, 5 Fuß; 8. Haare, braun; 9. Stirn, hoch; 10. Augenbraunen, schwarzbraun; 11. Augen, braun; 12. Nase, dick und geröthet; 13. Mund, aufgeworfen; 14. Bart, braun; 15. Zähne, sehr schlecht; 16. Kinn, stark; 17. Gesichtsbildung, oval; 18. Gesichtsfarbe, erdfahl; 19. Gestalt, untersetzt; 20. Sprache, böhmisch deutsch; 21. Besondere Kennzeichen, angeblich keine.

Liegnitz, den 10. September 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 39.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 40.

Liegnitz, den 2. October 1847.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Die Zahl der Post-Inspector-Stellen für die Postanstalten in den östlichen Provinzen der Monarchie ist von fünf auf sieben vermehrt worden, wobei auf eine Verkleinerung der bisherigen Bezirke hat Bedacht genommen werden können. Die zu jedem dieser Post-Inspections-Bezirke gehörigen Postanstalten sind aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlich.

1. Post-Inspections-Bezirk.

(Postinspector Schilling.)

a. Postämter.

Thorn.
Culm.
Graudenz.
Marienwerder.
Marienburg.
Elbing.
Pr. Holland.
Braunsberg.
Gustadt.
Rastenburg.
Bartenstein.
Königsberg Pr. (Hof-Postamt.)
Tapiau.
Tilsit (Ober-Postamt.)
Memel.
Insterburg.
Gumbinnen.
Angerburg.
Lyck.
Neidenburg.
Loebau.

b. Postverwaltungen.

Strasburg.
Riesenburg.
Heilsberg.
Pr. Eylau.
Pillau.

c. Posterpeditionen und Briefsammlungen.

Die den sub a aufgeführten Postamtern untergeordneten Posterpeditionen und Briefsammlungen.

2. Post-Inspections-Bezirk.

(Postinspector Strahl.)

a. Postämter.

Dirschau.
Danzig (Ober-Postamt.)
Stolp.
Schlawe.
Cöslin.
Cörlin.

Colberg.
Naugard.
Stettin (Ober-Postamt.)
Stargard Pom.
Schwedt.
Pyritz.
Angermünde.
Neustadt E. W.
Freyenwalde.
Königsberg N. M.
Wriezen.
Soldin.
Landsberg a. W.
Friedeberg N. M.
D. Crone.
M. Friedland.
Neu-Stettin.
Konitz.
Pr. Stargard.

b. Postverwaltungen.

Lauenburg.
Rügenwalde.
Treptow a. d. R.
Swinemünde.
Gollnow.
Woldenberg.
Jastrow.
Ruschendorf.

c. Posterpeditionen und Briefsammlungen.

Die den sub a aufgeführten Postämtern untergeordneten Posterpeditionen und Briefsammlungen.

3. Post-Inspections-Bezirk.

(Postinspector Philippsborn.)

a. Postämter.

Barth.
Stralsund.
Bergen.
Greifswald.
Wolgast.
Demmin.
Anclam.
Uckermünde.
Pasewalk.
Prenzlau.
Berlin (Hof-Postamt.)
Oranienburg.
Gransee.
Spandau.
Neu-Ruppin.
Wusterhausen.
Kyritz.
Perleberg.
Wittstock.
Rathenow.
Havelberg.
Salzwedel.
Gardelegen.
Stendal.
Lenzen.
Sandau.
Hamburg (Ober-Postamt.)

b. Postverwaltungen.

Zehdenick.
Friesack.
Nauen.
Wittenberge.
Pritzwalk.
Tangermünde.

c. Posterpeditionen und Briefsammlungen.

Die den sub a aufgeführten Postämtern untergeordneten Posterpeditionen und Briefsammlungen.

4. Post-Inspections-Bezirk.

(Postinspector Schulze.)

a. Postämter.

Winzig.
Glogau.
Fraustadt.
Lissa.
Rawitsch.
Krotoschin.
Strzalkowo.
Posen (Ober-Postamt.)
Gnesen.
Inowraclaw.
Bromberg.
Neuenburg.
Nackel.
Schneidemühl.
Rogasen.
Driesen.
Schwerin a. W.
Meseritz.
Zielenzig.
Züllichau.

b. Postverwaltungen.

Guhrau.
Ostrowo.
Schwetz.

c. Posterpeditionen und Briefsammlungen.

Die den sub a aufgeführten Postämtern untergeordneten Posterpeditionen und Briefsammlungen.

5. Post-Inspections-Bezirk.

(Postinspektor Schwebs.)

a, Postämter.

Müncheberg.
Fürstenwalde.
Frankfurt a. O.
Cüstrin.
Crossen.
Grünberg.
Neusalz.
Luben.
Parchwitz.
Neumarkt.
Liegnitz.
Haynau.
Goldberg.
Jauer.
Hirschberg.
Greifenberg.
Bunzlau.
Lauban.
Görlitz.
Hoyerswerda.
Elsterwerda.
Luckau.
Lübben.
Spremberg.
Cottbus.
Lieberose.
Beeskow.
Guben.
Sorau.
Sagan.
Sprottau.

b, Postverwaltungen.

Freystadt.
Löwenberg.
Schmiedeberg.
Baruth.
Muskau.

c, Posterpeditionen und Briefsammlungen.

Die den sub a aufgeführten Postämtern untergeordneten Posterpeditionen und Briefsammlungen.

6. Post-Inspektions-Bezirk.

(Postinspektor Peterssohn.)

a, Postämter.

Breslau. (Ober-Postamt.)
Schweidnitz.
Landeshut.
Reichenbach.
Frankenstein.
Glatz.
Neisse.
Neustadt. O. Schl.
Leobschütz.
Cosel.
Ratibor.
Pleß.
Gleiwitz.
Oppeln.
Brieg.
Grottkau.
Strehlen.
Ohlau.
Namslau.
Oels.

b, Postverwaltungen.

Freyburg.
Waldenburg.
Rybnick.
Tarnowitz.
Lubliniß.
Rosenberg.
Gr. Strehlitz.
Creuzburg.
Kempen.

c, Posterpeditionen und Briefsammlungen.

Die den sub a aufgeführten Postämtern untergeordneten Posterpeditionen und Briefsammlungen.

7. Post-Inspektions-Bezirk.

(Postinspektor Pieck.)

a, Postämter.

Potsdam.
Brandenburg.
Genthin.
Burg.
Magdeburg. (Ober-Postamt.)
Neuhaldensleben.
Halberstadt.
Wernigerode.
Quedlinburg.
Aschersleben.
Calbe a. d. S.
Bernburg.
Cöthen.
Dessau.
Zerbst.
Coswig.
Wittenberg.
Jüterbogk.
Herzberg.
Torgau.
Eilenburg.
Delitzsch.
Halle a. S. (Ober-Postamt.)
Querfurt.
Merseburg.

Weissenfels.
Naumburg.
Zeitz.
Suhl.
Erfurt.
Artern.
Eisleben.
Frankenhausen.
Sondershausen.
Nordhausen.
Heiligenstadt.
Mühlhausen.
Langensalza.

b. Postverwaltungen.

Oschersleben.
Bitterfeld.
Treuenbrietzen.
Schleusingen.
Sangerhausen.

c. Posterpeditionen und Briefsammlungen.

Die den sub a aufgeführten Postämtern untergeordneten Posterpeditionen und Briefsammlungen.

Berlin, den 20. September 1847.

Der General-Postmeister
Schaper.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 101. Bekanntmachung. Präsid. 1111.

In die Stelle des zum Ober-Regierungsrath und Abtheilungs-Dirigenten bei der Regierung in Erfurt beförderten Regierungs-Raths von Tettau ist der Regierungs-Rath Freiherr von Korff zum Bezirks-Censor für den Liegnitzer Regierungs-Bezirk ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz den 24. September 1847.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung.
Scharfenort.

Nro. 102. Betreffend die Zollerhebung auf der Chausseestrecke von Niesky bis Meuselwitz. I. C. 7829.

Da der Bau der Chaussee von Niesky bis zur Königlich Sächsischen Landes-Grenze bei Meuselwitz jetzt so weit vorgeschritten ist, daß dieselbe in ihrer ganzen Länge befahren werden kann und zur Zollerhebung für vollkommen geeignet erachtet worden ist, so haben wir genehmigt, daß das tarifmäßige Chausseegeld nun auch auf dem zweiten Theile der genannten Chausseestrecke bei der Hebestelle zu Debschütz für Eine resp. Eine halbe Meile vom 1. October des laufenden Jahres ab erhoben werden darf, wovon wir hierdurch die betreffenden Vecturanten und das reisende Publikum in Kenntniß setzen.

Liegnitz den 20. September 1847.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Die Anträge auf Arrestschlag von Brandvergütigungsgeldern betreffend.

Da die Zahlung der Brand-Vergütigungs-Gelder, welche für die Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Schlesien nach § 90 des Reglements vom 6. Mai 1842 (Gesetz-Sammlung pag. 144) von der Königlichen Regierung zu Breslau geleistet wird, durch Vermittelung der betreffenden Magisträte erfolgt; so ist es bei Arrestschlägen auf dergleichen Gelder (§ 61 a. a. O.), um möglichst zu

verhüten, daß der Antrag auf Arrestschlag wegen bereits erfolgter Erhebung der Gelder (§ 59 a. a. O. nicht wirkungslos bleibe, zweckmäßig:

daß alle auf Arrestschlag solcher Brand-Vergütigungs-Gelder Bezug habenden Anträge sofort unmittelbar an den betreffenden Magistrat, und zugleich, mit Benachrichtigung hiervon, an die Königliche Regierung zu Breslau gerichtet werden.

Im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Breslau weisen wir sämmtliche Gerichtsbehörden unsers Departements an, künftighin hiernach zu verfahren.

Glogau, den 21. September 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Candidaten des Predigtamtes:

Friedrich Wilhelm Anlich aus Aslau bei Bunzlau, 25 Jahre alt;
Julius Albert Wilhelm Dittrich aus Braunau bei Lüben, 24 Jahre alt;
Julius Christian Wilhelm August Fricke aus Pleß, 25 Jahre alt;
Ernst Gottlieb Robert Frommberger aus Olbendorf bei Grottkau, 30 Jahre alt;
Carl Friedrich Gustav Goebel aus Steudnitz bei Haynau, 33 Jahre alt;
Robert Eduard Maximilian Groeger aus Langwitz bei Brieg 26 Jahre alt;
Oswald Moritz Robert Ernst Kadelbach aus Probsthayn bei Goldberg, 29 Jahre alt;
Johann Carl Gottlieb Schneider aus Hünern bei Ohlau, 29 Jahre alt;
Otto Ferdinand Scholz aus Hohenfriedeberg, 31 Jahre alt;
Johann Gottfried Stahr aus Lichtenau bei Lauban, 40 Jahre alt;
Louis Carl Stock aus Görlitz, 29¾ Jahre alt; und
Julius Gustav Zürn aus Naumburg a. O., 25 Jahre alt;

haben nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit dem Bemerken, daß der Candidat Dittrich, welcher das canonische Alter zur Zeit noch nicht erreicht hat, erst nach Zurücklegung des 25. Lebensjahres als wahlfähig anzusehen ist.

Breslau, den 2. September 1847.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
In Vertretung
Michaelis.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bekanntmachung.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat auf Grund Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27. Juni d. J. in Folge unsers Antrags den bisherigen Superintendentur-Verweser Pastor Schumann in Poischwitz, Kreis Jauer, zum Superintendenten der Diöcese Jauer ernannt und demselben unter dem 21. Juli d. J. die diesfällige Bestallung ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 13. September 1847.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Dr. Hahn.

Bekanntmachung.

Der Justiz-Kommissarius Wiener zu Hoyerswerda ist zugleich zum Notar in dem Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts ernannt.

Frankfurth a. O., den 13. September 1847.

Königliches Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr. I. P. 14,194.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königliche Ministerium des Innern mittelst Erlasses vom 5. d. M. der verehelichten Häusler Klose, Johanne Christiane geborenen Pfohl zu Tillendorf, für die mit aufopfernder Kühnheit und großer Lebensgefahr bewirkte Rettung des Knaben Weiß in Bunzlau, die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr, bewilligt hat.

Liegnitz den 15. September 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-bestätigung. I. P. 14047.

Dem Ortsrichter Wille zu Niesky ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 12. September 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Fabrikbesitzer Ferdinand Vanderzypen zu Deutz ist unterm 21. September 1847 ein Patent

auf eine Vorrichtung, bei Gruben-Förderungen den Sturz der Gefäße abzuwenden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 40.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 41. —

Liegnitz, den 9. October 1847.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 103. Betr. die Verlegung der Hebestelle auf der Görlitz-Laubaner Chaussee von Neukretscham nach dem bei Ruthe 5860 bestimmten Punkte. I. 6. 8153.

Nachdem nunmehr der Bau der Chausseegeld-Erhebungs-Stelle auf der Görlitz-Laubauer Chaussee bei Ruthe 5860 beendigt ist, haben wir unter dem heutigen Dato genehmigt, daß das tarifmäßige Chausseegeld ferner nicht mehr in Neukretscham, sondern auf der oben bezeichneten Stelle erhoben werde, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 29. September 1847.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Mit der bevorstehenden Eröffnung des Betriebs der Krakau-Oberschlesischen Eisenbahn, wird auf dem Bahnhofe zu Myslowitz ein Haupt-Zoll-Amt in Wirksamkeit treten. Die dahin vom Auslande führende Zollstraße ist für jetzt nur der Schienenweg, und bleibt für den gewöhnlichen Verkehr das an der Przemza belegene Neben-Zoll-Amt I zu Myslowitz bestehen, was zur Nachricht für das betheiligte Publikum hiermit bekannt gemacht wird.

Breslau, den 28. September 1847.

Für den Wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Der Ober- und Geheime Regierungsrath
Riemann.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Legislative Berathungen und Competenz-Bestimmungen betr.

Durch Allerhöchste Ordre vom 20. v. M. haben Seine Majestät der König die Einleitung legislativer Berathungen zu dem Zwecke genehmigt,

um die in der Lehre vom Gerichtsstande, von der Exekution und vom Arrestverfahren bei verschiedenen Punkten, bei denen eine Gleichmäßigkeit in allen Landestheilen im Interesse der Regierung und der Unterthanen wünschenswerth ist, obwaltenden erheblichen Verschiedenheiten zwischen der altländischen und rheinischen Prozeßgesetzgebung zu beseitigen.

Zugleich aber haben Allerhöchst dieselben auf den Bericht des Königlichen Staats-Ministeriums Sich damit einverstanden zu erklären geruht,

daß in Bezug auf die von einander abweichenden Kompetenz-Bestimmungen des Art. 420 der Rheinischen Civil-Prozeß-Ordnung und des § 150 Tit. 2 Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung einstweilen nach Maaßgabe des in v. Kamptz Jahrbüchern Band 14 Seite 195 veröffentlichten Rescripts vom 28. September 1819 verfahren werde.

Indem das Königliche Oberlandes-Gericht von dieser Allerhöchsten Bestimmung hierdurch mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt wird, sich selbst danach zu achten, wird dasselbe ebenmäßig veranlaßt, die übrigen Gerichte des Departements schleunigst mit entsprechender Anweisung gleichfalls zu versehen.

Berlin, den 10. September 1847.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Uhden.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht zu
Glogau.

Die Bestimmung des vorstehenden Ministerial-Rescripts haben die Gerichte unseres Departements zu beachten.

Glogau, den 29. September 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. Präsid. 1114.

Der bisherige Ober-Landesgerichts-Referendarius von Grävenitz ist nach bestandener Referendariats-Prüfung bei der hiesigen Königlichen Regierung eingetreten.

Liegnitz, den 17. September 1847.

Graf Zedlitz-Trützschler,
in Vertretung des Herrn Präsidenten.

Personal-Chronik. II. F. 10390.

Der bisherige Domainen Rentmeister Walter in Gr. Glogau ist auf seinen Antrag vom 1. October d. J. ab, pensionirt, und dem Regierungs-Supernumerar Schoebel die interimistische Verwaltung des dortigen Domainen-Rent-Amts vom gedachten Zeitpunkte ab, übertragen worden.

Liegnitz, den 28. September 1847.

Königliche Regierung.
Abtheilung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist der bisherige, anderweit wiederum gewählte Rathmann, Schornsteinfegermeister Müller zu Kupferberg, als Rathmann daselbst bestätigt wordrn.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Oberlandes-Gerichts in Glogau pro September 1847.

Befördert:

Der Oberlandesgerichts-Referendarius von Forckenbeck zum Oberlandesgerichts-Assessor.

Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Fischer und Germershausen zu Referendarien.

Die Rechts-Kandidaten von Sydow und Walther zu Oberlandesgerichts-Auscultatoren.

Versetzt:

Der Stadtrichter Staats zu Greiffenberg als etatsmäßiger Assessor an das Land- und Stadt-Gericht in Neumarkt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Korb in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht in Ratibor.

Der Oberlandesgerichts-Auscultator Behrendt in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht in Marienwerder.

Desgleichen der Oberlandesgerichts-Auscultator Walther an das Oberlandesgericht zu Ratibor.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Menzel zu Breslau an das hiesige Oberlandesgericht.

Ausgeschieden:

Der Oberlandesgerichts-Referendarius von Rosen aus dem Justiz-Dienst, wegen seines Uebertritts zur Verwaltung.

Gestorben:

Der Oberlandesgerichts-Assessor Schober zu Liebenthal.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß
der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro September 1847.

№	Namen des Gutes.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wiederangestellten Richters.
1	Baudmannsdorf.	Goldberg-Haynau.	Oberlandesgerichts und Land- und Stadtgerichts-Assessor Laube zu Sprottau.	Oberlandesgerichts und Land- und Stadtgerichts-Assessor Treblin in Liegnitz definitiv.
2	Groß-Jänowitz, Donau, Antheil Schönau und Berg-vorwerk.	Liegnitz.	Derselbe.	Derselbe. definitiv.
3	Ober- und Nieder-Seyffersdorf.	Freystadt.	Justizrath Wunsch zu Sagan.	Stadtgerichts-Assessor Hoffmann in Freystadt.
4	Zwecka und Cundorf.	Lauban.	Justizrath Schmidt in Görlitz.	Justitiar Bräuer in Görlitz.

Der, zum Domainen-Amt Rietschen im Rothenburger Kreise gehörigen Ortschaft Prauske, ist zum Unterschied von der in demselben Kreise unweit der Königl. Sächsischen Grenze belegenen Ortschaft gleichen Namens der Name Nieder-Prauske beigelegt worden.

Patentirungen.

Den Mechanikern und Fabrikbesitzern Hagen und Bähreus zu Köln ist unter dem 20. September 1847 ein Patent

auf einen Schieber für rotirende Dampfmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Uhrmacher Schade zu Breslau ist unter dem 27. September 1847 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, ruhende Hebung für Chronometer, welche als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Orgelbauer H. Loos zu Siegen ist unter dem 27. September 1847 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte Kuppelung zweier Orgel-Manuale, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Leder-Fabrikanten Hellmann zu Neckar-Steinach ist unter dem 27. September 1847 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete, durch Beschreibung nachgewiesene Behandlung der zu gerbenden Häute in Gruben,

auf zwölf Jahre von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Kaufmann Hirsch Louis Behrendt zu Kammin unter dem 12. Januar 1847 ertheilte Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Umschaufeln des Getreides,

ist aufgehoben worden.

Verzeichniß der im Monate September 1847 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Löwenberger Kreis.		
Siebeneichen und Hoellau	Elsner	Kretschmer	Hoellau.
	Laubaner Kreis.		
Stadt Schoenberg	Schulze	Stadtkämmerer und Weber	Schoenberg.
	Goldberg-Haynauer Kreis.		
Peiswitz	Borrmann	Schullehrer	Peiswitz.

Bekanntmachung.

An Stelle des aus dem Kreise verzogenen Rittergutspächters Schroeder zu Biehlen, ist der Schullehrer Specht zu Schwarzbach zum Schiedsmann für die Ortschaften Guteborn, Grünewald, Arnsdorf, Schwarzbach, Biehlen und Sella, im Hoyerswerdaer Kreise gewählt und bestätigt worden.

Frankfurt a. O. den 24. September 1847.

Königliches Preuß. Ober-Landes-Gericht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 41.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 42.

Liegnitz, den 16. October 1847.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung, die Sportel- und Stempelfreiheit für die mit den einzelnen Städten wegen deren Befreiung von den Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit und der Gefängniß-Unterhaltung zu errichtenden Verträge betr.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 10. September d. J. für die Verhandlungen, welche die in Gemäßheit der Allerhöchsten Befehle vom 15. October 1842, 7. August und 5. October 1846 zu errichtenden Verträge wegen Befreiung der Städte von der subsidiarischen Verhaftung für die Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit und resp. von der Last der Gefängniß-Unterhaltung betreffen, die Freiheit von Gerichtsgebühren und Stempeln zu bewilligen geruht.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch mit Bezug auf die Bekanntmachungen des Justiz-Ministers vom 15. Mai 1842 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 208) und vom 3. December 1846 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 222) zur Kenntniß sämmtlicher Gerichte und der städtischen Behörden gebracht.

Berlin, den 2. Oktober 1847.

Der Justiz-Minister.
Uhden.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 104. Bekanntmachung. Die Führung

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den evangelischen Pfarrvikar Herrn Lummert zu Lieban zur Führung besonderer Kirchenbücher für

der Kirchenbücher für die evangelische Gemeinde zu Liebau betr. I. C. 7526.

die dortige evangelische Gemeinde, so wie zur Führung eines Kirchensiegels und zur Ausstellung rechtsgültiger kirchlicher Zeugnisse autorisirt haben.

Liegnitz, den 30. September 1847.

Nro. 105. Betr. das Verfahren bei der polizeilichen Prüfung der Richtigkeit der im öffentlichen Verkehr befindlichen Waagen. I. G. 8464.

Da die Richtigkeit einer Waage nicht von der richtigen Eintheilung des Balkens und dem Gleichgewicht der Schaalen allein, sondern überhaupt von der ganzen Einrichtung der Waage abhängt, so gewährt die Stempelung der Waagebalken und Schaalen für die fortdauernde Richtigkeit der Waage keine zureichende Sicherheit, und es ist daher auch die Vorschrift der Stempelung höhern Orts schon länger aufgehoben worden.

Dessen ungeachtet ist Jeder, welcher etwas nach Gewicht verkauft, verpflichtet, für die Richtigkeit seiner Waage einzustehen, und verfällt, wenn sich bei den polizeilichen Revisionen eine Unrichtigkeit herausstellt, in eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. Entsteht die Vermuthung einer unerlaubten Absicht bei dem Gebrauch einer solchen Waage, so tritt sogar gerichtliche Untersuchung und Bestrafung ein.

Damit nun ein Jeder, welcher nach Gewicht verkäufliche Waaren für jedermann feil hält, und eben so der mit den Maaß- und Gewichts-Revisionen beauftragte Polizei-Beamte sich von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer Waage überzeugen kann, theilen wir nachstehend das bei der Prüfung zu beobachtende Verfahren mit.

Die Richtigkeit einer Waage zum gewöhnlichen Gebrauch, ergiebt sich aus folgenden Proben:

1. Die Zunge muß bei einer richtigen Waage einstehen, sobald man die Schaalen mit genau gleichschweren Gewichten belastet, deren Summe ungefähr der Last gleichkommt, welche die Waage überhaupt zu tragen fähig ist.
2. Die Waage muß auch einstehen, sobald man nicht nur die beiden zur Prüfung benutzten Gewichte, sondern auch die Schaalen umwechselt.
3. Die Waage muß, sie sei belastet oder nicht, wenn man die eine Schaale herunterdrückt, nach der Aufhebung des Drucks nicht in der niedergedrückten Lage verbleiben.
4. Die Schaalen unter sich müssen gleich schwer sein.
5. Die Waagebalken müssen auch nach Entfernung beider Schaalen einstehen.
6. Eine Waage muß bei einer Belastung bis zu der größten Last, die darauf gewogen werden kann, auf beiden Seiten sodann die Zunge ausschlagen lassen, wenn sie außerdem auf der einen Seite mit einem verhältnißmäßig geringen Gewicht beschwert wird, das heißt: eine Waage, welche zum Wiegen von Zentnern bestimmt ist, muß mindestens ein Loth angeben.

Nach diesen sechs Versuchen, von denen aber nicht **einer**, sondern **ein jeder** das Resultat gewähren muß, welches oben angegeben worden, kann

sich der Eigenthümer der Waage überzeugen, ob zur Zeit der Probe die Waage richtig ist.

Wir weisen die städtischen Polizeibehörden unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch an, die exekutiven Polizei-Beamten zu beauftragen, bei den Revisionen der Waagen sich allen sechs Versuchen zu unterziehen, und diejenigen Waagen in Beschlag zu nehmen, bei welchen auch nur einer derselben die Richtigkeit der Waage nicht darthut.

Dasselbe Verfahren greift selbstredend bei den Revisionen auf dem Lande Platz.

Liegnitz, den 3. October 1847.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung, wegen Einholung von Führungs-Attesten über in Untersuchung befangene Individuen.

Durch Rescript vom 18. v. Mts. hat des Herrn Justiz-Ministers Excellenz den Gerichtsbehörden anempfohlen:

in Untersuchungssachen, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme nöthig machen, die mit Hinsicht auf § 279 der Kriminal-Ordnung erforderlichen Zeugnisse über die sittliche Führung der Angeschuldigten in der Regel nicht von den Geistlichen einzufordern, sondern sich deshalb an die betreffenden Polizei-Behörden zu wenden, oder andere geeignete Wege zur Ermittelung des moralischen Charakters und des vorherigen Lebenswandels des Angeschuldigten einzuschlagen.

Die Untergerichte unseres Departements haben sich hiernach zu achten.

Breslau, den 1. October 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Declaration vom 17. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung Nro. 2848) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge derselben auf die bisherigen Rechts-Consulenten des unterzeichneten Instituts, und zwar im Bezirke:

des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau	auf den Königlichen Ober-Landes-Gerichts-Rath Herrn Freiherrn von Amstetter zu Breslau
dto. · Ratibor	auf den Königlichen Ober-Landes-Gerichts-Rath Herrn von Tepper zu Ratibor

des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Glogau auf den Königlichen Ober-Landes-Gerichtsrath Herrn Schuppe
zu Glogau

die in jener Allerhöchsten Declaration bezeichneten Befugnisse übergegangen, und dieselben demnach befähigt sind, uns ohne weitere Legitimation überall zu vertreten, und unter der Bezeichnung „Justitiarius des Königlichen Kredit-Instituts für Schlesien" gerichtliche Acte jeder Art, welche zum Zwecke der Bewilligung oder Eintragung von Pfandbriefen B erforderlich sind, oder beantragt werden, mit gerichtlichem Glauben aufzunehmen und auszufertigen.

Berlin, den 1. October 1847.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Die 52. Verlosung von vormals Sächsischen Kammer-Kreoit-Kassenscheinen.

Bei der heute allhier erfolgten 52. Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassenscheine sind Behufs deren Realisirung zu Ostern 1848 folgende Nummern gezogen worden:

von Litt. B. à 500 Rthlr.

Nro. 25. 64. 102. 152. 359. 651. 693.

von Litt. Aa. à 1000 Rthlr.

Nro. 71. 433. 608. 750. 1514. 1642. 1804. 1880. 1886. 1889. 1933. 2054. 2073. 2259. 2381. 2535. 2613. 3189.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassenscheinen Litt. E. à 36 Thaler die Scheine von Nro. 4889 bis mit 6263 zur Zahlung im Oster-Termine 1848 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Oster-Termins 1848, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Litt. B und Aa. aufhört, bei der hiesigen Haupt-Instituten-Kasse in Conventionsgelde zu erheben.

Merseburg, den 2. October 1847.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
Der Regierungs-Präsident.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. Präsid. 1155.

Die Mitglieder und Subalternen der hiesigen Regierung betrauern den Verlust eines wackern Beamten, des Registratur-Raths Kambly, welcher nach einer ehrenvollen Dienstzeit von 47 Jahren zu Berlin im 63 Jahre seines Alters am 6. d. M. verstorben ist.

Liegnitz, den 8. Oktober 1847.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der bisherige katholische Privatlehrer Franz Kleinert als Schullehrer an der neuerrichteten katholischen Schule zu Marklissa, Kreis Lauban;
der bisherige Adjuvant Emanuel Gorke zu Grüssau, als Lehrer an der durch die Graf von Schlabrendorfsche Schulfundation neu errichtete zweite katholische Schulklasse zu Kolzig, Kreis Grünberg;
der zeitherige Hülfslehrer an der Stadtschule zu Neusalz, Herrmann Strauchmann, als fünfter Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Glogau;
der Schulamts-Kandidat Adolph John, als evangelischer Schullehrer zu Buchelsdorf Grünberger Kreises;
der bisherige Adjuvant zu Giesmannsdorf, Eduard Knebel, als Schullehrer und Cantor zu Wittgendorf, Sprottauer Kreises;
der bisherige Schullehrer zu Puschkau, Siegismund Just, als Schullehrer zu Silber, Sprottauer Kreises;
der bisherige Schuladjuvant zu Daubitz, David Heinrich Arlt, als Schullehrer zu Nieder-Pranske und Nitschen, Rothenburger Kreises;
der ehemalige Adjuvant zu Reichenau bei Naumburg a. B. Theodor Forgber, als Schullehrer zu Schöneich, Grünberger Kreises;
der Gerbermeister Ignatz Kindler zu Naumburg a. Q. als Rathmann daselbst.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur-bestätigung. I. P. 14705.

Dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Jaeserich zu Reichenbach O/L. ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 29. September 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Secretair Karl Bauer ist unter dem 30. September 1847 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construction von Wagenrädern, welche in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Lieutenant in der 3. Artillerie-Brigade Werner Siemens zu Berlin, ist unter dem 7. Oktober 1847 ein Patent

auf einen elektro-magnetischen Telegraphen, in soweit derselbe nach der vor-

gelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Landesverweisung. I. P. 14,879.

Der nachstehend näher beschriebene Vagabonde Joseph Schoeler aus Liebwerda in Böhmen ist, nachdem er wegen Bettelns von dem Reichsgräflichen Schaffgotschen Standesherrlichen Kameral-Amte zu Hermsdorf u. K. polizeilich bestraft worden, von dort, unter dem Verbote der Rückkehr, über die Grenze nach Böhmen gewiesen worden.

S i g n a l e m e n t.

1. Familien-Name, Schoeler; 2. Vorname, Joseph; 3. Geburtsort, und 4. Aufenthaltsort, Liebwerda Herrschaft Friedland; 5. Religion, katholisch; 6. Alter, 36 Jahr; 7. Größe, 5 Fuß 6 Zoll; 8. Haare, braun; 9. Stirn, breit; 10. Augenbraunen, blond; 11. Augen, blau, linke blind; 12. Nase, gewöhnlich; 13. Mund, dgls.; 14. Bart, blond; 15. Zähne, vollständig; 16. Kinn, oval; 17. Gesichtsbildung, länglich; 18. Gesichtsfarbe, gesund; 19. Gestalt, schlank; 20. Sprache, deutsch, böhmischer Dialekt; 21. Besondere Kennzeichen, siehe Augen.

Liegnitz, den 29. September 1847.

K ö n i g l i c h e R e g i e r u n g. A b t h e i l u n g d e s I n n e r n.

V e r z e i c h n i ß der vereideten und bestätigten Schiedsmänner in dem Liegnitzer Regierungs-Bezirk.

Amtsbezirk.	Name.	Character.	Wohnort
	Kreis Schönau.		
Altenberg	Wittig	Stellenbesitzer	Altenberg.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 42.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 43.

Liegnitz, den 23. October 1847.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 106. Qualificati-ons-Anerkennung des 2c. Worbs als Zimmermstr. I. G. 8217.

Dem Zimmergesellen Johann Carl Worbs aus Hayne, im Löwenberger Kreise, ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest als Zimmermeister von uns ertheilt worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 3. Oktober 1847.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Bekanntmachung. Die Anmeldung des diesjährigen Weingewinns betr.

In Ausführung des § 5 des Gesetzes vom 15. September 1820 wird zur Anmeldung des diesjährigen Weingewinns die Zeit vom 24. Oktober bis einschließlich zum 15. November d. J. hiemit bestimmt.

Breslau, den 17. Oktober 1847.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober- und Geheime Regierungs-Rath

Riemann.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Da es noch immer sehr häufig vorkommt, daß junge Leute, deren Gesundheit und körperliche Entwickelung für mangelhaft erachtet wird, dem Schulfache überwiesen werden, so erscheint es als Pflicht, nicht nur Eltern und Erzieher wiederholt darauf aufmerksam zu machen, wie wichtig es ist, daß künftige Lehrer eine kräftige Constitution und Gesundheit, namentlich eine wohlgebaute Brust besitzen und wie ernstlich Seitens der Aufsichtsbehörden neben der geistigen Befähigung

auch auf diese Erfordernisse sowohl bei der Aufnahme in die Schullehrer-Seminarien, als bei der Uebertragung von Schulämtern wird Rucksicht genommen werden; sondern auch zur Verhütung des Zudranges körperlich untauglicher junger Leute zum Schulfache, einige neue Vorschriften zu erlassen.

Wir verordnen daher:

a. daß diejenigen jungen Leute, welche sich dem Schulfache widmen wollen, vor ihrer Zulassung als Präparanden und Aufnahme in das Aspiranten-Verzeichniß ein nach dem untenstehenden Schema von ihrem Arzt (einem promovirten praktischen Arzt oder einem Wundarzt erster Klasse) auszufertigendes Gesundheitszeugniß bei dem betreffenden Schulrevisor beizubringen haben.

b. daß diejenigen jungen Leute, welche nach dem von ihnen beigebrachten Gesundheits-Zeugnisse sich zum Schulfache körperlich nicht eignen, bei Zeiten und ehe sie als Präparanden eintreten, dahin zu bedeuten, daß sie nach ihren körperlichen Anlagen dem Schulfache nicht gewachsen seien und durch weitere Verfolgung ihres Vorhabens dem Schulzwecke und ihrem eigenen Wohle entgegen treten würden, während ein weit günstigeres Ergebniß zu erwarten stehe, wenn sie einem solchen Berufe sich widmeten, dem sie, nach dem Ermessen ihres Arztes, auch nach ihren körperlichen Anlagen gewachsen seien und der keine Bedingungen mit sich führe, welche die in ihnen vorhandene Krankheitsanlage zur Entwickelung bringen würde.

c. daß diejenigen, welchen die Aufsicht über die Ausbildung der Präparanden zunächst obliegt, nicht nur darüber zu wachen haben, daß der Gesundheitszustand der Präparanden nicht durch übermäßige körperliche oder geistige Beschäftigung, namentlich durch zu anhaltendes Unterrichten in der Schule wesentlich gefährdet werde, sondern auch verpflichtet sind, schwächlichen und durch Krankheiten angegriffenen Präparanden die Wahl eines anderen Berufs dringend anzurathen und ihnen bemerklich zu machen, daß die ärztliche Untersuchung, welche der Aufnahme-Prüfung in den Königlichen Schullehrer-Seminarien vorangehe, wahrscheinlich ihre Zurückweisung zur Folge haben werde.

Breslau, den 16. September 1847.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

P. S. C. 2911.

Schema zu dem ärztlichen Zeugnisse.

1. Angabe des Vor- und Zunamens und des Alters.
2. Eignet sich derselbe nach seiner körperlichen Anlage, nach seinem Gesundheits- und Entwickelungszustande zum Schulfache?
3. Ist in der Familie desselben erbliche Anlage zu Schwindsucht, Epilepsie, Gemüthskrankheiten, oder zu anderen Krankheiten, welche der zulänglichen Verwaltung eines Schulamtes wesentliche Hindernisse entgegenstellen, vorhanden?

4. Ist die Gesundheit und Entwickelung seines Körpers von dem gewöhnlichen Maaße erheblich und wesentlich abweichend oder nicht und im ersten Falle, worin besteht diese Abweichung?

Demnächst bescheinige ich hierdurch vollkommen der Wahrheit gemäß und an Eides Statt, daß ich vorstehende Beantwortung nach gründlicher Untersuchung und reiflicher Ueberlegung meinem besten Wissen gemäß abgegeben habe.

Ort und Datum.

Namen und Siegel des Arztes.

Bekanntmachung.

Bei der nahe bevorstehenden Eröffnung der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau, finde ich mich in Folge Höherer Autorisation veranlaßt, mit Bezugnahme auf den von dem Königlichen Ober-Präsidenten von Schlesien, Herrn von Wedell, bereits unterm 6. August d. J. veröffentlichten Organisations-Plan der hiesigen Anstalt, die Bedingungen der Aufnahme von Studirenden, wiederholt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Sie sind nach dem oben alleg. Organisations-Plane folgende:

VII. Von der Aufnahme der Zöglinge.

§ 17. Um in die Anstalt aufgenommen zu werden, müssen die Zöglinge in der Regel eine zweifache Vorbildung, nämlich die eine in den Schulkenntnissen, die andere in der Praxis der Landwirthschaft, erworben haben und durch Zeugnisse nachweisen. In den Schulkenntnissen müssen sie das Ziel der Secunda eines Gymnasiums erreicht haben, also zur Versetzung in die Prima reif sein. Auch diejenigen, welche von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Real-Schule mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse der Reife abgegangen sind, sollen als in den Schulkenntnissen genügend vorbereitet erachtet werden.

In der practischen Landwirthschaft müssen die aufzunehmenden Zöglinge, — mit Ausnahme der im § 20 und 21 gedachten Fälle eine zweijährige Lehrzeit bei einem practischen Landwirthe durchgemacht haben und Zeugnisse über ihr gutes Verhalten während derselben vorlegen.

§ 18. Sollten angehende Landwirthe sich die nach § 17 erforderlichen Schulkenntnisse durch Privatstudium erworben haben, so müssen sie sich um in die Anstalt aufgenommen zu werden, bei dem Director eines Gymnasiums oder einer der im § 17 bezeichneten Schulanstalten wegen ihrer Prüfung melden und durch das in dieser Prüfung erlangte Zeugniß den oben bezeichneten Grad der Schulbildung nachweisen.

§ 19. Der Nachweis des bestandenen Examens als Offizier der Linie ist dem Nachweise der erforderlichen Gymnasialbildung gleich zu achten.

§ 20. Zöglinge, welche vermöge ihrer Familien-Verhältnisse in Landwirthschaften aufgewachsen und dadurch so viel Kenntnisse in deren praktischen

Betriebe erlangt haben, wie man sie von einem zweijährigen Lehrlinge der Oekonomie zu fordern berechtigt ist, können das Zeugniß über die bestandene Lehrzeit dadurch ersetzen, daß sie sich einer Prüfung über den Grad der erworbenen Kenntnisse unterwerfen.

Dies Tentamen hält der Director ab, und bestimmt danach die Aufnahme oder die einstweilige Zurückweisung des Zöglings.

§ 21. Angehende Verwaltungsbeamte und Juristen, welche das Referendariats-Examen abgelegt haben, und die Lehranstalt besuchen wollen, werden in dieselbe aufgenommen, ohne daß es des Nachweises von erworbenen Vorkenntnissen in der Praxis der Landwirthschaft bedarf.

§ 22. Jeder, der in die Anstalt aufgenommen sein will, muß sich über sein Alter und seine Militair-Verhältnisse ausweisen.

Alle diese Nachweisungen sind dem Direktor vorzulegen, welcher, wenn er sie genügend findet, den Aspiranten in das Verzeichniß der aufgenommenen Zöglinge einträgt.

In das Ermessen des Directors ist es gestellt, ob er noch die Beibringung anderer Führungs-Atteste, als des im § 17 gedachten für erforderlich erachtet.

Dispensation vom Nachweise der wirklich erlangten Vorbildung in Schulkenntnissen kann nur innerhalb der ersten 2 Jahre des Bestehens der Lehr-Anstalt, das Curatorium derselben in dem Falle ertheilen, daß der mit den nöthigen Schulzeugnissen nicht ausgestattete Bewerber die Ueberzeugung zu gewähren vermag, daß er vermöge seiner natürlichen Fähigkeiten, und des im praktischen Leben bereits gereifteren Wissens geeignet ist, die Lehrvorträge mit Nutzen hören zu können.

Proskau, den 4. Oktober 1847.

Der Königliche Geheime Regierungs-Rath und Director der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt.

H e i n r i c h.

Verloosete und im Oster-Termine 1848 zu realisirende Steuer-Kredit-Kassen-Scheine.

Bei der unter dem heutigen Tage, unter Zuziehung der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Kredit-Kassen-Schuld verordneten ständischen Herren Deputirten, hierselbst erfolgten Verloosung sowohl der im Jahre 1764, als auch der anstatt den frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind Behufs deren Realisirung im Ostertermine 1848 folgende Nummern gezogen worden:

1. Von den Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen aus dem Jahre 1764 und zwar:

von Litt. A à 1000 Thlr.

Nro. 226. 258. 1481, 1487. 1502. 2170. 2186. 2459. 2504. 3581. 3919. 4028. 4061. 4837. 6277. 7193. 7221. 7582. 7873. 8412. 9685. 9797. 10770. 10812. 11335. 12131. 12286. 12621. 12863. 13556. 13779. 13916. 14093. 14290.

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nro. 254. 605. 1055. 1279. 1324. 1979. 2589. 3921. 4292. 5371. 5607. 6129. 6765. 6924. 7281. 7427. 7807.

von Litt. D à 100 Thlr.

Nro. 174. 1446. 2423. 2440. 2631. 3206. 3619. 3943. 4456. 4505. 4835. 5298. 6105.

2. Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

von Litt. A á 1000 Thlr.

Nro. 34. 110. 296.

von Litt. B á 500 Thlr.

Nro. 119. 121.

von Litt. C. á 200 Thlr.

Nro. 65. 104.

von Litt. D. à 100 Thlr.

Nro. 90.

von Litt. E. à 50 Thlr.

Nro. 55.

Die Realisirung dieser Scheine wird zu Ostern 1848, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Haupt-Institunten-Kasse gegen Rückgabe derselben mit den dazu gehörenden Talons und Koupons, in Konventionsgelde erfolgen.

Merseburg, den 9. October 1847.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
Der Regierungs-Präsident.
von Krosigk.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Ober-Zoll-Inspector, Regierungs-Assessor Tülff in Liebau ist in gleicher Eigenschaft nach Stralsund, Provinz Pommern, versetzt und die commissarische Verwaltung seiner Stelle dem Regierungs-Assessor Schultze zu Frankfurth a. O. übertragen worden. Breslau, den 16. Oktober 1847.

Der Wirkliche Geheime-Ober Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung.
Der Ober- und Geheime Regierungs-Rath.
Riemann.

I. C. 8235.

Der Lehrer Winkler am Königlichen katholischen Gymnasium zu Breslau ist zum Oberlehrer befördert worden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden:
der ehemalige Hülfslehrer Johann Carl Semtner, als dritter Lehrer an der evangelischen Schule zu Neusalz a. O.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																								Vik.		
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerste pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbsen pr. Schfl.			Hirse pr. Schfl.			Buchweitzen pr. Schfl.			Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Beuthen a. d. O.	2	23	1	1	25	7	1	12	4	—	28	6	2	4	—	5	10	—	—	—	—	4	15	—
2	Bunzlau	2	29	5	2	—	—	1	17	10	—	21	7	2	1	11	4	3	9	—	—	—	4	20	—
3	Freystadt	3	—	—	2	1	3	1	22	6	1	—	—	2	—	—	4	7	6	—	—	—	4	6	—
4	Glogau	2	21	5	1	27	7	1	16	2	—	23	8	1	27	8	1	14	9	1	8	1	7	13	1
5	Görlitz	3	10	3	2	4	3	1	22	11	—	24	10	2	11	3	5	5	—	2	7	6	5	5	—
6	Grünberg	2	26	11	1	27	8	1	18	8	1	—	4	1	28	5	2	22	6	1	22	6	5	1	—
7	Haynau	3	—	6	1	27	9	1	12	10	—	21	10	2	6	9	5	10	—	—	—	—	5	12	—
8	Hirschberg	3	14	5	2	5	1	1	24	9	—	25	7	2	7	—	5	18	—	—	—	—	6	28	—
9	Hoyerswerda	3	4	1	2	7	1	1	28	9	1	2	1	2	28	9	2	17	1	1	25	4	4	8	—
10	Jauer	3	6	3	1	29	9	1	19	9	—	23	—	2	6	—	7	15	—	—	—	—	7	—	—
11	Landeshut	2	27	6	2	6	3	1	22	6	—	25	6	2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Lauban	3	10	6	2	2	10	1	23	7	—	23	9	4	2	6	6	28	—		—	—	9	19	—
13	Liegnitz	2	28	3	2	16	6	1	17	9	—	21	11	2	5	7	5	24	6	—	—	—	6	20	1
14	Löwenberg	2	25	—	2	2	6	1	25	—	—	23	6	2	10	—	6	7	6	—	—	—	5	20	—
15	Lüben	2	26	5	1	27	7	1	15	10	—	21	2	1	24	—	6	14	—	6	6	—	8	—	—
16	Polkwitz	2	22	3	1	28	9	1	15	9	—	22	9	1	25	9	4	19	6	4	22	6	4	15	9
17	Sagan	3	3	2	2	1	9	1	20	—		26	5	1	29	6	6	12	—	—	—	—	5	26	—
18	Schönau	2	23	—	2	2	3	1	27	10	—	22	5	2	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Sprottau	3	—	6	1	28	2	1	15	9		24	7	2	—	8	4	21	—	—	—	—	3	27	6
	Fraktionspreise	3	—	2	2	1	9	1	20	—	—	24	11	2	7	9	5	—	7	3	—	4	5	24	6
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise	3	7	3	1	29	6	1	21	10	1	2	3	2	19	10	5	20	10	3	16	8	6	19	6
	mithin gegen dieselben mehr	—	—	—	—	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	mithin gegen dieselben weniger.	—	7	1	—	—	—	—	1	10	—	7	4	—	12	1	—	20	3	—	16	4	—	25	—

sung

übrigen Haupt-Consumtibilien in den Haupt-Marktstädten des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks

September 1847.

Nummer.	tualien.								Fleisch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
	Grütze pr. Schfl.			Kartoffeln pr. Schfl.			Butter pr. Pf.		Rindfleisch pr. Pf.		Hammelfleisch pr. Pf.		Schweinfleisch pr. Pf.		Kalbfleisch pr. Pf.		Bier pr. Prß. Qrt.		Branntwein pr. Prß. Qrt.		Hartholz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Weichholz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Heu pr. Cntr.			Stroh pr. Schck.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	4	15	—	—	12	—	7	3	2	5	2	6	4	—	1	9	—	8	3	6	5	20	—	4	27	6	—	26	—	5	15	—
2	3	17	6	—	20	—	5	6	2	6	2	6	3	6	2	—	1	—	6	6	5	10	—	5	2	6	—	21	6	5	18	2
3	5	—	—	—	16	—	6	8	2	—	2	3	3	6	2	—	1	3	3	10	—	—	—	—	—	—	—	20	—	4	—	—
4	6	19	4	—	14	—	6	5	3	—	3	—	4	3	2	3	—	11	5	9	7	13	11	5	23	4	—	23	2	5	2	6
5	3	5	—	—	18	—	5	11	3	—	3	—	4	6	2	3	1	1	5	—	5	20	—	4	20	—	—	18	9	3	27	6
6	4	26	11	—	19	—	6	9	2	6	2	9	3	6	1	9	1	—	3	—	4	15	—	4	10	—	—	17	—	5	11	3
7	4	10	—	—	18	6	6	—	2	6	3	—	4	—	2	6	—	9	4	—	—	—	—	—	—	—	—	22	6	4	20	—
8	6	—	—	1	—	—	5	6	2	6	2	6	4	—	2	—	1	2	5	6	6	—	—	3	15	—	—	15	—	3	27	6
9	3	6	—	—	20	—	5	—	2	8	3	—	3	9	1	6	1	2	5	—	2	23	9	2	18	—	—	25	—	5	5	—
10	9	15	—	—	18	—	5	9	3	—	3	—	4	6	2	3	—	10	3	9	5	25	—	4	25	—	—	22	—	4	15	—
11	—	—	—	—	28	—	4	6	2	6	2	6	4	6	2	—	1	—	4	—	4	15	—	2	22	6	—	15	—	4	15	—
12	4	24	6	—	21	—	5	9	2	6	2	10	3	10	1	11	1	2	4	6	7	15	—	4	2	6	—	15	—	4	17	6
13	6	28	3	—	19	—	5	10	3	9	3	3	4	9	2	9	1	—	5	—	7	10	—	6	10	—	—	18	—	5	1	6
14	7	7	6	—	23	6	4	9	2	6	2	9	3	9	2	—	—	9	5	—	7	15	—	6	22	6	—	17	6	4	15	—
15	7	25	—	—	15	—	5	9	2	6	2	6	3	—	2	—	1	—	6	—	5	20	—	4	15	—	—	19	—	4	3	—
16	8	8	—	—	12	—	5	7	2	6	2	9	3	11	2	—	—	8	3	—	5	10	—	4	5	—	—	23	8	5	6	8
17	4	24	—	—	16	—	6	7	3	—	3	—	4	—	2	—	—	11	3	9	5	7	6	4	12	6	—	21	3	4	11	3
18	—	—	—	—	24	2	5	6	2	6	2	6	3	6	1	6	1	—	3	6	5	—	—	3	20	—	—	18	—	4	21	—
19	3	25	11	—	14	8	6	5	2	6	2	6	3	6	2	—	—	11	4	5	—	—	—	4	15	—	—	—	—	—	—	—
	5	16	4	—	18	11	5	10	2	8	2	9	3	11	2	—	1	—	4	6	5	22	—	4	15	8	—	19	11	4	21	3
	6	6	10	—	18	7	5	10	2	8	2	9	3	9	1	11	1	—	4	7	5	21	11	4	18	7	—	20	6	4	20	1
	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	2
	—	20	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	11	—	—	7	—	—	—

Patentirung. Dem Fabrikbesitzer Eduard August Friedberg zu Berlin ist unter dem 8. Oktober 1847 ein Patent

auf eine Stoßverbindung für breitbasige Eisenbahn-Schienen, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Landes-Verweisungen. **I. P. 15,217.** Die nachstehend näher beschriebene Anna Besser geborne Bönsch aus Langenau Herrschaft Hohenelbe in Böhmen, ist mit ihrer Tochter zu Hermsdorf u. K. (Hirschberger Kreises) wegen Bettelns verhaftet, bestraft und demnächst unter dem Verbote der Rückkehr, über die Landesgrenze nach Böhmen gewiesen worden.

S i g n a l e m e n t.

1. Familienname, Besser geb. Bönsch; 2. Vorname, Anna; 3. Geburtsort, und 4. Aufenthaltsort, Langenau Herrschaft Hohenelbe; 5. Religion, katholisch; 6. Alter, 50 Jahr; 7. Größe 5 Fuß 1 Zoll; 8. Haare, braun; 9. Stirn, frei; 10. Augenbraunen, blond; 11. Augen, blau; 12. Nase, und 13. Mund, proportionirt; 14. Zähne, schlecht; 15. Kinn, lang; 16. Gesichtsbildung, stark; 17. Gesichtsfarbe, brünett; 18. Gestalt, sehr untersetzt; 19. Sprache, deutsch, Dialekt böhmisch; 20. Besondere Kennzeichen, angeblich Keine.

Liegnitz, den 6. October 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 14,567. Der nachstehend näher beschriebene Vagabonde Ignatz Bönsch aus Klein-Aupa in Böhmen, ist, beim Betteln betroffen, arretirt und nach gehöriger Verwarnung über die im Falle seiner Rückehr in die diesseitigen Staaten ihn treffende Freiheitsstrafe, über die Landesgrenze nach Böhmen gewiesen worden.

S i g n a l e m e n t.

Familienname, Bönsch; Vorname, Ignatz; Geburtsort und Aufenthaltsort, Klein-Aupa; Religion, katholisch; Alter, 45 Jahr; Größe, 5 Fuß 4 Zoll; Haare, braun, ins Gesicht hängend; Stirn, bedeckt und niedrig; Augenbraunen, braun; Augen, grau; Nase, und Mund, gewöhnlich; Bart, braunen Backenbart, sonst rasirt; Zähne, lückenhaft; Kinn, rund; Gesichtsbildung, oval, sehr dumme Züge; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, mittel, untersetzt; Sprache, deutsch und böhmisch; Besondere Kennzeichen, keine.

Die Bekleidung bestand aus einer blauen Tuchmütze mit Schirm, einer schwarzen leinenen Bergmanns-Jacke ohne Gürtel, und ein Paar dergleichen Bergmanns-Hosen. Sonst war er bloß, trug weder Halstuch, Hemden noch Stiefeln.

Liegnitz, den 7. Oktober 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 43.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 44.

Liegnitz, den 30. October 1847.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 35. Stück für das Jahr 1847 enthält: unter

Nro 2888. die Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen an Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rhein-Provinz. Vom 18. August 1847;

Das 36. Stück für das Jahr 1847 enthält: unter

Nro. 2889. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde nebst dem dazu gehörigen dritten Nachtrage zum Statut der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Emission von 23,000 Stück Prioritäts-Obligationen über zusammen 2,300,000 Rthlr. Courant. Vom 20. August 1847.

Das 37. Stück für das Jahr 1847 enthält: unter

Nro. 2890. das Allerhöchste Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stolper Kreis-Obligationen zum Betrage von 120,000 Rthlr. Vom 18. August 1847;

2891. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. October 1847, betreffend die Versetzung des Generals der Infanterie und Gouverneurs von Berlin, Freiherrn von Müffling, in den Ruhestand unter Entbindung desselben von der Function als Präsident des Staats-Raths, mit dem Character als General-Feldmarschall, imgleichen die Ernennung des Staats-Ministers von Savigny zum Präsidenten des Staats-Raths, unter Beibehalt seiner bisherigen Stellung; und

Nro. 2892. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. October 1847, betreffend die Entbindung des Staats- und Kriegs-Ministers, Generals der Infanterie, von Boyen, von den Geschäften des Kriegs-Ministeriums und dessen Ernennung zum General-Feldmarschall und Gouverneur des Berliner Invalidenhauses; ingleichen die Ernennung des General-Lieutenants von Rohr zum Staats- und Kriegs-Minister.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Portofreiheit der Geld-Ersparnisse der bei ausländischen Eisenbahnbauten beschäftigten diesseitigen Unterthanen.

Die nach dem gemeinschaftlichen Erlasse des Ministerii des Innern, des Finanz-Ministerii und des Post-Departements vom 21. Juli 1845 erfolgte Bewilligung der Portofreiheit für die Beförderung von Geld-Ersparnissen der Eisenbahn-Arbeiter an ihre Angehörigen in den Königlichen Staaten, ist nunmehr auch auf dergleichen Geldsendungen der bei ausländischen Eisenbahnbauten beschäftigten diesseitigen Unterthanen, in Betreff des Preußischen Porto unter denselben Bedingungen ausgedehnt worden, welche in dem obgedachten Erlasse vom 21. Juli 1845 vorgeschrieben worden sind.

Berlin, den 25. September 1847.

Ministerium des Innern.	Finanz-Ministerium.	Post-Departement.
gez. v. Bodelschwingh.	v. Duesberg.	Schaper.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten
Herrn von Wedell
Hochwohlgeboren zu Breslau.

Nro. 55,460.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Die Erwerbung unbeweglicher Sachen von Stadt-Gemeinden betreffend.

In Folge eines von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Ministerio des Innern unterm 3. October d. J. erlassenen Rescripts werden die Untergerichte unsers Departements darauf aufmerksam gemacht, daß die Vorschrift des § 83 Tit. 6 Theil II. A. L.-R. wonach Stadt-Gemeinden zur Erwerbung unbeweglicher Sachen der Einwilligung der ihnen vorgesetzten Behörde (der Königlichen Regierung) bedürfen, durch die Städte-Ordnung für aufgehoben zu erachten ist.

Glogau, den 12. October 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung, betreffend die Kosten der wegen Ueberfüllung der

Die Kosten der, bei der fortdauernden Ueberfüllung der Strafanstalten in den Gefängnissen zu vollstreckenden Zuchthausstrafen fallen nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. April 1831 nicht den Gerichtsherrschaften zur Last, vielmehr sind dieselben, nach Abzug jedoch derjenigen Ausgaben, welche jenen durch

den wirklichen Transport des Verbrechers nach der nächsten Strafanstalt erwachsen sein würden, vom Fiskus zu übernehmen. Der Kriminalfonds trägt indeß der gleichen Kosten nur dann, wenn die Vollstreckung der Zuchthausstrafen in den Gefängnissen Königlicher Gerichte erfolgt. Die Patrimonialgerichte dagegen haben die Kosten, welche durch Vollstreckung von Zuchthausstrafen in ihren eigenen oder den von ihnen kontraktlich benutzten städtischen Gefängnissen erwachsen, zur Anweisung auf die Zuchthausfonds der Königlichen Regierungen zu liquidiren.

Strafanstalten in den Gefängnissen zu vollstreckenden Zuchthausstrafen.

Hiernach haben sich sämmtliche Untergerichte unseres Departements zu achten.

Breslau, den 14. October 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. I. P. 16,590.

Der zum Bürgermeister der Stadt Liegnitz gewählte bisherige Bürgermeister zu Grünberg, Krüger, ist am 11. October 1847 in sein neues Bürgermeister-Amt zu Liegnitz eingeführt worden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der Brauerei-Besitzer Louis Jung zu Deutsch-Wartenberg, als Rathmann daselbst;

der Kaufmann Burghardt zu Lauban, als Rathsherr daselbst;

der zeitherige anderweit wiederum gewählte Rathsherr Sellge zu Sagan, als solcher dortselbst; und

der Bäckermeister Miethe und Schlossermeister Teifel zu Reichenbach O./L. als Rathmänner daselbst.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. I. C. 8207.

Nachstehend verzeichnete Aeußerungen einer wohlthätigen Gesinnung für Kirchen und Schulen werden hierdurch, unter verdienter Belobigung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Es erhielt:

die evangelische Gnadenkirche zu Hirschberg ein Legat von 100 Thalern von der verstorbenen verwittweten Frau Kaufmann Gebauer daselbst;

die evangelische Kirche zu Giersdorf, Kreis Hirschberg, 150 Thaler zur Anschaffung von Glocken von dem verstorbenen Bleichermeister Ernst Gottlob Siegert, daselbst;

die evangelische Kirche zu Michelsdorf, Kreis Landeshut, 16 Rthlr. 20 Sgr. zur Anschaffung musikalischer Instrumente von zehn jungen Leuten der Gemeinde Michelsdorf und zwei Hausvätern daselbst, ferner 41 Thaler 18 Sgr. 6 Pf. zur Verringerung der Schuld, welche der Kirchgemeinde durch die Beschaffung eines Geläutes von 3 Glocken erwachsen ist, von 40 Mitgliedern derselben Gemeinde, 12 Mitgliedern der eingepfarrten Gemeinde Hermsdorf, und einem Freunde der Kirche in Liebau;

die evangelische Kirche zu Naumburg a. B. ein Legat von 50 Thalern, und die Schule des dahin eingepfarrten Dorfes Groß Dobritsch ein Legat von ebenfalls 50 Thalern, von der am letztern Orte verstorbenen Gärtnerwittwe Anna Maria Schulz geb. Raebiger;

die evangelische Kirche zu Melaune, Kreis Görlitz, 20 Thaler zur Anschaffung eines Taufsteins, und die dortige Schule ein Legat von ebenfalls 20 Thalern von dem verstorbenen Müllermeister Christian Gottlieb Schulze daselbst;

Die evangelische Kirche zu Röhrsdorf, Kreis Bolkenhayn, eine Glocke, welche die beiden Freibauergutsbesitzer und Gerichtsscholz Haeder und Gottlieb Krause aus dem Nachlaß des Pfarrers Faustmann in Bolkenhain für 20 Thaler erkauft hatten;

die evangelische Kirche zu Hohenfriedeberg einen großen silbernen Altarkelch nebst Patene, beides stark vergoldet, von der verwittweten Frau Rittmeister von Elsner geborne von Arndt, bei der Confirmation zweier Enkelinnen Freiinnen von Seherr-Thoss in Schollwitz;

die evangelische Kirche zu Spiller, Kreis Löwenberg, ein Legat von 10 Thalern, und die Schule daselbst ein gleiches von 10 Thalern von der dort verstorbenen Frau Gerbermeister Holzbecker;

die evangelische Kirche zu Bunzlau bei der 50jährigen Amtsjubelfeier des Pastor prim. Fricke eine neue Altar-, Kanzel- und Taufstein-Bekleidung von blauen Sammt-Manchester mit ächt silberner Stickerei und Frangen von Silber, im Werth von 100 Thalern, von dem dortigen Stadtältesten Kaufmann C. W. Schulz;

die evangelische Kirche zu Rengersdorf, Kreis Rothenburg, 173 Thaler 16 Sgr. 4 Pf. zur Anschaffung von 3 gußeisernen Kronleuchtern, 4 Altar- und 72 Wandleuchtern Behufs der höchsten Orts bewilligten Christnachtfeier, von den Dominien und Gemeinden Ober- und Nieder-Rengersdorf, Särichen und Wiesa und von der Gemeinde Kodersdorf;

die evangelische Kirche zu Markersdorf, Kreis Görlitz, ein Legat von 3 Thalern von dem daselbst verstorbenen Mühlenbesitzer Tschentschler;

die evangelische Schule zu Nilbau, Kreis Glogau, ein Legat von 100 Thalern in einem Pfandbriefe, welches im mündlichen Auftrage des verstorbenen Freibauergutsbesitzers Hausknecht daselbst, der Sohn desselben der Schulkasse ausgezahlt hat, um von den Zinsen armen Schulkindern freies Schulgeld zu gewähren;

die evangelische Schule zu Bolkenhain ein Legat von 200 Thalern von der verstorbenen Frau Kaufmann Wuthe geborne Kramsta daselbst, wovon die Zinsen zu kleinen Weihnachtsgeschenken, Schulbüchern oder kleinen Winterbekleidungsstükken an arme Schulkinder zu Weihnachten jedes Jahres verwendet werden sollen;

die evangelische Schule zu Groß Walditz, Kreis Löwenberg, ein Legat von 10 Thalern, von der dort verstorbenen Ehefrau des dort verstorbenen Ehefrau des Gedingebauers Troth, Namens Anna Rosina geborne Scholz;

die evangelische Schule zu Langenau, Kreis Löwenberg, ein Legat von 20 Thalern von dem daselbst verstorbenen Amtmann Loehr;

die evangelische Schule zu Friedeberg a. Q. ein Legat von 10 Thalern von dem dort verstorbenen Schuhmachermeister Ehrenfried Weiß;

die evangelische Schule zu Reichwaldau, Kreis Schönau, 14 Thaler zu Lernmitteln für arme Kinder und Vermehrung der Schulbibliothek, von dem dortigen Rittergutsbesitzer Helfer;

das Dominium und die Gemeinde Neugabel, Kreis Sprottau, haben mit einem Kostenaufwande von 129 Thalern 20 Sgr. 3 Pf., die Hand- und Spann-Dienste ungerechnet, einen Umbau des dasigen äußerst baufälligen Schulhauses ausgeführt.

Bei dem Bau eines neuen Schulhauses zu Kuchelberg, Kreis Liegnitz, ist der Patron der Schule, der Königliche Kammerherr Herr von Nieckisch-Rosenegk, der Gemeinde bedeutend zu Hülfe gekommen, indem derselbe nicht blos das Baumaterial an Holz und Ziegeln gewährt, sondern auch das Arbeitslohn zur Hälfte auf sich genommen hat, und der Gemeinde die Rückzahlung der andern Hälfte an ihn durch Termine erleichtern will.

Die Schulgemeinde Pfaffendorf, Kreis Görlitz, hat ein neues Schulhaus mit einem Kostenaufwande von 2153 Thalern 9 Sgr. gebaut. Hierzu trugen bei: 100 Thaler das Compatrocinium der Schule, das evangelische Kirchen-Collegium zu St. Peter und Paul in Görlitz als Geschenk, für die Gemeinde Nieder-Pfaffendorf, 1115 Thaler 14 Sgr. 2 Pf. die Schulgemeinde Ober-Pfaffendorf, und 937 Thaler 24 Sgr. 10 Pf. die Schulgemeinde Nieder-Pfaffendorf. Das gedachte Compatrocinium hat dem dasigen Lehrer in nicht langen Zwischenräumen dreimal Gratifikationen, jedesmal zu 10 Thalern, zugehen lassen.

Die Schulgemeinde Seifersdorf, Kreis Bunzlau, hat 8000 Stück Torf zur Beheitzung der zweiten Schulstube und der Adjuvanten-Wohnung für jedes Jahr bewilligt. Liegnitz, den 21. October 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agenturbestätigungen. I. P. 15007.

Dem Kaufmann F. E. Drechsler zu Lauban ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Handelsmann F. W. Prasse in Lauban, von welchem diese Agentur bisher verwaltet worden, dieselbe niedergelegt hat.

Liegnitz, den 11. October 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 15067.

Dem Kaufmann W. Diettrich zu Hirschberg ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt die Genehmigung er-

theilt worden, nachdem der Kaufmann Anders in Hirschberg, von welchem diese Agentur bisher verwaltet worden, dieselbe niedergelegt hat.

Liegnitz, den 11. Oktober 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Kaufmann Aug. Pinard zu Berlin ist unter dem 19. October 1847 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Darstellung des ätherischen Steinkohlen-Oels bei dem Verkoaken der Stein-Kohlen in Oefen

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Instrumentenmacher Theodor Heitemeyer zu Münster ist unter dem 21. Oktober 1847 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Saitenlage bei tafelförmigen Fortepianos, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Landesverweisung. I. P. 15,555.

Der nachstehend näher beschriebene Weber Bernhard Riesner aus Russdorf bei Ostritz im Königreich Sachsen, ist, nachdem er wegen nächtlichen gewaltsamen Diebstahls und verbotwidriger Rückkehr in die preußischen Staaten eine achtjährige Zuchthausstrafe in der Strafanstalt zu Görlitz verbüßt hat, am 8. d. Mts., nachdem er vor dem Rücktritt in die diesseitigen Staaten, unter Androhung einer längeren Zuchthausstrafe, verwarnt worden, über die Grenze nach Sachsen transportirt worden.

Signalement.

1. Familienname, Riesner; 2. Vorname, Bernhard; 3. Geburtsort und 4. Aufenthaltsort Russdorf bei Ostritz in Sachsen; 5. Religion, katholisch; 6. Alter, 47 Jahr; 7. Größe 5 Fuß 1½ Zoll; 8. Haare, grau; 9. Stirn, gewölbt; 10. Augenbraunen, dunkelblond; 11. Augen, blau; 12. Nase, lang; 13. Mund, breit; 14. Bart, dunkelblond; 15. Zähne, schlecht; 16. Kinn, rund; 17. Gesichtsbildung, lang; 18. Gesichtsfarbe, blaß; 19. Gestalt, mittel; 20. Sprache, deutsch; 21. Besondere Kennzeichen, hat in der linken Weiche eine Fistelnarbe.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 44.)

Amts=Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 45. —

Liegnitz, den 6. November 1847.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 107. Betr. die Vereidung des Candidaten der Feldmeßkunst von Raven als Feldmesser. I. G. 8529.

Nachdem dem Candidaten der Feldmeßkunst Ernst Wilhelm Leo von Raven aus Glogau auf Grund der bestandenen Prüfung das Qualifikations=Attest als Feldmesser ertheilt und derselbe als solcher vereidet worden ist, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 20. Oktober 1847.

Nro. 108. Qualifications=Anerkennung des x. Stephan als Blitzableiter=Verfertiger. I. G. 8967.

Dem Schmiedemeister Albert Stephan in Bolkenhayn ist nach vorschriftlich bestandener Prüfung heute das Qualifications=Attest als Blitzableiter=Verfertiger ertheilt worden.

Liegnitz, den 26. October 1847.

Nro. 109. Die Ressort=Verhältnisse der Consistorien und Regierungen in evangelischen Kirchen=Angelegenheiten betr. I. C. 8384.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche über den Umfang des amtlichen Wirkungskreises der Consistorien und der Regierungen in evangelischen Kirchen=Angelegenheiten noch obwalten, haben die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts und Medizinal=Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen mittelst Rescripts vom 1. October d. J. folgende nähere Bestimmungen erlassen, welche hierdurch in Folge höheren Auftrags zur Kenntniß der betheiligten Behörden und Privatpersonen gebracht werden.

Zum Ressort der evangelischen Consistorien gehören folgende einzelne Gegenstände:

I.

1. Die Sorge für Einrichtung der evangelischen Synoden; die Aufsicht über die bereits bestehenden; die Prüfung und nach Befinden die Berichtigung oder

Bestätigung der Synodalbeschlüsse, auch die Berichterstattung über selbige, wo sie erforderlich ist.

2. Die Aufsicht über den Gottesdienst im Allgemeinen, insbesondere in dogmatischer und liturgischer Beziehung, zur Aufrechthaltung desselben in seiner Reinheit und Würde.

   Dahin gehört insbesondere auch die Aufsicht über den kirchlichen Religions-Unterricht, über den Gebrauch von Katechismen und Lehrbüchern für den kirchlichen Religions-Unterricht, über den Kirchengesang, über die Bildung liturgischer Chöre, über Gesangbücher.

3. Die Aufsicht und Vorsorge für die Bildung des geistlichen Standes auf allen vorbereitenden Stufen, soweit dieselbe nicht den öffentlichen Unterrichts- und Lehranstalten selbstständig anvertraut ist; die Prüfung der Candidaten, sowohl pro facultate concionandi als auch pro ministerio, und die Abhaltung der Colloquia pro munere; die Aufsicht über die Fortbildung und sittliche Haltung der Candidaten und die Disciplin über dieselben; sowie die Verwendung der Candidaten zu geistlicher Amtshülfe.

   In Ansehung des Prediger-Seminars zu Wittenberg, behält es bei der für dasselbe eingeführten besonderen Verfassung sein Bewenden.

4. Die Bestätigung der von Patronen und wahlberechtigten Gemeinden berufenen Geistlichen.

   Bei der Bestätigung eines vom Auslande herberufenen Candidaten oder Geistlichen bedarf es jedoch zuvor einer Erklärung der zuständigen Regierung, daß der Berufung in allgemeiner landespolizeilicher Hinsicht nichts entgegen stehe.

   Entsteht über das Präsentationsrecht eines Patrons, oder über das Wahlrecht einer Gemeinde Streit, so hat das Consistorium die Gültigkeit der Präsentation oder der Wahl im einzelnen Besetzungsfalle nach Maaßgabe der allgemeinen Landesgesetze, der in der Provinz geltenden Kirchen-Ordnungen und der besonderen Verfassung der betreffenden Kirche zu prüfen und darüber zu befinden. In wieweit den Betheiligten der Rechtsweg offen bleibt, bestimmen die §§ 361—364 Theil II Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts.

5. Die Berufung zu denjenigen geistlichen Stellen, über welche dem Landesherrn das Patronat zusteht.

   Ueber die Person des in Aussicht genommenen Candidaten ist in jedem Falle die Aeußerung der Regierung, in deren Bezirk die zu besetzende Stelle liegt, einzuholen.

   Bei denjenigen geistlichen Stellen, deren Patronat einer besonderen, von einer landesherrlichen Behörde verwalteten Anstalt oder Stiftung angehört, verbleibt der verwaltenden Behörde das alleinige Berufungsrecht, unter Zuziehung des General-Superintendenten in der in § 26 der Instruktion für die

General-Superintendenten vom 14. Mai 1829 vorgeschriebenen Weise. Dem Consistorium gebührt die Bestätigung der ausgestellten Vokation.

6. Ist das zu besetzende geistliche Amt mit einer Schulstelle vereinigt, so wird
   a. wenn damit der Ordination nicht verbunden ist, der Regierung, bei Gymnasien und höheren Unterrichts-Anstalten dem Provinzial-Schul-Collegium, hierdurch die alleinige Besetzung der vereinigten Stelle übertragen, mit der Maaßgabe, daß der evangelisch geistliche Rath der Regierung als Referent oder Correferent dabei mitwirken muß;
   b. wenn das geistliche Amt die Ertheilung der Ordination nothwendig macht, so bedarf es zu der Besetzung der vereinigten Stelle der zustimmenden Erklärung des Consistoriums und der Mitvollziehung der von der Regierung auszustellenden Vokation durch das Consistorium in Beziehung auf das geistliche Amt.
7. Die Einleitung wegen der Wiederbesetzung erledigter Superintendentur-Stellen, und der Antrag auf Ernennung, nach vorgängiger Communikation mit der Regierung.
8. Die Ordination, Vereidigung und Einführung der bestätigten evangelischen Geistlichen in das geistliche Amt.
9. Die Aufsicht und Disciplin über sämmtliche evangelische Geistliche, sowohl in Betreff ihrer geistlichen Amtsführung, als auch in Beziehung auf Leben und Wandel.

   Dem Consistorium steht hiernach allein zu:
   a. der Erlaß allgemeiner Anordnungen und besonderer Anweisungen, Ermahnungen, Verweise und Strafen in Beziehung auf geistliche Amtsverrichtungen;
   b. Die Einleitung von Disciplinar-Untersuchungen und die Verfügung von Amtssuspensionen wider Geistliche;
   c. Der Antrag auf gerichtliche Untersuchung wider einen Geistlichen, unter Autorisation des Ministers der geistlichen Angelegenheiten; sofern nicht das Verschulden von der Art ist, daß die Gerichte ohne Antrag von Amtswegen einzuschreiten befugt sind.
10. Die Urlaubsertheilung an Geistliche unter den in § 1 Nro. 4 der Verordnung vom 27. Juni 1845 enthaltenen näheren Bestimmungen.
11. Die Ertheilung der Heiraths-Consense für Geistliche durch den Vorsitzenden des Consistoriums, zugleich mit der Controlle über den Einkauf in die Wittwenkasse.
12. Die Bewilligung außerordentlicher Unterstützungen und Gratifikationen an hülfsbedürftige und würdige Geistliche aus den dazu bestimmten Fonds.
13. Der Antrag auf Ertheilung von Orden und Auszeichnungen für Geistliche, insbesondere bei der Feier von Amtsjubiläen.

14. Die Führung der Conduitenlisten über Geistliche und Superintendenten.

15. Die Festsetzung von freiwilligen und unfreiwilligen Emeritirungen und die Bestimmung des dem Emeritus als Ruhegehalt verbleibenden Antheils an den Einkünften der Stelle.

16. Die Bestimmung und Anweisung des Antheils an den Einkünften der Stelle, welche im Falle einer Amtssuspension dem seiner Funktionen enthobenen Geistlichen verbleibt, und die Anordnung der erforderlichen Stellvertretung.

17. Die Festsetzung der Dauer des Sterbequartals und der Gnadenzeit; die Anordnung der Vertretung während der Vakanz und die Festsetzung der aus den Einkünften der Stelle zu entnehmenden Vertretungskosten. —

Von den unter Nro. 15 — 17 vorkommenden Festsetzungen ist die Regierung jedesmal in Kenntniß zu setzen.

Bei vereinigten Geistlichen- und Schulstellen erfolgt die Festsetzung über die unter Nro. 15—17 bezeichneten Gegenstände in derselben Weise, wie dies oben (Nro. 6) wegen der Besetzung solcher Stellen vorgeschrieben ist.

18. Die Anstellung von Hülfsgeistlichen oder die Bestätigung derselben, so wie die Festsetzung der denselben zu bewilligenden Remunerationen.

Soll der Hülfsgeistliche auch für das Schulwesen Aushülfe leisten, so ist wegen dessen Berufung in derselben Weise, wie bei der Berufung von Geistlichen (Nro. 5) die Aeußerung der Regierung einzuholen.

Ist zu der Remuneration des Hülfsgeistlichen die Bewilligung eines außerordentlichen Zuschusses aus der Kirchenkasse, oder die Umlage einer neuen Leistung auf die Gemeinde erforderlich, oder soll eine bleibende Hülfsprediger-Stelle unter dauernder Abzweigung eines Theils aus dem Einkommen einer geistlichen Stelle errichtet werden, so bedarf es hierzu der Zustimmung der Regierung.

19. Die Entscheidung von Anfragen und Beschwerden in Beziehung auf die pfarramtlichen Handlungen der Geistlichen, z. B. wegen Aufgebot und Trauung, Confirmation u. s. w.

20. Die Festsetzung der Stolgebühren für Geistliche und Kirchendiener und die Entscheidung über die desfalls entstehenden Beschwerden, vorbehaltlich des den Betheiligten zustehenden Rechtsweges.

21. Die Entscheidung von Streitigkeiten über den Umfang von Parochialberechtigungen.

22. Die Berufung und Bestätigung derjenigen weltlichen Kirchenbedienten, welche nicht für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens angestellt sind, so wie die Aufsicht über deren Amtsführung und sittliches Verhalten und die Disciplin über dieselben.

Ist jedoch eine weltliche Kirchenbedienung mit einem Schulamte vereinigt, so verbleibt die Berufung oder Bestätigung zu dem vereinigten Amte, so wie die Aufsicht und die Disciplin über den Inhaber desselben, wie bisher, den Regierungen und in höherer Instanz den Ober-Präsidenten.

23. Die Anordnung der Wahl außerordentlicher Gemeinde-Repräsentanten (Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 11 § 159) und die Bestätigung derselben steht derjenigen Behörde zu, zu deren Ressort das Geschäft gehört, um dessen Erledigung es sich dabei handelt.

24. Die Genehmigung zur Benutzung der Kirchen und anderer, dem Gottesdienste gewidmeten Gegenstände zu andern, als den stiftungsmäßigen Zwecken, so wie die Aufsicht und Genehmigung bei Ausschmückung der Kirchen mit Altar-Ornamenten, Gemälden u. s. w.

Wegen des Gebrauchs der Glocken zu außerkirchlichen Zwecken, z. B. bei Feuersgefahr, behält es bei den herkömmlichen Einrichtungen und den der Lokalpolizeibehörde zustehenden Befugnissen sein Bewenden.

25. Die Anordnung kirchlicher Feste.

Sollen jedoch außer der gottesdienstlichen Feier noch andere Feierlichkeiten außerhalb der kirchlichen Gebäude stattfinden, so bedarf es hierzu der Genehmigung der Ortspolizeibehörde oder der Regierung.

26. Die Einweihung von Kirchen, Kirchhöfen und andern zum kirchlichen Gebrauche bestimmten Räumlichkeiten, so weit eine solche üblich ist.

27. Die Ertheilung aller Arten von kirchlichen Dispensationen, so weit solche überhaupt gesetzlich zulässig und erforderlich sind.

Die Ertheilung der Dispensation zum einmaligen Aufgebote bleibt dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten vorbehalten.

28. Die Aufrechthaltung der Kirchenzucht innerhalb der durch die Landesgesetze bestimmten Grenzen.

29. Die Anordnung von Kirchen-Visitationen und die Ertheilung von Visitationsbescheiden.

Insofern sich jedoch die Visitation auch über die dem Ressort der Regierung angehörigen Gegenstände erstreckt, sind die Visitations-Verhandlungen dieser vorzulegen, und hat die Regierung das Weitere darauf zu befinden.

30. Die Beaufsichtigung der Pfarr- und Superintendentur-Archive.

Die Regierungen sind jedoch befugt von der Aufbewahrung der das Vermögen der Kirchen und kirchlichen Institute betreffenden Urkunden und Verhandlungen auch ihrerseits Kenntniß zu nehmen und desfalls geeignete Vorkehrung zu treffen.

II.

Die dem amtlichen Geschäftskreise der Regierungen überwiesenen Obliegenheiten in evangelischen Kirchensachen sind in den §§ 3—5 der Verordnung vom 27. Juni 1845 enthalten.

Es gehören dahin, soweit nicht schon in dem Vorstehenden unter I. No. 1—30 einzelne Befugnisse der Regierungen ausdrücklich bezeichnet worden sind, folgende Gegenstände:

1. Die Regulirung des Interimisticums in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küsterbausachen.
2. Die Aufsicht über die Kirchenbücher.
3. Die Sorge für die Anlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe, vorbehaltlich der den Consistorien unter I. No. 26 zugewiesenen kirchlichen Einsegnung derselben, wo solche üblich.
4. Die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechthaltung der äußeren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften.

   Dahin gehören insbesondere die Erlasse wegen Heilighaltung der Sonn- und Festtage.
5. Die Aufsicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronat nicht unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, sowie die Ausübung der landesherrlichen Aufsichts- und Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute.

   In Beziehung auf die Vermögensaufsicht gelten folgende nähere Bestimmungen:

   a. Zu den hier genannten kirchlichen Stiftungen und Instituten gehören auch die Dotationen der Pfarr- und Küsterstellen, die Synodal-Wittwen- und Waisen-Kassen, und die in einigen Regierungsbezirken befindlichen Mobiliar-Brandversicherungs-Anstalten für Geistliche.

      Mit der Aufsicht über die Synodal-Wittwen- und Waisen-Kassen verbleibt den Regierungen zugleich die Fürsorge für die Hinterbliebenen von geistlichen und Kirchenbeamten.

   b. Die Aufsicht der Regierung umfaßt das gesammte Etats-, Rechnungs- und Kassenwesen der gedachten Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, soweit nicht nach der besonderen Verfassung derselben andere Personen, Korporationen oder Behörden bei deren Verwaltung betheiligt sind, in demselben Umfange, wie solches in § 18 Lit. g. der Dienstinstruction für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 vorgeschrieben ist.

   c. Der Regierung gebührt ferner die Autorisation zu Prozessen für diese Vermögens-Verwaltungen,

die Genehmigung von Vergleichen,
von Vermiethung und Verpachtung von Grundstücken,
bei Vertheilung von Kirchensitzen,
ferner die Genehmigung, oder die Einholung der Genehmigung zu Ausleihungen und zur Aufnahme von Darlehnen zur Erwerbung, Verpfändung und Veräußerung von Grundstücken,
zur Annahme von Geschenken und letztwilligen Zuwendungen,
die Wahrnehmung der Vorrechte und Immunitäten des kirchlichen Vermögens und der geistlichen Stellen,
endlich die exekutivische Beitreibung beständiger Kirchen- und Pfarrabgagaben.

Die Genehmigung zur Vermiethung der Wohngebäude eines Pfarrers darf jedoch nur dann ertheilt werden, wenn das Consistorium zuvor erklärt hat, daß im pfarramtlichen Interesse kein Bedenken dagegen obwaltet.

d. Die Aufsicht über die bauliche Unterhaltung und Wiederherstellung der Kirchen-, Pfarr-, Küster- und anderer kirchlichen Gebäude, auch in dem Falle, wenn es der Regulirung eines Interimistiums nicht bedarf, so wie die Fürsorge für deren Versicherung gegen Feuersgefahr.
e. Die Auseinandersetzung zwischen dem neuanziehenden Pfarrer und dem abziehenden Pfarrer oder dessen Erben über die Einkünfte der Stelle.
f. Die Vorbereitung der Anträge auf Bewilligung von Kirchen-Collekten und die Vereinahmung und Aufsammlung der Erträge. Die Bewilligung derselben bleibt dem Minister der geistlichen Angelegenheiten vorbehalten.

In allen vorstehend unter No. 1—5 aufgeführten Angelegenheiten haben jedoch die Regierungen, wenn über das Vorhandensein eines kirchlichen Bedürfnisses oder über Abmessung seines Umfangs Zweifel entstehen, ingleichen wenn es sich um die Verwendung der bei der Vermögensverwaltung einzelner Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute sich ergebenden Ueberschüsse handelt, sich mit den Consistorien in näheres Einvernehmen zu setzen.

Veränderungen in der stiftungsmäßigen Bestimmung des zu kirchlichen Zwekken gewidmeten Vermögens können nur unter Königlicher Genehmigung erfolgen und ist deshalb jedesmal an den Minister der geistlichen Angelegenheiten zu berichten.

6. Die Ernennung oder Bestätigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens anzustellenden weltlichen Kirchenbedienten, so wie die Aufsicht über deren amtliche und sittliche Führung und die damit verfassungsmäßig verbundenen Disciplinarbefugnisse.
7. Den Regierungen verbleibt in den ihnen vorbehaltenen Angelegenheiten (No. 1—6), so wie in Beziehung auf das Schulwesen die Befugniß, die Geistli-

chen ihres Bezirks durch Ermahnungen, Zurechtweisungen und Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten.

III.

Zum gemeinschaftlichen Geschäftskreise der Consistorien und Regierungen gehören:

1. Die Veränderung bestehender, so wie die Einführung neuer Stolgebührentaxen, und
2. Die Veränderung bestehender, sowie die Bildung neuer Pfarrbezirke.

Jede dieser Behörden ist befugt, die dazu erforderlichen Einleitungen und Vorbereitungen mit Hülfe ihrer Organe selbstständig zu treffen. Es muß aber vor der in diesen Fällen allemal erforderlichen Berichterstattung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten die Erklärung der andern Behörde eingeholt werden.

Zur Beförderung gegenseitiger Unterstützung wird außerdem festgesetzt, daß diejenige Behörde, welche in einer der vorgenannten Angelegenheiten zuerst zu der Aufnahme bestimmter Einleitungen schreitet, der andern gleichzeitig eine Mittheilung davon zu machen hat.

IV.

Wegen der Genehmigung und Beaufsichtigung kirchlicher Vereine behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden. Dieselben sind daher, so weit sie nicht nach Inhalt ihrer genehmigten Statuten oder sonst durch besondere Festsezzungen unmittelbar unter die Aufsicht des Ministers der geistlichen Angelegenheiten oder des Ober-Präsidenten gestellt sind, in demselben Maaße, wie alle andern Vereine der Aufsicht der Ortsbehörden und der Regierungen unterworfen.

In wiefern einzelne derselben in ein näheres Verhältniß zu den Consistorien treten, bleibt in jedem einzelnen Falle der besonderen Festsetzung vorbehalten.

Desgleichen bleibt über neu sich bildende Religions-Gesellschaften die Regierung die nächste zuständige Aufsichtsbehörde.

Die Consistorien sind ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Ressorts die Mitwirkung der Landräthe und Ortsbehörden ersuchsweise unmittelbar in Anspruch zu nehmen. Ebenso haben die Pfarrer und Superintendenten in Angelegenheiten ihres Berufs dem Ersuchen der Orts- resp. Kreis-Behörden Folge zu leisten.

Liegnitz, den 29. Oktober 1847.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Publikandum die Beiträge zur Unterhaltung der Gefängnisse bei den Patrimonial-Gerichten betr.

Es ist mehrfach wahrgenommen worden, daß über die Zulässigkeit von Beiträgen zur Unterhaltung der Gefängnisse in Untersuchungssachen bei den Patrimonial-Gerichten Zweifel obwalten, und wir finden uns daher veranlaßt, Folgendes, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung zu bringen:

Nach § 25 der Criminal-Ordnung und nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. September 1842 — Gesetz-Sammlung de 1842 S. 249 — muß bei jedem Criminal-Gerichte für ein Gefängniß oder für eine diesem entsprechende Einrichtung gesorgt sein.

Die Kosten der Unterhaltung oder Miethung eines Gefängnisses gehören zur Last der Gerichtsbarkeit und dürfen von den Schuld- oder Untersuchungs- oder Strafgefangenen nicht eingezogen werden. J. Minist. Rescripte vom 6. Oktober 1834 v. K. Jahrb. Bd. 44 S. 357 und vom 9. August 1835 v. K. Jahrb. B. 46 S. 171.

Es gehören daher diese Kosten auch nicht zu den, im Unvermögensfall, den Subsidiar Verpflichteten zur Last fallenden Auslagen.

Für das, in Ermangelung eines eigenen gemiethete Gefängniß ist der Gefängniß-Eigenthümer berechtigt, pro Tag und Kopf 1 Sgr. 3 Pf. zu fordern. Regulativ vom 10. Oktober 1815 II. 5. J. M. Rescr. vom 21. September 1818 v. K. J. B. 12 S. 305 und vom 22. Oktober 1830 v. K. J. B. 36 S. 328 — sofern eine andere Entschädigung contractlich nicht festgesetzt ist, und es ist dieselbe event. aus sächlichen Fonds der gerichtsamtlichen Verwaltungen bei denjenigen Privat-Gerichten, welche Criminal-Gerichtsbarkeit haben zu berichtigen.

Glogau, den 26. Oktober 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. Präsid. 1230.

Der bisherige Regierungs-Assessor von Kehler ist von des Königs Majestät allergnädigst zum Regierungs-Rath befördert worden.

Liegnitz, den 2. November 1847.

Der Regierungs-Präsident.
v. Witzleben.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Patentirungen.

Dem Karl Friedrich Kreyssig zu Berlin ist unter dem 21 Oktober 1847 ein Patent

auf eine in der nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthüm-

lich erachtete Waschflüssigkeit zum Waschen und Reinigen wollener, baumwollener und seidener Zeuge

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Instrumentenmachern Gottlieb Brandt zu Breslau und G. Willmanns zu Berlin ist unter dem 21. Oktober 1847 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Mechanik für Pianofortes, so weit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Landesverweisung. I. P. 15,889.

Die nachstehend näher beschriebene Franziska Hartig, aus Rochlitz, Herrschaft Starkenbach in Böhmen, ist zu Hermsdorf u. K., Hirschberger Kreises, beim Betteln betroffen, bestraft und demnächst, unter dem Verbot der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landesgrenze nach Böhmen transportirt worden.

Signalement.

1. Familienname: Hartig geb. Rieger; 2. Vorname: Franciska; 3. Geburtsort und 4. Aufenthaltsort: Ober-Rochlitz, Herrschaft Starkenbach; 5. Religion: katholisch; 6. Alter: 29 Jahr; 7. Größe: 4 Fuß 10 Zoll; 8. Haare: blond; 9. Stirn: frei; 10. Augenbraunen: blond; 11. Augen: blau; 12. Nase und 13. Mund: gewöhnlich; 14. Zähne: mangeln; 15. Kinn: klein; 16. Gesichtsbildung: länglich; 17. Gesichtsfarbe: blaß; 18. Gestalt: mittler; 19. Sprache: deutsch, böhmischer Dialekt; 20. Besondere Kennzeichen: keine.

Liegnitz, den 20. Oktober 1847.

Berichtigung.

Im 44. Stück des Amtsblatts 1847 Seite 353, Allgemeine Gesetz-Sammlung, Zeile hinter Nro. 2888 muß statt, an Stahlwaaren, es heißen: „an Eisen- und Stahlwaaren."

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 45.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 46.

Liegnitz, den 13. November 1847.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 38. Stück für das Jahr 1847 enthält: unter

Nro. 2893. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. August 1847, betreffend die Ausdehnung des Allerhöchsten Befehls vom 26. September 1846 auf diejenigen Regierungen und deren Lande oder Landestheile, welche dem Münz-Kartel vom 21. Oktober 1845 nachträglich beigetreten sind oder künftig noch beitreten möchten; so wie eine darauf bezügliche Bekanntmachung vom 21. September 1847;

" 2894. die Allerhöchste Verordnung, betreffend die Einführung der Gesinde-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 19. August 1844 in den Kreisen Rees und Duisburg. Vom 21. September 1847; und

" 2895. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Oktober 1847, nebst dem Tarif zur Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Spoy-Kanals zu Cleve und des regulirten alten Rheines zwischen den Orten Keeken und Griethausen von demselben Tage.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 110. Die Herausgabe des Sachregisters zum Amtsblatt für das Jahr 1847 betr. I. P. 16620.

Die Redaction des diesseitigen Regierungs-Amtsblattes wird zu dem Amtsblatt des laufenden Jahres wiederum ein alphabetisches Sach- und Namen-Register **nebst** chronologischer Uebersicht in der bisherigen Art im Druck erscheinen lassen. **Wir** setzen die Amtsblatt-Interessenten hiervon in Kenntniß und beauftragen die **Königlichen** Landrathämter unsers Verwaltungsbezirks, in ihren Kreisen **alsbald**

eine Subscription auf das gedachte Sach- und Namen-Register nebst chronologischer Uebersicht zu eröffnen und das Resultat derselben, der Amtsblatt-Redaction hierselbst bis zum 15. Januar k. J. mitzutheilen. Der Preis für das Exemplar ist wie zeither auf fünf Sgr. festgesetzt.

Liegnitz, den 5. November 1847.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 28. September c. wegen Errichtung eines Haupt-Zoll-Amts auf dem Eisenbahnhofe zu Myslowitz, bringe ich zur weitern Kenntniß des betheiligten Publikums, daß das Königliche Finanz-Ministerium für die kurze Straßenstrecke zwischen Annaberg und Myslowitz, den Durchfuhrzoll von Waaren, die auf der Wilhelms-Eisenbahn bei Annaberg ein- und auf der Krakau-Oberschlesischen Eisenbahn bei Myslowitz unmittelbar wieder ausgehen, oder in umgekehrter Richtung unmittelbar durchgeführt werden, auf Drei Pfennige pro Centner Brutto-Gewicht bestimmt hat. Breslau, den 1. November 1847.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Die Geschäfts-Uebersichten und Tabellen pro 1847 betr.

Die Gerichte in den Kreisen Hirschberg, Schönau, Landeshut, Bolkenhain und Jauer werden in Betreff der Geschäftsübersichten und Tabellen für das Jahr 1847 auf die heutige durch das Breslauer Regierungs-Amtsblatt bekannt gemachte Verfügung verwiesen.

Breslau, den 2. November 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die auf den Antrag der Gerichtsherrschaft bereits interimistisch erfolgte Vereinigung des Herzoglichen Rent-Kammer-Justiz-Amtes zu Sagan mit dem Herzoglichen Fürstenthums-Gericht eben daselbst durch die Justiz-Ministerial-Verfügung vom 24. Oktober d. J. nunmehr definitiv genehmigt und die von der Gerichtsherrschaft erfolgte Ernennung des Justizrath Wunsch zum Direktor und des Justizrath Metzke, so wie des Kammergerichts-Assessor Elsholz zu Fürstenthums-Gerichts-Räthen höhern Orts bestätigt worden ist.

Glogau, den 2. November 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Seehandlungs-Prämienscheine betr.

Gedruckte Listen der Seehandlungs-Prämienscheine, welche in der vom 15 — 20. Oktober d. J. stattgefundenen 15. Ziehung ausgeloost worden, sind den Land- und Stadt Gerichten in Görlitz, Grünberg, Liegnitz, Sprottau und dem hiesigen Land- und Stadt-Gericht zugesandt worden. Die übrigen Gerichte unsers Departements mögen sich erforderlichen Falls wegen Auskunftsertheilung dieserhalb an eines der genannten Land- und Stadt-Gerichte wenden.

Glogau den 4. November 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der Kaufmann Kreisler als Rathsherr zu Liegnitz;

der Stadtälteste von Böhmer zu Hirschberg als Rathsherr daselbst; und

der Königliche Oberlandesgerichts-Referendarius Buchwaldt, als Bürgermeister zu Landeshut.

Ferner wurde bestätigt:

der ehemalige Adjuvant August Leonhard zu Güntersdorf, als Schullehrer zu Külpenau Grünberger Kreises.

An der katholischen Schule zu Merzdorf am Bober Kreises Löwenberg, ist aus der Professor Titz'schen Schulstiftung eine neue selbstständige Lehrerstelle errichtet und der bisherige Adjuvant August Tietz zu Zobten am Berge als zweiter Lehrer berufen und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Oberlandes-Gerichts in Glogau pro October 1847.

Befördert:

Der Oberlandesgerichts-Assessor Uhlmann zum etatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadt-Gericht in Löwenberg,

der Kammergerichts-Assessor Wolff zu Posen zum etatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadt-Gericht in Görlitz,

der Oberlandesgerichts-Referendarius Braun zum Assessor bei dem Ober-Landesgericht in Glogau,

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Streckenbach in Löwenberg zum Stadtrichter in Greiffenberg,

der Oberlandesgerichts-Auscultator Rudolph zum Referendarius.

Versetzt:

Der Oberlandesgerichts-Assessor Schurig als etatsmäßiger Assessor an das Land- und Stadtgericht in Straßburg in Westpreußen,

der Oberlandesgerichts-Assessor Vogelsang an das Landgericht in Koelln,
der Kammergerichts-Referendarius v. Gossler an das Oberlandesgericht in Glogau.

Ausgeschieden aus dem Justizdienst:
Der Oberlandesgerichts-Referendarius Fischer Behufs des Uebertritts zur Verwaltung, und
der Oberlandesgerichts-Auskultator von Foerster, mit Vorbehalt des Wiedereintritts.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Orts-Benennungen. I. P. 16,081.

Den bisher nach den Namen der wechselnden Besitzer benannt gewesenen drei Antheilen des Dorfes Alt Tschau im Freistädter Kreise sind mit unserer Genehmigung die feststehenden Namen
Ober Alt-Tschau, für den bisherigen Neu-Tschauer Antheil,
Mittel Alt-Tschau, für den bisherigen Lessendorfer Antheil,
Nieder Alt-Tschau, für den bisherigen Tschöpplauer Antheil,
beigelegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 29. Oktober 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Mechanikus Kraekwitz zu Anklam unterm 7. Juli 1846 ertheilte Patent
auf ein Gestell für zehnrädrige Eisenbahnwagen mit beweglichen Achsen in der durch Modell nachgewiesenen Zusammensetzung
ist aufgehoben.

Patentirung.

Dem Mechaniker Kessels zu Aachen ist unterm 30. Oktober 1847 ein Patent
auf eine Dampfkessel-Feuerung, insoweit deren Einrichtung nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 46.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 47.

Liegnitz, den 20. November 1847.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 39. Stück für das Jahr 1847 enthält: unter

Nro. 2896. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. Oktober 1847, betreffend die der Stadt Nordhausen in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Nordhausen über Mackenrode auf Nirei bewilligten fiskalischen Vorrechte;

» 2897. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Oktober 1847, betreffend die Untersuchung der von den Studirenden der Universität Bonn begangenen und zur gerichtlichen Entscheidung geeigneten strafbaren Handlungen;

» 2898. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. Oktober 1847, betreffend die dem Aktien-Verein für den Bau einer Chaussee von Glogau über Beuthen nach Neusalz in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieser Straße bewilligten fiskalischen Vorrechte; und

» 2899 die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins für den Glogau-Beuthen-Neusalzer Chausseebau. Vom 28. Oktober 1847.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Es ist neuerlich abermals einer Privatperson gelungen, in Leipzig den wissentlichen Verbreiter und vielleicht auch Verfertiger falscher Preußischer Kassenanweisungen zu entdecken, und der betreffenden Behörde zur verdienten Strafe zu über-

liefern. Wir haben derselben dafür die in unserer Bekanntmachung vom 4. März v. J. zugesicherte Belohnung bewilligt, und werden auch in Zukunft Jedem, der zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Kassenanweisungen der Behörde dergestalt anzeigt, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, nach Beschaffenheit des Falles eine Belohnung von

„Dreihundert bis Fünfhundert Thalern"

gewähren, und diese nach Bewandniß der Umstände besonders wenn in Folge der Anzeige zugleich die Beschlagnahme der zur Verfertigung der falschen Kassenanweisungen benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, noch angemessen erhöhen.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich an jede Orts-Polizeibehörde wenden, und auf Verlangen der Verschweigung seines Namens sich versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Wirkung auf das Untersuchungs-Verfahren zu willfahren ist.

Berlin, den 5. November 1847.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 111. Jüdische Bevölkerungsliste betreffend. I. P. 16,840.

Sämmtliche Magisträte und Ortsvorstände derjenigen ländlichen Ortschaften unsers Verwaltungsbezirks in denen jüdische Bewohner befindlich sind, fordern wir zur pünktlichen Befolgung der Verordnung vom 20. November 1826 (Amtsblatt pro 1826 Stück 48) und unserer Verfügung vom 16. Oktober 1842 (Amtsblatt pro 1842 Stück 45) bei Vermeidung gesetzlicher Ordnungsstrafen auch für das Jahr 1847 auf.

Die Königlichen Landrathämter werden angewiesen, die etwa aus den betreffenden Kreisen ihnen zugegangenen Nachrichten zu sammeln und solche in dem ihnen mit besonderer Verfügung von heute zugegangenen Exemplare der Specialbevölkerungsliste, unfehlbar bis zum 20. Januar k. J. bei uns einzureichen.

Liegnitz, den 2. November 1847.

No. 112. Betrifft das Verbot der Betheiligung an den Ausspielungen der Hamburg-Altonaer Fabrik-Union, so wie der industriellen Aktien-Gesellschaft zu Hamburg. I. P. No. 15606.

Es sind häufig Fälle vorgekommen, daß Einwohnern des diesseitigen Regierungs-Bezirks Loose zu den Ausspielungen der sogenannten Hamburg-Altonaer-Fabrik-Union zugesandt worden sind. Es wird hierdurch unter Hinweisung auf das Gesetz vom 5. Juli d. J. darauf aufmerksam gemacht, daß sowohl die von der genannten Fabrik-Union, als auch von der industriellen Actien-Gesellschaft zu Hamburg angekündigten Ausspielungen zu den verbotenen auswärtigen Lotterien gehören, und jede Betheilung an dergleichen Ausspielungen gesetzlich verboten und strafbar ist.

Liegnitz, den 6. November 1847.

Von dem Hengst-Schau-Amte Landeshuter Kreises wird die Köhrung der zur Bedeckung fremder Stuten aufzustellenden Beschäler

in Termino den 1. Dezember c. Vormittags 9 Uhr
in der Kreisstadt

ausgeführt werden, wovon wir die betreffenden Hengst-Besitzer hierdurch in Kenntniß setzen.

Liegnitz, den 12. November 1847.

No. 113. Betr. den Termin zur Hengstköhrung in Landeshut. I. G. 9612.

Nachdem Allerhöchsten Orts das Statut des Actien-Vereins zum Chaussee-Bau von Glogau über Beuthen a. O. nach Neusalz seine Bestätigung gefunden, wird dasselbe, nebst der desfallsigen Allerhöchsten Bestätigungsurkunde in Nachstehendem hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 6. November 1847.

No. 114. Statut des Aktien-Vereins zum Chausseebau von Glogau über Beuthen a. O. nach Neusalz. I. G. 9377.

Statut

des

Actien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Glogau über Beuthen a. d. Oder nach Neusalz zum Anschluß an die Berlin-Breslauer Kunststraße.

Der Zusammentritt des Aktien-Vereins hat zum Zwecke, den Bau und die Unterhaltung, so wie die Benutzung einer chausseemäßigen Straße von Glogau über Beuthen a. d. Oder nach Neusalz zum Anschluß an die Berlin-Breslauer Kunststraße, und um eine direkte Verbindung der Städte Glogau und Beuthen a. d. Oder mit der gedachten Kunststraße nach Neusalz herzustellen.

Das nachstehende Statut setzt die näheren Bestimmungen über die Ausführung des Unternehmens, so wie die Verfassung des Vereins vertragsmäßig fest:

I.
Name, Charakter der Gesellschaft und nähere Bezeichnung ihrer Thätigkeit.

§ 1.

Der Verein wird unter dem Namen:

„Der Aktien-Verein für die Glogau-Beuthen-Neusalzer Chaussee"

von Aktionairs gebildet.

Die allgemeinen Rechte und Pflichten des Vereins bestimmt das Gesetz über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843 (Gesetz-Sammlung pro 1843 Seite 341 bis 346.)

Insbesondere steht dem Vereine, nach § 8 des vorgedachten Gesetzes, das Recht zu, in der Eigenschaft einer juristischen Person Grundstücke und Kapitalien auf seinen Namen zu erwerben und in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen,

so wie auch Grundstücke zu veräussern und Prozesse zu führen. Ferner ist der Verein berechtigt, so weit er zur Anlage und Unterhaltung der zu chaussirenden Straße nach dem vom Staate genehmigten Plane besondere Grundstücke bedarf, solche nach den gesetzlichen Vorschriften über Abtretung des Privat-Eigenthums zu öffentlichen Zwecken an sich zu bringen, jedoch mit der Maaßgabe, daß ehe von der Expropriations-Befugniß Gebrauch gemacht werden darf, der Weg der gütlichen Einigung mit den betreffenden Grundbesitzern versucht und bei dem Fehlschlagen desselben die Entscheidung des Königlichen Ministerii darüber eingeholt werden muß, ob das Hinderniß etwa durch Veränderung der Straßenlinie zu beseitigen sei.

Wird dagegen nachgewiesen, daß durch Vermittelung der vorgesetzten Königlichen Regierung zu Liegnitz eine gütliche Einigung mit den betreffenden Grundbesitzern nicht herbeizuführen gewesen ist, und daß ohne erhebliche Nachtheile für den Verkehr oder ohne erheblichen Mehr-Aufwand das zu expropriirende Grundstück durch eine Verlegung der Straßenbau-Linie nicht umgangen werden kann, so ist der Verein berechtigt, nach zuvor eingeholter Ministerial-Entscheidung zur Expropriation von Grundstücken zu schreiten.

§ 2.

Dem Verein steht das Recht zu, auf der zu chaussirenden Straße das Chausseegeld nach dem jeder Zeit für die Staats-Chausseen bestehenden Tarife für sich zu erheben. (cfr. § 8 Litt. e.)

§ 3.

Beuthen a. d. Oder ist das Domizil des Vereins und der Sitz seiner Verwaltung, und das Königliche Stadtgericht zu Beuthen a. d. O. sein Gerichtsstand.

§ 4.

Die Chaussee soll direkt von Glogau die bisherige Richtung der alten Straße verfolgen, nämlich über Herrndorf, Brieg, Doberwitz und Neukersdorf durch Beuthen, und zwar in letzterem Orte, vom Glogauer Thore aus die Kirchgasse hinauf über den Markt und durch die Freistädter Gasse zum Freistädter Thore hinaus geführt werden. Von hier aus folgt die Chausseelinie der Freistädter- oder der Beuthen-Neusalzer Straße bis hinter die Neumühle, und schließt sich von hier aus in möglichst zweckmäßiger Richtung nach Neusalz zu an die Berlin-Breslauer Kunststraße an.

Die Ausführung des Baues erfolgt nach dem von der Königlichen Ober-Bau-Deputation revidirten und vom Staate genehmigten Anschlage.

§ 5.

Zum Bau der Straße gehört auch die Errichtung und Unterhaltung der zur künftigen Benutzung erforderlichen Zollhebestellen mit Zubehör.

§ 6.

Zur Ausführung des Baues wird nach dem bereits angefertigten und revidirten Anschlage ein Kapital von

„84,400 Rthlrn."

erfordert, worunter jedoch ein Ueberschuß von 1000 Rthlr. zur ersten Verzinsung des Bau-Kapitals mit inbegriffen ist. Dieses Bau-Kapital wird nach Abzug der im § 11 erwähnten Staats-Prämie, durch Aktien à 25 Rthlr., 50 Rthlr. und 100 Rthlr. aufgebracht (§ 15). Sollte obige Bau-Summe wider Erwarten nicht ausreichen, so ist der Verein verpflichtet, das Fehlende aufzubringen und berechtigt, dasselbe durch Vermehrung des Aktien-Kapitals unter Genehmigung des Staates bis zu dem im § 8 sub Litt. a. für die Vollendung der Straße bestimmten Termine zu beschaffen.

II.
Verhältnisse des Vereins zum Staate.

§ 7.

Die Verhältnisse des Vereins zum Staate werden nach den allgemeinen betreffenden Landesgesetzen geregelt.

§ 8.

Der Verein übernimmt die Verpflichtung:

a. die Straße nach dem vom Staate genehmigten Anschlage mit den von demselben etwa noch nach § 1 nothwendig zu befindenden Abänderungen, — vorbehaltlich größerer Beschleunigung —, innerhalb zweier Jahre nach Allerhöchster Bestätigung des Statuts zu vollenden, Falls nicht unvorherzusehende und unvermeidliche Hindernisse, namentlich längere Verzögerung durch die im § 1 gedachten Verhandlungen über Expropriationen ohne Verschulden des Vereins, eintreten sollten, wo dann nach Maasgabe des auf solche Weise herbeigeführten Zeitverlustes eine billige Verlängerung der Frist gestattet wird.

b. Nach Vollendung des Baues einen vollständigen Revisions-Anschlag aufstellen zu lassen, und nach Letzterem den Betrag des Anlage-Kapitals zu ermitteln.

Bei der Abnahme der Straße darf von den Bestimmungen des Bau-Anschlages ohne Ministerial-Genehmigung nicht abgewichen werden.

c. Die Interims-Wege während des Baues anzulegen und zu unterhalten, indem zugleich die provinzialgesetzlich den Adjacenten obliegende Verbindlichkeit zur Unterhaltung der Wege, rücksichtlich jedes Bau-Abschnittes aufhört, sobald eine Meile in den Bau genommen worden ist.

Für die Fürsorge zur Herstellung der Verbindung der Chaussee mit den Grundstücken der Adjacenten, soweit diese darauf einen rechtlichen Anspruch haben, erhält der Verein das Eigenthum an der alten Straße, soweit sie nicht in die Baulinie gezogen, nicht zur Entschädigung derer verwendet wird, welche Grund-

stücke abgetreten haben, und nicht als Communal-Weg nach dem Ermessen der Königlichen Regierung fortbestehen muß, und insoweit der Fiskus überhaupt darüber zu verfugen berechtigt ist.

d. Ferner ist der Verein verbunden, die Einrichtung der Chausseegeld-Hebestellen nach den Anweisungen der Königlichen Regierung und des Herrn Provinzial-Steuer-Directors sich gefallen zu lassen, wobei jedoch das Interesse und die Wünsche des Vereins berücksichtiget werden sollen, soweit dies ohne erhebliche allgemeine Nachtheile geschehen kann. Rücksichtlich der Einrichtung und Unterhaltung der Chausseegeld-Hebestellen finden überhaupt die für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen Anwendung.

e. Auch ist der Verein verpflichtet, den Vecturanten, welche, wenn sie eine Hebestelle passiren, nur einen Theil der Chausseelänge, für welche an der Hebestelle Chausseegeld erhoben wird, berühren, nach den in Beziehung auf die Staatsstraßen bestehenden oder noch zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen eine Ermäßigung des Chausseegeldes oder Erleichterung im Wege des Abonnements zu gewähren.

In Ermangelung gütlicher Vereinigung über die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf den besonderen Fall und den Betrag der Ermäßigung entscheidet die Königliche Regierung mit Vorbehalt des Rekurses.

f. Der Verein ist ferner verpflichtet, die Chaussee mit den dazu gehörigen Pertinenzien, so lange derselbe im Besitze der Hebungs-Befugniß sein wird, in gutem Stande zu erhalten, ohne Rücksicht auf den Betrag der Einnahme. In Beziehung auf die Unterhaltung der Straße finden die bei Staatsstraßen zur Anwendung kommenden oder zu bringenden Grundsätze statt. Es bleibt daher das Recht der Ober-Aufsicht der Königlichen Regierung zu Liegnitz vorbehalten, und ist dieselbe befugt, die Abstellung von Mängeln im Verwaltungs-Wege zu veranlassen.

Bei vernachlässigter baulicher Unterhaltung unterwirft sich der Verein dem fiskalischen Executions-Recht, welches zunächst, wenn auf wiederholte Andeutung der Königlichen Regierung den Mängeln nicht abgeholfen werden sollte, gegen die Einnahme aus der Hebung geltend zu machen ist.

§ 9.

Die für die Staats-Chausseen geltenden polizeilichen Bestimmungen, so wie die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wegen der Defraudationen, wie solche in den zusätzlichen Bestimmungen zum Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 und in der Allerhöchsten Verordnung vom 17. März 1839 wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen enthalten sind, finden auf diese Straße ebenfalls Anwendung.

§ 10.

Die Erhebung des Chausseegeldes nach den Sätzen des Tarifs für die Kunststraßen des Staats beginnt sofort, nachdem nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung des Statuts der Bau der ersten Meile vollendet, und Seitens der Staatsbehörde

abgenommen worden ist, und zwar für diese Meile. Eben so findet die weitere Chausseegeld-Erhebung nach Vollendung und Abnahme der zweiten Meile und sofort für jede abgenommene Meile bis zur gänzlichen Vollendung des Baues auf der ganzen Straßenstrecke statt.

Bei der Berechnung der Hebestrecken wird nach den für die Staatsstraßen bestehenden Grundsätzen verfahren.

§ 11.

Der Staat zahlt dem Vereine für jede Meile anschlagsmäßig gebauter Straße, auf das Abnahme-Attest des Regierungs-Bauraths acht Wochen nach Präsentation desselben bei dem Königlichen Hohen Finanz-Ministerio, eine Prämie von 4000 Rthlr. in Worten Viertausend Thaler, und für die schwierigste Meile zwischen Neukersdorf und dem Uebergange über den Weißfurth unweit des Jägerhauses, weil für diese Meile die Baukosten sich besonders hoch stellen, die Summe von 6000 Rthlr. schreibe Sechstausend Thaler.

III.
Rechte und Pflichten der Aktionairs.

§ 12.

Aktien.

Die Aktien werden auf den Namen des Aktionairs unter Angabe seines Wohn-Ortes und Standes ausgefertiget, sobald der volle Betrag der Aktie zur Vereinskasse eingezahlt ist.

§ 13.

Dauer der Verpflichtung der ersten Aktionairs.

So lange der Aktionair den Betrag der Aktie nicht vollständig berichtigt hat, wird er durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Andern von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft hierzu ihre Einwilligung ertheilt.

Auch in diesem Falle bleibt der austretende Aktionair auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangene Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr, vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet.

§ 14.

Quittungen.

Ueber die geleisteten Zahlungen werden Quittungen auf besonderen Bogen unter derjenigen laufenden Nummer ausgefertiget, welche die künftige nach § 12 auszustellende Aktie erhält. Die Ausstellung von Promessen oder Interimsscheine über geleistete Partial-Zahlungen, welche auf den Inhaber lauten, ist gesetzlich unzulässig.

§ 15.

Erstere Zahlung und fernere.

Auf jede Aktie werden zuerst 10 pro Cent, nach einer vorgängigen vierzehntägigen Aufforderung durch das Direktorium, eingezahlt. Die Höhe der späteren Zahlungen bestimmt das Bedürfniß. Auch ist jedem Aktionair belassen, größere als geforderte Raten selbst den ganzen Betrag der gezeichneten Aktie einzuzahlen.

§ 16.

Die Zahlungs-Aufforderungen an die Aktionairs ergehen durch einmalige Insertion in die Wochenblätter der Städte Glogau, Beuthen und Freystadt.

§ 17.

Folgen und Strafen nicht prompter Zahlung der Einschüsse.

Zahlt ein Aktionair den geforderten Einschuß nicht spätestens vierzehn Tage nach Ablauf des im öffentlichen Aufrufe bekannt gemachten Zahlungstages porto- und kostenfrei zur Vereinskasse ein, so verfällt er für den Betrag einer jeden Aktie in eine Strafe von 5 Rthlr., welche der Verein, außer dem rückständigen Einschusse und gesetzlichen Verzugszinsen, einzuziehen befugt ist.

§ 18.

Tritt eine nach § 17 verspätete Einzahlung zum zweiten Male ein, so verfällt der Aktionair nicht nur wiederholt in eine Strafe von 5 Rthlr., sondern der Verein ist auch befugt, den Nominal-Betrag sämmtlicher von dem Aktionair gezeichneten Aktien auf ein Mal gegen ihn gerichtlich einzuklagen und einzuziehen.

§ 19.

Interims-Quittung.

Kann ein Aktionair bei Einzahlungen den Quittungsbogen nicht vorlegen, so erhält er über die geleisteten Zahlungen Interims-Bescheinigungen, welche ebenfalls auf den Namen des Zahlenden ausgestellt sind und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf dem später vorgelegten Quittungsbogen vermerkt werden.

§ 20.

Verlust der Quittungsbogen oder der Aktie.

Geht ein Quittungsbogen oder eine Aktie verloren, so muß derselbe oder dieselbe, und zwar auf Kosten des Verlierers, mortificirt werden, ehe ein anderer, oder die Aktie an deren Stelle unter einer neuen Nummer ausgefertigt werden kann. Die Mortifikation erfolgt durch Ausstellung eines Mortifikationsscheins von Seiten des Eigenthümers des Quittungsbogens oder der Aktie; eines gerichtlichen Aufgebots bedarf es nicht. Dagegen soll die Amortisation des verloren gegangenen Quittungsbogens oder der Aktie vom Direktorio auf Kosten des Verlierers öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 21.

Dividenden.

Die aus der Benutzung der Straße entstehenden Dividenden, — d. h. die verhältnißmäßigen Antheile an der Einnahme, nach Abzug aller für die Unterhaltung schon gemachten oder doch zum abgelaufenen Rechnungs-Jahre noch gehöriger und der etwa schon zu berücksichtigenden künftigen Ausgaben, so wie des im § 25 bestimmten Beitrages zum Reservefond —, werden alljährlich vertheilt. Bis zur ersten Vertheilung der Dividenden sind die eingezahlten Aktien-Kapitalien den Aktionairs mit 4 pro Cent alljährlich zu verzinsen, und zwar von dem in der Aufforderung bestimmten Tage der Einzahlung an bis zum Anfange des vollen Betriebes des Unternehmens.

§ 22.

Legitimation des Aktionairs.

Nur der, dem jedesmaligen Direktorium angezeigte und in dessen Register eingetragene Produzent der Aktie ist zur Erhebung der Dividende legitimirt.

§ 23.

Verlust der Dividende.

Dividenden, welche innerhalb drei Jahren, vom letzten Zahlungstage an gerechnet nicht erhoben werden, verfallen dem Vereine.

§ 24.

Das Verhältniß der Aktionaire zu dem Vereine und zu dritten Personen ist lediglich nach den Bestimmungen des § 15 seq. des Gesetzes vom 9. November 1843 zu beurtheilen.

§ 25.

Reserve-Fond.

Zur Deckung außerordentlicher Reparaturkosten, wie bei Neuschüttungen, ungewöhnlichen Wasserschäden und dergleichen, wird ein Reservefond angelegt. Derselbe wird gebildet:

a. Durch jährliche Ueberweisung von 500 Rthlr. aus den Einnahmen, und
b. durch die von diesen 500 Rthlr. aufkommenden Zinsen.

Sobald und so lange in dem Reservefond 12000 Rthlr. vorhanden sind, werden keine weitern Zuschüsse aus den Einnahmen gemacht, auch die Zinsen der im Fond vorhandenen 12000 Rthlr. mit den übrigen Einnahmen vertheilt.

§ 26.

Verwendung des Ueberschusses des Aktien-Kapitals.

Verbleibt von dem Bau-Kapitale nach Vollendung des Baues ein Ueberschuß, so wird derselbe vorzugsweise zur ersten Verzinsung des Bau-Kapitals und zur Bildung des § 25 erwähnten Reservefonds mit verwendet.

IV.
Verfassung des Vereins, und Verwaltung seiner Angelegenheiten.

§ 27.

General Versammlung.

Das Interesse des Vereins wird wahrgenommen:

a. durch die Aktionaire unmittelbar in den General-Versammlungen,
b. durch ein gewähltes Direktorium,
c. durch einen engern Ausschuß,
d. durch besondere Beamte.

§ 28.

General-Versammlungen der Aktionairs werden von dem Direktorio einberufen und in Beuthen a. O. gehalten. Regelmäßig finden sie jährlich ein Mal am ersten Montage des Monats März statt, außerordentlich nur dann, wenn das Direktorium sie für nöthig hält.

§ 29.

Einladung.

Die Einladung zu den regelmäßigen und außerordentlichen General-Versammlungen erfolgt durch die Wochenblätter zu Glogau, Freistadt und Beuthen a. d. O. und zwar bei außerordentlichen General-Versammlungen mit kurzer Andeutung der zu verhandelnden Gegenstände.

§ 30.

Gegenstände der General-Versammlung.

Der Beschluß einer General-Versammlung ist erforderlich:

1. zur Vermehrung des Aktien-Kapitals, wenn der Zweck der Gesellschaft solche erfordern sollte, sey es zur Vollendung des Baues, oder zur Erfüllung der gegen den Staat bestehenden Verpflichtung zur Unterhaltung der Straße (§ 8. f.), so wie zur Aufnahme von Darlehnen in anderen Fällen, als in den § 47 vorgesehenen, wozu es überdies der landesherrlichen Genehmigung bedarf.

2. Zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts,

3. zur Wahl der Direktoren, deren Stellvertreter, des Rechts-Consulenten, und des engern Ausschusses.

4. Zu Beschlüssen über die eigene Administration oder Verpachtung der Chausseegeld-Einnahme, also mit Ausnahme der Bestimmungen über die Chaussee-Nebennutzungen, als Verpachtung der Obstbäume, Dossirungen 2c.

5. Zur Feststellung der Dividenden nach Maasgabe des § 21 nach dem Vorschlage des Direktorii.

6. Bei der Frage über die Auflösung der Gesellschaft, insbesondere im Falle der Uebertragung ihrer Rechte und Verbindlichkeiten auf den Staat (§ 57).

§ 31.

Stimmfähigkeit der Aktionairs.

Jeder Inhaber von Aktien über die Summe von 1000 Rthlr. hat eine Stimme in den General-Versammlungen, dergestalt, daß jeder Aktionair so viel Stimmen hat, als er je 1000 Rthlr. an Aktien besitzt, nemlich:

1000 Rthlr. geben 1 Stimme,
2000 Rthlr. geben 2 Stimmen,
3000 Rthlr. geben 3 Stimmen,
4000 Rthlr. geben 4 Stimmen,
5000 Rthlr. geben 5 Stimmen u. s. w.

Jeder Aktionair ist befugt, an den General-Versammlungen Theil zu nehmen, hat indeß, wie sich von selbst versteht sofern er nicht mindestens für 1000 Rthlr. an Aktien besitzt, nur eine berathende Stimme. Besitzer von weniger als 1000 Rthlr. Aktien können zusammentreten, und durch einen legitimirten Bevollmächtigten die Stimme für je 1000 Rthlr. an Aktien ausüben lassen.

Frauenspersonen sind von dem persönlichen Erscheinen in den General-Versammlungen ausgeschlossen, und können daher ihr Stimmrecht nur durch einen gehörig bevollmächtigten Mann ausüben lassen.

§ 32.

Zum Bevollmächtigten kann jeder Aktionair nur einen Aktionair bestellen, jedoch dürfen Ehefrauen durch ihre Ehemänner, bevormundete Personen durch ihre Vormünder, selbst wenn diese nicht Aktionairs sind, und Corporationen und Gemeinden durch ihre gesetzlichen Vertreter, und zwar schon durch einen derselben in der General-Versammlung repräsentirt, auch General-Bevollmächtigte zur Vertretung ihrer Mandanten zugelassen werden.

Kein Bevollmächtigter kann mehr als 5 verschiedene Stimmen bei Ausübung

des Stimmrechts vertreten. Der Bevollmächtigte muß sich durch schriftliche Vollmacht, deren nähere Prüfung dem Direktorio vorbehalten bleibt, legitimiren.

§ 33.

Legitimation.

Jeder stimmfähige Aktionair hat sich in der General-Versammlung durch Produktion des Quittungsbogens (§ 14) oder der Aktie zu legitimiren, und wird nur derjenige im Verhältniß zur Gesellschaft als Aktionair angesehen, welcher als solcher im Aktienbuche des Vereins verzeichnet ist.

§ 34.

Leitung der Versammlung.

In der General-Versammlung führt das jedesmal bei ihrem Beginne von den Anwesenden, mit Ausschluß der Direktoren und ihrer Stellvertreter, unter sich zu erwählende stimmfähige Mitglied den Vorsitz. Diesem übergiebt das Direktorium das Verzeichniß der zur Berathung kommenden Gegenstände.

§ 35.

Verfahren.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll durch einen Gerichts-Deputirten oder Notarius aufgenommen, in welchem die erschienenen Aktionairs, resp. deren Stellvertreter, namentlich aufgeführt und die Beschlüsse aufgenommen werden. Nach erfolgter Vorlesung wird dasselbe von dem Vorsitzenden, den anwesenden Direktoren und von drei anwesenden beliebigen Aktionairs unterschriftlich vollzogen.

Das solchergestalt aufgenommene Protokoll hat für die Mitglieder des Vereins sowohl unter einander, als auch in Beziehung auf ihre Vertreter volle Beweiskraft.

§ 36.

In den regelmäßigen General-Versammlungen erstattet

1. das Direktorium den Bericht über die Geschäfte des verflossenen Jahres, unter Vorlegung des Jahres-Berichts und des Rechnungs-Abschlusses,

2. veranlaßt der nach § 34 gewählte Vorsitzende die nöthigen Wahlen des Direktoriums und der Ausschuß-Mitglieder und den Vortrag aller zur Berathung vorliegenden Gegenstände.

§ 37.

Jedem Aktionair ist gestattet, in der General-Versammlung seine besondern Anträge mündlich zu formiren.

§ 38.

Fassung der Beschlüsse.

Die Beschlüsse werden durch die Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionairs nach § 31 gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wenn jedoch bei vorkommenden Wahlen eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu erreichen sein sollte, so muß eine nochmalige Abstimmung über diejenigen beiden Kandidaten erfolgen, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, und soll derjenige Kandidat, für welchen sich alsdann die Stimmenmehrheit entscheidet, für gewählt zu erachten sein. Daß ein Direktor oder Stellvertreter bei solchen

Berathungen, in welchen es sich um seine Verantwortlichkeit handelt, nicht mitstimmen darf, versteht sich von selbst.

§ 39.

Folgen des Ausbleibens.

Aktionairs, welche nach erfolgter Bekanntmachung der General-Versammlungen und des Gegenstandes der Berathung nicht erscheinen, auch keinen mit einer hinreichenden Vollmacht versehenen zulässigen Vertreter für sich erscheinen lassen, werden der Stimmenmehrheit für beitretend erachtet.

V.

Direktion.

§ 40.

Direktorium.

Das Direktorium besteht aus drei Aktionairs oder deren nach § 32 zulässigen Bevollmächtigten derselben, unter dem Namen erster, zweiter und dritter Direktor. In Verhinderungsfällen werden die Direktoren durch besonders gewählte Stellvertreter vertreten.

§ 41.

Das erste Direktorium wird für die Zeit des Baues bis zu dessen vollständiger Ausführung und später alljährlich in den im § 30 bestimmten regelmäßigen General-Versammlungen neu gewählt. Die gewesenen Mitglieder sind zwar wieder wahlfähig, jedoch nicht verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

§ 42.

Ohne erhebliche, und als solche von der General-Versammlung zu befindende Gründe kann kein Mitglied die Wahl ausschlagen und vor Ablauf eines Jahres sein Amt niederlegen.

Von den erwählten drei Direktoren übernimmt der erste die specielle Leitung aller Vereins-Angelegenheiten nach den Beschlüssen des Gesammt-Direktorii, der zweite Direktor aber die Verwaltung der Vereins-Kasse, welche jedoch unter depositalmäßigen Verschluß gehalten werden muß, so daß jeder der drei Direktoren einen Schlüssel zu derselben zu führen hat.

Der erste und der kassenführende Direktor erhalten während der Dauer des Baues ein von dem Ausschusse des Vereins zu bestimmendes Honorar für ihre Bemühungen.

§ 43.

Befugnisse des Direktorii.

Das Direktorium, welches überhaupt den Verein in allen Beziehungen nach aussen repräsentirt, ist das Organ, wodurch Alles, was in dem Zwecke des Vereins liegt, zur Ausführung gebracht wird.

Es hat also, — soweit dazu nicht im § 30 und 56 der Beschluß der General-Versammlung oder des engern Ausschusses vorbehalten worden ist —, selbstständig Alles zu veranlassen, was zur Ausführung des Unternehmens, Unterhaltung und Benutzung der Straße erforderlich ist, namentlich die nöthigen Grundstücke zu erwerben und etwa wieder zu veräussern, die Arbeiter und Sachverständigen anzu-

nehmen, und sich mit ihnen über den zu bewilligenden Lohn zu vereinigen, die bleibenden Beamten, deren Ernennung weder der General-Versammlung nach dem engern Ausschusse vorbehalten ist, als Chausseegeld-Einnehmer, Wege-Aufseher, unter den von dem engern Ausschusse festgestellten Bedingungen anzustellen, und zu entlassen, das Vermögen des Vereins zu verwalten, die Vertheilung der Dividenden zu bewirken, den Verein in gerichtlichen, streitigen und nicht streitigen Angelegenheiten zu vertreten u. s. w.

§ 44.

Zu seiner Legitimation dient eine, von einer öffentlichen Behörde beglaubigte, Abschrift des Wahl-Protokolls.

§ 45.

Zu schriftlichen Verpflichtungen, deren Gegenstand in Gelde zu schätzen ist, und den Betrag von 300 Rthlr. an Werth nicht übersteigt, genügt die Unterschrift des ersten, bei seiner Behinderung des zweiten, eventualiter des dritten Direktors und demnächst der Stellvertreter in derselben Ordnung.

Aktien und Berichte an Behörden müssen jedoch von allen dreien Direktoren, event. deren Stellvertretern, unterschriftlich vollzogen werden.

§ 46.

Das Direktorium verbindet durch seine Handlungen in Angelegenheiten des Vereins den Letztern unbedingt.

§ 47.

Darlehne kann dasselbe nur in soweit aufnehmen, als dies durch dringende Umstände geboten wird, und zugleich entweder die Mittel zur Deckung schon vorhanden, jedoch nicht sogleich disponibel sind, oder doch die Rückzahlung durch die Einnahmen des nächsten halben Jahres, nach Abzug der Unterhaltungskosten und des Beitrages zum Reservefond zuverläßig bewirkt werden kann, jedoch nur mit Zustimmung des engern Ausschusses.

§ 48.

Pflichten des Direktoriums.

Zu den besonderen Obliegenheiten der Direktoren gehört:

vollständige Rechnungsführung über die Geschäfte des Vereins, Beaufsichtigung aller Angelegenheiten desselben, und jährliche Inventur des Vereins-Vermögens.

Das Direktorium ist verbunden, die zur Uebersicht der Vermögenslage erforderlichen Bücher zu führen, auch in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäfts-Jahres eine Bilanz des Gesellschafts-Vermögens zu ziehen, und in ein dazu bestimmtes Buch einzutragen.

Diese Bilanz ist der Königlichen Regierung zu Liegnitz mitzutheilen.

§ 49.

Die Rechnung, welche das Direktorium legt, wird von der jährlichen General-Versammlung dechargirt, nachdem dieselbe von dem engern Ausschusse geprüft und monirt worden ist.

§ 50.

Versammlungen des Direktoriums.

Das Direktorium versammelt sich zu allgemeinen Berathungen regelmäßig alle vierzehn Tage während der Zeit des Baues, nach Vollendung des Baues aber allvierteljährlich.

§ 51.

Verhältniß der Direktoren unter sich.

Der erste Direktor führt den Vorsitz in den Direktorial-Versammlungen, und giebt den Ausschlag, wenn alle drei Direktoren verschiedener Meinung sind.

Ueber jede Beschlußnahme wird ebenfalls ein Protokoll aufgenommen, welches die gefaßten Beschlüsse enthalten muß.

§ 52.

Alle an die Direktion gerichteten Sachen gehen an den ersten Direktor, welcher ihre Erledigung zu bewirken hat. Er ist befugt, Direktorial-Versammlungen zu berufen, so oft es ihm nöthig erscheint, oder statt derselben das Votum der Mit-Direktoren schriftlich zu erfordern.

In schleunigen Fällen muß seine alleinige Anordnung bis zur weitern Beschlußnahme befolgt werden.

VI.
Rechts-Consulent.

§ 53.

Leistungen des Rechts-Consulenten.

Der Rechts-Consulent des Vereins ist verpflichtet, auf Verlangen des Direktorii, den General-Versammlungen der Aktionairs und wo möglich auch den regelmäßigen Conferenzen des Direktoriums und des engern Ausschusses beizuwohnen, und den Verein, so wie das Direktorium in allen ihn betreffenden Rechts-Angelegenheiten, sowohl in streitigen Fällen als auch bei Abschliessung von Contracten und Verträgen mit seinen rechts verständigen Rathe zu unterstützen.

In Verhinderungsfällen des Rechts-Consulenten, wählt das Direktorium sich selbst einen Vertreter, insofern der Rechts-Consulent sich nicht durch einen Substituten vertreten lassen will.

VII.
Von dem engern Ausschusse.

§ 54.

Zahl der Mitglieder des engern Ausschusses.

Außer dem Direktorio soll ein engerer Ausschuß aus Aktionairs oder deren zuläßigen Bevollmächtigten gebildet werden, welcher aus fünf ordentlichen Mitgliedern und drei Stellvertretern besteht.

§ 55.

Befugnisse des Ausschusses.

Die Beschlüsse des Ausschusses haben nur dann Gültigkeit, wenn mindestens drei Mitglieder bei den Berathungen gegenwärtig sind.

§ 56.

Der Ausschuß ist bestimmt, in allen denjenigen Angelegenheiten, welche weder ausdrücklich der General-Versammlung (§ 30) noch dem Direktorio ausschließlich übertragen sind, jene zu vertreten, und zwar namentlich in folgenden Fällen:

1. zur Bestimmung der Remunerationen der Direktoren, des Rechts-Consulenten, und der technischen Bau-Verständigen,

2. zur Feststellung der Bedingungen, unter welchen die übrigen bleibenden Beamten, als Chausseegeld-Einnehmer, Wege-Aufseher ꝛc. von dem Directorio angestellt und entlassen werden dürfen,

3. zur Bestimmung der Büreau-Bedürfnisse des Direktorii und der Beamten, sowie zur Bewilligung außerordentlicher Gratifikationen,

4. zur Aufnahme von Darlehnen, nach § 47 der Statuten, und

5. zur vorläufigen Prüfung und Monirung der von dem Direktorio alljährlich zu legenden Rechnungen.

VIII.

Auflösung des Vereins.

§ 57.

Innerhalb der ersten 50 Jahre nach Vollendung des Neubaues bleibt der Verein im ungestörten Besitze der Hebung, wenn nicht die Voraussetzung im § 8 Litt. f ein Anderes nöthig macht. Sollte es jedoch dem Verein nicht möglich sein, mit den vorhandenen Einnahmen und dem Reservefond die im § 8 unter f vorgeschriebene Instandhaltung der Straße zu bewirken und erklärt sich der Verein binnen einer angemessenen Frist nach erhaltener Aufforderung der Staatsbehörde unter Nachweisung der Mittel nicht im Stande oder nicht Willens, die geforderte Instandsetzung durch einen extraordinairen Zuschuß oder Aufnahme eines Darlehns in der nach den Umständen zu bestimmenden angemessenen Frist ins Werk zu setzen, so kann er zwar zu etwas Mehrerem nicht angehalten werden, er muß sich aber gefallen lassen, daß in diesem Falle von der Staatsbehörde die Auflösung der Gesellschaft verfügt und die Chaussee mit dem aufkommenden Chausseegelde vom Staate ohne alle Entschädigung der Gesellschaft übernommen wird. Sollte der Verein in solchem unerwarteten Falle nur durch besondere ungünstige Zeitverhältnisse, namentlich durch Krieg oder außerordentliche Natur-Ereignisse außer Stand gesetzt werden, die erforderlichen Mittel zur Instandsetzung der Straße sofort zu beschaffen, so vertraut derselbe der Billigkeit der Staatsbehörde, daß dieselbe Nachsicht üben, und mit Auflösung der Gesellschaft oder Abnahme der Straße nicht sofort vorgehen werde.

§ 58.

Der Staat behält sich die Befugniß vor, ohne diesfällige Verpflichtung nach Ablauf von 50 Jahren die Chaussee gegen Erstattung der Baukosten und nach Abzug der gezahlten Prämie als Staats-Eigenthum zu übernehmen.

§ 59.

Will der Staat von dieser Befugniß Gebrauch machen, so wird er es ein Jahr vorher dem Verein anzeigen, und hat derselbe alsdann das nach dem festgestellten Revisions-Anschlage verausgabte Anlage-Kapital nach Abzug der Prämie

zu zahlen, insofern die Straße sich alsdann in vorschriftsmäßigen guten Zustande befindet.

Zinsen werden in diesem Falle von beiden Theilen nicht in Anrechnung gebracht. Kann jedoch der Verein nachweisen, daß er auf die Unterhaltung der Straße mehr verwendet, als die Chausseegeld-Einnahme betragen hat, so ist der Staat verpflichtet, diese Mehr-Ausgabe, soweit sie belegt nachgewiesen wird, dem Verein zu erstatten, jedoch ebenfalls ohne Zinsen. Bei einer solchen Anrechnung muß ein Jahr ins andere gerechnet werden, und ist von dem Zeitpunkte anzufangen, an welchem die Hebung auf der ganzen Straße begonnen hat.

§ 60.

Bei der freiwilligen Uebernahme der Straße Seitens des Staates verbleiben dem Vereine sämmtliche zur Zeit vorhandenen Einnahmen, so wie der Reserve-Fond zur Vertheilung unter seine Mitglieder.

§ 61.

Die zur Unterhaltung der Straße erforderlichen klein geschlagenen Steine hat der Verein dem Staate bei der etwanigen freiwilligen Uebernahme der Straße nach Ablauf von 50 Jahren ohne weitere Entschädigung mit zu übergeben.

§ 62.

Der Verein ist dagegen nicht schuldig, in dem letzten Jahre nach erfolgter Kündigung vor der Uebernahme der Straße Seitens des Staates, Haupt-Reparaturen vorzunehmen, wenn die Straße ohne solche noch in bequem fahrbaren Zustande erhalten werden kann.

§ 63.

Endlich ist der Staat bei der ihm vorbehaltenen Uebernahme der Straße nicht verbunden, die vom Verein angenommenen Beamten beizubehalten, weshalb der Verein sich bei den mit denselben über ihre Anstellung einzugehenden Verträgen danach zu achten hat.

Beuthen a. d. Oder den 2. September 1846.

(Unterschriften der Aktionaire.)

Schema.

Aktie

der

Glogau-Beuthen-Neusalzer Chausseebau-Gesellschaft.

Nro.

über

Fünf und zwanzig (bei Aktien über 50 Rthlr. oder 100 Rthlr. werden diese Zahlen eingerückt) Thaler Preußisch Courant

für

d

zu

Der obengenannte Inhaber dieser Aktie nimmt auf Höhe des Betrages in Gemäßheit des am
von Sr. Majestät dem Könige von Preussen bestätigten Statutes verhältnißmäßig Theil an den Rechten und Verpflichtungen, so wie an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft, und ist berechtigt, vom Jahre 1849 an statt der Zinsen diejenige Dividende von dem Netto-Ertrage der Glogau-Beuthen-Neusalzer Chaussee auf das vorhergegangene Jahr und so ferner alljährlich bei dem Direktorio zu Beuthen a. d. Oder, gegen Einreichung des betreffenden Dividendenscheins, in Empfang zu nehmen, welche von dem Direktorio bekannt gemacht werden wird.

Cessionen dieser Aktie sind nach § 12 des Gesetzes vom 9. November 1843 nur dann gültig, wenn solche schriftlich erfolgt, und bei dem Direktorio, Behufs der Vermerkung in dem Aktien-Buche gehörig angemeldet worden, indem nur diejenigen im Verhältniß zur Gesellschaft als Eigenthümer der Aktien angesehen werden, die als solche im Aktienbuche der Gesellschaft verzeichnet sind.

Beuthen a. d. Oder, den 18

Das Directorium des Aktien-Vereins für die Glogau-Beuthen-Neusalzer Chaussee.

Dieser Aktie sind beigegeben 5 Dividenden-Scheine für die Jahre 1848 bis mit 1852.

Schema. Erster Dividendenschein

zur

Glogau-Beuthen-Neusalzer Chausse.

Aktie Nro.

über

Fünf und zwanzig (bei Aktien über 50 Rthlr. und 100 Rthlr. werden diese Zahlen eingerückt) Thaler Preussisch Courant

für

d

zu

Der oben genannte Inhaber dieses Scheins erhält gegen dessen Rückgabe aus der Kasse des Aktien-Vereins für die Glogau-Beuthen-Neusalzer-Chaussee diejenige Dividende ausgezahlt, welche von dem Reinertrage des Verwaltungs-Jahres 1848 für zahlbar erklärt und deren Betrag von dem Direktorio öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Beuthen a. d. Oder, den 18

(L. S.)

Das Directorium des Aktien-Vereins für die Glogau-Beuthen-Neusalzer Chaussee.

Die nachstehenden, wörtlich also lautenden Allerhöchsten Erlasse:

„Auf Ihren Bericht vom 15. d. M. will Ich dem hierbei zurückerfolgenden Statute des Aktien-Vereins für den Chausseebau von Glogau über Beu-

then nach Neusalz d. d. Beuthen den 2. September 1846 hierdurch Meine Bestätigung ertheilen. Sans-souci den 17. Oktober 1847.

gez. Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Uhden und von Düesberg."

„Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage das Statut des, unterm 21. November 1845 genehmigten Aktien-Vereins für den Glogau-Beuthen-Neusalzer Chausseebau bestätigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825 (Gesetz-Sammlung für 1825 Seite 152) in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, so wie das Expropriations-Recht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die oben gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich dem gedachten Aktien-Vereine das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, so wie alle für die Staats-Chausseen bestehende polizeiliche Bestimmungen insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844 über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Contraventionen auf die gedachte Straße Anwendung finden. Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sans-souci den 17. Oktober 1847.

gez. Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Uhden und von Düesberg"

deren Urschriften sich in dem Geheimen Staats-Archiv befinden, werden hiermit in beglaubigter Form ausgefertigt.

Berlin, den 28. October 1847.

Der Finanz-Minister.
von Düesberg.

Ausfertigung.
IV. 16546.
III. 23413.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Publikandum. Da der Schluß des Geschäftsjahres 1847 herannaht, so nehmen wir Veranlassung, die Herrn Kreis-Justizräthe, die Königlichen und Patrimonial-Gerichte, die Inquisitoriate und Haupt-Steuer-Amts-Justitiarien, des Departements zur prompten und ordnungsmäßigen Einreichung der vorgeschriebenen Berichte, Nachweisungen und Listen hierdurch aufzufordern, wobei besonders zu beachten sind:

1., die Circular-Verfügung vom 3. November 1846 Amtsblatt pro 1846 Seite 322
2., die an die an die Herren Dirigenten unterm 16. November 1846 erlassene besondere Verfügung.
3., die Circular-Verfügung vom 20. November 1846 Amtsblatt Seite 345 — in Betreff der Jahres-Abschlüsse der Depositorien.
4., die allgemeine Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 16. November 1846 — Justiz-Ministerial-Blatt Seite 215 — in Betreff der Referat-Tabellen.
5., die allgemeine Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 22. März 1847 — Justiz-Ministerial-Blatt Seite 93 — über die in Betreff der Lohnschreiber auszustellenden Bescheinigungen.

Den Vormundschaftsbehörden des Departements wird für das laufende Geschäftsjahr 1847 die Einreichung der Vormundschafts-Tabellen erlassen.

Glogau, den 8. November 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. I. G. 8989.

An die Stelle der beiden auf ihren Antrag pensionirten Bau-Inspectoren Hedemann und Weinknecht, ist dem Baurath Hamann zu Erdmannsdorf die Verwaltung der Bau-Inspektor-Stelle zu Görlitz definitiv, dem Bau-Condukteur Deycks aber die Verwaltung der Bau-Inspektor-Stelle zu Hirschberg interimistisch übertragen worden.

Liegnitz, den 2. November 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der Apotheker und Königliche Hauptmann a. D. Heggenberger zu Hohenfriedeberg, als Bürgermeister daselbst;
der ehemalige Hülfslehrer an der Schule zu Seitendorf bei Schönau, Julius Gotthilf Püschel, als Elementar-Lehrer zu Grünberg; und
der zeitherige Adjuvant bei der Seebnitzer Schule, Friedrich Samuel Williger, als Schullehrer, Cantor, Organist und Küster zu Seebnitz Lübener Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																					Vik.		
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerste pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbsen pr. Schfl.			Hirse pr. Schfl.			Buchweitzen pr. Schfl.			Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Beuthen a. d. O.	2	25	4	1	28	2	1	16	7	1	1	11	2	20	—	5	6	—	—	—	—	6	12	—
2	Bunzlau	2	27	2	2	3	2	1	23	5	—	25	6	2	5	4	4	3	2	—	—	—	5	1	—
3	Freystadt	3	5	—	2	3	9	1	22	6	1	—	—	2	2	6	4	24	—	—	—	—	4	11	1
4	Glogau	2	24	8	2	—	10	1	19	10	—	27	7	1	28	10	2	1	3	1	25	6	7	6	9
5	Goldberg	2	28	—	2	5	5	1	24	—	—	26	—	2	3	4	5	—	—	8	16	—	5	10	—
6	Görlitz	3	9	1	2	4	4	2	—	2	—	29	10	2	11	3	5	—	8	2	5	—	5	5	—
7	Grünberg	3	1	4	1	27	10	1	16	5	1	1	6	2	—	8	8	25	8	1	22	6	4	16	11
8	Haynau	2	29	—	2	4	9	1	24	9	—	28	7	2	5	—	5	—	—	—	—	—	6	—	—
9	Hirschberg	3	19	2	2	9	10	2	—	2	—	28	4	2	7	6	5	26	—	—	—	—	6	28	—
10	Hoyerswerda	3	7	8	2	2	11	1	26	11	1	3	3	2	16	3	2	19	3	1	29	2	4	8	—
11	Jauer	3	10	2	2	5	8	1	26	5	—	25	9	2	24	—	6	15	—	—	—	—	7	22	6
12	Landeshut	3	—	9	2	7	6	1	26	11	—	25	6	2	10	—	5	10	—	—	—	—	6	12	—
13	Lauban	3	13	10	2	8	5	1	25	7	—	25	9	3	12	—	5	22	—	—	—	—	9	18	—
14	Liegnitz	2	28	2	2	5	9	1	23	4	—	26	8	2	3	7	5	24	2	—	—	—	6	18	10
15	Löwenberg	2	27	—	2	7	5	1	23	3	—	25	—	2	22	6	6	6	—	—	—	—	5	20	—
16	Lüben	2	29	3	2	4	3	1	19	7	—	25	—	2	2	6	4	23	—	—	—	—	6	25	—
17	Polkwitz	2	23	9	1	29	9	1	19	4	—	23	10	2	—	—	4	4	—	4	22	6	4	4	—
18	Sagan	3	2	—	2	4	—	1	24	5	1	—	11	2	2	5	5	26	—	—	—	—	5	18	—
19	Schönau	3	2	6	2	9	6	1	26	9	—	24	9	2	2	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Sprottau	2	29	7	1	28	7	1	19	5	—	28	11	1	28	9	4	12	6	—	—	—	4	—	—
	Fraktionspreise	3	2	2	2	4	1	1	23	6	—	27	9	2	9	—	5	3	7	3	15	1	5	26	8
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise	3	—	2	2	1	9	1	20	—	—	24	11	2	7	9	5	—	7	3	—	4	5	24	6
	mithin gegen dieselben mehr	—	2	—	—	2	4	—	3	6	—	2	10	—	1	3	—	3	—	—	14	9	—	2	2
	mithin gegen dieselben weniger.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks

October 1847.

Nummer.	tualien. Grütze pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Kartoffeln pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Butter pr. Pf. sg.	pf.	Fleiſch. Rindfleiſch pr. Pf. sg.	pf.	Hammelfleiſch pr. Pf. sg.	pf.	Schweinfleiſch pr. Pf. sgr.	pf.	Kalbfleiſch pr. Pf. sg.	pf.	Getränke. Bier pr. Prß. Qrt. sg.	pf.	Branntwein pr. Prß. Qrt. sg.	pf.	Holz. Hartholz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß. rtl.	sgr.	pf.	Weichholz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß. rtl.	sgr.	pf.	Rauchfutter. Heu pr. Entr. rtl.	sgr.	pf.	Stroh pr. Schck. rtl.	sgr.	pf.
1	6	12	—	—	17	—	7	—	2	3	2	6	4	—	2	—	—	8	3	6	5	20	—	4	27	6	—	27	6	5	—	—
2	2	25	—	—	28	—	6	—	2	6	2	6	3	9	2	3	—	11	6	6	5	15	—	5	2	6	—	21	6	4	22	6
3	4	16	8	—	16	6	6	6	2	—	2	—	3	6	2	6	1	—	3	6	—	—	—	—	—	—	—	22	6	4	10	—
4	6	22	1	—	16	5	6	6	3	—	3	—	4	3	2	6	—	11	5	9	7	16	3	5	22	6	—	22	9	4	28	3
5	10	20	—	—	27	7	5	10	2	9	2	9	4	—	2	6	—	9	2	6	7	10	—	6	10	—	—	24	—	5	20	10
6	3	5	—	—	26	—	6	2	3	—	3	—	4	6	2	6	1	1	5	—	5	20	—	4	20	—	—	21	3	4	2	6
7	4	20	—	—	21	6	6	7	2	3	2	9	3	5	2	3	1	—	3	—	4	15	—	4	10	—	—	17	—	5	7	6
8	8	20	—	1	—	—	6	—	2	6	2	6	3	6	2	—	—	9	4	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—	5	—	—
9	6	—	—	1	3	6	6	—	3	—	3	—	4	6	2	6	1	2	5	6	6	—	—	3	15	—	—	14	—	3	17	6
10	2	15	—	—	20	—	5	—	2	6	2	9	3	6	1	6	1	—	5	—	2	23	9	2	18	—	—	27	6	5	5	—
11	8	15	—	—	21	—	6	6	3	—	3	—	4	3	2	3	—	10	4	—	5	25	—	4	25	—	—	22	—	4	15	—
12	—	—	—	1	3	6	5	3	2	6	2	6	4	—	2	—	1	—	4	—	4	15	—	2	22	6	—	17	6	4	15	—
13	4	6	10	—	25	9	6	—	2	6	2	10	4	—	2	—	1	—	4	6	7	15	—	4	2	6	—	15	—	4	17	6
14	7	2	11	—	24	7	6	—	3	6	3	3	4	3	2	9	1	—	5	1	7	20	—	6	10	—	—	19	10	4	29	9
15	7	15	—	—	27	—	5	3	2	6	2	9	3	9	2	—	—	9	5	—	7	15	—	6	22	6	—	19	—	4	22	6
16	6	25	—	—	22	—	6	3	2	9	2	9	3	6	2	2	1	2	6	—	5	20	—	4	15	—	—	19	—	4	5	—
17	8	8	—	—	16	11	6	5	2	6	2	9	4	—	2	3	—	8	3	—	5	10	—	4	5	—	—	23	2	4	19	—
18	4	24	—	—	18	5	6	9	3	—	3	—	4	—	2	6	—	11	4	—	5	7	6	4	12	6	—	21	3	3	22	6
19	—	—	—	1	3	6	5	7	2	6	2	6	3	6	1	9	1	—	3	6	5	15	—	4	25	—	—	22	—	4	20	—
20	4	—	—	—	16	8	6	10	2	6	2	6	4	—	2	8	—	11	4	5	—	—	—	4	15	—	—	—	—	—	—	—
	5	29	—	—	23	10	6	1	2	8	2	9	3	11	2	3	—	11	4	5	5	26	—	4	20	7	—	21	3	4	19	6
	5	16	4	—	18	11	5	10	2	8	2	9	3	11	2	—	1	—	4	6	5	22	—	4	15	8	—	19	11	4	21	3
	—	12	8	—	4	11	—	3	—	—	—		—	—	—	3	—	—	—	—	—	4	—	—	4	11	—	1	4	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9

Verdienstliches. I. C. 8698.

Die Gemeinden Janernik und Niecha, Görlitzer Kreises, haben ihrem Schullehrer, der bisher nur sechs Thaler als Holzgeld bezog, eine freiwillige jährliche Zulage von zwanzig Thalern zur Beschaffung von Holz auf seine Amtszeit von Michaelis dieses Jahres an gewährt.

Gern bringen wir die lobenswerthe Gesinnung dieser Gemeinden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 8. November 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfohlene Schrift. I. P. 16775.

Das vor Kurzem in vier Bänden in Berlin erschienene Werk:

Der Erste Vereinigte Landtag in Berlin 1847. Herausgegeben unter Aufsicht des Vorstehers des Central-Büreaus im Ministerium des Innern und des Büreaus des Vereinigten Landtages, Königlichen Kanzlei-Raths E. Bleich. Berlin, Verlag von C. Reimarus,

kann, wenn nicht als eine amtliche doch als eine möglichst zuverlässige und dabei vollständige Ausgabe der Verhandlungen des Ersten Vereinigten Landtages betrachtet werden.

Da die praktische Brauchbarkeit desselben für amtliche Zwecke unzweifelhaft, solche auch höhern Orts anerkannt worden ist, so machen wir auf das Erscheinen dieses Werkes in Gemäßheit höherer Anweisung hierdurch aufmerksam und empfehlen insbesondere den Magisträten unsers Verwaltungsbezirks die Anschaffung desselben für die städtischen Bibliotheken.

Liegnitz. den 9. November 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Gutsbesitzer Johann Joseph Melchiors zu Zell ist unter dem 30. October 1847 ein Patent

auf eine Vorrichtung, durch welche bei Rahmstücken die schrägen Einschnitte zur Bildung der Zapfen gemacht werden, soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 47.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 48.

Liegnitz, den 27. November 1847.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 115. Bekanntmachung, Collecten Bewilligung und Einsammlung betreffend. I. C. 8853.

Von Seiten des Königlichen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, ist außer der unterm 6. d. Mts. zum Bau einer katholischen Kirche in Görlitz ausgeschriebenen katholischen Kirchen-Collekte, auch die Abhaltung einer dergleichen Haus-Collekte in der Provinz Schlesien genehmigt worden.

Indem wir dies in Gemäßheit des Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 6. November c. zur Kenntniß der Einsassen unsers Verwaltungsbezirks bringen, beauftragen wir die Herren Landräthe und Magisträte, die Einsammlung dieser Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern unsers Verwaltungs-Bezirks zu bewerkstelligen und den Betrag der Sammlungen mit einem Geldsorten-Verzeichnisse durch die betreffenden Kreissteuer-Kassen binnen 8 Wochen an die Königliche Instituten-Haupt-Kasse zu Breslau einzusenden. Daß dies geschehen, ist uns gleichzeitig unter Beischluß der vorgeschriebenen Nachweisung nebst Specialien anzuzeigen.

Liegnitz, den 12. November 1847.

Nro. 116. Betreffend die Erledigung und Wiederbesetzung der Physikats-Stelle im

Durch das Ableben des Kreis-Physikus Hofrath Dr. Schüller in Lüben ist die Physikats-Stelle im Kreise Lüben zur Erledigung gekommen. Diejenigen zur Verwaltung einer Physikats-Stelle qualifizirten Aerzte, welche wünschen bei Wiederbesetzung jener Stelle berücksichtigt zu werden, fordern wir hierdurch auf, ihre diesfälligen Gesuche, wozu der gesetzliche Stempel zu verwenden, unter Beifügung

Kreise Lüben. I. P. 16,896. ihrer Qualifikations-Dokumente und sonstigen Zeugnisse bis zum 1. Januar 1848 an uns gelangen zu lassen.

Liegnitz, den 12. November 1847.

Nro. 117. Betrifft die directe Einzahlung von Ablösungs- und Kaufskapitalien an die Regierungs-Haupt-Kasse. II. F. 12817.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1846 ist angeordnet worden, daß alle Ablösungs- und Kaufkapitalien für abgelößte Domanial-Praestationen und resp. für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke nicht mehr von den Relueuten oder Käufern durch die resp. Domainen-Rent-Aemter oder Forst-Kassen, sondern von Ersteren unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Kasse portofrei eingezahlt werden sollen, wenn nicht die Zahlung durch die Spezial-Kasse auf speziellen Antrag der Debenten ausdrücklich von uns genehmigt ist.

Indem wir sämmtliche Domainen-Einsassen so wie andere Personen, welche Kaufkapitalien für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke zu entrichten haben, von dieser Allerhöchsten Bestimmung wiederholt in Kenntniß setzen, bemerken wir noch, daß die einzuzahlenden Kapitalien stets in Preußischem Gelde nach dem Münzfusse vom Jahre 1764 eingezahlt werden müssen, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Relueuten oder Käufer von der Regierungs-Haupt-Kasse den Zahlungspflichtigen werden zurückgesandt werden. Die Interims-Quittungen unserer Regierungs-Haupt-Kasse über die bei derselben eingezahlten Kapitalien werden durch die betreffenden Rent-Amts- und Forst-Kassen sofort den Einzahlern übersandt und müssen bei Aushändigung der legalisirten Quittungs-Bescheinigungen zurückgegeben werden.

Liegnitz, den 16. November 1847.

Nro. 118. Chausseegeld-Erhebung zu Lieska an der Spree. I. G. 9757.

Nachdem die Seitens der Standesherrschaft Muskau erbaute Chaussee von dort über Lieska nach Bautzen in der Strecke von der Königlichen Sächsischen Grenze bis zum Dorfe Nochten vollständig chaussirt und ausgebaut ist, wird nunmehr vom 1. Januar kommenden Jahres für die gedachte bisher nicht chaussirte Wegestrecke das tarifmäßige Chausseegeld und zwar für 2 Meilen bei der interimistisch eingerichteten Hebestelle zu Lieska an der Spreebrücke bei No. 389 erhoben werden.

Das betheiligte Publikum wird von dieser Einrichtung hierdurch in Kenntniß gesetzt. Liegnitz, den 17. November 1847.

No. 119. Betr. den Termin zur Hengstköhrung in Glogau. I. G. 9868.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Hengst-Besitzer, daß das Hengst-Schau-Amt Glogauer Kreises die Köhrung der dazu geeigneten Privat-Beschäler im Termin

den 1. December d. J., Vormittags 10 Uhr

auf dem Franziskaner-Platze zu Glogau vornehmen wird.

Liegnitz, den 19. November 1847.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach höherer Anordnung bei den aus Staats-Fonds unterhaltenen Untergerichts-Behörden unseres Departements folgende Organisations-Veränderungen zur Ausführung kommen:

I. Zu formirten Kollegien sind konstituirt worden:

1. das Land- und Stadtgericht zu Nimptsch,
2. = = = = = Oels,
3. = = = = = Reichenbach,
4. = = = = = Striegau.

II. Als Gerichts-Kommissionen sind mit formirten Gerichten in kollegialische Verbindung gebracht worden:

1. mit dem hiesigen Landgerichte
   das Land- und Stadtgericht zu Canth,
2. mit dem Land- und Stadtgericht zu Brieg
   das Stadtgericht zu Loewen,
3. mit dem Land- und Stadtgericht zu Creuzburg
   das Land- und Stadtgericht zu Pitschen,
4. mit dem Land- und Stadtgericht zu Frankenstein
   a. das Land- und Stadtgericht zu Münsterberg,
   b. das Stadtgericht zu Reichenstein,
5. mit dem Land- und Stadtgericht zu Glatz
   a. das Land- und Stadtgericht zu Neurode,
   b. = = = = = Reinerz,
6. mit dem Land- und Stadtgericht zu Hirschberg
   das Land- und Stadtgericht zu Schönau,
7. mit dem Land- und Stadtgerichte zu Jauer
   das Land- und Stadtgericht zu Bolkenhain,
8. mit dem Land- und Stadtgericht zu Landeshut
   a. das Land- und Stadtgericht zu Liebau,
   b. = = = = = Schoemberg,
   c. = Stadtgericht zu Friedland,
9. mit dem Land- und Stadtgericht zu Namslau
   das Stadtgericht zu Reichthal,
10. mit dem Land- und Stadtgericht zu Oels
    das Stadtgericht zu Bernstadt,
11. mit dem Land- und Stadtgericht zu Schweidnitz
    a. das Stadtgericht zu Waldenburg und Gottesberg,
    b. das Land- und Stadtgericht zu Zobten,
12. mit dem Land- und Stadtgericht zu Striegau
    das Stadtgericht zu Freiburg,

13. mit dem Land- und Stadtgericht zu Wohlau
das Land- und Stadtgericht zu Winzig.

Die kollegialische Verbindung der Gerichts-Kommissionen mit den betreffenden formirten Gerichten besteht im Wesentlichen darin, daß die Gerichts-Kommissarien allmonatlich einmal an den Sitzungen der Kollegien Theil zu nehmen haben, daß bei den Gerichts-Kommissionen als Bestandtheilen der formirten Gerichte, die Kompetenz und das Verfahren in Civil- und Untersuchungs-Sachen sich nach den Vorschriften für kollegialische Gerichtsbehörden richtet, und daß aus ihren Bezirken die Civil-Prozesse über Gegenstände von mehr als 50 Rthlr. im Werthe (mit Ausnahme gewisser sehr schleuniger Sachen), so wie die wichtigeren Untersuchungen bei den zugehörigen formirten Gerichten abgeurtheilt, bei diesen auch gewisse durch Dekret zu erledigende Rechtsangelegenheiten zum Kollegial-Beschlusse vorgetragen werden.

III. Endlich sind zu gleichen Zwecken hinsichtlich der Aburtheilung und sonstigen Erledigung gewisser Rechtsangelegenheiten zu besonderen kollegialischen Gerichten, welche sich durch monatliche Vereinigung der betreffenden Richter behufs der Abhaltung kollegialischer Sitzungen bilden, nachstehende Gerichte durch Kombinirung unter einander konstituirt worden:

1. zu einem Kollegial-Gericht, welches in Habelschwerdt seinen Sitz hat
   a. das Land- und Stadtgericht zu Habelschwerdt,
   b. " " " " Landeck,
   c. " Stadtgericht zu Mittelwalde,
2. zu einem Kollegial-Gericht, welches in Steinau seinen Sitz hat:
   a. das Land- und Stadtgericht zu Steinau,
   b. das Stadtgericht zu Raudten und Koeben.

Breslau, den 12. November 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. I. P. 16,740.

Der vormalige Unteroffizier und Capitaind'armes Carl Charpié ist zum Kreisboten des Jauerschen Kreises ernannt worden.

Liegnitz, den 9. November 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist der zeitherige Adjuvant August Schreiner als zweiter Lehrer an der evangelischen Schule zu Koltzig Grünberger Kreises bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

I. Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzer Regierungsbezirk für die Monate September und October 1847.

Die Witterung des Monats September war von der gewöhnlichen Beschaffenheit abweichend, sehr veränderlich und meistens naßkalt. Regen fiel in den Tagen vom 2. bis einschließlich 10., so wie am 15., 16., 17., 21., 26., 27., 28. und 30. Die Feuchtigkeit der Atmosphäre war eine zu dieser Jahreszeit fast ganz ungewöhnliche. Die Temperatur derselben war im Durchschnitt erheblich niedriger, als es in der Regel im September der Fall zu sein pflegt. Der höchste Barometerstand = 28″ wurde am 10., der niedrigste = 27″ 5‴ am 17. und 18., ferner in den Mittagsstunden der höchste Thermometerstand = + 20° R. am 14., der niedrigste = + 8° R. am 27. und 28. beobachtet. Die westlichen Luftströmungen waren vorherrschend. Gewitter hatten statt am 14. und in der Nacht vom $^{14}/_{15}$.

Im ersten Drittel des Monats October war die Witterung ebenfalls meistens naßkalt, trübe und regnerisch, wodurch die Kartoffelerndte und die Bestellung der Wintersaat unterbrochen, so wie hoher Wasserstand, und hin und wieder Innundationen herbeigeführt wurden. Vom 11. ab bis zum Schluß des Monats war die Witterung mit wenigen Unterbrechungen hell, trocken und warm. Regen fiel in diesem Zeitraum nur am 21., 28. und 31. Nachtfröste traten einigemal ein, insbesondere vom $^{14}/_{15}$ und vom $^{16}/_{17}$, und im Gebirge hatten auch in den Tagesstunden mehrmals gelinder Frost und einigemal Schneefall statt.

Der höchste Barometerstand = 28″ wurde am 4., 11., 27., 28., 29., 30., der niedrigste = 27″ 5‴ am 1.; der höchste Thermometerstand = + 13° am 18. und 20., der niedrigste = — 2° am 15. Früh 6 Uhr beobachtet. Der Westwind war zwar vorherrschend, doch nicht in dem gewöhnlichen Maaße, vielmehr wurden östliche Luftströmungen sehr oft und selbst bei Regen und niederem Barometerstande beobachtet. Vom 11. ab waren die Feldarbeiten durch die Witterungsbeschaffenheit größtentheils begünstiget.

II. Mortalität.

Im Monat September war der Gesundheitszustand der Menschen im Allgemeinen sehr günstig. Krankenzahl und Mortalität erreichten das gewöhnliche Verhältniß nicht, und der Verlauf der Krankheiten war im Allgemeinen gutartig, wie denn überhaupt bei der seit länger als einem halben Jahre stattgefundenen Theuerung der Nahrungsmittel ein ungewöhnlich günstiger Gesundheitszustand wahrgenommen worden ist. Im Monat September war die Krankheits-Constitution die catarrhalisch-rheumatische, wobei in der letzten Hälfte des Monats das catarrhalische Element deutlich vorwaltete. Der allgemeine Krankheitscharakter begünstigte weder Inflamationen, noch adynamische Fieber, sondern subinflamatorische Zustände

und auch diese in sehr gemäßigtem Grade. Am häufigsten waren Catarrhe, Rheumatismen und Fieber mit diesen Grundlagen.

Dasselbe gilt im Wesentlichen von dem Gesundheitszustande der Menschen im Monat October. Der allgemeine Krankheitscharakter begünstigte subinflamatorische Zustände; hin und wieder kamen jedoch auch Inflamationen und nervöse Zustände vor. Am häufigsten waren: Husten, Schnupfen, Halsweh, catarrhalische Diarrhöen, rheumatische Affectionen der Präcordien, rheumatische und Catarrhal-Fieber.

Ein Müllerlehrling gerieth in das Kammrad und blieb auf der Stelle todt.

Ein Tagearbeiter wurde in einem Steinbruche verschüttet.

Ein Tischlergeselle verlor das Leben, indem er aus einem bereits im Gange befindlichen Eisenbahn-Waggon auf die Schienen sprang.

Zwei Kinder, welche dem Feuer zu nahe gekommen waren, so daß ihre Kleider sich entzündet hatten, starben an den erlittenen Brandwunden.

Ein Gedingehäusler fand bei Gelegenheit eines Brandes in den Flammen seinen Tod. Vier Menschen verunglückten tödtlich, indem beladene Wagen über sie hinweg gingen. Ein Dienstknecht verlor dadurch sein Leben, daß ihn ein durchgehendes Pferd eine Strecke Weges auf der Erde fortschleifte.

Ein Eisenbahnarbeiter wurde durch einen von einem Bauwerke herabfallenden Balken erschlagen.

Ein Inwohner endete durch Sturz von einem Baume.

Ein im vollen Laufe begriffener Mann rannte, durch heftigen Sturm und Regenwetter am Aufblicken gehindert, mit solcher Kraft gegen die Deichsel eines Wagens, daß nach 6 Tagen der Tod eintrat.

Eilf Personen ertranken und sieben Menschen fand man im Freien tödlich vom Schlage gerührt.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war in beiden abgelaufenen Monaten günstig.

Liegnitz, den 6. November 1847.

Königliche Regierung.

Buchstaben-Tabelle zur Anschaffung für Schulen empfohlen. I. C. 8819.

Der Lehrer Arlt zu Schönberg, Kreis Lauban, hat eine Buchstaben-Tabelle angefertigt und lithographiren lassen, auf welcher jedem Druckbuchstaben der entsprechende Schreibbuchstabe beigesetzt ist.

Die Erfahrung lehrt, daß zur stillen Selbstbeschäftigung der jüngsten Elementarschüler das fortgesetzte Nachschreiben der in Vorschriften vorgelegten, oder auf der Schultafel vorgeschriebenen Buchstabenformen, als ein zu mechanisches Geschäft, sich nicht gedeihlich zeigt und die Kleinen leicht ermüdet. Wenn es dagegen ersprießlicher erscheint, die Schüler aus dem Lesebuche abschreiben zu lassen, weil dadurch,

daß sie zu den Druckbuchstaben die entsprechenden Schreibbuchstaben finden und dieselben gewissermaßen frei darstellen müssen, so wie dadurch, daß sie im Abschreiben des Lesestoffes bis zum Ende eines bestimmten Abschnittes fortfahren, dasselbe Wort, dieselbe Sylbe nicht zu oft im Schreiben wiederholen dürfen, ihre Thätigkeit weit mehr in Anspruch genommen wird: so ist für jene Beschäftigung der Kinder in diesem Buchstaben-Tableau ein nützliches Hülfsmittel geliefert. Sie finden an demselben für jeden Druckbuchstaben den entsprechenden Schreibbuchstaben, haben nicht nöthig, unthätig da zu sitzen, oder den Nachbar, auch wohl den Lehrer durch Fragen zu stören. Da jenes Tableau bestehend in 9 Blättern, die vom Buchbinder in ein Ganzes zu vereinigen sind, verständig geordnet, sauber und gefällig ausgeführt ist, die Buchstaben, in freien und einfachen Zügen dargestellt, eine solche Größe haben, daß aus einer bedeutenden Ferne jeder Schüler einer zahlreichen Abtheilung sich bequem auf dieser Tafel Raths erholen kann, so empfehlen wir dasselbe den Schulrevisoren und Lehrern zur Anschaffung in den Schulen, und können hierzu die Kassen, welche zur Beschaffung von Lehrmitteln bestimmt sind, benutzt werden. Der Preis eines Exemplar ist billig auf 15 Sgr. gestellt, und dafür von dem Verfasser selbst zu beziehen. Zur Verminderung der Versendungskosten kann nur gewünscht werden, daß mehre Abnehmer sich zu gemeinschaftlicher Beziehung der Exemplare vereinigen, da der Verfasser, um den Preis derselben nicht zu erhöhen, den Weg des Buchhandels zum Vertrieb seines Werkes nicht eingeschlagen hat.

Liegnitz, den 11. November 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verleihung der Rettungs-Medaille. I. P. 16935.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 25. v. M. dem Fürstlich Hohenzollernschen Oberförster Paechnatz zu Neu-Nettkau für die mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des Knechts Schulz zu Eugenienhof aus der Gefahr des Ertrinkens die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen geruht.

Liegnitz, den 13. November 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. I. P. 17,028.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 9. d. Mts. (Nro. 47 pag. 394) das in Berlin erschienene Werk, der erste vereinigte Landtag betreffend, bringen wir hierdurch anderweitig zur öffentlichen Kenntniß, daß die betreffende Verlagshandlung E. Reimarus zu Berlin sich zu einer Ermäßigung des 15 Rthlr. 10 Sgr. betragenden Ladenpreises, auf 11 Rthlr. 15 Sgr. für diejenigen Exemplare des vorgedachten Werkes bereit erklärt hat, deren Entnahme

durch uns unmittelbar von dort bewirkt wird. — Wir wollen den diesfalsigen Anmeldungen innerhalb 6 Wochen entgegen sehen.

Liegnitz, den 23. November 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Stempel-Revisor und Techniker C. T. N. Mendelssohn zu Berlin sind unterm 12. November 1847 zwei Patente, und zwar das eine:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung an Perkussions-Gewehren zur Behinderung des Losgehens beim Laden,

das andere:

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Darstellung explodirbaren Papiers oder dergleichen gewebter Stoffe,

beide auf sechs Jahre, von dem gedachten Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Landesverweisung. I. P. 16710.

Der unten näher beschriebene Schleiffer und Siebmachergesell Anton Altmann aus Rückersdorf, Herrschaft Friedland in Böhmen, ist, nachdem er wegen Veruntreuung ihm anvertrauter Sachen bestraft worden, von der Polizeibehörde zu Hermsdorf u. K., Hirschberger Kreises, unter dem Verbot der Rückkehr, über die Landesgrenze nach Böhmen gewiesen worden.

Signalement.

1. Familien-Name: Altmann; 2. Vorname: Anton; 3. Geburtsort und 4. Aufenthaltsort: Rückersdorf in Böhmen; 5. Religon: katholisch; 6. Alter: 23 Jahre; 7. Größe: 5 Fuß $2\frac{1}{2}$ Zoll; 8. Haare: braun; 9. Stirn: bedeckt; 10. Augenbraunen: schwarz; 11. Augen: hellblau; 12. Nase: klein; 13. Mund: klein; 14. Bart: braun, schwach; 15. Zähne: vorn vollständig; 16. Kinn: sehr stark; 17. Gesichtsbildung: oval, voll; 18. Gesichtsfarbe: gesund; 19. Gestalt: mittler; 20. Sprache: deutsch; 21. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung.

Grautuchne Jacke, blautuchne Hosen, weißzeugne Weste, alte Stiefeln, schwarztuchne Mütze mit Schirm.

Liegnitz, den 6. November 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 48.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 49.

Liegnitz, den 4. December 1847.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 40. Stück für das Jahr 1847 enthält: unter

Nro. 2900. das Allerhöchste Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft von 3,674,500 Rthlr. Vom 8. October 1847.

2901. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. October 1847, betreffend die dem Aktien-Verein zum Bau einer Chaussee von Strehlen über Münsterberg nach Patschkau in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieser Straße bewilligten fiskalischen Vorrechte; und

2902. die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins zum Bau einer Chaussee von Strehlen über Münsterberg nach Patschkau. Vom 31. October 1847.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung. 10278. O. P. I. P. 17,784.

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 20. November und 5. December v. J., wodurch die Erhebung des Eingangszolles von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl 2c. an den Grenzen Schlesiens mit den Oesterreichischen Staaten und Polen einstweilen eingestellt wurde, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zeitpunkt für die Wiedererhebung dieses Zolles bereits mit dem 1. October eingetreten und danach die Wiedererhebung angeordnet worden ist.

Breslau, den 26. November 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Wedell.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 120. Betreffend die Qualifikation des ɩc. Fennig als Feldmesser. I. E. 9913.

Nachdem dem Candidaten der Feldmeßkunst Franz Theodor Herrmann Fennig aus Görlitz auf Grund der bestandenen Prüfung das Qualifikations-Attest als Feldmesser ertheilt, und derselbe als solcher vereidet worden ist, wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 19. November 1847.

Nro. 121. Betrifft die Glogau-Beuthen-Neusalzer-Aktien-Chaussee. I. E. 9940.

Nachdem nunmehr der Ausbau der dritten Meile der Glogau-Beuthen-Neusalzer-Aktien-Chaussee von Herrndorf bis zur Klein-Tschirner Grenze vollendet ist, so wird der Chausseezoll für eine Meile nach dem Chaussee-Zoll-Tarif vom 29. Februar 1840, vom 1. Dezember d. J. ab, in dem Empfangs-Lokale bei Brieg erhoben werden.

Das Publikum wird hierdurch von dieser Bestimmung in Kenntniß gesetzt.

Liegnitz, den 27. November 1847.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung.

Gemäß Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 5. November 1847 sind auf Grund des Beschlusses der Gerichtsherrn die in nachstehendem Verzeichniß aufgeführten Patrimonial-Gerichtsämter Guhrauer Kreises mit dem Land- und Stadtgericht zu Guhrau in eine, dem Normal-Plan für die Organisation der Königlichen Untergerichte in den kleinen Städten in der Hauptsache entsprechende, kollegialische Verbindung gesetzt worden. Nach § 8 des Allerhöchst genehmigten Verwaltungs-Regulativs sind von den bei jedem dieser Gerichtsämter anhängigen Rechtsangelegenheiten nachstehende zur collegialischen Berathung, resp. Verhandlung und Entscheidung vor das Land- und Stadtgericht zu Guhrau und das dort bestehende Richter-Collegium verwiesen worden:

I. die Erkenntnisse nebst den dem erkennenden Richter in den Gesetzen vorbehaltenen Verhandlungen und Beschlüssen in Civil-Prozessen und Untersuchungen.

Ausgenommen hiervon sind:

1. im Civil-Prozeß:

a. die Bagatell- und Injurien-Sachen;

b. diejenigen Sachen, in welchen beide Parteien oder deren mit schriftlicher Vollmacht hierzu versehene Mandatare übereinstimmend auf die Entscheidung der Einzelnrichter compromittiren;

c. Contumacial-Bescheide und Agnitions-Resolutionen, sowie Purificati-ons-Resolutionen, wenn über die Eidesleistung oder Eidesverweigerung und deren Folgen kein Streit mehr ist, und die Adjudications-Bescheide, wenn keiner der Interessenten dem Zuschlage widersprochen hat;

d. folgende besonders schleunige Sachen, wenn sie außerhalb des Sitzes des Collegiums zur Verhandlung und Entscheidung kommen:
Arrestsachen, welche nicht mit der Hauptsache zusammen verhandelt werden (Allg. Ger.-Ordn. Thl. I. Tit. 29. §§ 63—73);
Bausachen, wenn von einem angefangenen Bau die Rede ist, dessen Fortsetzung oder Aufhebung von dem Ausfall des Prozesses abhängig ist (Allg. Ger.-Ordn. Thl. I. Tit. 42 § 42);
die in der Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 44 § 62 und 63 gedachten Miethssachen, bei denen Gefahr im Verzuge ist;
insofern nicht beide Theile übereinstimmend die Entscheidung durch das Collegium in Antrag bringen;

2. in Untersuchungssachen:
a. die Forstrüge-Sachen,
b. die leichteren Verbrechen, welche in den Gesetzen mit Geldbußen bis zu 50 Thalern oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder körperlicher Züchtigung oder mit mehreren dieser Strafen zugleich bedroht sind.

Vor das Collegium gehören ferner:

II. in den nicht der Entscheidung durch Erkenntniß unterworfenen Angelegenheiten:
1. alle Sachen, welche entweder der Direktor zur besonderen Beschlußnahme verweist, oder der Einzelnrichter selbst zur collegialischen Berathung zu bringen sich veranlaßt findet;
2. Deposital-Darlehne an Privatpersonen, insoweit es dabei auf eine Prüfung der Sicherheit ankommt;
3. in Vormundschafts- und Kuratel-Sachen die Bestätigung abgeschlossener Erbrezesse und die Genehmigung freiwilliger Veräußerung unbeweglicher Güter der Minorennen, insofern nicht von Bagatell-Objecten die Rede ist.

Auch steht es

III. den Parteien frei, auf den Beschluß des Collegiums zu provociren, wenn in Sachen, die bei einer Entscheidung durch Erkenntniß vor das Collegium gehören würden, eine Klage oder Widerklage oder Denunciation durch Verfügung zurückgewiesen oder über das Prozeßverfahren zu bestimmen ist.

Die Kosten werden in allen diesen kollegialisch bearbeiteten Rechtsangelegenheiten nach der für Untergerichte der zweiten Klasse geltenden Sporteltaxe, und zwar die den Kollegialgerichten zustehenden Sätze liquidirt. Dasselbe gilt von den Gebühren der Justiz-Commissarien.

Glogau, den 23. November 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.
Gr. v Rittberg.

Verzeichniß
der mit dem Königlichen Land- und Stadtgericht zu Guhrau in kollegialische Verbindung gesetzten Patrimonial-Gerichtsämter, Guhrauer Kreises.

Ober-Nieder Mechau, Lübchen, und Corangelwitz, Gros-Wiersewitz und Kaltebortschen, Klein-Kloden, Gurkau, Sallschütz und Graben, Bienowitz, Gros-Raeudchen, Stroppen, Sophienthal und Zubehör, Gros-Osteuer Güter, Schaetz, Waldvorwerk, Wendstadt, Kittlau, Heinzebortschen, Gros-Kloden, Züchen, Irrsingen, Gewersewitz, Schlaube, Heinzendorff, Pfarrtheigericht Guhrau, Oderbeltsch, Kahrau, Guhlau, Kahlau, Conradswaldau, Tschistei mit Zubehör und Klein-Beltsch, Ober-Ellguth und Polnisch-Bortschen, Gleinig, Klein-Lauersitz, Schabenau, Herrschaft Seitsch, Tschirnauer Güter, Saborwitz und Antheil Porlewitz, Dominial-Antheil Geischen, Poriewitz, Sackerau, Juppendorf, Logischen, Hochbeltsch, Klein-Rändchen, Tscheschkowitz, Klein-Wiersewitz, Nahrten, Ober-Schüttlau, Nieder-Schüttlau, Nieder-Tschirnau, Reichen und Zeipern.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der bisherige Conrektor an der evangelischen Stadtschule zu Sprottau, Strauwald, als Rector der vorgedachten Schule; und
der bisherige Schuladjuvant in Langenbielau, Leopold Hoppe, als Organist und dritter Lehrer zu Liebenthal.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur-bestätigung. I. P. 15,777. 16,826.

Dem Handelsmann Theodor Flether zu Seidenberg ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig die Genehmigung ertheilt worden, nachdem diese Versicherungs-Gesellschaft den dem Kaufmann Karl Wilhelm Julius Kloss in Seidenberg zur Uebernahme einer Agentur ertheilten Auftrag zurück genommen hat.

Liegnitz, den 14. November 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweisungen. I. P. 16,818.

Der nachstehend näher bezeichnete Weber Christoph Elias Deutschmann aus Schönfeld bei Ostritz im Königreich Sachsen, ist, nachdem er wegen kleinen gemeinen zugleich dritten Diebstahls eine 8 wöchige Zuchthausstrafe erlitten, unter dem Verbot der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Landes-Grenze nach Sachsen gewiesen worden.

Signalement.

1. Geburtsort, Schönfeld bei Ostritz; 2. Vaterland, Sachsen; 3. Gewöhnlicher

Aufenthaltsort, Schönfeld; 4. Religion, katholisch; 5. Stand, Gewerbe, Weber; 6. Alter, 39 Jahr; 7. Größe, 5 Fuß 4 Zoll; 8. Haare, blond gelockt; 9. Stirn, frei; 10. Augenbraunen, blond; 11. Augen, hellblau; 12. Nase, klein; 13. Mund, klein zusammengekniffen; 14. Zähne, defect; 15. Bart, blond; 16. Kinn, oval; 17. Gesichtsfarbe, gesund; 18. Gesichtsbildung, oval; 19. Statur, mittel; 20. Sprache, deutsch; 21. Besondere Kennzeichen, hat einen Bruch.

Liegnitz, den 11. November 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 17255.

Die nachstehend näher beschriebene Catharine Sagner aus Brettgrund (Schatzlauer Kreises) in Böhmen, ist wegen Landstreicherei arretirt, bestraft und nach gehöriger Verwarnung über die Landesgrenze nach Böhmen gewiesen worden.

Signalement.

1. Familien-Name: Sagner; 2. Vorname: Catharina; 3. Geburtsort und 4. Aufenthaltsort: Brettgrund, Herrschaft Schatzlar in Böhmen; 5. Religon: katholisch; 6. Alter: 37 Jahre; 7. Größe: 5 Fuß 1 Zoll; 8. Haare: schwarzbraun; 9. Stirn: frei; 10. Augenbraunen: bräunlich; 11. Augen: blau; 12. Nase: und 13. Mund: gewöhnlich; 14. Zähne: fehlerhaft; 15. Kinn: und 16. Gesichtsbildung: länglich; 17. Gesichtsfarbe: blaß; 18. Gestalt: schlank; 19. Sprache: deutsch; 20. Besondere Kennzeichen: keine.

Liegnitz, den 16. November 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der im Monate October 1847 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Liegnitzer Kreis.		
Fischerende, Heinersdorf, Heydau	Paetzold	Rittergutsbesitzer	Pirl.
	Löwenberger Kreis.		
Birngrütz	Stelzer	Gärtner	Birngrütz.
	Goldberg-Haynauer Kreis.		
Toeppendorf	Görlitz	Rittergutsbesitzer	Toeppendorf.

Verzeichniß
der vereideten und bestätigten Schiedsmänner in dem Liegnitzer Regierungs-Bezirk.

Amtsbezirk.	Name.	Character.	Wohnort
	Kreis Hirschberg.		
Reibnitz	Ehrenfried Wendrich	Bauergutsbesitzer	Reibnitz.

Patentirung. Dem Sprachlehrer John Maton zu Köln ist unter dem 23. November 1847 ein Patent

auf eine Mechanik für Pianofortes, insoweit solche nach dem vorgelegten Modell für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf sechs Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 49.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 50.

Liegnitz, den 11. December 1847.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 41. Stück für das Jahr 1847 enthält: unter

Nro. 2903. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. October 1847, betreffend die für den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Neu-Tüshaus nach Raesfeld bewilligten fiskalischen Vorrechte; und

2904. die Feld-Polizei-Ordnung für alle Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg. Vom 1. November 1847.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 122. Kirchen-Collecte zum Besten des evangelisch-deutschen Wohlthätigkeits-Vereins in Constantinopel. I. C. 9361.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, zum Besten des evangelisch-deutschen Wohlthätigkeits-Vereins in Constantinopel eine Haus-Collecte in Berlin und eine Kirchen-Collecte in der ganzen Monarchie zu bewilligen. Dieser Verein hat die Krankenpflege protestantischer und katholischer Deutschen, so wie nichtdeutscher Protestanten, die in Constantinopel verweilen, zum Zweck.

Indem wir dies, dem Ober-Präsidial-Erlasse vom 26. November c. gemäß, in Betreff der Kirchen-Collecte zur Kenntniß der Einwohner unseres Verwaltungs-Bezirks bringen, fordern wir die betreffenden Geistlichen auf, den Ertrag dieser Collecte nach dem Schlusse der Sammlung mit einem Geldsorten-Verzeichniß durch die betreffenden Kreissteuerämter an die Königliche Instituten-Hauptkasse zu Breslau zu übersenden.

Von dem Geschehenen ist dem Herrn Ober-Präsidenten mit Einsendung der Specialien in der vorgeschriebenen Art Nachricht zu geben.

Liegnitz, den 3. Dezember 1847.

No. 123. Katholische Haus-Collecte zum Wiederaufbau der Kirchen- und Pfarrgebäude zu Slupia. I. C. 9225.

Seitens der Königlichen Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern, ist außer der unterm 24. November c. ausgeschriebenen Kirchen-Collekte zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirchen- und Pfarr-Gebäude zu Slupia, im Kroebener Kreise, Regierungs-Bezirk Posen, auch eine Hauscollecte unter den katholischen Glaubensgenossen der ganzen Monarchie bewilligt worden.

Wir bringen dieß gemäß des Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 24. November d. J. zur Kenntniß der Einsassen unseres Verwaltungsbezirks, und beauftragen die Herrn Landräthe und die Magisträte, die Einsammlung der in Rede stehenden Hauscollecte bei den katholischen Einwohnern der ihrer Verwaltung anvertrauten Ortschaften zu bewerkstelligen, auch den Betrag der Sammlungen, versehen mit einem Geldsorten-Verzeichniß, demnächst durch die betreffenden Kreissteuer-Kassen an die Königliche Instituten-Haupt-Kasse zu Breslau einzusenden.

Unter Beischluß der vorgeschriebenen Nachweisung nebst Specialien, ist uns gleichzeitig von dem Geschehenen Anzeige zu machen.

Liegnitz, den 28. November 1847.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach höherer Anordnung bei den aus Staats-Fonds unterhaltenen Untergerichts-Behörden unseres Departements folgende Organisations-Veränderungen von jetzt ab zur Ausführung kommen:

I. Zu formirten Kollegien sind constituirt worden:

1. das Land- und Stadt-Gericht zu Lauban,
2. " " " " " " Lüben,
3. " " " " " " Haynau,
4. " " " " " " Guhrau,

II. Als Gerichts-Commissionen sind mit formirten Gerichten in kollegialische Verbindung gebracht worden:

1. mit dem Land- und Stadt-Gericht zu Glogau das Stadt-Gericht zu Polkwitz,
2. mit dem Land- und Stadt-Gericht zu Guhrau das Land- und Stadt-Gericht zu Herrnstadt,
3. mit dem Stadt-Gericht zu Bunzlau das Land- und Stadtgericht zu Naumburg a. Q.

4. mit dem Land- und Stadt-Gericht zu Löwenberg das Stadt-Gericht zu Lähn,
5. mit dem Land- und Stadt-Gericht zu Liebenthal die Stadt-Gerichte zu Friedeberg a. Q. und Greiffenberg,
6. mit dem Land- und Stadt-Gericht zu Liegnitz das Land- und Stadt-Gericht zu Parchwitz.

Die kollegialische Verbindung der Gerichts-Kommissionen mit den betreffenden formirten Gerichten besteht im Wesentlichen darin, daß die Gerichts-Kommissarien allmonatlich einmal an den Sitzungen der Kollegien Theil zu nehmen haben, daß bei den Gerichts-Kommissionen als Bestandtheilen der formirten Gerichte, die Kompetenz und das Verfahren in Civil- und Untersuchungs-Sachen sich nach den Vorschriften für kollegialische Gerichtsbehörden richtet, und daß aus ihren Bezirken die Civil-Prozesse über Gegenstände von mehr, als 50 Rthlr. im Werthe (mit Ausnahme gewisser sehr schleuniger Sachen), so wie die wichtigeren Untersuchungen bei den zugehörigen formirten Gerichten abgeurtheilt, bei diesen auch gewisse durch Dekret zu erledigende Rechtsangelegenheiten zum Kollegial-Beschlusse vorgetragen werden.

Glogau, den 30. November 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.
Gr. v. Rittberg.

Wegen Anzeige der Todesfälle an das betreffende Gericht.

Nach § 23 Titel 5 Theil II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung müssen die im Sterbehause anwesenden Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, ingleichen der Hauswirth von dem Todesfalle dem betreffenden Gerichte Anzeige machen, um sich gegen die Gläubiger und Erben außer Verantwortung zu setzen.

Das Publikum wird auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht und den Herrn Geistlichen werden unsere Bekanntmachungen vom 28. November 1846 und vom 16. März 1847 — Amtsblatt 1846 Seite 364 und 1847 Seite 114 — in Erinnerung gebracht.

Glogau, den 2. Dezember 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. H. F. 12740.

Der Königliche Förster Schmidt in Kaltwasser, Oberförsterei Panten, ist auf seinen Antrag vom 1. November d. J. ab mit Pension in Ruhestand versetzt und die interimistische Verwaltung der Försterstelle zu Kaltwasser von demselben Zeitpunkte ab dem versorgungsberechtigten Jäger Karl August Anders übertragen worden. Liegnitz, den 16. November 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domeinen und Forsten.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden:
der Kaufmann Hugo Wihard zu Liebau, als Rathmann daselbst.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Oberlandes-Gerichts in Glogau pro November 1847.

Befördert:

Der Oberlandesgerichts-Assessor Hartmann zum zweiten etatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgericht in Liebenthal.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius von Burgsdorf zum Oberlandesgerichts-Assessor.

Ausgeschieden aus dem Justizdienst:

Der Oberlandesgerichts-Auscultator Graf zu Solms-Baruth, Behufs des Uebertritts zur Verwaltung.

Gestorben:

Der Oberlandesgerichts-Registratur-Assistent Herrgesell.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro November 1847.

№	Namen des Gutes.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wiederangestellten Richters.
1	Steinborn	Freystadt	Justizrath Metzke in Sagan	Stadtgerichts-Assessor Justitiar Hoffmann in Freistadt.

Patentirung.

Dem Gastwirth J. Strachau zu Schönebeck ist unter dem 29. November 1847 ein Patent

auf einen durch Modell nachgewiesenen Schwimm-Apparat, soweit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nr. 50.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 51. —

Liegnitz, den 18. December 1847.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 124. Betreffend die Martini-Marktpreise pro 1847 als Vergütigungs-Sätze für die Militair-Fourage pro 1848. I. M. 1744.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von uns festgesetzten Martini-Marktpreise pro 1847 von

2 Rthlr. 4 Sgr. - Pf. pro Scheffel Roggen,
1 Rthlr. 1 Sgr. 6 Pf. pro Scheffel Hafer,
- — 23 Sgr. 6 Pf. für den Centner Heu,
und 4 Rthlr. 20 Sgr. 6 Pf. für das Schock Stroh

als Vergütigungs-Sätze für die im Laufe des Jahres 1848 im Bereiche unseres Verwaltungs-Bezirkes von den Kommunen an das Militair zu verabreichende Marsch-Fourage gelten werden.

Liegnitz, den 7. Dezember 1847.

Nro. 125. Die Großherzoglich Badensche Prämien-Anleihe betr. I. P. 18,343.

Zur Beseitigung der Zweifel welche entschiedentlich in Bezug auf die gesetzliche Statthaftigkeit der Betheiligung diesseitiger Unterthanen an der Großherzoglich Badenschen Prämien-Anleihe in Anregung gebracht worden sind, bringen wir Folgendes zur nachachtlichen Kenntnißnahme. Diese Betheiligung kann statt finden entweder durch Erwerb von Obligationen zu der fraglichen Anleihe, oder durch Erwerb an sogenannten Actien oder Promessen zu einzelnen Obligationen. Der Verkehr mit den ersteren kann als ein Spiel in einer ausländischen Lotterie nicht bezeichnet werden, und ist daher nicht strafbar. — Dagegen sind Actien und Promessen zu einzelnen Ziehungen der zurückzuzahlenden Obligationen nichts anders als Lotterie-Loose, weil der Käufer der Actie nicht einen Antheil an den Anleihen,

sondern nur einen Anspruch an den Verkäufer auf Zahlung des Betrages an Kapital und Prämie für den Fall erwirbt, daß die Nummer der Obligation, worauf die Actie genommen ist, in der betreffenden Ziehung herauskommt, für den Fall aber, daß die Obligation nicht gezogen wird, den Kaufpreis der Actie, mit andern Worten den Einsatz ohne alle Gegenleistung verliert. Demnach gehört der Verkehr mit solchen Actien oder Promessen zu den in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. Juni 1837 (Ges.-Samml. 1837 pag. 129) verbotenen, und unterliegt den gegen das verbotene Lotteriespiel in dem Gesetz vom 5. Juli 1847 (Ges.-Samml. 1847 pag. 261) angedrohten fiskalischen Strafen.

Liegnitz, den 14. Dezember 1847.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Der Proviantmeister Krieges-Rath Koerte zu Glogau ist bis zu seinem im März k. J. erfolgenden Abgange nach Breslau, wohin er als Vorstand des dasigen Königlichen Proviantamts versetzt worden, nächstdem aber sein Nachfolger beim Königlichen Proviantamte zu Glogau Proviantmeister Meyer mit dem freihändigen Ankauf des Naturalienbedarfs für das Königliche Magazin zu Glogau pro 1848 beauftragt, dieselben sind jedoch dabei so wenig befugt, Geldvorschüsse zu leisten, als mit der Bezahlung nach geschehener Ablieferung der Naturalien im Rückstande zu bleiben, vielmehr verpflichtet, nur Zug um Zug zu kaufen und jedesmal gleich baare Zahlung zu leisten; was hierdurch bekannt gemacht wird.

Posen, den 7. December 1847.

Königliche Intendantur 5. Armee-Corps.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. Präsid. 1367.

Der Regierungsrath von Klützow ist von der Regierung in Merseburg zur hiesigen Regierung versetzt worden.

Liegnitz, den 13. Dezember 1847.

Der Regierungs-Präsident.
v. Witzleben.

I. C. 9509.

Der bisher interimistisch angestellte Licentiat der Theologie Julius Baucke ist definitiv zum Direktor des Königlichen katholischen Schullehrer-Seminars zu Breslau ernannt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die Gründung des neuen Schul-

Die Gemeinden Nieder-Pranske und Rietschen, Rothenburgschen Kreises, früher nach Hammerstatt und Daubitz eingeschult, haben ein eigenes Schulsystem ge-

gründet und zu diesem Ende im vorigen Jahre ein ganz neues massives Schulhaus nebst Wirthschaftsgebäuden in Nieder-Prauske errichtet mit einem Kostenaufwande von 1448 Rthlr. Hierzu erhielten die beregten Gemeinden von des Hochseligen Königs Majestät ein Gnadengeschenk von 500 Rthlr. Der vorige Besitzer von Rietschen und Nieder-Prauske, Herr General-Lieutenant Graf von Nostitz von dem die erste Anregung zur Gründung dieses Schulsystems ausging, schenkte den größten Theil der Baumaterialien, im Betrage von 498 Rthlr. und die beiden Gemeinden, deren Ortsrichter und Schuldeputirte sich bei dem Bau sehr thätig bewiesen, brachten unter sich die Summe von 450 Rthlr. auf. Das Gehalt des Lehrers wird von den beiden Gemeinden mit jährlich circa 170 Rthlr. gewährt incl. eines jährlichen Beitrags des Königlichen Fiskus mit 13 Rthlr. Geld und $1\frac{3}{4}$ Klaftern Scheitholz. Am 12. April d. J. ist das neue Schulhaus eingeweiht, und zugleich der neue Lehrer in sein Amt eingeführt worden.

systems in Nieder-Prauske und Rietschen betr. I. C. 9454.

Liegnitz, den 9. Dezember 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-bestätigung. I. P. 17,927.

Dem Kaufmann Ewald Hellmich zu Liegnitz ist zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geschäfte der Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig die Genehmigung ertheilt worden, und der hiesige Kaufmann G. Kerger hat die General-Agentur für die Geschäfte jener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Liegnitz, den 5. Dezember 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Friedrich Harkort jun. zu Wetter an der Ruhr ist unter dem 29. November 1847 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Bremsen der Fördergefäße bei Seilbrüchen in den Förder- und Fahrschächten

auf sechs Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Thomas Borroughs zu Berlin ist unter dem 30. November 1847 ein Patent

auf einen Condensations- und Vorwärme-Apparat bei Dampfmaschinen, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																						Vik.		
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerste pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbsen pr. Schfl.			Hirse pr. Schfl.			Buchweitzen pr. Schfl.			Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Beuthen a. d. O.	2	25	8	1	26	6	1	21	2	1	3	9	2	—	—	5	10	—	—	—	—	6	12	—
2	Bunzlau	2	28	2	2	3	2	1	27	11	—	29	6	2	5	3	4	12	3	3	8	2	5	12	—
3	Freystadt	3		—	1	28	—	1	20	—	1	—	—	2	—	—	4	24	—	—	—	—	4	8	—
4	Glogau	2	25	8	1	29	5	1	25	9	1	—	9	2	—	8	2	7	5	1	25	9	7	5	2
5	Goldberg	2	24	9	2	3	—	1	26	6	—	28	9	1	28	—	5	10	—	9	18	—	7	14	—
6	Görlitz	3	9	5	2	4	11	2	—	4	—	29	6	2	11	3	5	5	—	2	7	6	5	5	—
7	Grünberg	3	2	6	2	—	4	1	19	5	1	3	9	2	6	5	3	2	6	1	23	7	4	28	10
8	Haynau	3	—	10	2	1	9	1	28	3	1	—	—	2	9	6	5	10	—	—	—	—	6	12	—
9	Hirschberg	3	18	9	2	7	11	2	2	11	—	29	9	2	8	9	5	26	—	—	—	—	6	28	—
10	Hoyerswerda	3	8	9	2	4	5	1	28	10	1	4	5	2	11	3	2	24	7	2	3	2	4	8	—
11	Jauer	3	6	3	2	1	9	1	25	—	—	28	—	2	15	—	6	—	—	—	—	—	7	15	—
12	Landeshut	3	6	6	2	7	6	2	7	6	—	28	—	2	10	—	5	10	—	—	—	—	6	12	—
13	Lauban	3	13	3	2	9	3	2	2	2	—	29	1	2	28	—	5	10	—	—	—	—	8	27	9
14	Liegnitz	2	28	3	2	2	1	1	27	4	—	28	7	2	4	2	5	21	6	—	—	—	6	14	6
15	Löwenberg	3	4	1	2	5	7	2	1	2	—	26	9	2	20	—	6	5	—	—	—	—	6	—	—
16	Lüben	2	27	—	1	29	10	1	21	—	—	28	—	1	29	—	4	23	—	—	—	—	6	25	—
17	Polkwitz	2	26	1	2	2	1	1	24	9	1	2	1	2	1	8	4	10	—	4	19	6	4	10	3
18	Sagan	3	1	11	2	2	10	1	29	3	1	1	5	2	4	7	5	26	—	1	23	1	5	9	—
19	Schönau	3	1	3	2	8	3	2	2	6	1	—	3	2	4	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Sprottau	3	2	4	2	1	3	1	27	—	1	1	1	2	—	6	4	22	3	—	—	—	4	4	—
	Fraktionspreise	3	2	7	2	3	—	1	27	5	1		2	2	6	11	4	26	3	3	12	4	6	—	7
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise	3	2	2	2	4	1	1	23	6	—	27	9	2	9	—	5	3	7	3	15	1	5	26	8
	mithin gegen dieselben mehr	—	—	5	—	—	—	—	3	11	—	2	5	—	—	—	—	—	—	—		—	—	3	11
	mithin gegen dieselben weniger.	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	7	4	—	2	9	—	—	—

fung

übrigen Haupt-Consumtibilien in den Haupt-Marktstädten des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks

November 1847.

Nummer.	tualien. Grütze pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Kartoffeln pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Butter pr. Pf. sg.	pf.	Fleisch. Rindfleisch pr. Pf. sg.	pf.	Hammelfleisch pr. Pf. sg.	pf.	Schweinfleisch pr. Pf. sgr.	pf.	Kalbfleisch pr. Pf. sg.	pf.	Getränke. Bier pr. Prß. Qrt. sg.	pf.	Branntwein pr. Prß. Qrt. sg.	pf.	Holz. Hartholz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß. rtl.	sgr.	pf.	Weichholz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß. rtl.	sgr.	pf.	Rauchfutter. Heu pr. Entr. rtl.	sgr.	pf.	Stroh pr. Schck. rtl.	sgr.	pf.
1	6	12	—	—	18	—	7	3	2	—	2	—	3	6	2	—	—	8	3	6	5	20	—	4	27	6	—	25	—	5	—	—
2	2	25	—	—	26	10	6	4	2	6	2	6	3	9	2	—	—	11	6	6	5	15	—	5	2	6	—	23	8	4	22	6
3	4	24	—	—	19	4	6	10	2	—	2	—	3	6	2	6	1	—	3	4	—	—	—	—	—	—	—	22	—	4	15	—
4	6	23	1	—	16	7	6	10	3	—	3	—	4	3	2	6	—	11	5	9	7	16	3	5	22	6	—	23	10	5	9	7
5	10	20	—	1	—	—	6	2	3	—	3	—	4	—	2	—	—	9	2	6	7	10	—	6	10	—	—	21	—	4	17	6
6	3	2	6	—	26	—	6	3	3	—	3	—	4	6	2	—	1	1	5	—	5	20	—	4	20	—	—	21	7	4	1	11
7	4	4	3	—	22	—	7	1	2	3	2	9	3	5	2	3	1	—	3	—	4	15	—	4	10	—	—	18	6	5	7	6
8	8	16	—	—	28	—	6	6	2	6	2	6	4	—	1	6	—	9	3	9	—	—	—	—	—	—	—	28	—	4	28	—
9	6	—	—	1	4	—	6	3	3	—	2	6	4	6	2	6	1	2	5	6	6	—	—	3	15	—	—	17	—	3	17	6
10	2	15	—	—	18	9	6	—	2	6	3	—	3	6	1	6	1	—	5	—	2	23	9	2	18	—	—	28	9	5	10	—
11	7	20	—	—	25	—	6	6	3	—	3	—	4	3	2	3	—	11	3	9	5	25	—	4	25	—	—	24	—	4	22	6
12	—	—	—	1	2	6	5	—	2	6	2	6	4	—	2	—	1	—	4	—	4	15	—	2	22	6	—	15	—	4	15	—
13	3	18	3	—	26	9	6	4	2	6	2	10	2	10	1	11	1	1	4	6	7	15	—	4	2	6	—	17	6	4	22	6
14	6	26	8	—	24	6	6	6	3	3	3	3	3	9	2	9	1	—	5	—	7	20	—	6	10	—	—	21	—	4	27	6
15	7	17	6	—	27	—	5	9	2	6	2	9	4	—	2	—	—	9	5	—	7	7	6	6	15	—	—	20	—	4	22	6
16	6	25	—	—	22	—	6	9	2	9	2	9	3	6	2	3	1	2	6	—	5	20	—	4	15	—	—	22	—	4	12	6
17	8	15	6	—	20	3	6	11	2	6	2	9	4	—	2	3	—	8	3	—	5	10	—	4	5	—	—	24	9	5	—	8
18	4	24	—	—	20	—	7	1	3	3	3	—	4	—	2	6	—	11	4	—	5	7	6	4	12	6	—	21	3	4	7	6
19	—	—	—	1	7	6	5	8	2	6	2	6	4	—	1	9	1	—	3	6	5	15	—	4	25	—	—	22	—	4	20	—
20	4	16	—	—	20	—	7	3	2	6	2	6	4	—	2	6	—	11	4	5	—	—	—	4	15	—	—	—	—	—	—	—
	5	26	11	—	24	9	6	6	2	8	2	8	3	10	2	2	—	11	4	4	5	25	7	4	20	2	—	21	11	4	21	1
	5	29	—	—	23	10	6	1	2	8	2	9	3	11	2	3	—	11	4	5	5	26	—	4	20	7	—	21	3	4	19	6
	—	—	—	—	—	11	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	1	7
	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	—

Verzeichniß
der im Monate November 1847 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Bunzlauer Kreis.			
Gemeinde Alt- und Neu-Warthau Nieschwitz	Toepler	Kantor und Gerichtsschreiber	Warthau.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 51.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 52.

Liegnitz, den 25. December 1847.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 42. Stück für das Jahr 1847 enthält: unter

Nro. 2905. die Verordnung über die Marktstandsgelder. Vom 4. October 1847;

" 2906. das Allerhöchste Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Greiffenhagener Kreis-Obligationen zum Betrage von 60,000 Rthlrn. Vom 29. October 1847;

" 2907. die Allerhöchste KabinetsOrdre vom 29. October 1847, betreffend die den Kreisständen des Greiffenhagener Kreises in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Bahn nach Greiffenhagen bewilligten fiskalischen Vorrechte;

" 2908. das Allerhöchste Privilegium, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Ruppiner Kreis-Obligationen zum Betrage von 130,000 Rthlrn. Vom 1. November 1847; und

" 2909. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. November 1847, betreffend die Erhöhung des Zinssatzes für die, zufolge der Bestätigungs-Urkunde vom 12. Juni 1846 noch auszugebenden Prioritäts-Obligationen der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft im Betrage von 248,000 Rthlr.

Das 43. Stück für das Jahr 1847 enthält: unter

Nro. 2910. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. October 1847, betreffend

die dem Aktien-Verein für den Bau einer Kunststraße von Steele über Rellinghausen bis zur Grenze der Bürgermeisterei Kettwig und der Gemeinde Kettwig in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Steele nach Bredeney bewilligten fiskalischen Vorrechte;

Nro. 2911. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. November 1847, betreffend den Tarif für das in Wollin zu erhebende städtische Bohlwerks- und Pfahlgeld nebst diesem Tarif;

2912. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. November 1847, betreffend die Genehmigung zur Anlegung einer Zweigbahn von dem in der Nähe von Kohlscheidt einzurichtenden Bahnhofe der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn bis zu dem der Vereinigungs-Gesellschaft für Kohlenbau im Wurmrevier zugehörigen Förderschachte „Kämpchen," und die Ertheilung des Rechts zur Expropriation der dazu erforderlichen Grundstücke; und

2913. die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins für den Bau einer Kunststraße von Steele über Rellinghausen bis zur Grenze der Bürgermeisterei Kettwig in der Richtung auf Bredeney. Vom 27. November 1847.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Polizeiliche Vorschriften, die Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen betr.

Bei Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen sind zur Beseitigung der Feuersgefahr die nachstehenden Vorschriften zu befolgen.

1. Liegt die Eisenbahn mit dem anstoßenden Terrain gleich hoch, so dürfen Gebäude, welche nicht mit einer feuersicheren Bedachung versehen sind, sowie Gebäude, in denen leicht entzündbare Gegenstände aufbewahrt werden sollen, nur in einer Entfernung von mindestens zehn Ruthen von der nächsten Schiene (in der Horizontale gemessen) errichtet werden; auch darf innerhalb der gleichen Entfernung die Aufbewahrung leicht entzündbarer Gegenstände auf freiem Felde nicht Statt finden.

   Alle andere Gebäude dürfen nur in einer Entfernung von mindestens fünf Ruthen von der nächsten Schiene aufgeführt werden.

2. Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so müssen die unter 1 festgesetzten Entfernungen um das Anderthalbfache der Höhe des Dammes über dem Terrain vergrößert werden. Bei einem 20 Fuß hohen Damm z. B. muß die Entfernung eines Gebäudes der zuerst gedachten Categorie $10° + 1\frac{1}{2}\ 20' = 10° + 30' = 12\frac{1}{2}$ Ruthe, die Entfernung eines anderen Gebäudes aber $5° + 1\frac{1}{2}.\ 20' = 5° + 30' = 7\frac{1}{2}\ °$ von der nächsten Schiene betragen.

3. Die Regierungen sind ermächtigt, in einzelnen Fällen, in welchen durch die örtlichen Verhältnisse auch bei einer geringeren Entfernung eine Feuersgefahr ausgeschlossen wird, Ausnahmen eintreten zu lassen; sie haben jedoch zuvor die gutachtliche Aeußerung der betreffenden Eisenbahn-Direktion zu erfordern.
4. Wer diesen Bestimmungen zuwider in der Nähe von Eisenbahnen Gebäude errichtet oder Materialien niederlegt, hat deren Fortschaffung auf seine Kosten zu gewärtigen, wird aber außerdem mit einer Geldstrafe von zwei bis zehn Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.
5. Auf die zu dem Betriebe der Eisenbahn erforderlichen Gebäude und Materialien findet die vorstehende Polizei-Verordnung keine Anwendung.

Berlin, den 4. Dezember 1847.

Der Minister des Innern. gez. v. Bodelschwingh. Der Finanz-Minister. v. Düesberg.

Bekanntmachung.

Zwischen Preußen und Frankreich ist ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. Januar 1848 in Wirksamkeit tritt. In Folge dieses Vertrages kommen von gedachtem Zeitpunkte ab für die zwischen beiden Staaten auszuwechselnde Correspondenzen folgende Bestimmungen zur Anwendung.

Briefe aus Preußen nach Frankreich und Algerien, sowie umgekehrt, aus Frankreich und Algerien nach Preußen, können nach der Wahl der Absender, entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht gestattet.

Das Porto vom Preußischen Abgangsorte bis zur Französischen Grenze, resp. von der Französischen Grenze bis zum Preußischen Bestimmungsorte, wird diesseits, ohne Rücksicht darauf, über welchen Französischen Grenz-Uebergangs-Punkt die Auslieferung der Correspondenz erfolgt, nach einem Durchschnittssatze erhoben, in welchem das an die zwischenliegenden fremden Staaten zu entrichtende Transitporto mit einbegriffen ist.

Dieser Durchschnittssatz beträgt z. B. für Berlin 6 Sgr., für Aachen 1 Sgr., für Cöln und Düsseldorf $2\frac{1}{2}$ Sgr., für Münster 4 Sgr., für Magdeburg 6 Sgr., für Stettin 6 Sgr., für Breslau 7 Sgr., für Posen 7 Sgr., für Königsberg i. P. 7 Sgr. Auf diesen Portosatz findet die gesetzliche Preußische Briefgewichts-Progression Anwendung.

An Französischem Porto kommen für die gedachte Correspondenz folgende Sätze zur Erhebung:

1. für Briefe nach und aus denjenigen Orten Frankreichs, welche nicht über 80 Kilometer (10 Preuß. Meilen) von der Französischen Grenze, resp. gegen Belgien, die Preußische Rheinprovinz, die Bayerische Rheinpfalz und das Großherzogthum Baden entfernt liegen
20 Centimes oder $1\frac{3}{4}$ Sgr.

2. für Briefe nach und aus allen übrigen Orten Frankreichs und Algeriens
40 Centimes oder $3\frac{1}{2}$ Sgr.

dieses Porto ist nach folgender Brief-Gewichts-Scala zu erheben:

	bis $\frac{1}{2}$	Loth	incl.	1 fach
über $\frac{1}{2}$	- 1	-	-	2 -
- 1	- $1\frac{1}{2}$	-	-	3 -
- $1\frac{1}{2}$	- 2	-	-	4 -

u. s. w. für jedes halbe Loth Mehrgewicht einen Portosatz mehr.

Für die durch Frankreich transitirende Correspondenz zwischen Preußen und fremden Ländern sind, außer dem obigen Durchschnittsporto bis zur Französischen Grenze, resp. von derselben an Französischem Transit- und fremden Porto folgende Sätze nach der vorstehenden, von $\frac{1}{2}$ zu $\frac{1}{2}$ Loth mit dem einfachen Porto fortschreitenden Briefgewichts-Progression zu zahlen:

a. für Briefe nach und aus den Küstenstrichen des mittelländischen Meeres, woselbst die Französische Post-Verwaltung Post-Anstalten unterhält, namentlich nach und aus Alexandrien, Beyruth, Constantinopel, den Dardanellen und Smyrna
90 Centimes oder $7\frac{1}{2}$ Sgr.

b. für Briefe nach und aus dem Königreiche Griechenland
105 Centimes oder $8\frac{3}{4}$ Sgr.

c. für Briefe nach und von der Insel Malta 65 Centim. oder $5\frac{1}{2}$ Sgr.

d. für Briefe nach und aus Spanien, Portugal und Gibraltar, welche sowohl hin- wie herwärts bis zur Französisch-Spanischen Grenze frankirt werden müssen, 40 Centim. oder $3\frac{1}{2}$ Sgr.

e. für Briefe nach und aus Sardinien, und für die auf dem Landwege zu befördernden Briefe nach und aus Toskana, dem Kirchenstaate und dem Königreiche beider Sicilien, welche Correspondenz sowohl hin- wie herwärts bis zur Französisch-Sardinischen Grenze frankirt werden muß,
40 Centimes oder $3\frac{1}{2}$ Sgr.

f. für die mittelst der Packetboote der Königl. Französischen Marine zu befördernden Briefe nach und aus Toskana, dem Kirchenstaate und dem Königreiche beider Sicilien, welche hinwärts bis zum Ausschiffungshafen, und herwärts bis zum Einschiffungshafen in den obigen Ländern frankirt werden müssen, 65 Centim. oder $5\frac{1}{2}$ Sgr.

g. für Briefe nach und aus Ostindien, der Insel Ceylon und dem Indischen Archipel, deren Frankatur sowohl hin- wie herwärts bis Alexandrien erfolgen muß.
90 Centimes oder $7\frac{1}{2}$ Sgr.

h. für die über die Landenge von Panama zu befördernden Briefe nach und aus

Central-Amerika, Peru, Bolivien und Chili, welche hinwärts bis zum überseeischen Landungshafen und herwärts bis zum überseeischen Einschiffungshafen frankirt werden müssen.

180 Centimes oder 15 Sgr.

i. für Briefe nach und aus Nord-Amerika, sowie überhaupt nach und aus allen sonstigen oben nicht genannten überseeischen Orten und Ländern, welche Correspondenz gleichfalls bei der Hinsendung bis zum überseeischen Landungshafen, und bei der Hersendung bis zum überseeischen Einschiffungshafen frankirt werden muß, und zwar:

sofern die Briefe mittelst der regelmäßig coursirenden Packetboote der Königl. Französischen Marine befördert werden, 100 Centi. oder $8\frac{1}{2}$ Sgr.

und wenn die Beförderung der

Briefe mit Privatschiffen erfolgt, die aus Französischen Häfen abgehen oder in Französischen Häfen ankommen, 50 Centim. oder $4\frac{1}{4}$ Sgr.

Bei allen im Transit durch Frankreich zu befördernden Briefen nach den vorgedachten fremden Ländern, muß dieser Speditionsweg vom Absender auf die Adresse durch den eigenhändigen Vermerk: „via Frankreich", oder „via France" ausdrücklich vorgeschrieben sein, indem jene Briefe meistens auch auf anderen Wegen ihre Beförderung erhalten können. Ferner muß auf allen nach überseeischen Ländern bestimmten Briefen, welche die diesseitigen Absender mittelst der aus den Häfen Frankreichs abgehenden Handelsschiffe befördert zu haben wünschen, dieser Wunsch durch einen entsprechenden Vermerk ausgedrückt sein.

Recommandirte Briefe können nach Frankreich und Algerien unter folgenden Bedingungen versendet werden: Das Porto muß für dieselben jederzeit bis zum Bestimmungsorte vorausbezahlt werden.

An Preußischem Porto ist für dergleichen Briefe derselbe Betrag zu entrichten, wie für gewöhnliche Briefe, und außerdem das gesetzliche Scheingeld von 2 Sgr. Das Französische Porto beträgt dagegen stets das Doppelte von demjenigen Betrage, welcher für gewöhnliche Briefe zu erlegen ist.

Alle recommandirte Briefe nach Frankreich müssen mit einem Kreuz-Convert versehen, und so versiegelt sein, daß eine Oeffnung des Briefes ohne Verletzung der Siegel nicht möglich ist.

Waarenproben, wenn solche auf eine den Inhalt darthuende Weise verpackt sind, aus Preußen nach Frankreich und über Frankreich hinaus et vice versa, zahlen an Preußischem Porto die Hälfte, als Minimum jedoch einfaches Briefporto, und an Französischem internen, resp. an Französischem Transit- oder Seeporto nur

ein Drittel des Portobetrages für gewöhnliche Briefe. Bedingung dieser Porto-Moderation ist jedoch, daß der Brief allein nicht mehr als 3/4 Loth wiegt.

Zeitungen, Journale, periodische Schriften, Brochüren, Noten, Cataloge, sowie überhaupt gedruckte, gestochene oder lithographirte Anzeigen und Benachrichtigungen jeder Art, welche in Frankreich und Algerien zur Post gegeben werden und nach Preußen bestimmt sind, sowie die Gegenstände gleicher Art, welche in Preußen zur Post gegeben werden und nach Frankreich und Algerien bestimmt sind, unterliegen, sofern sie unter Streifband versandt werden, sowohl hin- und herwärts dem Frankozwange bis zur Französischen Grenze. Für die vorgedachten Gegenstände werden an diesseitigem Porto folgende Sätze zur Erhebung kommen:

für Zeitungen und Journale, ohne Rücksicht auf deren Gewicht oder Bogenzahl . . . . 6 Pfennige

für jedes Exemplar:

für alle übrigen der obigen Drucksachen, ohne Rücksicht auf deren Gewicht 6 Pfennige für jeden Bogen.

Eine Ausnahme hiervon machen nur diejenigen Zeitungen und Journale, welche aus Frankreich und Algerien nach einem Orte des Regierungsbezirkes Aachen oder Trier eingehen, oder aus einem dieser Orte nach Frankreich und Algerien abgesandt werden. Für diese Zeitungen ist an diesseitigem Porto nur der Satz von 3 Pfennigen für jedes Exemplar zu berechnen.

Für die durch Frankreich transitirenden Zeitungen, Journale, periodische Schriften und Drucksachen jeder Art aus Preußen nach fremden Ländern et vice versa, müssen der Französischen Post-Verwaltung sowohl hin wie herwärts folgende Sätze vergütet werden.

a. nach und aus Spanien, Portugal und Gibraltar 5 Centimes für jede Zeitung oder jeden gedruckten Bogen;

b. nach und aus Toskana, dem Kirchenstaate, dem Königreiche beider Sicilien, der Insel Malta und Griechenland; ferner nach und aus Ostindien, dem indischen Archipel und der Insel Ceylon, so wie überhaupt nach und aus allen überseeischen Colonien und Ländern, sofern die Beförderung der Zeitungen 2c. mittelst Französischer Handelsschiffe oder durch die Packetboote der Königlich Französischen Marine stattfindet,

10 Centimes für jede Zeitung oder jeden gedruckten Bogen;

c. nach und aus Central- und Süd-Amerika,

25 Centimes für jede Zeitung oder jeden gedruckten Bogen.

Für Zeitungen 2c. nach und aus den gedachten Ländern kommen demnach, außer dem obigen Preußischen Porto, noch die vorstehenden Sätze zur Erhebung.

Berlin, den 19. Dezember 1847.

General-Postamt.

Aufforderung an diesseitige Unterthanen, welche früher in Englischen Kriegsdiensten gestanden. I. P. 18745

Ihre Majestät die Königin von Großbritanien und Irland haben zu befehlen geruht, daß eine Medaille zum Andenken der in den Kriegen von 1793 bis 1814 von der Flotte und Armee geleisteten Dienste geprägt und allen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten der Armee ertheilt werden soll, welche bei irgend einer von den in dem bezeichneten Zeitraum vorgefallenen Schlachten, Gefechten und Belagerungen zugegen gewesen sind. Demzufolge werden diejenigen Königlichen Unterthanen aus dem Civilstande, welche früher in Königl. großbritanischen Kriegsdiensten gestanden haben und Ansprüche auf die gedachte Medaille zu besitzen glauben, hierdurch aufgefordert, die Schlachten, Gefechte und Belagerungen, an denen sie Theil genommen, unter Beifügung der zu ihrer Legitimation dienenden Papiere, so wie eines obrigkeitlichen Führungs-Attestes, durch die betreffenden Landraths-Aemter und Regierungen bis zum 1. März k. J. der unterzeichneten General-Ordens-Kommission anzuzeigen, damit dieselbe sodann das Weitere wegen Geltendmachung dieser Ansprüche veranlassen kann.

Die hier ansässigen Personen können ihre Anträge direkt bei der General-Ordens-Kommission machen.

Berlin, den 20. November 1847.

Königliche General-Ordens-Kommission.

(gez.) von Luck.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Betr. die Arznei-Taxe pro 1848. I. P. 18842.

Nachstehendes Publikandum:

„Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen, haben eine gleichmäßige Aenderung in den Taxpreisen verschiedener Arzneimittel nothwendig gemacht.

Die hiernach abgeänderten, im Drucke erschienenen Taxbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1848 in Wirksamkeit.

Berlin, den 3. Dezember 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) Eichhorn."

wird Behufs der Nachachtung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Exemplar der gedachten Veränderungen der Arznei-Taxe in unserer Polizei-Registratur, so wie in Berlin bei der Verlags-Buchhandlung H. Schulze und auch in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie für den Preis von 1 Sgr. zu bekommen ist.

Liegnitz, den 11. Dezember 1847.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Candidaten der evangelischen Theologie, als:
Ernst August Eduard Feige aus Braunau, 24 Jahr alt;
Rudolph Oswald Hesse aus Reimswaldau, 27 Jahr alt;
Karl Wilhelm Otto Ferdinand Rambach aus Dittersbach, 24 Jahr alt;
Johann Carl Wilhelm Reimann aus Liegnitz, 33 Jahr alt;
Friedrich Ignatz Gottlieb Schenk aus Friedland, 25 Jahr alt;
Theodor Schmidt aus Tiefhartmannsdorf, 23 Jahr alt;
haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Ebenso haben die Candidaten des Predigtamts:
Herrmann Robert Theodor Eitner aus Guhrau, 24½ Jahr alt;
Emil Curt Richter aus Uhyst, 26½ Jahr alt;
Samuel Gottlieb Gustav Rothfeld aus Breslau, 40 Jahr alt;
Eduard Theodor Thenner aus Meffersdorf, 25 Jahr alt;
durch die bestandene Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erlangt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 2. Dezember 1847.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
In Vertretung.
Michaelis.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung

Inhalts des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 12. November 1847, ist in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 22. März 1844 bestimmt worden:

daß, wenn großjährige nicht mehr unter väterlicher Gewalt befindliche Kinder den väterlichen Consens zu ihrer Verheirathung nicht beibringen wollen oder können, der Pfarrer, bis die Ergänzung des Consenses durch richterliches Urtheil erfolgt, die Trauung auszusetzen verpflichtet ist.

Dieser Allerhöchste Erlaß wird mit Bezug auf die Vorschrift des § 15 der Verordnung vom 30. März 1847, betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Orts-Gerichte erfolgen muß, sämmtlichen Gerichten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts zur Kenntnißnahme und Beachtung bekannt gemacht.

Glogau, den 10. Dezember 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.
Gr. v. Rittberg.

Publikandum

Nach der Anweisung des Herrn Justiz-Ministers werden die Gerichts-Behörden des Departements veranlaßt, das Gewicht der portofrei zu befördernden herrschaftlichen Packetsendungen, wenn solche ganz oder streckenweise auf Eisenbahnen zu transportiren sind, so weit als möglich, auf das Gewicht von 39 Pfund zu beschränken.

Schwerere Packetsendungen sind zu theilen.

Glogau, den 13. Dezember 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Gr. v. Rittberg.

Bekanntmachung.

Zu den nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 und vom 21. Juli 1846 zu bearbeitenden Prozeßsachen werden nach dem zweiten Spruch auch die in der Appellations-Instanz verhandelten Akten dem Gericht erster Instanz mit übersandt, damit dieses die zu derselben Sache gehörigen Verhandlungen aufbewahre, und in vorkommenden Fällen, namentlich wenn die Nichtigkeitsbeschwerde oder die Revision eingewandt wird, den nothigen Gebrauch davon mache. — Ministerial-Rescript vom 14. Februar 1839 sub 3 Justiz-Ministerial-Blatt Seite 81. —

Wenn die Akten durch den Ablauf der verordnungsmäßigen Zeit zur Cassation geeignet sind, haben die Königlichen Gerichte erster Instanz auch die Verhandlungen zweiter Instanz mit zur Cassation zu bringen, die Patrimonial-Gerichte aber solche zu diesem Zweck mit einem beizufügenden Verzeichniß in angemessenen Zwischenräumen dem Obergericht einzureichen.

Die Mandatarien-Gebühren der zweiten Instanz werden von dem Appellationsrichter festgesetzt; wegen zeitiger Einreichung der Liquidationen werden die Herren Justiz-Commissarien auf das Justiz-Ministerial-Rescript vom 2. Oktober 1847 — Justiz-Ministerial-Blatt Seite 293 — aufmerksam gemacht.

Glogau, den 13. Dezember 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Gr. v. Rittberg.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der Schornsteinfegermeister Wucherpfennig zu Lüben, als Rathmann daselbst;

der bisherige Adjuvant Carl Gottlieb Rösler als Substitut des Schullehrer-, Kantor-, Organisten-, Küster- und Kirchenschreiber-Amtes zu Gerlachsheim Laubaner Kreises; und

der Schulamts-Candidat Carl Wilhelm Friedrich, als Schul-Adjuvant zu Rothwässer Görlitzer Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur-Bestätigung I P. 17,512.

Dem Kaufmann Herrmann Gülden zu Glogau ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Brandversicherungsbank für Deutschland zu Leipzig die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Gustav Röhr in Glogau die bisher von ihm verwaltete Agentur jener Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat. Liegnitz, den 28 November 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Niederlegung. I. P. 18042.

Der Commissionair Carl Hänsel zu Löwenberg hat die Agentur für die Geschäfte der Leipziger Feuer Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Liegnitz, den 5. Dezember 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Schlossermeister Schneider zu Berlin ist unter dem 14. Dezember 1847 ein Patent

auf ein Schloß für Thüren u. s. w. in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 52.)

Außerdem ist dem heutigen Amtsblatt-Stück das Titelblatt zum Amtsblatt 1847 beigefügt.





